Ueber das
Intereſſanteſte
der
Schweiz.

Aus dem Franzöſiſchen
frey überſezt, — berichtigt und vermehrt.

Dritter Band.

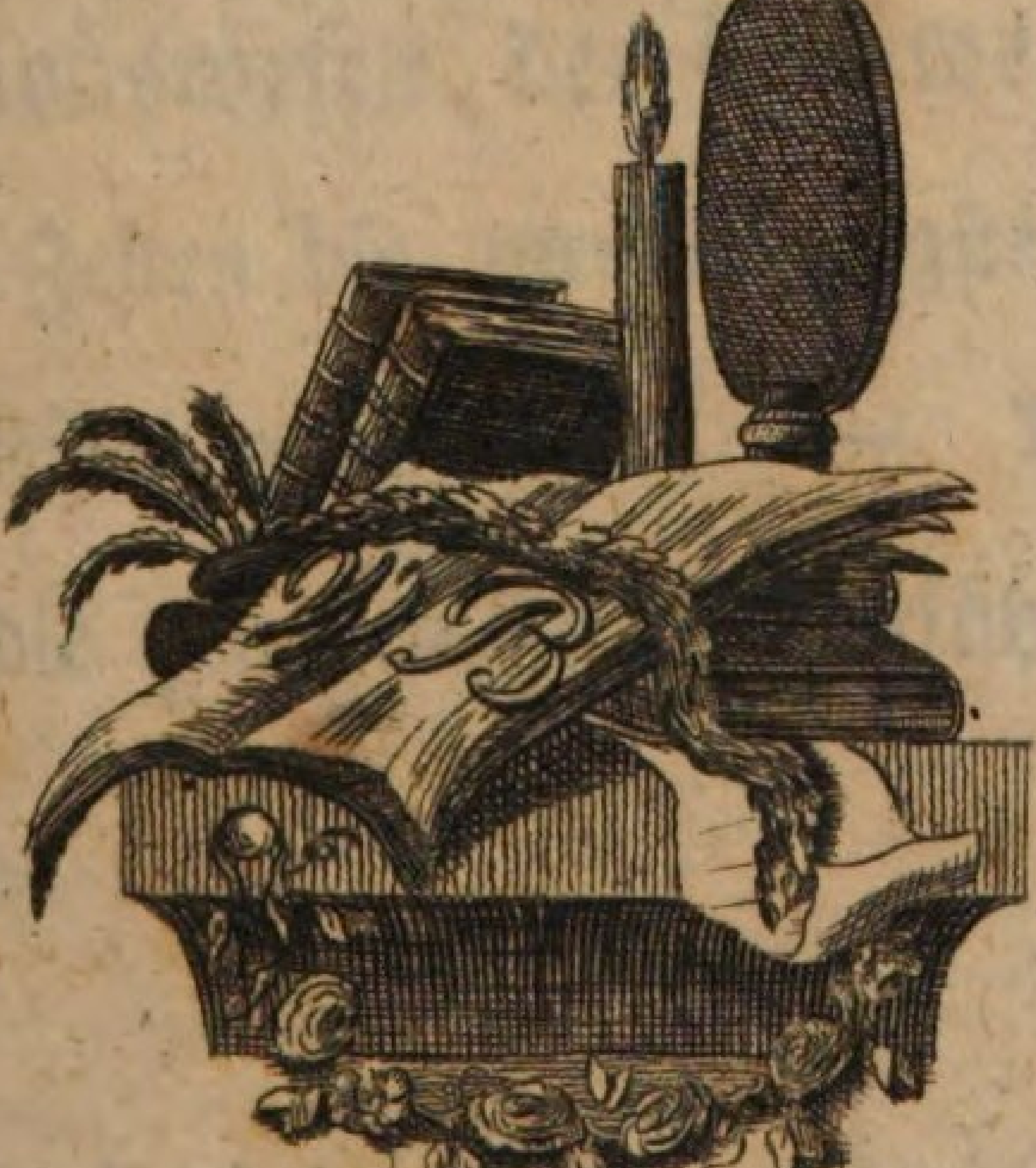

Leipzig, 1779.
In der Weygandſchen Buchhandlung.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

Zwey Gründe veranlaſſen mich, dieſem dritten Bande noch Nachträge in einem vierten folgen zu laſſen, welcher aber merklich kleiner werden wird, als die vorhergehenden.

Einmal, habe ich im zweiten Bande über das Religionsweſen der Schweizer ſeit den älteſten Zeiten die merkwürdigſten Nachrichten zu liefern angefangen, — dieſe will ich bis auf die neueſten Zeiten fortführen und beſchließen.

Dann muß ich die erhaltene Berichtigungen zu den vorigen Bänden anzeigen. Dieſe ſind erheblich, und tragen ſehr viel bey, das Ganze

merklich zu verbeſſern und manche dort zufällig und unverſchuldeterweiſe eingeſchlichene Fehler einigermaßen zu entſchuldigen.

Jene Nachträge, nebſt einem vollſtändigen Regiſter ſollen zur Oſtermeſſe 1780 erſcheinen.

Berlin, am 1 Oktober 1779.

Joh. Heinr. Friderich Ulrich.

Ueber das

Intereſſanteſte

der Schweiz.

Dritter Band.

Erſter Abſchnitt.

Die Bundesgenoſſen der Schweiz.

Der Plan, den ich mir bey Anfertigung dieſes Werks machte, führt mich gegenwärtig auf die Bundesgenoſſen der Schweiz. Nicht ein jeder Staat, der mit den Kantonen in Bündnis ſteht, kann ein Bundesgenoſſe genannt werden. Sonſt wären faſt alle europäiſche Mächte unter dieſer Anzahl. Nur die ſind Bundesgenoſſen, welche durch einen beſondern Vertrag, durch einen Offenſiv- und Defenſivtraktat mit den Schweizern ſo genau zuſammen verbunden ſind, daß ſie nicht nur Mitglieder der Eidgenoſſenſchaft ſind, ſondern auch auſſerhalb der Schweiz in allen andern Staaten für wirkliche Schweizer angeſehn werden. Indeſſen ſind ſie doch nur mit einem oder dem andern Kanton, beſonders mit dem, welches mit ihnen dieſelbe Religion hat, verbunden.

Folgende ſind Bundesgenoſſen:

I. Das Fürſtenthum Neuenburg und Valengin.

II. Der Titularbiſchof von Baſel, Prinz von Porentru, und die Ländereien, welche von ihm abhängen, beſonders die Stadt Biel.

III. Die Stadt St. Gallen.

IV. Der Abt von St. Gallen.

V. Die Graubünder.

VI. Die Walliſer.

VII. Die Republik Genf.

VIII. Die Stadt Mühlhauſen im Elſaß.

Ich werde ſie einzeln durchgehn.

Erſtes Hauptſtück.

Das Fürſtenthum Neuenburg und Valengin.

Dieſes Fürſtenthum liegt zwiſchen dem Neuburger See, welcher davon den Namen trägt, und dem Gebirge Jura. Es grenzt gegen Morgen an das Gebiet des Bisthums Baſel, gegen Mittag an den eben genannten See, an die Berner'ſche und Freiburgſche gemeinſchaftliche Landvogtey Granſon, und an das Bernerſche Gebiet, gegen Abend und Mitternacht an die franzöſiſche Grafſchaft Burgund.

In der gröſten Ausdehnung iſt es zehn bis eilf Stunden lang, und vier bis fünf breit. Es hat drey Städte:

1. Neufchatel,
2. Boudry,
3. Landeron,

einen Flecken, Valengin, fünf und dreiſſig Pfarren, dreizehn Filialkirchen, und vier und ſechzig Dörfer.

An der Weſt- und Nordſeite liegt der Berg Jura, und überhaupt giebt es noch viele Gebirge. Der bergige Theil iſt nicht ſonderlich fruchtbar. Er wird meiſtentheils von Künſtlern bewohnt. Die Thäler und das flache Feld iſt hingegen ſehr fruchtbar an gutem rothen und weiſſen Wein, Obſt, Getreide, Hanf und Flachs. Der Weinhandel und die Viehzucht erſezen den Mangel an Getreide. Der Torf vertritt die Stelle des Holzes. Das Eiſen kann nicht genuzt werden, weil es an Holze fehlt. Zu Brevine und Courit ſind Eiſenhaltige, und zu Motier Seifen- und Schwefelartige Bäder. Man findet auch Erz, Bergharz, Steinkohlen, weiſſe und rothe Kreide. Der Neuburgerſee iſt ſehr fiſchreich, beſonders hat er gute Forellen.

Nach dem Büſching enthält es 16800 Mannsperſonen, und 16500 Frauenzimmer; folglich 34300 Einwohner.

Das Fürſtenthum Neufchatel, ohne Valengin, wird abgetheilt

1. in die Meierey Neufchatel

2. in die ſogenannte Kaſtellaneien, Landeron, Boudry, Vaux, Travers und Thielle.
3. In die Meiereien la Cote, Rochefort, Boudevilliers, Columbier, Bevaix, Cortaillode, les Verrieres, Lignieres, la Brevine.
4. In die beſondern Freiherrſchaften, Vauxmarcus, Gorgier und Travers.

Das Fürſtenthum war ehmals ein Theil des Königreichs Arelat, und des daraus entſtandenen Königreichs Burgund. Nach dem Tode des lezten burgundiſchen Königs Rudolfs des dritten fiel es 1032 oder 1033 dem Kaiſer Konrad dem zweiten zu. Es iſt ungegründet, daß ein von den fränkiſchen Königen abgeſtammter Ottobert, und ein andrer aus ſeinen Nachkommen, Memphus, in dem neunten Jahrhundert Herren dieſer Landſchaft geweſen seyn. Ulrich der erſte hingegen, Graf von Phönix oder Fenis, war 1034 Herr davon, und vermuthlich von dem lezten burgundiſchen König damit belehnt. Sein Sohn Rudolph folgte ihm 1070; dieſem ſukcedirte 1132 ſein Sohn Ulrich der zweite. Sein Nachfolger Ulrich der dritte empfing vom Biſchof Roger zu Lauſanne die Güter Selzach und Bettlach zur Lehn, erneuerte die Rechte und Gewohnheiten der Bürger in Neufchatel, und machte 1218 ſo reiche Stiftungen für das Stift Johan-

ſen, daß er für einen der erſten und beſten Stifter deſſelben gehalten wird.

Berchtold der erſte beſtätigte die Freiheiten von Neufchatel und brachte das ganze Thal Val de Travers gegen andre in Burgund gehabte Güter an ſich, gab aber das Münzrecht wieder ab. Ulrich der vierte bekam mit ſeinen zwey Gemalinnen die Grafſchaften Arberg und Nydau und theilte ſeine Lande 1231 oder 1240 unter ſeine drey Söhne, dergeſtalt, daß Berchtold Neufchâtel, Ulrich Arberg und Valengin mit der Bedingung, ſie von ſeinem Bruder zur Lehn zu empfangen, und Eberhard Nydau und Erlach bekam.

Berchtold der zweite folgte 1248. Er erhielt von ſeinem jüngſten Bruder Heinrich, Biſchof von Baſel, die Vogtey zu Biel zu Lehen, und 1250 von Johann von Chalons die Lehen wegen des Thals und Val de Travers. Seine Söhne Rudolf der dritte, Herman, der auch Voigt zu Biel, und Probſt des Stifts Neufchatel war, und Heinrich, baueten das Schloß zu Neufchatel. Nach Rudolf des dritten Tode aber zerfielen ſeine Kinder, Amadeus, Heinrich, Johann und Richard, mit einander über die väterliche Verlaſſenſchaft. Ihr Grosvater, der Graf von Mumpelgard, verglich ſie endlich dahin, daß Amadeus Neufchatel, Heinrich die

Freiherrſchaft von Thielle und Johann, Probſt zu Neufchatel, das Thal von Travers erhielt.

Graf Amadeus regierte von 1278 bis 1286. An ſeine Stelle kam hierauf ſein Sohn Rudolf der vierte. Von ihm, oder von einem Graf Heinrich, ſagen einige, er habe, als er die Huldigung einnehmen wollen, eines gewaltſamen Ehebruchs und daraus entſtandenen Auflaufs wegen flüchtig werden müſſen, und es ſey ihm von denen zu Neufchatel der Gehorſam aufgekündiget worden. Der Kaiſer Rudolf der erſte habe darauf Neufchatel als ein Reichslehn eingezogen. Andere aber behaupten, der Graf Rudolf habe alle ſeine Rechte an Neufchatel dem Kaiſer abgetreten, und auf ſein Anſuchen ſey Johann von Chalons, Herr von Arlay, damit belehnet worden; Rudolf ſelbſt aber habe von dieſem wieder die Afterbelehnung über Neufchatel erhalten. Dieſer bekriegte nebſt dem Biſchof zu Lauſanne und verſchiedenen benachbarten Grafen, und der Stadt Freiburg im Jahr 1289 die Stadt Bern; er wurde aber am Tonner-Bühel mit Verluſt zurückgetrieben. Hernach errichtete er 1290 mit der Stadt Freiburg ein Bürgerrecht, kam auch im Jahr 1315, 1316 oder 1318 mit dem Biſchof von Baſel wegen Lignieres, St. Maurice und Griſſach in Streit, ſo, daß der Biſchof

mit Hülfe des Grafen Eberhard von Kyburg ihn feindlich anfiel, er aber beide nicht nur zurückſchlug, ſondern auch die ſtreitigen Oerter durch den Ausſpruch des Herzogs Leopold von Oeſterreich behielt. Auch hatte er mit Johann und Ditrich, Herren von Vallangin, wegen Verweigerung der Huldigung von der Herrlichkeit Rudolfs-Thal oder Val de Ruz, einen ſo heftigen Streit, daß ſie gegen einander auszogen und er beide bey Coffrane in dem Thal Ruz ſchlug und gefangen nahm. Er ſtarb zwar 1342; er überlies aber ſchon 1324 ſeinem Sohn Ludewig die Regierung, und vermachte in ſeinem Teſtament ſeiner Tochter Margaretha Boudry, Boudevilliers und Monteſillon.

Dieſer Graf Ludwig führte ſehr wahrſcheinlich zuerſt den Titel eines Grafen von Neufchatel. Seine Vorgänger nannten ſich zwar auch Grafen, als von Phönix oder Fenis, aber nur Herren von Neufchatel. (Domini de Caſtro novo.) Im Jahr 1324 grif ihn der Biſchof von Baſel und die Stadt Bern an; er nöthigte aber beide, die Belagerung von Landeron aufzuheben. Vom Kaiſer Ludewig erhielt er 1327 das Recht, Münzen zu ſchlagen; worüber er die Stadt Bern, die ſeine Münzen nicht annehmen wollte, beim Kaiſer verklagte, auch ſelbſt wider ſie 1339 zu Felde zog, und vor Laupen mit groſſem Verluſt geſchla-

gen wurde. 1344 ſchenkte ihm Graf Ludwig von Savoyen die Herrſchaft Gorgier, S. Aubin ꝛc. 1354 erbte er vom Grafen Peter von Arberg dieſe Grafſchaft, verkaufte aber 1367 ſeine Rechte und ſeinen Antheil an dieſelbe der Stadt Bern. Hingegen hatte er ſchon 1357 die Lehen von Johann dem dritten von Chalons in ſo fern erhalten, daß ſie auch auf ſeine unverheirathete Tochter kommen ſollte. 1369 ſchloß er ein Bürgerrecht mit der Stadt Solothurn, und erbte noch die Herrſchaft Champolet nebſt andern in der Waat von ſeiner Mutter Eleonora von Savoyen, und ſtarb endlich 1373 ohne männliche Erben.

Es folgte ihm ſeine älteſte an den Graf Rudolf von Nydau verheirathete Tochter, und, da dieſe auch 1395 ohne Erben ſtarb, ihrer an den Graf Ego von Freiburg verheirathet geweſenen, aber ſchon vor ihr verſtorbenen Schweſter Varenne oder Verena Sohn, Konrad von Freiburg, vermöge ihres Teſtaments. Allein Johann der vierte von Chalons, damaliger Prinz von Oranien, widerſezte ſich ſeiner Beſiznehmung, und wollte als Lehnherr die nun ledig gewordene Grafſchaft einziehen. Endlich verglich er ſich 1397 mit ihm und belehnte ihn auch damit, doch ſo, daß er vorher geſtehen muſte, daß er die Grafſchaft nicht durch das Recht des Geblüts, noch kraft eines Teſtaments, ſondern aus Gunſt und Gewo-

genheit des Prinzen erlangt habe. Auch muſte er ein Verzeichnis alles deſſen, was er von ihm zur Lehen habe, ausſtellen, und alle Neuburgiſche Unterthanen muſten ſich 1406 verpflichten, daß bey ereignender Erlöſchung des Graf Konrads Leibes- und Lehnserben, ſie dem Haus Chalons als ihrem Souverän und Lehnherren ſich wieder unterwerfen, und keinen andern Herren annehmen wollten.

Im Jahr 1398 errichtete er ein Bürgerrecht mit der Stadt **Bern**, und 1399 einen Vertrag mit der Stadt **Mürten** wegen ſeines Zolls an der Zihl. Er ſtarb 1414. Sein Nachfolger war ſein Sohn

Johann, der das Bürgerrecht mit der Stadt Bern 1424 erneuerte, 1453 von Ludwig dem **Frommen** von Chalons, und Prinzen von Oranien zu Grandſon die Lehn unter den vorher angeführten Bedingungen erhielt, den Bürgern zu Neufchatel ihre Freiheiten beſtätigte, und von ſeiner Gemahlin Maria von Chalons zum Heirathsgut die Freiherrſchaft Grandſon, die Grafſchaft Erlach und die Herrſchaft Vercel erhielt, welche leztere aber an das Haus Chalons wieder zurückfiel. Nachher ſezte er obigen Verträgen zuwider ſeines Vaters an Marggraf Ludwig von Hochberg vermählten Schweſter Anna Sohn in ſeinem Teſtament zum Erben ein, weil er ſelbſt keine Kin-

der hatte. Mit ihm ſtarb darauf 1457 das Gräflich-Freiburgiſche Geſchlecht aus.

Nun nahm zwar Ludwig von Chalons, Prinz von Oranien, Neufchatel als ein erledigtes Lehn in Beſiz; er muſte es aber, da der Graf Hochberg das Bürgerrecht 1458 mit Bern erneuerte, und ein neues mit Solothurn annahm, dieſem überlaſſen.

Sein Sohn Philipp erneuerte 1495 das Bürgerrecht mit der Stadt Freiburg, und hielt es in dem ſogenannten Schwabenkrieg 1499 mit den Eidgenoſſen, erhielt 1501 das Bürgerrecht in der Stadt Lucern, und von dieſer Stadt, und von Solothurn Hofnung, daß ſie ihn gegen den Herzog von Savoyen ſeiner Gemalin wegen unterſtüzen würden. Im Jahr 1503 erhielt er für ſeine Erbtochter, Johanna, von Bern und Lucern das Bürgerrecht; — Ludwig von Orleans, der ſie 1504 heirathete, bekam es gleichfalls von Solothurn und von Bern. Dieſer Herzog erhielt mit ihr, — der Vater war 1503 geſtorben, — Neuenburg.

Er leiſtete 1512 Ludwig dem zwölften, Könige in Frankreich, in dem Mailändiſchen gegen die Eidgenoſſen Dienſte; und das war der Grund, daß ſie in ſeiner Abweſenheit des Fürſtenthum in Beſiz nahmen, einen Landvogt von Bern aus beſtellten, und es durch Landvögte, welche alle zwey

Jahre abwechſelten, verwalten lieſſen. Auf Vorbitte des Königs von Frankreich traten ſie es endlich 1529 ſeiner Wittwe, der Markgräfin von Hochberg, in eben dem Stande ab, als ſie es ehemals beſeſſen hatte, mit Vorbehalt des Bürgerrechts der Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Unterdeſſen ſtarb Prinz Philibert von Oranien, der lezte aus dem Hauſe Chalons, 1520 und ſezte ſeiner an den Graf Heinrich von Naſſau vermälten Schweſter Sohn Renatus zum Erben ein. Kaiſer Karl der Fünfte erkannte ihn auch dafür. Oben genannte Johanna machte nun in ihrem und ihres Sohnes Ludwig von Longueville Namen Forderungen, beſtritt ihm die Erbſchaft, und machte an alle Güter des verſtorbenen Herzogs einen Anſpruch. Beide Theile baten ſich Schiedsrichter aus. Dieſe konnten aber nichts ausrichten, folglich muſte der ganze Streit vor Gericht geführet werden.

Karl der Fünfte wollte ihn vor ſeinen groſſen Rath zu Mecheln ziehn. Deſſen Entſcheidung wollten die aus dem Hauſe Longueville nicht anerkennen; vielmehr glaubten ſie die ganze Fehde von dem Parlament zu Paris beurtheilen zu laſſen. Graf Wilhelm von Naſſau, welcher dem 1544 in der Belagerung von S. Dizier erſchoſſenen Prinzen Renatus kraft eines von Karl dem

Fünften beſtätigten Teſtaments in der ganzen Erbſchaft folgte, wollte im folgenden Jahre den Prozeß zu Mecheln fortſezen, und drang ſonderlich auf die Abtretung Neufchatels. Im Jahr 1543 ward, wahrſcheinlicherweiſe ohne des Grafen Vorwiſſen, der Stadt Freiburg ein Verkauf des Fürſtenthums angetragen, welcher indeſſen auf der Gräfin Bitten durch Vermittelung der Stadt Bern rückgängig gemacht wurde.

Nach dem Tode dieſer Johanna und ihres Enkels Franz, Herzogs von Longueville, welcher keine Erben hinterlies, entſchied das höchſte Gericht zu Neufchatel 1553, daß Leonor von Longueville, Markgraf von Rötteln, und Jakob von Savoyen, Herzog von Nemours, dieſes Fürſtenthum im Beſiz nehmen ſollten, und wies die damals verwittwete Königin Maria von Schottland gänzlich ab. Da aber die Stände von Neufchatel nur unter einer Regierung ſtehen wollten, ſo trat der Herzog von Nemours 1557 dem Herzoge Leonor von Longueville gegen ein jährliches Einkommen von 2000 Franken ſein Antheil gänzlich ab.

Dieſer Leonor gab ſich in dem mit Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn erneuerten Bürgerrecht den Titel eines ſouveränen Grafen von Neufchatel, und kaufte die Kaſtellaney Bevais. Nach ſeinem Tod im Jahre 1573 folgte ihm ſein

Sohn Heinrich, deſſen Mutter 1579 durch einen gemachten Vergleich die Grafſchaft Vallangin von der Stadt Bern an ſich zog. Heinrichs Sohn, gleiches Namens, ſchrieb ſich: Von Gottes Gnaden ſouveräner Fürſt von Neuenburg. Er ertheilte ſeinen Unterthanen groſſe Freiheiten, erlies ſie der Leibeigenſchaft, und trug bey dem Weſtphäliſchen Frieden ſehr viel dazu bey, daß der Artikel wegen der eidgenoſſiſchen Freiheit von dem Reiche hineingeſezt wurde. Er ſtarb 1663.

Johann Ludwig Karl, Karl Paris, Grafen von St. Paul, und Maria, welche an Heinrich von Savoyen, Herzog von Nemours, vermält war, machten ſeine Nachkommenſchaft aus. Der erſte, welcher den Namen Abt von Orleans hatte, trat ſeine Erbſchaft ſeinem Bruder Karl Paris ab, übernahm ſie aber nach deſſen Tode wieder, und beſas Neufchatel bis 1694, in welchem Jahr er ſtarb. Er hatte ein Jahr zuvor mit der Stadt Lucern das Bürgerrecht erneuert, und bey der Erneuerung des gedachten Bürgerrechts nicht nur den Titel eines ſouveränen Fürſten von Neufchatel, gebraucht, ſondern auch die bisherige Vorbehaltung der Eigenthums-Lehnsherren von Neufchatel ausgelaſſen.

Die Nachkommen des Grafen Wilhelm von Naſſau hatten unterdeſſen ihre Anſprüche auf dieſen Staat ſehr oft in Bewegung gebracht, und

auf die Wiederherſtellung der chaloniſchen Herrſchaften gedrungen, zumal da Philipp der Zweite von Spanien dieſelbe in dem Frieden zu Chateau 1559 eingeſchloſſen hatte. Wilhelm der dritte, König von Grosbritannien, hatte als Erbe dieſer Herrſchaft dem damaligen Churfürſt zu Brandenburg und nachmaligen König von Preuſſen Friderich, als ſeinem nächſten Anverwandten, alle ſeine Rechte an Neufchatel und Vallangin im Jahr 1694 abgetreten. Nach Wilhelms von Grosbritannien Tode machte Friderich der erſte 1703 den Ständen von Neufchatel ſeine Rechte auf die dortige Landſchaft ſchriftlich bekannt, lies aber die Herzogin Maria von Nemours im ruhigen Beſiz derſelben.

Dieſe Maria ſtarb 1707. Eine Menge Prätendenten machten aus verſchiedenen Gründen auf ihre Verlaſſenſchaft Anſpruch. Dieſe waren

1. Der Fürſt von Carignan.
2. Der Markgraf von Baden-Baden.
3. Die Herzogin von Lesdiguieres.
4. Der Herzog von Villeroi.
5. Der Herzog von Briſſac.
6. Der Graf von Matignon.
7. Die Madame von Mailly.
8. Der Markgraf von Allegre.
9. Der Freiherr von Montjoye.

Sie leiteten die Gültigkeit ihrer Anſprüche von ihrer nähern oder entferntern Verwandſchaft in Linien, Graden u. ſ. f. mit den ausgeſtorbenen Hochbergſchen und Longuevilliſchen Häuſern her.

Hiezu kamen noch

10. Die Markgrafen von Baden, Baden und Durlach, weil ſie mit den Beſizern von Neufchatel in den Jahren 1356 und 1490 der Erbfolge halber einige Verträge gemacht hatten.

11. Die Häuſer Würtemberg, Mömpelgard und Fürſtenberg, aus eben ſolchen angegebnen Vergleichen.

12. Der Prinz von Conti, kraft des bereits angeführten von dem lezten Herzoge zu ſeinem Vortheil gemachten Teſtaments.

13. Die Töchter des lezten Ritters von Soiſſon, weil die lezte Herzogin ſchon bey ihren Lebzeiten eine Schenkung gemacht hatte.

Das Obergericht und Tribunal der ſo genannten drey Stände von Neufchatel unterſuchte hierauf alle Akten, Titel und Dokumente dieſer Prätendenten, und that, da die meiſten von ſelbſt abgeſtanden waren, den 3ten November 1707 den Ausſpruch, daß der König Friedrich der erſte

in Preuſſen wahrer und rechtmäſſiger Erbe des Hauſes Naſſau-Chalons-Oranien ſey. Es ertheilte ihm daher die Belehnung dieſes Staats und die Souveränität, mit allem Zugehörigen, jedoch mit Beibehaltung aller Freiheiten, Privilegien und Immunitäten der Bürger und übrigen Angehörigen, auch der von den vorigen Souveräns ſo wohl dem Korpus, als den Individuis dieſes Landes ertheilten Bewilligungen und der mit den Nachbaren gemachten Bündniſſe u. ſ. f.

Der königliche Bevollmächtigte Graf Ernſt von Metternich muſte hierauf gleich am folgenden Tage im Namen des Königs zu Neufchatel die Huldigung annehmen.

Der König von Frankreich ward hierüber ſehr entrüſtet. Er hob allen Handel und Wandel mit Neufchatel auf, ließ Truppen in die Nachbarſchaft einrücken, wodurch die Einwohner veranlaſſet wurden, ſich in Gegenbereitſchaft zu ſezen, und Bern ſich entſchloß, gleichfalls Hülfe dahin zu ſenden. Indeſſen wurde durch Vermittelung der übrigen eidgenöſſiſchen Städte und Oerter 1708 ein Neutralitätstraktat wegen dieſer Landſchaften errichtet, und im May dieſes Jahres die Inſtrumente gegen einander ausgewechſelt.

Der Graf von Metternich verwaltete bis in Junius 1709 die Regierung des Fürſtenthums. Nach deſſen Ablöſung verwaltete ſie

der königliche Staatsrath unter dem Präſidium eines Mitglieds. Seit 1714 aber ſchickt der König von Preuſſen jedesmal einen Statthalter dahin.

In dem Utrechter Frieden 1713 erkannte auch der König von Frankreich den König von Preuſſen für einen ſouveränen Prinzen von Neufchatel und Vallangin; die Stadt Bern ſezte das Bürgerrecht fort, und die Stadt Solothurn erneuerte es im Februarius 1756.

Das Fürſtenthum gehört alſo izt dem König von Preuſſen, für ſeine männliche und weibliche Nachkommenſchaft erblich. Es kann aber ohne Einwilligung des Volks weder verpfändet, noch verkauft, noch getheilt, noch einem jüngern Prinzen zur Appanage gegeben werden. Die Revenüen werden ohngefähr 30000 Thaler betragen.

Die Einwohner ſind ſeit 1530 faſt alle reformirt, eine geringe Anzahl ausgenommen, welche katholiſch geblieben ſind. Die Kirchendiſciplin wird mit vieler Gewiſſenhaftigkeit verwaltet. In Vergleichung mit andern Gegenden kann man ſagen, daß ſie ein Muſter der Ordnung und der Strenge gegen alle und jede, welche ihre Pflicht nicht thun, abgeben. Beſonders wird darauf geſehn, daß die Geiſtlichen ihre Pflicht thun. Ein nachläſſiger Prediger wird ermahnt, und muß, wenn Warnungen nicht mehr helfen wollen, öffentlich

in der Kirche in Gegenwart der ganzen Gemeine Bekenntnis ſeiner Vergehungen und öffentliche Abbitte thun. Ihre Einnahmen ſind ſehr gering. Die Katholiken haben in der Baronie von Landeron, welche aus einer kleinen Stadt, und etwa drey bis vier Dorfſchaften beſteht, zwey Pfarren, und eine Filialpfarre. Sie hängen in geiſtlichen Dingen von dem Biſchof zu Freiburg, welcher den Titel eines Biſchofs von Lauſanne führt, ab.

Die Reformirten ſtehn unter einer Klaſſe, oder Synode der Prediger, welche ſich jährlich im Maimonat zu Neufchatel verſamlet. Sonſt kommen ſie auch oft bey andern Gelegenheiten zuſammen. Dieſe Klaſſe ordinirt die Geiſtlichen mit Auflegung der Hände, vergibt alle Pfarr und Schulſtellen, auſſer in Neufchatel, welches ſich ſeine Geiſtlichen allein wählt.

Ich komme zur Schilderung der Landesverfaſſung.

Die vornehmſte Perſon daſelbſt iſt der königliche Stadthalter. Izt verwaltet der Generallieutenant Freiherr von Lentulus dieſe wichtige Stelle. Er hat im Staatsrathe den Vorſiz, verſamlet ihn, wenn es ihm gefällt, hält in der Verſamlung der drey Stände von Neuenburg und Vallangin die Umfrage, und entſcheidet, wenn die Stimmen gleich ſind.

Der Staatsrath, welcher aus ſo vielen Gliedern beſteht, als der Landesherr will, beſorgt die Staats- und Polizeiſachen im ganzen Lande, beurtheilt alle Irrungen, die unter den Gemeinen und ihren Theilen entſtehn, ſo wie auch alle Lehen- und Vaſallenſachen. Doch kann man ſich von ihm an die drey Stände, zwar nicht durch den Weg der Appellation, ſondern durch den Weg einer mehreren Erläuterung wenden. Der Statthalter, oder in ſeiner Abweſenheit der älteſte Staatsrath präſidirt in demſelben, und verſamlet ihn, ſo oft es ihm gefällt; — doch geſchieht es gewöhnlicherweiſe am Morgen des Montags und Dienſtags.

Die Beamten, die der Souverän verordnet, ſind

1. Allgemeine.
2. Beſondere.

Zu den allgemeinen Beamten gehört der Generalſeckelmeiſter oder Treſorier, der die Staatsgefälle von den Einnehmern in Empfang nimmt; der Kanzler, welcher der erſte Sekretär des Staatsrathes iſt; der Generalprokurator, welcher die Rechte des Landesherrn beſorgen, und die Befehle des Gouverneurs oder Staatsraths vollziehn muß; der Generalkommiſſar, der auf die Lehen, und was davon abhängt, Acht hat; der Generaladvokat, der die Prozeſſe des Landes-

herrn in ſeinem Namen führt; der Prokurator von Vallangin, welcher die Angelegenheiten des Landesherrn in dieſer Herrſchaft beſorgt, und die Einnehmer der landesherrlichen Gefälle.

Die beſondern Beamten ſind die Kaſtellanen und Meier, welche über die niedere Gerichte geſezt ſind, und von denen jeder einen Statthalter unter ſich hat.

Das erſte und vornehmſte Gericht, von dem man nicht weiter appelliren kann, ſind die ſo genannten drey Stände. Es entſcheidet alle Gerichts- Perſonal- und Realhändel aus den niedern Gerichten in der Souveränität Neufchatel (Vallangin ausgenommen). Selbſt die Urtheile des Staatsrathes kommen vor daſſelbe zur Erläuterung. Wenn der Souverän neue Befehle geben, oder an den alten etwas abändern will, ſo muß er die Einwilligung der Stände dazu haben. Die drey Stände der Souveränität Neufchatel haben das Vorrecht, daß ſie allein auf dieſen Fall über die Souveränität und Oberherrſchaft beider Landſchaften urtheilen, und den, welchen die Stände von Neufchatel zu ihrem rechtmäſſigen Oberherrn erwählt und dafür erkannt haben, auch dafür zu erkennen verpflichtet ſind.

Dieſe drey Stände der Souveränität Neufchatel beſtehn aus dem erſten, zweiten, und dritten Stand.

Den erſten Stand macht der Adel aus. Vier Edelleute ſind Mitglieder deſſelben. Ehedem ernannte ſie der Statthalter eigenmächtig. Izt muß er die vier älteſten Staatsräthe dazu nehmen, doch ſo, daß ſie nicht als Staatsräthe, ſondern als Edelleute daſelbſt Plaz haben, und nur adeliche Staatsräthe hinzugelaſſen werden.

Der andre Stand beſteht aus den Beamten, aus den vier Caſtellanen von Landeron, Boudry, Val-Travers und Thielle. In deren Ermanglung vertreten die Meier, zuweilen auch die Einnehmer, dieſe Stelle. Dieſe Richter der beiden erſten Stände werden von dem Generalprokurator nach ihrem Rang in dem Staatsrath, und der Kaſtellaneien und Meiereien zuſammenberufen.

Den dritten Stand machen vier Bürger der Stadt Neufchatel aus, welche der Stadtrath alle neue Jahre aus ſeiner Mitte erwählt. Iſt einer von ihnen krank, oder abweſend, oder kann ſonſt den Ständen nicht beiwohnen, ſo ernennet der Amtsburgemeiſter allein einen andern, es müſte denn ſeyn, daß es um einen Urtheilsſpruch über die Souveränität und Oberherrſchaft, oder um Errichtung und Abänderung der Geſeze zu thun wäre. In dieſem Falle nehmen anſtatt der genannten vier erwählten Mitglieder die vier ſo genannte Miniſtraux den Siz unter den Stän-

ten, doch ſo, daß ſie nicht nach eignem Willkühr verfahren, ſondern über das, was verhandelt werden ſoll, die Gedanken des Staatsraths einholen und nach deſſen Erkenntnis ihre Stimmen einrichten müſſen. Dieſe Richter des dritten Standes beruft der Amtsburgemeiſter zuſammen, und wohnt allezeit der Verſamlung der Stände bey, damit er auf die Erhaltung der Freiheiten Acht habe, und an der Stelle der etwa fehlenden Richter andre ernenne.

In dieſer Verſamlung der Stände iſt der Statthalter **Präſident**, fragt die Glieder um ihre Meinung, und entſcheidet die gleich ausfallenden Stimmen. Der Generalprokurator wohnt ihr auch bey, um auf die Rechte des Souveräns zu weiſen; der Kanzler iſt gleichfalls gegenwärtig. Seit 1707 werden die Stände alle Jahre am Ende des Mäy zuſammenberufen. Auſſerordentlicherweiſe werden ſie nur dann verſamlet, wenn in dem Verzuge Gefahr liegt. Alsdann müſſen die Parteien die Unkoſten tragen.

Die **Kriminalgerichte** vollſtrecken ihre Urtheile ohne Appellation, es müſte denn der Souverän oder Statthalter dem Schuldigen Gnade erweiſen. Dieſe können die Strafe zwar mildern und aufheben, aber nicht vermehren. Dieſe Gerichte theilen ſich in die hohe, und in die niedere ein. Jene haben die höhere, dieſe die niedere Gerichts-

barkeit. Zu den lezteren gehören alle Gerichte im Lande. Das Gericht zu Travers hat das Beſondre, daß es zwar den ganzen Prozeß anſtrengt, auch den Malefikanten zum Tode verurtheilet, aber das Urtheil nicht vollſtrecken laſſen kann, ſondern den Verurtheilten gebunden, mit dem Strick um den Hals, dem Gerichte zu Val-Travers überliefern muß, welches hierauf das Urtheil vollzieht.

Alle Kriminalprozeſſe werden vor dem ganzen Gericht unter dem Vorſiz eines Beamten des Souveräns geführt, auſſer in Neufchatel. In *einem* einzigen Falle findet keine Appellation ſtatt, nemlich beim Landtage, wenn ein Todſchlag oder Mord hinter einer Gerichtsbarkeit begangen worden, und der Thäter abweſend iſt. Alsdann unterſucht das Gericht, wo dieſe That geſchehen iſt, dieſelbe unter freiem Himmel, ſo, daß des Souveräns Beamter die Zeugen ihre Ausſagen in dreien Verhören von vierzehn zu vierzehn Tagen ablegen läſſet. Sind ſolche hinlänglich, und erhärten ſie die That, ſo wird wider den Thäter eine Klage angeſtellt, und das Gericht erklärt ihn für einen Todſchläger. Kommt er wieder ins Land, ſo wird er angehalten, es wäre denn, daß er von dem Souverän Begnadigung und Sicherheit erhalten hätte.

Eine *andre* Gattung der Gerichte ſind die Konſiſtoria. Eins iſt in dem Val de Travers,

in welchem der Kaſtellan präſidirt, und die Prediger zu Motiers und in den benachbarten Gemeinen, nebſt einem Beiſizer von jeder Kirche, Mitglieder ſind. Eins iſt in der Herrſchaft Travers, wo der Meier präſidirt. Sie haben die Prediger unter ſich, können alle, welche ſich der Kirchenzucht nicht unterwerfen wollen, zur Strafe ziehen, ins Gefängnis ſezen, auch an den Pranger ſtellen. Ueberſchreiten ſie die ihnen angewieſenen Grenzen, ſo können ſie vor dem Staatsrathe, und hernach vor den drey Ständen belangt werden.

Die niedern Gerichte, von welchen man an die drey Stände von Neufchatel appelliren kann, ſind die vier Kaſtellaneien, Landeron, Boudry, Val de Travers und Thielle, die vier Meiereien, Neufchatel, la Coſte, Rochefort und Boudevillers, und die übrigen Meiereien, Colombier, Bevaix, Cortaillods, Lignieres, les Verrieres, la Brevine, und die den Vaſallen zugehörigen Kaſtellaneien Vauxmarcus und Gorgier, und die Meierey von Travers. Bey Summen, welche unter vierzig Franken ſind, können ſie ohne fernere Appellation erkennen; ſteigt die Summe aber höher, ſo findet die leztere ſtatt. Sie urtheilen und ſprechen ſtets bey ofner Thüre. Die Anzahl der Richter iſt ungleich, und ſteigt von zwölf bis auf vier und zwanzig. Der Meier, oder der Kaſtellan führt das Präſidium. Sie können in-

deſſen niemanden in Verhaft nehmen, bis es die Beamten des Souveräns zugeſtanden haben.

Das Ehegericht in Neufchatel urtheilt in der erſten Inſtanz über alle Prozeſſe aus dieſer Souveränität. Die Appellation von demſelben geht an die drey Stände.

Die Stadt Neufchatel.

Neufchatel iſt ziemlich gros und gut gebaut. Sie liegt ungemein angenehm, an dem Ufer des Sees, zum Theil auf einem ſteilen Hügel, zum Theil in der Ebene. Vielleicht hat ſie ehemals nur den Hügel eingenommen, und nach und nach haben ſich die Einwohner, da der Strom zurückging, auf dem ebenen Lande angebauet.

Sie hat vier Straſſen, welche ohngefähr die Figur eines Dreieks ausmachen. Das Schloß ſteht auf einer kleinen Anhöhe, mit einem dicken feſten Thurm, und vier andern Thürmen in die Rundung. Man kann auf einer langen Treppe von hundert Stufen, von denen einige in den Felſen gehauen ſind, aus der Stadt hinauf ſteigen.

Nahe dabey ſteht die groſſe Kirche. Sie iſt ſehr alt, und wohl gebauet. Bertha, die Wittwe Rudolfs des zweiten von Burgund, ſoll ihr im zehnten Jahrhundert das Entſtehn gegeben haben. Ehemals war über dem vornehmſten Portal

derſelben auf einem Quaderſtein in erhabener Arbeit genannte Bertha, mit dem heiligen Ulrich, vor der heiligen Jüngfrau Maria ausgehauen. Sie lag in königlichen Kleidern auf ihren Knien, und hielt eine Kirche in ihren Händen. Ihr Bruder lag in prieſterlicher Kleidung ihr zur Rechten, gleichfalls auf ſeinen Knien. Folgende Inſchrift ſtand in barbariſchem Latein daſelbſt:

Reſpice Virgo pia, me Bertha Scamaria, et ſimul Ulricus et fugiens inimici; dat domus honoris in facientibus et paradiſum.

Der ganze Stein iſt aber abgenommen worden. Daher ſagen noch izt die Katholiken: Die Einwohner von Neufchatel hätten die heilige Jungfrau von der Thüre ihrer Kirche abgenommen, und den Teufel an deren Stelle geſezt.

Ueber dem Portal iſt eine Gallerie von gehauenen Steinen, welche mit Laubwerk durchbrochen ſind. Die Gewölber ruhen auf runden, und der Schwere des Gebäudes angemeſſenen Pfeilern. Nahe bey dem ehemaligen groſſen Altar war das Begräbnis der geweſenen Grafen von Neufchatel, welche in ihrer natürlichen Gröſſe ganz bewafnet, mit ihren Weibern und ihren in der Jugend verſtorbenen Kindern in Marmorſtein vorgeſtellet worden. Graf Ludwig ließ es 1373 verfertigen.

Die Kirche hat ſeit einiger Zeit auch ſchöne Orgeln erhalten.

Auf dem Plaz vor der Kirche iſt ein Stein, unter welchem Wilhelm Farel, der berühmte Reformator der Kirche, zu Neufchatel begraben liegt. Beim Herunterſteigen in die Stadt ſtößt man auf einen groſſen ſtarken Thurm von Quadratſteinen, der unter die Alterthümer der Stadt gehört. Die Häuſer ſind recht gut gebauet. Eins zeichnet ſich vorzüglich aus, ich meine den Pallaſt, den der Kanzler von Montmollin erbauet hat.

Rings um die Stadt herum liegen angenehme und fruchtbare Gärten, und eine Menge Luſthäuſer. In der einen Vorſtadt iſt ein ſchönes Armenhaus, welchem ein reicher Kaufmann, Namens Lallemand, den größten Theil ſeines Vermögens vermacht hat, worin arme Bürger, männlichen und weiblichen Geſchlechts, unterhalten werden.

Serriere

liegt eine halbe Stunde von Neufchatel. Am Fuſſe des Berges quillt eine ſo groſſe Menge Waſſer hervor, daß es ſogleich in dieſem Dorfe verſchiedene Mühlen treibt. Manchmal ſind die Häuſer in Gefahr, von dem Strome umgeriſſen zu werden.

Die Grafſchaft Vallangin.

Sie begreift die Meiereien Vallangin, Sagne, Locle, Brenets und Chaux de Fonds, und hat zehn Pfarren, und vier Filialkirchen. Ihre Länge beträgt etwa vier Stunden, und die Breite faſt eben ſo viel. Sie hat viele und hohe Berge, und die Thäler geben Korn, Gerſte, Hafer, Hanf und Flachs. In Cernier iſt ein Geſundbrunnen; an manchen Oertern wird auch Erz angetroffen.

Dieſe Herrſchaft ſtand ehemals unter den Grafen von Neufchatel, und ward bey einer 1231 oder 1240 zwiſchen Graf Ulrichs fünf Söhnen unternommenen Theilung dem Graf Ulrich, nebſt Arberg, unter der Bedingung zugeſprochen, daß ſie der jedesmalige Beſizer von den Grafen von Neufchatel zur Lehn empfangen ſollte. Johann und Diterich von Arberg weigerten ſich deſſen in der Folge, und es kam zwiſchen Graf Rudolf von Neufchatel und ihnen zu ſolchen Feindſeligkeiten, daß ſie 1295 zu Coffrane ein Treffen lieferten, welches aber zu ihrem Nachtheil ausfiel. Sie gaben das Jahr darauf das Rudolfsthal und die Feſtung Vallangin dem Biſchof Peter von Baſel auf drey Jahr, unter der Bedingung, daß er ſie ihnen wieder als eine Burglehn überlieſſe. Johann, Graf von Arberg, und Herr zu Valendys, erhielten 1317 dieſes Lehn vom Biſchof Ger-

hard. Sein Sohn und Enkel nahmen gleichfalls die Lehn. Die Wittwe des leztern Grafen, Maria, gab das vermuthlich von ihrem Ehemann erhaltene Bürgerrecht in Bern auf. Die Berner fielen darauf in ihr Gebiet ein und verwüſteten es ſehr. Endlich ward ſie durch öſterreichiſche Vermittelung wieder mit Bern ausgeſöhnt, und ihr Sohn, Graf Wilhelm, erhielt 1400 das Bürgerrecht in der Stadt Bern, und verkaufte 1407 der Stadt Lucern die Stadt und Grafſchaft Willisau.

Dieſer Graf wollte dem Biſchof Hartmann den Lehnseid nicht mehr leiſten, und ergab ſich an den Graf Konrad von Freiburg und Neufchatel, weswegen ihn auch der Biſchof vor ſeine Lehnskammer beſcheiden ließ, welche 1420 erkannte, daß ſeine Lehen dem Biſchofthum anheim gefallen wären, obgleich das Erkenntnis wegen der Macht des Grafen Johann von Freiburg nicht vollſtreckt wurde.

Nach dem Tode ſeines Enkels Claudius, kam im Jahre 1522 Vallangin durch ſeine Tochter Louiſe an ihren Ehemann Renatus, Grafen von Chalons, welcher auch im folgenden Jahre das Bürgerrecht in der Stadt Bern erlangte. Seine zwey Tochtermänner, Graf Johann Friderich von Madruz von Auy, und der Graf von Tourniel ſtritten ſich darauf um Vallangin, welches 1579 wegen der darauf haftenden Schuld der Stadt

Bern zugeſprochen wurde. Dieſe überließ es 1584 dem Herzoge von Longueville, dem Beſizer von Neufchatel, vermöge eines Vergleichs, deſſen Nachkommen es bis 1707 behielten. In dieſem Jahre erhielt es Friderich der erſte, König in Preuſſen, nebſt der Souveränität, und ſeine Nachkommen brachten es in ihren Titel.

Vallangin hat mit Neufchatel einen königlichen Statthalter und Staatsrath. Von den königlichen Beamten hat es, wie Neufchatel, einen allgemeinen Sekelmeiſter, Generalkommiſſarius und Advokaten. Der König ernennt indeſſen einen eignen Prokurator daſelbſt, der ſeine Geſchäfte in dieſer Souveränität beſorgt. Fünf Meier beſorgen die darunter gehörige fünf Meiereien. Ein jeder von ihnen hat ſeinen Statthalter.

Das Gericht der ſogenannten drey Stände beurtheilt ohne weitere Appellation alle Streithändel, und hat bey Errichtung oder Abänderung der Landordnungen mit einem gleichen Gerichte von der Souveränität die Einwilligung zu ertheilen. Indeſſen haben die drey Stände von Neufchatel das Vorrecht auf den Fall, über die Oberherrſchaft dieſer beiden Souveränitäten zu urtheilen, weil Vallangin ehedem ein Lehn der Grafen von Neufchatel geweſen iſt. Der erſte dieſer Stände beſteht aus den vier älteſten adelichen Staatsräthen, der andre aus den Meiern von

Vallangin, Locle, la Sagne, Brenets und la Chaux de Fond, von denen es die erſtern beſtändig ſind, die beiden **lezteren** aber ein Jahr um das andre abwechſeln. Beide erſtern Stände werden von dem Prokurator von Vallangin zuſammen berufen. Der dritte Stand beſteht aus zwey Richtern von Vallangin, und gewöhnlich aus den beiden Statthaltern von Locle und la Sagne, welche vier der Meier von Vallangin ernennt und beruft. Der königliche Statthalter präſidirt bey beiden Ständen, und der Kanzler und Prokurator von Vallangin wohnen den Berathſchlagungen bey. Sie geſchehen alle Jahre im Maimonat und bey auſſerordentlichen Gelegenheiten.

Unter dem Präſidium eines königlichen Beamten entſcheidet ein beſonderes Gericht über Leben und Tod, ohne Appellation. Der König und ſein Statthalter kann indeſſen das Urtheil mildern und aufheben. Eben ſo iſt ein eignes Konſiſtorium und ein Ehegericht daſelbſt. Jenes unterſucht alles, was zu Kirchenſachen und Kirchenzucht gehört, und beſtraft alle Vergehungen, welche gegen die Kirchengeſeze begangen werden. Dieſes urtheilt über alle Eheſtreitigkeiten zuerſt; die Appellation geht an die drey Stände.

Zweites Hauptſtück.

Der Titularbiſchof von Baſel, Prinz von Porentru, und die Ländereien, welche von ihm abhangen, beſonders die Stadt Biel.

Der Titularbiſchof von Baſel, der Prinz von Porentru hat eine ziemlich groſſe Strecke Land, ohngefähr funfzehn Meilen lang, und ſieben bis acht Meilen breit. Gegen Mitternacht grenzt es an die Grafſchaft Pfürt und den Sundgau; gegen Abend an Mümpelgard uud die Franche Comte'; gegen Mittag an Bern und Solothurn; gegen Morgen an Solothurn und Baſel.

Man kann das ganze Biſchofthum in das deutſche und römiſche oder welſche Land eintheilen.

Jenes, das deutſche, iſt jenſeit des Berges Jura, Biel ausgenommen, welches diſſeits deſſelben liegt, und begreift folgendes.

1. Den Elsgau, wo Porentru die Hauptſtadt iſt.
2. Die Herrſchaft Birſek, in welcher Arlesheim liegt.
3. Die Herrſchaft Pfeffingen und Angenſtein.
4. Die Herrſchaft Zwingen, worinnen Lauffen liegt.

5. Die Stadt Biel.

Das römiſche Land begreift

1. Den Salsgau, worinnen St. Urſane liegt.
2. Die Herrſchaft Delemont.
3. Die Probſtey von Moutier-Grand-Val, das Val de Tavanes, oder Dachsfelden.
4. Das Thal St. Imier, und die Herrſchaft d' Arguel.
5. Die Stadt und Kaſtellaney Neuenſtadt.

Biel in dem deutſchen, und die drey lezteren Herrſchaften des römiſchen Landes ſind reformirt. Alles übrige iſt katholiſch.

Der Biſchof wird von und aus dem Domkapitel erwählt, und gegen Erlegung einer gewiſſen Gebühr an die päbſtliche Kammer oder Dataria beſtätigt. Hiernächſt iſt er auch Fürſt des heiligen römiſchen Reichs, — und empfängt deswegen von dem Kaiſer die Reichsregalien und Lehn, hat auch auf den deutſchen Reichstagen Siz und Stimme nach dem Biſchof von Trient, und alternirt mit dem Biſchof von Brixen.

Er hat den Titel eines Biſchofes zu Baſel, und des römiſchen Reichsfürſten, und führt nebſt ſeinem Geſchlechtswapen wegen des Biſchofthums in dem Wapen einen rothen Biſchofsſtab, oder nach andrer Meinung einen rothen Fiſcherangel, oder Beſchlag von einem Pilgrimſtabe im weiſſen Felde. Seine gewöhnliche Reſidenz iſt auf dem

Schloſſe zu Porentru. Die Biſchöfe in Baſel ſind mit den ſieben katholiſchen Kantons, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Freiburg, Zug und Solothurn, ſehr enge verbunden. Ihre Verbindung ward ganz geheim, ohne daß es die Reformirten merkten, im Jahre 1579 gemacht, und im Jenner des Jahres 1580 in Porentru öffentlich und feierlichſt beſchworen. — —

Porentru

iſt die Hauptſtadt dieſes geiſtlichen Fürſten. Sie liegt an einem kleinen Fluß, Namens Halle. Das Schloß des Prälaten iſt auf einem hohen Felſen über der Stadt gebauet. Die Parochialkirche des heiligen Stephanus iſt merkwürdig.

St. Urſane, oder St. Urſiz.

Sie iſt aus einem Dorfe zu einer Stadt geworden, und liegt drittehalb Stunden von Pruntrut in einem engen und tiefen Thale zwiſchen hohen Bergen an dem Fluſſe Doux. Der heilige Urſicinus ſoll in einer kleinen, von ihm ſelbſt erbaueten Pilgerhütte eine geraume Zeit hindurch ein frommes und ſtilles Leben geführt haben, bis er von einigen Reiſenden, die den Weg verfehlten, entdeckt wurde. Alle Benachbarte beſuchten ihn hierauf, und er bauete einige Häuſer, und eine Kirche. — —

In der Folge lieſſen ſich verſchiedene Familien daſelbſt nieder, und machten erſt ein kleines Dorf aus, welches bis zu einer Stadt herangewachſen iſt, die gegenwärtig ihre eigne Polizey, ihren Burgemeiſter, Rath, eine Kollegiatkirche und zwölf Domherren hat. Rudolf der dritte, der lezte König aus dem Hauſe Burgund, gab dieſe Stadt den Biſchöfen zu Baſel.

Laufen.

Eine kleine Stadt, welche in einer Ebene ſehr anmuthig liegt, und ihren Namen von einem Waſſerfall hat, welchen die Birs überhalb der Brücke über einen Felſen herabthut, der zwar nicht hoch, aber deſto gefährlicher iſt, weil die Holzflöſſen öfters darinnen ſtecken bleiben.

Arlesheim

iſt der vornehmſte Ort in der Herrſchaft Birſek, eine gute Meile von der Stadt Baſel. Vor Zeiten war es ein ſchlechter Flecken. Seitdem aber die Domherren von Baſel daſelbſt wohnen, iſt es ſehr anſehnlich geworden. Als im Jahre 1529 die Stadt Baſel reformirt ward, ſo gingen die Domherren mit ihrem ganzen Gefolge nach Freiburg in Brisgau, ohne daß ſie jemand dazu zwang. Zur Zeit der Einnahme dieſer Stadt, welche 1677 von den Franzoſen geſchah, verlieſſen ſie die Domherren, und kehrten nach Arlesheim zu.

rück. Gegenwärtig ſind ſie ſehr reich, und ziehn im Elſaß und im Kanton Baſel groſſe Einnahmen. In Baſel ſelbſt haben ſie einen Beamten, der ihre Einnahmen verwaltet. Sie müſſen ihn aber jedesmal aus den Bürgern wählen.

Die Probſtey Münſterthal (Moutier-grandval) iſt ein groſſes Thal, welches viele Dörfer hat. Sie iſt aus einem alten und reichen Kloſter oder Domkapitel entſtanden, deſſen Domherren izt in Delemont wohnen, ſeitdem ſie nach eingeführter Reformation den Aufenthalt zu Moutier im Jahre 1530 verlaſſen hatten.

Die Einwohner ſind mit Bern vermöge eines alten Bürgerrechts genau verbunden, welches ohngefähr funfzig Jahr vor der Reformation zwiſchen ihnen beiden geſchloſſen worden iſt. Dieſer Kanton beſchüzt ſie aus dieſem Grunde in ihren geiſtlichen und zeitlichen Vorrechten und Freiheiten. Die Biſchöfe und der Probſt von Delemont vergeben die reformirten Predigerſtellen; indeſſen haben die Berner verordnet, daß keiner als Geiſtlicher angeſezt werde, wenn er nicht in Bern examinirt und tüchtig befunden worden iſt. Alle Jahre im May ſchicken ſie einen aus ihrem Rath dahin, der die Kirchen beſuchen, und denen etwa vorgefallenen Unordnungen abhelfen muß.

Bellelay.

Zu dem Urſprung und zur Stiftung dieſes Prämonſtratenſerkloſters ſoll eine Jagd Veranlaſſung gegeben haben, welche Sigemund, Probſt des Stifts Münſter in Granfelden im zwölften Jahrhundert vorgenommen, und auf dem er einem ſo groſſen wilden Schweine ſo eifrig nachgeſezt haben ſoll, daß er von ſeinen Leuten weg, und in eine wilde, rauhe Gegend gekommen ſey. Hier habe er den Rückweg nicht finden können, ſondern ſey drey Tage lang herumgeirrt, und des Nachts wieder auf denſelben Ort zurückgekommen, bis er endlich ein Gelübde gethan habe, wenn er zu den Seinigen zurückkehren würde, eine Kapelle zur Ehre des heiligen Auguſtins zu bauen, welches er auch gethan habe.

Von hieher kommen die berühmten Käſe, welche ihres herrlichen Geſchmacks wegen ſo viel Aufſehn machen, und die Käſe von Bellelay genannt werden. Der Kanton Solothurn und die Stadt Biel haben die Protektion über dieſe Abtey. Vor der Reformation bekam ſie einen Theil Korn und Wein von Biel und Neuenſtadt.

Pierre=Pertuis.

Das Thal Saint=Imier mit den darinnen befindlichen Ländereien gehört zum Gebiet der alten Schweiz. Was auſſer und über daſſelbe

liegt, iſt das wirkliche Land der alten Nauraker. Eine Kette von Gebirgen und Felſen, welche ein Theil des Berges Jura ſind, trennt ſie von einander. Um von einer Provinz zur andern frey und ungehindert kommen zu können, hat man einen groſſen, ſtarken Felſen durchbrochen, und quer durch einen Weg gehauen, der ſechs und vierzig Fuß in der Länge hat.

Den erſten Namen Petra Pertuſa, oder Porta Petrea, ſcheint er von der Arbeit, welche an das Durchbrechen angewandt worden, und den andern von der Geſtalt deſſelben, als eines groſſen rund gewölbten Thores, bekommen zu haben. Er iſt ohne allen Zweifel ſehr alt. Ueber der Oefnung ſteht eine römiſche Inſkription, woraus man ſchlieſſen kann, daß er ſchon zu den Zeiten der Römer gemacht worden ſey. Sie iſt aber leider! durch die Unvorſichtigkeit einiger Reiſenden verſtümmelt worden, daß man nicht viel daraus lernen kann. Folgendes kann man noch leſen:

NUMINIB. AVGVST. i

. . . . . . VM, ...

VR . . . VM PATER . . . VM

II. VIR. COL. HELVET.

Nach aller Wahrſcheinlichkeit, und, ſo viel man aus dieſer Inſchrift errathen kann, iſt dieſer Weg durch die Bemühung eines gewiſſen Paterius oder Paternus, eines Decemvirs einer helvetiſchen

Kolonie unter der Regierung der beiden Antonine entſtanden.

Buxtorf hat ſie in ſeinem Verſuche einer Beſchreibung hiſtoriſcher und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landſchaft Baſel folgendergeſtalt ergänzt:

NVMINI AVGVS
TORVM
VIA FACTA PER TITVM
DVNNIVM PATERNVM
II. VIRVM COLON. HELVET.

Eben dieſe Inſchrift widerlegt auch die Meinung, daß ſchon Cäſar beim Anlaß ſeiner mit den Helvetiern und Sequanern geführten Kriege dieſen Durchbruch gemacht habe.

Biel.

Ihr Alter iſt ungewiß, aber ſehr gros. Cluver hält ſie für das beim Antonin bemerkte Petinesca oder Petoniſca. Nach einem Traktat, den ſie 1606 mit dem Biſchof von Baſel gemacht, und 1610 erneuert hat, hängt ſie zwar in gewiſſem Sinne von dem Prinz von Porentru ab; ſie hat aber auf der andern Seite ſo groſſe Freiheiten, daß ſie gleichſam die Oberherrſchaft mit ihm theilt.

In Religionsſachen iſt ſie ſchlechterdings ſich allein überlaſſen, und von ihm ganz unabhängig. In Abſicht auf die Regierung und Einrichtung

des Staats, hat der Biſchof einen Meier, der bey Kriminalſachen in ſeinem Namen präſidirt. Er muß aus dem Stadtrathe gewählt ſeyn, und der Stadt den Eid der Treue ſchwören, welche ihm dann gleichfalls den Eid der Treue leiſtet. Die Hälfte der Strafen gehört dem Biſchof. So hat er auch noch einige andre Renten. Allein die Zölle, Steuer, und der Abſchoß bleiben der Stadt zu ihrer eignen Einrichtung überlaſſen.

Der Biſchof kann ihr keine neue Auflage machen, und darf ſie weder vertauſchen, noch ſonſt irgend zu einem Bedürfniſſe bereden. Unter andern Vorrechten und Freiheiten kommt ihr auch die zu, daß ſie ganz allein Geſeze, Verordnungen und Einrichtungen machen, ſolche auch abſchaffen kann. In dem alten zwiſchen der Stadt und dem Biſchof geſchloſſenen Kontrakt heiſt es unter andern:

So vil denn belangt Gebott und Verbott in der Stadt Biel, wyl bißher Meyer, Burgermeiſter und Rath daſalbſt in Uebung gehept, zu Erhaltung der Statt guter Pollicey, Mandaten zu machen, ußgahn und publiciren zu laſſen, da ſo laßt man Sy nochmalen bey demſelbigen verblyben, doch daß Sy hinfüro keine Mandaten mehr, uſſerthalb der Kriegsmandaten, wie vorſteht, in die Herrſchaft Erguel ſchiken, noch ſich einiger Jurisdiction, oder Ge-

richtsbeſazung der Enden (es ſye dann, daß ein Herr Biſchof das Ihnen uf ihr Bitt gutwillig zulaſſen wollte,) annemmen, ſonders Ihr Fürſtl. Gnaden bey aller ihrer Oberkeit, und Regierung in Erguel alleiniglichen nochmalen belyben, von denen von Biel in alleweg ungeſumbt, und ungeirrt, und das Bemelte von Biel denen von Erguel, wider Ihr Fürſtl. Gn. einigen Anlaß noch Halsſtarr geben ſollint.

Es ſoll auch denen von Biel ihre Gülten und Schulden in Erguel und anderſtwo in der Stift, was nit wucherliche Contracten und Kornzinß ſind, vor Ihr Fürſtl. Gnaden deßwegen ußgangenen Mandat ufgelaufenen Luht Ihrer Briefen und Siglen, inzuziehen unabgeſtrikt ſyn; Aber ufs künftig gedacht Mandat in ſeinen Kräften belyben. In Fall aber Ihr Fürſtl. Gnaden Mandat ußgehn zu laſſen Willens, ſöllent Sy daſſelbig Meyer, Burgermeiſter und Rath zu Biel, wie bisher durch ein Schryben ankündigen und wiſſenthaft machen, und Sy demſelbigen nachkommen, auch in Meyer, Burgermeiſters und Raths Nammen, daſelbſten publiciren, oder aber die Urſachen, warum Sy ſolches von ihrer Lands-Art oder Benachbarſchaft halben, nit annehmen können, Ihr Fürſtl. Gnaden überſchryben, die denn ihrer

Erheblichkeit nach in billiche Acht genommen, und ihnen darüber nit zugemutet werden.

So kann die Stadt ferner Malefikanten beſtrafen, und nach ihrem Belieben ihren Bundesgenoſſen Hülfe leiſten, oder nicht. Alle Jahre werden dieſe Privilegien einmal abgeleſen, und, ſo oft ein neuer Biſchof erwählt wird, iſt er auch verbunden, ihnen dieſe ihre Freiheiten zu beſtätigen.

Biel hat einen doppelten Stadtrath, einen kleinen und einen groſſen. Der kleine iſt nicht immer gleich ſtark. Bald hat er mehr, bald weniger Glieder, doch gröſtentheils zwanzig bis vier und zwanzig. Der groſſe beſteht gemeiniglich aus vierzig, oft auch aus mehrern Perſonen. Die Wahl der kleinen Räthe geſchieht an dem ſogenannten zwanzigſten Tag oder dort genannten Leyd-Tag, von dem ganzen kleinen und von zwölfen aus dem groſſen Rath, nemlich von zweien aus jeder Geſellſchaft, ſo man die Ausſchüſſe nennet. Der kleine Rath erwählt die groſſen Räthe allein, und zwar an dem folgenden Sonntage.

Der **kleine Rath** wird gewöhnlicherweiſe die Woche nur **zweimal**, der **groſſe** hingegen in jedem Monate einmal gehalten. Will jemand an andern Tagen den Rath verſammlet haben, ſo muß er ſich bey dem Meier melden, und dem Rathe einen Gulden erlegen. Die ganze

Bürgerſchaft kommt am Sonntage nach dem zwanzigſten, oder am ſo genannten Leytage in der Kirche zuſammen. Alsdenn wird **zuerſt** des Biſchofs Johann von Baſel Handfeſte vom Jahre 1355, und Biſchofs Immers Freiheitsbrief 1383 und 1388, und des jedesmal regierenden Biſchofs Beſtätigungs- und auch des von ihm beſtellten Meiers Amtsbrief verleſen. Hierauf werden die Glieder des kleinen Raths, ſo wie ſie am Leytage erwählt und beſtätigt worden ſind, — in das Chor berufen, den gewöhnlichen Verpflichtungseid abzulegen, welches hierauf auch von dem Meier, und der ganzen Bürgerſchaft geſchieht.

Die Stadt kann auch ein eignes, beſonderes Gericht halten. Indeſſen kommen ſeit geraumer Zeit alle Sachen vor den Rath, von dem ſie auch behandelt werden. Die Eheſachen, über welche ein Ehe- oder Chorgericht, das aus einem Richter aus dem kleinen Rath, zwey Predigern, vier kleinen, und zwey groſſen Räthen beſteht, und, was die weltlichen Räthe betrift, aller zwey Jahre abgeändert wird, ſind ausgenommen. Die Appellation von demſelben geht an den kleinen Rath. Das Malefizgericht wird von dem kleinen Rathe unter dem Vorſize des biſchöflichen Meiers, welcher allein die Umfrage hat, in des Biſchofs, auch des Burgermeiſters und Raths Namen geführet.

Die ganze Bürgerſchaft iſt in ſechs Geſellſchaften abgetheilt, doch ſo, daß einer in zwey, oder auch mehreren Geſellſchaften ſeyn kann. In der erſten ſind die Uhrmacher, Glasmahler, Glockengieſſer, Tiſchler, Maurer, Glaſer, Huf- und Waffen- und Nagelſchmiede, Zimmerleute u. ſ. f. In der zweiten die Doktoren der Arzneigelahrtheit, Apotheker, Balbierer, Leinweber, Hutmacher, Schneider, Zuckerbeker u. ſ. f. In der dritten die Schlächter, Weis- und Rothgerber. In der vierten die Müller u. ſ. f. In der fünften die Schumacher und Sattler. In der ſechſten die Weingärtner, Kiefer u. ſ. f. Eine jede dieſer Geſellſchaften hat einen Meiſter und zwey Knechte. Der Meiſter muß den Tag nach dem neuen Jahre jedesmal ſeiner Einnahmen und Ausgaben wegen Rechnung ablegen.

Alle Einwohner der Stadt ſind der reformirten Religion zugethan, und machen in der Stadt und im Gebiete um die Stadt ohngefär 5500 Perſonen aus. Die Pfarrkirche zu St. Benedikt iſt die einzige. Die Pfarrſtellen wurden ehmals von dem Rathe und dem Abte wechſelsweiſe beſezt; ſeit 1551, in welchem Jahre die Stadt die Kollatur derſelben völlig an ſich brachte, vergiebt ſie der Rath allein. Seit 1742 iſt eine Buchdruckerey in dieſer Stadt angelegt.

Ihr Wapen beſteht aus zwey übereinander gelegten weiſſen Zimmeräxten im rothen Felde. Die Stadtbediente tragen Mäntel und Röcke von rothem Tuche mit einer weiſſen Schnur auf der linken Seite.

Neuenſtadt

liegt am Bielerſee zwiſchen der Bernerſchen Landvogtey Nydau und der Kaſtellanei Landeron in dem Biſchofthum Baſel. Auf dem Schloſſe, welches auf dem Berge iſt, wohnt der biſchöfliche ſo genannte Meier und Kaſtellan vom Schloßberg, welcher über das daſelbſt befindliche Meierthum geſezt iſt. Biſchof **Heinrich** der vierte zu Baſel erhielt 1288 von Kaiſer **Rudolf** dem erſten die Bewilligung, den hernach genannten Schloßberg zu bauen, und ertheilte den Einwohnern 1318 ſchon eben die Freiheiten, welche Biel hatte. Es ſcheint auch, daß aus der in dem benachbarten Val de Ruz groſſen und hernach abgegangnen Stadt Neuveville auch Einwohner hieher abgegangen ſind.

Die Stadt hat drey Burgemeiſter, und einen kleinen und groſſen Rath. Jeder beſteht aus 24 Perſonen. Der kleine verwaltet unter dem Vorſiz des biſchöflichen Meiers die Gerichte. Man kann aber von demſelben an den kleinen und groſ-

ſen Rath, und von dieſem an den Biſchof ſelbſt appelliren, der, wenn eine hinlängliche Anzahl von Prozeſſen da iſt, eine Kommiſſion nach Neuſtadt ſchickt, welche mit drey Gliedern aus dem Rathe daſelbſt das Finalurtheil fällt. Die Sachen, welche Leib und Leben betreffen, werden von dem ganzen Rathe behandelt; — doch kann der Verurtheilte die Gnade des Biſchofs ſuchen. Die Strafen, welche den Parteien zugeſprochen werden, theilt der Biſchof und die Stadt zu gleichen Theilen. Die Stadt genieſſet überdem noch mehr Freiheiten, welche ihr von den Biſchöfen zu Baſel in den Jahren 1343. 1353. 1365. 1381. 1453. 1604. 1608. 1714. 1715. beſtätigt worden ſind.

Sie kam, was das Weltliche betrift, ſchon vor alten Zeiten an das gedachte Biſthum Baſel, und ward 1367 in einem Streite zwiſchen den damaligen Biſchöfen und der Stadt Bern von der leztern über zehn Tage belagert und beſtürmt, ohne daß ſie ſolche erobern konnte. Im Jahr 1338 nahm ſie ſolche in ihr Bürgerrecht und Schuzbündnis auf, welches 1633 erneuert wurde, und noch beſteht, kraft deſſen auch die von Neuſtadt der Stadt Bern 1415 bey der Einnahme des Ärgau, 1419 in dem Zuge nach Wallis, 1476 und 1477 in dem burgundiſchen Krieg, 1536 in dem Zuge in die Waat, 1653 bey dem Aufſtande der Unterthanen, und 1712 bey dem damals

entſtandenen Kriege Hülfsvölker zuſendeten. — Zwiſchen ihr und der Stadt Petterlingen entſtand 1488 ein ſchwerer Streit, welchen Bern in der Güte verglich. Pabſt Innocenz der achte vereinigte zwar die dortigen Pfarren mit dem Stifte Bellelay. Izt erwählen aber der kleine und groſſe Rath die beiden Pfarrer unter dem Vorſitz des biſchöflichen Meiers. Seit 1530 haben die Einwohner die reformirte Religion durch die Mehrheit der Stimmen angenommen.

Im Jahr 1711 wurde ein Glied des Raths einiger Verbrechen wegen von dem Rathe entſezt, und des Landes verwieſen. Nach ſeinem Tode beſchwarten ſich ſeine Verwandten im Jahr 1713 bey dem Biſchofe darüber, und erhielten in dem lezteren Jahre die Aufhebung dieſes Urtheils, und der Rath wurde in die Koſten verurtheilt, welche auch, ſeiner Gegenvorſtellung ohnerachtet, mit Gewalt eingezogen wurden. Im Jahr 1714 ward ein Burgermeiſter zum Tode verdammt, und, da er entwich, für vogelfrey erklärt. Einige Rathsglieder gingen dabey ihrer Ehre verluſtig, und muſten Geldſtrafe geben. Von dem biſchöflichen Kommiſſar wurden die Schlüſſel zu den Stadtſiegeln, zur Kanzley u. ſ. f. eingezogen. Der Rath ward einer entſtandnen Streitigkeit wegen bis auf den neu erwählten Burgermeiſter ſuspen-

dirt. Hiebey war die Bürgerſchaft ganz uneinig; die meiſten neigten ſich zur Partey des Biſchofs, zerfielen mit einander, wurden aber zulezt wieder einig. Das Bürgerrecht behielten ſie am Ende nach vielen Streitigkeiten. Nach 1757 äuſſerten ſich einige Mishelligkeiten, welche aber in beſondern zwiſchen der Stadt und dem Biſchof angeſtellten Zuſammenkünften verglichen wurden.

* * *

Der Prinz und Biſchof von Porentru iſt zu gleicher Zeit Reichsfürſt, und muß vermöge dieſer ſeiner Würde zur Beſtreitung der Koſten, die das deutſche Reich erfordert, beitragen. In dem dreiſſigjährigen Kriege hat er viel ausgeſtanden. Denn im Jahr 1635 nahmen ihm die Schweden und Franzoſen Porentru und alle ſeine auſſerhalb des ſchweizeriſchen Bundes gelegene Länder weg, und er muſte ſich in die Klöſter Dornek und Beinweil begeben, bis ſie ihm nach Verlauf von dreizehn Jahren in dem Münſterſchen Frieden wieder zurückgegeben wurden.

Drittes Hauptſtück.

Die Stadt St. Gall.

Ihre Lage iſt angenehm, da ſie zwiſchen zween nicht allzuhohen Bergen erbauet iſt, und zwey Flüſſe ſie umſchlieſſen. Sie ſo wenig, als ihr äuſſerer Bezirk, ſind ſehr groß. Die benachbarten Gegenden liefern ihr die nothwendigſten Lebensmittel. Die Luft iſt ziemlich gemäſſigt und ſehr geſund.

Der Urſprung der Stadt wird gemeiniglich von dem daſigen Kloſter hergeleitet, welches ohne Zweifel ihr Aufnehmen befördert hat, ob es gleich wahrſcheinlich iſt, daß ſchon vor der Ankunft des Gallus ſich viele Menſchen daſelbſt aufgehalten haben. Schon im zehnten Jahrhundert zu Abt Aunonis und Notkeri Zeiten ſcheinet ſie mit Mauren und Graben umgeben worden zu ſeyn. Nach einer 1418 erlittenen groſſen Feuersbrunſt ſind die Dächer, welche vorher blos mit Schindeln belegt waren, ordentlich mit Ziegeln gedeckt worden.

Sie hat fürtrefliche Straſſen, welche ſehr breit und lang ſind, groſſe und in gutem Geſchmack gebauete Häuſer, und verſchiedene ſehenswürdige öffentliche Gebäude. Die Bibliothek ſteht ſeit 1614 in einem in dem Katharinenklo-

ſter darzu beſtimmten Plaz, und hat eine groſſe Anzahl merkwürdiger Werke, auch Manuſkripte. Ihr Medaillen- und Naturalienkabinet iſt ſehr gut. Die Häuſer der Bürger ſind gröſtentheils gut gebauet, viele ſind ſteinern und haben groſſe Erker. Die groſſen Pläze werden durch die Springbrunnen, welche auf denſelben ſind, noch angenehmer. Der Handel, den die Stadt mit Leinwand treibt, iſt ungemein ſtark.

Die Stadt Gallen hat einen **kleinen und groſſen** Rath, auch einige Verſammlungen der ganzen Bürgerſchaft. Der kleine Rath beſorgt und beurtheilt alle Civil- ökonomiſche und **Kriegsſachen**, ausgenommen ſtreitige Kaufſachen, Schulden ꝛc. Er beſteht aus **drey** Bürgermeiſtern, neun Rathsherren, und zwölf Zunftmeiſtern, und verſammlet ſich gewöhnlicherweiſe Dienſtags und Donnerſtags, auch, wenn es die Umſtände erfordern, öfter. In allen ſtreitigen Sachen geht die Appellation von dieſem kleinen Rath an den kleinen und groſſen Rath, welcher auſſer den ſchon genannten vier und zwanzig Räthen, noch aus zween von jeder der ſechs Zünfte, und ſämmtlich aus neunzig Perſonen beſteht, und ſich jährlich gewöhnlicherweiſe fünfmal verſammlet: nach dem neuen Jahre zur Beſezung und Beſtätigung der Aemter; um Faſten zur Wahl eines Spitalmeiſters, Vogts zu Bürglin, und des

Schafners der Güter in dem Thurgau und Rheinthal; am Freitage vor Bartholomäi wegen Anordnung der Steuer; endlich vor den zwey Jahrmärkten wegen der nähern Einrichtung und Beſorgung derſelben. An dieſen Tagen werden die Appellationen der Bürger u. ſ. f. vorgenommen. Ereignen ſich während dieſer Zeit wichtige Geſchäfte oder Verbrechen, ſo kommen die Glieder auch ganz auſſerordentlich zuſammen. Fallen die Stimmen in den kleinen und groſſen Rathsverſammlungen gleich aus, ſo muß der ſogenannte zu der Thür Verordnete, welches Amt unter den Rathsgliedern wöchentlich wechſelt, und der ſo lange keine Stimme zu geben hat, entſcheiden.

Die Häupter der Stadt heiſſen Burgermeiſter. Ihrer ſind drey, welche zwar ſämtlich dem kleinen, auch dem **kleinen** und **groſſen** Rath beiwohnen, aber bey dem in demſelben zu führenden Präſidium, und ſonſt jährlich auf den Stephanstag ſo umwechſeln, daß einer von ihnen Amtsburgermeiſter, der andre Altburgermeiſter, und der dritte Reichsvogt genannt wird. In Abweſenheit des erſtern verſieht der zweite ſeine Stelle, und der lezte führt das Präſidium in dem Malefiz- und Blutgerichte.

Die Wahl der Bürgermeiſter wird den erſten Sonntag nach dem erfolgten Todesfall vorgenommen. **Zuerſt** verſammlen ſich die ſechs Amts-

zunftmeiſter, unter welchen der oberſte Amtsunterburgermeiſter genannt wird, und erwählen denjenigen, den ſie dazu für tüchtig halten, durch Stimmen. Hierauf kommen die ſechs alten Zunftmeiſter dazu, denen jene ihre Stimmen eröfnen. Dann wird unter dieſen zwölfen entweder der von den erſteren erwählte beſtätigt, oder ein anderer durch die Mehrheit der Stimmen erwählt. Hierzu werden abermals ſechs ſogenannte ſtillſtehende Zunftmeiſter, die ſechs ſogenannte Statthalter der Zünfte, welche nun mit jenen vier und zwanzig ausmachen, und zulezt die noch dazu berufnen übrigen neun von den Eilfen der ſechs Zünfte zugezogen. Die ganze Zahl ſteigt alſo auf acht und ſiebenzig Perſonen.

Die ganze Bürgerſchaft verſammlet ſich an eben dieſem Tage in der Hauptkirche St. Laurentius. Der kleine und groſſe Rath begiebt ſich hierauf der Ordnung nach von dem Rathhauſe in dieſelbe. Eine auf dieſen Umſtand gerichtete Predigt und ein paſſendes Gebet machen den Anfang. Die beiden übrigen Bürgermeiſter begeben ſich ſodann auf das Rathhaus zurück. Die ſechs Amtszunftmeiſter, oder, wenn einer oder der andere mit den auf die Wahl kommenden verwandt iſt, ſechs aus den alten Zunftmeiſtern an ihrer Statt, ſtellen ſich ins Chor. Der Amtsunterburgermeiſter eröfnet hierauf in einer Anrede der ganzen

Bürgergemeine die Urſache ihrer Zuſammenberufung, ſagt, welche Perſonen in der einen oder den andern vorhergegangenen Verſammlungen auf die Wahl gekommen ſind, und wer von ihnen die meiſten Stimmen gehabt habe, ermahnt die Bürgerſchaft bey ihrem Eide, dem, welchen ſie für den tüchtigſten hielte, er ſey nun benannt oder nicht, ihre Stimmen zu geben. Alsdenn werden die Stimmen von den gedachten ſechs Amts- oder ihre Stelle erſezenden Zunftmeiſtern, die in dem Chore ſizen, erſtlich von dem Rath, und hernach von der Bürgerſchaft von Mann zu Mann ins geheim eingefordert, auf eine Tafel geſchrieben, abgezählt, die meiſten für gültig erachtet, und ſo die Wahl der Bürgerſchaft in der Kirche, und den Bürgermeiſtern auf dem Rathhauſe von dieſen ſechs zur Wahl verordneten bekannt gemacht.

Die andre Stelle bey dem Regiment daſelbſt hat den Namen eines Unterburgermeiſters. Es ſind ihrer gleichfalls drey, ein Amts- ein Alter- und ein ſtillſtehender Unterburgermeiſter, welche auch jährlich auf den Stephanstag in der Ordnung umwechſeln, doch ſo, daß von ihnen nur der Amts- und Altunterburgermeiſter dem kleinen Rathe als Zunftmeiſter beiwohnen, der dritte aber das dritte Jahr über, gleich den andern ſtillſtehenden Zunftmeiſtern, auch allein der oberſte untet den eilf groſſen Räthen ſeiner Zunft iſt. Er muß, wenn der

alte und dieſer ſtillſtehende wieder an das Amt kommen ſollen, vorher auf ſeiner Zunft wieder zum Zunftmeiſter, und dann auch gehörig zum Unterburgermeiſter gewählt werden. Dieſe Wahl wird allemal an dem Johannistag von den Zunftmeiſtern und den Eilfen des groſſen Raths dergeſtalt vorgenommen, daß einer aus den sechs Zunftmeiſtern dazu genommen werden muß. Stirbt unter der Zeit ein Amtsunterburgermeiſter, ſo geht die Wahl auf die angezeigte Art fort. Der Amtsunterburgermeiſter folgt gleich auf die drey Burgermeiſter, beſtellt die Vormünder der Wittwen und Waiſen, nimmt ihnen die Rechnung ab, hat über die Stadtwache die Aufſicht, und muß dafür ſorgen, daß die Stadt jedesmal die gehörige Anzahl Korn und Salz habe. Er verſammlet auch jährlich zweimal die Vorſteher der ſechs Zünfte.

Die zwölf Räthe ſind in vier Ordnungen eingetheilt, ſo, daß in jede Ordnung drey gehören. Drey Ordnungen beſuchen den kleinen Rath; die vierte Ordnung ſteht ein Jahr lang ſtill. Mithin wechſeln dieſe Ordnungen jährlich auf den Johannistag um, und die Räthe werden von dem kleinen Rath nach ganz freier Wahl aus den Zunftmeiſtern, den Eilfen, dem Stadtgerichte, oder auch der gemeinen Bürgerſchaft erwählt.

Die ſechs Zünfte geben achtzehn Zunftmeiſter, von denen alle drey Jahre einer wechſelsweiſe in

dem Amte, im andern Jahre Alter, und im dritten Stillſtehender wird. Der Amts- und Altzunftmeiſter allein, und alſo nur zwölfe, ſind Beiſizer des kleinen Raths. Die sechs ſtillſtehenden werden zwar auch Zunftmeiſter genannt, aber die erſten ſind nur groſſe Räthe. Wenn einer von ihnen ſtirbt, ſo wird gleich nach dem Todesfall von den Eilfen einer von dem kleinen Rath, noch vor dem Begräbnis, aus eben dieſer Zunft erwählt, und noch an eben dieſem Tage die Zunft verſammlet, und von den ſämmtlichen Zunftgenoſſen aus den Eilfen der Zunft ein andrer Zunftmeiſter durch die mehrern Stimmen erwählt, welcher nach abgelegtem Eid vor dem kleinen Rath ohne weitere Beſtätigung ſeinen Siz in dem Rathe hat. Jährlich acht Tage nach dem Advent werden die Zunftmeiſter auf allen sechs Zünften beſtätigt, die das folgende Jahr die Regierung der Zünfte antreten ſollen.

Die Anzahl der groſſen Räthe beläuft ſich auf sechs und sechszig; aus jeder der sechs Zünfte ſind eilfe, daher ſie auch die Eilfe genannt werden. Die ſtillſtehende Zunftmeiſter ſind auf jeder Zunft mit begriffen. Der älteſte nach einem ſolchen Zunftmeiſter wird jedesmal Statthalter der Zunft genennt. Die Eilfe werden von dem kleinen Rathe gleich nach dem Tode eines von ihnen durch öffentliche Stimmen erwählt, doch ſo, daß die Zunftmeiſter und die Eilfe den Vorſchlag

eines tüchtigen und guten Zunftgenoſſen thun. Gewöhnlicherweiſe wird einer von denen, welche vorgeſchlagen ſind, manchmal aber auch ein anderer, der nicht vorgeſchlagen war, genommen.

Die andern Gerichtshöfe ſind folgende:

1. Das ſogenannte Fünfergericht, welches aus dem Amtsburgermeiſter, Amtsunterburgermeiſter, einem Amtszunftmeiſter, und zwey Räthen beſteht. Eßbare Speiſen, baar geliehenes Geld, Schulden ꝛc. ſind die Gegenſtände, welche es beurtheilt. Die Appellation geht nicht weiter, ob ſie gleich eine ſtreitige Sache vor den Rath weiſen können.

2. Das Stadtgericht beſteht aus dem Stadtammann als Präſes, zwey Statthaltern, welche aus der Notten- oder Nothreſteiner Geſellſchaft ſeyn müſſen, aus zwey und zwanzig Richtern, von denen eilf aus der Zahl der groſſen Räthe, und eilf von der Gemeine, und zwar von den fünf erſtern Zünften ſeyn müſſen. Der kleine Rath beſezt dieſes Gericht, und erſezt die abgegangnen. Die abtretenden Statthalter und Richter werden alte, und die im Amte ſtehn, neue Richter genannt, und verſammlen ſich gewöhnlich im Jahre achtzehnmal. Doch werden ſie auch ſowohl auf Begehren der fremden Gaſtgerichte, als auch in wichtigen Händeln zwiſchen Bürgern, doch das leztere nur auf

vorhergegangene Bewilligung des Raths, gehalten. Es werden in dieſem Gerichte Schulden, Tauſchſachen, Zinſen u. ſ. f. beurtheilt. Die Appellation findet an den kleinen Rath ſtatt, doch muß die Summe nicht unter fünf Pfennigen ſeyn.

3. Das **Ehegericht** wird von dem kleinen Rath mit dem Amtsburgermeiſter, fünf kleinen Räthen und drey Predigern beſezt. Die acht Mitglieder beurtheilen die vorkommenden Sachen, und geben ihre Stimmen; der Burgermeiſter entſcheidet. Eheſachen, Verſprechungen und Scheidungen werden hier verhandelt. Bis auf hundert Thaler kann dieſes Gericht ſtrafen; was aber über dieſe Summe läuft, davon kann die Appellation an den kleinen Rath gehn.

4. Das **Blut- und Maleſizgericht** wird von dem kleinen und groſſen Rath gehalten. Der dritte Burgermeiſter präſidirt darinnen, und wird gewöhnlich der Reichsvogt genannt. Der Maleſikant wird dem kleinen und groſſen Rathe vorgeſtellt, und in ſeiner Gegenwart von einigen kleinen Rathsgliedern Verhör gehalten. Nach ergangenem Todesurtheil wird mit der groſſen Glocke geläutet, dem Miſſethäter ſein Verbrechen durch den Gerichtsſchreiber vorgeleſen, und von dem Reichsvogt das Urtheil an-

gezeigt, welcher nebſt dem Gerichtsſchreiber auch der Vollſtreckung deſſelben beiwohnt.

Auſſerdem ſind noch mehrere obrigkeitliche Perſonen und Kollegien. So werden z. B. ſämmtliche Rechnungen der Stadtämter zuerſt von den drey Burgermeiſtern, dem Amtsunterburgermeiſter, den drey in der erſten Ordnung ſich befindenden Räthen, den fünf übrigen Amtszunftmeiſtern und dem Stadtſchreiber nur angehört; hernach aber von ſechs aus dem kleinen Rath erwählten Rechenherren genau unterſucht; wenn ſie richtig befunden werden, abgenommen, oder die darinnen wahrgenommne wichtige Unrichtigkeiten der Obrigkeit vorgezeigt.

Der dritte Burgermeiſter, zwey Glieder des kleinen Raths, und die fünf Stadtprediger machen den ſogenannten Kirchenrath aus, ermahnen die in Unfriede ſtehende Eheleute, und andre unordentlich lebende zur Ordnung und Eintracht, und bringen ſie, wenn ſie ſich auf ihre Ermahnungen nicht beſſern wollen, vor die Obrigkeit. Die ſogenannten Kezer, und alle die, welche in Religionsſachen irrige Meinungen ausſtreuen, werden gleichfalls vor dieſelbe gezogen.

Einige Glieder des kleinen Raths haben mit den Korrnherren die Aufſicht über die Kornfrüchte;

andre ſind zur Entſcheidung der im Kornhauſe entſtehenden Streitigkeiten geſezt. Der Bauherr, fünf Glieder des kleinen Raths und der Gerichtsſchreiber müſſen die Stadtgebäude im Stand halten, über neue ihr Gutachten geben, und die Baustreitigkeiten, jedoch unter Appellation an den kleinen Rath, entſcheiden. —

Der dritte Bürgermeiſter, der oberſte Prediger, ein Glied aus dem kleinen Rathe, und der Stadtſchreiber haben über die Stadtbibliothek die Aufſicht. Auſſerdem werden auch noch zwey Bibliothekare, einer aus dem Rath, der andre aus den Predigern, gewählet.

Das kaufmänniſche Direktorium beſteht aus zwey alle Jahre mit einander umwechſelnden Obmännern, und zwey in dem Range gleichfalls jährlich umwechſelnden beſtändigen Beiſizern, und fünf Marktvorſtehern. Dieſe Mitglieder werden von allen verbürgerten Kaufleuten durchs Balletiren, und durch mehrere Stimmen erwählt. Alles, was die Kaufmannſchaft zunächſt betrift, auch viele kaufmänniſche Streitgeſchäfte, werden von dem Rath vor dieſes Gericht gewieſen.

Die Stadt St. Gallen iſt völlig reformirt. Alle Jahre wird von allen Predigern in der Stadt und des Landes Appenzell auſſer Rooden, in Gegenwart zweier Glieder aus dem kleinen Rath und des Stadtſchreibers, eine Synode gehalten, in wel-

cher unter dem Vorſize des Dekanus der Stadt ein jeder der ihr einverleibten Geiſtlichen ſeines Amtes, ſeiner Lehre, und ſeines Lebens und Wandels wegen beurtheilt, die Beſchwerden, welche allenfalls ſich zeigen möchten, bekannt gemacht, und der Obrigkeit zur Abſtellung empfohlen werden.

Das Miniſterium beſteht aus fünf Pfarrern, wovon der erſte Dekan, und der andre Kamerarius der Synode iſt, und aus vier Diakonen oder Helfern. Am Gymnaſium ſtehn ein Rektor, ein Konrektor, und ſieben andre Lehrer, welche gröſtentheils ordinirt ſind, und der Synode beiwohnen. Im Jahr 1772 wurden noch zwey Profeſſoren, einer in der Philoſophie und lateiniſchen Sprache, der andre in der Theologie, in den morgenländiſchen Sprachen, in der Geſchichte und Geographie angeſezt. Sie werden ſämtlich von dem ſo genannten Schulrathe beſtellt, welcher aus den drey Burgermeiſtern, einem Mitgliede des kleinen Rathes, aus vier der Nachkommen der vier Stifter deſſelben, zwey Predigern, dem Rektor und dem Stadtſchreiber beſteht, und alle das Gymnaſium betreffende Geſchäfte beſorgt.

Die Oberaufſicht über die Kriegsverfaſſung der Stadt Gallen hat der dazu verordnete Kriegsrath. Er beſteht aus den drey Burgermeiſtern, drey Unterburgermeiſtern, beiden Seckelmeiſtern, zwey Räthen, dem Stadtmajor, Hauptmann,

Stadtlieutenant und dem Rathsſchreiber. Der groſſe und kleine Rath muß bey plözlichen Kriegsunruhen das Nöthige verfügen. Die Bürgerſchaft iſt in neun Quartiere eingetheilt, über deren jedes ein Hauptmann mit den dazu nöthigen Offizieren beſtellt, auch ein jeder auf den Nothfall an einem gewiſſen Ort der Stadt zu den Stücken, zu dem Zeughaus u. ſ. f. angewieſen iſt. Ein jeder muß ſich mit dem nöthigen Gewehr, und der erforderlichen Kriegsmunition verſehen halten. Eine Konſtabler- und Bombardiererkompagnie und zwey Grenadierkompagnien, eine zu Fuß, die andre zu Pferde, hält die Bürgerſchaft.

Das Stadtwapen enthält in einem weiſſen Felde einen aufrecht ſtehenden ſchwarzen Bären, nach Kaiſers Friderich des Zweiten 1212 ertheilten Freiheit, worzu der Kaiſer Friderich der dritte 1475 noch den Bären mit einem güldnen Halsband beſchenkte, und ſelbſt Julius der Zweite 1312 noch das Bild der Barmherzigkeit that.

Die obrigkeitlichen Perſonen tragen rothe Mäntel, und Röcke mit einem ſchwarz und weiſſen kleinen Strich.

Viertes Hauptſtück.

St. Gallen, ein Stift und Kloſter.

Es liegt innerhalb der Ringmauern der Stadt St. Gallen, iſt aber ſeit 1567 von derſelben durch eine hohe Mauer abgeſondert worden, und hat jezt zwey Thore, davon das eine in die Stadt, das andre in die Landſchaft führt. Seinen Urſprung hat es dem H. Gallus zu verdanken, deſſen Geſchichte aber zum Theil ſehr ungewiß, zum Theil mit vielen Fabeln verunſtaltet iſt. Mit einiger Zuverläßigkeit erhellet aus den alten Geſchichtſchreibern folgendes von ihm. Er kam zu Anfange des ſiebenten Jahrhunderts aus Schottland in die helvetiſchen Gegenden, predigte das Chriſtenthum und zerſtörte an vielen Orten die Tempel und Bilder der Gözen. Eine lange Zeit hielt er ſich in einer Wildnis am Fluſſe Steinach, in welcher Gegend jezt das Kloſter und die Stadt Gallen ſtehen, auf. Anfänglich litt er daſelbſt einen groſſen Mangel an den meiſten Nothwendigkeiten des Lebens, bis er ſich, wie die Sage meldet, durch Austreibung eines Teufels *) von Fridberga, der Tochter Gunzos, dieſen Herzog ſo zum Freunde machte, daß er von demſelben anſehnliche Geſchenke erhielt, und ihm auch in der

*) Siehe 2. Band, S. 48. u. ſ. f.

Wildnis Zellen erbauet und bequem eingerichtet wurden. Fridberga ward nachher mit dem fränkiſchen Könige Sigebert vermählt, und dieſer ſchenkte ihm alle königliche Güter bey ſeinen Zellen bis an den Alpenſtein. Nach ſeinem Tode ſezten ſeine Schüler die Predigt des Chriſtenthums fort, erbauten mehrere Zellen neben der, in welcher ihr Lehrer begraben war, und bekamen von den benachbarten Herren anſehnliche Ländereien. Nun machten ſie nach und nach die Wüſteneien urbar, bauten die Aecker, legten mehrete Wohnungen an, und die Anzahl ihrer Brüder vermehrte ſich ſo, daß ihnen bald ein eigner Vorſteher nöthig ward. Sie baten um einen ſolchen bey dem dortigen königlichen fränkiſchen Landrichter Waltram. Dieſer berief den Othmar von Chur dazu, der auch von Karl Martell, oder, wie andre melden, von deſſen Sohne, dem Könige Pipin, im Jahr 720 zum Abte des Kloſters eingeſezt ward.

Othmar, auch Autmar, Ottmayer u. ſ. w. genannt, ſoll ein Verwandter von Waltram geweſen ſeyn, wenigſtens beſaß er die Gunſt deſſelben ganz vorzüglich: denn er ſchlug ihn nicht nur dem Könige zum Abte vor, ſondern empfahl ihn auch ſo nachdrücklich, daß ihm der König bey ſeiner Einſezung in die Abtey noch verſchiedene Güter ſchenkte; er ſelbſt aber trat dem Kloſter alle

Anſprüche, die er dran hatte, ab. Othmar war unermüdet, das Kloſter gut einzurichten, ſeine Beſizungen und Einkünfte zu vermehren, und erbaute bald in den erſten Jahren ein Hoſpital in demſelben. Vornehmlich trug folgender Umſtand zur Aufnahme des Kloſters ſehr viel bey. Karlomann, der Sohn Karl Martells, trat im Jahr 744 ſeinem Bruder Pipin ſeine Regierung ab, um in den Benediktinerorden zu treten. Er that in dieſer Abſicht eine Reiſe nach Italien, und kam auf derſelben nach St Gallen. Zur Dankbarkeit für die freundliche Bewirthung ſchrieb er an ſeinen Bruder und bat um ſeine Unterſtüzung des Kloſters. Othmar überbrachte ſelbſt den Brief an ihn, und Pipin gab Befehl, daß die Beamten in der dortigen Gegend die Einkünfte ſeiner Kammern zum Kloſterbau anwenden und ihn auf alle mögliche Art befördern ſollten.

Einige Geſchichtſchreiber ſezen auch die Einführung der Benediktinerordensregel zu St. Gallen in dieſe Zeit; andere aber geben ſie viel ſpäter an. Auf dieſe Art hatte nun Othmar in wenigen Jahren das Kloſter bereichert, verſchönert und in blühende Umſtände geſezt, als auf einmal ſeine Bemühungen durch allerley Streitigkeiten unterbrochen wurden. Routhart und Warin, königliche Landrichter im Thurgau und Hegau, ſahen es nämlich mit groſſem Widerwillen, daß er im-

mer mehrere Güter und Einkünfte bekam, die ſie oder ihre Freunde ehedem verwaltet hatten. Sie verſuchten es alſo, einige ſeiner Beſizungen einzuziehen und mancherley Abgaben zurück zu halten. Othmar verklagte ſie deshalb bey dem Könige, der ihnen zwar Ruhe gebot, allein doch nicht allerley hämiſche und heimliche Verfolgungen zurückhalten konnte. Auſſer allerley andern Verdrüslichkeiten, die ſie ihm machten, vermochten ſie ſogar einen Mönch ſeines Kloſters, Namens Lampert, daß er ihn des Ehebruchs anklagte. Othmar ward vor die Synode, die der Biſchof Sidonius zu Coſtniz hielt, gefordert, der Abtey entſezt und auf das Schloß Badmin gebracht. Dort begegnete man ihm äuſſerſt hart, und er litt an allem einen Mangel, bis es einem gewiſſen Gozbert, der ein groſſes Vermögen hatte, erlaubt ward, ſich ſeiner anzunehmen. Dieſer brachte ihn auf eine kleine Inſel, die am Rhein lag, und verſorgte ihn mit allen Bequemlichkeiten, bis an ſeinen im Jahr 758 oder 60 erfolgten Tod. Er ward auch auf eben dieſer Inſel begraben; allein zehn Jahre hernach gaben einige Mönche aus dem Kloſter St. Gallen vor, ſie hätten ſeinetwegen eine Erſcheinung gehabt, gingen hin und gruben ſeinen Leichnam aus und brachten ihn zu Schiff in ihr Kloſter. Es wäre überflüſſig, der wunderbaren Dinge zu erwähnen, die von dieſem Zuge

erzählet werden, z. E. daß ſein Leichnam noch un verſehrt geweſen, daß ein heftiger Sturmwind die Lichter neben demſelben, während der Fahrt, nicht ausgelöſcht habe, daß die Schiffer immerfort aus einer Weinflaſche getrunken und der Wein nicht weniger geworden u. ſ. f. Allein das verdient angemerkt zu werden, daß er in St. Gallenmünſter beigeſezt worden, und wegen der vielen durch ſeine Gebeine gewirkten Wunder von Salomon, Biſchof zu Coſtniz, im Jahr 864 unter die Heiligen gerechnet worden, ihm zur Ehre auch nach drey Jahren eine eigene Kirche erbaut und von dem Biſchof zu Coſtniz eingeweiht ward.

Nach Othmars Abſezung verwaltete Sidonius, eben der, welcher die Synode ſeinetwegen zuſammenberufen hatte, und nach ihm auch ein Biſchof zu Coſtniz, Johannes, die Abtey. Der leztere ſoll vom Pabſte Adrian dem erſten für die Abtey groſſe Rechte erhalten haben, wohin vornehmlich gehört: daß ſie in geiſtlichen Sachen blos dem Pabſte und in weltlichen allein dem Kaiſer unterworfen ſeyn ſolle. Auch erhielten von dem fränkiſchen Könige Karl die Mönche die Freiheit, ſich einen Abt aus ihrer Mitte zu erwählen.

Unter den folgenden Aebten wollen wir nur diejenigen nennen, welche entweder auf die Verfaſſung des Stiftes oder ſonſt Einfluß gehabt haben. Dahin gehört:

Cozbert oder Gozbert, der ſtatt des ſchlechten Bethauſes eine neue groſſe und nach damaliger Art ſchöne Kirche erbaute, die St. Gallenmünſter genannt wurde, welchen Namen auch das Kloſter nachher einige Zeit geführt hat. Er vermehrte die Bücherſammlung, die einer ſeiner Vorgänger, Waldo, angefangen hatte, ſehr anſehnlich, ſchrieb auch ſelbſt von den Wunderwerken St. Galli, machte viele gute Einrichtungen und erhielt verſchiedne Güter und Einkünfte für das Kloſter. Im Jahr 837 legte er ſeine Würde nieder.

Sein Nachfolger Berenwig (Bernvicus) hielt es mit dem Kaiſer Lotharius gegen ſeinen Bruder, den König Ludwig von Oſtfranken und Deutſchland, in deſſen Ländern doch das Stift lag; dafür entſezte ihn Ludwig und ernannte an ſeiner Stelle zuerſt Engelbert den erſten im Jahr 840, darauf aber ſeinen erſten Kappellan Grimald oder Grimwald. Dieſer war kein Kloſterbruder geweſen, und ſuchte ſich alſo dadurch bey den Mönchen beliebt zu machen, daß er von dem Könige das Recht auswirkte, künftig immer einen aus ihrer Mitte zu erwählen; er lies ſichs auch gefallen, daß ſie ihm den Bruder Hartmut als Schafner zur Seite ſezten. Er führte die ordentliche Beobachtung der benediktiniſchen Regel ein und hielt die Mönche zum fleißigen Studiren und Unterricht

der Jugend an. Zu dem Ende vermehrte er auch die Bücherſammlung beträchtlich, und überhaupt benuzte er ſein Anſehn bey Hofe zum Vortheile des Stiftes auf mancherley Art. So hatte z. B. einer ſeiner Vorgänger dem Biſchof zu Coſtniz eine jährliche Steuer bewilligt. Als der Biſchof Salomon dieſelbe einfoderte, ſo weigerte er ſich, ſie zu bezahlen, und brachte es dahin, daß der König Ludwig auf dem Reichstage zu Ulm 854 ſie von dieſer Steuer frey ſprach, und überhaupt das Stift der biſchöflichen Gewalt, auſſer in geiſtlichen Dingen, gänzlich entzog. Ihm folgte, da er im Jahr 872 verſtorben, Hartmut, der vorher ſein Schafner geweſen war. Er hatte noch zu Grimalds Zeiten eine ſchöne Wohnung für die Aebte gebaut, die die Pfalz genannt wurde, und gab ſich nun viele Mühe, die Kirche auszuzieren. Er baute einen neuen Thurm und ſorgte für Gemälde und Schnizwerk im Innern. Sein gröſtes Verdienſt beſtand indeſſen in der Beförderung der Wiſſenſchaften im Kloſter. Er lies ſehr viele Bücher verfertigen und abſchreiben, und zu ſeiner Zeit wurden beinahe dreihundert junge Leute im Kloſter unterrichtet. In ſeinem Alter legte er ſeine Würde nieder im Jahr 883, verlies das Kloſter durch ſeine Einrichtungen verbeſſert und durch viele Schenkungen, unter denen beträchtliche Güter waren, bereichert, und beſchloß ſein Leben am Hofe

des Kaiſer Karls des Dicken; der ihn zum Geheimenrath ernannte und ihm ein paar Pfründen gab.

Salomon, aus dem adlichen Hauſe von Ramſchwag, ward im Jahr 891 Abt, und bald darauf auch Biſchof zu Coſtniz. Er war ein groſſer Freund der Gelehrten und hat ſelbſt Bücher geſchrieben. Er brachte abermals viele Güter an das Kloſter und erbaute auſſerhalb demſelben eine Kirche in Geſtalt eines Kreuzes, die hernach S. Magni genannt wurde. Zu ſeiner Zeit ward auch die Kirche zu Bernhardscell dem Stifte St. Gallen einverleibt und demſelben verſchiedene alte Gerechtigkeiten beſtätigt.

Engelbert der Zweite ward im Jahr 925 Abt, und Kaiſer Heinrich der erſte beſtätigte ihn; dafür war er demſelben äuſſerſt zugethan, dagegen er von dem Herzog Burkhard von Schwaben, der ihm zuwider geweſen war, allerley leiden muſte. Dieſer beſchüzte die Lehnleute gegen den Abt und that dem Kloſter vielen Abbruch. Zu ſeiner Zeit war es auch, daß ein Hanſe Ungarn in das Land kamen, in dem Kloſter Mord ausübten und alles plünderten, was nicht der Abt und die Kloſterbrüder mit ſich hätten nehmen können, da ſie auf das Schloß Claux geflüchtet waren.

Thieto folgte ihm im Jahr 933. Vier Jahr nach ſeiner Erwählung brannte durch ein von einem boshaften Knaben angelegtes Feuer der Münz-

ſter nebſt dem Thurm und verſchiedenen Kloſter, gebåuden ab. Er ſelbſt zeichnete ſich durch nichts merkwůrdiges aus; ſondern machte ſeinen Bruder Cralo oder Cralach zum Dekanus und ůberlies ihm faſt alles. Dieſer aber, ein herſchſůchtiger ſtolzer Mann, misbrauchte ſeine Gewalt ſo, daß er die Kloſterbrůder ſåmtlich gegen ſich erbitterte. Vornehmlich war einer unter ihnen, Namens Viktor aus einem alten Råthiſchen Grafengeſchlechte, der ſich am meiſten ihm widerſezte und ſich einen groſſen Anhang verſchafte, doch endlich aus Unwillen das Kloſter verlies. Thieto war ſchon ſehr alt und wůnſchte, daß ſein Bruder ſtatt ſeiner Abt werden mőchte: da er aber ſah, daß nach ſeinem Tode gewiß dieſer Anſchlag nicht gelingen wůrde, ſondern wohl gar Viktor durch ſeinen Anhang dieſe Wůrde erhalten kőnnte; ſo legte er ſie freiwillig nieder, und brachte es dahin, daß in Abweſenheit des Viktors ſein Bruder Cralo zum Abt erwåhlt und vom Kaiſer Otto beſtåtigt ward. Das erſte, was der Kaiſer ſogleich von ihm forderte, war die Wiederaufnahme Viktors in das Kloſter; dafůr entſezte er aber den Vaterbruder deſſelben der Abtey Pfåffers und zog ſich immer wieder von neuem den Haß der Mőnche und Unterthanen zu. Zu ſeinem Unglůck war der Herzog Lůtholf von Allemanien ſein Feind und hatte ihn ſehr hart bedroht; er beſorgte alſo eine ůble Begegnung von ihm,

und entſchloß ſich, derſelben durch die Flucht zu entgehn. Zu dieſem Ende packte er ſeine koſtbarſten Sachen ein, und wollte damit zu dem Kaiſer. Unterwegs ward er aber geplündrt und der Herzog Lůtholf ſezte ſeinen Bruder zum Abt ein.

Dieſer, Namens Anno, erwarb ſich durch ſeine Leutſeligkeit und Vorſorge für das Kloſter allgemeine Liebe. Als in den Jahren 954 u. f. die Ungarn einen neuen Einfall drohten, ſo umgab er das Kloſter nebſt allen dazu gehörigen Gebäuden mit einer Mauer und befeſtigte es mit Thürmen und Graben. Er ſtarb im Jahr 958.

Nun trat Cralo wieder hervor, der bis dahin in ſehr kümmerlichen Umſtänden am Hofe des Kaiſers gelebt hatte. Der Biſchof Ulrich von Augsburg bat für ihn bey dem Kaiſer, und er ward wieder zu St. Gallen als Abt eingeſezt. Er war überhaupt nicht der Mann, der ſich Liebe zu erwerben gewuſt hätte; am allerwenigſten konnte er es nun hier, da ſchon alle Gemüther gegen ihn eingenommen waren. Die Mönche haßten ihn ſämtlich, und ihr Haß ward noch gröſſer, da der Verdacht auf ihn fiel, daß auf ſein Anſtiften dem Viktor auf einer Reiſe die Augen wären ausgeſtochen worden. So ſehr er dagegen ſtritt, ſo ſah er doch allenthalben den Unwillen, mit welchem ihm die Mönche gehorchten. Dies ging ihm ſo nahe, daß er vor Gram kränklich und zu allen Geſchäf-

ten untauglich ward. Sein Tod ward durch einen Fall vom Pferde beſchleunigt.

Ihm folgte Burkhard der erſte, der Ungeborne genannt, weil er aus dem Leibe ſeiner Mutter, die vor der Geburtszeit geſtorben war, herausgeſchnitten worden. Sein Vater, Graf Ulrich von Linzgau, that ein Gelübde, daß er ihn dem Kloſterleben widmen wollte, und ſchenkte zugleich der Abtey St. Gall, wohin er ihn brachte, ein groſſes Vermögen. Seiner Mutter Bruder, der Kaiſer Otto der erſte, beſtätigte ihn als Abt 958. Er hatte nach einigen Jahren das Unglück, daß ein wildes Pferd mit ihm an einen Thürpfoſten ſprang, wodurch ihm eine Hüfte ſo verrenkt ward, daß er an Krücken gehen muſte. Dieſen Unfall benuzte der Abt Rudmann zu Reichenau, als einen Beweis des wollüſtigen Lebens, deſſen er die Abtey zu St. Gallen angeklagt hatte. Der Kaiſer Otto beſtellte zu dieſer Unterſuchung ſechszehn Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Aebte, davon die eine Hälfte St. Gallen, und die andere Reichenau viſitiren muſten. Burkhard ward unſchuldig befunden, und zum Beweiſe ſeiner Zufriedenheit mit ihm ſchenkte der Kaiſer dem Kloſter einen anſehnlichen Vorrath an Lebensmitteln, an welchen es Mangel hatte. Er legte die Abtey im Jahr 971 freiwillig nieder und ſtarb 975.

Die folgenden Aebte ſind wenig merkwürdig bis auf Ulrich den zweiten, der 1076 ſtarb. Nach ſeinem Tode hatten die damaligen Unruhen in Deutſchland auch auf die Wahl eines neuen Abtes ihren Einfluß. Nemlich Rudolf, Herzog von Schwaben, der von einigen gegen den Kaiſer Heinrich IV zum König erwählt worden war, ernannte einen aus dem Kloſter, Namens Lütholb zum Abt. Das Kloſter, welches dem Kaiſer ergeben war, wollte ihn ſchlechterdings nicht erkennen, und ſobald daher Heinrich IV von Italien zurück kam, nahmen ſie den von ihm zum Abt ernannten Ulrich III, einen Sohn Marquards Marggrafs zu Kärnthen an, und zwangen den Lüthold, ſich nach Reichenau zu flüchten. Der Abt Ekkard zu Reichenau wollte den Lüthold mit gewafneter Hand wieder in die Abtey einſezen; allein Ulrich wehrte ſich tapfer und ſchlug ihn zurück. Darauf beſchloß er, zu ſeiner Sicherheit, das Schloß Krezern anzulegen und zu befeſtigen: da er aber hieran durch Rudolfs Anhänger gehindert ward; ſo baute er das Schloß Hersburg im Rheinthal gegen den Graf von Montfort. Im folgenden Jahre ſtellte Ekkard eine Reiſe nach Italien an, ward unterwegs gefangen, und man hielt ihn überall für todt. Ulrich bat alſo den Kaiſer Heinrich, ihm die Abtey zu überlaſſen. Der Kaiſer willigte darein; aber Ulrich ſah ſich

genöthigt, ſie mit Gewalt in Beſiz zu nehmen. Denn der Marggraf Berchtold von Zähringen hatte ſogleich nach dem Gerüchte von Ekkards Tode verſchiedne Güter des Stifts im Breisgau in Beſiz genommen, auch den Herzog Wolf von Bayern aufgewiegelt, die Güter in Schwaben wegzunehmen, und die Grafen von Kyburg und Bregenz, die in der Nachbarſchaft lagen, hatten ſich aller daherum gelegenen Beſizungen bemächtigt. Ulrich war anfänglich in groſſer Verlegenheit, bis ihm der Kaiſer und ſein Bruder einige Hülfsvölker ſchickte, durch deren Beiſtand er die Städte Marchdorf und Bregenz nebſt dem Schloſſe Kyburg einnahm, ſie plünderte und verbrannte. Dabey beging er aber den Fehler, daß er den Edel- und Kriegsleuten, die ihm geholfen hatten, nichts von der Beute abgab, und ſich dadurch ihren Unwillen zuzog. Dieſen bemerkte er, und da er fürchtete, daß er bey einem neuen ſchon drohenden Angriffe der Feinde von ihnen würde verlaſſen werden, ſo gab er vor, er wolle eine Reiſe zu St. Fides Grab thun, um von da einige Reliquien zu holen, überlies die Verwaltung des Stiftes und der Ländereien den Mönchen, und trat im Jahre 1080 ſeine Reiſe an.

Kaum war er einige Tage fort, ſo kam der Abt Ekkard wieder zurück, nahm die Abtey Reichenau in Beſiz, zog einige Leute zuſam-

men, und überfiel das Kloſter St. Gallen ſo unverſehens, daß ſich die Mönche kaum, ohne an Gegenwehr zu denken, in die Gebirge von Appenzell flüchten konnten. Lüthold begleitete ihn, ſie plünderten das Kloſter und zogen ſich wieder zurück. Einige Monate nachher kamen ſie aber wieder, nahmen St. Gall in Beſiz, bauten auf einer daranſtoſſenden Höhe ein feſtes Blockhaus, Berneck genannt, vermehrten eine vom Abt Ulrich an der Thur angelegte Burg mit Thürmen und Graben, legten Beſazungen drein, und zogen ſo wieder nach Reichenau. Ulrich bekam davon auf ſeiner Reiſe Nachricht und erfuhr zugleich zu ſeiner groſſen Freude, daß der König Rudolf mit Tode abgegangen wäre.

Sogleich ging er mit der gröſten Eilfertigkeit nach St. Gallen, ward mit allgemeiner Freude von den Kloſterbrüdern aufgenommen, ſammlete ſo viel Kriegsvolk, als er konnte, und zog vor die Veſte Bernek. Man war noch damit beſchäftigt, ſie auszubauen, und konnte ſie alſo nicht lange vertheidigen. Ulrich nahm ſie ein und ſchleifte ſie. Noch war er mit Lüthold wegen der Abtey in einem hizigen Kampfe, als ſie auf einmal beide von einem dritten verdrängt werden ſollten. Es hatten nehmlich damals, im Jahre 1081, verſchiedene Reichsfürſten den Graf Herrmann von Lüzelburg gegen Heinrich den vierten zum

Kaiſer aufgeworfen. Dieſer ernannte Wernern, einen reichenauiſchen Mönch, zum Abt in St. Gallen, und Ekkard verſuchte es abermals, ihn mit Gewalt einzuſezen, ward aber von Ulrich zurückgeſchlagen, und dieſer nahm ſogar jene Burg an der Thur ein und zerſtörte ſie. Da das Glück ſo mit ſeinen Waffen war und er ſeine Leute alle bey einander hatte, ſo rückte er gleich auch vor Toggenburg; eroberte und verbrannte es, weil der Graf Diethelm von Toggenburg, der bey der Eroberung der Burg Berneck ſeinen Bruder verloren hatte, Ulrichs Feind war und ihm von Zeit zu Zeit vielen Schaden zugefügt hatte. Im darauf folgenden Jahre ſchickten Markgraf Berchtold von Zähringen und der Abt Ekkard von Reichenau eine groſſe Menge Kriegsvolk in das St. Galliſche, Appenzeller und benachbarte Gebiet; die verheerten alles, ſteckten Städte in den Brand, plünderten alles aus, trieben das Vieh weg und richteten entſezlichen Schaden an; auch der Graf Diethelm von Toggenburg rückte bis vor St. Gallen und verwüſtete alles herum. Der Abt Ulrich ſammlete durch einen Landſturm ſeine Leute, lagerte ſich bey Krezern, umringte den zurückkehren Graf, und nöthigte ihn nach einem kurzen Treffen zu einem nachtheiligen und ſchändlichen Frieden. Darauf wagte er einen Einfall auf Thurgau, und verheerte die Länder des Abtes zu Rei-

chenau bis an den Bodenſee mit Feüer und Schwerdt, nahm auch dem Marggraf das Schloß Hohentwiel weg: dagegen richtete des Abts Bruder, Graf Burkhard von Mellenburg, im St. Galliſchen Gebiete sehr vielen Schaden an; und ſo endigte ſich dieſer Krieg; von dem es noch anzumerken iſt, daß in demſelben zuerſt, auſſer den Edlen, die man damals Milites nannte, auch die Bauern gebraucht wurden, ſo daß ſie oft ihre Landarbeiten im Harniſch verrichteten, damit ſie ſogleich fertig wären, wenn ſie durch einen Sturm aufgeboten würden. Im Jahr 1086 entſtanden aufs neue allerley kleinere Kriege, aber ſie waren von keiner Dauer; und zu eben der Zeit ertheilte der Kaiſer Heinrich IV dem Abte das Patriarchat zu Aquileja, welches er, auſſer einigen Zwiſtigkeiten, die wegen des neuerwählten Biſchofs zu Coſtniz entſtanden waren, nebſt der Abtey St. Gallen bis an ſeinen Tod in Ruhe beſaß. Die unter den folgenden Aebten vorgefallenen Streitigkeiten waren von geringem Einfluſſe auf das Stift und deſſen Gerechtigkeiten.

Ulrich der ſechſte ward 1204 zum Abt erwählt. Er war ein Freiherr von Sax und der Kaiſer Philipp, der ihn beſtätigt hatte, berief ihn zum Reichstage nach Baſel, wo er ihn zum Reichsfürſten ſoll erhoben haben. Er hatte nachher verſchiedene Streitigkeiten mit dem Herzog Berchtold

von Zähringen, mit dem Biſchof Werner zu Coſtniz, und denen von Arbor. Der Kaiſer Friedrich der zweite nahm ſeinen Weg aus Italien durch St. Gallen und ſtiftete, wie einige Geſchichtſchreiber melden, damals den Bärenritterorden, deſſen Haupt der jedesmalige Abt des Stiftes ſeyn ſollen. Auf dem vierten Lateranenſiſchen Koncilium war er nicht nur für ſich, ſondern auch als Geſandter Kaiſer Friedrichs des zweiten gegenwärtig, und erhielt bey dieſer Gelegenheit das Recht, die Inful zu tragen. Er war es auch, der, als kaiſerlicher Geſandter, es dahin brachte, daß der konſtantinopolitaniſche Kaiſer Petrus vom Pabſt Honorius III nicht in der Kirche St. Petri, ſondern in der St. Laurentiuskirche zu Rom gekrönt ward, und keinen Einzug in Rom halten durfte. Noch baute er den hohen Münſterthurm von neuem auf, auch die St. Thomas- und St. Oswaldskapellen, und ſtarb 1219.

Sein Nachfolger Rudolf der erſte war der erſte, der zu St. Gallen Ablaß ertheilte, und ſtarb zu Rom auf einer Reiſe zu dem Kaiſer im Jahre 1226. Ehe noch die Nachricht von ſeinem Tode öffentlich bekannt geworden war, erwählten an ſeiner Statt die Kloſterbrüder Konrad den erſten, einen gebornen Freiherrn von Busnang, ohne Zuziehung der Adlichen. Dieſe widerſezten ſich anfänglich der Wahl; aber Konrad ward

von dem Könige Heinrich, Kaiſer Friedrichs des zweiten Sohn, und Herzog zu Schwaben beſtätigt und zu ſeinem Rathe ernannt. Er war voll Ränke und Stolz, und, um die Stiftsſchulden bezahlen zu können, trieb er die Abgaben von den Unterthanen mit vieler Strenge ein. Als die Bürger zu St. Gallen mit den Appenzellern eine Schuzvereinigung ſtiften wollten, überzog der Abt die Stadt, und ließ 15 neuerbaute Häuſer niederreiſſen. Graf Diethelm von Toggenburg gab ihm die Stadt Wyl und das Schloß Alttoggenburg, um auf die Art einen ſeiner Söhne zu beſtrafen, der den andern umgebracht hatte. Nach des Vaters Tode traf der junge Graf Diethelm mit dem Abte deswegen einen Vergleich, durch welchen er ſeines Vaters Schenkung beſtätigte. Konrad fand überhaupt ein Vergnügen daran, ſich in weltliche Händel zu miſchen, und widerrieth daher dem Könige Heinrich, ſich von ſeiner Gemahlin ſcheiden zu laſſen, weil ihre Brüder, die Herzoge von Oeſterreich, ihm das verſprochene Heirathsgut nicht wollten verabfolgen laſſen. Er reiſete ſelbſt zu den Herzogen und überbrachte dem Könige das Heirathsgut, wofür ihn dieſer mit dem Hof Grieſern im Rheinthal beſchenkte. Von ſeinem Stolze und ſeiner

Rachſucht haben uns die Geſchichtſchreiber folgen-des Beiſpiel aufbehalten.

Er widerſprach einmal in Gegenwart des Königs Heinrich dem Herzog Ludwig von Bayern. Dieſer ſagte ihm: es ſchicke ſich nicht für einen Geiſtlichen, ſich in weltliche Angelegenheiten zu miſchen; er ſolle lieber in ſeinem Kloſter bleiben, und keine andere als Mönchskleider tragen. Konrad ward darüber äuſſerſt erbittert und antwortete: er ſchäme ſich der Mönchskleider nicht; wenn er aber als Reichsfürſt am Hofe ſey, ſo richte er ſich auch in ſeiner Kleidung nach dem Hofe, und ſey befugt, auch den Fürſten zu antworten. Er war aber noch nicht zufrieden, ihm dreiſt geantwortet zu haben; ſondern als Kaiſer Friedrich II. 1230 den Herzog mit Krieg überzog, bat ihn der Abt, ihm zu erlauben, daß er mit 200 Pferden, 50 Bogenſchüzen und 50 Spießknechten voran in Bayern ziehen dürfte, damit er dem Herzoge zeigen könnte, daß er kein bloſſer Ordensmann ſey, wie er ihn verächtlich genannt hätte. Er that auch dem Herzoge ſo viel Schaden, daß ſich derſelbe genöthigt ſah, ihn um ſeine Vermittelung bey dem Kaiſer zu bitten und ihn reichlich zu beſchenken. Er machte ſich indeſſen durch ſein Betragen viele Feinde, die er mit Hülfe des Kaiſers auch verhinderte, ihm Schaden zu thun. Kurz

vor ſeinem Tode kamen aber noch die Edlen von Rorſchach nach Gallen und wollten ihn erſchlagen laſſen, wovon ſie ſich blos durch die Verſicherung des Arztes, daß er in wenigen Tagen ſterben würde, abhalten lieſſen. Sein Tod erfolgte im Jahr 1238. Sein Nachfolger Walther that durch ſeine Freigebigkeit dem Stifte vielen Schaden, und trat endlich aus Verdruß, daß die Grafen von Toggenburg ihm die Stadt Wyl wieder weggenommen hatten, in einen Predigerorden. Ihm folgte

Berchtold, ein geborner Freiherr von Falkenſtein, im Jahr 1246. Der Gegenkaiſer, Heinrich beſtätigte ihn. Er eroberte die Stadt Wyl wieder und ließ dem Pabſt Innocentius dem vierten zu Gefallen auf dem Brÿl zu St. Gallen das Kreuz gegen Kaiſer Friderich den zweiten und ſeinen Sohn Konrad öffentlich predigen. Obgleich dies nichts fruchtete, ſondern die Bürger zu St. Gallen und den anliegenden Gegenden dem Kaiſer getreu blieben, erhielt er doch von dem Pabſt für ſich und ſeine Nachfolger den Gebrauch der Inful, des päbſtlichen Rings, der Sandalien, und im folgenden Jahr auch das Recht, den Kelch, Altarzierrathen u. ſ. w. zu weihen, ſeinen Mönchen die kleinen Orden zu ertheilen und die Einkünfte der Kirchen zu Wyl an das Kloſter zu ziehen. Er hatte beſtändigen

Krieg, bald mit dem Biſchof von Coſtnitz, bald mit ſeinen Nachbarn, und machte ſich ſeinen Unterthanen durch allerley Auflagen und harte Begegnung ſo verhaßt, daß ſein 1271 erfolgter Tod eine allgemeine Freude erregte.

Von dieſer Zeit an erregten die Uneinigkeiten wegen der Abtwahl ſo viele Unruhen in dem Stifte, daß es mit ſchnellen Schritten ſeinem Verfalle immer näher kam. Denn es waren eine geraume Zeit hindurch beſtändig zwey Aebte vorhanden, die beide gewählt und beide entſchloſſen waren, mit Gewalt ihre Anſprüche geltend zu machen. Es war faſt keine angrenzende Stadt und keine mächtige Familie, mit denen nicht der eine oder der andere Streitigkeiten gehabt hätte, die ſich am Ende immer zum gröſten Nachtheil des Stiftes ſchloſſen. Der päbſtliche Bann ſo wenig, als die kaiſerliche Acht, waren im Stande, die unruhigen Köpfe einzuſchränken. Sie wiegelten immer von neuem bald dieſe bald jene Hülfsvölker auf, und brachten das Stift in ſo entſezliche Schulden und Verwirrung, daß die meiſten Beſizungen verpfändet und faſt alle Koſtbarkeiten des Kloſters verkauft werden muſten. Ueberdem litten die zum Stifte gehörigen Städte und Dörfer durch das Rauben und Brennen der feindlichen Parteien ſo entſezlich, daß faſt alle Hofnung zur Wiederherſtellung der guten Ordnung verſchwand.

Selbſt, als im Jahr 1300 nur noch ſieben Konventualen zu St. Gallen waren, konnten auch dieſe ſich nicht über die Abtwahl vereinigen, und veranlaßten dadurch neue Unruhen.

Wenn auch in der Folge, ohnerachtet die meiſten Aebte weder gute Wirthe, noch friedliebend waren, einer oder der andere eine gute Einrichtung machte: ſo waren doch die Städte ſchon des Aufſtandes, und die Unterthanen des Widerſpruchs ſo gewohnt, daß in kurzer Zeit wieder alles vernichtet ward. Im Jahr 1314 ging ſogar das Kloſter und die ganze Stadt im Feuer auf, und ward erſt nach und nach wieder erbaut.

Zu den Zeiten des Abts Cuno, der 1379 erwählt ward, erforderten die Koſten des Kriegs und anderer Aufwand ſo ungeheure Summen, daß viele Herrſchaften und Einkünfte verpfändet werden muſten. Die Konventualen wurden ſo in alle Gegenden zerſtreut, daß einige Jahre hindurch der Kirchendienſt ſehr ſchlecht verſehen wurde, und nach dem 1411 aus Kummer und Verdruß erfolgten Tode des Abtes das Kloſter gar einige Monate ganz verlaſſen war.

Der Pabſt Johannes XXII. trug die Abtey einem anſehnlichen Manne vom Benediktinerorden an, der ſie aber ausſchlug, weil er ihre traurige Verfaſſung kannte.

Heinrich IV, der ſie nun bekam, that ihr durch Nachläßigkeit und Nachgeben aufs neue viel Schaden; unter andern hatte er viele ſchöne und ſeltene Bücher aus der Kloſterbibliothek nach Coſtniz verliehen, die er nicht wieder zurück bekommen konnte. Er befürchtete die Abſezung, und kam derſelben durch eine freiwillige Niederlegung 1417 zuvor.

Das Koncilium zu Coſtniz ſezte den Abt des Benediktinerkloſters zu Pegau (Pigania) Konrad *II.* an ſeiner Stelle ein; allein auch dieſer legte ſeine Würde nach drey Monaten nieder, weil er daran verzweifelte, die gänzliche Zerrüttung des Stiftes heben und es in den vorigen blühenden Zuſtand zurückbringen zu können. Endlich wurden einige ernſtliche Anſtalten dazu gemacht unter dem Abte

Heinrich V. aus dem Geſchlechte von Mannsdorf. Der Pabſt verordnete eine eigene Kommiſſion, die die Zurückgabe der dem Stifte widerrechtlich entwandten Güter beſorgen ſollte. Er beſtätigte der Stadt St. Gallen ihre Freiheiten, verkaufte einige Beſizungen des Stiftes, um Geld zur Wiederaufbauung des Kloſters, das abermals niedergebrannt war, und zur Einrichtung verſchiedener Nothwendigkeiten in die Hände zu bekommen, und legte auch einige Misverſtändniſſe mit den Appenzellern bey. Dieſe aber brachen nicht lange dar-

nach die geſchloſſene Vereinigung wieder, und Heinrich ſah ſich genöthigt, den Bann des Biſchofs von Koſtniz gegen ſie auszuwirken, an den ſie ſich indeſſen im mindeſten nicht kehrten, ſondern die Prieſter, welche ihn ausüben wollten, zum Lande hinausjagten und die in der Nachbarſchaft, die nichts mit ihnen zu ſchaffen haben wollten, mit Mord, Rauben und Brand verfolgten. Der Abt ſah das mit vielem Verdruſſe und hielt ſich am Ende ſelbſt im Kloſter nicht ſicher. Er ging alſo in das Kloſter St. Bláſi und von da nach Freiburg im Breisgau, wo er 1426 ſtarb. Er hatte vom Kloſter Bláſi aus einen gewiſſen

Eglof in das Kloſter geſchickt, der ſein Statthalter daſelbſt ſeyn ſollte. Dieſer folgte ihm in der Abtey. Da er aber auch von den Appenzellern nichts erhalten konnte und ſich zu St. Gallen nicht ſicher glaubte: ſo hielt er ſich die erſten drey Jahre in Wyl auf, bis ſie endlich einen Frieden ſchloſſen, nachdem ſie von dem Grafen von Toggenburg und deſſen Hülfsvölkern einigemale waren geſchlagen worden. Sie bezahlten dem Abte für die zurückgehaltenen Abgaben 2000 Pfund Coſtnizer Heller, und er half ihnen dafür aus dem Bann des Biſchofs. Nun war die allgemeine Ruhe hergeſtellt, und Eglof wandte das empfangene Geld an, die Kloſtergebáude wieder aufzubauen. Er ſtarb 1442.

Kaſpar, aus dem adlichen Geſchlechte von Breitenlandenberg, ward nach ihm von dem Pabſt Eugen *IV.* auf Begehren des Konvents zum Abt ernannt. Er ward ſelbſt zu Rom geweihet und war ein ſehr gelehrter Mann, dem auch das Wohl des Stiftes ſehr am Herzen lag; allein ihm machten die Streitigkeiten zwiſchen der Stadt Zürich und dem Lande Schweiz, in welche er auch verwickelt werden muſte, neue Unruhen. Er ſah ſich deshalb genöthigt, um auch von einer gröſſern weltlichen Macht Unterſtüzung zu erhalten, ein Bündnis mit Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus zu machen, weswegen auch das Stift Gallen zur Eidgenoſſenſchaft gerechnet wird. Er legte viele Unruhen und Streitigkeiten bey, und ſuchte die Einkünfte des Kloſters in Ordnung zu bringen. Dabey zog er ſich aber den Haß des Konvents und der Kloſterleute zu, indem ſonderlich die Konventualen es für unrecht ausgaben, daß er ſo vieles eigenmächtig und ohne ihre Einwilligung unternommen habe. Sie verklagten ihn ſogar heimlich bey dem Generalkapitul des Ordens, welches damals gehalten wurde, und er erbitterte ſie noch mehr, da er einige von ihnen, ſonderlich den Groskellner, Ulrich Röſch, einſtecken ließ. Die darüber entſtandenen Zänkereien gingen ſo weit, daß der Pabſt Kalixtus *III.* dem

Kardinal Aeneas Silvius die Unterſuchung über-
trug.

Nach vielen Verhören wurde die Sache dahin entſchieden, daß der Abt zwar auf der Pfalz wohnen und die Kellerey, den Garten ꝛc. mit dem Konvent gemeinſchaftlich haben, auch ein Jahrgeld von 300 rheiniſchen Gulden bekommen ſollte; allein Ulrich Röſch ſollte die Verwaltung des Stiftes beſorgen. Dieſer ließ es nun ſogleich ſein angelegentlichſtes Geſchäft ſeyn, alle Anſprüche des Kloſters geltend zu machen, Ländereien, die ehedem zu demſelben gehört hatten, wieder zurück zu ſchaffen, Zölle und andere Gefälle, die das Stift nicht recht benuzen und in genugſame Obacht nehmen konnte, zu verkaufen, dagegen andere bequem gelegene Pläze anzukaufen, die Grenzen zu berichtigen u. ſ. w.

Im Jahr 1463 vermochte er auch den Abt Kaſpar dahin, daß er ihm mit Einwilligung der vier Schuzörter und des Konvents, gegen eine Erhöhung des Jahrgeldes mit 100 Gulden, die Abtey völlig abtrat. Nun führte er den Namen Ulrich *VIII.* und erwarb ſich um das Stift ſo groſſe Verdienſte, daß er auch der zweite Stifter deſſelben genannt wird. Der Kaiſer Friedrich *III.* ſchenkte zu ſeiner Zeit dem Kloſter verſchiedene Güter, und unter andern auch die Gerechtigkeit, daß niemand, der dem Stifte St. Gallen durch einen

Eid oder Gelübde verbindlich wäre, vor ein anderes Gericht ſollte gefordert werden. Von den verſchiedenen Gütern, welche er ankaufte, oder gegen andere eintauſchte, führen wir nur die Grafſchaft Toggenburg an, die er mit vielen andern Schlöſſern und Aemtern für 14500 Rheiniſche Gulden an das Stift brachte. Der Pabſt Sixtus *IV.* ertheilte und erneuerte ihm anſehnliche Rechte, ja wollte ihm ſogar den Kardinalshut geben, den er aber ausſchlug.

Bis dahin war das Kloſter noch immer in den Ringmauern der Stadt Gallen und von derſelben nur durch einen bloſſen Zaun abgeſondert. Der Abt empfand die damit verbundenen Unbequemlichkeiten, und glaubte, daß er durch ein freundliches Betragen gegen die Stadt die Erlaubnis, ein eignes Thor in der Kloſtermauer anzulegen, erlangen würde. Sie ſchlugen es ihm aber ſchlechterdings ab. Aus Verdruß darüber beſchloß er zu Rorſchach ein neues Kloſter mit den dazu gehörigen Gebäuden und Kirche anzulegen. Der Pabſt gab ihm die Erlaubnis dazu, und bewilligte zugleich, daß das Kloſter unmittelbar von ihm abhängen ſollte. Ulrich widmete zu dieſem Bau jährlich 1500 Gulden, und fing denſelben im Jahr 1487 an. Der Stadt St. Gallen konnte dies nicht gleichgültig ſeyn: denn ohnerachtet das Stift St. Gallen fortdauern ſollte; ſo fürchteten ſie doch,

daß es mit der Zeit in Verfall kommen und das Konvent, die Kirchenzierathen und die vornehmſten Gewerbe nach dem neuen Kloſter gebracht werden würden. Dazu kam noch, daß die Appenzeller, die immer mit dem Stifte in Feindſchaft gelebt hatten, den Abt nicht gern in ihrer Nachbarſchaft leiden wollten. Selbſt die Kloſterunterthanen fürchteten die weiten Wege, die ſie nun würden zu machen haben. Alle drey Parteien redeten alſo erſt öffentlich gegen den neuen Kloſterbau, und da das nichts fruchten wollte, ſo baten ſie den Abt, davon abzuſtehen, der ihnen aber zur Antwort gab, daß er ein Recht dazu habe, und mit dem Bau fortfuhr. Das einzige übrige Mittel ſchien die Gewalt zu ſeyn. Sie verſammleten alſo 1200 Appenzeller, 350 aus der Stadt St. Gallen, 550 Stiftsunterthanen und 600 aus dem Rheinthale, rückten gegen die kurz vorher eingeweihte Hofkapelle an, zündeten ſie an, plünderten alles aus, und riſſen in den folgenden Tagen die übriggebliebenen Mauern nieder. Der Abt wandte ſich an die Städte, mit welchen ſein Vorfahr ein Bündnis errichtet hatte, rief ſie um Hülfe an, und brachte von ihnen 6000 Mann zuſammen, die gegen jene auszogen und ſie zu einem Vergleiche aufforderten. Es fielen einige Thätlichkeiten von beiden Seiten vor, die aber von geringer Erheblichkeit waren. **Endlich** ward die Sache

dahin vermittelt, daß Appenzell dem Abte 4500 Gulden, die Stadt St. Gallen 4000, und die Kloſterunterthanen 3000 Gulden, zum Erſaz des gehabten Schadens, bezahlen ſollten; er aber den Kloſterbau wieder anfangen, doch das Hofgericht, die Kirchenzierrathen u. ſ. w. in dem Stifte St. Gallen laſſen ſolle. Das Kloſter zu Rorſchach ward alſo von neuem, und zwar viel ſchöner als vorher gebaut, und 1490 die U. L. Frauenkapelle nebſt drey Altären eingeweiht. Die Appenzeller blieben immer gegen ihn erbittert; ſonſt aber erwarb er ſich viele Liebe durch die guten Einrichtungen, die er machte. Er hat das Chor im Münſter vollendet, Othmars Leben an den Wänden mahlen laſſen, neue Gebäude im Kloſter aufrichten laſſen, und ſehr viele Verbeſſerungen vorgenommen, und ſtarb im Jahr 1491.

Die unter ſeinem Nachfolger Gotthart vorgefallenen Streitigkeiten hatten wenigen Einfluß auf das Stift.

Auch unter dem Franciskus, der dieſem 1504 folgte, fiel ſonſt wenig merkwürdiges vor, auſſer daß zu ſeiner Zeit die Religionsverbeſſerung allenthalben in der Schweiz großes Aufſehen machte. In der Stadt St. Gallen fand ſie vielen Eingang und bald nach der zu Bern gehaltenen Diſputation 1529, wurden daſelbſt die Bilder und Meſſen abgeſchaft, im Münſter des Kloſters die

Altäre abgebrochen und die Bilder weggeſchaft, die Kränze, Leuchter, Altarzierrathen ꝛc. verkauft, und das dafür gelöſete Geld unter die Armen vertheilt. Der Abt konnte ſich, wegen ſeiner Krankheit, nicht widerſezen, ſondern ließ ſich nach Rorſchach bringen, und die Konventualen wurden zerſtreut. Er ſtarb noch in demſelben Jahre.

Ein Theil der Konventualen hatten ſich nach Einſiedlen begeben, und dieſe wählten an ſeiner Statt den Groskellner zu St. Gallen und Statthalter zu Wyl, Kilian, welchen auch Lucern und Schweiz bewilligte. Allein die Städte Zürich und Glarus wollten ihn durchaus nicht eher erkennen, als bis er die Gründe ſeiner Religion und ſeines Standes aus der heiligen Schrift erwieſen hätte. Die Stiftsunterthanen drangen auch auf eine Religionsunterredung, und wollten vielen Beſchwerden, die ſie ihm vorgetragen hatten, abgeholfen wiſſen; viele derſelben, ſogar etliche Konventualen, nahmen die evangeliſche Lehre an, und unterdeſſen wurden auch die Religionsſtreitigkeiten unter den eidgenoſſiſchen Städten immer heftiger.

Kilian wuſte nicht, was er bey dem allen anfangen ſollte, zumal da man auf ſeine vorgezeigten päbſtlichen Freiheiten wenig achtete, entſchloß ſich alſo kurz, mit etlichen Konventualen das Kloſter zu verlaſſen, nachdem er vorher den Stiftskirchenſchaz und die ſonſt vorräthigen Baarſchaften ein-

gepackt hatte. Anfänglich ging er nach Bragant und kaufte darauf das Schlos Wolfurt in der Nachbarſchaft. Dort erhielt er von dem Pabſt die Beſtätigung und vom Kaiſer Karl V. 1530 die Reichsregalien. Nun bewarb er ſich um Hülfe, brachte auch einige hundert Mann zuſammen, mit welchen er während der Unruhen unter den Eidgenoſſen ſeine Güter einnehmen wollte. Da er aber einen ſehr entſchloſſenen Widerſtand fand; ſo wagte er es nicht, einen Angrif zu thun. Er ward drauf von dem Biſchof zu Coſtniz geweiht und that eine Reiſe nach Augsburg, um ſich die Hülfe des Kaiſers zu erbitten.

Unterdeſſen lieſſen die Städte Zürich und St. Gallen durch ihre Abgeordneten die Beſchwerden der Kloſterunterthanen unterſuchen, und für deren Aufhebung ſorgen. Eben dieſelben trafen Anordnungen wegen der Religion und bürgerlichen Regierung; verkauften das Kloſter mit allem Zubehör, auch den Brül der Stadt St. Gallen; die Stadt ſelbſt räumte die Bilder aus der Kloſterkirche, führte den evangeliſchen Gottesdienſt ein; und theilten das aus dem Kirchenzierrathe gelöſete Geld unter die Armen. So ward auch die Grafſchaft Toggenburg für 15000 Gulden an die Landleute der Grafſchaft verkauft.

Während dies alles geſchah, ertrank der Abt **Kilian** auf ſeiner Rückreiſe von Augsburg, und

die aus dem Kloſter vertriebenen Konventualen erwählten, ohnerachtet das Stift ſeine Geſtalt ganz verändert hatte, an ſeiner Statt Diethelm, aus dem Geſchlecht der Blarren von Wartenſee, der auch von dem Kaiſer die Reichsregalien und das Lehn erhielt. Wahrſcheinlich würde er dem ohngeachtet heftigen Widerſtand gefunden haben, wenn nicht der Krieg unter den ſieben alten eidgenoſſiſchen Städten für die Evangeliſchen im Jahr 1531 unglücklich ausgefallen wäre. Dadurch wurden die mit St. Gallen verbündeten Städte bewogen, die Sachen des Abtes zu vermitteln. Es wurde alſo der von der Stadt St. Gallen geſchehene Verkauf aufgehoben, die Stadt angehalten, dem Stifte für die Anforderungen an das in Beſiz genommene Kloſter 10000 Gulden auszuzahlen und dem Abte einen ruhigen Beſiz des Stiftes einzuräumen. Dieſer kam auch im Jahr 1532 mit den zerſtreut geweſenen Konventualen wieder dahin, verſprach niemanden von ſeinen Unterthanen zu ſeiner Religion zu zwingen, ihnen ſogar evangeliſche Prediger zu halten, oder zu erlauben, daß ſie dem evangeliſchen Gottesdienſte auſſer dem Gebiete des Kloſters beiwohnen könnten. In Anſehung der Grafſchaft Toggenburg dauerte es bis 1538, bis der Verkauf derſelben aufgehoben ward, und die Unterthanen dem Abte huldigten. In den folgenden Jahren ſuchte Diethelm nach und nach

die Ruhe völlig herzuſtellen; es gelang ihm auch, die Einkünfte des Kloſters wieder zu vermehren, und er ſtarb im Jahr 1564.

Unter ſeinen Nachfolgern wurden einige von den Päbſten und Kaiſern mit mancherley Freiheiten und Rechten beſchenkt. Sie errichteten auch zum Vortheile des Kloſters Verträge und Bündniſſe mit verſchiedenen Städten und Herren, wodurch ſie ſich theils mehrerer Einkünfte, theils eines gewiſſen Beiſtandes bey etwa entſtehenden Unruhen verſicherten. Sonſt iſt eben keine ihrer Handlungen ſo wichtig, daß ſie eine umſtändlichere Erzählung verdiente; auſſer daß unter den Aebten **Pius** und **Gallus** zwiſchen den Jahren 1632 und 1672 wegen der Gerichtbarkeit der beiden Religionsverwandten ordentliche Vergleiche errichtet wurden. Dem leztern folgte Cöleſtinus I, Graf von Riviera, im Jahr 1687. Er verdient vornehmlich ſeiner Gelehrſamkeit wegen hier genannt zu werden, indem er eine beträchtliche Anzahl von Schriften in den Druck gegeben hat, darin er nicht nur die katholiſche Religion, ſondern auch das Anſehen des Pabſtes mit groſſem Eifer vertheidigt. Innocentius XXII gab ihm dafür den Kardinalshut, den er aber bis zu ſeinem im Jahr 1696 erfolgten Tode kein volles Jahr getragen hat.

Auf ihn folgte ein rüſtiger Mann, Leodegarius, der ſeine zwanzigjährige Regierung des Stiftes durch mancherley Thaten merkwürdig gemacht hat. Gleich in dem zweiten Jahr nach ſeiner Wahl entſtand zwiſchen dem Kloſter und der Stadt St. Gallen ein heftiger Streit. Die Einwohner der Stadt hatten nämlich ſchon ſeit langer Zeit verlangt, daß die Stiftsunterthanen, wenn ſie ihre Proceſſionen durch die Stadt hielten, die Kreuze und Fahnen unterſchlagen ſollten, damit nicht einer oder der andere geärgert würde. Nun ward abermals eine Proceſſion während der Abweſenheit des Biſchofs, der nach Einſiedlen gereiſet war, mit vieler Feierlichkeit gehalten. Ein Konventual trug dabey das Kreuz hoch empor, und verſchiedene Prieſter folgten ihm darinn. Die Bürgerſchaft machte den Vorſtehern des Kloſters Vorſtellungen darüber, aber ohne Erfolg. Darüber entſtand zuerſt zwiſchen ihr und den Stiftsunterthanen ein heftiger Wortſtreit, der endlich ſo ernſthaft ward, daß beide Partheien zu den Waffen griffen. Die Bürger ſchloſſen die Kloſterpforte zu und führten einige Stücke grobes Geſchüz davor. Man verſuchte vergebens, ſie zu beſänftigen, und ſo ward die Verbitterung von beiden Seiten immer ſtärker. Endlich kam der Abt von Ein-

ſiedlen zurück, ſammlete ſogleich Mannſchaften, beſezte das Kloſter mit 200 Mann und lagerte um die Stadt her gegen 3000, wodurch ihr alle Zufuhr abgeſchnitten und alles, was von auswärts einkam, genommen ward. Beide Theile warfen Verſchanzungen und Bollwerke zu ihrer Vertheidigung auf, hatten aber noch keinen Angrif auf einander gethan, als die mit ihnen verbündeten Städte einen gütlichen Vergleich zwiſchen ihnen errichteten, alle Vertheidigungsanſtalten geſchleift und der gegenſeitig verurſachte Schade erſezt ward.

In dem folgenden Jahr entſtand aus einer anfänglich geringen Urſach ein Streit, deſſen Ende Leodegarius nicht erlebte. Es war nämlich der Gemeinde zu Toggenburg befohlen worden, auf ihre Koſten eine Straſſe von da nach der Grafſchaft Uznach durch den Hummelwald zu führen und im Stande zu erhalten. Sie fanden dies unbillig, und thaten Vorſtellungen deshalb an den Abt, der ſie aber abwies. Sie wandten ſich an Glarus und baten um Vermittelung; das Toggenburgiſche Landgericht aber achtete auch darauf nicht, ſondern erklärte die Widerſpenſtigen für Ehr- Wehr- und Eidlos. Nun gerieth alles in Hize. Die Toggenburger wandten ſich an Schweiz und Glaris, die ſichs auch angelegen

ſeyn lieſſen, einen Vergleich zu ſtiften. Sie hielten zu dem Ende verſchiedene Zuſammenkünſte und thaten dem Abte ſehr billige Vorſchläge. Er wollte in nichts willigen, und antwortete unter andern auf einen Vergleich, den die Städte Zürich, Bern, Glaris und Schweiz auf die Bahn gebracht hatten: wenn es ein Urtheil ſeyn ſolle, ſo wiſſe er nicht, wie er unter ihre Jurisdiktion käme; wenn es aber ein Vorſchlag ſeyn ſollte, ſo ſey er nicht Willens, ihn anzunehmen. Dies brachte nun auch dieſe Städte gegen ihn auf, die zum Beweiſe ihres Unwillens den Toggenburgern verſprachen, ſie bey ihren Gerechtigkeiten zu ſchüzen. Auf dies Verſprechen geſtüzt, fingen die Landleute ſogleich an den Landeid von neuem zu beſchwören, einen groſſen, kleinen und geheimen Landrath aus 80, 24 und 12 Männern in gleicher Anzahl von beiden Religionen zu verordnen, um die Uebung des evangeliſchen Gottesdienſtes völlig einzuführen, ohnerachtet ſich, vornehmlich in dem Unterlande, verſchiedene katholiſche Einwohner dagegen ſezten. Nachdem abermals verſchiedene Vermittlungsvorſchläge fruchtlos geweſen waren, und es bey Gelegenheit einer Kinderlehre zu Hanau im Toggenburgiſchen zwiſchen den Evangeliſchen und Katholiſchen zu Gewaltthätigkeiten gekommen war; ſo ließ der Abt die in Toggenburg gelegenen Schlöſ-

ſer Schwarzenbach und Yberg, auch die Klöſter St. Johann und Magdenau mit Munition verſehen und mit einiger Mannſchaft beſezen. Die noch in demſelben Jahr gehaltene eidgenößiſche Zuſammenkunft widerrieth es ihm, um allen Thätlichkeiten vorzubeugen. Allein er räumte die Schlöſſer und Klöſter nicht, ſondern hatte wohl gar mit Gewalt gedrohet. Dies brachte die Toggenburger ſo auf, daß ſie im Jahr 1710 die Schlöſſer Yberg, Lüthisburg und Schwarzenbach überrumpelten und in Beſiz nahmen; doch lieſſen ſie die darin gefangengenommene Mannſchaft unbeſchädigt abziehen. Unterdeſſen ſuchte man von Seiten des Stifts St. Gallen die Einwohner des Ober- und Unterlandes gegen einander aufzuwiegeln, wogegen die Landräthe beider Religionen die Vorkehrung trafen, daß ſie die Kloſter St. Johann und Magdenau einnahmen und beſezten. Sie baten auch die Städte Zürich und Bern um Hülfe, welche auch einige tauſend Mann an die Grenze rücken lieſſen und durch ein gedrucktes Manifeſt erklärten, daß es blos geſchehen ſey, um den Unruhen im Lande Toggenburg zu ſteuern und die geſammte Eidgenoſſenſchaft in Friede und Ruhe zu erhalten. Der Abt rief dagegen die ſechs erſten katholiſchen eidgenoßiſchen Oerter zu Hülfe, und es entſtand zwiſchen dieſen und den Städten Zürich und Bern ein

förmlicher Krieg. Er bot auch ſeine Unterthanen und verſchiedene in der Landgrafſchaft Thurgau und dem Rheinthale auf, die ſeine Stadt Wyl mit einigen tauſend Mann beſezten. Er ſelbſt packte die koſtbarſten Sachen des Kloſters zuſammen, brachte ſie über den Bodenſee, und flüchtete mit dem Konvent und den Beamten erſt nach Rorſchach, hernach aber nach Neu-Ravenspurg in Schwaben, und bat die Stadt St. Gallen, unterdeſſen das Kloſter in Beſiz zu nehmen. Die Völker der Städte Zürich und Bern aber gingen vor *Wyl*, warfen Bomben hinein und nöthigten die Beſazung, es ihnen zu übergeben. Sie lieſſen tauſend Mann darin zurück und nahmen nun nach und nach nicht nur das Kloſter, ſondern auch alle dem Stifte gehörige Güter, Klöſter und Schlöſſer ein.

Die Sache kam endlich auf dem Reichstage zu Regensburg zum Vortrag. Der Kaiſer wollte eine Vermittelung treffen, und ſchlug zur Reichskommiſſion den Churfürſten von der Pfalz, den Biſchof von Würzburg, den Herzog von Würtemberg und den Marggrafen von Badendurlach vor. Auch dieſe kam nicht zu Stande: denn die Städte Zürich und Bern ſagten, es ſey ihre Streitigkeit unter Eidgenoſſen, müſſe alſo auch von bloſſen Eidgenoſſen, ohne Zuziehung fremder Mächte, ge-

ſchlichtet werden. Sie veranſtalteten wirklich im Jahr 1714 eine Zuſammenkunft, zu welcher auch Bevollmächtigte von St. Gallen kamen. Es wurden auf derſelben auch Friedensvorſchläge entworfen, die aber der Abt nicht genehmigte. Zürich und Bern ſahen nun wohl, daß ſich die Sache in die Länge ziehen würde, da ſchon ſo viele Verſuche, Ruhe zu befördern, fruchtlos geweſen waren, beſtellten alſo vier Intendanten, die die Regierung und Verwaltung der Einkünfte zu St. Gallen, Wyl und Rorſchach beſorgen ſollten, nahmen 1715 die Huldigung in allen St. Galliſchen Ländern an, verordneten zwey Landvögte, einen zu St. Gallen und einen zu Wyl, und zogen die in den Städten ſonſt eingelegten Beſazungen nach und nach zurück. So ſtanden die Sachen, als Abt Leodegarius zu Neu-Rapenſpurg im Jahr 1717 ſtarb.

Ebendaſelbſt erwählten die dort anweſenden Konventualen ſogleich, noch vor Ausgang dieſes Jahrs, Juſephum, aus dem Geſchlechte von Rudolphi, zu ſeinem Nachfolger, und ſchon zu Anfange des folgenden Jahres nahmen die neuen Friedensunterhandlungen ihren Anfang, die auch in kurzer Zeit glücklich zu Stande kamen. Vermittelſt des geſtifteten Vertrags wurden alle Gerechtigkeiten des Stiftes wieder hergeſtellt, alle

vorgefallenen Feindſeligkeiten niedergeſchlagen und für gar nicht geſchehen geachtet, und vorzüglich wegen der Grafſchaft Toggenburg eine genaue Auseinanderſezung angeordnet. Der Abt und das Konvent bezogen das Kloſter wieder, und es wurden ihm die Reichsregalien zugetheilt. Unter ſeiner und ſeines Nachfolgers Regierung fiel weiter nichts beſonders merkwürdiges vor.

Aus dem vorhergehenden Auszuge des merkwürdigſten aus der Geſchichte des Stiftes wird man gröſtentheils die innere Verfaſſung deſſelben kennen lernen. Hier muß indeſſen noch angemerkt werden, daß der Abt, der nun jederzeit aus den Konventualen gewählt wird, zwar den Titel eines Fürſten des H. R. R. führt, auch jederzeit bey Veränderung des Kaiſers oder eines Abtes durch Geſandten die Reichsregalien, und das Lehn über die St. Galliſche Stiftsländer und die Grafſchaft Toggenburg erhält, doch nie einen Reichs- oder Kreistag beſucht, und keine Reichsabgaben trägt. Sonſt wird er zu der Eidgenoſſenſchaft gezählt und hat ſeinen Geſandten bey den Eidgenöſſiſchen Zuſammenkünften. Auch geben Zürich, Lucern, Schweiz und Glaris einen ihrer Räthe dem Stifte zum Landshauptmann, welcher alle zwey Jahre verändert wird. Es hat derſelbe ſeinen

Siz zu Wyl, und verwaltet die Gerichtsbarkeit über alle d . Stifte zugehörigen Unterthanen.

Das Stift ſelbſt, wie gleich anfänglich erinnert worden, iſt von der Stadt St. Gallen durch eine Mauer getrennt, und es ſchlieſſet dieſe den Münſter, in welchem St. Galli und anderer Heiligen Gebeine aufbewahret werden, die St. Othmarskirche, welche an den Münſter angebaut iſt, ferner die Pfalz, in welcher der Abt ſeinen Wohnſiz hat, und das Konvent ein, in welchem izt gewöhnlich über ſechszig Kapitularen ſich aufhalten.

Die Bibliothek des Kloſters iſt nicht ſowohl wegen der Anzahl der darin befindlichen Bücher, als wegen der ſehr alten und ſeltenen Handſchriften, die noch faſt gar nicht benuzt ſind, merkwürdig.

Wyl.

Der Urſprung der Stadt iſt nicht bekannt; es zeigt ſich aber, daß ſie ſchon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts eine Stadt, und den Grafen von Toggenburg eigen geweſen ſey. Sie hat einen Schultheiß, zwölf kleine, und dreißig groſſe Räthe, auch ein Gericht von zwölf Richtern. Der Abt von St. Gallen ſchlägt alle Jahr vier Bürger, und unter denſelben wenigſtens zwey aus

dem kleinen Rath zum Amt eines Schultheiſſen, und ſiebenzig Bürger zur Wahl der kleinen und groſſen Räthe vor. Dieſe nebſt dem Hofammann und Stadtſchreiber wählen die dreißig groſſe Räthe und zwölf Richter, worauf dem Abte oder einem von ihm verordneten Kommiſſarius der Schultheiß und die kleinen Räthe und dann die ganze Bürgerſchaft den Eid der Treue leiſtet. Den Tag darauf bittet der Schultheiß und der Rath bey dem Abt, oder bey dem von ihm verordneten Kommiſſarius um die Regierung dieſes Jahres, welche ſie auch erhalten. Zuweilen wohnt der von dem Stift St. Gallen beſtellte ſo genannte Hofammann dem Rathe bey, hat auch in demſelben ſeine Stimme, und muß beſonders dahin ſehen, daß nichts, was Kriminalſachen betrift, darinn vorgenommen werde. Der von dem kleinen und groſſen Rathe erwählte Grosweibel hat in dieſem Gericht den Vorſitz.

In der Stadt ſind ein Pfarrer, der von dem Stift St. Gallen beſtellt wird, und vier Kapläne, welche die Stadt erwählt. Das Kapuzinerkloſter iſt 1653 erbauet. In das Frauenkloſter bey St. Katharina, Prediger- und Dominikanerordens, ſind die Nonnen, welche ſich vor der Religionsveränderung in der Stadt St. Gallen aufgehalten ha-

ben, nachdem ſie ſich geraume Zeit in Rollenberg aufgehalten, im Jahr 1608 gebracht worden.

Die Stadt nahm im Jahr 1530 die Reformation an: Konrad Schrefoghel, der damalige Prediger, war die Mittelsperſon dazu, und ſchafte die Meſſe mit allen Ceremonien der römiſch-katholiſchen Kirche ab. Es ging ihr aber eben ſo, als den Städten Bremgarten, Mellingen, Kaiſerſtuhl u. ſ. f. Die neue Lehre muſte bald der alten weichen. Die vier Kantone Zürich, Lucern, Schweiz und Glaris haben als Protektoren der Abtey von St. Gall, das Recht, wechſelsweiſe einen Mann zu halten, der den Titel und das Anſehn eines Landhauptmanns hat. Er wird alle zwey Jahre gewählt.

Rhoſchac.

Rhoſchac, Rhoſchach, Rhorſchach, lateiniſch Roſacum, ein ſchöner und groſſer Marktflecken, den man den beſten Städten in der Schweiz an die Seite ſezen kann, liegt am Ende des Bodenſees, Lindau gegen über. Seine vortrefliche Lage in einem angenehmen und fruchtbaren Thal, nahe an einem groſſen See, hat ihn ſchon ſeit vielen Jahrhunderten zu einem ſehr beträchtlichen Orte gemacht. Im zehnten Jahrhundert ertheilte der Kaiſer Otto der erſte ihm verſchiedne Privilegien

und ihm nüzliche Gerechtigkeiten, nemlich das Markt-Zoll- und Münzrecht. Schwerlich wird man ein ſchöneres Land, eine angenehmere Lage und einen Ort finden, der im Ganzen und verhältnismäßig eine gröſſere Anzahl wohlgebaueter Häuſer aufzuweiſen hat.

Die Stadt hat einen fürtreflichen Hafen, groſſe Marktpläze, wohin aus allen um den See herumliegenden Städten und Flecken die Einwohner in groſſer Menge zuſammenkommen, und eine Niederlage für die vielen daſelbſt durgehenden Kaufmannswaaren. Ihr Handel iſt anſehnlich und beſtehet in Korn, Früchten, geſalznem Fleiſch, Schafen, Leinwand und Wein; beſonders ſind die Früchte und der Wein vorzüglich gut. Die Pfarrkirche iſt ſchön. 1462 wurde ſie vom Pabſt Pius dem erſten dem Stift mit einverleibet. Ein Pfarrer und zwey Kapläne müſſen den Gottesdienſt daſelbſt verſehen. Im Jahr 1499 hatte dieſer ſchöne Flecken das Unglück, von viertauſend Kaiſerlichen zur Zeit der ſchwäbiſchen Kriege angegriffen zu werden. Zweihundert Bürger vertheidigten ihn mit auſſerordentlichem Muth, und ſtritten löwenmäßig, ohne ſich für die groſſe Uebermacht der Feinde zu fürchten. Endlich wurden ſie aber alle in Stücken zerhauen, Rhoſchach ward eingenommen und verbrannt. Erſt nach und nach zog man

es aus ſeinen Ruinen wieder hervor, und führte die meiſten Häuſer von Steinen auf.

Zur Seite dieſes Fleckens, ohngefähr eine Viertelmeile von demſelben, ſieht man das prächtige Kloſter Marienberg. Der Abt Ulrich der achte, der ſein Kloſter zu St. Gallen für ſich zu klein fand, erbauete es in der lezten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts. Es ward aber ſogleich von den Landleuten zu Appenzell, den Bürgern der Stadt St. Gallen, und den dem Stift zugehörigen Gottshausleuten 1489 zerſtört. An die Stelle deſſelben führte er dieſes auf, und ließ es am 23ſten Sept. 1490 einweihen. Seine Lage auf einer Anhöhe iſt fürtreflich; man überſieht von demſelben den ganzen Marktflecken. Es enthält ein Kollegium zur Unterweiſung der Jugend, und hat einen ſchönen Baumgarten, und groſſe, gemeiniglich mit dem beſten rothen Wein zu hundert Laſten angefüllte Keller. Jezt halten ſich in dieſem Kloſter der St. Galliſche Statthalter nebſt drey andern Konventualen aus dem Stift auf.

Ueber dem Kloſter befindet ſich auch an dem Berg ein altes feſtgebautes Schloß, das ehedem den Herrn von Rhoſchac gehörte, und worauf nachher der jedesmalige St. Galliſche Obervogt wohnte. Weil aber die Zufuhr zu beſchwerlich war, zog er in den Flecken hinunter.

Auf der nördlichen Seite dieſes Fleckens liegt das anſehnliche Dorf Romishorn, ehedem Romaushorn, Romaneshorn, auch Romiſchhorn, auf einem langen und ſchmalen Erdſtrich oder Vorgebirge, am Bodenſee, der faſt wie eine Inſel ausſieht. Es hat eine Kirche und Schloß, in welchem des Stifts St. Gallen Obervogt über das ſogenannte Romishorner Amt wohnet. Die Pfarre erſtreckt ſich eine Stunde in die Länge und beinahe eben ſo viel in die Breite. Sie beſtehet aus drey und zwanzig groſſen und kleinen Dörfern oder Hofen, und iſt vermiſchter Religion, indem den evangeliſchen Gottesdienſt der zu Salmſach wohnende evangeliſche Prediger, den Katholiſchen aber der zu Romishorn wohnhafte verſiehet. Der mittlere Theil des Bodenſees in der Gegend dieſes Dorfs wird auch von einigen der Romishornerſee genannt.

Das ganze der Abtey zugehörige Land macht beinahe ein länglichtes Viereck zwiſchen der Landgrafſchaft Thurgau und dem Kanton Appenzell aus, an deſſen einem Ende Wyl und an dem andern Rhoſchach liegt. Die Länge deſſelben beträgt ohngefähr acht Meilen, und die gröſte Breite ohngefähr vier. An ſich iſt das Land gut; es iſt fruchtbar an allem, und ſtark bevölkert. Die Einwohner ſind hochmüthig, das iſt, muthvoll und an einigen Orten faſt wild. Die katho-

liſche Religion iſt daſelbſt die herrſchende. Die Aebte beſizen beinahe zwey Drittheile aller Revenüen; auch bekommen ſie einen Theil der Grundzinſen und den Zehenden vom Wein aus dem Rheinthal, welcher eine anſehnliche Summe ausmacht.

Die Flecken und der groſſe Theil der Städte haben ihre eigne Untergerichte, von deren Ausſpruch man an die vom Abt geſezten Obervögte appelliret. Der Obervogt zu Wyl wird auch jederzeit mit unter den Stadtrath aufgenommen. Er bekommt zwey Drittheile von allen Geldſtrafen, die Stadt aber nur eins.

Die Grafſchaft Toggenburg.

Zu den Unterthanen der Abtey St. Gallen gehören die Einwohner der Grafſchaft Toggenburg, eines langen und ſchmalen Landſtriches zwiſchen hohen Bergen. Dieſes Land war ehedem ein Theil des ſogenannten Pagi Tigurini, von dem einge behaupten, daß es im erſten Jahrhundert unter römiſcher Herrſchaft der Rhätiſchen Provinz mit beigefüget ſey. Im vierten Sekulum gerieth es unter die Alemannen; zu Ende des fünften unter die Franken; und, da dieſe nachher unter das deutſche Reich kamen, unter die Herzoge von Alemannien und Schwaben. Im eilften oder zwölften Jahrhundert hatte es eigene Herren, unter

dem Titel der Grafen. Der lezte derſelben hatte keine Kinder. Er gab alſo aus groſſer Neigung gegen ſeine Unterthanen ihnen noch vor ſeinem Tode groſſe Freiheiten und Rechte, die ſie gleichſam zu einem freien Volke machten. Unter andern ertheilte er ihnen das Recht, gewiſſe Landgeſeze zu beſtimmen, nach denen ſie regiert ſeyn wollten, obrigkeitliche Perſonen und andere Bedienten ſelbſt zu erwählen, und in eine eigene Verbindung zu ihrer Vertheidigung zu treten, welche das ganze Land aufrecht zu erhalten beſchwor. Um ſich noch mehr dieſer Vortheile zu verſichern, erlaubte er ihnen auch, einen Freundſchafts- und Brüdervertrag mit den Kantons Schweiz und Glaris zu machen, daamit dieſe Kantons kraft deſſelben ſich ihrer annehmen und ſie in ihren Rechten ſchüzen ſollten. Durch alle dieſe Verfügungen wurde die höchſte Gewalt über das Land ſo ſehr vermindert, daß für ſeinen Nachfolger nichts weiter übrig blieb, als das Recht, die Einkünfte, die einen Theil der Regalien ausmachen, einzunehmen, und ſeine Unterthanen zu ſeinen Kriegsdienſten zu gebrauchen. So war der Zuſtand dieſes Landes beſchaffen, als der Graf Friedrich von Toggenburg 1436 mit Tode abging. Gleich darauf wollten die Toggenburger ſeine hinterlaſſene Mutter nicht als Erbin des Landes erkennen. Sie ſezten alle die ſchon vorher gemachten Anordnungen in Aus-

übung; beſonders beſtätigten ſie das mit den Kantons Schweiz und Glaris errichtete Landrecht zu ihrer Beſchüzung. Die verwittwete Gräſin begab ſich der Erbſchaft, und ſie fiel den übrigen Erben, nemlich der Margaretha von Raron, gebornen von Razuns, des verſtorbenen Grafen Schweſter, und ihren Söhnen Hildebrand und Petermann von Raron und George von Razuns ꝛc. Die Gräfin Margaretha ſtarb 1440, und ihre Söhne verglichen ſich mit Georgen von Razuns, der ihnen ſeinen Antheil an die Grafſchaft abtrat. Hildebrand ſtarb bald darauf auch, und ſein Bruder Petermann erhielt nun die Grafſchaft ganz. Er hatte aber keine Kinder, und der Abt Ulrich von St. Gallen befürchtete deswegen, daß dieſes Land einem andern zu Theil werden und dadurch die Abtey in Unruhe geſezt werden möchte. Er bot alſo dem Grafen vierzehn tauſend fünfhundert Rheiniſche Gülden für die Grafſchaft an. Der Graf, der ohnedem wegen der obigen den Toggenburgern ertheilten Freiheiten nicht ſonderlichen Nuzen aus dem Lande zog, nahm dieſen Antrag an, und der Kauf kam im Jahr 1449 zu Stande. Die Toggenburger heiſſen ſeitdem die neuen Unterthanen des Abts. Doch muß man bemerken, daß den Einwohnern der Grafſchaft in dieſem Kaufkontrakt ausdrücklich alle Rechte und Freiheiten, die ihnen die vorigen Grafen zugeſtanden hatten, vorbehalten

wurden. Der Abt genehmigte ſie nicht nur, ſondern beſtätigte ſie auch von neuem. Es entſtunden zwar nachher Streitigkeiten hierüber, indem der Abt die Privilegien der Toggenburger wieder einzuſchränken ſuchte; ich habe ſie aber in dem zweiten Bande des Intereſſanten der Schweiz ſchon weitläuftig abgehandelt, daher ich meine Leſer dahin verweiſe. Ich wende mich alſo zur nähern Beſchreibung des Landes.

„Die Grafſchaft Toggenburg, ſagt Scheuchzer, kann man als eins der wichtigſten Länder in der Schweiz anſehen, ſowohl in Abſicht auf die Güte derſelben, ihrer Lage und ihrer Nachbaren, als in Anſehung ihrer Volksmenge.“

Auf der nordlichen Seite der Grafſchaft liegt der Kanton Appenzell, deſſen katholiſche Einwohner von derſelben durch ſehr hohe und faſt unzuerſteigende Gebirge, die Reformirten aber, zwar durch nicht ſo hohe, jedoch nicht weniger ſchwer zu erſteigende Berge getrennet werden. Gegen Morgen und Abend iſt ſie vom Kanton Zürich umgeben. Die Länder der alten Unterthanen des Abts zu St. Gallen begrenzen den Theil der Grafſchaft, der das Thurthal genannt wird, und von dem ſie durch den Glatt, nachher Oberglatt, bis nach Oberburen, wo ſich die

beiden Flüſſe Glatt und Thur vereinigen, getrennet werden. Der leztere Fluß macht eigentlich die Trennung von Oberburen bis an die Schwarzenbacher Brücke. Dieſer Theil des Landes iſt leicht zu bebauen und liegt in einem Grunde; durch die ihn durchſchneidenden Flüſſe aber wird der Eingang in daſſelbe etwas erſchweret; daher die Brübacher, die Niederglatter, und Schwarzenbacherbrücke, und die, welche von Oberglatt nach Goſſau führt, von groſſem Nuzen ſind. Zwiſchen dem Dorfe Fiſching und dem Dorfe Kilchberg ſtößt die Landgrafſchaft Thurgau auch an dieſe Grafſchaft; ſie wird aber durch Berge und Wälder von derſelben abgeſondert. Die Graubünder, die Herrſchaft Uznach und das Land Gaſter berühren ſie ebenfalls; auch hier wird ſie durch eine lange Kette von Bergen von ihnen getrennet, durch welche einige Päſſe gehen, wo man ſchwer durchkommen kann und die ſehr leicht vertheidigt werden können. Die Grafſchaft Sarganz, ein den ſieben alten Kantons zugehöriges Domainenland, liegt ihr gegen Mittag; zwiſchen ihr und derſelben giebt es unerſteigliche Gebirge. Gegen Morgen aber ſtößt die Grafſchaft Werdenberg, die dem Kanton Glaris unterworfen iſt, an dieſelbe, und wird von ihr auch durch Gebirge, die jedoch nicht ſo hoch ſind, getrennet; bey dem Dorfe Wilderhaus findet man wenigſtens einen

bequemen Paß. Endlich wird ſie auch auf eben dieſer Seite von dem Amt Gams begrenzt.

Die Grafſchaft erſtreckt ſich von Norden nach Mittag und Morgen, das iſt, von der Brücke bey Schwarzenbach bis an das Dorf Wildenhaus und von dem Thal de Thur bis an das äuſſerſte Ende des obern Toggenburg, ohngefähr fünf deutſche Meilen oder zehn Stunden in der Länge und drey bis vier Stunden in der Breite. Das ganze Land wird in die obere und niedere Grafſchaft getheilet.

I. Die obere Grafſchaft.

Zu dieſer Provinz gehört 1) die Hauptſtadt der Grafſchaft Liechtenſteig, oder Lichtenſtein nebſt dem Schloß Neutoggenburg; 2) das Thurthal; 3) das obere Neckerthal.

1) Die Stadt Liechtenſteig. Sie liegt faſt mitten im Lande zur rechten Seite des Thur auf einer felſigten Höhe. Auf dem Rathhauſe verſammlet ſich der Rath der Grafſchaft, der Synodus der evangeliſchen Religion, das Ehegericht und beſonders der Rath von Liechtenſteig, deſſen Präſident Schultheiß genannt wird. Wegen der bequemen Lage der Stadt war hier die ehemalige Reſidenz der Grafen von Toggenburg, die in dem Schloß Neutoggenburg wohnten, ihren Hofſtaat aber in der Stadt hatten. Das Schloß lag ober-

halb der Stadt und des Dorfs Waſſerflu auf einer Anhöhe. 1083 ward es durch den Abt Ulrich von St. Gallen zerſtöret. Die Einwohner der Stadt waren ehedem in Wattweil eingepfarrt; nachher aber wurde ein evangeliſcher und ein katholiſcher Geiſtlicher daſelbſt eingeſezt, und dem Evangeliſchen in der Folge noch ein Helfer zugeordnet, weil die Evangeliſchen beinahe drey Viertel, die Katholiſchen aber nur ein Viertel der Einwohner ausmachen. Leztere beſizen auch eine Viertelſtunde vor der Stadt die ſogenannte Lorettokapelle. Weil die Stadt, wie ſchon geſagt, den Mittelpunkt von der Grafſchaft ausmacht, ſo wird alle Montage ein groſſer Wochenmarkt und viermal des Jahrs Jahrmarkt daſelbſt gehalten.

2) Das Thurthal. Unter dieſem Namen wurde ehemals die ganze Grafſchaft Toggenburg vom Urſprung des Fluſſes Thur bis an die Stadt Wyl verſtanden; nachher aber nannte man nur einen Theil der obern Grafſchaft, nämlich von Wildenhaus bis nach Liechtenſteig, ſo. In dieſem Verſtande begreift es folgende Gemeinheiten in ſich:

a) Das Thurthal im engſten Sinn genommen, wozu die Dörfer Krummenau, Ennethiel, Sidwald, Winterſperg, Plomberg, Buel, Niederhauſten 2c. gehören. Bey Ennethiel findet man noch Spuren von einem alten Schloſſe.

b) Watwyl oder Watweil, ein Dorf, eine Meile von Liechtenſteig mittagwärts in einer angenehmen Gegend. Nahe bey dieſem Ort werden die allgemeinen Verſammlungen der Grafſchaft gehalten. Von ihr iſt ſowohl Kappel als das berühmte Schloß Yberg, das ein Edelmann, Namens Hartmann von Yberg, ums Jahr 1262 erbauete, abhängig. Nachher gerieth dieſes Schloß unter den Grafen Krafton von Toggenburg. Als dieſer aber bey Winterthur ermordet ward, kam es kraft einer Schenkung des erſten Beſizers Hartmanns an den Abt von St. Gallen. Der Name Kraftburg, den es von dem Grafen von Toggenburg erhalten hatte, erloſch damals. Die Grafen bemächtigten ſich darauf deſſelben mit gewafneter Hand; der Abt Berchtold entzog es ihnen jedoch wieder. Zur Zeit des Abts Wilhelm aus dem Hauſe Montfort, bemächtigte ſich Rudolph von Habsſpurg deſſelben 1405. Die von Appenzell und von St. Gallen machten ſich aber wieder davon Meiſter, bis endlich 1710 die Einwohner von Toggenburg es mit Liſt einnahmen. Der Abt von St. Gallen bauete im Jahr 1240 das Schloß Bernfels oder Borenfels, welches an Schönheit und Befeſtigung Yberg wenig nachgiebt.

c) Hemberg, ein Dorf im Gebirge, deſſen Einwohner vermiſchter Religion ſind.

d) Zum Waſſer oder Waſſergemeind, begreift nur das einzige Dorf Neſſlau nebſt einigen zerſtreut liegenden Häuſern in ſich.

e) Das Dorf und Kloſter Alt St. Johann, eine reiche Benediktinerabtey, die um das Jahr 1250 von einem gewiſſen Edelmann, Namens Wezel von St. Johann, geſtiftet worden. Die Grafen von Toggenburg machten demſelben reiche Geſchenke. Damals befanden ſich nur zwey Mönche darinn; die Zahl derſelben ſtieg aber nach und nach, und man ſezte einen Abt dahin. In der Folge wurden die Geiſtlichen dieſes Kloſters nach dem Dorfe Sydwald, in die Abtey Neu St. Johann verſezt; und es blieb in dieſer alten Abtey nur ein Geiſtlicher zurück, der die Einkünfte davon heben, und zur geſezten Zeit die Officia verwalten muß. Zwiſchen den Dörfern Stein und St. Johann ſieht man auch noch Ueberbleibſel eines alten Schloſſes.

f) Wildenhaus gehörte in den ältern Zeiten zur Parochie Gams. Der Abt Ulrich machte es erſt zur eignen Parochie. Der Ort iſt bekannt, weil der berühmte Stifter der reformirten Religion Ulrich Zwingel hier den erſten Januar 1484 geboren wurde. Sein Vater Ulrich Zwingel war Amtmann dieſes Orts, und ſeine Mutter hieß Margaretha Meil. Ehedem war auch hier ein

Schloß; Wildebrug genannt, welches im Jahr 1468 noch ſtand.

3) Das Neckerthal oder Ober-Neccarthal beſteht nur aus einer Gemeinheit und Hauptparochie, Peterzell genannt. Auf den Grenzen ſieht man noch ein altes zerſtörtes Schloß.

II. Die untere Grafſchaft.

Sie enthält alle Gemeinheiten unterhalb Liechtenſteig, nämlich:

1) Das Unter-Neckerthal. Es hat nur eine Gerichtsbarkeit; es gehören aber dazu die Parochien:

a) Brunaderen.

b) Mogelſperg, wobey ehemals ein Schloß, den Edlen von Mogelſperg gehörig, gelegen hat.

c) Helftenſchweil.

d) Ganderſchweil. In dieſem Quartier befanden ſich die jezt zerſtörten drey Schlöſſer, Neutoggenburg, Grunen und Rudberg.

2) Das Gericht Bazentheider, welches in zwey Theile Nieder- und Oberbazentheidt eingetheilet wird. Die Geſchichtſchreiber gedenken einer edlen Familie dieſes Namens. Es gehören zu dieſem Gericht die Schlöſſer a) Pitſchwoyl, Bittſchwoyl oder Büziſchwoyl; b) Rotenbach; c) Lutiſpurg oder Lutenſpurg, und d) Alttoggen-

burg. Lutiſpurg iſt ein wichtiger Ort; es geht hier eine Brücke über den Thur, wodurch die obere und niedere Grafſchaft mit einander verbunden wird. Einige ſezen die Erbauung deſſelben in die Zeiten des Abts Konrad von Buſſnang, andere halten ſie aber noch für älter. Das Schloß Alttoggenburg war der erſte Aufenthalt der Grafen dieſes Namens. Der Abt Konrad bemächtigte ſich im Jahr 1226, als der Graf Dithelm von ſeinem Bruder umgebracht wurde, deſſelben. Die von Appenzell und St. Gallen zerſtörten es endlich im Jahr 1405.

3) Das Gericht Kirchberg. Nahe bey dieſem Ort wurden die Grafen Jakob von Luzelſtein, Ludwig von Helfenſtein und Johann von Rechberg, aus der Garniſon zu Zürch, im Jahr 1446 von Petermann von Roren und den Toggenburgern geſchlagen. Man findet in dieſer Gemeinheit Ueberbleibſel von den alten Schlöſſern Lamprechtſchwyl und Brunberg.

4) Das Gericht Moſſnang oder Moſſlingen, eine ſehr ſtarke Parochie, an den Grenzen von Zürch und Thurgau. Ehedem hatte es eigne Herren dieſes Namens. An verſchiedenen Orten ſieht man noch Spuren alter Schanzen.

5) Das Gericht Krynau.

6) Das Gericht Rhinthal oder Rinnethal.

7) Das Gericht Schwarzenbach und Algetshaus. Schwarzenbach war ehemals eine Stadt, jezt iſt es nur ein Flecken, nebſt einem Schloß. Rudolph von Habsburg gründete ſie im Jahr 1273 im Anfang ſeiner Regierung, bey Gelegenheit des Kriegs, den Ulrich von Huttingen und Heinrich von Wartenberg, die ſich den Beſiz der Abtey St. Gallen ſtreitig machten, mit einander führten. Der Hauptbewegungsgrund des Kaiſers bey Anlegung der Stadt und des Schloſſes war, den Einfällen der Grafen von Toggenburg in das Land Thurgau Einhalt zu thun. Während dieſen und den folgenden Unruhen war Schwarzenbach gleichſam die Nebenbuhlerin von Wyl. Oft wurde es zerſtöret und wieder aufgebauet. Der Abt Heinrich der zweite, aus dem Hauſe Ramſtein, zerſtörte es zulezt und erhielt vom Kaiſer Albert, daß die Einwohner von Schwarzenbach nach Wyl verſezt werden ſollten. Seit der Zeit konnte es nicht wieder aufkommen. Jakob Vogt von Frauenfeld blieb unterdeſſen Herr vom Schloſſe, der die Mauern der Stadt wieder ausbeſſern ließ. In der Folge kaufte es ein Edelmann, Namens von Grieſſemberg; und endlich kam es eben durch einen Kauf an die Abtey St. Gallen. Oberhalb dem Zuſammenfluß des Thur und Glatts liegt das Schloß Gielſperg.

das ehedem der adelichen Familie von Gielen gehörte.

8) Das Gericht Jonſchwyl, oder Jonſwyl, ein Dorf vermiſchter Religion. In dem Umfang ſeines Diſtrikts lag das Schloß Eppenberg, der adelichen Familie Meyer von Eppenberg ehemals zugehörig. Dieſes Schloß wurde im Anfang der Regierung Kaiſer Karls des fünften bey einem Gewitter zerſtört. Die Familie von Eppenberg beſizt noch jezt das Schloß Feldegg, oberhalb Jonſwyl.

6) Das Gericht Oberuzweil.

10) Das Gericht Niederuzweil.

11) Das Gericht Homburg. In dieſem Quartier ſieht man Spuren des Schloſſes Altglattenburg, welches ſchon vor achthundert Jahren die Edlen Gielen von Glattburg beſaſſen. Die Einwohner von Appenzell und St. Gallen machten ſich im Jahr 1405 davon Meiſter; die Edlen nahmen es ihnen aber bald wieder weg, und endlich wurde es im Jahr 1485 ganz zerſtört.

12) Das Gericht Flaweil.

13) Das Gericht Burgau, wobey man Ueberbleibſel eines alten Schloſſes findet.

14) Das Gericht Tagersheim, von dem eine adeliche Familie den Namen führt.

15) Das Gericht Maggenau, eine Parochie und Jungfernabtey des Bernhardinerordens. Man findet dieſen Namen auch Mackenau, Magtenow und Magtenaw geſchrieben. In der Nähe deſſelben liegt ein altes zerſtörtes Schloß.

16) Das Gericht Biſchweil.

17) Das Gericht Freygericht an den beiden Ufern des Thur. Die Hälfte dieſer Gemeinheit iſt frey.

Ich will nun jezt einige Betrachtungen über Toggenburg nachholen, die theils nur koncentrirt dargeſtellt, theils ganz übergangen worden ſind, weil ſie ſich hieher beſſer zu ſchicken ſcheinen.

Die Streitigkeiten, die dieſe Grafſchaft mit dem Abte von St. Gallen lange Jahre gehabt hat, welche hernach in einem ſolchen Grade fortgeſezt und vermehrt wurden, daß ſie in einen langwierigen Krieg ausbrachen, ſind ſchon in dem zweiten Bande in dem dritten Abſchnitte, und deſſen erſten Abtheilung weitläuftiger berührt, und auseinandergeſezt worden. — Daher wird es beſſer ſeyn, wenn ich gegenwärtig über die innere Einrichtung der Grafſchaft ſelbſt das Nöthige ſage.

Der Fürſt oder das Stift von St. Gallen ſezt in das Toggenburg einen Landvogt. Aus dieſem Grunde iſt er an keinen toggenburgiſchen

Landmann gebunden. Den Landſchreiber und Landweibel erwählt er zwar aus eingeſeſſenen toggenburgiſchen Landleuten, ſo daß er, wenn der Landſchreiber der einen, der Landweibel der andern Religion zugethan iſt, auf den von dem Landgerichte dem Fürſten zu machenden Vorſchlag dreier tüchtigen und verdienten Männer, dem Landſchreiber noch einen guten Subſtituten von der andern Religion zuordnen muß. Gewöhnlicher Weiſe wohnt der Landvogt in Lichtenſteig.

Die Landleute in Toggenburg haben einen Landrath, der aus ſechszig Mann beſteht, welche halb der evangeliſchen, halb der katholiſchen Religion zugethan ſind, die von den Gerichtsgemeinden ſelbſt erwählet, und bey ihrem Wohlverhalten nicht abgeändert werden. Dieſer Landrath muß auf die Freiheiten und andern Angelegenheiten des gemeinen Beſtens, und des Wohls eines jeden Bürgers die nöthige Sorgfalt haben, ſolche bey dem Fürſten oder deſſen Landvogte durch zwey oder drey Landräthe vortragen, um die gehörige Remedur bitten, wenn ſie verweigert wird, mit Recht ohne weitere Umſtände ſie ſuchen, die Steuren und Kriegsunkoſten beſtimmen, die Rechnungen abnehmen, u. ſ. f. Doch darf er Angelegenheiten, die dem Fürſten oder dem Stifte beſonders zuſtehen,

oder den Gerichten zur Beurtheilung überlaſſen ſind, nicht entſcheiden.

Dieſer Landrath wird gewöhnlicher Weiſe jährlich einmal auf einen gewiſſen Tag verſammlet. – Bey auſſerordentlichen Gelegenheiten wird er auch zuſammen berufen; es muß aber in dieſem Fall des Tages vor der Verſammlung dem Landvogt angezeigt werden. Er wählt gleichfalls einen Obmann oder Präſident und Statthalter, welche alle Jahre im Amte umwechſeln. Den Seckelmeiſter und Pannerſtatthalter beſezt er wechſelsweiſe unter beiden Religionen; Schreiber, Kommiſſarien und Boten, beſtellt er in gleicher Anzahl, behält das Landſiegel, und braucht es zu den zu verhandelnden Sachen.

Die erſte rechtliche Inſtanz beſteht aus den Niedern Gerichten in jeder Gemeinde, welchen nur der Ammann, die Richter, der Schreiber und Weibel beiwohnen. Mit Beſezung des Ammanns wird es auf verſchiedene Weiſe gehalten. An den Orten, wo die Gemeine den Fürſten vier hiezu in Vorſchlag giebt, geſchieht die Wahl auf den Tag des Vorſchlags, es mag nun alsdenn der Fürſt innerhalb vierzehn Tagen die Wahl billigen, oder vier andre vorſchlagen. Von den zwölf Richtern, die in jedem Gerichte ſind, wählt er die Hälfte,

und die Gemeine die Hälfte, aus beiden Religionen eine gleiche Anzahl. Den Weibel ſchlägt der Fürſt vor, und beſezt ihn auch. Den Gerichtſchreiber nimmt die Gemeinde aus den von dem Abte ihr vorgeſchlagenen zween Gemeindsgenoſſen. Die zwey leztern müſſen verſchiedener Religion ſeyn.

Dieſe Niedere Gerichte müſſen, nach Inhalt der Geſeze und Verordnungen, die niedergerichtlichen Frevel und Fehler in Strafe und Buſſe erkennen, und alle Civilſachen beurtheilen. Iſt die Rechtsſache unter funfzehn Gulden, ſo verfügen ſie ohne weitere Appellation; iſt ſie drüber, ſo wird die Sache vor das Appellationsgericht, welches aus ſechs evangeliſchen, und ſechs katholiſchen Landleuten, deren Hälfte aus beiden Religionen der Abt, die andre aber der Landrath aus ſeiner Mitte erwählt, beſteht, und den Landvogt zum Präſident hat, der bey gleichen Stimmen entſcheidet, gezogen. Dieſes Gericht urtheilt ohne alle Appellation, ausgenommen in Herrſchaftsſachen, bey Grund- und Bodenzins, Zehenden und andern Gerechtigkeiten, auch in Sachen, welche Ausländer betreffen, in welchen der Kläger, er ſey ein Fremder oder ein Landmann, die Appellation an den Abt gelangen laſſen kann, doch daß ſolche Appellationen des Jahres ein oder zweimal ohne

andre Koſten, als das gewöhnliche Appellationsurtheilgeld beträgt, von dem Fürſten, oder von einem oder zween ſeiner Abgeordneten entſchieden werden.

Neben dieſen Gerichten iſt noch das Landgericht, deſſen Praſident jedesmal der Landvogt in Toggenburg, und deſſen vier und zwanzig Beiſizer aus den Gegenden des Landes genommen ſind. Der Landrichter und Landſchreiber werden jedesmal von dem Fürſten in Gleichheit der Religion beſezt. Es wird im Namen und mit Gewalt des Fürſten gehalten. Alle Kriminal- und Malefizſachen gehören vor daſſelbe, ſo daß die Inſtruktion und das Verhör in Gegenwart eines Landvogts, Landſchreibers, und zweier Richter gleicher Religion vorgenommen, die Tortur vollzogen, daß, wenn bey gedachten Verhören ungleiche Stimmen erfolgen, die Sache vor dem halben der Religion nach gleichem Gerichte entſchieden, und beim Endurtheil die Anzahl der vier und zwanzig Richter von beiden Religionen vollzählig gemacht, und bey Abgang der gewöhnlichen Richter durch andere ihrer Religion erſezt wird. Wenn die Stimmen der Richter gleich ausfallen, ſo hat der Landvogt die Entſcheidung, alſo, daß er die Exekution einſtellt, und der Verbrecher um Gnade bey dem Fürſten bittenkann. Alsdann gehoren alle von dem Landgerichte beſtimmte Geldſtrafen in Kriminalſachen

dem Abte. Eben ſo fällt ihm alle Konfiskation des Vermögens der hingerichteten Uebelthäter, auch aller vorſezlichen Selbſtmörder und Landesflüchtigen, die Leib und Leben verwirkt haben, und, wenn ſie zugegen wären, gewiß den Tod hätten leiden müſſen, dem Fiskus anheim, wobey ſich jedoch der Fürſt aus Güte und Gnade oft dahin erklärt, ſich bey Landeskindern, oder bey mehrern Kindern eines ſolchen Unglücklichen, an der Hälfte ihres Vermögens zu begnügen. Dieſes Landgericht wird auch von dem Fürſten beſoldet, und iſt verpflichtet, als fürſtlicher Landrath, wenn ſie der Fürſt in andern Vorfällen beruft und ihren Rath begehrt, zu erſcheinen, und zu rathen. Der Landvogt und dieſes Gericht muß auch alle Land- und andre Befehle, auch alle Sazungen und Ordnungen ausfertigen.

Allgemeine Zuſammenkünfte aller Landleute, oder ſogenannte Landesgemeinden werden allemal gehalten, wenn ein neuerwählter Fürſt und Abt von St. Gallen die Huldigung einnimmt, oder wenn es eine Erneuerung des Landrechts mit den Ländern Schweiz und Glaris erfordert. Sonſt wird eine ſolche Verſammlung nur beim Abſterben eines Pannerherrn gehalten, wo bey der Erledigung einer ſolchen Stelle der zur neuen Wahl angeſezte Tag durch die Vorſteher der Gemeinde

mündlich bey ihr angeſezt, und ſo von derſelben ein neuer Pannerherr erwählt wird.

Die ganze Landſchaft enthält ohngefähr zwey Drittheil evangeliſche, und ein Drittheil katholiſche Unterthanen. Die meiſten Gemeinden beſtehen aus Mitgliedern beider Religionen. Die evangeliſchen Pfarrer werden von den Gemeinden auf vorhergegangenes Requiſitoriale bey dem Fürſten oder ſeinem Landvogte erwählet und hernach entweder von jenem oder von dieſem beſtätigt. Den Gliedern der Gemeine ſteht frey, entweder aus einem der evangeliſchen eidgenoßiſchen Oerter, oder aus den Landskindern Prediger zu wählen, doch unter der Bedingung, daß ein ſolcher erwählter Prediger in einer der vier evangeliſchen eidgenoſſiſchen Städte zum Kirchendienſte angenommen ſey, und nicht mehr als ein Drittheil von einem Orte oder aus der Landſchaft in derſelben ſeyn ſollen. Die evangeliſche Geiſtliche haben eine eigne Synode aufgerichtet, welche in dem Landsfrieden von 1718 beſtätigt worden iſt.

Zweiter Abſchnitt.

Die Bundesgenoſſen der Schweiz auſſerhalb derſelben.

Erſtes Hauptſtück.

Der Graubündt.

Ohne Zweifel ſind die Graubündter die anſehnlichſten und die mächtigſten der ſchweizeriſchen Alliirten, man mag den Umfang des Landes ſelbſt, oder die Anzahl der Einwohner, die Länder, die auſſer der Schweiz liegen, nicht mitgerechnet, betrachten. Um dieſe Verbindung auszudrücken, ſezt man gewöhnlich einen Begrif feſt, der nicht eigentlich das Bündnis, ſondern mehr eine freundſchaftliche Verbindung bezeichnet.

Die ältern Geſchichtſchreiber reden von keinem andern Volk in der Schweiz ſo oft, wenn man anders die Graubündter mit unter die Schweizer ſezen darf, und es giebt auch keine benachbarte Nation der Schweiz, deren Urſprung ſo angenehm zu erzählen wäre, als dieſer Graubündter. Es mag hinreichend ſeyn, das anzuführen, was Titus Livius von ihnen geſchrieben. »Die Toſkaner, erzählt er, welche ſich von einer Meereskûſte bis zur andern verbreiteten, hatten urſprünglich in dem Striche Landes auf der Seite

des Apenniniſchen Gebirges, unten am Meer, zwölf Städte. Als ſie darauf einige Kolonien weggeſchickt hatten, welche die ganze Gegend jenſeit des Po bis zu den Alpen, den Winkel ausgenommen, welchen die Venetianer um das adriatiſche Meer bewohnen, eroberten, ſo fingen ſie an, ſo viel Städte auf der andern Seite des Apenniniſchen Gebirges anzulegen, als ſie ſonſt Befehlshaber der Kolonien gehabt hatten. Es iſt auch gar nicht zu bezweifeln, daß hier der Urſprung der Nationen an den Alpen, vorzüglich der Rhätier, ſey, und daß nach einer gänzlichen Verwilderung der Einwohner, wozu ihre Wohnörter viel beitrugen, nichts übrig blieb, als die Sprache ihres Vaterlandes, die ſie in der Folge auch verdarben. *)"

*) Tuſci in vtrumque mare vergentes incoluere vrbibus duodenis terras; prius eis Apenninum, ad Inferum mare, poſtea trans Apenninum totidem, quot capita originis erant, coloniis miſſis, quae trans Padum omnia loca, excepto Venetorum Angulo, qui ſinum circumcolunt Maris, vsque ad Alpes tenuere. Alpinis quoque ea Gentibus haud dubie origo eſt, maxime Rhaetis, quos loca ipſa effarunt, ne quid ex

Auf dieſe nähere Beſtimmung des Urſprungs der Graubündter muß ich nur noch einige Bemerkungen über das Land ſelbſt machen, welches unter dem lateiniſchen Namen Rhaetia bekannt iſt. Es liegt nach dem Zeugnis der alten Geſchichtſchreiber an den lepontiniſchen Alpen, in der Gegend, wo der Rhein an zweien Orten entſpringt. Es ſchlieſt die Hügel und die Gebirge dieſer Gegend ein, bis dahin, wo die beiden Arme dieſes Fluſſes ſich vereinigen und Einen Strom ausmachen. Da nun oben bey dieſen beiden Theilen des Fluſſes eine angenehme Ebene gefunden wird, in der ſich ein kleiner Hügel befindet, auf welchem eine berühmte und ſehr alte Feſtung, ehemals Rhätium, und heutiges Tages Rhäzuns genannt, iſt, ſo möchte man wohl daraus glauben können, daß dieſes Werk von den erſten Rhätiern herkomme. Man findet hievon auch Beweiſe, da alle alte Hiſtoriker darin übereinſtimmen, daß die Rhätier angefangen hätten, ſich oben am **Rhein** niederzulaſſen. Die Ueberreſte der verſchiedenen alten feſten Gebäude, die man in manchen Gegenden gewahr wird, beſtätigen dieſe Meinung. Man findet in der That auch eine ſolche Menge von

antiquo, praeter ſonum *linguae*, *nec eum incorruptum*, *retinerent*. Tit. Liv. Decad. I. L. V. c. 33.

denſelben, an wilden und faſt unzuerſteigenden Oertern, daß man ſich billig verwundern muß, wie man hier Feſtungen und Schlöſſer habe erbauen, und ſich daſelbſt zu wohnen entſchlieſſen können. Es wäre faſt zu behaupten, daß weder in Frankreich, noch in Deutſchland, eine Gegend wäre, wo man ſo viele befeſtigte Gebäude antrift, als hier, obgleich das Erdreich ſehr hart und verwildert iſt.

Die Rhätier erweiterten unter dem Konſulat des Knejus Pompejus, des Vaters des groſſen Pompejus, ihre Grenzen bis an die Gebiete der Städte Trident, Verona und Rome. Mit der Zeitfolge breiteten ſie dieſelben noch weiter aus. Ich müſte hier eine vollkommene Geſchichte liefern, wenn ich den Fortgang ihrer Erweiterungen erzählen wollte; ich laſſe mich alſo blos auf die allgemeine **Geſchichte des Urſprungs** dieſes Volks ein.

Das **Graubündter-Land** iſt heutiges Tages groß und ſehr bevölkert, ob es gleich in der Mitte der Alpen liegt. Auf der Seite gegen Norden grenzt es an die Grafſchaft Tirol, und die Grafſchaft Sargans; gegen Abend ſtößt es an Kanton **Glaris** und **Uri**: gegen Mittag liegt es an den gemeinſchaftlichen Aemtern, (baillages communs) welche die Kantons in Italien beſizen, die Grafſchaft **Kleven** und **Val-Telline**; gegen Morgen

hat es noch Tirol und die Grafſchaft Worms. Heutiges Tgges iſt es in drey Hauptheile abgetheiit, welche man Ligues, auf deutſch Bund nennt, und daher kommt der Name Buntner, wie die Deutſchen die Graubündter nennen. Dieſe drey Bünde ſind:

I. Der Graubund. (la ligue haute ou griſe) Dieſer Theil hat dem ganzen Lande ſeinen Namen mitgetheilt, weil er der wichtigſte iſt.

II. Der Gotteshausbund, (*la ligue de la Caddée. Caddea* heiſt im verdorbenen Italiäniſch *Caſa Dei.*)

III. Der zehn Gerichten Bund, (*la ligue des dix communautés.*)

Die zwey erſtern liegen gegen Mittag, und der dritte gegen Norden. Der erſte iſt vom zweiten durch den öſtlichen Arm des Rheins abgeſondert, und ſtöſt gegen Weſten an die Kantons Uri und Glaris: die beiden andern grenzen gegen Oſten und Norden an Tirol: dieſe drey Kantons oder Republiken, deren jede ihr beſonderes Gouvernement hat, behandelt auch jedes ſeine Angelegenheiten für ſich allein; allein alle machen doch zuſammen ein Ganzes und eine Republik aus, wobey die oberſte Gewalt und Hoheit iſt. Die Länge des ganzen Landes von Norden bis Süden beträgt 15 deutſche Meilen, oder ohngefähr

35 franzöſiſche Stunden. Die Einwohner erhielten daher den Namen **Graubündter**, weil die erſten, die ſich im funfzehnten Jahrhundert zuſammen verbanden, um das Joch der tyranniſchen Befehlshaber, welche ſie unterdrücken wollten, abzuſchütteln, groſſe Kleider von grauen Stoffen trugen, die ſie ſelbſt verarbeiteten. Andere glauben zwar, ſie hätten ſich deswegen ſo genannt, um ſich von den übrigen Rhätiern durch das Alter ihres Urſprungs zu unterſcheiden, und dadurch anzuzeigen, daß ſie beſtändig dieſe Gegend bewohnt hätten, und daß ihr Geſchlecht, ſo zu reden, da zuerſt erzeugt worden ſey.

In Betrachtung der Unterwürfigkeit hat es mit der Schweiz faſt ein gleiches Schickſal. Einige Zeit lang ſtand es unter Frankreichs Herrſchaft. Darauf kamen die Hunnen, eroberten und zerſtörten es. Endlich ward die Oberherrſchaft unter das Reich und unter verſchiedene einzelne Grafen getheilt. Da nun die Biſchöfe der Stadt Chur durch die Kaiſer den Theil der Regierung, der dem Reich ſelbſt zuſtand, erhielten, ſo ſuchten dieſe alles zum Schaden derer zu wenden, welche ihnen die Regierung übergeben hatten, bis ſie ſich gar zu uneinſchränkten Oberherren aufwarfen. Als in der Folge der Zeit die Graubündter den Kaiſern wichtige Dienſte geleiſtet hatten,

ſo erhielten ſie groſſe Privilegien. Diejenigen, welche den Grafen unterwürfig waren, erkauften ſich ihre Freiheit, oder wurden durch das Ausſterben der Familien ihrer Beherrſcher frey. Die Biſchöfe der Stadt Chur verloren ihre ganze Gewalt, ohne ſich darüber ſehr zu betrüben, vorzüglich zur Zeit der Reformation, ſo daß ſie heutiges Tages keinen Theil und gar keinen Einfluß mehr in die Geſchäfte des Staats haben. Zulezt hat auch noch das Haus Oeſterreich zu verſchiedenen Zeiten ſo viel von ſeinen Gerechtſamen verkauft, daß ihm izt im Graubündterland blos die kleine Herrſchaft Rhäzuns, welches ſelbſt die Graubündter aufhielt, übrig geblieben iſt. Auf ſolche Art haben ſich dieſe Völker unabhängig gemacht, und machen izt eine demokratiſche Republik aus, deren oberſte Gewalt und Hoheit ganz und gar bey dem Volke ſteht. Jeder Jüngling des Landes, wenn er nur ſechszehn Jahre alt iſt, hat eine gleiche Stimme, wie in den kleinen Kantons: indeſſen wiſſen ſie die Stimmen weit beſſer zu ſammlen, als daß ſie eben den ganzen Haufen Volk zuſammenrufen ſollten. Alles dieſes, wie auch die Beſchaffenheit des Landes, der Sitten, der Regierung ſelbſt, u. dgl. m. wird in einem beſondern Abſchnitt, welcher allgemeine Bemerkungen enthält, abgehandelt werden.

I) Der Graubundt, (la ligue haute ou griſe).

Dieſer **Graubundt** hat zum Wappen einen durch die Mitte von oben herab getheilten Schild, deſſen eine Hälfte weis, die andere aber dunkelgrau iſt. Der Bundt iſt faſt ſo lang, als das ganze Land an der weſtlichen Seite, daher er auch gegen Norden, gegen Weſten und gegen Süden eben die Grenzen als das Land ſelbſt hat. Gegen Oſten iſt er von der Grafſchaft Chiavenna, durch hohe Gebirge, durch den Gotteshausbund und durch einen guten Theil des obern Rheins, getrennt. Hier findet man die drey Quellen, woraus der Rhein entſpringet; die Oerter ſelbſt werden weiter unten bemerket werden.

Der Graubundt wird in acht groſſe Hochgerichte abgetheilt, welche zwey und zwanzig Untergerichtsbarkeiten enthalten. Das Haupt deſſelben iſt ein Landrichter, welcher alle Jahre von den Abgeordneten dieſes Bundes zu Truns aus drey in Vorſchlag erwählten Perſonen gewählt wird. Die Hochgerichte beſtehen aus Städten und Dörfern.

Die Hochgerichte ſind folgende, 1) Diſentis, 2) Waltenſpurg, 3) Lugniz, 4) Schlöwis, 5) Flims, 6) Tuſis, 7) Schams, 8) Miſax oder Miſox.

1) Das Hochgericht Diſentis.

Es liegt oberhalb dem Walde, und hat ſeinen Namen von dem gleich folgenden Kloſter erhalten. Es finden ſich darinn viel Waldungen und hohe Berge, doch findet man auch zuweilen ſchöne Ebenen. Das Hochgericht wird wieder in vier Höfe abgetheilt. Es iſt ganz katholiſch, und redet die romaniſche Sprache. Der große Rath beſteht aus vierzig Gliedern und dem Landamtmann, der in peinlichen Sachen erkennet. Der kleine Rath beſorget die bürgerlichen Geſchäfte und das Polizeywesen. In Civil- und Standesſachen hat der Abt mit dem kleinen Rath gleiche Rechte, und zugleich Siz und Stimme auf den Landesgemeinden dieſes Hochgerichts.

Die vier Gerichtshöfe ſind Diſentis, Tavetſch, Brigel und Truns.

Diſentis (Deſertina.)

Ein Stift und Kloſter, welches zur linken Seite des Rheins von ſchönen Steinen auferbauet liegt. Es iſt eine reiche und alte Abtey des Benediktinerordens, welche ohngefähr im ſiebenten Jahrhundert geſtiftet worden. Der Abt hat den Titel eines Reichsfürſten. Das Stift hat auch noch das Recht, Münzen zu ſchlagen.

Zu den übrigen zu dieſer Jurisdiktion gehörigen merkwürdigen Oertern, gehören die Fle-

cken Sax und Sengen, und die beyden Schlöſſer Brulſo und Rigis.

Tavetſch

oder das Tavetſcher Thal. Eine Wildnis, darinn eine Kirche und Pfarre gefunden wird. Der **vordere Rhein** entſpringt daſelbſt. Es werden auch viele Kriſtalle hier angetroffen.

Brigel.

Eine Pfarre, die mit Arpagans, Daniff, Medels, Curallga und Platta den dritten Gerichtshof ausmacht, und einen ſo genannten Statthalter und zwölf Geſchworne hat, welche in bürgerlichen Sachen, die nur hundert Land- oder fünf und dreiſſig rheiniſche Gulden betragen, zu erkennen haben.

Truns.

Die Dörfer Sumwiz und Rinkenberg ſind die merkwürdigſten. Man findet in dieſen Gebirgen Silber und Kupfer, auch zuweilen in einem kleinen Fluſſe Goldſand. Unter einem Lindenbaume, wo die Kapelle St. Anna ſteht, wurde im Jahr 1424. der Graubundt errichtet, darunter auch noch jährlich die allgemeine Verſammlung deſſelben gehalten wird.

Dieſes Hochgericht Diſentis hat einen allgemeinen Rath von vierzig Perſonen, und einen

Chef, der den Titel eines Miniſtrals führt. Dieſe Räthe erkennen in peinlichen Sachen, und haben ein Recht zur Wahl des Abts, mit den Mönchen des Kloſters Diſentis. Die eine Hälfte der Geldſtrafen gehört dem Abt, und die andre fällt dem Hochgericht zu.

2) Das Hochgericht Waltenſpurg.

Dieſes liegt etwas vom Rhein entfernt in einer angenehmen kornreichen Ebene, und iſt ganz evangeliſcher Religion. Hier wird noch die römiſche Sprache geſprochen, ob gleich der Name des Hochgerichts deutſch iſt. Es gehörte unter die Freyherrn von Rhäzuns, welche es mit dem Stifte Diſentis vertauſcht haben. Sie machte daher im Jahr 1479 mit der Gemeinde einen Vertrag wegen der Rechte, wornach das Gericht vier aus dem Rath zu einen Amtmann vorſchlagen kann, um daraus einen zu erwählen. Die Geldſtrafen, auch konfiſcirte Güter der Malefikanten, fielen demſelben zu, doch haben ſich die evangeliſchen Gemeinden bald davon losgemacht und losgekauft. Alle bürgerliche Streitigkeiten werden von dreizehn, und die peinlichen Sachen von fünf und zwanzig Richtern beurtheilt. Das Gericht ſchickt auch einen Boten auf die Gemeindeverſammlungen und auf die Obern Bundstage. Man findet darinn:

Waltenſpurg,

wohin Seth, Undeſt, Goula, Rauwiß und Pani gerechnet werden.

Laax.

Es ſoll ein Theil einer alten Grafſchaft ſeyn, und wird von Waltenſpurg durch das Gericht Grub abgeſondert. Rudolph, Graf von Werdeberg, verkaufte ihm alle Rechte, welche er darüber hatte, für 300 Dukaten.

3) Das Hochgericht Lugniz.

Es beſteht aus acht Gemeinden, Frain, Lombreis, Fienz, Villa, Igelsdajen, Mauriſſen, Cambelbaiden und Tersnaus. In Cumbelbaiden ſind die mineraliſchen Bäder ſehr merkwürdig, welche für das Fieber ſehr gut ſollen gebraucht werden können.

4) Das Hochgericht Schlöwis.

Einige nennen es auch **Schleuwis**, andere Schlewis. Es beſteht aus drey andern Gerichten.

Grub.

Ilenz iſt die Hauptſtadt darinne, und iſt deswegen merkwürdig, weil alle drey Jahre darinn die Verſammlungen der drey Bunde des Graubundes gehalten werden. Rings umher erblickt man die Ruinen von drey alten Schlöſſern.

Schlöwis.

Ein mittelmäſſiges Dorf mit einer katholiſchen Kirche. Ehemals gehörte die Herrſchaft darüber denen Freiherren von Batz. Darauf brachte ſie Gallus von Mont an ſich, deſſen Nachkommen ſie auch noch beſizen.

Tenna.

Dieſes Stück Land gehört dem Herrn von Rhäzuns. Eine weitläuftige, aber wilde Gegend, die in einem ſehr hohen Gebirge liegt.

5) Das Hochgericht Flims.

Die Bündter nennen dem Flimſerberg Segnes, und theilen ihn in den oberen und unteren Berg ab. Der ſüdliche Theil iſt nicht ſo ſehr ſchwer, als der nördliche, zu beſteigen. Die Glarner nennen einen durchbrochenen Felſen, Martisloch, wodurch ſie im Dorfe Elm jährlich um Michaelis die Sonne betrachten.

Flims.

Ein Dorf auf der linken Seite des Rheins, groß, anſehnlich, und ganz evangeliſch. Es hat ſeinen Namen von einer Menge Quellen und Gewäſſer, die ſich darum befinden. Das Quellwaſſer iſt ſehr kalt. Die Quellen ſind von einander abgeſondert, ſo daß ſie, wenn ſie aus einer

Gegend herkämen, ſchon ein anſehnliches Gewäſſer ausmachen müſten. Die Gegend im Thal Lugniz, Foſſe und Flims hatte ehemals gemeinſchaftliche Herren, Grafen des Thals zu Meſox. Nach dieſen hat ſie der Biſchof der Stadt Chur beſeſſen, bis ſich endlich die Einwohner ihre Freiheit für achtzehnhundert rheiniſche Gulden erkauft haben.

Hohentrins.

Ein ſehr altes Land, welches ſchon ſeit den Zeiten Karl Martels ſeine eigene Herren gehabt hat, die ſich auch daſelbſt ein ſchönes Schloß erbauet haben.

Damins.

Ein Dorf in der Gegend, wo ſich die beyden Arme des Rheins vereinigen. Man geht von hier in die Grafſchaft Sargans über das Gebirge Kunkels.

6) Das Hochgericht Tuſis.

Heinzenberg.

Der Berg Heinzenberg iſt ein großes und vornehmes Gebirge, 8 Meilen lang, eines der beſten und fruchtbarſten des ganzen Graubündterlandes. Unten im Dorfe Flerda findet man einen kleinen See, Poſcholen, der den Einwohner ſtatt eines Barometers dient, indem er das

üble Wetter durch ein großes Geräuſch andeutet, welches man vom Gebirge her hört.

Tuſis.

Der Flecken iſt evangeliſcher Religion und hat einen beſondern Pfarrer, ungeachtet in der ganzen Gegend die römiſche Sprache geſprochen wird.

7) Das Hochgericht Schams.

Schams.

Eine Burg, wovon ein langes und ſchönes Thal den Namen erhalten hat. Auf der linken Seite des Rheins findet man einige kleine ſchöne Dörfer, Sils, Raſein, Ander, Pignol, wo man ſchöne Bäder findet, Berenbourg ꝛc. Auf der rechten Seite liegt Danet, Fardin, Lon, und Matton. Das Thal iſt ziemlich fruchtbar: aber was es vorzüglich merkwürdig macht, ſind die Silber- Kupfer- und Bleybergwerke. Im vorigen Jahrhundert waren dieſe Minen ſehr beträchtlich, ſo, daß man alle 14 Tage eine Stange Silber von der Schwere erhielt, die kaum der ſtärkſte Mann aufheben konnte: man fand auch ſo viel Kupfer und Bley, daß man damit alle Ausgaben für die Arbeiter und Erzſchürfer beſtreiten konnte.

Rheinwald.

Man trift darinn verſchiedene angenehme Dörfer an, Sucro, Splugen, Planura, Novena, u. d. gl. St. Bernardin iſt mit ſtetem Eiſe bedeckt. Die Gebirge um den Quellen des Rheins herum ſind ſo wild, daß ſie blos ein Aufenthalt der Schafe ſind, welche man hieher aus Italien führt. Die Menge der Heerden, die hieher geführet werden, bringen den Einwohnern jährlich ohngefähr 200000 Thaler ein. Die Lebensart der Schäfer iſt ſehr rauh und wild, daß ſie zuweilen gar die verreckten Schafe aufeſſen. Ihre Hütten ſind an den Felſen gebaut, 8 oder 20 Fuß lang.

Splugen

Iſt unter andern ein groſſes und anmuthiges Städtchen. Die Häuſer ſind ſchon ziemlich gut gebauet, und die Einwohner ziemlich aufgeweckt, ob ſie gleich anders kein Land um ſich haben, als eine kleine Wieſe am Fuſſe des Gebirges. Sie treiben aus Italien nach Deutſchland groſſen Handel, und wiſſen ſonſt durch die Wege, die ſie beſtändig für die Kaufleute machen, viel zu gewinnen. Es iſt daſelbſt auch eine reformirte Kirche.

Wenn man von Splugen nach Italien reiſen will, ſo muß man durch Splugerberg ge-

hen. Daſelbſt findet man ein groſſes Gebirge von ohngefähr drey Meilen. Wenn man bis auf den Gipfel gekommen iſt, ſo wird man eine groſſe Ebene gewahr, zwey Meilen lang, darinn man angenehme Wieſen antrift. Zum groſſen Vergnügen der Reiſenden findet ſich daſelbſt ein Wirthshaus, wo man alle nothwendigen Erfriſchungen erhalten kann.

Ehemals hatten die Einwohner von Rheinwald beſondre Herren, bis ſie im Jahr 1616 für fünf und zwanzig tauſend Gulden ihre Freiheit erkauften.

8) Das Hochgericht Miſax, oder Miſox.

Es wird in vier Theile abgetheilt, welche die Einwohner des Landes Eſquadres nennen.

In der erſten Eſquadre liegen die Flecken, Gabia, Doira, Leſo, Cremeto und Maſox oder Meſox, wo ehemals ein feſtes Schloß angetroffen wurde, welches die Reſidenz der Grafen des Landes war. Im Jahr 1526 wurde es zerſtört. Die Mauern, die noch übrig geblieben ſind, haben beinahe eine Dicke von zehn Fuß. Man könnte dieſen feſten Plaz leicht wieder herſtellen, der ganz allein hinlänglich wäre, den Eingang zum Thal einer ganzen Armee zu verhindern.

In der zweiten Eſquadre liegt Soatz, Cabiolo, Loſtale, Cuma, Legia, ꝛc. Loſtale iſt der Hauptort, wo die Verſammlung des ganzen Hochgerichts gehalten wird.

Die dritte Eſquadre machen Gruno, Roboreto, wo die alten Grafen einen prächtigen Pallaſt hatten, St. Victor, Toreda, ꝛc. aus. Zu St. Victor iſt ein Kloſter, welches aus verſchiedenen Präbenden beſteht, die einen Probſt haben.

Calancha, oder Galanca, St. Maria, Daſia, Coſtaneta, Auſino, Arvigo, Valbella, ꝛc. gehören zur vierten Eſquadre. St. Marie iſt eine Burg, worinn man eine prächtige Kirche antrift. Alle andere Oerter ſind kleine Flecken. Das ganze Gebiet des Hochgerichts begreift eine ziemliche Strecke Landes in ſich. Man findet darinn viele unfruchtbare Gegenden, doch ſind davon auch einige ſehr fruchtbar, und bringen Wein und verſchiedene einländiſche Früchte hervor.

Die Kalanker ſind ein herumirrendes Volk. Die Mannsperſonen laſſen ſich zu den ſchmuzigſten Geſchäften dingen, während daß ihre Weiber und Kinder im Lande herumlaufen und betteln. Sie ſtammen urſprünglich aus einem Theil dieſes Thals, der St. Jaques heiſt, her.

Das Hochgericht hat ſonſt verſchiedene Herren gehabt, unter denen einer mit Namen Johann Peter, Graf von Sax, es im Jahr 1494. an Jo-

hann Jakob Trivulce von Milan verkaufte, der ſich hernach im Jahr 1496 mit ſeinem ganzen Lande zum Graubundt ſchlug. Im Jahr 1549 kauften ſich die Einwohner für 24000 Thlr. in Golde von ihren Herren los. Während der Zeit hat der Graubundt die Freiheit der Einwohner von Miſax vertheidigt. Als der Kaiſer Ferdinand II. den Theodor Trivulce zum Reichsfürſten unter dem Namen Prinz von Miſax erhoben hatte, ſo ſezten ſich nicht nur der Graubundt, ſondern auch die Schweiz dawider, und der Kaiſer muſte erklären, daß dieſer Titel blos den Vorfahren des Trivulce gehöret habe, und daß hiedurch den Einwohnern zu Miſax an ihren Vorrechten und Freiheiten kein Schade geſchehen ſollte. Der Name iſt der Familie von Trivulce aber noch beſtändig geblieben; daher ſie ſich noch Prinzen des heiligen römiſchen Reichs von Miſox ſchreiben.

Im Jahr 1705 entſtanden unter den Einwohnern dieſes Orts verſchiedene Trennungen in der katholiſchen Religion. Ein Theil wollte einen Kapuciner haben, um durch ihn nach ihrer Meinung Gott deſto eifriger dienen zu können; der andere wollte den Kapuciner als einen ausländiſchen Ordensbruder nicht, ſondern verlangte einen Prediger aus der Nation. Sie zertheilten ſich wirklich, und gaben ſich einander die beſchimpfendſten Namen: die erſten nennten die andern Prétiſtes,

weil ſie einen Prêtre verlangten; und dieſe hießen jene wieder Fretiſtes, weil ſie lieber einen Frere ou Moine haben wollten. Dieſe Trennung gieng im Jahr 1706 ſo weit, daß es unter den beyden Parteien zu Schlägereien kam, und man hat einige Perſonen verwundet, andere gar erſchlagen gefunden.

Die Einwohner vom **Graubundt** ſprechen drey verſchiedene Sprachen. Einige reden die **deutſche**, andere die **italieniſche** Sprache, und **noch andere** haben eine unverſtändliche Sprache, die ſie die römiſche nennen, welche aus Italieniſch und Latein zuſammengeſezt iſt, doch aber auch manche Wörter der alten lepontiniſchen Sprache in ſich hat. In der Gegend herum, wo der Rhein entſpringt, wird deutſch geſprochen. In dem Gebiete Scham iſt die Sprache der Graubündter üblich, davon gleich in der Folge etwas geſagt werden wird.

II. Der Gotteshausbund (La ligue de la Cadée, ou maiſon de dieu.)

Der zweite Bund des Graubündterlandes hat den beſondern Namen aus dem Grunde erhalten, weil er die Domkirche der Stadt Chur in ſich begreift, der ehemals viele Ländereien gehörten, davon auch noch bis jezt manche unter den=

ſelben ſtehen. Es macht dieſer Bundt die öſtliche Seite des mittäglichen Theils des Graubundtes aus, und hat gegen Norden die Figur zweier Arme, die ſich bis an den Bundt der zehn Gerichte erſtrecken.

Bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts war das Amt des Präſidenten dieſes Bundes dem Burgemeiſter der Stadt Chur übertragen. Seit dieſer Zeit aber erwählen die Deputirten des Bundes, durch die Mehrheit der Stimmen, zwey Glieder aus den funfzehn, welche den kleinen Rath dieſer Stadt ausmachen, und einer wird von dieſen beiden Präſident, welches durch das Loos beſtimmt wird. Der ganze Bundt wird in eilf Hochgerichte abgetheilt, die man in ein und zwanzig kleine Gerichte wieder abzutheilen pflegt. Auf den Verſammlungen des Landes ſind ſie einander folgendermaſſen untergeordnet: 1) Chur, 2) Pergel, 3) Fürſtenau und Ortenſtein, 4) die Gemeindeſchaft der vier Dörfer, 5) Oberſex oder Oberhalbſtein, 6) Rallen, 7) Puſchiavo, 8) Münſterthal, 9) Ober-Engadin, 10) Unter-Engadin, 11) Obevaz oder Greifenſtein.

1) Das Hochgericht und die Stadt Chur.

Das Hochgericht hat ſeinen Namen von der Stadt als dem merkwürdigſten Ort erhalten.

Chur.

Eine groſſe und ſchöne Stadt, die in einer ſehr fruchtbaren Gegend auf der linken Seite des Rheins liegt. Sie iſt ohngefähr eine gute Viertelmeile vom Fluß entfernt. Ein kleiner Fluß Pleſſur fließt bey der Stadt vorbey, und dient dazu, um die Mühlen in Bewegung zu ſezen. Er flieſſet endlich in den Rhein. Die Stadt iſt in zwey ungleiche Theile abgetheilt, davon der eine, der etwas erhaben liegt, den Namen Cour führt, und das Schloß des Biſchofs, die Domkirche, das Kloſter und die Gebäude in ſich begreift, wo ſich der Dechant des Doms mit ſechs Domherren aufhält. Den andern Theil macht das Uebrige der Stadt aus. Die Stadt bekennet ſich zu der **reformirten** Religion; der Theil Cour aber iſt römiſch-katholiſch. Ohnerachtet der verſchiedenen Religionen leben die Einwohner doch ſehr friedlich mit einander. Man verſichert, daß Chur aus drey ehemals daſelbſt befindlichen Schlöſſern entſtanden ſey, Spiniola, Marſoila und Imbourg, welche entweder der Siz der Herren des Landes oder der römiſchen Gouverneurs geweſen ſeyn müſſen. Der feſte Plaz Spiniola iſt ſchon ſeit langer Zeit her demolirt worden. Marſoila iſt zum Theil zerſtöret worden; es iſt nur noch ein alter Thurm davon übrig geblieben, der ganz von Steinen erbauet, aber ſchon halb eingeſtürzt iſt.

Er macht noch einen Theil des biſchöflichen Pallaſtes aus. Imbourg iſt ebenfalls gänzlich ruinirt worden.

Das Bisthum Chur iſt ſo alt, daß einige Geſchichtſchreiber gar glauben, es mache nicht viel Schwierigkeit, zu beweiſen, daß die Gründung und Stiftung deſſelben ſich ſchon aus den Zeiten der Apoſtel herſchreibe. Andere ſezen dazu das Jahr 440 an, und halten einen gewiſſen Aſimon, der Anno 440 auf dem Chalcidoniſchen Koncilium war, für den erſten Biſchof. Die Kaiſer, Karl der Groſſe, Otto I. und III., Friederich und Otto IV. ſchenkten der Kirche anſehnliche Summen. Anno 1404 gab Modeſtinus, Vikomte von Milan, dem Biſchof Hartmann die Gegend Valteline zum Geſchenk; ſo daß der Biſchof nicht nur die Stadt Chur, ſondern auch noch das Kloſter Churvalden, Feldkirchen, Tomleſch, Aſpremont, Rhams, Marſoila, Ramunz, Greifenſtein, Haldenſtein, Fürſtenberg, die Gegend Valteline, die Stadt Chiavenne und Pleurs, ꝛc. als ein uneingeſchränkter Oberherr beſaß. Auf ſolche Art war der Biſchof weit mächtiger, als jezt: er hat wenigſtens 12 oder 13000 Livres Einkünfte, die er von einigen Ländern und Lehngütern zieht, die im Graubundt, in Tirol und im Elſaß zerſtreut herumliegen. Jeder Domherr kann 2500 Livres Einkünfte rechnen. Der Biſchof hat ſeinen Rang

unter den Prinzen des ſchwäbiſchen Kreiſes; er giebt keinen Kreiskontingent: da er im Bündniß mit den Schweizern ſteht, ſo kann er ſich auf ihre Hülfe beſtändig verlaſſen, wenn er glaubt, daß ihm Unrecht geſchehen möchte. Er hat auch das Recht, Münzen zu ſchlagen.

Der Grosmundſchenk, Grosmarſchall und Groskammerherr gehören unter ſeine vorzügliche Hofbedienten.

Auf einer Höhe, welche man oben an dem Quartier Cour gewahr wird, ſteht die Kapelle St. Lucius, von dem man aber faſt ohne Grund behauptet, daß er ein Apoſtel der Graubündter geweſen. In einem Felſen iſt ganz oben eine ziemlich natürliche Grotte ausgehauen, die für den Aufenthalt eines Eremiten gemacht zu ſeyn ſcheint. Man ſieht daſelbſt ſehr leicht einen kleinen Springbrunnen, von deſſen Waſſer einige Tropfen bis unten an die Kapelle ſprizen, worinn die Römiſchkatholiſchen etwas Oelichtes finden wollen, das für die Augen ſehr heilſam ſey. Sie ſchreiben die Wirkſamkeit einer innern Kraft zu, die dem Waſſer von Gott mitgetheilt ſey. Allein es ſcheint wohl, als wenn das ein bloſſes Mährchen wäre; denn ein Naturforſcher wird darinn gewiß nichts Oelichtes antreffen, und die Erfahrung hat ſchon zu oft gelehrt, daß es für die Augen keine andere Wirkung hat, als alles Quellwaſſer.

Ehemals gab es zu Chur zwey Klöſter, eins für Dominikaner, und eins für den Prämonſtratenſerorden. Allein beide ſind nicht mehr da; denn man hat aus dem erſten ein Kollegium gemacht, worinn die Jugend in den Wiſſenſchaften unterrichtet wird, die aus allen drey Bündten dahin geſchickt wird. Die Einkünfte des andern ſind zum Theil zu dieſem Kollegio geſchlagen, theils ſind ſie dem Biſchof zugefallen, und das übrige einem Hoſpital gegeben.

Die Kirche des Prämonſtratenſerordens, die den Namen St. Lucius führt, iſt ganz gewiß erſt in neuern Zeiten geſtiftet worden. In dieſer Kirche ſind drey alte Grabſchriften, in halb barbariſchem Latein, von denen ich nur zwey anführen will.

HIC SVB ISTA LAPIDE
MARMOREA
QVEM VECTOR VER IN
LVSTER PRESES
ORDINAVIT VENIRE
DE VENOSTES
HIC REQVIESCIT
DOMINVS.

Die andre von einem berühmten Biſchof, Valentinian dem Siebenten, heiſt alſo:

SCEM. EPSC.
HOC IACET IN TOMOLO QVEM

DEFLET RHETICA TELLOS MAXIMA SVMMORVM GLORIA PONTIFICIVM etc.

Die Stadt macht für ſich ein beſonderes Ganze aus, welches ſeine beſondere Regierung und ſeine eigene Geſeze hat. Sie hat auch zwey vortrefliche Kirchen. In der einen iſt eine überaus ſtarke und harmoniſche Orgel, die allerdings Verwunderung verdient. Es iſt auch noch eine dritte Kirche da, wo die Leichenreden gehalten zu werden pflegen. Die Stadt an ſich iſt ſehr volkreich; es halten ſich auch daſelbſt ſehr viele Graubündter auf. Die Landſchaftsdeputirte der drey Bündte halten ſich hier gewöhnlich einer nach dem andern auf, und der Gotteshausbund pflegt auch darinn ſeine Zuſammenkünfte zu halten. In den Archiven der Stadt werden die Charten von dem ganzen Graubundt aufbewahrt. Auf der einen Seite der Gegend liegt ein Weinberg, der vortreflichen Wein, ſowohl rothen als auch weiſſen, trägt. Man hat in der Stadt ſtets Gelegenheit, ſich Vergnügen zu verſchaffen, und ſich den Aufenthalt recht angenehm zu machen. Unter den Gebäuden der Stadt iſt unten das **Zollhaus**, welches die Niederlage aller Kaufmannswaaren iſt, die nach Deutſchland aus **Italien** gehen und daher ankommen. Auf dem Kloſterplaz ſteht das Arſenal und das öffentliche Kornmagazin. Unter allen Privatgebäuden

ſind vor allen zwey beſonders merkwürdig. Das erſte iſt von Peter von Salis erbauet, und hat einen koſtbaren Garten; das zweite iſt nach italiäniſcher Baukunſt durch den Bürgermeiſter Otto Schwarz aufgeführt.

Chur hat groſſe Freiheiten von verſchiedenen Kaiſern erhalten, dadurch ſie eine freie Reichsſtadt und vom Biſchof unabhängig wurde. Sie haben ihr auch das Münzrecht ertheilt. Sie wird in fünf Zünfte oder Geſellſchaften von Handwerkern eingetheilt, deren jede einen Vorgeſezten und zwey Untervorgeſezte oder Aufſeher hat. Jede Zunft muß vierzehn Perſonen geben, woraus der groſſe Rath beſteht, der ſiebenzig an der Zahl iſt. Aus dieſem Rath werden alle Aemter beſezt, und beſonders der kleine Rath oder Senat, der aus funfzehn Gliedern beſteht. Dieſen Räthen ſind zwey Bürgermeiſter übergeſezet, welche wechſelsweiſe präſidiren. Wenn peinliche Fälle vorkommen, ſo werden den Senatoren funfzehn andere Perſonen an die Seite geſezet, die aus jeder Zunft genommen ſind. Der Präſident dieſer Kommiſſion iſt einer von den beiden Stadtrichtern, die auch wechſelsweiſe das Präſidium haben.

Der Jurisdiktion der Stadt **Chur** ſind noch zwey andere kleine Oerter, Maſans und Lurlibad, unterworfen.

Zum Diſtrikt des Hochgerichts wird auch noch die Freiherrſchaft Haldenſtein, die ganz unabhängig und frey iſt, mit einem feſten und ſchönen Schloß, welches auf einem hohen Felſen eine Meile weit von Chur liegt, gerechnet. Ueber dieſem Schloß war ehemals das Schloß Crottenſtein, und noch höher Lichtenſtein. Die Herrſchaft Pattenie, die ehemals Sitwils hieß, mit verſchiedenen Gebäuden und Aeckern, in der Gegend gelegen, wo das Gebirge Solatz iſt, gehörte zu eben dieſer Freiherrſchaft. Die Baronie iſt ſchon in verſchiedenen Händen geweſen, bis ſie endlich ganz frey worden, und ſich alle Rechte, die ein unumſchränkter Regent hat, ſelbſt eigen erworben hat. Die Freiherrſchaft iſt nicht groß, und liegt in einer unfruchtbaren Gegend am Fuß der Alpen. Thomas von Schauenſtein, ein Ritter von ſehr ſeltnen Verdienſten, brachte im Jahr 1616 die Reformation in dieſer Gegend zu Stande.

2) Die Gemeindeſchaft der vier Dörfer.

Dieſe Dörfer haben den Namen von den vier Pfarrdörfern, welche ſie zuſammen ausmachen. Drey davon liegen auf der rechten Seite des Rheins.

Zizers.

Eine groſſe Burg, in dem Beiſpiel, darin ein ſchönes und vortrefliches mineraliſches Bad gefunden wird, welches Silber, Kupfer, Vitriol und Alaun bey ſich führt. Es hilft wider verſchiedene üble Zufälle, und heiſt das Friwisbad. Der Herr von Salis hat hier neuerlich einen ſchönen Pallaſt erbauet, und in der Kirche einige marmorne Gräber aushauen laſſen.

Igis.

In dem Kirchſpiel, wo man das prächtige Schloß Marſchlins antrift, welches den Herren von Salis gehört. Es iſt in einer angenehmen und fruchtbaren Ebene aufgeführt, und mit einigen herrlichen Obſtgärten umgeben. Sie haben hier auch ein Kunſtkabinet und eine Bibliothek *).

*) Hier legte der berühmte Herr von Salis den Grund zu der philantropiniſchen Anſtalt, der Herr Doktor Bahrdt mit vieler Ehre vorſtand. Dieſer hochachtungswürdige Gelehrte hat verſchiedene unangenehme Schickſale erlebt. Izt hat ihm ſogar die Bücherkommiſſion im Reiche ſo weit verholfen, daß er ſein Amt hat fahren laſſen, und in die Staaten des erleuchtetſten Monarchen, Friederichs des Groſſen, Königs in Preuſſen, ziehen müſſen.

Zwey Fakultäten, Wirzburg und Göttingen, haben über die Bahrdtſche Angelegenheit ihr Gutachten geben müſſen. Heil den ver-

Trimmis.

Ein groſſer Flecken, welcher ſeinen Namen von drey Gebirgen erhalten hat, die in der Gegend liegen. Die Einwohner haben ſtets einen Kropf, (Geſchwulſt am Halſe,) welches man von dem übelen Waſſer herleiten will, das in der Gegend getrunken wird. Sie ſind aber einmal daran ſo gewöhnt, daß ſie es gar als eine Schönheit anſehen.

Underſatz.

Es liegt auf der linken Seite des Rheins, und iſt nur ein mittelmäſſiger Flecken.

Ein jeder von dieſen Flecken hat ſein eigenes Untergericht in bürgerlichen Streitigkeiten. Aber in Appellations- und peinlichen Sachen muß alles fürs Kollegium der Gemeinheit gebracht werden. Das zu Zizers iſt, wo zwölf Richter angeſezt ſind, welche aus den vier Oertern erwählt ſind. Alles gehörte ehemals den Herren von Aſpremont, hernach dem Biſchof von Chur, bis es endlich ſeine Freiheit erkaufte.

nünftigen, erleuchteten göttingiſchen Lehrern! ! ſie gehören unter die rechtſchaffenſten und würdigſten Theologen, die ich ſeit Jahrhunderten kenne. Sie verdammen den Mann doch nicht, den ſie nicht ganz billigen können.

Anm. des Herausgebers

3) Die Gemeinheit Ortenſtein.

Wenn man über Chur nach den Alpen reiſen will, ſo bemerkt man gleich, auf der linken Seite des Rheins, in der Gegend von Domleſchg die Gemeinheit Ortenſtein und Fürſtenau.

Ortenſtein.

Ein Schloß nahe bey Dumils, und der merkwürdigſte Ort dieſer Gemeindeſchaft. Die Einwohner erkauften ihre Freiheit im Jahr 1527 von dem Ritter Ludewig Tſchudi. Sonſt liegen hier herum noch die Flecken Rotel, Trans, Paſquals, Scheidt und Faeldis.

Fürſtenau.

Es macht für ſich ein beſonderes Gericht aus. Es liegt nahe am Rhein. Das daſelbſt befindliche Schloß gehört dem Biſchof von Chur. In dem Kirchſpiel Silg liegen auch noch drey Schlöſſer, Ehrenfelß, Baldenſtein und Gampel. Der Biſchof hat über Fürſtenau die Gerichtsbarkeit, der auch hier einen Richter eingeſezt hat. Der Richter, dem zwölf Aſſeſſoren an die Seite geſezet ſind, entſcheidet in bürgerlichen und Eheſtreitigkeiten. Wenn peinliche Sachen vorkommen, ſo muß er noch einige Kommiſſarien neben ſeinen Aſſeſſoren aus Ortenſtein erhalten; ſo wie der Richter zu Ortenſtein in ſolchem Fall ſich Kommiſſarien aus Fürſtenau erbitten muß.

4) Die Gemeindeheit Obervaz oder Greifenſtein.

Durch einen weiten und gefährlichen Weg kömmt man aus Fürſtenau nach dem Gerichtsdiſtrikt Obervaz, der mit Bergun oder Gryffenſtein eine Gemeindeſchaft ausmacht. Sie erſtreckt ſich lang am Ufer des Fluſſes Albula fort, der von einem Gebirge gleiches Namens herunterfällt, und nachher, da er einen krummen Lauf genommen, der die Figur eines halben Zirkels hat, ſich in den obern Rhein nahe beim Schloß Baldenſtein ſtürzt.

Bergun.

Die Herrſchaft Bergun liegt in der Gegend, wo der Fluß Albula entſpringt, und hat vier Kirchſpiele in ſich: Bergun, nahe bey der Quelle des Gewäſſers Lutſch; dann Stuls und Feliſur, von welchem man das Schloß Gryffenſtein auf einem Gebirge liegend erblickt, woher dieſer Gerichtskreis ſeinen Namen erhalten hat. Man findet hier Silber- Bley- Kupfer- und Eiſengruben. Zuerſt ſtand dieſer Gerichtsdiſtrikt unter beſondern Herren; darauf kam er unter die Botmäßigkeit der Biſchöfe von Chur, bis ſich die Bewohner endlich im Jahr 1537 ihre Freiheit für 2300 Rheinſche Gulden erkauften.

Obervaz.

Hat auch vier Kirchſpiele unter ſich, Almenno, Laino, Muldain, Sturois und noch verſchiedene andere. Es hatte ehemals noch beſondere Herren, die Barons von Obervaz, die ſehr mächtig waren, und vorzüglich im Graubündterlande viel Anſehen hatten. Im Jahr 1456 verkaufte der Graf George die Herrſchaften Schams und Obervaz für 3600 Gulden an den Biſchof von Chur. Die Einwohner erkauften ſich aber mit der Zeit ihre Freiheit von dieſen wieder.

5) Die Gemeindeheit Oberſax, oder Ober-Halbſtein.

Dieſes Oberſax liegt faſt mitten zwiſchen den beiden vorigen Gerichtskreiſen. Es wird in fünf Theile getheilet, und ſtößt an ein Gewäſſer, das den Namen Rhein erhalten hat.

Tenezone.

Darinn iſt am meiſten Rovena, Als Molins und die Gegend um Falera merkwürdig. Savognino, Reams, welches dem Savognino gerade gegenüber liegt, Saluz und Im Caſter ſind kleine Oerter, die wenig bekannt ſind.

6) Die Gemeindeſchaft Stallen.

Die beiden Gerichtspläze, Stallen und Val Averſa, die am Fuß des Gebirges Septimer

ſiegen, machen die Gemeindeſchaft **Stallen** zuſammen aus.

Stallen.

Es heiſt in der italiäniſchen Sprache Bevio. Dieſer lezte Name ſchreibt ſich von zwey Wegen her, davon der eine über das Gebirge Septimer in die Landſchaft Pergell führt, und der andere über den Berg Julien nach Oberengadin. Alle peinliche Verbrechen, die hier begangen werden, gehören vor den Richter von Oberſax, dem auch alle Geldſtrafen zufallen.

Val Averſa.

Liegt in einer rauhen und wilden Gegend, eben ſo wie Stallen, wovon es ein Berg des Gebirges Septimer trennt. Die Einwohner hatten zuerſt ihre eigene Herren gehabt, die Vaſallen des Biſchofs von Chur waren, bis ſie ſich endlich losgekauft haben.

7) Die Gemeindeheit Pergell.

Ueber das Gebirge Septimer kömmt man nach der Landſchaft Pergell oder Pregell. Sie iſt durchgehends Ebene, welche ſich auf der öſtlichen und weſtlichen Seite verbreitet. Die Kaiſer haben derſelben groſſe Privilegien ertheilt, und hat ſie ſeit undenklichen Zeiten her den Namen einer freien Reichslandſchaft geführt. Pergell wird in zwey Gerichtskreiſe zertheilt, deren Grenzen durch

eine Gegend, die Porte genennt wird, beſtimmt ſind. Unter den Kirchſpielen über dieſer Gegend Porte iſt Caſaccia, ein Flecken am Fuß des Gebirges Septimer, merkwürdig, weil der Leichnam des heiligen Gaudenz da begraben liegen ſoll. Es war auch daſelbſt ein Kloſter geſtiftet worden, zum Andenken dieſes Heiligen; allein man ſieht jezt blos noch die Ueberbleibſel am Wege davon. Toglio iſt eine berühmte Burg unter der Gegend von Porte, die der ehemalige Aufenthalt der adlichen Familie von Salis geweſen ſeyn ſoll. Man trift auch in den Kirchen einige Gräber der Glieder dieſes Hauſes an. Pergell iſt ſehr fruchtbar, und hat faſt ein ſo angenehmes Klima, als Italien. Die Gebirge Septimer und Majols dienen zur Schuzwehr wider die ſtarken und heftigen Nordwinde: und das Gewäſſer Mera, welches ſich in zwey Arme zertheilt, befeuchtet die ganze Gegend. Von da flieſſet es nach der Grafſchaft Chiavenna. Beſonders merkwürdig iſt es, daß in dieſer Landſchaft alle Morgen gewöhnlich ein Nordwind weht, der bis gegen Mittag anhält: darauf kömmt ein Weſtwind, der bis gegen Abend fortweht und die Hize kühlt.

8) Die Gemeindeheit Puſchiavo.

Im Deutſchen nennt man dieſelbe Peſchlaf. Es iſt in der Gegend von Pergell gelegen, einer

angenehmen Gegend, welche mit der Ebene Telline auf dreien Seiten umgeben iſt.

Puſchiavo.

Eine groſſe Burg, die ſehr volkreich und ziemlich angenehm iſt. Es liegt an einem kleinen Gewäſſer eben des Namens. Hier iſt auch die Regierung der ganzen Landſchaft. Der Richter, den man Podeſta nennt, entſcheidet ganz allein alle bürgerlichen Streitigkeiten. Die Appellation von ſeinen Ausſprüchen geht an fünf andere Richter, deren Verſammlung Accollateri in der Landesſprache genennt wird. Der Dechant und zwey Offiziere ſind Aufſeher des Finanzweſens. Sie werden durchs Loos erwählt, und ernennen, wenn die Reihe an ſie kommt, die zwölf Räthe und die fünf Accollateri. Die zwölf Räthe erwählen wieder den Podeſta und den Kanzler. Sie entſcheiden unter dem Vorſiz des Podeſta in peinlichen und Eheſachen. Piſciadel, Caboglin, Campigliono, Bruſſio, ꝛc. ſind kleine Oerter und Flecken.

9) Die Gemeinheit Ober-Engadin.

Von Puſchiavo gegen Norden, über das Gebirge Bernina, liegt dieſe Landſchaft. Es ſoll auf dem Gebirge eine bewundernswürdige Fontaine gefunden werden, die nicht zu andern Zeiten, als

nur bey der größten Hize und bey der größten Dürre des Sommers ſpringt: zur Winterszeit, und wenn es viel regnet, iſt ſie ganz ausgetrocknet. Je mehr es trocken und dürre iſt, je mehr giebt ſie auch Waſſer.

Die ſogenannten julianiſchen Alpen, oder das Gebürge Jule theilt dieſe Landſchaft von Pergell und von Bevio. Alle Gebirge der Gegend um die Quellen des Fluſſes Jnn haben den Namen der Julianiſchen Alpen erhalten. Auf denſelben ſind wieder drey Berge beſonders merkwürdig, Malágien, Septmerberg und der Berg Jule. Malágien enthält die Quelle des Gewäſſers Maira, das durch Pergell hindurchfließt. Oben auf demſelben iſt ein Flecken eben des Namens. Vom Berge Septimer, der noch über Malágien hervorragt, entſpringen zwey Waſſer, die in entgegengeſezte Weltgegenden ſtrömen. Das erſte iſt der kleine Rhein, der ſich in den Fluß Albula ſtürzt; das zweite heißt Aqua di Pila, und formirt den kleinen See Sils oder Silio, wenn es vom Gebirge herunterfällt, woraus bey dem Flecken Malágien der Jnn entſteht, der in die Donau fließt. Man glaubt, daß der Berg Jule den Namen vom Julius Cäſar erhalten habe, oder nach andern vom Kaiſer Auguſt, der auch den Namen Julius angenommen hat, nachdem er von ſeinem Grpsonkel an Kindesſtatt angenommen war.

Der eine oder der andere ſoll bey dieſem Gebirge eine Schlacht geliefert haben, davon ein Denkmal noch jezt auf demſelben vorhanden iſt. Es ſind nämlich zwey groſſe ſteinerne Säulen, groß gearbeitet, ohne Fußgeſtelle und Verzierungen aus der Erde aufgerichtet, und ſtehen auf beiden Seiten der Landſtraſſe. Von der Erde gerechnet ſind ſie wohl über vier Fuß hoch, ihr Umfang beträgt fünf Fuß, und ihre Entfernung von einander vier Ruthen und vier Fuß. Man ſoll auf jeder derſelben eine römiſche Inſchrift gefunden haben; allein man findet davon heutiges Tages keinen Zug von einer Schrift mehr. Oben ſind dieſe Säulen ſehr breit und etwas durchgraben, woraus wahrſcheinlich wird, daß ſie ehemals auch noch ein Geſimſe und Verzierungen gehabt haben müſſen. In einer kleinen Entfernung von dieſen Säulen, am Gipfel des Gebirges, befindet ſich ein kleiner See, der der juliſche See genannt wird, daraus ein kleines Gewäſſer entſpringt.

Wenn man allgemein über Engadin urtheilen will, ſo iſt es ein ſehr kaltes und ſehr rauhes Land, ob man zwar auch ſchöne Wieſen und vortrefliche Viehweide daſelbſt findet. Der Inn entſpringt von hier, und befeuchtet das ganze Land, wie ſchon vorher erwähnt worden iſt.

Silva plana.

Es hat ſeinen Namen von einem kleinen See erhalten, der ſich aus dem Fluß Inn ergießt.

San Morizzo.

Hat vortrefliches mineraliſches Waſſer, welches daher auch von vielen Kranken in der umliegenden Gegend getrunken wird, die deswegen hieher reiſen und ſich dadurch heilen wollen. Zwiſchen Silva plana und San Morizzo iſt die Erde ſo hart, daß man mit keinem Inſtrument auf irgend eine Art hereinkommen kann, um ſie zu bebauen. Von gleicher Beſchaffenheit iſt Campo di ferro.

Summada.

Ein groſſes Dorf, wo ein kleiner Bach fließt, den man für die zweite Quelle des Innfluſſes ausgiebt.

Pontareſina.

Liegt auf der rechten Seite des Innfluſſes, gegen das Gebirge Bernina. Von hier geht ein Weg durch Engadin nach Puſchiavo.

Zuz.

Hier hält ſich der Oberſte des ganzen Gerichtskreiſes auf, der eigentlich ſelbſt, wenigſtens ſein Lieutenant aber doch, aus der adelichen alten Familie von Planta herſtammen ſoll. Ein daſiger Thurm hat eben den Namen als die Stadt.

Scampf

Oder Scamph, nahe bey dem Gebirge Caſanna, durch welches ein Weg nach der Grafſchaft Bormio gearbeitet wird. Unter dieſem Scamf ſteht Suſana, davon man über das Gebirge Scaleta nach Davos reiſen muß. Bey Scampf findet man auch einige Bleibergwerke.

Ober-Engadin hatte ehemals Grafen über ſich. Im Jahr 1139 verkaufte Graf Oedalrik daſſelbe an den Biſchof von Chur. Anno 1494 haben die Einwohner für neunhundert Gulden ihre Freiheit erhalten. Sechszig Abgeordnete von der Gemeindeheit erwählen den Kanzler, die Richter in peinlichen Sachen, und die übrigen Officiers der Landſchaft.

10) Die Gemeindeſchaft Nieder-Engadin.

Dieſe Gemeinde ernennt vier Perſonen, woraus die Aemter der peinlichen Gerichtsperſonen beſezet werden. Der Richter von Innthal wählt einen für jeden Gerichtsdiſtrikt aus, unter dem Namen des Grafen von Tirol. Die beiden Richter oder Präſidenten urtheilen mit zwölf Aſſeſſoren, ein jeder in dem Diſtrikt ſeiner Gerichtsbarkeit, über die peinlichen Verbrechen. Die eine Hälfte der Geldſtrafen fällt dem Richter von Innthal zu,

und die andere wird unter dem Biſchof von Chur und der Gemeinheit gleich getheilt.

Cernets.

Iſt eine Burg mit einer ſchön erbauten Kirche, die mit marmornen Säulen geziert iſt. Es iſt auch ein gutes mineraliſches Bad daſelbſt, auch trift man in der Nähe Eiſengruben an, worinn man zuweilen vermiſchtes Silber gefunden hat.

Schuls.

Es iſt wegen eines mineraliſchen Waſſers merkwürdig, woraus ſehr ſchöner Nitrum vermöge des Feuers gezogen wird. Unter demſelben ſteht Siarla, welches ehemals wegen ſeiner Silber- und Eiſengruben bekannt war. Die Prinzen des öſterreichiſchen Hauſes haben es als Grafen von Tirol in Beſiz, die auch einen Richter oder Aufſeher über die Minen daſelbſt halten.

Traſp.

Ein Schloß auf der rechten Seite des Innfluſſes in Tirol. Demohnerachtet ſteht es unter der Gerichtsbarkeit von Schuls, in Betracht der bürgerlichen und peinlichen Rechtshändel.

Die folgenden Oerter und Städte ſind unter die Gerichtsbarkeit vier verſchiedener Gerichtsherren vertheilt, nämlich des Biſchofs von Chur, des Grafen von Tirol, des Abts zu St. Marie, und des Kloſters zu Münſter.

Remur.

Ein ziemlicher Flecken mit einem Schloſſe, nahe am Ufer des Inn, unten bey Schuls. Der Biſchof von Chur iſt Gerichtsherr, der daraus anſehnliche Revenüen zieht. Unten in der Ebene liegt Taſſa, wo in einer Höhle, welche durch die Natur wie ein Gewölbe gebildet iſt, eine Fontaine gefunden wird, die nur täglich gewiſſe Stunden Waſſer ſpringen läſſt.

11) Die Gemeinheit Münſterthal.

Münſterthal iſt ein kleines Land, gegen Morgen grenzt es an Tirol, und gegen Mittag an die Grafſchaft Bormio. Es hat ſeinen Namen von einem Kloſter erhalten, welches daſelbſt iſt. Es wird in zwey Gerichtsplätze getheilt, davon der erſte verſchiedene Städte in ſich begreifet.

In dieſer Landſchaft wird niemals jemandes Vermögen vom Oberherrn eingezogen. Die peinlichen Rechtsfälle gehören vor den Oberaufſeher, und den Kaſtellan, oder Richter von Fürſtenberg, der durch den Biſchof von Chur eingeſezt wird. Die Geldſtrafen fallen auch dem Biſchof zu.

Der zweite Theil der Gemeinheit enthält faſt lauter Dörfer. Die peinliche Gerichtsbarkeit gehört dem Grafen von Tirol, der Erbherr des Landes iſt. Die Einwohner verſchiedener benachbarter Oerter von Tirol, z. B. von Burghels, ꝛc.

ſtehen unter dem Gotteshausbund, und haben ihre beſonderen Räthe. Nicht weit von Burghels liegt Fürſtenburg, ein Schloß, das dem Biſchof von Chur gehört, worinn er auch einen Kaſtellan geſezet hat. In einer kleinen Entfernung wird man den St. Marienberg gewahr, wo ein Benediktiner Mönchskloſter iſt, welches im Jahre 1146 von einem Adelichen, Hugo von Traſpe, geſtiftet worden.

III. Der Bund der zehn Gerichte.
(la ligue des dix iurisdictions.)

Dieſer dritte Bund des **ſogenannten Graubundts** grenzet gegen Oſten an das Hochgericht Unter-Engadin; gegen Weſten an das Bisthum Chur, das Gericht der vier Dörfer, und an das Domleſchger Thal, im Gotteshausbundt; gegen Süden an die Gemeinheit Ober-Halbſtein, Obervaz, ꝛc. und gegen Norden an die Grafſchaft Vaduz und das öſterreichiſche Montafuner Thal. Seine Länge und Breite wird ohngefähr zwölf bis vierzehn Stunden ausmachen. Die Gegenden ſelbſt haben viel Berge, die gutes Heu tragen. In den Ebenen wächſt ſchönes Gras zur Viehweide. Obſt und Korn wird wenig angetroffen. In den Gerichten Meyenfels und Malans wächſt auch ziemlicher Wein. Der Fluß Lanquart durchfließt

den gröſſten Theil der Landſchaft, auſſer einigen andern Flüſſen. Die Bäder von Alveneu, auch das Arasker Sauerwaſſer ſind noch merkwürdig.

Der Bund begrif ehemals mehr als zehn Gerichte in ſich, ob er ſich gleich jezt ſelbſt ſo nennt und jedesmal noch ſo genennt wird.

Man hält die Corvantier, Rucantier und Rhätier für die älteſten Einwohner dieſes Bundes, welche mit der Zeit der Botmäſſigkeit der Römer, Allemannier, Franken und der Herzoge von Alemannien und Schwaben unterworfen wurden. Unter dieſer Regierung fingen das Bisthum Chur, das Stift Diſentis und verſchiedene Grafen, Freiherren und Edle an, ſich vorzüglich nach Abſterben der Herzoge von Schwaben gewiſſe Rechte über dieſen Bund anzumaſſen. Sie ſezten ſich auch wirklich im dreizehnten Jahrhundert, während den Streitigkeiten wegen der Kaiſerwahl, in dem Beſiz derſelben feſter. Die Herren von Vaz haben ganz beſonders in dem gröſſten Theil dieſer Landſchaft dergleichen an ſich geriſſene Rechte ausgeübt. Walther, oder wie andere es wollen, Marquart ſoll in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Prätigau, Schanfick, Bellfordt und Churwalden beſeſſen, und das Land Davos urbar gemacht haben. Der Sohn ſeines Bruders, Johann Donat, verſtarb im Jahr 1330 ohne männliche Erben, und gab der einen ſeiner Töchter, Kunigun-

de, die an den Graf Friederich von Toggenburg verheirathet wurde, ſeine Länder zur Mitgabe. Die ellf Gerichte verbanden ſich unter einander, nach Abſterben des Enkels des Grafen von Toggenburg ohne männliche Erben, da über die verlaſſenen Länder Streit entſtand, am Freitag nach dem Frohnleichnamstag dieſes Jahrs, jedoch mit Vorbehaltung aller Rechte ihres Erbherren, durch folgenden Vertrag:

„Allen denen, die dieſen Brief anſehen, leſen, oder leſen hören, thun kund und verjähen offentlich männiglichen mit Urkund diß Briefs, daß nachbenambſte eilf Gerichte: deß Erſten, das Land und Gericht auf Davos, das Land und Gericht im Prättigau zum Kloſter, das Land und Gericht zu Caſtels, das Land und Gericht zu Schiers und Sewis, und auch der Chorherren Gericht zu Schiers mit allen ihren Rechten, und auch das Gericht zu Malans, und das Gericht zu Mäyenfeld und was darzu gehört: und auch das Land und Gericht zu Bellfordt, und das Land und Gericht zu Churwalden, und das Land- Untergericht in Schanfik zur Langen=Wieß, daß wir alle gemeiniglich und einhellig zu einander gehuldet und geſchworen habend, als dann hernach geſchrieben ſteht:

Des Erſten, daß wir einanderen beholffen ſond ſeyn, bey geſchwornen Eiden, wozu jemand Recht hat.

2) Die obgenannten Länder und Gericht wollen auch ihrem Erbherren thun, worzu er Recht hat, ſo ſie vernehmen, daß er ein Erbherr iſt.

3) Iſt beredt und bedinget, ob wir obgenante Länder und Gericht einen Erbherr gewunnend, daß wir doch bey einander ſollend bleiben bey den Eiden als ob geſchrieben ſteht, und einander beholfen ſeyn, worzu jemand Recht hat, mit guten Trewen ohne Gefehrd, nun hienach, und uns darvon nicht laſſen bringen.

4) Iſt auch beredt, daß wir obgenandte Länder und Gerichte keines unter uns nit fürbaßhin kein Beding noch Bündniß ſuchen noch machen ſollen ohne Erlaubniß der obgedachter Länder und Gerichten Wiſſen und Willen, welches Land und Gericht ſich deſſen überſehe, daß ſie anderswo Bündnuß aufnehmen oder machten, dieſelbe wären denn meineydig, und ſollen denn die anderen Gericht das, ſo ſich überſehen hat, ſtrafen nach ihren Ungnaden.

5) Wann die Länder und Gericht zu ſchaffen gewunnend, daß ſie zuſammen kommen wol-

len zu Tägen, ſo ſollen ſie auf Davos kommen, und den Tag leiſten.

6) Wenn wir unter uns Länder und Gerichten Leuth bedörffend zu den Rechten, alsdann ſoll ein Richter den andern mahnen um ein, zwey, drey, vier oder fünf Mannen, da ſoll denn derſelbige Richter, ſo gemahnet würd, den andern als viel ſchiken, als er ihn dann mahnet, und den ehrſamen Leuten ſoll man geben alle Tag achtzehen Pfenning und die Koſt ungefährlich, und deß ſollen ſich die zwo Partheyen laſſen begnügen; und die dargeſandt ſind, ſondt ſizen, und das Recht ſprechen, welcher Theil dann mit den Rechten unterliegt, der ſoll des Gerichts Schaden dem andern abthun.

7) Iſt auch beredt und bedinget, daß wir obgenannte Länder und Gerichte uns nicht unter einanderen in frembde Gericht treiben noch führen ſollen, weder mit geiſtlichen noch mit weltlichen Gerichten, wir ſollen das Recht von einanderen nehmen, wo ein jeder ſeßhaft iſt, ausgenommen ewige Zinß, liegende Güter und Erbſchafften, die ſoll man berechten an denen Stätten und Gerichten, da dieſelben Zinß und Güter gelegen ſind, ausgenommen Eheſa-

chen, die ſoll man berechten an denen Stätten da es billich iſt. Wäre auch Sach, daß ein Gericht Rechtloß wurde, ſo ſollen die anderen obgenannte Gericht darzukehren und thun, daß daſſelbe Gericht beſezet werde, daß niemand ſich klage noch rechtlos werde. Wäre auch daß einer oder mehr aus dieſen obgeſchriebenen Landen und Gerichten zöge, ſo iſt derſelbe, der aus den Landen zeucht, ſeines Eyds und Gelübds ledig und loß, den er in die eilf Gerichte gethan hat, ungefehrlich.

8) Wo ein Schuld beſchehn oder begangen wurde in dieſen obbeſchriebenen eilf Gerichten, die ſolle berechtet werden in demſelben Gericht, da dieſelbig Schuldt begangen wurde.

9) Falls daß etwas an dieſen Brieff vergeſſen worden, daß es zu lützel oder zu viel geſchrieben oder gemacht wäre, ſo iſt auch beredt und bedinget, daß man ſolches mit gemeinem Rath mindern oder mehren mögen, daß es uns an den Eiden nicht binden ſollen. Was aber hier vorgeſchrieben und gemacht, daß iſt alles mit guten Trewen, ohne alle Gefehrd geſchehen; auch beſchloſſen, daß dieſe Bündniß zu

zwölf Jahren umb, ſolle erneuert und geſchworen werden.

Und dieſes alles zu wahrer Urkund, und ſteter, veſter, ganzer Sicherheit wahr und ſtet zu halten, was hie von uns genannten eilf Gerichten geſchrieben ſteht in dieſem offnen Brief; ſo haben wir, das obgenannt Land und Gericht auf Davos gemeinlich ernſtlich erbetten den frommen Uldrichen Bely, zu diſen Zeiten Amman auf Davos, daß er ſeyn eigen Inſiegel für uns und unſere Nachkommende offentlich gehenket hat an dieſen Brief.“

Das folgende Jahr geſchah die Vertheilung der groſſen Verlaſſenſchaft des Grafen. Die Gräfinnen Kunigunde und Katharine von Werdenberg, die Gemahlin des Freiherrn Wolfhart oder Wolfgangs von Brandes, und Margaretha, Freiherrn Thürings von Arburg Gemahlin, erhielten das Recht der Erbfolge. Die beiden Gräfinnen beſtätigten Anno 1438 die Privilegia der Einwohner von Davos, und die Grafen, wie auch ihre Söhne, begnadigten Anno 1441 einige andere Gerichte mit vielen Vorrechten. Sie konfirmirten das Bündniß, was ſie unter einander gemacht hatten, und erlaubten ihnen,

etwas daran hinzuzuſezen, wenn ſie es für nöthig fänden.

Nach dem Tode der Gemahlin des Grafen Wilhelm von Montfort, kamen die ihr zugefallenen ſechs Gerichte an den Grafen, der ſie an ſeinen Vetter, Graf Hugo von Montfort, Anno 1439 verkaufte. Dieſer beſtätigte ſogleich im folgenden Jahr alle ihre Privilegien, muſte aber die Gerichte an Graf Wilhelm wieder käuflich ablaſſen, der ſie an den Herzog Sigismund, und dieſer dem Graf Ulrich und ſeinem Sohn, Graf Gaudenz, mit Vorbehalt eines Wiederkaufs, abtrat. Graf Ulrich beſtätigte den Einwohnern ihre Vorrechte, und ließ ſie ihren Bund beibehalten. Im Jahr 1478 hat der Herzog Sigismund von Oeſterreich die ſechs Gerichte wieder an ſich gekauft, der ihnen die Zollfreiheit bey der Konfirmation ihrer Privilegien gab. Kaiſer Karl, V. ſezte Anno 1520 mit Bewilligung der Unterthanen einen Landvogt über ſie, der in der Gemeinde Lucein auf dem Schloß Caſtels beſtallet iſt. Anno 1621 wollte zwar der Erzherzog Leopold ſein Recht darüber noch weiter ausdehnen, weswegen er ſeine Truppen in die Gerichte rücken ließ; er muſte aber unverrichteter Sache davon abſtehen, weil die Einwohner ſich mit Gut und Blut widerſezten. Nach verſchiedenen Feindſeligkeiten zwiſchen den Erzherzögen und Gerichten wurde endlich im Jahr 1649 unter

dem Erzherzog Ferdinand Karl den Gerichten ihre Freiheit verkauft, und für ganz unabhängig deklarirt. Der erſte Auskauf geſchah mit 75000 und der andere mit 21500 tyroliſchen Gulden.

Die in den Jahren 1630 ꝛc. in den Bünden entſtandene Unruhen werden unter den allgemeinen Bemerkungen über dieſes Land erzählet, daher ich ihrer hier nicht weiter gedenken will.

Die höchſte Gewalt iſt, wie bey den andern Bünden, bey denen Hoch- und niederen Gerichten. Auf den allgemeinen Bundstagen pflegen ſie einen Landamman zu ſchicken, der die Meinung des Bundes daſelbſt erklären muß.

Der Zehengerichtsbund kömmt in Davos zuſammen, und behandelt alle Angelegenheiten, die das Allgemeine deſſelben betreffen. Auf dieſer Verſammlung wird der Landammann, Schreiber und Weibel erwählt, wozu vom Gericht zwey Bevollmächtigte geſchickt werden müſſen.

Jedes Gericht hat in ſeinem Bezirk ſeinen eigenen Landamman, Pannerherr, Sekelmeiſter, Richter, Schreiber und Weibel, die zur Verwaltung der Hoheitsrechte nothwendig ſind.

Alle bürgerlichen Streitigkeiten werden in jedem Gericht von dem eingeſezten Richter gänzlich und auf einmal, ohne Verſtattung einer weitern Appellation, entſchieden. Hiervon ſind blos die Herrſchaft Meyenfeldt und das Hochgericht Bell-

ford ausgenommen, da der Appellat Recht hat, dem Appellanten in der Landſchaft Davos oder in dem Gericht Churwalden das Appellationsgericht anzuweiſen.

Wie es mit den peinlichen Verbrechen in den Gerichten gehalten wird, davon ſoll bey jedem Gericht beſonders gehandelt werden. In den evangeliſchen Gerichten werden die Eheſachen gewöhnlicherweiſe durch ſieben weltliche Richter beurtheilt: zuweilen werden die Pfarrer der Gemeinden auch dazu gezogen.

Zur Beſorgung der **Kriegsangelegenheiten** ſind in jedem Gerichte die Hauptleute, Pannerherren und Offiziere angeſezet.

In den evangeliſchen Gerichtsdiſtriften machen die Geiſtlichen zuſammen genommen eins der ſechs evangeliſchen Kolloquiorum der dreien Bünde aus. Dieſem ſind fünf und dreiſſig Pfarren untergeordnet, worüber ein Dekanus und Präſes geſezt worden iſt. Die Einwohner des Bellfordt- und Churwaldiſchen Gerichts ſind katholiſch, und ſtehen unter dem Biſchof von **Chur**.

Die deutſche Sprache wird im ganzen Bund allgemein geſprochen: in dem Gericht Bellfordt allein iſt die römiſche noch üblich.

Das Wappen des Bundes iſt ein zertheilter Schild. Ein wilder ganz haariger Mann mit einem langen weiſſen Bart, mit einem Kranz um

den Kopf, und einem Gürtel von Tannenzweigen um den Leib, hält daſſelbe.

Der Bund der zehn Gerichte enthält folgende Gerichte unter ſich: 1) Davos, 2) Cloſter, 3) Caſtels, 4) Schiers, 5) Meyenfeldt, 6) Alveneu, und 7) Schanfik.

1) Das Gericht Davos.

Davos oder Tafaas iſt ein Stück vom Bunde, das gegen Oſten liegt. Seine Benennung hat es von dem Hauptort erhalten. Von der Entdeckung des Landes erzählt man folgende Geſchichte. Der Baron von Vaz, Walther der ältere, Erbherr zu Prättigau, kam im Jahre 1250 auf den Einfall, die Lage dieſer unbekannten Gegenden, die noch ganz rauh, verlaſſen und unbewohnt waren, zu erforſchen, und die Quelle von dem Gewäſſer aufzuſuchen, das von da herkömmt, und ſich in den Fluß Albula ſtürzt. Er ging alſo, um ſeinem Zweck näher zu kommen, mit verſchiedenen guten Jägern, die er häufig dazu aus Ober-Vallais hatte kommen laſſen, ins Land hinein. Verſchiedene von den Jägern, welche dem Laufe des Gewäſſers nachgefolgt waren, kamen in eine geräumige Gegend, die voll von Fichtbäumen war, und fanden, indem ſie noch weiter fortgiengen, einen angenehmen und fiſchreichen See. Sie kehr-

ten hierüber ganz freudig zu ihrem Herrn zurück, um ihm dieſe Entdeckung zu ſagen. Der Baron, der ſeine Herrſchaft ſehr gern weiter ausdehnen wollte, benuzte dieſes, und wählte aus dieſen Valaiſern zwölf Perſonen aus, die die beſten Wirthſchafter, ſtark, und vorzüglich der Kälte gewohnt waren. Dieſen ſchenkte er die einſame Gegend, der er den Namen Davos gab, ein Wort aus der Sprache der Graubündter, welches hinter ausdrückt, weil nämlich das Land hinter dem Holz lag, damit ſie das Land anbauen möchten. Nachdem ſie ſich dahin begeben hatten, fingen ſie an, das Holz auf allen Seiten auszuhauen, ſo daß ſich die Einwohner bald vermehrten, weil auch andere Familien dahin ziehen konnten. Die Erbfolger des Barons beſtätigten dieſe Schenkung und ertheilten den Einwohnern das Vorrecht, ſich ihren Oberaufſeher ſelbſt zu wählen; dafür muſten ſie aber einen jährlichen Zins von Käſe, landüblichen Zeugen aus ihren Werkſtätten, und von gewiſſen Schafen geben, der aber mit der Zeit auf eine beſtimmte Geldſumme geſezet worden iſt. Diejenigen, welche den See benuzten, muſten beſonders tauſend Fiſche, oder zehn ſilberne Livres geben. Als das Haus von Vaz ausgeſtorben war, ſo kamen die Länder unter die Herrſchaft Friderichs, Grafen von Toggenburg, und nach ihm unter Hugo, Grafen von Montfordt, der ſie an Sigis-

mund, Herzog von Oeſterreich, verkaufte. Ferdinand Karl, Erzherzog von Oeſterreich, überließ den Einwohnern endlich alle herrſchaftliche Rechte und Einkünfte für eine gewiſſe Geldſumme. Seit dieſer Zeit haben ſie ihre Freiheit erhalten.

Das Land an ſich iſt rauh, und die Luft kalt und unangenehm; im Sommer iſt es doch aber auch einigermaſſen angenehm. Es iſt jezt ſchon ſehr bevölkert worden. Zwey kleine Seen verſorgen das ganze Land mit Fiſchen im Ueberfluß. Man trift daſelbſt auch Silber- Kupfer- und Bleygruben an. Das ganze Land, ob es gleich ſchon ziemlich groß iſt, hat nur einen Magiſtrat, und einige Kirchen. Die vornehmſte iſt in dem Flecken St. Jean, und die drey andern ſind zu St. Theodore, zu St. Nikolas, und zu St. Marie. In dieſer Gegend iſt der Berg Scaletta, der dieſe Landſchaft von Engadin trennet, und die Quelle eines Gewäſſers, das man den Rhein nennet, in ſich ſchließt, welches die klügern Landeseinwohner für eine Quelle des Rheinfluſſes halten. Zu Terlig findet man verſchiedene heilſame Bäder.

Das Gericht Davos iſt das merkwürdigſte des ganzen Bundes. Es verſammlen ſich in demſelben alle Glieder des Bundes. Zu Davos iſt das Archiv der Urkunden, die den ganzen Zehngerichtsbund betreffen. Die Landesregierung iſt ebenfalls daſelbſt. Der groſſe Rath des Gerichts

beſteht aus zwey und achtzig Gliedern, woraus funfzehn zum kleinen Rath genommen werden. Den zwey und achtzig ſind acht und dreiſſig aus dem Volke an die Seite geſezet, die zuſammen die Glieder des groſſen und kleinen Raths, den Kanzler und den Vicekanzler erwählen. Wenn ein Landamman, oder Oberaufſeher des ganzen Gerichts, der Richter in Eheſachen, u. d. gl. mehr gewählt werden ſollen, ſo ernennen die vorhergenannten hundert und zwanzig Glieder zuerſt drey oder vier Perſonen durch die Mehrheit der Stimmen zu jeder Bedienung, und ſtellen ſie alsdenn dem Volke vor, welches daraus einen herauswählt.

Das Ehegericht beſteht aus dem Eherichter, und aus ſechs Männern aus dem groſſen Rathe der zwey und achtzig erwählten Rechtſprecher. Appellationen giebt es zwar gar nicht; die wichtigſten Geſchäfte kommen indeſſen vor den groſſen Rath. Sollten in demſelben einige Verwandten deſſen ſeyn, den die Sache betrift; ſo werden aus dem Ehegericht einige dazu gezogen, und dieſes hebt wiederum einige aus dem kleinen Rathe oder Gerichte aus.

2) Das Gericht Cloſter.

Das Land Prättigau, welches Davos gegen Nordweſt liegt, hat drey beſondere groſſe

Gerichte. Der Name iſt zerſtümmelt aus Rhätigäw, und kömmt vom Gebirge Rhäticum her, das ſich durch das ganze Land verbreitet. Die drey groſſen Gerichte, in welche Prättigau abgetheilt wird, ſind Cloſter, Caſtels und Schiers. Die beiden erſten ſind von einander durch einen kleinen Fluß Dalvaccia getrennt. Das Gericht Cloſter hat ſeinen Namen von einem Kloſter St. Jakob erhalten, das aber im Jahr 1526 eingieng.

Es begreift noch verſchiedene Flecken unter ſich, Ganda, Grub Serneus, wo vortrefliche Bäder gefunden werden, Saas, Conters, Rublis, ꝛc.

3) Das Gericht Caſtels.

Dieſes Gericht iſt der zweite Theil von Prättigau, und hat ſeinen Namen von einem Schloß bey dem Flecken Poggio, in der Landſchaft Luzzein, erhalten. Ehemals war es der Aufenthalt des öſterreichiſchen Richters, der über Prättigau geſezt war. Im Jahr 1652 iſt es gänzlich zerſtöret worden.

Auf beiden Seiten des Fluſſes Lanquart ſind verſchiedene Oerter. Auf der rechten Seite liegt Luzzein, Pany, Puſcana, und ein Theil von St. Antoine. Auf der linken trift man Genaz, Fidris und Straleck an.

In einem kleinen Thal, eine halbe Meile von Fidris, iſt ein mineraliſcher Brunnen, der ſehr beſucht wird. Man hat daſelbſt auch ein Bad angelegt, um ſich auch auf dieſe Art des heilſamen Waſſers bedienen zu können.

Zur Winterszeit kann man wegen des ſehr vielen Schnees faſt gar nicht zum Prättigan reiſen. Er verurſacht auch zuweilen ſehr vielen Schaden, davon im Jahre 1689 den 25ſten Jan. ein trauriges Beiſpiel war, wo der zerſchmelzende Schnee ganze Häuſer, Holz und Steine, alles mit dem ſchrecklichſten Getöſe mit ſich fortriß. Man läutete zwar die Sturmglocke, wodurch auch verſchiedene Perſonen aufmerkſam gemacht wurden, und den Hülfsbedürftigen zu Hülfe eilen wollten; allein es kam an eben dem Tage gegen Mittag ein gleiches Unglück, welches 157 Häuſer und 57 Perſonen davon riß, und vieles beſchädigte.

4) Das Gericht Schiers.

Die vier Untergerichte, in die es abgetheilt wird, ſind folgende:

Schiers.

Eine groſſe Pfarrey, die durch den Strom Schraus beſtändig feucht erhalten wird. Sie enthält die Flecken, Montanca, Fiona, Puſſerein, Schuder, ꝛc. Sie ſind im Gebirge gele-

gen, auſſer Crieuſch, welches um ſich herum lauter ebene Felder und Wieſen hat.

Sewies.

Liegt auch im Gebirge. Zu Cany, einem nahe dabey gelegenen Ort, iſt ein vortrefliches mediciniſches Bad. Es kömmt aus zwey Quellen her, welche Gold und Vitriol enthalten. Zu Sana iſt die Regierung des Gerichts angeſezet worden.

Die Domherren des Stifts zu Chur haben in dieſem Gerichtsdiſtrikt einige Stiftsgüter; daher der Probſt des Kapitels einen Amman darüber beſtellen kann, der aber aus den Einwohnern von Schiers genommen werden muß. Die übrigen Bedienten ſezen ſie ſelbſt ein. In Betracht der peinlichen und Eheſachen hat es mit ihnen gleiche Bewandniß, als mit den übrigen Gerichten.

5) Das Gericht Meyenfeldt.

Prättigau iſt von der Herrſchaft Meyenfeldt gänzlich abgeſondert. Die hohen Gebirge, worüber man nicht reiſen kann, theilen beide Länder von einander.

Dieſes Gericht gehört eigentlich allen drey Bunden zuſammen, die es an ſich gekauft haben; allein da ſie den alten Einwohnern ihre Rechte überlaſſen haben, ſo ſezen es die Geographiker unter die

zehn Gerichte. Es wird in Malans und Meyenfeldt abgetheilt.

Malans.

Es liegt im Weinlande, und iſt eine Burg. Im Jahre 1684 wurde es faſt gänzlich in einen Aſchenhaufen verwandelt. Nachher iſt es ſchöner, als es vorher war, aufgebauet worden.

Meyenfeldt.

Eine ziemliche groſſe Stadt am Ufer des Rheins. Sie liegt in einer ſchönen Gegend, die mit Gebirgen umgeben iſt, welche ſich von allen Seiten her in der Geſtalt eines Amphitheaters erheben. Man pflanzt auf den Gebirgen treflichen Wein.

Verſchiedene Gebäude ſind beſonders merkwürdig. Die St. Luciuskirche, ein Schloß, wo ſich der Richter aufhält, und das von einem alten und feſten Thurm beſchüzt wird, die prächtigen Häuſer des Herrn von Salis, Bruggers und Gugelbergers gehören hieher.

Eine Stunde weit von Meyenfeldt iſt Fläſch, ein groſſes und artiges Städtchen, am Ufer des Rheins gelegen. Es iſt wegen des guten Weins und der kalten Bäder in der ganzen Gegend berühmt.

In der Ferne liegt auf einem hohen und ſteilen Felſen der Flecken Guſcha, der nur zwölf Häuſer hat. Die Einwohner deſſelben ſind weder den

Graubündtern, noch dem deutſchen Reich unterworfen, ſondern machen eine kleine unabhängige Republik für ſich aus.

Die Landſchaft Meyenfeldt hat ſeine eigene Herren gehabt. Im Jahre 1509 hat es der dreifache Bund an ſich gekauft, da er den Einwohnern zugleich ihre alten Privilegien beſtätigte. Er erkaufte auch im Jahre 1537 die Untergerichte Malans und Gennins, mit allen Pertinenzien, für ohngefähr zehntauſend Gulden. Alle zwey Jahre ſchickte der Bund einen Richter nach Meyenfeldt, der alle öffentliche Einkünfte und Geldſtrafen einnimmt. Die Stadt Meyenfeldt hat ihren eigenen Rath, und ihre eigene Polizey. Die Gegend iſt angenehm und die fruchtbarſte im ganzen Graubundt; ſie trägt vorzüglich guten Wein in ſehr groſſem Ueberfluß.

Meyenfeldt legt ſich den Ruhm bey, daß es zuerſt im ganzen Graubundt die Reformation veranſtalter habe. Jakob Burckli, aus Zürch gebürtig, ging ſelbſt nach Meyenfeldt, nachdem er auf Verlangen zu Fleſch geprediget hatte. Zu Meyenfeldt hielt er mit Chriſtian Anhorn, dem Schazmeiſter der Stadt, einem Manne von groſſen Verſtandeskräften, der deswegen ſchon gewöhnlich der groſſe Anhorn genannt wurde, der Religion wegen eine Unterredung. Burckli ſoll ihm die Grundſäze der beſſern Religion vorgetragen haben,

die der Schazmeiſter ſogleich angenommen, und ihm mit allen ſeinen Kenntniſſen und dem guten Vertrauen, das die Einwohner zu ihm hatten, in ſeinen evangeliſchen Arbeiten beigeſtanden hat. Er beſchüzte ihn zugleich auch wider alle, die dem Burckli der evangeliſchen Lehre wegen ſchaden wollten. Dieſer Chriſtian Anhorn iſt Vorältervater des Bartholomäus Anhorn, der die Geſchichte der Reformation im Graubündt, deutſch zu Baſel im Jahr 1680 gedruckt, geſchrieben hat.

6) Das Gericht Alveneu, oder Belfordt.

Alfeneu iſt eine groſſe Stadt, an der Grenze vom Gotteshausbundt, beim Ufer des Gewäſſers Albula. Man findet in der Gegend viele Bäder, die gegen verſchiedene Krankheiten, beſonders gegen Frauenzimmerkrankheiten, ſehr dienlich ſeyn ſollen. Unter der Gerichtsbarkeit derſelben ſteht Cieſſa, Ferrara und Anderwieſen.

Brienzolo, Vazerolo und Lanz machen einen beſondern Gerichtsdiſtrikt aus, und ſind durch das Schloß Belfordt von der Region der erſteren Flecken getrennt. Vazerolo iſt deswegen beſonders merkwürdig, weil ſich daſelbſt die drey Bünde verbunden, und zum erſtenmal im Jahr 1471

einander die Verſicherung der Treue zugeſchworen haben.

Wenn man durch die ebene Gegend bey Lanz reiſet, ſo kömmt man nach Churwalden, welches unten bey Chur liegt. Es begreift die Dörfer Parpan, Malix, Schiers, welches auf einem Berge liegt, und Closter unter ſich, welches ehemals eine Abtey des Prämonſtratenſerordens war.

Zwiſchen Malix und Chur hat man nahe bey Pleſſur eine mineraliſche Quelle entdeckt, aus welcher das Waſſer ſehr angenehm zum Trinken ſchmeckt, und bey mancherley Zufällen gute Dienſte thun ſoll.

7) Das Gericht Schanfik, oder Schallfik.

Dieſer Diſtrikt, der ohnweit der Stadt Chur anfängt, und ſich gegen das Hochgericht Davos hinzieht, wird in zwey kleinere abgetheilt, in St. Peter, und Langwies. Schanfik iſt der Name einer kleinen Landſchaft, die an beiden Seiten des Gewäſſers Pleſſur liegt. Die Gegend umher iſt ziemlich uneben und rauh, doch aber an den meiſten Orten ziemlich kornreich. Es iſt das lezte Hochgericht in dem Zehngerichtsbunde, und in zwey halbe Hochgerichte, das von St. Peter, und das von Langwieſen, abgetheilt.

Die Gerichtsbarkeit St. Peter hat die Flecken Malader, Capres, St. Peter, Paſits und Molins unter ſich. Alles andere ſind Dörfer, und zerſtreut herumliegende Häuſer.

Zu Langwies, wo die Kirche der Pfarrey iſt, gehört Fanders, Sapun, Cupa und Prada. Dieſer lezte Ort liegt von den andern ſehr entfernt, am Ufer des Fluſſes Pleſſur. Cupa berührt das Gebirge Strala ein wenig, das Tavos und Schanfik von einander trennt. Von dieſem Gebirge her entſpringt Pleſſur, ſtürzt herab, und bewäſſert das ganze Schanfik. Unten bey Chur flieſt er in den Rhein.

Hier folgen nun einige allgemeine Bemerkungen über die Beſchaffenheit des Landes der Graubündter, über ihre Sitten, ihren Religionszuſtand, ihren Urſprung und Regierungsform, nebſt einer kurzen Nachricht ihrer Unruhen im vorigen Jahrhundert.

Da das Graubündterland faſt ganz in den Alpen, und die Ländereien deſſelben am Fuſſe der Gebirge liegen; ſo iſt daraus leicht zu erklären, daß die Luft daſelbſt eben nicht zu angenehm, und das Erdreich nicht ſonderlich zu fruchtbar ſeyn müſſe. Demohnerachtet aber iſt es doch

auſſerordentlich bevölkert, und wenn gleich das Klima und der Boden in Italien vergleichungsweiſe weit angenehmer und reizender ſind, ſo verlaſſen es die Graubündter, die dahin Handel treiben, doch ſehr gern, und reiſen nach ihrem Graubundt zurück. Die Vaterlandsliebe kann freilich wohl dazu viel beitragen, allein die Liebe zur Freiheit giebt wohl der ganzen Entſchlieſſung das meiſte Gewicht; denn eine herzhafte Nation liebt in der Welt nichts mehr, als Freiheit und eine gelinde Regierung. Ein Volk, das einmal an Unterwürfigkeit gewöhnt iſt, und das faſt gar keinen Begrif von Freiheit mehr hat, kann das Angenehme derſelben nicht empfinden: aber die, welche ſie haben, und die ihren Vorzug kennen, finden es weit angenehmer, in einer rauhen Himmelsgegend zu wohnen, ſich das Leben weniger angenehm machen zu können, und nur dabey unabhängig zu ſeyn, als ihre Tage als Sklaven in einem beſſern Lande zubringen zu können. Aber kein Volk iſt in Europa auch freier, als es die Graubündter ſind.

Ehe ich ihre Regierungsform detaillire, muß ich noch etwas von ihrem Lande anführen. Es wird ſchon bekannt ſeyn, daß die beiden äuſſern Länder, die Herrſchaft Meyenfeldt auf der einen, und Pregell auf der andern Seite, in einer ſehr angenehmen Gegend liegen, daß der Boden ſehr

fruchtbar an Korn und Früchten ſey, und ſehr guten Wein trage. In dem Innern des Landes erndtet man Hafer, Gerſte, einige andere Früchte, und in einigen Gegenden auch Weizen. Hie und da ſind auch fruchtbare Felder. Zur Schadloshaltung ziehen dieſe Bewohner den Nuzen von den Alpen allein. Sie weiden daſelbſt unzählige Herden von Hornvieh, das ſie theils ſelbſt gebrauchen, oder das ihnen aus Italien zur Weide zugeführt wird, wie ſchon bey Gelegenheit der **Alpen** umſtändlicher angemerkt worden iſt. Dieſe und viele andere Geſchäfte dienen zu ihrem Unterhalt. Sie haben auch wilde Vögel in groſſem Ueberfluß, und die Gewäſſer und verſchiedene kleine Seen verſehen ſie reichlich mit Fiſchen. —

Die Graubündter beobachten, in Abſicht ihrer Sitten, den Mittelweg zwiſchen den Italiäniſchen und Schweizeriſchen; ſie ſind gewöhnlicherweiſe etwas lebhafter, als die Schweizer, und halten es in dem Falle mit den Italiänern. Allein ſie ſind weit freier und offenherziger, als die Einwohner Italiens, worinn ſie dem Schweizer ſehr nahe kommen. Der Beſiz der Freiheit macht ſie luſtig, muthig, verwegen, manchmal ſtolz. Freilich macht er den Pöbel, (der es übertreibt,) wild, grob und hizig. Auf ihre Freiheit halten ſie überaus viel, und ſind beinahe eiferſüchtig darinn; doch haben ſie

vielleicht dazu Grund, weil kein irdiſches Gut mit der Freiheit verglichen werden kann.

Die Religionsverwandten im Graubundt ſind vermiſcht, Reformirte und Katholiken; doch überſteigt die Zahl der Reformirten die Katholiken ſehr, und macht wohl zwey Drittheil der Einwohner aus. Der Biſchof von Chur, der Abt von Diſentis, der Dechant, das Domkapitel zu Chur, und einige Städte, die in den drey Bünden zerſtreut herumliegen, bekennen ſich zur römiſch-katholiſchen Religion; das ganze übrige Land mit allen darinn befindlichen Städten iſt reformirt. Obgleich die Reformirten die zahlreichſten ſind, ſo laſſen ſie ihren katholiſchen Mitbrüdern doch ihre völlige Gewiſſensfreiheit, und erlauben ihnen beſtändig gleichen Zutritt zu Bedienungen und Ehrenſtellen. Man kann feſt verſichert ſeyn, daß, wenn die Zahl der Katholiken gröſſer als die Zahl der Reformirten ſeyn ſollte, ſie ſich gegen die Reformirten gewiß ſo nicht betragen würden. Bey den Nachbarn der Walliſer hat man ſchon ein Beiſpiel davon erlebt: denn als die Katholiken nur merkten, daß ſie den meiſten Theil der Einwohner ausmachten, ſo waren ſie nicht eher zufrieden, als bis ſie die Reformirten gänzlich von ſich entfernt hatten. Während den Unruhen der Graubündter, die ſich mit dem Blutbad zu Val-Telline im Jahr 1620 anfingen, haben die Katholiken alles Mögliche ver-

ſucht, die reformirten Religionsverwandten aus ihrem Lande zu vertreiben; allein es hat ihnen nicht geglückt. Von dieſen Unruhen ſoll in der Folge mehreres angeführet werden. —

Was die Regierung im Geiſtlichen betrift, ſo hat jede reformirte Kirche in Graubündten das Recht, ſich ſelbſt die Prediger einzuſezen und wieder abzudanken. Die Diener des göttlichen Worts erhalten aber kleine Beſoldungen *), und das Volk entſezt ſie ihres Amts ſehr oft der geringſten Urſache wegen. Sie machen, zuſammengenommen, eine Synode aus, die ſich an zwey Orten abwechſelnd verſammlet. Das Oberhaupt derſelben iſt ein Dechant, oder, wie man ihn auch zu nennen pflegt, Moderateur. Dieſen müſſen ſie ſelbſt wählen. Das Amt wird zwar aufs ganze Leben hindurch konferirt, allein es wird dem Chef wieder abgenommen, ſobald die Synode Grund dazu anführt. Die katholiſchen Geiſtlichen ſtehen zwar unter dem Biſchof und dem Domka-

*) Bey verſchiedenen Kirchen ſtehen drey, vier, auch wohl fünf Prediger, welche ein jährliches Einkommen von 150 bis 200 Rthlr. unter einander theilen; daher ſie mit ihrer Hände Arbeit auſſerdem etwas verdienen müſſen, um ſich nur zu unterhalten. Hiſtoire de la Reform. de la Suiſſe. T. I. L. VIII. p. 290.

pitel von Chur, doch gehört der gröſte Theil unter den Abt von Diſentis. Die vier und zwanzig Domherren an der Domkirche erwählen den Biſchof von Chur. Im Jahr 1541 machte der Gotteshausbund mit dem Domkapitel einen Vertrag, worinnen der leztere verſprach, niemals eine Biſchofswahl vorzunehmen, bis der Bund davon benachrichtiget worden ſey. Es verpflichtete ſich weiter, bey der Wahl die sechs vom Bund vorgeſchriebenen Artikel zu beobachten. In dieſen Punkten war feſtgeſezet worden, daß blos ein Eingeborner, der zugleich aus dem Gotteshausbund wäre, zur Wahl gelaſſen werden ſollte. Der Bund erneuert ſeine aus dem Vertrag entſtandene Forderungen beſtändig bey jeder neuen Vakanz. Das Domkapitel pflegt aber darauf nicht mehr Rückſicht zu nehmen. Eben daher wurde der jezige Biſchof, Baron von Federſpiel, Anno 1755 in Gegenwart eines kaiſerlichen Kommiſſarius, ohneracht et aller Proteſtationen von Seiten des Bundes, erwählt.

Daß der Biſchof den Titel eines Reichsfürſten führt, iſt ſchon im Vorigen bemerkt worden. Er kann ihn auch wirklich annehmen, weil er ſehr viele Reichsländer unter ſich hat; demohnerachtet iſt er aber gar nicht unumſchränkter Regent in ſeinem Lande, ſondern dem ganzen Graubundt mit aller ſeiner Geiſtlichkeit unterworfen.

Die Regierungsform im Weltlichen iſt zum Theil demokratiſch. Das Volk erwählt in jedem Gerichtskreis ſeinen Magiſtrat und Offiziere ſelbſt. Alle Perſonen männlichen Geſchlechts von ſechszehn Jahren haben ſchon ein Recht zur Wahl. Wenn ein Gerichtsdiſtrikt einen beſondern Gerichtsherrn hat, ſo ſchlägt das Volk demſelben einige Perſonen vor, der daraus einen zu erwählen verbunden iſt.

Ehe ich die nähere Einrichtung der Regierungsart ſchildere, will ich eine kurze Geſchichte vom Urſprung der Republik liefern, und zugleich anzeigen, wie ſie das nachgerade geworden, was ſie jezt iſt.

Es iſt einmal allgemein angenommen, daß das Graubündterland zu den Zeiten der Gothen und Vandalen bevölkert worden ſey. Dieſe wilden Völker, welche verſchiedene Leute nach der Inſel Venedig verjaget hatten, wodurch ſie zur Entſtehung der Republik Gelegenheit gaben, welche jezt unter dem Namen Venedig bekannt iſt, vertrieben auch einige in einer Gegend, die ich ſogleich näher beſchreiben werde. Dieſes neue Volk machte anfänglich ein einziges Ganze aus, bis allmälig, da ſich jeder faſt in eine beſondere Gegend begab, jede derſelben als ein kleiner Staat anzuſehen war, der ſeinen eigenen Oberherrn und beſonderes Gericht hatte, unter welchem er ſtand.

Im fünften Jahrhundert kam dieſes Land unter die Herrſchaft der Oſtgothen, welche Herzoge zu Regenten beſtellten. Theodobert, König von Auſtraſien, unterwarf es im Jahre 539 ſeinem Reiche, und vereinigte es mit Schwaben oder Allemannien. — Kaiſer Otto I. und Ludolph, Herzog von Alemannien, ertheilten dem Biſchof von Chur, Hartberg, Anno 951 verſchiedene Privilegien. — Des Otto Nachfolger haben dieſelben noch vermehrt. Im Jahr 1170 erhob Friderich der Erſte den Biſchof Eginon in den Reichsfürſtenſtand. Die Rhätier haben von Friderich dem Zweiten anſehnliche Vorrechte zur Vergeltung ihrer Anhänglichkeit und Treue erhalten. Man vermuthet, daß ſchon zu dieſer Zeit verſchiedene Gerichte den Grund zu ihrer Unabhängigkeit geleget haben.

Nachdem die Rhätier das Joch der Herzoge von Schwaben abgeſchüttelt hatten, ſo wurden die Grafen von Rhätien dem deutſchen Reich unmittelbar unterworfen, und wurden allmälig frey und unabhängig. Viele von ihnen haben dieſe Freiheit gemisbraucht, um das Volk nur zu unterdrücken.

Bis ins funfzehnte Jahrhundert blieb alles in ſeiner vorigen Lage, da den Graubündtern die Regierung ihrer Regenten zu ſchwer wurde. Sie verſprachen daher einander, ohngefähr hundert

Jahre, nachdem ſich die Schweiz in Freiheit geſe- zet hatte, das Joch der Regenten los zu werden zu ſuchen. Die jezige Republik hat alſo, wie die verbundenen Kantone der Schweizer, ihre Freiheit der vorigen Oberherrſchaft, wenigſtens zum Theil doch, zu verdanken. Einige Gerichte fanden nicht Gefallen daran, ſich frey zu machen, vielleicht aus dem Grunde, weil ihre Regenten die ihnen gegebne Gewalt nicht gemisbraucht hatten. Daher muß man es ſich erklären, wie noch einige Prinzen an dem Ganzen, welches ſie noch jezt aus- machen, gewiſſen Antheil haben.

Die Empörung der drey Bunde geſchah auf folgende Art.

Gegen Anfang des funfzehnten Jahrhunderts befanden ſich die Einwohner des Graubündterlan- des in einer bedaurenswürdigen Lage. Sie waren verſchiedenen Herren unterworfen, davon ihnen der gröſte Theil als den ſchlechteſten Sklaven begegnete. Der Abt von Diſentis, Johann Heinrich und Ulrich Bruns, die Baronen von Rhäzuns, Jo- hann von Sax, Graf zu Maſox, und Hugo, Rudolf und Heinrich, Grafen von Werdeberg, ſind vorzüglich für alle zu merken. Die Herren waren noch jung, ausſchweifend, unverſchämt und ohne Empfindung. Ihre Offiziers und Räthe dachten nur daran, wie ſie die Landleute ausplün- dern und ihnen das abnehmen möchten, was ihnen

das Liebſte war. Was noch das Schrecklichſte von allem iſt, ſo ſchändeten ſie die Töchter, und nothzüchtigten die Ehefrauen in Gegenwart der Väter und der Männer, die ſie feſtgebunden oder geknebelt hatten. Sie zwangen die Einwohner auch ſehr oft, daß ſie mit ihren eigenen Schweinen und Hühnern freſſen muſten. Wenn dieſe über ſolche ſchreckliche Begegnung ſich beſchwerten, ſo fanden ſie an keinem Orte Gehör. Die Unmenſchen lieſſen ſich auch nicht begnügen, in ihrem Lande Gewaltthätigkeiten auszuüben, ſondern fingen an, gegen ihre Nachbarn eben ſo grauſam zu ſeyn. Die Offiziere des Biſchofs von Chur begingen ähnliche Ausſchweifungen, welche ganz verabredet zu ſeyn ſchienen. — Hiedurch wurden die armen Einwohner bis auf das äuſſerſte getrieben. Einige alte Greiſe, die der alten Freiheit noch zu gut eingedenk waren, verſammleten ſich einigemal, durch das Beiſpiel der benachbarten Schweizer dazu angefeuert, zur Nachtzeit, (denn am Tage hätten ſie es ſich nicht unterſtehen dürfen,) in einem Walde unten bey Tron, um Mittel zu erfinden, ſich von dem Elend loszumachen. Sie faſten auch daſelbſt einen heilſamen und klugen Entſchluß, daß ſie Deputirte an ihre Herren abſchicken wollten, um ihnen die abſcheulichen Ungerechtigkeiten ihrer Offiziere vorzuſtellen. Zu den Gevollmächtigten wurden ausdrücklich Männer ausgeſucht, die durch ihr

Alter, durch ihr graues Haupt, und durch ihre Kleidung, die ebenfalls grau war, ehrwürdig waren. Dieſe ſollten ſie im Namen Gottes bitten, den Einwohnern zu helfen, und ſich mit ihnen zu vereinigen, die Niederträchtigen wegzujagen, an deren Stelle rechtsliebende Richter anzuſezen, und eine beſſere Verwaltung der Gerechtigkeit zu veranſtalten. Dieſe Geſandſchaft lief auch nicht fruchtlos für die Graubündter ab. Peter Pultinger, Abt von Diſentis, der ſchon durch ſeine Geburt, noch mehr durch ſeine Wiſſenſchaften und durch ſeine Frömmigkeit berühmt war, hatte mit den armen Leuten Mitleiden, nahm ihre Gründe an, und ſchickte ſie auch den Baronen von Rhäzuns und den Grafen von Maſöx, und Hugo von Werdeberg zu. Nur Graf Heinrich von Werdeberg ließ ſich dadurch nicht rühren, ſondern begegnete ſeinen Unterthanen weit ſchrecklicher, als vorher. Die andern Herren, auſſer Heinrich, machten im Jahre 1424 im März zu Tron eine immerwährende Konföderation, die alle zehn Jahre erneuert werden ſollte. In derſelben war verabredet worden, daß die Rechte und Privilegia der Einwohner erhalten, und der Handel durchgehends ungehindert verſtattet werden ſollte. Alle ſchlechtdenkende Räthe ſollten aus dem Lande verjagt, und eine beſſere Juſtizverwaltung eingeführt werden; niemand ſollte in dieſes Bündnis aufgenommen

werden, wenn nicht alle darein gewilliget hätten. Der Abt von Diſentis und die Gerichte Diſentis und Waltensbourg; die Baronen von Rhäzuns, und die Gerichte von Rhäzuns; der Graf Hugo von Werdeberg; die freien Leute zu Laax, und andere mehr, unterzeichneten diese Verbindung. Bald nachher entſagten ſich aber die Baronen von Rhäzuns ſchon des Bündniſſes, und ſchlugen ſich auf die Seite des Grafen von Heinrich von Werdeberg. Sie kündigten den andern einen Krieg an; aber ſie hatten wenig Vortheil davon, denn die Verbundenen vertheidigten ſich gar zu eifrig.

Die Einwohner des Gotteshausbundes machten ſchon im Jahre 1400 ein Bündnis mit einander; allein, da ſie in der Zeitfolge einen unruhigen und ſtolzen Biſchof, den Johann Abundius Naſo, hatten, ſo verbanden ſie ſich 1419 aufs neue, und beſtätigten den erſten Bund einander. Sechs Jahre nachher, als die Graubündter ſich verbunden hatten, ſchlugen ſich noch die Gerichte Oberſax, Fats, Stallen und Averſa, Bergun und Fürſtenau zu der Verbindung des Gotteshausbundes.

Der Bund der zehn Gerichte war zuerſt den Barons von Faz, und hernach den Grafen von Toggenburg unterworfen. Mit dieſen Herren lebten die Unterthanen in Ruhe und Friede, bis ſich endlich unter dem lezten Grafen von Toggen-

burg, Friderich, der ohne Kinder verſtorben war, die Einwohner des Bundes in einem ſtets währenden Bündnis verſprachen, ihre Freiheit gegenſeitig zu vertheidigen. Sie vermutheten, daß ſie in groſſe Gefahr gerathen könnten, (wie auch ſchon wirklich die Erfahrung lehrte,) wenn die Länder unter verſchiedene Erbherren vertheilet werden möchten. Von den zehn Gerichten dieſes Bundes fielen bey der Theilung zwey an Wolfgang von Brandis: ſechs wurden den beiden Schweſtern des verſtorbenen Grafen, Kunigunde, an Wilhelm, Grafen von Montfort, und Katharina, an Heinrich von Sax, Grafen von Maſox, verheirathet, gegeben. Die beiden lezten Gerichte kamen an den Grafen von Ems, Ulderich. Dieſer kaufte hernach auch die ſechs übrigen noch an ſich; doch muſte er dem Erzherzog von Oeſterreich das Wiederkaufrecht zugeſtehen, von dem er ſie nämlich erkauft hatte.

Nachdem jeder Bund für ſich ſeine Staatsangelegenheiten auf die Art eingerichtet hatte; ſo vereinigten ſich alle drey gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts zuſammen. Im Jahre 1450 verbanden ſich die zehn Gerichte mit dem Gotteshausbund, und im Jahre 1471 mit dem Graubundt. Dieſes Jahr iſt der merkwürdige Zeitpunkt, wo die Republik der Graubündter entſtand. Jeder Bund hat in ſeinem Diſtrikt (in

Sachen der beſonderen Glieder) die unabhängige Oberherrſchaft: die Staatsgeſchäfte aber, z. B., Krieg und Frieden zu ſchlieſſen, Geſeze zu machen und abzuſchaffen, Geſandte an fremde Mächte zu ſchicken, u. d. gl. gehören vor die Verſammlung der drey Bünde. Wenn aber die zu entſcheidende Staatsſache ſehr wichtig iſt; ſo pflegen alle Gerichte um Rath gefragt zu werden, die alsdann ihre Meinung ſchriftlich einſchicken. Was durch die Mehrheit der Stimmen bewilligt worden iſt, bleibt unwiderruflich die Entſcheidung. —

Im Jahre 1471 hatte der Graf Gaudenz von Ems dem Zehngerichtenbund das groſſe Privilegium ertheilt, daß weder er, noch ſeine Nachfolger, demſelben einen Oberaufſeher ſezen wollten, wenn die Gerichte nicht darein würden gewilliget haben. Hiemit wären die Einwohner auch ſo zufrieden geweſen, daß ſie keine andere Staatsverfaſſung gewünſcht hätten; wenn nicht Sigismund, Herzog von Oeſterreich, den Zehngerichtsbund, vermöge ſeines Wiederkaufsrechts, hätte wieder an ſich kaufen wollen. Nachdem ſich dieſer Bund von den andern beiden über den Verkauf den Rath eingeholet hatte, daß er ihn nicht erlauben ſollte, ſo wollten ſie den Sigismund nicht für ihren Oberherrn anſehen. Es wurde aber die ganze Sache durch Vermittelung des Grafen Gaudenz, des Kanton Lucern, und der Vorrechte, welche Sigis-

mund den Einwohnern zugeſtand, für das Jahr beigelegt. Gleich nachher verkaufte Gaudenz noch die beiden andern Gerichte, Caſtels und Schiers, (die ihm erblich gehörten,) an den Herzog Sigismund. Die Einwohner, die ſich auf ihre Vorrechte beriefen, wollten weder ihn noch ſeinen Sohn, den Kaiſer Maximilian, für ihren Oberherrn erkennen. Dieſes gab zum Krieg des Kaiſers mit den Schweizern im Jahre 1499 Gelegenheit. Der Kaiſer ward geſchlagen, und muſte mit den beiden Gerichten den Vertrag machen, ihnen die Zollfreiheit zuzugeſtehn. Sie erkannten ihn ſofort für ihren Oberherrn, und leiſteten ihm den Eid der Treue.

Die beiden Gerichte hatten hinlängliche Gründe, den Verkauf nicht zu bewilligen, weil ſie alle die Uebel ſchon vorherſehen konnten, die daraus entſtehn muſten, wenn ſie einmal unter Oeſterreich ſtünden. Die Herzöge waren auch nicht mit der ihnen zuſtehenden eingeſchränkten Oberherrſchaft zufrieden, ſondern gaben ſich von Zeit zu Zeit Mühe, ſich unumſchränkt zu machen. Dies war die Quelle vielfältiger Uebel für die **Graubündter**.

Dieſe ſchloſſen im Gegentheil, um ſich dafür zu ſichern, mit dem König von **Frankreich** ein Bündnis, daß er ihnen im Nothfall beiſtehen ſollte, dafür ſie ihm ganz allein, mit Ausſchlieſſung aller andern Mächte, einen freien Durchzug durch

ihre Länder zuſtanden. Dieſer Vertrag iſt verſchiedentlich erneuert, und allemal aufs genaueſte befolgt worden.

Unterdeſſen hatte Karl der Fünfte das Herzogthum Mailand erobert, und den Vorſaz, es mit ſeinen Ländern in Deutſchland zu vereinigen. Val-Telline trennte blos Mailand und die Grafſchaft Tirol von einander. Er war alſo mit allem Eifer auf die wirkliche Vereinigung bedacht, weil er vorausſah, daß ihm groſſe Vortheile dadurch zuwachſen konnten. Alle ſeine Verſuche, ſeine ganze Mühe, und die übergroſſen Geldſummen, die er darauf verwandte, lieſſen ihn ſeinen Endzweck doch nicht erreichen. Sein verunglücktes Unternehmen brachte ihn auf den Entſchluß, dem Gouverneur von Mailand zu befehlen, an der Mündung des Fluſſes Adda eine Feſtung anzulegen, und zugleich im Val-Telline eine Verſchwörung wider ihre Oberherren zu erregen.

Die Empörung ging im Jahre 1520 mit vielem Blutvergieſſen gegen die Proteſtanten vor. Treuloſigkeit und Grauſamkeit verbanden ſich bald zuſammen, und die Empörung geſchah, wozu der Befehlshaber von Mailand Hülfstruppen ſchickte.

Aus dieſem allen erhellte aufs neue, daß die liſtigen Streiche des öſterreichiſchen Hauſes die einzige Quelle des ganzen Unglücks waren.

Unglücklicher Weiſe waren die Graubündter bis zur Wut unter einander getheilt, nicht nur Reformirte und Katholiken, ſondern auch die Reformirten unter ſich. Daher entſtanden auch alle die Unruhen, die zehn Jahre hindurch fortdaureten. Sie erfuhren am Ende, aber leider zu ſpät, daß ein Reich, wenn es mit ſich ſelbſt uneins wird, umſtürzen muß. Ihre Zertheilungen lieſſen keine allgemeine Vereinigung wider ihre Feinde zu. Einige von ihnen, wenigſtens die Katholiken, und unter dieſen der Graubundt und der Biſchof von Chur, waren ſo gar den Feinden ſo gewogen, daß ſie ihnen alles, ſelbſt Val-Telline und die andern Länder, worinn ſich die Spanier ſchon feſt geſezet hatten, abtraten. Sie glaubten ſich dadurch über die andren Religionsverwandten zu erheben, irrten ſich aber auſſerordentlich darinn.

Seit dem Jahr 1499 hatten die Herzoge von Oeſterreich den acht Gerichten ihre Privilegien ſtets beſtätiget; bis ſie endlich einen Gouverneur zu Caſtels anſezten. Dieſes geſchah zwar ſtets; allein ſeine Macht war doch ſo eingeſchränkt, daß er ſich niemals in andere Angelegenheiten, als blos in die Seinigen miſchen, und um die Staatsſachen gar nicht bekümmern ſollte. Er konnte auch Niemandes Güter einziehen, noch die Sentenz über ein peinliches Verbrechen vergröſſern,

wenn ſie von den Landesrichtern geſprochen war. Allein der Erzherzog Leopold wollte ſich im Jahr 1620 damit gar nicht begnügen, und ließ den Graubündtern anbefehlen, daß ſie ſich des Bündniſſes mit den zehn Gerichten begeben ſollten, ob er gleich über die beiden Gerichte der Herrſchaft Meyenfeldt nichts befehlen konnte, weil ſie ſeit 1509 den drey Bunden gehörten. Da ihm ſeine Forderung nicht bewilliget wurde, ſo ließ er die Ein- und Ausfuhre von Korn und Salz in ihrem Lande unterſagen. So wie hierüber bey den Deputirten Beſchwerden vorgebracht wurden; ſo brachte er ſeiner Seits ebenfalls verſchiedene vor, deren Abſtellung er verlangte. Endlich zog er 1621 die Maſke mit einem mal weg, und verlangte von den Graubündtern, daß ſie ihm die Oberherrſchaft über Nieder-Engadin zugeſtehen ſollten, wovon, (ſo wie auch von den zehn Gerichten) ſeine Truppen ſchon Beſiz genommen hatten. Er forderte auch, daß ſie ihm die beiden katholiſchen Klöſter wieder herausgeben möchten. Da ſie [illegible] alles abſchlugen, ſo ließ er ihnen zur Antwort geben, „daß Oeſterreich [illegible] genug Mittel habe, „ſich Gerechtigkeit zu verſchaffen.„ Gleich darauf nahm er von allem, überdem auch noch von Ober-Engadin, mit ſeinen Truppen Beſiz; bis er endlich gar den ganzen dritten Bund beſezet hatte. Die Einwohner von Meyenfeldt und

Prättigau waren reformirter Religion, und hatten ſich unter der Bedingung eines freien Religionsexercitiums übergeben. Es war ihnen zwar zugeſagt, wurde aber nicht gehalten. Das Pabſtthum ſollte wieder überall eingeführt werden, und deswegen wurden die Reformirten verfolgt. Die Oeſterreicher begegneten den Einwohnern mit einer ſolchen Grauſamkeit und Härte, die der ſpaniſchen Tyranney gewiß nichts nachgegeben hat. Man nahm ihnen ihre Waffen, alle ihre Vorrechte, und ſezte ſie in den Liſten als ſteuerbare Leute an. Frauen und Mädchen wurden geſchändet, ſchwangern Weibern die Frucht aus den Leibern geſchnitten, die Bauerleute als Sklaven behandelt. Sie muſten in Waſſer und Milch gekochtes Heu eſſen. Die beiden andern Bunde waren dabey ganz ruhig, ohne ihren elenden Bundesgenoſſen zu Hülfe zu kommen. Vielleicht fürchteten ſie eben das für ihre Freiheit, und unterſtanden ſich daher nicht, die Oeſterreicher, die damals dem ganzen Deutſchland ein Schrecken waren, anzugreifen. Drey Jahre lang währte das alles ſo fort, bis endlich die Graubündter durch franzöſiſche Hülfe und Unterſtüzung von Bern, Zürch und Wallis, alle die Länder wieder einnahmen, die ihnen die Oeſterreicher abgenommen hatten. Sie erneuerten darauf in Chur das dreifache Bündnis, und ſuchten die von ihnen abhängig geweſenen Länder wie-

der zu erhalten. Bormio ergab ſich auch ſehr bald; aber die Einwohner von Val-Telline, aufgebracht, ihre ehemalige Oberherren wider ſich geſehen zu haben, erklärten, »daß ſie ſich lieber »dem Teufel, als ihnen unterwerfen wollten.« Sie begaben ſich darauf in franzöſiſchen Schuz. Dies that das Jahr drauf Chiavenna gleichfalls. Es muſte aber bald durch Vermittelung der Franzoſen ſich wieder unter die Graubündter bequemen; allein Val-Telline behielten ſie zurück. Nicht lange hernach nahmen die Spanier es ihnen wieder ab; allein die Franzoſen erhielten es zurück, und traten es den Graubündtern im Jahr 1635 ab. Sie machten aber das zur Bedingung, daß in dieſen Ländern die reformirte Religion ausdrücklich unterſagt ſeyn ſollte.

Der Zuſaz gefiel den Graubündtern nicht. Da ſie von allen Seiten ſich ſelbſt in Betracht zogen, auf der einen, daß ſie Alliirte hatten, die ihnen Geſeze vorſchrieben, auf der andern izt ihr Land der Schauplaz des Krieges war; ſo folgerten ſie daraus, daß die Freundſchaft des öſterreichiſchen Hauſes für ſie nüzlicher ſeyn könne, als die des franzöſiſchen Hofes. Ein jeder ſah gern ein, daß bey ſolcher Lage der Sachen dieſes Urtheil völlig gegründet ſey; allein man wuſte auch zu gut dabey, wie gefährlich es ſey, ſich zum zweitenmal dem öſterreichiſchen Hauſe, welches gegen die

Graubündter gar nicht vortheilhaft dachte, anzuvertrauen. Die Geſandten des öſterreichiſchen Hofes machten groſſe Verſuche, die Graubündter dahin zu bringen, ſich mit dem Kaiſer unter annehmungswürdigen Bedingungen in eine Verbindung einzulaſſen. Dieſe willigten auch wirklich darinn ein, und gebrauchten den Vorwand, daß die Franzoſen verſchiedene Ausſchweifungen begangen hätten.

Als dieſe nur aus den Lande fortgezogen waren, ſo ward zu Inſprug an dem Bündnis gearbeitet; allein es kam nicht zu Stande. Die Unterhandlungen wurden endlich nach Mailand verwieſen, woſelbſt auch die Kapitulation im Jahr 1639 geſchloſſen wurde. Noch will ich hiebey bemerken, daß dieſe Verbindung den Proteſtanten in Graubündten und dem Kaiſer ſehr nachtheilig war, weil die ganze Unterhandlung vorzüglich Val-Telline und die katholiſche Religionsübung betraf. Die andren verabgeredeten Artikel, z. B. der Verkauf des Korns nach Gera, u. d. gl. blieben ohne Ausübung.

Nach der Wiederherſtellung der Ruhe fingen die Schweizer allmälig an, die zerſtörten und abgeriſſenen Kirchen wieder aufzubauen. Im Jahr 1646 wurden ſie endlich damit fertig, und die Katholiken und Proteſtanten redeten mit einander ab, daß ſie allen Kapuzinermönchen, die ſich ſchon

an verſchiedenen Orten feſtgeſezet hatten, das Land verbieten wollten. Sie machten zugleich ein Reichsgrundgeſez, daß im ganzen Lande niemals ein neuer Mönchsorden mehr gelitten werden ſollte.

Die Jeſuiten hatten zwar ſchon verſchiedene Verſuche gemacht, ſich in Graubündten niederlaſſen zu können; ſie wurden aber ein für allemal abgewieſen. Im Jahr 1561 hatte ein Edelmann Antonius Quadri aus Val-Telline dieſem Orden ein Legat verlaſſen, wodurch ſie ſich in Pont hätten feſtſezen können; allein daſſelbe wurde aufgegeben, und in den Jahren 1600 und 1612 die alten Verordnungen erneuert, wodurch ihnen der Zutritt auf immer unterſagt war.

Beinahe ſchien es, als wenn das Uebel, das die Graubündter wegen ihrer Zertheilungen unter ſich ausgeſtanden hatten, ſie klüger gemacht, und zur Verträglichkeit gebracht hätte; demohnerachtet aber veruneinigten ſie ſich im Jahre 1642 aufs neue. Das Gericht Davos verlangte vorzüglich verſchiedene Rechte über ſechs andere Gerichte; bis endlich der ganze Streit durch Vermittelung beigeleget wurde, und die Partheien ſich darüber verglichen.

Im Jahr 1646 geſchah eine neue Theilung. Einige wollten zwar die Kapuziner ſchüzen, welches aber wider die allgemeine Verabredung war;

allein das gute Beiſpiel des Biſchofs von Chur, der als ein friedliebender Mann lieber zwey Kapuziner verabſchieden, als ſein Vaterland in neue Unruhen ſezen wollte, machte ſo groſſen Eindruck auf die Katholiſchen, daß man ſofort ganz einſtimmend beſchloß, keine Kapuziner noch Jeſuiten mehr im Lande zu dulden.

Der Erzherzog von Oeſterreich, Ferdinand Karl, verkaufte endlich 1649 dem Gericht Prätigau alle Anforderungen, welche ſein Haus daran machen konnte. Das darüber ausgefertigte Inſtrument ward vom Kaiſer genehmiget und beſtätiget, und nun ward die Ruhe ganz wieder hergeſtellt. Nach verſchiedenen beſonderen Verbindungen einiger Gerichte und ſchweizeriſchen Kantons, wurde im Jahr 1479 ein allgemeines Bündnis mit den ſieben Kantons zu Stande gebracht, Im folgenden Jahr trat der Gotteshausbund ebenfalls in dieſes Bündnis ein. Im Jahr 1600 ward zwiſchen den drey Bündten und den Walliſern und im Jahr 1602 mit der Stadt Bern ein ewig daurender Bund errichtet.

In den Jahren 1521 und 1522 ward den Graubündtern die Reformation durch Jakob Burkli, Jakob Salondrini, und Jakob Biveroni, Tuſchell ſonſt genannt, geprediget. Der lezte hatte ſich ſchon in ſeinem ſechzehnten Jahre auf die evangeliſche Lehre gelegt, und den reformirten

Kirchen ſeines Vaterlandes, theils durch ſeine Predigten, theils durch ſeine Ueberſezung der Bibel in die ober-engadiniſche Sprache, groſſe Dienſte geleiſtet. Die drey Bündte, die über ihre Geiſtlichkeit sehr erzürnt waren, weil ſie die beſten Ländereien in Beſiz hatten, und doch die Seelenſorge dabey vernachläſſigten, gaben den Befehl, daß jeder Prediger ſeiner Pfarre entſezet ſeyn ſollte. Unter andern befehligte der Rath der Stadt **Chur** den Dechanten des Doms, die Kirche St. Martin zu verlaſſen, wobey er Titularprediger war, und erwählte an ſeiner Stelle (denn er geſtand ſelbſt ein, daß er nicht fähig wäre, das Amt eines Predigers zu verrichten) Johann Dorffmann, ehemals **Kommander** genannt, der unter die vorzüglichen Reformatoren des Gotteshausbundes zu rechnen iſt.

In dem Zehngerichtsbund fieng die Reformation an durch St. Antonius in Fleſch bekannt zu werden. Die Gerichte Meyenfeldt, Malans und Davos folgten ihnen ſehr bald nach.

Durch **Peter Brunner** wurde der eigentliche Graubundt, die Gerichte Jlanz, Caſtris, Regen und einige andere mit der Reformation bekannt gemacht. **Chriſtian Hartmann** und einige andere Geiſtliche, welche groſſe Reichthümer zu Sargans hätten erhalten können, verlieſſen alles, und

ſuchten nur die evangeliſche Lehre weiter auszubreiten.

Man kann gewiß behaupten, daß einige vierzig gelehrte und eifrige Männer in dem Graubundt an der Reformation gearbeitet haben. Unter andern erzählt man von dem Prediger von Meyenfeldt, Samuel Frik, eine beſondere Geſchichte. Er war ehemals ein ſehr eifriger Anhänger der römiſch-katholiſchen Religion, und widerſezte ſich mit aller ſeiner ihm möglichen Kraft der Reformation. Als er endlich alle ſeine Mühe und all ſeine Verſuche vereitelt ſah, ſo reiſete er nach Rom, um ſeine Klagen wider die Reformatoren beim heiligen Vater anzubringen. Nachdem er ſich aber hier nur einige Tage aufgehalten hatte, ſo kam er mit einmal zu ſich ſelbſt, durch das, was er geſehn hatte, eines andern überzeugt, und bekannte öffentlich, daß er zu Rom ein Reformirter geworden ſey. Von der Zeit an, hat er beſtändig die evangeliſche Lehre gepredigt, und ſuchte ſie mit allem möglichen Eifer in ſeinem Lande auszubreiten.

Ob es gleich mit der Reformation ſehr glücklich zu gehen ſchien, ſo fanden ſich doch verſchiedene Widerſprecher. Vorzüglich muſte man mit zwey Arten von Feinden fechten: mit den Anabaptiſten, welche groſſe Unordnungen begingen; und den Katholiken, welche, indem ſie daraus

Vortheile zogen, die Reformirten beim Pöbel verhaßt zu machen ſuchten, und ſie als die Urheber der Unordnungen angaben. Um die Ruhe wieder herzuſtellen, wurde von den Bündten die Verordnung gemacht, daß wegen der Religion eine Zuſammenkunft zu Jlanz gehalten werden ſollte. Zwey Deputirte des Bundes ſollten gegenwärtig, und der Tag der Verſammlung auf den 7ten Jänner 1526 angeſezet ſeyn. Sie wurde zwar, ehe ſie noch geendiget war, plözlich unterbrochen; allein ſie hatte doch für den Fortgang der Reformation einige gute Folgen. Einige Prediger entſagten unmittelbar nach geendigter Meſſe der katholiſchen Lehre, und beiden Religionen wurde nach Verordnung der Bündte ein freies Exercitium verſtattet. Jn den meiſten Bündten verfiel die römiſch-katholiſche Lehre darauf ſo gleich.

Es wurden auch noch auſſerdem in einer andern Zuſammenkunft achtzehn Artikel der Reformation, die theils die bürgerliche, theils die geiſtliche Verfaſſung betrafen, folgendes Jnhalts feſtgeſezet: »Weder der Biſchof von Chur, noch die andern Prälaten ſollten mehr in einem weltlichen Gericht die Präſidenten, Richter und Officianten anſezen: ſondern ein jedes Hochgericht ſollte das Recht haben, ſich dieſe allein zu wählen. Alle, die wirklich die Dienſte verwalteten, und von Prälaten beſtellet wären,

ſollten von allen Staatsverſammlungen ausgeſchloſſen, und des Raths entſezet ſeyn. Alle diejenigen, welche jährliche Einkünfte zu den Todten-Vigilien, und zu den Meſſen für die Todten vermacht hätten, ſollten dieſelben nicht mehr auszuzahlen ſchuldig ſeyn. Weder zu Chur noch anderswo ſollte ein Ausländer ins Kloſter und ins Kollegium der Kanoniker aufgenommen werden. Es ſollte auch in der Folge nicht mehr erlaubt ſeyn, vom Tribunal an den Biſchof zu appelliren. Alle kleine Zehnten ſollten hiemit aufgehoben ſeyn, und die groſſen bis auf den funfzehnten Theil heruntergeſezet werden.“

In Unter-Engadin zu Souz wurden auch noch der Religion wegen verſchiedene Unterredungen im Jahr 1538 gehalten. Von der zu Jlanz kann man das vorzüglich ſagen, daß ſie das Hauptſujet war. Denn dadurch fieng ſich die Reformation zuerſt in der Stadt Chur an. Alle Bilder wurden aus den Kirchen geworfen, die Meſſen abgeſchaft, und an deren Stelle das heilige Abendmahl eingeſezet. Dieſem Beiſpiel folgten, ob gleich nur in der Folge der Zeit, viele andere Gegenden.

Als im Jahr 1541 das Biſthum von Chur erlediget war, ſo wurden neue Artikel aufgeſezet, die der folgende Biſchof und ſeine Sukceſſoren be-

ſchwören ſollten; »daß nämlich der Biſchof, der Probſt, der Dechant und das ganze Domkapitel zu Chur verſprechen müſten, die dreien Bünde in dem ruhigen Beſiz ihrer Rechte, Verordnungen, Religionsexercitium und Staatsverfaſſung zu laſſen: er, der Biſchof, alle Schlüſſe des Gotteshausbundes zu ratificiren: niemals etwas von den Rechten und Domainen ſeines Biſthums verkaufen noch alieniren zu wollen, wenn das Domkapittel und ſein Bund darein nicht konſentiret hätte: im Fall, daß er etwas zum Nachtheil des Domkapitels oder des Bundes vornehmen möchte, und man dieſerhalb den Grund ſolches Betragens von ihm verlange, er verpflichtet ſeyn ſollte, davon Bericht abzuſtatten: ſeines Biſthums nicht zu renunciren, noch daſſelbe ohne Bewilligung der vorhergenannten Perſonen zu verändern, u. ſ. f.

Nach Karls des zweiten Tode hat der kaiſerliche Hof beſtändig einen Geſandten im Graubundt gehabt. Die Miniſter deſſelben verlieſſen aber die Staatsmaximen des ſpaniſchen Geſandten ſehr bald. Sie hielten es allein mit denen Katholiſchen, und wendeten beſonders einem oder zwey Häuſern, vorzüglich der Boulſchen Familie, alle die Gnade zu, die der Kaiſer austheilen wollte, um ſich in der Republik einige mit ihm gleich

denkende zu verſchaffen. Sie fingen bald darauf an, (wie es ſtets ihre Gewohnheit iſt) zu zanken und zu drohen, wenn eine Ungelegenheit nicht nach ihrem Kopf ausgeführet werden ſollte. Es fehlte daher auch gar nicht, daß ſie ſich nicht aufs neue dem Volk hätten verhaßt machen ſollen. Der Abſcheu für den kaiſerlichen Hof wurde ganz allgemein.

Im Jahre 1707 brach das Mistrauen öffentlich aus. Die viele Verſprechen, die der Kaiſer manchen Graubündtern gethan hatte, konnten ihre Gemüther doch nicht wieder in Ruhe bringen. Endlich hielten ſie bey Engelland und Holland um Hülfe an. Der Kaiſer ſchickte darauf gleich den Herrn Stanian ins Land, der das durch ſeine Geſchicklichkeit zu Stande zu bringen wuſte, was nicht erhalten werden zu können ſchien. Oeſterreich verſprach nemlich, den Bund zu erneuern, und erbot ſich zu beſſeren Vorſchlägen, als die vorige Verbindung nicht enthalten hatte.

Hierauf hielten die Graubündter unaufhörlich beim kaiſerlichen Hof um die Verfertigung der neuen Kapitulation an; allein alle ihre Bemühungen waren fruchtlos. Durch dieſes Ausſchlagen, und die immerwährenden Hinderniſſe, wodurch die wirkliche Ausführung der vorher gethanen Verſprechen von Seiten des Kaiſers aufgeſchoben wurde, wurden die Einwohner von

Graubundt immer mehr erbittert. Sie ſchickten dieſerhalb einen Geſandten an die beiden Seemächte, welche für das kaiſerliche Verſprechen garantieret hatten. Dieſes gab dem Anſehen nach zu der Verbindung Gelegenheit, welche darauf zwiſchen den Graubündtern und der Republik der **vereinigten Provinzen** zu Stande kam.

Daß über Rhäzuns die unumſchränkte Oberherrſchaft verlangt wurde; die Unverſchämtheit des Priors von Vendome; die neuen Verordnungen, daß die feſten Pläze in Engadin vermehret werden ſollten; die wiederholten Verbote wegen der Kornausfuhr wider den Inhalt des Vergleichs, und endlich, daß der kaiſerliche Hof auf einige Schreiben gar nicht geantwortet habe, welche die Graubündter dahin geſchickt hatten: alles das zuſammengenommen vermehrte ihren Argwohn, und machte ſie ſehr aufmerkſam, daß ſie die Erneurung der Kapitulation nicht anders bewilligen möchten, als bis die einmal öffentlich gegebenen Verſprechen vom Jahr 1707 darinn beſtätiget würden.

Ueberdem hatten die Graubündter auch noch einige neuere Forderungen. Sie verlangten die freie Religionsübung der **Proteſtanten** in Val-Telline eben in der Art, als es die Bewohner vor der Empörung gehabt hatten.

Der Biſchof von Chur ſollte blos in geiſtli-
chen Sachen Gewalt haben; denn ſie könnten den Misbrauch derſelben nicht mehr ertragen, welchen dieſe Prälaten eingeführt hätten. Sie begünſtigten Verbrecher, weil ſie ſie von der Strafe befreiten. Wenn jemand z. B. ein groſſes Verbrechen, Blutſchande, Meuchelmord u. d. gl. begangen hatte, ſo durfte er nur die Kleider eines Pfaffen anziehen, und dadurch war er ſeiner Perſon und ſeiner Güter wegen für der Nachfolge der weltlichen Obrigkeit geſichert. Ihre Verordnungen wurden gar bis nach Val-Telline ausgebreitet, wo faſt jedermann Pfaffenkleider mit ſich führte, um in Nothfall gleich davon Gebrauch machen zu können.

Hieraus kann man folgern, daß es ſehr ſchwer ſeyn werde, ſich mit den Graubündtern zu vergleichen, ohne ihnen völlige Genugthuung über dieſe Punkte zu ertheilen. Es iſt auch kein Anſchein da, daß man vermuthen könnte, ſie werden etwas von ihren Forderungen nachlaſſen; und wenn ſie es thun, ſo geſchieht es blos für die jezige Zeit, da ſie denn gewiß die erſte Gelegenheit nicht werden vorbeigehen laſſen, ihre Angelegenheiten auf einen beſſeren Fuß zu ſezen. Allein allem Vermuthen nach wird der kaiſerliche Hof ſich dahin beſtimmen, mit den Graubündtern einen Vergleich einzugehen; weil auſſerdem noch, da ſchon ihre Forderungen

höchſt gerecht ſind, dieſelben von Engelland und Holland unterſtüzet werden; und da der Kaiſer, weit entfernt dadurch Schaden zu leiden, ſich die Freundſchaft eines Volks erwerben kann, welches ſeine Länder ihm zu ſeinen Dienſt darbieten, und ihm Soldaten geben wird, die er bey allen für ihn vortheilhaften Vorfällen gebrauchen kann.

Auſſer den beiden Hauptforderungen haben ſie noch verſchiedene kleine Nebenpunkte angehängt, die aber eben nicht ſo viel Widerſtand finden werden, z. B. die Beſoldung der Officiere, und die Bezahlung der rükſtändigen Schulden ꝛc. Vielleicht wäre das das beſte Mittel, um den ganzen Streit auf einmal beizulegen, wenn die Angelegenheiten von Val-Telline auf den Fuß wieder geſezet würden, wie ſie im Jahr 1617 ſtanden; das Erbbündnis auf Mailand mit folgender Beſchwerde für die Graubündter ausgedehnet würde, daß, im Fall man daſſelbe angreifen möchte, ſie es mit ſechs tauſend Mann unterſtüzen müſten, und dem Kaiſer der freie Durchmarſch, für alle andere Mächte ausſchlieſſungsweiſe, zugeſtanden würde. Würden die Angelegenheiten aber anders geordnet, oder wenn ſie auf dem Fuß blieben, wie ſie heutiges Tages ſind; ſo würde das ein Staat ſeyn, der nicht lange mehr beſtehen könnte.

Jezt komme ich, nach der kleinen Ausſchweifung, auf die **Regierungsverfaſſung** zurück. Daß jedes Gericht durch ſeine eigenen Geſeze regiert wird, iſt ſchon aus dem vorigen bekannt. Jedes wählt ſeinen Magiſtrat ſelbſt, und hat eine Art von Oberherrſchaft, welche faſt ſo, wie in den holländiſchen Städten, beſchaffen iſt. Die verſchiedenen Gerichte jedes Bundes haben noch beſondere Landesverſammlungen, die aus Deputirten der einzelnen Gerichte beſtehen, welche den Oberaufſeher und die einzelnen Officiere eines jeden Bundes wählen.

Die Juſtiz wird in dieſem Lande auf eine ſehr einfache Weiſe verwaltet. In peinlichen Verbrechen bedient man ſich noch der Tortur, wie in der **Schweiz**, und zieht auch in einigen Gegenden das Vermögen der hingerichteten Verbrecher ein. In andern, z. B. in dem Gericht **Prättigau**, iſt die Einziehung des Vermögens der Delinquenten auſſer Gebrauch. Was das Prozeßweſen in bürgerlichen Sachen anbetrift, ſo findet man im Zehngerichtsbund keine Appellation mehr, die einzige Herrſchaft Meyenfeldt ausgenommen. Im Gotteshausbund wird auch ſelten zur Appellation gegangen, und nur im Graubundt appellirt der gravirte Theil noch. Gewöhnlich werden die Schriften nach Tron geſchickt. Alles, was den ganzen

Staat betrift, wird auf den allgemeinen Verſammlungen abgehandelt, welche die beſondern Landesverſammlungen ausmachen. Dieſe werden ſo oft, als es die Noth erfordert, zuſammenberufen.

Auſſerdem wird noch ein allgemeiner Landtag alle Jahre gehalten, auf welchem drey Präſidenten, aus jedem Bund einer, und ein Deputirter von jedem einzelnen Gericht erſcheinen. Jedes Gericht hat eine Stimme auf dieſem Landtag. Mit dem Ort, wo er gehalten wird, wechſelt man nicht ab, wie einige Geſchichtſchreiber falſch berichtet haben, ſondern es hat folgende Beſchaffenheit: Zum erſtenmal wird er zu Jlanz, hernach zu Chur, dann wieder zu Jlanz, das vierte mal zu Chur, und endlich zu Davos gehalten. Der Präſident des Bundes, wo die Verſammlung iſt, hat beſtändig den Vortrag und das Direktorium. Folgende Angelegenheiten gehören vor den Landtag — 1) Ueber die Vorſchläge und Anträge fremder Prinzen die Meinungen einzuſammlen. 2) Die öffentlichen Abgaben abzutragen, und die Rechnungen abzulegen. 3) Den Gouverneurs und ihren Untergeordneten den Eid abzunehmen. 4) Die Appellationen zu beurtheilen. —

Man muß auch noch drey andere Zuſammenkünfte und Verſammlungen kennen, wenn man

die innere Einrichtung des Graubündts ganz genau wiſſen will.

Die erſte Verſammlung beſteht aus der halben Anzahl der Deputirten, und hat ein Recht, der allgemeinen Verſammlung zu helfen. Zwey Gerichte ſchicken deshalb zu derſelben nur einen Deputirten, welchen ſie wechſelſeitig erwählen. Es iſt keine Zeit für dieſe Zuſammenkunft beſtimmt, ſondern das hängt von der Lage der Sachen ab, und wird beſtändig zu Chur gehalten.

Die zweite heiſt der Kongreß. Auf dieſem verſammlen ſich drey Deputirte aus jedem Bunde, und drey Präſidenten. Am Ende des Monats Jenner wird dieſelbe gewöhnlich gehalten, und iſt dazu angeſezt, daß auf derſelben die Beſcheide der Gerichte unterſuchet und in Ordnung gebracht, und alsdenn die Urtheile darüber an die Gerichte zurück geſchicket werden ſollen. Der Kongreß verſammlet ſich zu Chur, aber das geſchieht mehr darum, weil Chur am bequemſten dazu liegt, als weil es ein Recht dazu hätte. Eben daher werden die mehrſten Verſammlungen daſelbſt gehalten.

Auf der dritten Zuſammenkunft erſcheinen nur die drey Präſidenten von den Bündten allein. Auf derſelben werden die Geſchäfte, die auf dem allgemeinen Landtag vorgetragen werden ſollen,

einigermaſſen inſtruirt. Sie geht daher ſtets kurz vor dem Landtag vorher.

Von den Provinzialverſammlungen iſt das noch zu berichtigen nöthig, daß die Deputirten derſelben allemal eine ſolche reſtringirte Inſtruktion haben, nach welcher ſie keinen Schlußbeſcheid in den Sachen, die hier abgemacht werden, ausfertigen können. Sie berathſchlagen blos, und berichten darauf an ihre Gerichte, was vorgetragen iſt. Alsdenn unterſucht ein jedes die Sache aufs neue, und dann erſt entſcheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Meinung, auf deren Seite die meiſten Stimmen ſind, wird ſchriftlich eingeſchikt, da hierauf erſt das, was durch die meiſten Stimmen der Gerichte bewilliget iſt, als der Schluß der ganzen Nation angeſehen wird.

Hieraus läſt ſich ſehr leicht folgern, daß die Oberherrſchaft (Souveraineté) unter dem ganzen Volk getheilt ſey. Da die Gerichte gewöhnlich die geſchickteſten Männer als ihre Deputirte zu erwählen pflegen, ſo trift es ſich höchſt ſelten, daß die Meinung des Deputirten und ſeines Gerichts verſchieden ausfalle. — Wer nur einigermaſſen landverderbliche Anſchläge giebt, muß ſein Verbrechen, wie in der Schweiz, bald mit ſeinem Kopf büſſen.

Wenn die drey Bündte unter ſich Streitigkeiten haben, oder wenn eine Fehde zwiſchen zween derſelben obwaltet, oder wenn ein Zwiſt zwiſchen Gericht und Gemeinden eines Bundes, oder einer Gemeine, oder auch beſonderer Perſonen gegen die drey Bündte, zweier Gerichte, und zweier Bündte gegen den dritten entſteht: ſo wird die Entſcheidung nach einem ſchon im Jahre 1471 gemachten, und 1712 abermals beſchwornen Bundesbrief angeſtellt. Die dahin gehörigen Artikel ſind folgende:

N. VI. Ob aber unter uns obgenannten Herrn und dreien Pündten dieſer außer Pündtnuß ein Gemeine gegen der anderen, oder ein Dorf mit dem anderen, als gemeiniglich in Stoß kommen wurden, wie ſich das begeben mocht, (davor Gott ſeyn wolle) ſoll dieſe unſere Pündtnuß hierum nit zerbrochen, noch zertrennt ſeyn, ſonder ſich Rechts gegen einander laſſen benüzen.

N. VII. Und wo ſich auch fügte und begebe, daß wir obgemelte drey Pündt einander mißhällig wurden, Spän und Stöß gewunnen, (das Gott lang wende) ſo ſoll ein jeglicher Pündt drey oder vier ehrbar Männer dargeben und verordnen. Die ſollen ihrer Eyden, der Pündten halb ledig ſeyn, welche neun oder zwölf Män-

ner um ſolch Spen und Stöß bey ihren Eyden das Recht erkennen und ſprechen ſollen, wo ſie zuvor ſolches in der Gütigkeit nit ablegen, und zu Einigkeit bringen mochten. Und das ſo von ihnen ertheilt und erkennt wird, ſollen die Parteien, ohne weiter wegeren, ziehen und appelliren, ſtät und veſt halten, geloben und getreulich nachkommen, und ſtatt thun; Wann aber unter denſelbigen Verordneten ein Mehrs nit erfunden, noch gemacht möcht werden, ſo ſollen alsdenn Gemein drey Pündt einen ehrbaren Obmann, wo ſie denn gut zu ſeyn bedunket, gemeinlich erwehlen und annehmen.

N. VIII. Deßgleichen, wann ein Pündt mit dem anderen in Spän und Stöß käme; ſollen die beyd für den dritten Bund kommen, welcher vollen Gewalt hat und haben ſoll, ihnen ein unparteiiſch Recht in ihren Koſten zu ſezen. Und ſo ein Gmein unter einanderen, als ein Gericht wider das andre in Uneinigkeit und Mißhälligkeit wuchſend, die eins Pundts wären, die ſollen albey uns ihr Stoß in des nächſt Gericht deſſelbigen Pundts zu Recht kommen. So aber ein beſondere Gemeind als

ſonder Perſonen gegen gemeinen drey Pündten in Recht kämen, ſo ſoll man denſelbigen ein Richter ſezen an den Ort, da die Tagſazung iſt, und von jedem Pundt zween als drey unparteiiſch Männer, von denen ſoll ſolch Recht erkennet und gefertiget werden. Und wenn zwey Gericht, die zweier Pündten wären, Spän und Stöß gewunnen, ſo ſondt alsdenn die drey Pündt überein kommen, und ihnen ein gemein unparteiiſch Gericht ſezen, wo ſie gut bedunkt.

N. IX. Wann aber zween Pündte gegen dem dritten Pündt in Stöß und Zwietracht wuchſen und kämen, ſo ſollen dann die zween einhällig Pündt ſechs wohlverſtändig Mann, und der dritt, ſo dann Stöß hat, auch ſechs ſolcher Männer dargeben, die all ihrer Eyden der Pündtnuß halben ledig ſeyn ſollen und um die erwachſenen Spän und Stöß bey ihren Eyden, wo ſolches in Gütigkeit nit abgelegt möcht werden, Recht erkennen und ſprechen, und das allda geurtheilt wird, ſollen beyd Theil und Partheyen ohne weiter appelliren ſtät halten und geleben; Und wo unter denſelbigen zwölfen in ihr Urtheil kein Mehrs erfunden möcht, ſoll ein Obmann, wie ob-

ſteht, erwehlt werden. Und wo unter uns jemands wäre, der ſich obbemeldter Rechts-ſezung nicht benüzen, noch gehorſam ſeyn wollt, ſollen wir voran genannten Pundts-Gnoſſen bey unſern geſchwornen Eyden mit unſerem Leib und Gut, den Ungehorſamen gehorſam machen, ſo bald wir darum ermahnt werden.

In den erſten Gerichten und Gemeinen werden alle bürgerliche Händel und Streitigkeiten gröſtentheils durch ihren Landammann und von den Richtern, welche die Gemeine wählt, und die ſich gewöhnlicherweiſe auf vierzehn belaufen, nach Anhörung des mündlichen Vortrags beider Parteien beurtheilt. Eine jede Gemeine hat auch ihren Statthalter, Sekelmeiſter, Baumeiſter, Schreiber und Weibel. Die Eheſachen unter Proteſtanten werden an den meiſten Oertern von weniger Richtern beurtheilt, und in ſolchen Fällen auch der Rath der Geiſtlichen öfters eingeholt. Die katholiſchen Angelegenheiten gehören vor den Biſchöflich-churſchen Konſiſtorialrath.

Kriminalſachen werden zuerſt von einigen Richtern unterſucht, auch gütliche und allenfalls nöthige peinliche Verhöre angeſtellt. Wenn die Unterſuchung vollendet iſt, ſo werden die Urtheile unter ofnem Himmel der ganzen Gemeine oder dem Gerichte vorgelegt, von den beſtellten Rich-

tern an eben dieſem Orte, auf geführte Anklage eines aus der Gemeine hiezu beſtellten Mannes und angehörte Verantwortung des dem Beklagten zugegebenen Sachwalters, nach einem ſo genannten Standrechte abgeſtraft, und die Strafe ſogleich vollzogen.

Die Stellen eines Landshauptmanns und Vikarius in dem Veltlin, des Kommiſſarius zu Kleven, der Proteſtaten zu Tirano, Morbegno, Trahona und Teglio in dem Veltlin, in Plürs, Wormbs, und des Landvogts zu Meyenfeld werden von den geſammten drey Bündten, und zwar, daß jeder Bund gleichen Antheil hat, von zwey zu zwey Jahren dergeſtalt beſezt, daß in dem Obern und Zehngerichtenbund alle Aemter unter den Hochgerichten umwechſeln, mit dem Unterſchied, daß in jenem geloſet wird, welches eins oder das andre früher oder ſpäter bedienen ſolle. Die völlige Umwechſelung dieſer Aemter in dem obern Bund geſchieht in acht und vierzig, und in dem Zehngerichtsbund in zwey und vierzig Jahren. In dem Gotteshausbund geht ſolches nicht nach den Hochgerichten, ſondern nach verſchiedenen unter den Hochgerichten ſelbſt willkührlich gemachten Abtheilungen, oder ſo genannten Komparten, ſo, daß nicht alle Hochgerichte gleiche Aemter, ſondern das eine dieſes, das andre jenes

Amt in den Landen der Unterthanen zu beſtellen hat.

Die Hochgerichte und die andren gewöhnlichen Gerichte in allen Bündten, welche die Aemter zu beſezen haben, erwählen die Amtleute entweder durch die Mehrheit der Stimmen in ihren Landesgemeinen, oder vergeben ſie um eine gewiſſe Summe Geldes, doch allemal an einen Hochgerichts- oder Gemeindesgenoſſen. Er muß indeſſen fünf und zwanzig Jahre alt ſeyn, und ſolcher Kauf der Bundstäglichen Verſammlung, und neben dem Käufer noch zwey Gerichts- oder Gemeingenoſſen derſelben vorgeſchlagen werden, da denn aus dieſen dreien nach Entfernung und Abſtand der Verwandten einer, und zwar allezeit der Käufer, wenn nichts nachtheiliges gegen ihn angebracht werden kann, erwählt wird.

Dieſe Amtleute werden auf dem gemeinen Bundestage, oder dem Jennerkongreß, in Eid und Pflicht genommen, und erhalten daſelbſt ihre Beſtellungsbriefe. Sie müſſen auch Kaution ſtellen. Zu Ende des May, oder im Anfang des Junius, treten ſie ihre Aemter an, und werden von den ſogenannten Syndikatoren vorgeſtellt. Dieſe Syndikatoren ſind neun an der Zahl, aus jedem Bundte drey, worunter der Präſident mit begriffen iſt, der in allen drey Bündten umwechſelt. Sie haben einen Kanzler,

einen Aſſiſtentſchreiber und Weibel, welche alle vier jedesmal aus einem gleichen Bunde ſind, ſo daß auch ſolche Stellen unter den drey Bündten umwechſeln. Beide Schreiber und der Weibel werden von dem Bundstage erwählt. Der Präſident und die Syndikatoren werden von den Gemeinen wechſelsweiſe erwählt, und von dem Bundstage in Eid und Pflicht genommen, gehn alle zwey Jahre in die Vogteien jenſeit der Alpen im Anfange des Junius, erſtlich nach Kleven, dann das ganze Veltlin herauf, und zulezt nach Wormbs, welche Reiſe gewöhnlich in fünf bis ſechs Wochen geendigt wird. Sie ſezen den neuen Landshauptmann und die Vikarien in ihre Aemter ein, nehmen den Abgehenden die Rechnungen ab, hören die Klagen und andere Anbringen der Unterthanen, unterſuchen und beurtheilen die Verwaltung der Amtleute, und die Appellationen der Unterthanen. Dieſe können indeſſen auch von den Sentenzen derſelben an einen Bundestag der drey Bündten appelliren.

Ueber das Religion- und Kirchenweſen in den drey Bündten will ich noch zur Ergänzung der ſchon gemachten Anmerkungen folgendes hinzufügen.

Die reformirte Geiſtlichkeit iſt in ſechs ſogenannte Kolloquia eingetheilt. Ein jeder Bund hat einen Dekanus, und jedes beſondere Kollo-

quium einen Präſes. Die Dekani werden von der ganzen Synode aller drey Bündte auf einmüthigen Vorſchlag durchs Loos erwählet. Die Zuſammenkunft zu dieſem Geſchäfte geſchieht alle Jahre im Junius, nach dem erſten Sonntag Trinitatis, an einem Orte, wo es die vorige Synode gut befindet. Auf dieſer Synode werden unter dem Vorſize des Dekanus des Bundes, in welchem ſie gehalten wird, und in Beiſeyn eines aus dem weltlichen Stande aus jedem der drey Bünde, neben ſolcher Wahl die vorfallende Geſchäfte verhandelt, die Lehre und der Wandel ſämmtlicher Geiſtlichen geprüft, die neuerwählten Pfarrer beſtätigt, und die Kandidaten zum Predigtamt examinirt. Es haben auch alle drey Bündte ein philoſophiſches Kollegium für die Jugend zu Chur, worüber aus jedem Bunde ein weltlicher Inſpektor geſezt iſt. Die Kolloquia halten überdem auch ihre beſondere Kapitel, und erwählen ihre Vorſizer, Kanzler und Sekelmeiſter. Jede evangeliſche Gemeine hat das Recht, ihre Pfarrer ein- und abzuſezen. Sie beſoldet ſie auch.

Die katholiſche Geiſtlichkeit in allen drey Bündten ſteht unter dem Biſchofthum Chur, und iſt in das oberländiſche und das oberhalbſteiniſche Kapitel und die Diſtrikte des Miſoxerthals,

des Kalankerthals, von Diſentis und Longa, Niza eingetheilt.

Die drey Bündte haben keine gemeine Kriegs-verfaſſung. Nur im Nothfall leiſten ſie einander thätige Hülfe. Indeſſen haben ſie gewiſſe gemeinſchaftliche Kriegsverordnungen, die ſie auch eidlich beſchweren müſſen. Ein jeder Bund hat ſeinen eignen Landesobriſten, und ein jedes Hochgericht und Gemeine ihren Hauptmann, Kammerherren und die nöthigen Officiere. Jeder Bundesgenoß muß das nöthige Gewehr haben, und in den Waffen geübt ſeyn. In den älteren Bündniſſen brauchte dieſe Republik gröſtentheils nur den Titel der Gemeinen gemeiner drey Bündten, oder die gemeine drey Bunde allein. In den neuern Zeiten aber ſchreibt ſie ſich: Landrichter, Präſident, Landammann, Ammann, Rath und Gemeinden der drey Bünden in hoher Rhaetia, auch diß und jenſeits der Bergen der drey Bündten des grauen Gotteshaus und zehn Gerichten der erſten alten Rhaetia u. ſ. f. In ihren Schreiben an äuſſere Stände iſt unterſchrieben: die Häupter und Räthe gemeiner drey Bündten, welchen Titel ſie auch in ihren Mandaten und Befehlen an ihre Unterthanen gebrauchen. Auch fremde Mächte geben ihr den Titel; z. B. der Kaiſer

Den Ehrſamen, beſonders Lieben, den Häuptern und Räthen gemeiner drey Bündten.

Der König von Frankreich:

A nos trés chers grands Amis, alliés et confederés le Landrichter, Préſident, Landammanns et Conſeils des trois Ligues Griſes.

Die Republik Venedig:

Illuſtres et potentes Viri, Praeſes et Conſiliarii Foederis Griſaci, Amici noſtri cariſſimi.

Dieſe Republik hat kein gemeinſchaftliches Siegel und Wappen, auſſer in Sanitätsgeſchäften, auf welchem alle drey Bundswappen geſtochen ſind. Die Verordnungen, welche an auswärtige Mächte, und die Befehle, die an Unterthanen abgehn, werden mit dem Siegel des Bundes, in dem ſie ausgefertigt ſind, oft nach Beſchaffenheit der Umſtände mit allen drey Bundesſiegeln, die, welche auf den Beitagen, Kongreſſen und von den drey Häuptern abgefaſſet werden, mit dem Siegel des Gotteshausbundes verwahret.

Die Bundtsartikel, der Penſioner, drey Siegler und der Keſſelbrief ſind ihre allgemeine Civil-Landesgeſeze. In Anſehung des Gewichts, des Maßes, iſt die Verordnung gemacht, daß man

ſich in allen drey Bündten des Churer Gewichts und Maaßes bedienen, und daß die Stadt Chur ohne dem Rath und Willen der drey Bünde nichts ändern ſolle.

Münzen werden zwar nicht geprägt; es wird aber von Zeit zu Zeit verordnet, was man wegen des Werths andrer Münzen für nüzlich und nöthig hält.

Bey den allgemeinen Zuſammenkünften, in den Schreiben und öffentlichen Inſtrumenten wird allein die deutſche Sprache gebraucht. Eben ſo wird in dem gewöhnlichen Umgange, und bey den beſonderen Zuſammenkünften in dem obern Bund, in dem Rheinwalde und Gerichten und Gemeinden deutſch, in dem Miſoxer Thal wird Italiäniſch, und in allen übrigen Gerichten die ſo genannte romaniſche Sprache geredet.

Die Graubündter halten gar keine Völker, ſondern üben ſich ſtets ſelbſt nicht wenig in den Waffen. Da ſie beſtändig einige Regimenter anderen Mächten in Sold überlaſſen, ſo fehlt es ihnen daher niemals an geſchickten Officieren und tapfern Soldaten. Im höchſten Nothfall können die drey Bünde wohl ohngefähr dreiſig tauſend, und die ihnen unterwürfige Provinzen zwanzig tauſend Mann aufbringen. Die ſteilen und gähen Gebürge dienen ihnen ſtatt der beſten Feſtungen.

Die Unterthanen der Graubündter.

Die Graubündter beſizen am Fuſſe der Alpen, die gegen ihren Bund liegen, beim Eingang in Italien, noch ein Stück Land von einer anſehnlichen Gröſſe. Es hat drey Theile, die Grafſchaft Worms, Val-Telline, und die Grafſchaft Kleven. Das ganze Land liegt faſt in einer fortwährenden Ebene, die ſich längſt am Fuſſe der Alpen erſtrekt. An der Morgenſeite liegt Tirol, an der Mittagsgegend Venedig und Mailand, und gegen Mitternacht und Abend die Graubündter. Die Länge trägt ohngefähr ſechzig italiäniſche Meilen aus. Die Breite iſt verſchieden; an einigen Orten beträgt ſie zwey, an andern ſechs bis ſieben Meilen. Das Gewäſſer Adda, welches von den Berg Braulio entſpringt, flieſſet nach der Grafſchaft Bormio, und geht durch Val-Telline in den See Kome. Dieſes Gewäſſer iſt dem Lande ſehr zuträglich, ob es gleich durch die Ueberſchwemmungen zuweilen vielen Schaden verurſacht. Aus dieſem Grunde theilte man in ältern Zeiten die Einkünfte des Handels in fünf Theile; davon der erſte dem Fürſten, der zweite der Geiſtlichkeit, der dritte den Edelleuten, der vierte den Handwerksleuten und Bürgern, und der fünfte den Ueberſchwemmungen zugeſchrieben wurde.

1) Die Grafſchaft Worms.

Die Gegend iſt eine Ebene zwiſchen hohen Gebirgen, von denen ſie gänzlich umgeben wird. Es iſt nur eine einzige Oefnung in denſelben, wo der Fluß Adda herausfließt. Die Luft iſt rein und ſehr geſund. Wein findet man daſelbſt gar nicht, zuweilen noch einige Fruchtbäume. Korn wächſt aber dagegen weit mehr, als die Einwohner, deren Anzahl ſich doch auf 14000 erſtrekt, gebrauchen. Die Weide iſt auſſerordentlich gut, daher die Einwohtner auch jährlich ſechs bis ſiebentauſend Stück Rindvieh ganz bequem weiden laſſen. Eiſengruben finden ſich auch in Ueberfluß.

Die ganze Grafſchaft wird in fünf Gerichte abgetheilt, unter denen das Gericht Worms vorzüglich merkwürdig iſt.

Worms.

Worms iſt eine mittelmäſſige Stadt in der Mitte der ganzen Grafſchaft, wo ſich die beiden Gewäſſer Adda und Jſolaccia in einem tief liegenden Thal mit einander vereinigen. In derſelben hält ſich der Statthalter der Graubündter, der in der Landesſprache Podeſta heiſt, auf. Ob ſie gleich durch verſchiedentliche Feuersbrünſte ſehr

beſchädiget iſt, ſo iſt ſie doch noch ein ziemlich groſſer Ort, und anſehnlich volkreich. Es iſt ein Erzprieſter mit ſeinen Kanonicis daſelbſt. Das Gericht, welches über die Grafſchaft angeſezet iſt, befindet ſich auch hieſelbſt. Die in der Gegend herumliegenden Fleken und Dörfer machen mit der Stadt das Gericht Worms aus. Das Kauf- und Zollhaus daſelbſt iſt groß und weitläuftig, und ein Beweis, wie ſtark ehemals die Handlung an dieſem Orte geweſen ſey. Sonſt wohnten hier ſehr viele adeliche Geſchlechter, izt halten ſich nur noch einige hier auf.

Die untern Gerichte heiſſen, Forba, Luvino, das Mittel- und das Unter-Thal.

Das Gericht Forba

hat verſchiedene kleine Städtchen, St. Nicolas, St. Anton, Magliavacca, u. ſ. w. unter ſich.

Im Mittelthal ſind die beiden Kirchſpiele, St. Gallo und Pedenuci am meiſten merkwürdig. In St. Gallo findet man kalte Bäder, welche gegen verſchiedene Krankheiten mit gutem Erfolg gebraucht werden können. Die Einwohner nennen ſie die heiligen St. Martinsbäder, weil eine Kapelle in der Gegend liegt, davon er der Schuzpatron iſt. Pedenuci begreift Freel, oder Fera Valle unter ſich, wo viele Eiſenbergwerke ſind. In dieſer Gegend findet man eine Flur, wo man niemals Blumen, auch nicht eine an-

trift. Man will dieſe Unfruchtbarkeit von einem daſelbſt gelieferten Treffen zur Zeit des St. Ambroſius mit den Arianern herleiten. Man findet daſelbſt auch noch Waffen verſchiedener Art, und Menſchenknochen, die Rieſenanſehen haben, in der Erde verſcharrt.

Das Gericht Luvino

liegt in einer ganz angenehmen Gegend, beim Thal Münſter.

Die Graubündter ſchicken nach der Grafſchaft Worms alle zwey Jahre einen Gouverneur, oder Podeſta, wie ſie ihn nennen, welcher in bürgerlichen und peinlichen Rechtshändeln präſidirt, und zu beiden Gerichtsbarkeiten ſeine beſondern Lieutenants hat. Die Einwohner haben ſehr groſſe Privilegien: daher ſie ſich alle Magiſtratsperſonen ſelbſt erwählen. Damit aber die Wahlen ohne Betrug geſchehen mögen, ſo erwählen ſie ſtets durchs Loos, und bedienen ſich weiſſer und ſchwarzer Bonen dazu.

Am erſten May wird alle Jahre eine allgemeine Verſammlung vom Volk gehalten, welche aus ſechzig Perſonen aus Worms, und eben ſo viel aus den drey Gerichten, (denn das Gericht Luvino ſchickt nur drey Deputirte dazu) beſtehet. Dieſe erwählt zwey Officiali, welche die höchſte

Ehrenſtellen bey ihnen haben; ſechzehn Richter in peinlichen Sachen, von denen zehn in die Stadt Worms, und ſechs in die Gerichte geſezet werden; und ſechzehn Policeiräthe, die alle für die Stadt ernennet ſind. Die Appellationen gehen an die Verſammlung der drey Bünde. Auſſerdem haben ſie auch noch Hauptleute und Offiziere bey ihrem Kriegsweſen, unter deren Aufſicht ſich fünfhundert Mann befinden.

2. Val-Telline.

Einige Geſchichtſchreiber wollen dieſen Namen von einem alten Schloß herleiten, welches ſehr erhaben liegt, und den Namen Teglium, deutſch Tell hat. Ehemals war es der merkwürdigſte und vorzüglichſte Ort. Andere glauben, er ſchreibe ſich von der Stadt Volturena (Vallis Tyrhena) her, welche unten an dieſes Land ſtößt, und von den Tyrrheniern (einem alten Volk in Toſkana) erbaut ſeyn ſoll. Doch dem ſey, wie ihm wolle — genug, die lateiniſchen Skribenten nennen die Gegend einmal Vallis Telina.

Die Landſchaft iſt gegen ſechzehn Stunden lang, aber nicht ſtets verhältnismäſſig breit. Der Fluß Adda fließet durch dieſelbe ganz hindurch, und zerlegt ſie in zwey Theile.

Die ganze Provinz liegt ſo angenehm und gut, daß durch die hohen Berge gegen Mitternacht die

kalten Nordwinde abgehalten, und hingegen über die niedrigen Berge gegen Mittag dem Sonnenſchein der freie Zugang offen ſtehet, und derſelbe auch von der Gegenſeite zurück getrieben wird. Man hält es für eins der fruchtbarſten und anmuthigſten Thäler in Europa. Die Schönheit deſſelben wird dadurch erhöht und vergröſſert, daß auf den meiſten Hügeln, ſelbſt über Holz und Stein, von Aufgang gegen Niedergang, beſonders auf der rechten Seite der Adda, eine ſo groſſe Anzahl Weinreben gepflanzt iſt, daß ſehr guter, vorzüglich rother Wein in ſo anſehnlicher Menge wächſet, daß die Einwohner nicht nur hinlänglich haben, ſondern daß auch von demſelben nach Deutſchland, Italien, in die Eidgenoſſenſchaften jeden Tag an zweyhundert Pferdeladungen ausgeführt werden. Nebſt dem Wein wird auch Korn, Weizen, Roggen, türkiſch Korn und Rüben gepflanzt, ſo daß ein vierfacher und, wo fruchttragende Bäume dabey ſtehn, ein fünffacher Nuzen aus gleichen Stücken Landes gezogen wird. Die edelſten Früchte ſind daſelbſt im Ueberfluß, Feigen, Lorbeeren, Oliven, Granatäpfel, ganze Wälder von Nuß- und Kaſtanienbäumen u. ſ. f. Man trift auch allerley Gattungen wilder Thiere an, Bären, Gemſen, wilde Schweine, Hirſche, Auerhähne, Faſanen, Haſelhühner. Hie und da ſind Gruben von weiſſem Marmor und von andern

Farben, auch von den Steinen, daraus Koch- und andere Geſchirre gedrehet werden, wie auch Geſundwaſſer und Bäder, als zu Maſſier u. ſ. f.

Zu beſſerer Regierung iſt ſie in drey Theile abgetheilt, die zuſammen fünf kleine Juſtizgerichte ausmachen. Der erſte Drittheil liegt oben, darinn Tirano die Hauptſtadt iſt: im zweiten iſt die Stadt Sondrio als die vornehmſte anzuſehen: der dritte wird in zwey beſondere Gouvernements abgetheilt, Trahona und Morbegno. Die Gegend von Teglio liegt zwiſchen dem erſten und dritten Theil, und macht noch ein beſonderes Gouvernement für ſich aus.

1. Das Gouvernement Tirano.

Es enthält eilf Gerichte, und wird in zwey Erzprieſterſchaften abgetheilt; in Maz, darinn ſechs Gerichte im oberen Theil des Gouvernements, und in Villa, darinn fünf Gerichte im untern Theil liegen.

Tirano.

Die Hauptſtadt. Sie lag ehedem an der rechten Seite des Fluſſes Adda, und hies Vilaccia; allein, nachdem ſie untergegangen war, ſo ward ſie in der angenehmen Gegend, auf der linken Seite des Fluſſes, wo ſie jezt liegt, wieder aufgebauet. Sie iſt ſehr bevölkert, und der Auf-

enthalt des Gouverneurs und zugleich der Regierung ſeines Departements.

Nahe bey der Stadt liegt ein prächtiger der Ma Donna geheiligter Tempel. Er iſt von vortreflichem Marmor erbauet, welchen man in einem Steinbruch aus der benachbarten Gegend gebrochen hat. Es geſchehen viele Wallfahrten dahin, daher man auch verſchiedene Denkmäler der Pilgrimme daſelbſt antrift. In der Stadt werden alle Jahre groſſe Jahrmärkte gehalten, auf welchen die Graubündter ganze Heerden Vieh aufkaufen laſſen, die ſie nachher nach Italien ſchicken.

Die Gerichte Sondalo, Groſio, Groſſotto und Vervio ſind wenig merkwürdig.

Maz.

Iſt die Reſidenz des Erzprieſters. Nahe bey Sparro liegt das auf einem Felſen erbauete Schloß Pedenale. Nicht weit von Maz wurde im Jahr 1635 die kaiſerliche Armee vom Herzog von Rohan, der die vereinigten Truppen der Graubündter und Franzoſen kommandirte, aufs Haupt geſchlagen.

2. Das Gouvernement Teglio.

Man hält es für den zwölften Theil von Val-Telline. In demſelben lag das alte Schloß Tegliym auf einem Berg. Es wird in ſechs und

dreiſſig kleine Departements, die ſie Kontre'es nennen, unterabgetheilt, davon jedes einen Rath beſtellen kann. Der ganze Rath hat zwey Präſidenten, (Decani oder Doyens) von welchen der eine ein Adelicher, der andere ein Bürgerlicher ſeyn muß. Platea, Beſta, Bellarina, S. Giacomo, Karona, Val-Belvagio ꝛc. ſind unter den Departements die merkwürdigſten.

3. Das Gouvernement des mittleren Theils (le Tiers du milieu.)

Es begreift ſiebenzehn Gerichte unter ſich, darunter folgende vorzüglich zu merken ſind.

Sonders.

Es iſt eine ſchöne Stadt auf der linken Seite am Fluß Adda gelegen. Ehemals war ſie rings umher mit ſtarken Mauern umgeben, und hatte ein feſtes Schloß; allein alles iſt im Jahr 1335 zerſtöret worden. Der Gouverneur hält ſich hier gewöhnlich auf.

Ponto

liegt an der rechten Seite des Fluſſes Adda, und iſt eine ſo vortrefliche und ſchöne Stadt, daß ſie wohl keiner einzigen in der Gegend etwas nachgiebt.

4. Das Gouvernement des unteren Theils (Tiers d'en bas.)

Von denen beiden Departements, worein es abgetheilt wird, liegt eins auf der rechten Seite am Adda, welches Trahona genannt wird, und das andere auf der linken Seite, das den Namen Morbegno hat.

Trahona.

Eine ziemliche Stadt, worinn ſich der Gouverneur aufhält.

Das Departement Trahona wird in eilf Gerichte getheilt, unter denen Mello am meiſten wegen zweier Seltenheiten bemerkt zu werden verdient. Man findet hier einen groſſen Stein, nahe bey den Schloß Remeno, der die Geſtalt eines Koloſſus hat, und in der Länge oder Höhe funfzehn Ellen und zehn Ellen in der Breite mißt.

Dann trift man noch nahe bey St. Martino kalte Bäder an, deren Waſſer ſehr klar, laulicht warm, und zum Trinken geſund iſt; es führt auch Gold- Kupfer- Alaun- und Nitrumstheilchen mit ſich; in verſchiedenen Krankheiten kann es mit dem beſten Erfolg gebraucht werden.

5. Das Gouvernement Morben (Morbegno.)

Unter den zwölf Gerichten, worein es wieder zertheilt wird, iſt Morben, eine ſchöne und groſſe Stadt an der linken Seite des Adda, am vorzüglichſten zu bemerken. Der Name ſchreibt ſich von der ungeſunden Luft her, die ehemals in der Gegend war, als die Stadt noch in den Moräſten ſtand, wodurch die Luft verunreiniget wurde. Nachher hat man ſie aber an einem geſundern Ort, am Fuß eines Berges und an den beiden Ufern eines kleinen Gewäſſers Pitto, aufgebauet. Ehemals hatte ſie Mauern und zwey Schlöſſer; jezt iſt aber alles zerſtört. Bey der Kirche St. Anton iſt ein Dominikanermönchskloſter mit einem Probſt. Der Gouverneur der Regierung hält ſich auch daſelbſt auf.

Die fünf Gouvernements dieſes Thals haben jeder ihre eigene Räthe und Präſidenten, welche durch die Gemeinheiten erwählt werden. Sie haben auch ihre Hauptleute und Offiziere bey dem Kriegsweſen, das aus dreitauſend Mann beſteht. Die Syndici haben die Aufſicht übers Juſtizfach, und ihre Juſtizburgermeiſter über die Waiſenanſtalten. Sie können auch ſelbſt unter ſich allgemeine Verſammlungen anordnen, wenn Geſchäfte vorkommen, die die Einwohner der ganzen Land-

ſchaft betreffen. Dieſe Verſammlungen beſtehen aus Agenten oder aus Deputirten des Thals, und kommen zu Sonders unter dem Vorſiz des Gouverneurs zuſammen. Sie erwählen in denſelben den Kanzler, der die Aufſicht über das Landesarchiv hat, die allgemeinen Zuſammenkünfte ausſchreiben, die Steuerkontingente anordnen, und alles beſtimmen muß, was das allgemeine Wohl angeht.

Man trift ſelten ein Volk an, deſſen Regierungsform ſo leicht für die Einwohner iſt, und das ſo groſſe Vorrechte hat, als die Valtelliner. Eben daher iſt es faſt unglaublich, daß es ihnen hätte in Sinn kommen können, ihren Regenten zu verändern. Dennoch fiel ihnen das im vorigen Jahrhundert ein, und ſie kündigten im Jahr 1620 den drey Bündten den Gehorſam auf. Sie ermordeten alle Evangeliſche, die ſich unter ihnen befanden, ſo wohl angeſehene als auch gemeine Leute, am Morgen eines Sonntags, da ſie ihre Andacht halten wollten, und übergaben ſich dem Schuz der Spanier. Ohngefähr fünfhundert Menſchen wurden umgebracht; die andern liefen zum Theil davon, zum Theil veränderten ſie die Religion, um ſich nur das Leben zu erhalten. Ihr ſchändlicher Eifer gieng gar ſo weit, daß ſie einige von ihren eigenen Glaubensverwandten umbrachten. Dieſe Begebenheit gab zu den lang-

wierigen Kriegsunruhen der Graubündter Gelegenheit, deren ich ſchon im Vorhergehenden gedacht habe. Das treuloſe und fürchterliche Bündnis war ſchon im Jahr 1584 geſchmiedet worden. Im Jahr 1637 kamen die drey vereinigten Bündte nur erſt wieder zum ruhigen Beſiz von Val-Telline. Die Unterthanen der Graubündter aus den drey Ländern ſind noch bis auf den heutigen Tag eifrige Anhänger der katholiſchen Religion, daß man wohl mit Recht von ihnen ſagen kann, daß, da ſie am Eingange von Italien wohnen, ſie in Religion, Sitten und Sprache, Italiäner zu ſeyn ſcheinen.

3. Die Grafſchaft Kleven (Chiavenna.)

Rings um derſelben liegt der graue Bund, **Gotteshausbundt**, Val-Telline, und die mailändiſche Landſchaft Komo. Sie iſt ohngefähr ſechs Stunden breit, und acht Stunden lang, und wird in drey Departements abgetheilt.

Das Departement Kleven.

Kleven.

Eine alte, aber ſchöne Stadt eben des Namens liegt an beiden Ufern des Gewäſſers Maira, am Fuß einiger Berge, in einer Gegend, darinn man ſchöne Weinberge antrift. Die Luft iſt meiſten-

theils angenehm und rein, ausgenommen, wenn ein rauher Südwind weht, der, weil er von dem See Kome herkömmt, die Luft mit feuchten und ſtinkenden Dünſten anfüllt.

Uebrigens iſt ſie gut gebauet, volkreich, hat einige ſchöne Kirchen, ein prächtiges Schloß für den Gouverneur und ein vortrefliches Kaufhaus. In den vorigen Zeiten war ſie mit ſtarken Mauern umgeben, die aber ſchon längſt zerſtört ſind. Die Feſtungswerke wurden durch die Graubündter im Jahr 1526 demolirt. Im vorigen Jahrhundert fieng man während den Unruhen ſie aufs neue zu befeſtigen an. Der Handel, der daſelbſt getrieben wird, iſt ſehr beträchtlich; daher man auch ſehr viel Fremde und Einheimiſche darinn antrift. In dem oben genannten groſſen Kaufhauſe werden alle Waaren und Kaufmannsgüter aufbehalten, welche hiedurch aus Italien, und dann weiter nach Deutſchland und Frankreich gehen.

Die Haupt- und Kollegiatkirche zu St. Lorenzo iſt das vornehmſte unter den geiſtlichen Gebäuden. Sie ward 1505 von einem Prieſter abgebrannt, welcher dafür ſein Leben laſſen muſte, aber in der Folge wieder ſchön aufgebauet, und 1538 mit einem groſſen Gewölbe erweitert. Ein Erzprieſter, ein Probſt und neun Chorherren verſehn die geiſtliche Kur, doch ſo, daß die Seelen-

fur allein dem Erzprieſter obliegt, dem die daſelbſt wohnenden Kapuziner helfen müſſen. Dieſer Erzprieſter ward ehemals von der Gemeine zu Kleven erwählt, bis 1628 einiger entſtandenen Mishelligkeiten wegen die Wahl nach Rom gezogen wurde, wo ſie noch izt geſchieht. Ehemals hatte nur der Biſchof von Kome über die ganze Grafſchaft Kleven die Aufſicht; in der Folge ward indeſſen über Plürs ein eigner Erzprieſter verordnet. Die Einkünfte des Probſtes kommen theils von einem abgegangenen ehemaligen Priorat S. Maria di Patarino genannt, theils aus Stiftungen von dem Geſchlecht Perevella, welches auch wechſelsweiſe mit dem Pabſt dieſe Stelle zu vergeben hat, her. Die Chorherren werden theils von der Gemeine zu Kleven, theils von Geſchlechtern, welche ſie geſtiftet haben, beſtellt. Der Graubündterſche Gouverneur hat den Namen Kommiſſarius, der in peinlichen und bürgerlichen Juſtizfällen, wie alle andere, freie Gewalt hat. Die Einwohner haben die Verwaltung der Policey noch für ſich erhalten, die ſie durch vierzehn Perſonen beſorgen laſſen, welche alle Jahr erwählet werden. Die Miliz, welche ſich in der Grafſchaft befindet, beſteht ohngefähr aus tauſend Mann.

Sehr merkwürdig iſt über Kleven der hohe Fels, der ſich aus ebenem Boden erhebt, und

von dem umherliegenden Gebirge allenthalben zugeſpizt wird. Hier ſind noch Ueberbleibſel eines Schloſſes, welches auf dieſem ohnehin von der Natur ſehr ſtark befeſtigten Plaze gebauet war, deſſen Urſprung man den Galliern zuſchreibt, und das die Longobarden erneuert haben ſollen. Galeatius Viskonti Herzog von Mailand ſoll unten an dem Fuß des Felſens einen Pallaſt errichtet haben. Hernach iſt er zu verſchiedenen Zeiten befeſtigt worden, bis die Gemeinen der drey Bündte die Feſtungswerke völlig demolirt und zerſtört haben. Der Obriſt Herkules von Salis hat hernach das abgebrochene Schloß gekauft, und es mit Bäumen, Blumen und andern Gewächſen dergeſtalt verſchönert, daß es den Namen Paradis bekommen und erhalten hat.

Die ganze Grafſchaft iſt mit hohen Gebirgen umgeben, in deren Mitte die Stadt liegt, welche mit Gärten und angenehmen Gebüſchen umzingelt iſt. Die Gebirge dienen den Einwohnern zu Kellern und Verwahrungsörtern; denn ſie hauen in denſelben weite Grotten aus, worinn ſie ihre Weine aufbehalten. Vermittelſt eines beſonders eingehauenen Luftlochs führen ſie die Luft in dieſe Höhlen hinein, wodurch ſie in einer beſtändigen Kühle unterhalten werden. Oberhalb dieſer Grotten

bauen ſie kleine Zimmer, worein ſie ſich am Abend begeben, und ſich daſelbſt in der angenehmen kühlen Luft mit einander unterhalten.

Das Thal unten in der Gegend von Kleven wird in vier Gerichte abgetheilt.

Prati.

Die Einwohner treiben groſſen Handel auf dem Komerſee mit Holz und gebranntem Kalk. Ehemals waren die Schlöſſer Kodera und Mezzola daſelbſt.

Meſe.

In dieſem Gericht vereinigen ſich die Flüſſe Maira und Lira mit einander.

Gordona.

Es wird in vier Quartiere unterabgetheilt: Menarola, Koloredo, Cimavilla und Scoglio. Auf einem Hügel mitten in der Ebne iſt noch eine Kapelle zu St. Katharina, und einige Reſte eines vom Biſchof Bonifazius von Komo erbaueten, nunmehro eingegangenen Schloſſes gleiches Namens. Auſſerdem iſt in dieſer Gemeine noch ein alter Thurm, welcher ehedem eine Hochwacht geweſen, und tems perdu geheiſſen haben ſoll, izt aber Panperdu genannt wird. Hiezu gehört auch

noch die Nachbarſchaft Bodengo, wohin ſich die Einwohner der Gemeine des Sommers begeben, um der üblen Luft auszuweichen, die in ihrer Gegend zu ſeyn pflegt und Fieber verurſacht.

Das Thal St. Giacomo oder St. Jakob wird in zwölf Quartiere abgetheilt, davon jedes ohngefähr aus ein oder zwey Flecken beſteht. Die Einwohner deſſelben bewieſen in den Jahren 1629 ohngefähr den Herzogen von Mayland beſondere Treue im Kriege, daher ſie verſchiedene Privilegien erhielten, welche nachher von der Republik Graubundt ihnen beſtätiget ſind. Gampölchin, Frazitio, Madeſio, Liſola, Planazo ꝛc. ſind von denen Flecken die merkwürdigſten.

Das Departement Pleurs oder Plurs.

Der Name kommt von dem ehemaligen Flecken Plurs her, welcher an beiden Seiten des Maira geſtanden hat. Dieſer war an dem Ort angelegt worden, wo ſich noch lange vorher das durch eine Waſſerfluth verwüſtete Dorf Belfordt befunden hatte. Der Flecken ward ſo angebauet, daß ſehr bald eine ſchöne Stadt daraus entſtand, die ſehr bevölkert war. Die Schönheit des Orts, die Fruchtbarkeit des Erdbodens, die reine Luft, und die leichte Regierung hatten eine groſſe Anzahl von Kaufleuten dahingezogen, welche ge-

wöhnlicherweiſe den Sommer über hier bleiben und ſich vergnügen. Dieſe haben hieſelbſt eine Menge prächtiger Wohnhäuſer erbauet, unter welchen das Frankenſche vorzüglich merkwürdig war, welches einige Millionen gekoſtet hat. Allein im Jahr 1618 ereignete ſich der traurigſte Auftritt, den man ſich denken kann. Ein groſſes Stück von dem Berg Kont riß ſich plözlich ab, und ſtürzte mit vielem Krachen über die unglückliche Stadt her, und verſenkte die ganze Stadt in den Abgrund, ſo daß kein Menſch gerettet ward. Funfzehnhundert Menſchen ſind ganz gewis umgekommen, wenn nicht gar über zweitauſend geblieben ſind, wie einige Nachrichten wollen. Die Einwohner von Kleven, ob ſie gleich Nachbarn von Plurs waren, wuſten doch von der traurigen Begebenheit nichts, als bis ſie ihre Gewäſſer austrocknen ſahen: ſie hatten während drey Stunden keinen Tropfen Waſſer darinn bemerkt, weil das abgeriſſene Gebirge die Gewäſſer enthielt, welche nachher einen ganz andern Lauf nahmen. Der in der Gegend von Plurs gelegene Flecken Schilano, in welchem fünf und ſiebenzig Feuerſtellen waren, ward ebenfalls in den Abgrund geriſſen. Der Handel zog ſich darauf nach Kleven, und von dieſem prachtvollen Ort iſt izt auch nicht eine Spur mehr anzutreffen. Verſchiedene kleine Flecken machen mit der Gegend von Plurs eine Gemein-

heit aus, unter welchen Cilano, Polino, Roncaglia und in den Gebirgen Davonio, Daſile und Carotto am merkwürdigſten ſind. In den Gebirgen befinden ſich Brüche von einem ganz beſonderen Stein, woraus man Töpfe und anderes Küchengeräth drehen kann. Der Stein iſt grünlich, ölicht, ein wenig weich, und ſo bröckelnd, daß, wenn man ihn reibt, die Schuppen an den Fingern hängen bleiben. Er gehört mit unter die Schieferſteinarten, und wird häufig in der Gegend gebrochen. Weil die Oefnungen der Steinbrüche nur ſehr enge ſind, ſo koſtet es die Bergleute viele Mühe, die abgehauenen Stücke heraus zu bringen. Der Gebrauch dieſes Steins zum Küchengeräth ſoll ſchon den Römern bekannt geweſen ſeyn, und Plinius in ſeiner Naturgeſchichte denſelben unter dem Namen Lapis Comenſis angeführet haben. Die Deutſchen nennen ihn Lavezſtein oder Laveze. Die hieraus gedrehten Töpfe haben den Vorzug, daß ſie eher heis werden, als die von Thon, länger warm halten, der Speiſe keinen unangenehmen Geſchmack mittheilen und niemals am Feuer zerberſten. Sie zerbrechen nur dann, wenn man ſie niederwirft. Ihre vorzüglichſte Eigenſchaft ſoll ſeyn, daß ſie kein Gift vertragen können, welches durchs Kochen ausdünſtet, daher ſie auch in Italien beſtändig gebraucht werden. Die Einwohner des

Departements Plurs ziehen jährlich einen Nuzen von ſechzigtauſend Dukaten aus dem Handel mit dieſen Töpfen.

Nach dieſer beſondern Beſchreibung eines jeden einzelnen Landes von den dreien, **Worms**, **Val-Telline** und **Kleven**, will ich noch einige allgemeine Bemerkungen darüber mittheilen. Faſt alle drey Länder, wenigſtens Val-Telline und Kleven, nähern ſich dem ſchönen und fruchtbaren Klima von Italien gar ſehr. Man erndtet daſelbſt alle mögliche Arten von Getreide ein; die Weinberge tragen den vortreflichſten Wein; die Obſtbäume ſchönſchmeckende Früchte; die reichen Gebirge bieten den Einwohnern hinreichenden Unterhalt für ihr Vieh an; die wilden Vögel ſind ſehr ſchmackhaft und ausgeſucht gros; und die Seen verſorgen ihre Länder mit leckerhaften Fiſchen. Es giebt hier Gegenden, wo man wohl jährlich zuweilen viermal Früchte einſammlen kann; denn der Erdboden iſt ſo vortreflich und für den Ackerbau ſo vortheilhaft, daß der Landmann gewöhnlich nur einen Ochſen zum Umpflügen des Ackers gebraucht. Aber dieſer Ueberfluß iſt auch an allen Orten nicht gleich, daher es in manchen Gegenden zuweilen an Getreide fehlt, weil ſie alle ſehr mit Einwohnern angefüllt ſind. Doch iſt das eigentlich nicht einmal dem Boden, ſondern den Einwohnern eher zuzuſchreiben, weil ſie ſich

mehr auf den Weinbau, als aufs Ackerweſen le-
gen. Sie tauſchen daher mit ihren Nachbarn für
Wein Getreide. Der Wein bringt den Be-
wohnern eine anſehnliche und groſſe Summe jähr-
lich ein. Die Weinſtöcke tragen ſehr groſſe Trau-
ben; man hat auch ſchon einige Trauben gefun-
den, welche 450 bis 460 Beeren getragen hatten.
Der Wein iſt ausgeſucht vortreflich, und wird
deswegen in der ganzen umliegenden Gegend ge-
ſchäzt.

Das ganze Land iſt ſo volkreich, daß man in
den Gebirgen und in Gehölzen faſt nichts als Kir-
chen ſieht, deren Anzahl überhaupt genommen in
dieſen drey kleinen Strichen Landes gewis auf
zweihundert ſteigt.

Ob gleich nach der Ermordung der Reformir-
ten im Jahr 1620 die reformirte Religion gänz-
lich unterſagt wurde; ſo iſt doch den alten Einwoh-
nern dieſes Glaubens, die in dieſen Ländern noch
Güter haben, erlaubt, ſich alle Jahre ſechs Mo-
nate hindurch in denſelben aufzuhalten; doch müſ-
ſen ſie es der Obrigkeit jedesmal anzeigen, und
ihre Andacht in den Kirchen der Graubündter
halten.

Nachdem Barnabas, Vikomte von Milan,
von Johann Galeatius verjagt worden, ſo ſuch-
te der eine Sohn des Barnabas, Maſtin, bey den
Graubündtern einen Zufluchtsort, und hielt ſich

lange Zeit bey dem Biſchof von Chur Hartmann auf. Um ihm dafür ſeine Erkenntlichkeit zu bezeugen, vermachte er im Jahr 1404 der Kirche und ihm in einem Teſtament dieſe drey kleinen Länder. Zuerſt ſchien dieſes zwar eine lächerliche Schenkung zu ſeyn, weil der Gegenſtand derſelben noch in den Händen des Johann Galeatius war; allein in der Folge der Zeit hatte ſie doch noch ihre gehörige Wirkung. Denn als die Franzoſen und Spanier in Italien mit einander Krieg führten, ſo ſuchten beide mit den Graubündtern einen Vertrag eingehen zu können, weil dieſen alle Wege gehörten, welche nach Italien führten, und weder die Deutſchen noch die Schweizer auf eine andere Art hineinkommen konnten. Die Schweizer waren gleich bereit, von dieſer Gelegenheit in ihren Angelegenheiten Nuzen zu ziehen, und trugen dem Biſchof von Chur an, ob er ihnen das Recht, was er auf dieſe drey Länder hätte, käuflich überlaſſen wollte. Der Biſchof, welcher leicht einſah, daß er durch ſeine Macht ſeine Rechte nicht ſelbſt erhalten würde, ließ ſich dazu auch nicht lange bereden, und der Kauf wurde geſchloſſen.

Da nun die Franzoſen im Jahr 1512 dieſe Länder wegnahmen, und ihr Todfeind, Pabſt Julius der zweite, die Schweizer und Graubündter aufgewiegelt hatte, ihnen den Krieg anzukün-

digen; ſo jagten dieſe die Franzoſen aus dem Herzogthum Mayland bald heraus, ſezten den Maximilian Sforcia, einen Sohn von Ludewig, zum Herzog ein, und eroberten dieſe drey Länder zugleich für ſich ſelbſt. Der Herzog, der ihnen die Kriegskoſten bezahlen und ſeine Erkenntlichkeit bezeugen wollte, trat in einem öffentlich verfertigten Inſtrument vom Jahr 1513 ihnen alle ſeine Anſprüche auf dieſelben ab. Der König Franz der erſte ſezte ſich zwar im Jahr 1516 wieder in den Beſiz des Herzogthums Mayland, machte aber zugleich zu Friburg mit den Schweizern und Graubündtern einen Frieden, und geſtand ihnen für ſich und alle Nachfolger im Herzogthum Mayland alle ſeine Forderungen auf dieſe drey Länder zu.

Auf ſolche Art kam der Graubundt in den Beſiz eines Landes, das ohnſtreitig vor ſeinen übrigen Ländern, ſie mögen ſo vortreflich ſeyn, als ſie es nur wollen, ſtets den Vorzug hat. Demohnerachtet aber wird man es ſelten finden, daß die Graubündter ihr Vaterland verlaſſen, und ſich hieher begeben werden. Vielleicht möchte der Grund davon darinn liegen, daß ſie ihr Vaterland einer beſſern Gegend vorziehen, weil ſie dieſelbe nur durch Eroberung an ſich gebracht haben; oder vielleicht in der Liebe zur Freiheit, daß ſie ſich in ihren Ge-

birgen für ſicherer als in angenehmen Ebenen halten.

Zweites Hauptſtück.

Das Walliſerland.

Wallis, ein geräumiges und langes Land, das ſich von Morgen gegen Abend erſtrecket, und von Mitternacht gegen Mittag mit hohen Gebirgen umgeben iſt, liegt an der Oſtſeite am Kanton Uri, davon das Gebirge Furca oder Gabelberg die Grenze beſtimmt. Gegen Norden trennt die Rhone den Kanton Bern davon, gegen Weſten ſtöſt es an Savoyen, und gegen Süden an Piemont und Mailand. Die Länge wird auf drey und dreiſig bis acht und dreiſig, und die Breite, wenn ſie eben nicht beſtändig gleichmäſſig iſt, wird auf zehn Stunden gerechnet. Die Rhone, welche längſt durch ganz Wallis hinfließt, und die groſſen Gebirge nehmen einen ziemlichen Theil Landes ein, daher zur Bewohnung und zur Kultur nur ein kleiner Strich übrig bleibt. Dem ohnerachtet iſt es voll von Einwohnern, und hat fünf und funfzig Kirchen.

Das ganze Walliſerland wird in zwey gleiche Theile, in das obere und niedere Wallis, abgetheilt. Es ſcheint faſt, als wenn eben eine ſolche Theilung, als die Natur unter dieſen Völkern gemacht hat, bey

ihrer Regierungsform zum Maasſtab genommen ſey; denn die Einwohner von Oberwallis ſpielen den Oberherrn, und die von Unterwallis müſſen die Unterthanen ſeyn. Der Biſchof von Sitten war in den vorigen Zeiten uneingeſchränkter Oberherr von einem guten Theil dieſes Landes; allein nachdem ſeine Gewalt einigermaſſen abgenommen hatte, ſo fieng ſich allmälich auf den Trümmern derſelben eine Republik aufzuheben an. Er hat ſich dennoch aber auch noch Stücke der Hoheit genug vorbehalten, daß man in ihm den Oberherrn des Landes noch nicht ganz verkennen kann. Als in der Folge der Zeit die Hoheit des Biſchofs von Sitten noch mehr fiel, und die Einwohner von Ober- und Niederwallis ſich wegen der Oberherrſchaft mit einander ſtritten; ſo griffen die aus Oberwallis, weil ſie vielleicht glücklicher oder den andern überlegen waren, zu den Waffen, und machten ſich von der Zeit an bis auf jezt faſt unabhängig, aber nicht ganz independent, wie verſchiedene Hiſtoriker, unter andern auch der Verfaſſer de la Relation de la Suiſſe, haben behaupten wollen. Die Einwohner von Oberwallis ſind als Mitregenten des Biſchofs von Sitten anzuſehen, der in allen ihren Zuſammenkünften und öffentlichen Verſammlungen den Vorſiz hat. Die Oberherrſchaft iſt alſo zwiſchen dieſem Prälaten und den ſieben Gemeinheiten oder Zehnten getheilt.

Sie zuſammengenommen beſtellen die Statthalter von Unterwallis, welches in ſechs Departements zertheilt iſt.

1. Ober-Wallis oder die Republik Wallis.

Folgende allgemeine Bemerkungen mögen vorangehen. Die Luft iſt der hohen Gebirge wegen rein, leicht und geſund, und aus dieſem Grunde die Einwohner von ſtarker Konſtitution, der Hize und Kälte gewohnt, abgehärtet durch Arbeit und Mühe. Ihre Geſichtsfarbe fällt ins Bräunliche. Der Geiſt der Freiheit athmet in ihrer Bruſt auſſerordentlich ſtark. Gelehrſamkeit und Wiſſenſchaften werden ſehr geſchäzt. — Der Handel iſt das Werk nur ſehr weniger Einwohner. Acker und Wieſen machen ihre Freude. Die Produkte des Landes ſättigen ſie zur Gnüge, und nur wenige auswärtige Waaren kommen ins Land. Die Stadt Sitten, und einige andre Hauptſtädte zeichnen ſich durch manche ſchöne Häuſer aus; die übrigen ſind alle von Holz, beſonders von dem bekannten Lerchenbaume, und mit Schieferſteinen bedeckt.

Der gemeine Mann trägt wollene Kleidung, gröſtentheils braune. In den Obern Zehnten iſt die Viehzucht, in den Unteren die Feldarbeit

und der Weinbau ſein Lieblingsgeſchäfte. Die fruchtbare Lage des Landes, der ſchöne Boden und der unaufhörliche Schein der Sonne, der das Thal und die Gebirge erwärmt, machen, daß alles, was zum Gebrauch des Lebens nothwendig iſt, ſich hier in vollem Ueberfluſſe befindet. Die Berge dienen den Einwohnern zum Schuz gegen ihre Nachbarn, gegen Morgen die Furca, gegen Mittag die Gries, Altbrunn, Simpeler, der Angſtalberg, gegen Mitternacht der Grimſel, Letſch, Gemmi, Sanetſch u. ſ. f.

Auf den ſowohl in dem groſſen Hauptthal, als in den Nebenthälern befindlichen Bergen weidet eine groſſe Anzahl Vieh, wovon eine nicht geringe Menge nach Italien verkauft wird. Die Butter, beſonders der Käſe, bringen gleichfalls nicht wenig ein. Man findet viel Wild, Bären, Lachſe, Steinböcke, Wölfe, Faſanen, Steinhühner u. ſ. f. hingegen nur wenige Hirſche, Rehe und wilde Schweine. Die dicken Waldungen oben auf dem Gebirge geben ihm von weitem ein ſehr majeſtätiſches Anſehn. Von Metall findet man Erz, Gold, Silber, Kupfer, Eiſen, Bley, auch verſchiedene Kriſtallgattungen und Steinkohlen u. ſ. f. Das ganze Land durch ſind ſchöne Obſtbäume gepflanzt. In den Unteren Zehnten Sitten und Syders werden Mandeln, Feigen und Granaten gepflanzt und gezogen. Getreide

iſt im Ueberfluß da; doch iſt in den Obern Zehnten die Sommerfrucht, welche man Lanxi nennt, und in den Untern Zehnten die Winterfrucht häufiger. Die Erndte dauret vom May bis in den Oktober hinein, weil die Früchte in dem Grunde am allerersten, dann die in den Nebenthälern, und zulezt die auf den Bergen reif werden, und eingeſammlet werden können. Daher kommt es auch, daß man auf einer Reiſe nur von einem Tage auf den hohen Bergen noch Schnee antrift, und in den unter denſelben gelegenen guten Weiden das Vieh ſeine Nahrung ſuchen, auch Heu, und in dem unterſten Thale die Erdfrüchte einſammlen ſieht.

Der Weinwachs in Oberwallis fängt erſtlich in dem ſo genannten Drittel Morell an, und erſtreckt ſich hernach durch alle folgende Zehnten. Je weiter es kommt, deſto röther wird er in der Farbe. Der bis nach Leuga wachſende iſt nicht ſo ſtark, als der andre weiter hinunter. Er kann viele Jahre aufbehalten werden, und wird ſeiner Güte wegen auſſerhalb Landes in die Kantons Bern, Uri u. ſ. f. geführt.

Die älteſten Einwohner ſollen nach dem Polyb die Celten, welche unter dem Namen Ardyes bekannt ſind, ſeyn; in den ſpäteren Zeiten werden ſie Viberi oder Juberi und Seduni genannt. Die erſteren ſollen den Strich vom Berge Furca an bis an die ehemalige Mauer und Landwehre

bey Glus, alſo in dem Zehnten Brüg den Gombſer und Brüger Zehnten, die andren aber die übrigen fünf Zehnten bis an den kleinen Fluß Morſu bewohnt haben. Auguſt brachte ſie unter die römiſche Gewalt. Im Anfange des fünften Jahrhunderts nahmen die Burgunder den Römern, und hundert und zwanzig Jahr darauf die fränkiſchen Kaiſer den Burgundern die Landesherrlichkeit weg. Karl der Groſſe ſoll von den überwundenen und aus ihren Ländern anderwärts verſezten Sachſen einige in dieſes Land geſchickt, und zu Anfange des neunten Jahrhunderts dem damaligen Biſchofe Theodulus, unter dem Titel eines Grafen, in Wallis verſchiedene Rechte ertheilt haben. Im Jahr 888 kam dieſe Landſchaft unter das neuentſtandene Königreich Burgund, und nach Abſterben des lezten Königes im Jahre 1032 durch Kaiſer Konrad den zweiten an das deutſche Reich. Heinrich der vierte ſoll dem Grafen von Savoyen Amadeus den untern Theil der ehemaligen Seduner im Jahr 1077 geſchenkt, und Friderich der erſte die Vogtey des Biſchofthums Sitten um gleiche Zeit übergeben haben. Wenn aber, durch wen, und wie die Landſchaft der ſieben Zehnten zu ihrer Freiheit gelangt ſind; wenn, und wie ſie ſich, ob nach und nach, oder ſogleich ſämmtlich, mit einander in Verbindung eingelaſſen haben, iſt noch nicht entſchieden; —

wohl aber, daß ſie 1446 eine Landesregierung eingeführt, 1525 eine Gerichtsordnung, und 1571 ein Landrecht errichtet haben.

Nach verſchiedenen Muthmaſſungen iſt zu den Zeiten der alten heidniſchen Welt die Göttinn Vallonia über dieſe Thäler geſezt geweſen, und verehrt worden. Der Urſprung der chriſtlichen Religion beruht gleichfalls auf Muthmaſſungen. In der allgemeinen Abhandlung über das Religionsweſen der Schweizer rede ich beiläufig hievon mehr. Izt iſt die katholiſche Religion die herrſchende. Seit 1734 iſt in Sitten eine ſogenannte Reſidenz für die Jeſuiten angelegt, und 1750 vom Biſchof Johann Joſeph ein Seminar für die junge Geiſtlichkeit zu Gerunda aufgebauet worden.

Von den Bündniſſen, womit ſich alle ſieben, oder nur einige Zehnten, mehr oder weniger mit einander verbunden, und ihre damalige Republik errichtet haben, weis man nichts mit beſtimmter Gewißheit. Was die zu ihrer gemeinſchaftlichen Sicherheit und nachbarlichen Freundſchaft mit andern geſchloſſene Verbindungen betrift, ſo ſind einige von den Landleuten nebſt dem Biſchofe, andre von den Landleuten allein, und noch andre nur von einigen Zehnten abgeſchloſſen worden. Ich will blos den Bundbrief auszeichnen, den der Biſchof und die Landleute der ſieben Zehnten 1527 mit den eidgenoſſiſchen katholiſchen Städ-

ten, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn zu ſchlieſſen angefangen, und 1533 zu Lucern völlig zu Ende gebracht haben.

In Gottes Namen, Amen. Dieweil aus Gottes Verhengnuß und Straf von wegen der erſten Menſchen Ungehorſamme und Sünd die Krafft Menſchlicher Sinn und Vernunfft gemindert, und mit Vergeſſenheit beladen: Alſo daß die Länge der Zeit die Thaten und Handlungen, ſo erſtlich Gott zu Lob, und ſo von Tugenden von Ehren und von gemeines Nuzens wegen ewiger Gedächtniß würdig ſind, hinſchleiſſen und in Vergeſſenheit ſtellen. Dannach aber von Gott widerumb eine Hilf der Gedächtnüß verleichen iſt, daß man die Thaten und Sachen würdig langer Gedächtnuß in Schrift verfaßen, und den künftigen zu aller Zeit erkennen geben mag. Darumb Wir dieſe nach benannten Orther der Eydgenoßenſchaft, nemlich Wir der Schuldheis, der Rath, die Hundert, ſo man nennt den groſſen Rath, und die Burger gemeiniglich der Stadt Lucern, Wir die Amman, die Räth, die Landleuth und Burger und ganz Gemeinen zu Ury, Schweyz, Underwalden ob und nid dem Kornwald Zug, und Wir Schuldheiſſen, Räth, Burger, und

Ganz Gemeinden der Stätten Freyburg und Solothurn an einem. Wir Adrianus von Riedmattem, von Gottes Gnaden Biſchof zu Sitten, Prefekt und Graf zu Wallis, Wir Thumbdekan, und gemein Capittel des loblichen Stifts daſelbſt zu Sitten, auch Wir der Haubtmann, die Räth und Gmein Landleuth, und ganz Gemeinden der ſiben Zehnden, nemlich Sitten, Siders, Leughk, Raren, Viſp, Brig und Gombs ganzer Landſchaft Wallis am anderen Theil bekennen, und thun kund und offenbahr allen denen, ſo diſen Briff anſehn, oder hören leſen, für Uns in all Unſre ewige Nachkommen, die Wir veſtiglich hiezu verbinden, alsdenn nemlich Wir die drey Orth Lucern, Ury und Undairwalden, und Wir die fünff Zehnten der Landſchafft Wallis, nemlich Gombs, Brig, Viſp, Sitten und Syders Unſer frommen Altvorderen mit einanderen in ein Burg und Landrecht verfaſt werden, bißhär ehrlich an Uns gebracht, darinnen Wir noch ſeind, alles nach Laut der Brief und Siglen, ſo dazumal aufgericht und auch verhanden ſeind, derſelbiger Brieffen etlicher Datum auff Mittwochen, der ander auff Sonntag vor Unſer Lieben-Frawentag zu mitten Augſten, in dem Jahr, da man zalt von Chriſti Ge-

burt vierzehenhundert; und in dem ſibenzehnden Jahr. Und ſo Wir bedacht die groſſe Trew, Freundſchafft und Liebe ſo von Unſeren ſeligen Altvorderen lange Zeit und Jahr gegen einanderen gebraucht, und auf Uns erblich kommen, und daß ſolch Burg- und Land-Recht Uns zu beeden Theilen wohl erſchoſſen hat, und, ob Gott will, fürhin wohl erſchieſſen mag. Und dieweil Wir aber Fünf Zehnden in ſolchem Burg-und Landrechten etlichermaſſen überladen geweſen, daß die brůderliche Hilff mit gleicher Burd angeſehn und geordnet war. Und auff daß Wir und Unſer ewig Nachkommen in ſolcher Trew, Liebe und in dem Burg-und Landrecht in die Ewigkeit handveſt mögen beharren und bleiben. Darumb mit guter Vorbetrachtung, ganz freyen Willen und Herzen, ſo haben Wir obgenannte drey Orth, Lucern, Ury, Underwalden, und Wir, die Fünff Zehnden, Gombs, Brig, Viſp, Sitten und Syders für Uns und all Unſer ewig Nachkommen ſolch Burg-und Landrecht, wie Unſere Vordern das auffgericht, und darumb Brieff und Siegel hinder Ihnen Uns verlaſſen, ſo Wir zu beiden Theilen darumb inhaben, jetzund wiederumb verneweet, bekräfftiget, und

gegen einander an den einen lauth der alten Brieff und Siegel, die Wir zu beeden Theilen gegen einanderen zu Kräfften erkennen, in Krafft diß Brieffs. Doch mit dieſer Erklärung, Erleuterung, und mit dieſem Nachlaß, und denen Capitlen, wie hernach begriffen ſeind.

Sodann Wir obgenanten Orther, nämlich Schwytz, Zug, Freyburg, Solothurn, und Wir Adrianus von Gottes Gnaden Biſchof ꝛc.: Auch Thumb-Decan, und Capittel zu Sitten, und Wir die zween Zehenden in Wallis, Leuck und Raren, die dann in ſolchen Burg- und Land-Recht nit vergriffen geweſen ſeind, gehört und bedacht haben, was Lob, Nutz und Ehr Ihnen zu beeden Theilen, von ſolchem Burg- und Land-Recht bißhär entſtanden und ervolgt iſt. Darumb Wir bewegt, und mit ihrem und Unſerem guten Willen zugefügt, und verurſacht ſeind mit Ihnen in ſolch Burg- und Land-Recht zu gehen, und anzunemmen, darumb Wir mit guten Vorbetrachtung, und freyem Willen, ſo haben Wir für Uns und all Unſer ewige Nachkommen ſolch obgedacht Burg- und Land-Recht mit den vorgenannten Unſeren Lieben Eydgenoſſen, von Lucern, Ury und Underwalden, deßgleichen mit den

obgedachten fünf Zehnden mit Ihnen verpflicht, und angenommen, Wir die drey Orth Lucern, Ury, Underwalden, und Wir die fünf Zehnden obgenant, haben auch die obgenanten unſer lieb Eydgenoſſen, von Schweytz, Zug, Fryburg, Solothurn, und auch Unſer Gnädig Lieben Herren Biſchoff, Thumb-Decan und gemein Capittel, und die zween Zehnden Leück, und Raren, in ſolch Burg- und Land-Recht gutwillig und gern empfangen, und verfaſt, alſo daß zwiſchen Uns obgeſchriebenen Orthen eins Theils, und Uns Adriano Biſchoff, den ſiben Zehnden gemeiner Landſchaft Wallis anders Theils, ſolch obgeſchriben alt Burg- und Land-Recht verfaſt, vergriffen, angenommen, empfangen ſein, beſtahn und bleiben ſoll zu ewigen Zeiten, wie die alten Brieff das außweiſen in aller Maß und Geſtalt, als wären Wir alle mit einander Anfangs in ſolch Burg- und Land-Recht kommen, und in die alten Brieff mit Namen geſchriben, und vergriffen. Doch mit dieſer Erklärung, Wir einhällig mit einander eins worden ſeind, und angenommen haben, wie fürhin das Burg- und Land-Recht verſtanden und gehalten werden ſoll, wie hernach volgt. Deß erſten ſollen Wir beed Partheyen freundlich und brüderlich mit ein-

anderen leben, jedweder Theil deß anderen Nutz fürderen, und Schaden wenden, wie das freundlichem und brůderlichem Weſen gemelten Theilen, eintwederer mit Krieg wurde beladen, durch Fůrſten, oder Herren, welche die wåren, begehrlich Unſer Land und Leůth, ſo Wir dieſer Zeit in Beſitzung haben, gewaltiglich zu ſchådigen, und Abbruch zu thun. So ſoll eintwederer Theil des anderen Feinden, weder Hilff, Steur, Tritt, Paß, Zulauff, Leůthen, noch Nahrung nit geſtatten, ſonder dem Theil, ſo mit krieglicher Auffruhr beladen wird, freůndliche Hilff beweiſen, mit tröſtlichem Zuzug. Und was Hilff von Kriegs-Leuthen ein Theil dem anderen in ſolcher Geſtalt zuſchickt, deſſelbigen ſoll ſich der Theil, dem ſolche Hilff zugeſandt wird, benůgen. Item, ob dann auß Urſach ſolcher Hilff der Theil, ſo die Hilff ſchickt, auch in Krieg verfållt wurde, alsdann iſt jedwedere Parthey ſchuldig die andere zu ſchirmen gewaltiglich, und nach Geſtalt der Sach. Und wann ſolches geſchicht, ſo ſoll eintwederer Theil, ohn des anderen Gunſt und Verwilligen mit ſeinen Feinden nit Friden, oder einigerley Beſtand machen, dann in ſolcher Geſtalt ſollen Wir bleiben mit einanderen, und dweder Theil unwůſſend des

anderen nichts beſchlieſſen. Item, alsdann mancherley Zweyung ſich erhebt in Unſerem wahren, Chriſtlichen Glauben aus Urſach newer Secten, ſo durch ſonder Prediger under dem Schein deß heiligen Gottes Worts außgeſpreit, darburch etliche Stått und Herſchafften von dem alten Chriſtlichen Glauben gefallen, und neue vermeinte Lehr angenommen haben, die doch chriſtlichem Geſatz widerig iſt. Da ſeind Wir obgemelt Partheyen ſchuldig, jedwedere der anderen, ob Uns jemand in Unſeren Ståtten, Lånderen und Gebieten, und Unſeren Zugehörigen wolte von dem wahren Geſatz Gottes, und daß Wir Leib und Gut zuſammen ſetzen wollen, und einanderen darbey ſchirmen, und handhaben. Und mit ſonderheit, ſo iſt in diſem Burg und Land-Recht die Milterung, und Uns von Wallis der Nachlaß beſchehen. Alſo ſo dick, und viel, und in was Sach ſich begibt, daß eintwederer Theil dem anderem Theil Hilff und Zuzug beweiſen ſoll, und würd, wie dann obſtath, ſo ſoll der Theil ſo die Hilff ſchickt, und thut, ſolche Hilff in ſeinem Koſten, und mit guten trewen unverzogenlich thun, und den Koſten ſelbs tragen. Item ob ſich begab, daß Gott lang wende, daß unſer dweder Theilen Underthanen des anderen

Theils Underthanen leibloß that, ſo ſoll umb ſolchen Todſchlag gereicht werden an denen Enden, da ſolcher Todſchlag beſchehen iſt. Item es ſoll auch dwederer Theil des anderen Underthanen, umb einigerley Schulden, oder ander ehrlich Håndel nit verſchlagen, verhåfften noch verbietten, und iſt der Klåger ſchuldig ſeinen Schuldner zu bejahen, und berechtigen, vor ſeinem ordentlichen Richter, und daſelbſt ſoll umb ſolche Schuld fůrderlich, und außtråglich Gericht erſtattet werden. Item es ſoll auch dwederer Theil den anderen, oder ſeine Underthanen mit einigerley newen Beſchwård, Zőllen, oder newen Aufſåtzen nit beladen, ſondern ſoll es zu beeden Theilen bleiben nach altem Brauch. Item es ſoll auch zwiſchen Uns Partheyen Kauff und Verkauff, wie freundlich und nachbarlich iſt, allezeit gebraucht werden. Item, und ob ſich begab, daß Gott in Ewigkeit wende, daß Wir die genanten Orth Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, Fryburg, Solothurn, oder etliche Orth under Uns beſonder mit einander in Zweytracht kåmen, und der einte Theil Rechts begehrt, und der ander Theil dem Rechten nit wolte begegnen, oder ſtatt geben, alsdann ſeind Wir von Wallis ſchuldig dem Recht begehrenden

zu dem Rechten zu verhelffen, und beyſtändig zu ſeyn. Deßgleichen ſeind auch Wir obgenanten Orther denen von Wallis ſchuldig, ob ſie mit einem Unſer der obberürten Ortheren zu Stöß kämen, Ihnen auch zu dem Rechten zu verhelffen, und beyſtändig zu ſeyn. Und hierinnen behalten Wir zu beeden Theilen vor all Geiſtlich und Weltlich all Freyheiten, Bräuch, Ubung und Härkommen, wie Wir beed Partheyen das bißhär in Unſeren Stätten, Dörfferen, Länderen und Gebieten gebraucht haben. Darzu ſo behalten Wir auff beeden Partheyen vor, alle älter Pünd darin Wir vor Datum obgemelts Burg- und Land-Rechts verfaſt ſeind, allein außbeſchloſſen den Artickel berührend den Chriſtlichen Glauben, den zu ſchirmen ſoll Uns kein älter Pund nit irren. Und damit ſolch ewig Burg- und Land-Recht, ſambt der Erleuterung, und Capittel, nach Inhalt diß Brieffs zu ewigen Zeiten ſtäth und veſt gehalten werde, ſo haben Wir zu beeden Theilen, ſolches alles wie obſtath, wahr, und ſtäth zu halten, und dem trewlich zu geleben, und nachzukommen mit Eydſchwörung zu Gott, und den Heiligen beveſtnet, und beſtäth darzu abgeredt, und angeſehen, daß Wir zu beeden Theilen, ſolch Unſer Burg-

und Land-Recht ewiglich in 10 Jahren eineſt, wann es von dwederem Theil begehrt wird, mit Eyden, wie dann der Brauch iſt, erneweren und beveſtnen ſollen, und ob aber ſolches anſtunde, und nit beſchehe, ſollen nichts deſto minder, wie Unſere Brieff inhalten veſtiglich von beeden Theilen und allen Unſeren ewigen Nachkommen gehalten werden, Gevård und Argliſt vermitten und außgeſchloſſen. Und deß alles zu wahrem und offnem Urkund, ſo haben Wir obgenante Orth der Eydgenoßſchafft, namlich Lucern, Ury, Schweytz, Underwalden, Zug, Fryburg, Solothurn ꝛc. Unſer Stått und Lånder Inſiglen offentlich laſſen henken, ſodann Wir Adrianus Biſchoff von Sitten, ꝛc. Unſer Biſchöfflich Inſigel, auch Wir Thumb-Decan, und Capittel unſers Capittels gemein Inſigel, deßgleichen Wir die obgenanten ſiben Zehnden, nåmlich Sitten, Syders, Leugk, Raren, Viſp, Brig und Goms, ein jeglicher Zehnden ſein gemein Inſigel offentlich henken laſſen an dieſem Brieff. Hierin iſt auch zu wůſſen, daß diß Burg-Recht und Verſtåndnuß, erſtlich und Anfangs durch Uns ſechs Orth Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, und Fryburg, an einem, ſodann dem Hochwůrdigen Fůrſten, und Her-

ren H. Philippen am Hengorten der Zeit von Gottes Gnaden erwöhlten Biſchöffen zu Sitten, 2c. welcher aber demnach gemelt Biſt-Thumb freywillig reſignirt und übergeben hat, und Uns Thumb-Decan und gemeinem Capittel des löblichen Stifts daſelbſt, auch Uns Haubtman, Räth und gemeinen Landleuthen, und gantzen gemeinden der ſiben Zehnden, nämlich Sitten, Syders, Leügk, Raren, Viſp, Brig, und Goms, der gantzen Landſchafft Wallis am anderen Theil, auff den zwölfften Tag des Monats Mertzen im fünffzehen hunderteſten, zwantzigſten, und neunten Jahr auffgericht, und aber jetzt letſt durch Uns obberührt beed Theil mit obgenanten Unſeren Lieben Eydgenoſſen von Solothurn ernewert, angenohmen, und nach Laut abgeſchribner Articklen eingangen und beſchloſſen worden, in der Statt Lucern, Mitwochen vor St. Thomas des Heiligen Zwölffbotten Tag von Chriſti Jeſu unſers lieben Herren Geburt gezelt, tauſend fünffhundert, dreyßig und drey Jahr.

Der Landrath hat die oberſte Gewalt in der Landſchaft und Republik Wallis. Er verſammlet ſich gewöhnlicherweiſe des Jahres zweimal, im May und im December, auf dem Schloß Maioria

in der Statt Sitten. Er beſteht aus dem Biſchof von Sitten, dem Landshauptmann, und gemeiniglich vier Boten aus jedem der ſieben Zehnten, unter welchen lezteren zuweilen der Meier oder Kaſtellan, der Pannerherr und Zehntenhauptmann, und einer aus den alten Richtern jedes Zehntens, welche von den Vorſtehern der Gemeinde eines jeden einige Tage vor Haltung des Landraths erwählt werden, begriffen ſind.

Auf dieſem Landrath werden die allgemeinen Geſchäfte der Stände behandelt, über Bündniſſe, Frieden, Krieg, und andre dahin einſchlagende wichtige Dinge berathſchlagt. Hiebey werden zwey Domherren von Sitten zugezogen, wie auch zu den im May vorfallenden Wahlen des Landshauptmanns, Statthalters und Kanzlers oder Landſchreibers; — zu den Beſtellungen der übrigen Landesämter und den im December vorzunehmenden Wahlen geſchieht dieſes nicht. Vor dieſem Landrath werden auch im December die Rechnungen der Landvögte abgenommen, und die aus den Landvogteien eingelaufene, ſo wie auch die von dem Zehntengerichte erſtlich an den Biſchof oder an den Landshauptmann, oder ſeinen Statthalter, und von dieſem an dem Landrath gehende Appellationen beurtheilt, doch ſo, daß alsdenn in dem Landrath entweder der Biſchof, oder der Landshauptmann, der vorhero

nicht als Richter geſprochen hat, präſidirt. Sonſt hat der jedesmalige Landshauptmann das Präſidium, und die vorfallenden Geſchäfte werden durch die Mehrheit der Stimmen, und, wenn ſie gleich ausfallen, bey den Wahlen durch die Biſchöfe, ſonſt durch den Landshauptmann entſchieden. Alle von dieſem Landrathe ausgefertigte Mandate, Verordnungen und andre Einrichtungen werden nur allein unter dem Namen — Wir N. N. der Zeit Landshauptmann und Rath der ſieben Zehnten der Republik Wallis, ausgefertigt. Auswärtige Stände ſchreiben daher auch an den Hauptmann und die Ritter der ſieben Zehnten der Landſchaft Wallis, ſo wie auch dieſer Name in ihren Unterſchriften der an fremde Stände abgelaſſenen Schreiben gebraucht wird.

Fallen auſſer der beſtimmten Zeit der Haltung der Landräthe im May und im December wichtige und eilfertige Geſchäfte vor, ſo ſchreibt der Landshauptmann einen Rath oder ſogenannten Kongreß von einfacher Deputation, das heiſt, von jedem Zehnten nur einen Boten aus, welches gewöhnlicherweiſe der Pannerherr iſt. Hierauf werden die Geſchäfte von ihnen in Beiſeyn des Biſchofs, und, wenn ſie von groſſer Wichtigkeit ſind, in Gegenwart zweier Domherren auf dem Schloſſe Maioria abgethan. Der Landshauptmann kann gleichfalls bey vorfallenden Geſchäften

eine auſſerordentliche Zuſammenkunft, oder ſogenannten Rathstag nach Sitten, oder einen andern ihm beliebigen Ort, der in der Mitte der ſieben Zehnten liegt, ausſchreiben. Sind die Geſchäfte nicht ſo dringend; erfordern ſie aber doch das Vorwiſſen und die Bewilligung der ſieben Zehnten, ſo läſt der Landshauptmann ſolches durch Schreiben von Zehnten zu Zehnten durch beſtellte Boten bekannt machen. Ein jeder ſezt ſeine Meinung dieſem Schreiben bey, und der Landshauptmann läſt nach der Mehrheit der Stimmen den Beſcheid durch den Kanzler einer jeden Zehnte ausfertigen.

Bey Behandlung verſchiedener Geſchäfte ertheilt der Landshauptmann einem Zehnten, oder dem Abgeſandten eines Zehntens, welchem er will, die Erlaubnis, ihre Meinung unter einander zu ſagen. Dieſe ziehn von jedem andern Zehnten auch einen Deputirten darzu, und daraus entſteht der ſogenannte kleine Rath, welcher zwar zu den Geſchäften nicht mitſtimmt, aber doch bey Gleichheit der Stimmen die Entſcheidung giebt.

Der Landshauptmann iſt der Nächſte nach dem Biſchof. Er beruft den Landrath und den Rathstag, beſtellt den kleinen Rath, trägt in dem erſten die Geſchäfte vor, und präſidirt in demſelben, ſpricht über alle in den Zehnten ergangene Urtheile und an ihn ergangene Appella-

tionen. Von ihm wird an den Landrath appelliret. Er wird von dem Biſchofe, zwey Domherren, und den Boten der ſieben Zehnten alle zwey Jahre auf dem Landrath im May erwählt, und gröſtentheils auch beſtätigt, ſo, daß der Zehnte, den der Landshauptmann nach ſeinem Belieben ernennt, den Biſchof, einen Domherrn und ſechs Boten, und den Kanzler oder Landſchreiber zu Rathe zieht, und daß bey gleichen Stimmen dieſer Zehnte entſcheidet. Alsdenn wird dieſer Entſchluß von dem Kanzler den übrigen oder dem ſogenannten groſſen Rathe vorgelegt. Die übrigen ſechs Zehnten geben durch ihre übrige Deputirte, dann der andre Domherr, und zulezt der Biſchof ihre Stimmen.

Ein jeder Landshauptmann wohnt in ſeinem Zehnten, behält auch, da gewöhnlicherweiſe ein Pannerherr, oder Zehntenhauptmann aus einem der ſieben Zehnten dazu gewählt wird, ſolche Stelle bey ſeinem Zehnten. Er hat den Titel: Ihro ſchaubare Großmächtigkeit. Wenn er in Landesgeſchäften reiſet, ſo müſſen vier junge Landleute, die man Familiers nennt, zu ſeiner Aufwartung ihn begleiten.

Nach ihm kommt der ſogenannte Landshauptmann-Statthalter oder Vicebaillif. Dieſer wird, ſo wie der Landshauptmann, alle zwey Jahre von dem Landrath, der im May gehalten

wird, erwählt oder beſtätigt. Hiebey iſt nur der Unterſchied. Wann jemand die Stelle eines Landhauptmanns bekommt, der über dem zwiſchen Leug und Syders befindlichem Waſſer Rappili wohnt, ſo wird der Landshauptmann-Statthalter aus dem Bezirke unter dem Waſſer genommen, und ſo wechſelsweiſe. Ein ſolcher Statthalter iſt zugleich in ſeinem Bezirke Richter über die von den Zehentgerichten an ihn ergangene Appellationen, ſo wie auch der Landshauptmann. Niemand kann aus des einen Bezirke bey dem andern Recht ſuchen.

Die dritte weltliche Stelle iſt die eines Kanzlers oder Landſchreibers. Sie ward erſt im Jahr 1550 errichtet, weil die Landabſchiede und andre öffentliche Schriften durch zwey Notarien verfertigt wurden. Izt muß er auf dem Landrathe zugegen ſeyn, in dem kleinen Rathe gleichfalls ſeine Stimme geben, dem groſſen Rathe das Deciſum des Kleinen vorlegen, alle Standes- und öffentliche Schreiben und Schriften ausfertigen. Er wird alle zwey Jahre auf dem im May zu haltenden Landrathe entweder gewählt oder beſtätigt.

Der Landesſekelmeiſter wird gleichfalls von dem Landrathe erwählt. Er verwaltet dieſe Stelle Lebenslang, oder bis zu weitrer Beförderung. Die Landvögte, der Grosmeier und der Kaſtel-

lan werden von zwey zu zwey Jahren den Zehnten nach ernannt, die oberen fünf Zehnten ſezen auch einen Kaſtellan.

Die vier Familiers, die von dem Biſchofe mit Einſtimmung des Landshauptmannes aus den vier Stätten Sitten, Leug, Viſp und Gombs genommen werden, begleiten den Landshauptmann in die Landräthe, zeigen den Geſandten die Stunden an, wenn ſie ſich auf dem Schloſſe einfinden ſollen, begleiten ſie in und aus dem Rathe, machen die Mandate des Landraths überhaupt, und die des Landhauptmanns und Landhauptmann-Stadthalters insbeſondre bekannt; ſie werden während dieſer Zeit von dem Biſchofe frey gehalten, und ziehen von den auf dem Landrathe vorkommenden Gefällen ſo viel, als die Geſandten eines Zehnten.

Auſſer dieſem beſchriebenen groſſen und kleinen Landrath hat ein jeder Zehnte auch einen eignen Zehnten-Rath, der gewöhnlicherweiſe in einigen Zehnten des Jahres nur einmal, entweder zu Ende, oder im Anfange des Jahres, bey vorfallenden mehreren Landes- oder Zehntengeſchäften aber auch öfter verſendet wird. Er beſteht aus dem Zehnten-Meier oder Kaſtellan, auch Pannerherrn, aus dem Zehntenhauptmanne, allen geweſenen Meiern und Kaſtellanen, aus einem oder zwey Vorſtehern von jeder Gemeine, welche

die Gemeinen Sekelmeiſter oder Gewalthaber nennen. Er wählt den Meier oder Kaſtellan auf die gewöhnliche Zeit, den Pannerherren und Zehntenhauptmann nach dem jedesmal erfolgten Abſterben, die Deputirte zu dem Landrath, nimmt die Zehntenrechnungen ab, vertheilt die Zehnteneinkünfte u. ſ. f.

Auſſer dieſem Zehntenrath hat ein jeder Zehnte auch ein Zehntengericht. Dieſes beſteht aus dem ſogenannten Zehntenrichter, und zwölf Richtern. Unter dieſe Anzahl gehören der jedesmalige Pannerherr und Zehntenhauptmann, wie auch die geweſenen Meier oder Kaſtellanen. Machen ſie insgeſammt die gehörige Anzahl nicht aus, ſo werden die übrigen noch von dem Gerichte ſelbſt erwählt.

Dieſe Gerichte urtheilen in Kriminal- und Civilſachen. Bey den erſteren findet keine Appellation ſtatt. In den lezteren kann ein jeder, der Unrecht gelitten zu haben glaubt, entweder an den Biſchof, oder an den Landshauptmann und ſeinen Statthalter appelliren.

Auſſerdem ſind noch in allen Zehnten beſondere Gerichte über kleine Bezirke, welche ehemals gröſtentheils adelichen Geſchlechtern abgekaufet worden ſind, denen die jedesmaligen Zehntenrichter, Meier oder Kaſtlane, ſammt den Zehntenrichtern dieſes Bezirkes beiwohnen. Einige

davon richten auch in ihren Bezirken in peinlichen und Civilſachen; doch kann in Civilſachen von ihnen gleichfalls appellirt werden.

Die ganze Republik iſt katholiſch, und ſteht in geiſtlichen Sachen unter dem Bisthum zu Sitten. Unter ſelbigem ſteht in jedem Zehnten ein ſogenannter Supervigilans, der, ſo wie unter andern Bisthümern die Dekani, der Vorſteher der in dieſem Zehnten befindlichen Pfarren, Prioren, Rektoren, Kaplanen und andrer geiſtlichen Penſionen iſt.

Zu den Kriegsgeſchäften in der ganzen Landſchaft werden von dem Landrathe ein General, ein Oberſter, ein Oberſtſchüzenhauptmann und Zeugherr erwählt, welche dieſe Stellen Lebenslang behalten. In jedem Zehnten iſt ein eigner Pannerherr und ein Zehntenhauptmann, denen zu den Kriegsgeſchäften eigne Räthe zugetheilt ſind. Die Mannſchaft wird von ihnen in Kompagnien eingetheilt, und Hauptleute und andre Offiziere darüber beſtellt.

Der Zehnte Gombs.

Er liegt gleich oben in Wallis, fängt bey dem Berg Furk an, und erſtrekt ſich zehn Stunden lang an beiden Seiten des Rhodan. Das Gebirge Furca beſteht aus einer langen Reihe von hohen und weiten Bergen, die den Namen von

ihren beiden groſſen und erhabenen Spizen, welche die Geſtalt einer Gabel haben, daher es auch das Gabelgebirge genennt zu werden pflegt, erhalten haben ſollen. In denſelben findet man in einem beſtändig mit Schnee bedeckten Theile die Quelle, woraus der Rhein entſpringt. Unten am Gebirge und am äuſſerſten Ende von Oberwallis wird man zwey Flecken an den entgegenſtehenden Ufern der Rhone, Underwaſen und Oberwald, gewahr, deren Einwohner ſich blos von dem Vieh, welches ſie in dem Gebirge weiden, ernähren.

Gegen die Mittagsſeite dieſer Flecken liegt zwiſchen den Gabelbergen ein kleines Thal, Agerenthal, wodurch das kleine Gewäſſer Elmi flieſt und ſich hernach in die Rhone verliert. Dieſes gehörte ehemals der adelichen Familie Arnen oder Aragno eigen, welche es mit allen Rechten an die Einwohner, durch Unglücksfälle dazu genöthiget, verkaufen muſte. Dieſe haben auch noch bis auf den heutigen Tag ihre völlige Freiheit, und erwählen ſich ihre Obrigkeiten, die ſie Ammans nennen, ſelbſt.

Das Grimſelgebirge iſt ſehr hoch, ſo daß man bis zur Erſteigung des Gipfels vier Stunden nöthig hat. Man kann auch nicht einmal die höchſte Spize beſteigen, weil man viele getheilte und ſchwer zu erſteigende Felſenſtücke überklettern

muß. Ueber einen ſolchen ſchrecklichen Weg führte der Herzog von Zeringen Berchtold im Jahr 1211 ſeine Armee, um in Wallis einen Einfall zu wagen. Der Fluß Aar hat ſeinen Urſprung aus dieſem Gebirge.

Der Zehnte Gombs wird in die obere und untere Pfarrey abgetheilt, denen beiden ein ſogenannter Meyer als das Haupt vorgeſezet iſt, der alle Jahre wechſelsweiſe von der obern und untern Pfarrey beſtellet wird. Zu den Kriegsgeſchäften ſind ein Pannerherr und ein Zehntenhauptmann verordnet. Wenn ein ſolcher Pannerherr ſtirbt, ſo wird ein neuer Pannerherr in der andern Pfarrey erwählt, und dann muß der Zehntenhauptmann in ſelbiger Pfarrey ſeine Stelle aufgeben, und in der Pfarrey, wo der Pannerherr geſtorben iſt, wird ein andrer Zehntenhauptmann beſtellt.

Zur obern Pfarrey gehören,

Ulrichen.

Hier ward Berchtold von den Walliſern geſchlagen, als es ihm einfiel, ſie zu überfallen. Ohngefähr 1419, oder zweyhundert Jahre nach dieſer Schlacht, da die Einwohner von Bern, Friburg, Solothurn und Schwitz, Wilhelm von Raren, dem Biſchof von Sitten, ihrem Alliirten und Mitbürger wider die Walliſer beiſtehen wollten; ſo gingen ſie im September über

das Grimſelgebirge, verbrannten die Flecken Geſtilen, Underwaſen und Oberwald, und lieferten mit den Walliſern ein blutiges Treffen, in welchem ſie aber zurückgeſchlagen wurden. Auf dem Schlachtfelde wurden zum Andenken beider Treffen zwey hölzerne Kreuze aufgerichtet.

Münſter.

Ein anderer Flecken, eine halbe Stunde von Ulrichen entlegen, mitten in einer groſſen und ſchönen Wieſe. Ein wenig weiter unten liegt das Thal Egine zwiſchen den hohen Gebirgen, worüber zwey Wege nach Italien, der eine über den Berg Niſig, und der andere über den Berg Grieß, führen. Ganz unten liegen folgende Dörfer, Reckingen, Glurina, Rizicken, Biel, Selbligen und Wald. Sie machten ehemals zuſammen eine Herrſchaft aus, welche die Grafſchaft Garniols hies; allein ſchon ſeit langer Zeit ſind die Einwohner völlig frey.

In dieſer Nachbarſchaft, bey einer ſteinernen Brücke über die Rhone, liegt das Dorf Mullibach, woher der berühmte Matthias Schiner, Biſchof zu Sitten, gebürtig, und hernach im ſechzehnten Sekulum als Kardinal unter dem Namen Matthias bekannt war.

Zur unteren Pfarrey gehören,

Arnen.

Eine groſſe und ſchöne Stadt, die vornehmſte des ganzen Gerichts. Sie hat durchgehends von Stein aufgeführte Häuſer, welche Dächer von Schiefer haben, da in allen andern Oertern die Wohnungen nur hölzern und mit Schindeln belegt ſind. Die Verſammlungen, welche in bürgerlichen und peinlichen Streitigkeiten entſcheiden, werden auch hier gehalten.

Die Herrſchaft Morge.

Unten in der Gegend, wo die Pfarrey Lax liegt, auf den beiden Seiten der Rhone, wird das Thal immer enger, die Gebirge ſcheinen näher an einander zu rücken, um ſich über der Rhone zu vereinigen, und laſſen daher nur eine kleine Fahrt über den Fluß übrig. Der Theil des Gebirges, der auf der rechten Seite der Rhone näher kömmt, trennt Gombs und die Herrſchaft Morge von einander, wovon die lezte ein beſonderes Quartier ausmacht, welches ſich von dem Gebirge bis nach dem Gewäſſer Maſſa verbreitet, und ſeine beſondere Gerichtsbarkeit hat.

Garniols.

Es hatte ehemals ſeine beſonderen Herren, welche längſt der Rhone einige Dörfer beſaſſen, und bis auf den heutigen Tag den Namen der Grafſchaft Garniols führen. Es liegt auf einem hohen Felſen, von da man nach Lax, über eine

ſehr hohe Brücke, die aus einem ſchmalen Bogen beſteht, reiſet. Hier hat man über die Rhone eine weit fürchterlichere Ausſicht, als die auf der Teufelsbrücke im Kanton Uri nur immer ſeyn kann. Oberhalb der Herrſchaft Morge, längſt der Rhone, ſind ſehr angenehme Wieſen und einige Weinberge, die man ſonſt in **Wallis** ſelten antrift.

2. Der Zehnte Brůg oder Brieg.

Brieg.

Eine gute Stadt auf der linken Seite der Rhone, und der vornehmſte Ort des Gerichts. Man findet darinn verſchiedene ſchöne Gebäude, und unter dieſen ein vortrefliches Jeſuiterkloſter.

Naters.

Eine Stadt auf der rechten Seite der Rhone, in einer ſteinichten und felſichten Gegend, die dabey aber doch einigermaſſen fruchtbar iſt. Sie hat ſchöne von Stein aufgeführte Häuſer, und viele Weinberge. Nahe bey derſelben liegt das alte Schloß Flu, das auf einem hohen Fels angelegt iſt, und dem Biſchof von Sitten gehört.

Glis.

Die Stadt iſt klein und niedlich, in einer angenehmen Gegend, unten bey Brieg. Dieſe drey Städte machen zuſammen faſt einen rechtwinklichten Triangel aus. Sie iſt der Geburtsort des berühmten Walliſers Georg Superſaxo, der zu

ſeiner Zeit wegen ſeines groſſen Reichthums viel Aufſehen machte.

Unten bey Glis trift man noch Ueberreſte von alten Mauern an, welche ſich långſt dem Gebirge fort bis an die Rhone erſtrecken: der Verfaſſer des delices de la Suiſſe vermuthet, daß ſie in alten Zeiten, um das Land für die Einfålle der Einwohner von Unter-Wallis zu beſchůzen, worinn dazumal verſchiedene ſtolze und ehrgeizige Edelleute wohnten, aufgeführt ſey.

Wenn man aber richtig darüber urtheilen will, ſo muß man geſtehen, daß es hôchſt ungewis ſey, wenn und von wem dieſe Mauer erbauet ſey. Die Thůrme und Baſteien ſcheinen in Wahrheit auch zur Abhaltung der Feinde errichtet zu ſeyn; allein mehr kann man mit Gewisheit nicht beſtimmen. Einige geben ſie gar für eine Arbeit der Rômer aus, und ſezen ſie in den Zeitpunkt, da ſie über den Berg Sempronius nach Gallien gingen. Andere glauben, daß ſie die alten Viberier den Verſuchen der Seduner entgegengeſezet håtten. Seit der Zeit, da die Einwohner ihre Freiheit erhalten haben, wenden ſie auf die Unterhaltung der Mauer nichts mehr, daher ſie auch ſchon an verſchiedenen Stellen in einen Haufen fållt.

Eine Meile von Brieg, auf der andern Seite der Rhone, befindet ſich eine ſchône Quelle

von mineraliſchem kaltem Waſſer. Die Gegend herum iſt ſehr angenehm, in deren Mitte, die voll Weinberge und grüner Geſträuche iſt, unten an einem ſteilen Berge die Quelle gefunden wird. Es waren auch ehemals rings herum einige Badehäuſer angelegt, die man aber mit der Zeit nicht ſonderlich mehr geachtet hat.

3. Der Zehnte Viſp.

Viſp.

Eine ziemliche Stadt auf der linken Seite der Rhone am Ufer. Man trift daſelbſt einige ſchöne Gebäude, und unter dieſen zwey vortreflich erbaute Kirchen an. Ehemals hies ſie Huſchbourg, von einem feſten Schloß, das oben bey der Stadt lag, und der Aufenthalt der Herren des Landes war. Nachher nahm ſie den Namen des Gewäſſers, das die Gegend bewäſſert, an. Die Familie der Grafen von Viſp iſt ausgeſtorben, von welcher die Grafen von Blander die Domainen ererbt haben. Im Jahre 1365 ward eine Gräfinn von Blander und Viſp mit ihrem Sohn Anton auf der Brücke über die Rhone ermordet, wovon die Geſchichtſchreiber aber weiter nichts melden; daher man auch den Mörder und die Veranlaſſung dazu nicht wiſſen kann. Das Schloß Viſp wurde hernach durch den Grafen von Savoyen Peter eingenommen und gänzlich ruinirt.

Hinter Viſp liegen zwey Thäler, Matten und Saß. Aus dem erſten Thal führen zwey beſondere Wege gerade nach dem Herzogthum Mailand. Im Thal Saß liegt eine Pfarrey gleiches Namens, wodurch ein kleines Gewäſſer flieſt, welches laulichtes Waſſer hat, und, weil es die Erde und die Steine des Bettes röthlich färbt, den Namen des rothen Bachs erhalten hat. Es ſoll eben die Wirkung hervorbringen, die die Bäder zu Leuk verurſachen. Auf einem Berg, der die beiden Thäler von einander trennt, liegt das Pfarrdorf Grenchen, das den Ruhm hat, zwey berühmte Gelehrte, Simon Lithonius, Profeſſor der griechiſchen und lateiniſchen Sprache zu Straßburg, der daſelbſt im Jahr 1543 ſtarb, und Thomas Plater, den Stammvater des Herrn Platers zu Baſel, hervorgebracht zu haben.

Aus der Stadt Viſp ſollen verſchiedene adeliche Familien des Landes herſtammen. Im Jahr 1388 wurde daſelbſt eine blutige Schlacht zwiſchen Amadeus, Grafen von Savoyen, und den Walliſern geliefert. Der Herzog ward mit Verluſt von vierhundert Mann zurückgeſchlagen.

4. Der Zehnte Raren.

Raren.

Liegt auf der rechten Seite des Ufers der Rhone, in einer Gegend voller Weinberge und Wieſen. Von den beiden daſelbſt befindlichen

Kirchen iſt die eine dem heiligen Romanus, und die andere dem heiligen Germanus gewidmet. In der Nähe ſieht man die Ruinen des Schloſſes Raren, welches der Aufenthalt der Barons dieſes Namens war, die vorzeiten ſehr mächtig waren. Im zehnten Jahrhundert rechneten ſie ſich mit den Barons von Thuſis im Graubundt unter die vier Reichsbarons. Sie beſaſſen anſehnliche Ländereien und verſchiedene Schlöſſer im Walliſerland. Aber ſie zogen ſich durch ihren Stolz und durch ihren ausſchweifenden Ehrgeiz die Feindſchaft der Einwohner des Landes bald zu; bis ſich dieſe endlich gegen das funfzehnte Jahrhundert wider ſie auflehnten, und ihnen öffentlich den Krieg ankündigten. Sie zerſtörten ihre Schlöſſer, und jagten ſie endlich ſelbſt zum Lande heraus, weil ſie ihnen nicht erlauben wollten, ihre Feſtungen wieder zu erbauen. Peter, oder Petermann von Raren, deſſen Mutter aus dem Hauſe der Grafen von Toggenburg war, folgte in der Grafſchaft, nachdem Friderich, der lezte Graf von Toggenburg, geſtorben war. Dieſer verkaufte ſie ſehr bald an Ulrich, Abt von St. Gallen. Von Friderich glaubt man, daß er ein Sohn Wilhelm des Dritten geweſen wäre. Mit Gewisheit läſt ſich weiter nichts beſtimmen, als daß er der Lezte dieſer Familie geweſen ſey, wie es die Geſchichtſchreiber anführen.

Geſtilen.

In dieſem Flecken bemerkt man noch die Ueberreſte des alten Schloſſes la Tour, welches der Wohnſiz der Barons gleiches Namens war. Sie hatten verſchiedene Herrſchaften des Landes unter ſich; allein, nachdem Anton von la Tour den Biſchof von Sitten Guiſchard meuchelmördriſch umgebracht hatte, ſo wurden ſie überwunden, ihrer Güter entſezt, und alle ihre feſten Schlöſſer geſchleift. Die Herren von Zur Lauben von Zug geben vor, daß ſie von dieſen Barons abſtammen.

Hinter Geſtilen liegt im Gebirge das Dorf Letſch, von da man durch einen Weg über das Gebirge nach Kanderſtey im Thal Frutingen kommen kann.

Auf der andern Seite der Rhone erblickt man kleine Bauerhütten und zerſtreut umherliegende Häuſer.

5. Der Zehnte Leuk.

Leuk.

Die Stadt iſt gros und liegt auf einem erhöhten Ort. Sie iſt ganz von der Natur befeſtigt, vorne durch die Rhone, hinterwärts durch ein groſſes Gebirge, und auf beiden Seiten durch zwey kleine Gewäſſer umgeben. Man wird in derſelben ſehr ſchöne Gebäude, zwey anſehnliche Kirchen, ein prächtiges Rathhaus, und ein nach altem Geſchmack

erbautes Schloß, welches dem Biſchof von Sitten gehört, gewahr. Weil ſie ſonſt mitten in Wallis liegt, ſo verſammlen ſich die Deputirten des Landes, mit den Abgeordneten des Biſchofs, darinn ſehr oft, um über Staatsangelegenheiten zu rathſchlagen. Es iſt beſonders auffallend, daß ſich in Leuk, oberhalb dieſer Stadt, in ganz Oberwallis die Sprache verändert, worinn nur deutſch geſprochen wird; unterwärts derſelben in dem übrigen Theil redet man die franzöſiſche Sprache; das gemeine Volk ſpricht ein ſchlechtes Franzöſiſch, wie in einem Theil der Schweiz, wo jede Provinz ihre beſondere franzöſiſche Sprache hat. In Leuk ſind beide Sprachen üblich. Was die meiſten Oerter von Wallis, vornehmlich die vorzüglichen anbetrift, ſo ſucht man ſich in der deutſchen, franzöſiſchen, italiäniſchen und lateiniſchen Sprache Kenntniſſe und Fertigkeit zu erwerben. Es iſt bewundernswürdig und für die Walliſer recht lobenswerth, daß auch der gemeine Mann gewöhnlich in dieſen Gegenden alle vier Sprachen redet.

Das berühmte Leuker Bad iſt einige Jahrhunderte hindurch berühmt. — Im Jahre 1619 und 1757 nahmen den Ort Schneelauen ſehr hart mit, wobey das erſtemal fünf und funfzig Perſonen verſchüttet wurden. Das Bad hat viele Quellen, welche aber nicht alle genuzt werden. Die vornehmſte, welche eine Waſſerkolumne von vier

bis fünf Zoll ausmacht, liegt auf dem Plaz im Flecken, und verſieht die vier vornehmſten Badehäuſer mit Waſſer. In dem einen, welches das gemeine Bad heiſt, läuft ein kleiner Brunnen, der goldene Brunn genannt, unter einer Kapelle; er iſt aber nicht von gleicher Natur. Auf einer Seite, der Straſſe zur Linken, iſt eine andre Quelle, welche aber, weil ſie nicht gleiche Wärme hat, wenig gebraucht wird. Wenn man weiter rechts hinauf ſteigt, ſo kommt man zu der älteſten in Stein eingefaſten Quelle, unter welcher abermals drey kleinere ſind, von denen die mittelſte der Vomitivbrunnen genannt wird.

Zweihundert Schritte weiter, nordwärts des Delaſtroms, kommt man zu dem Heilbad. Einige Schritte davon ſind drey kleine Quellen, und drey andre ungleich ſtärkere auf einer kleinen Anhöhe. Zwey werden vorzüglich zum Trinken gebraucht. Einige Schritte weiter ſieht man noch ſechs andre Quellen, welche ungenuzt in die Dela flieſſen. Auf der andern Seite der Dela ſind zwey andre, eine kleine Viertelſtunde vom Heilbad, welche dieſem Strome auch ungenuzt zueilen. Unter dem Flecken auf einer Wieſe iſt die ſogenannte Quelle, die beträchtlich iſt, und hundert Schritte davon eine andre Quelle, welche Staffelle heiſt. Unmittelbar unter dieſer leztern, welche ſehr heis iſt, ſprudelt eine ganz kalte hervor. Auſſerdem

giebt es in dieſer Gegend noch andre unbenuzte Quellen.

Aus dieſen Quellen wird das Waſſer in die ſehr unbequeme, an einer Seite offen ſtehende Badhäuſer geleitet. Es iſt röthlich, und färbt die Erde mit dieſer Farbe; — es iſt hell, und hat keinen Geruch. Im May wird es weislich und trübe, — ein Beweis, daß es von den Eisgebirgen herkommt. Die Quellen ſind von Natur ſiedend heis, daß man die Hand nicht darinnen halten, daß man Eier ſieden, und die Federn vom Geflügel abpflücken kann, wenn man daſſelbe hineintaucht. Das Seltſamſte dieſes Waſſers iſt dies, daß, wenn eine verwelkte und ein paar Tage von ihrem Stamme getrennte Pflanze in das ſiedende heiſſe Waſſer geſtellt wird, ſie in einer Viertelſtunde wieder auflebt und friſch wird. Bey der Quelle kann es getrunken werden. — Daſelbſt legt es ein braungelbes Pulver ab, welches von ſäuerlichem zuſammenziehendem Geſchmack iſt. Man braucht es zum Trinken und zum Baden. Kalte Quellen ſind zwey. Eine auf der Alp, welche ſchwefelhaltig iſt, und wider Fieber und ofne Wunden an der Haut gebraucht wird. Die zweite iſt der Brunnen der heiligen **Jungfrau**; ein Maibrunnen, das iſt, ein ſolcher, der nur im May zu flieſſen anfängt, und im Herbſt wieder vertrocknet. Dieſes berühmte Bad erwartet noch einen geſchick-

ten Naturforſcher, der ſeine Eigenſchaften und Wirkungen richtig und genau unterſuche. Der Doktor Natterer hat zwar zulezt eine Beſchreibung davon herausgegeben; ſie iſt aber gewis unzulänglich. Er hat in dem Waſſer einen vitrioliſchen Geiſt, ein kalkartiges Salz, ein Mittelſalz, Eiſen, einen Eiſenocher und ſehr reines Waſſer gefunden. Dieſes Bad wird ſehr häufig von Fremden beſucht. Seine Heilskräfte ſind auch bewährt. Es ſtärkt den Magen, und alle andre Theile des Leibes, heilt die Milzſucht, hyſteriſche Zufälle, alte Geſchwüre, die Gicht und verſchiedene chroniſche Krankheiten. Schade, daß man in dieſem heilſamen Bade nicht beſſer bewirthet und bedient wird. Von Gartengewächſen findet man hier ſehr wenig.

Von dieſem Dorf kann man das Grimſelgebirge erſteigen, welches der Weg nach dem Kanton Bern iſt, wenn man ſich auf der rechten Seite hält. Der Weg hinauf iſt weitſchweifig, krumm, durch verſchiedene Felſenſtücke getheilt, und manchmal durch eine dazu verfertigte Mauer weiter fortgeſezt. Man hat auch an einigen Orten, wo die Felſen aufhören, Balken von Holz queer darüber gelegt, die von Leuten, die leicht ſchwindlich werden, nicht überſtiegen werden dürfen. Man würde es ſich wohl niemals haben einfallen laſſen, daſelbſt Wege anzulegen, wenn man anders nach den

Bädern zu Leuk hätte reiſen können. Die Höhe des Gebirges beträgt in der Gegend, wo der Weg herüber führt, nach der neuerlichen Berechnung eines Ingenieurs, zehntauſend hundert und zehn Fuß.

In der Gegend von Leuk trift man am Wege, auf dem linken Ufer der Rhone, ein Gebäude an, worinn die Kaufmannswaaren, die über die Alpen nach Italien gebracht werden oder daher kommen, niedergelegt werden.

Ein ſehr tiefer Waſſerſchlund, der den Namen Ullgraben hat, und durch die häufigen Ströme ſo tief ausgeriſſen iſt, die ſich in die Rhone ſtürzen, iſt in der Nähe dieſer Gegend. Leuk ſoll nach einigen Erzählungen ehemals in derſelben geſtanden haben.

6. Das Departement Syders.

Der Flecken Syders, von dem dieſer Gerichtskreis den Namen hat, liegt in einem angenehmen und fruchtbaren Thal, zwiſchen den Gebirgen unten bey Leuk. Die Sonnenſtralen, welche durch das öftere Brechen an den beiden Gebirgen auf dieſes Thal vereinigt niederſchieſſen, machen die Luft darinn ſo warm, daß es die beſten Früchte und Wein überflüßig hervorbringt, welchen man ſonſt in erhaben liegenden Gegenden nur antrift. — Der Ort ſelbſt iſt ſehr ſchlecht, und hat weder rein-

liche Straſſen, noch gut gebaute Häuſer. Nicht weit davon, zwiſchen der Rhone und dieſem Flecken, liegt ein Kloſter vom Karmeliterbettelorden.

Gradetſch.

Es iſt izt nur ein Dorf; vor dieſem wars ein Städtchen, zu welchem drey Schlöſſer gehörten, die auf den Felſen lagen, die aber 1375 mit den Mauern der Stadt verwüſtet wurden.

St. Leonard.

Ein Pfarrdorf, durch welches ein kleines Gewäſſer, das Syders davon trennt, flieſt.

Enfiſch.

Das Thal, worinn es liegt, iſt zwey Meilen lang, und hat vortrefliche Wieſen und Erz- und Silbergruben. — Es wurde durch andre Dörfer bevölkert, unter welchen St. Euphemie merkwürdig iſt. Neben dieſem lag vor Zeiten ein feſtes, auf einem Felſen belegenes Schloß, Namens Steingard.

7. Das Departement Sitten.

Sitten.

Die Hauptſtadt nicht nur des Departements, ſondern auch des ganzen Landes, in deſſen Mittelpunkt es liegt. Sie iſt ſehr alt; daher man auch den lateiniſchen Namen Sedunum von den alten Seduniern herleiten will, die daſelbſt gewohnt

haben. In einer Entfernung davon flieſt die Rhone in einer angenehmen Ebene. Auf der einen Seite am Ufer ſind zwey frey ſtehende Berge die ſich bis in die Mitte der Gegend verbreiten und hoch über die Stadt wegſehen. Auf einem dieſer Berge liegt ein feſtes Schloß, Valeria genannt, mit einer Kirche, der St. Katharina geheiligt, und verſchiedenen andern ſchönen Häuſern, wo ſich die Domherren der Hauptkirche von Sitten aufhalten. Das auf dem andern Berg belegene Schloß Turbelen gehört dem Biſchof zu.

Von dieſem Schloß ſteigt man auf gemauerten und zum Theil im Felſen eingehauenen Stufen auf beiden Seiten den Berg hinab, und kömmt zu einem andern auf einer kleinen Anhöhe gelegenen Schloß, Majorey genannt, worauf ſich die Biſchöfe gewöhnlich aufzuhalten pflegen. Dieſes gehörte ehemals der adelichen Familie, die ſich Majors von Sitten ſchrieben, von denen es ein gewiſſer Biſchof im vierzehnten Jahrhundert gekauft hat. Der Biſchof Adrian von Riedmatten, welcher 1547 ſtarb, baute es wieder auf, weil es vorher durch eine Feuersbrunſt gänzlich eingeäſchert war. Jezt iſt es weit prächtiger, als vor dem Brande.

Die Stadt liegt unten an den Bergen, und iſt ziemlich ſchön. Die Einwohner haben es ſeit dem vorigen Jahrhundert noch mehr verſchönert. Unter den mancherley Kirchen iſt der Dom oder die

Kirche unſerer lieben Frauen die merkwürdigſte. Neben der groſſen Thüre bemerkt man eine in altem Marmor, dem Kaiſer Auguſtus zu Ehren, eingehauene römiſche Schrift, von der ich folgendes Fragment, weil ſie nur noch etwas leſerlich iſt, herſeze:

. . . . . P. CAESARI DIVI J. . . . .
. . . . VGVSTO, COS. XI. . . . .
. . . . RIBVNITIA POTESTATE XV.
PATRI PATRIAE
. . . . TIFICI MAXIMO
. . * . . AS SEDVNORVM * Ciuitas.
PATRONO.

Am Pallaſt befindet ſich folgende Inſchrift:

DEVOTIONE VIGENS.
AUGUSTUS PONTIUS AEDES
AX. IO
RESTITUIT PRAETOR
LONGE PRAESTANTIVS ILLIS
NOVAE PRISCAE STETERANT
TALIS RESPUBLICA QUERE
D. N. GRATIANO AUG. V. TMIR.
COS.
PONTIVS ASCI o o o TUS UP. PI.

Die Stadt Sitten iſt der Siz eines ſehr alten Bisthums, welches ſich beſtändig das ganze Walliſerland hindurch erſtreckt hat. Der Biſchof hat den Titel eines Fürſten des römiſchen Reichs,

Biſchofs zu Sitten, Grafens und Statthalters von Wallis. Er hält ſich gewöhnlich auf dem Schloß Majorey auf; im Sommer, und wenn eine anſteckende Krankheit in der Gegend iſt, trift man ihn in Turbelen an.

Der Biſchof iſt aber kein ſouverainer Herr von Wallis, wenn er gleich einen groſſen Titel führt. Er hat faſt eben das Anſehen und eben die Rechte in Wallis, als der Doge zu Venedig. — Unter ſeiner Aufſicht und unter ſeinem Namen wird Geld gemünzet, welches ſein Wappen führt. — Alle öffentliche Inſtrumente und Befehle werden zwar auch in ſeinem Namen ausgefertiget; allein die Souverainität iſt bey der allgemeinen Verſammlung des Landes, die aus einer gewiſſen Anzahl von Deputirten der ſieben Departements beſteht. Der Biſchof wird durch die einhelligen Stimmen der Domherren und der Deputirten von den Departements erwählt. — Gleich nach dem Biſchof folgt der Richter des Landes, der in ihrer Sprache Landshauptmann heiſt. Alle bürgerliche Rechtshändel gehören ohne Ausnahme vor ihn. Er verwaltet dieſes Amt nur zwey Jahre, wird vom Biſchof und den Departementsdeputirten erwählt, und hernach durch die Genehmigung eines jeden Departements, die öffentlich bekannt gemacht wird, konfirmiret.

Jedes Departement hat ein beſondres Gouvernement, einen beſonderen Präſidenten und einen Rath, der in allen und ſogar auch in peinlichen Rechtsſtreitigkeiten entſcheiden kann. In den Departements Gombs, Raren und Leuk hat der Präſident den Namen Mayor, und in den übrigen wird er **Chatelain** genannt. Die Appellation geht von allen Departements an die allgemeine Verſammlung, oder, wie ſie ſagen, an den **Landesrath**. Gewöhnlich pflegt ſie zu Sitten auf dem Schloß Majorey gehalten zu werden. Jede Dorfſchaft ſchickt dazu zwey oder drey Deputirte dahin. Darauf begiebt ſich der Biſchof in die Verſammlung, und der Landshauptmann muß die Stimmen ſammlen. Es werden alsdenn gewöhnlich Angelegenheiten des Staats abgemacht, oder die Landeshauptleute von Niederwallis erwählt, oder die eingeſandten Appellationsſachen entſchieden, u. d. gl. m.

Oberhalb bey **Sitten**, gegen die Alpen zu, liegen die Dorfſchaften **Grimſel**, **St. Germain** und der **Berg Sanetſch**, worüber man reiſen muß, wenn man nach **Rougemont** im **Kanton Bern** will. Von dieſem Berge entſpringt das Gewäſſer **Morſe**.

Zwiſchen dem **Berg Sanetſch** und der Stadt **Sitten** erblickt man auf erhabnen und faſt unerſteigbaren Felſen die Ueberreſte der zwey Feſtungen

Seon und Montarſe. Der Freiherr Anton de la Tour gebrauchte die erſte zur Ausübung ſeiner Grauſamkeit an dem Biſchof Guiſchard de Tavel, den er 1375 von oben auf die Felſen herunterſtürzen lies.

Gerade der Stadt Sitten gegenüber, auf der andern Seite der Rhone, liegt der Flecken Bremis, wo ein ganz vollſtändiges Kloſter mit Keller, Küche, Kirche, Zellen u. d. gl. m. in einem Felſen ausgehauen iſt. Die Mönche, welche im Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts hier wohnten, ſtarben in kurzer Zeit nach einander, vermuthlich davon, weil die Wohnungen zu feucht waren, daher daſſelbe bis jezt unbewohnt geblieben iſt.

Weiter unten vermiſcht ſich ein kleines Waſſer, Borne genannt, das vom Berg Silvius hieher flieſt, und das Thal Brenſe von fünf Stunden in die Länge umgiebt, mit der Rhone. Längſt am Ufer und im Thal liegen die Dörfer St. Martin, Maſſy und Nanna. Zwiſchen St. Martin und Maſſy nimmt Borne noch ein anderes Gewäſſer mit ſich, das faſt von eben dem Gebirge herkömmt, und durch das Thal Armence zum Theil durchflieſt. Die Länge deſſelben möchte wohl ſechs Stunden betragen, von der Rhone an bis zu den Alpen. In dieſer Gegend iſt ein Kupferbergwerk und ein ſpringender Waſſerbrunnen. Man hat zwar einmal angefangen, Salz daraus

zu kochen, allein mit der Zeit unterlies man es wieder.

B. Niederwallis.

Es fängt auf der Mitternachtsſeite des Rhodans bey dem kleinen eine Stunde von Sitten liegenden Fluß Morſe, und auf der Mittagsſeite des Rhodans bey den Bergen und Dörfern Nenda an, und geht auf der erſten Seite bis an das Bernerſche Amt Aelen, auf der andern bis an St. Gyngoulf, oben am Genferſee. Gegen Morgen grenzt es an den Zehnten Sitten, gegen Abend an das Bernerſche Amt Aelen und den Genferſee, gegen Mittag an das ſavoyiſche Herzogthum Chablais, oder das ſogenannte Pays von Gavot, gegen Mitternacht an die Bernerſche Aemter Aelen und Sanen. Auf der Mittags- und Mitternachtsſeite iſt es mit ſehr hohen Gebirgen umgeben; gegen Morgen iſt eine nicht zu weite Ebene gegen Sitten, auch gegen Abend bis an den Genferſee. Der Fluß Rhodan durchflieſſet dieſe Landſchaft bis an den Genferſee, worüber zu St. Moriz bey dem dortigen Schloſſe eine Brücke geht, wodurch dieſe Landſchaft, und folglich auch das Oberwallis von dieſer Seite gleichſam eingeſchloſſen wird. —

Wallis iſt wohl zehn Stunden lang, und auch ſo viel breit. Es iſt auſſerordentlich fruchtbar; — Sommer- und Winterfrüchte, andre Gat-

tungen Obſt, Mandeln, Feigen, Granaten, beſonders herrlicher Wein, worunter der Martinacher, oder Vin de la Marque den Vorzug hat, — ſind gute Mittel der Einnahme für das Land. Auf den Bergen und in den Thälern neben dieſen Bergen weidet eine groſſe Anzahl Vieh. Die Einwohner ſind ſtarker und geſunder Leibesbeſchaffenheit, und durch den Verkauf ihres Weins, Viehes und der daraus verfertigten Käſe auch in wohlhabendem Stande. —

Die älteſten Landeseinwohner heiſſen bey den römiſchen Schriftſtellern Veragri, und wurden von dem Kaiſer Auguſt unter der Römer Gewalt gebracht. Im fünften Jahrhundert nahmen ihnen die Burgundier, und dieſen die fränkiſchen Kaiſer die Landſchaft weg. Ob die von Kaiſer Karl dem Groſſen dem Bisthum Sitten geſchehene Schenkung des Landes Wallis auch dieſen Theil betroffen habe oder nicht, iſt ſo unerwieſen, als die Schenkung ſelbſt. Die ausführliche Geſchichte der verſchiedenen Beſizer dieſer Republik gehört nicht hieher.

Dieſe Landſchaft hat gegenwärtig vier Landvogteien, Monthey, St. Maurice, Nenda und Bouvert, deren Vorſteher die erſten zwey Landvögte, der dritte Groſsmeier, und der vierte Kaſtellan genannt werden. Der Biſchof und die Deputirten der ſieben Zehnten erwählen ſie bey dem

Landrathe alle zwey Jahre, nach Umwechslung der ſieben Zehnten; — die Appellation wird auch von ſolchen angenommen. —

Alle Einwohner ſind katholiſch und ſtehen unter dem Bisthum Sitten, haben aber auch einen eignen ſogenannten Supervigilantem über die in ſelbigem befindlichen zwey und dreißig Pfarren, und andre Geiſtliche, auſſer daß ſich auch in dieſer Landſchaft die zwey Stifter von St. Moriz und St. Bernhardsberg, ſo wie auch zu St. Moriz ein Kapuzinerkloſter befinden.

Der Landrath wählt aus ſeiner Mitte zwey Obriſten, welche Obriſten unter der Morſe genannt werden. Ein jeder der genannten drey Panner, St Moriz, Entremont und Monthey hat einen ſogenannten Pannerherren, die unter dieſem Obriſten die Aufſicht über ihren Panner haben. In Kriegszeiten muß ein jeder dieſer Panner auch ſo viele Mannſchaft, als einer der ſieben Zehnten des obern Wallis, ſtellen. Von den übrigen ſechs Pannern hat ein jeder ſeinen Pannerherrn, welche unter jenem ſtehn.

Der verderbte franzöſiſche Dialekt, oder ein ſogenanntes Patois iſt die Landesſprache; hie und da redet man noch deutſch.

1) Das Gouvernement Gonthey.

Gonthey.

Ein Schloß, das ehemals eine kleine Stadt war. Es liegt ein wenig von der Rhone entfernt, in welcher Gegend auch Vertrun und das ſogenannte Gonthey le plan gefunden wird, die beide der Rhone näher ſind.

Der Flecken und der Berg Neinda, die der Rhone gegenüber liegen, gehören noch mit zu dieſem Gouvernement. — Der Berg Neinda trägt vielen Wein und hat ſchönes Viehfutter.

Ehemals hatten die Freiherren de la Tour das Gouvernement eigen; allein die unmenſchliche That des Freihern Anton, der den Biſchof Guiſchard de Tavel 1375 vom Schloß herabſtürzen ließ, brachte die Unterthanen wider ihn auf, und zog ihm einen blutigen Krieg zu, nach welchem er aller ſeiner Güter beraubt und ſeine Familie der Regierung entſezet wurde.

2) Das Gouvernement Ardon.

Es gehört dem Bisthum Sitten, und begreift die Dörfer Ardon, mit einer Pfarrkirche, Chamoſon und St. Peter, wo ein Kloſter iſt, unter ſich.

3) Das Gouvernement Sallion.

Sallion.

Eine kleine Stadt, auf einer Anhöhe, in einer angenehmen Gegend. Ehedem gehörte ſie und das ganze Departement den Herren von Sallion, die ſich daſelbſt aufhielten. Von dem alten Schloß ſind blos noch Ueberbleibſel da. -- Die Flecken Leitron, Fullicin und Ridane gehören mit zum Gouvernement.

Nicht weit von Sallion iſt eine Quelle von lauwarmem Waſſer, das wider die Geſchwüre ſehr gute Wirkung hervorbringen ſoll.

4) Das Gouvernement Martinach.

Martinach.

Ehemals hies dieſe Stadt, die noch jezt altmodiſche Häuſer hat, Octodunes. Sie iſt in einer kleinen Ebene gelegen, zwiſchen ſehr hohen Gebirgen, am Ufer eines Gewäſſers Dranſe, das ſich ohngefähr hundert Schritte davon in die Rhone ſtürzt.

Gerade der Stadt gegenüber erblickt man am linken Ufer des Dranſe auf einem Stücke Felſen ein feſtes Schloß, welches den Biſchöfen von Sitten gehörte, und, nachdem es zu verſchiedenen Zeiten zerſtöret war, durch die Biſchöfe, Jos de Sillenen und Matthias Schiner in brauchbaren Stand wieder geſezet wurde.

Unter Auguſts Regierung war Martinach oder Octodunes eine ſolche Stadt, die das römiſche Recht hatte. — Man hatte ſeit kurzer Zeit einige alte Denkmäler, und unter andern zwey Inſchriften der Römer daſelbſt entdeckt: allein jezt ſucht man ſie vergeblich, weil ſie ganz zerſtöret ſind. Vielleicht ſind ſie der Nachwelt durch einen übel verſtandenen Eifer, oder durch die Nachläßigkeit der Geiſtlichen, welche die Kirche ausbeſſern lieſſen, entzogen. Man könnte, da dieſe Mittel weggenommen ſind, das Alter der Stadt Martinach gar nicht wiſſen, wenn nicht noch einige Ruinen einer alten auf einem ſteilen Fels liegenden Feſtung vorhanden wären.

Folgende Inſchrift ſoll eine von denen, welche man ehemals an der Kirche gefunden hat, ſeyn.

IMP. CAES. VAL.
CONSTANTINO PIO
FEL. INVICT. AVG.
DIVI CONSTANTII. PII. AVG.
FILIO. FOR. CL. VAL. BONO
REIPUBLICAE NATO.

Ehemals pflegten ſich die Biſchöfe einige Zeit im Sommer zu Martinach aufzuhalten; nachdem es aber durch einige Kriege zerſtöret worden war, ſo verlegten ſie ihre Reſidenz nach Sitten.

Unter der Gerichtsbarkeit dieſes Gouvernements ſtehen einige herumliegende Flecken und Dörfer.

5) Das Gouvernement Entremont.

Der Name ſchreibt ſich von den hohen Gebirgen her, womit es umgeben iſt. Es wird in zwey Theile zertheilt, die man als Arme davon anſehen kann.

Der erſte heiſt das Thal Bagne.

Bagne.

Ein ziemlicher Ort, worinn eine Kirche iſt, die dem heiligen Moriz geheiliget worden. Ein kleines daſelbſt befindliches Gewäſſer iſt die Quelle des Fluſſes Dranſe.

Der andere Arm heiſt das Thal St. Peter.

St. Peter.

Eine Stadt unten bey den Alpen, von da man das Gebirge St. Bernhard erklettern kann. Der Weg von St. Peter bis an den Gipfel wird auf drey Meilen gerechnet.

Orſiere.

Eine Stadt, eine Meile von St. Peter entfernt.

St. Branſchier.

Die Stadt iſt nur klein, aber doch die Hauptſtadt von Entremont. Die daſelbſt befindliche Kirche iſt der St. Anna geheiligt.

Das Bernhardſche Gebirge hies ehemals die Pennіniſchen Alpen, oder der Jupitersberg, woraus man endlich Jouberg gemacht hat, weil zur Zeit des Heidenthums ein Gözenbild, unter dem

Namen Jupiter Penninus, auf demſelben angebetet wurde. Einige Jahrhunderte nach Einführung der chriſtlichen Religion kam der Name Bernhards-gebirge auf, weil ein heiliger Prieſter eben des Namens das Gözenbild umgeriſſen, und auf deſſen Stelle ein Kloſter für arme Reiſende angelegt haben ſoll. — Die Geſchichte ſey nun wahr oder falſch, genug, man findet jezt auf der Stelle ein groſſes Kloſter, worinn die daſelbſt ſich aufhaltenden Frommen die Reiſenden ſehr gut aufnehmen, ſie bewirthen, und ohne Ausnahme, Katholiken und Proteſtanten, drey Tage nach einander unentgeldlich bey ſich behalten. Einem jeden wird nach ſeinem Stande begegnet, und reiche Reiſende, wenn ſie einigermaſſen nur erkenntlich ſeyn wollen, pflegen dem Kloſter ein Geſchenk zurückzulaſſen. Wenn jemand von den Reiſenden ſterben ſollte, ſo begraben ſie ihn nicht, ſondern ſezen ihn in einer Kapelle, die vom Kloſter entfernt liegt, mitten in eine Eisgrube, worinn ſich die erſtorbenen Körper lange Zeit erhalten, weil die Kälte gar zu groß iſt. Die Zeit und Entſtehung der Stiftung iſt unbekannt. Der Biſchof von Lauſanne, Hartmann, war im Jahr 850 ohngefähr Prediger darinn geweſen. Die gottesfürchtigen Leute im Kloſter erweiſen den Reiſenden alle mögliche Gefälligkeiten; und es iſt gewis, daß ohne ihre Sorgfalt tauſend Reiſende, vorzüglich im Winter und beim Thau-

wetter, hätten umkommen müſſen; denn das Gebirge iſt an allen Seiten ganz wild. Sie ſchicken täglich auf zwey einander entgegengeſezten Wegen Leute mit Lebens- und andern herzſtärkenden Waſſern aus, die auch öfters arme Wanderer, auf der Erde hingeworfen und in einer Ohnmacht liegend, antreffen, und ihnen alle nöthige Hülfe leiſten. Eben daher liebt jeder in der ganzen Schweiz und in der umliegenden Gegend dieſe frommen Leute, und wenn ſie, wie ſie es alle Jahre thun, Allmoſen für ihr Kloſter einſammlen laſſen, ſo wäre wohl niemand, ſo arm er auch nur ſeyn mag, Proteſtanten ſo gut als Katholiken, der nicht mit willigem Herzen ihnen etwas geben ſollte. Das Kloſter iſt ſehr gros, und es können darinn an ſechshundert Menſchen beherberget werden. Wenn die Gegend mit Schnee und Eis belegt iſt, ſo wächſt zwar an keinem Ort etwas; demohnerachtet aber fehlt es im Kloſter nie woran, ſondern alles iſt durch die Sorge der Aufſeher und die anſehnlich groſſen Beiträge Anderer beſtändig in groſſem Ueberfluſſe da.

6) Das Gouvernement St. Maurice.

St. Maurice.

An der Grenze von Niederwallis nähern ſich die Gebirge bey der Rhone ziemlich einander, und laſſen blos einen kleinen engen und zwiſchen ihnen und dem Fluß eingeſchloſſenen Strich Landes übrig.

Auf dieſem erblickt man St. Maurice, das ehemalige Agaunum und Tarnadas, eine groſſe Stadt, die faſt gänzlich auf den Felſen und am Fuſſe einer Kette von hohen und ſteilen Gebirgen liegt, die meiſt ſenkrecht zerſpalten ſind, eben als wenn ſie mit Fleis ſo gehauen wären.

Die berühmte Abtey St. Maurice, die im Jahr 515 durch Sigismund, König von Burgund, geſtiftet worden, wurde 1136 durch Amadeus, Grafen von Savoyen, da ſie zuvor durch die üble Wirthſchaft der Mönche faſt gänzlich zerſtört worden war, wieder erbauet, daher man ihn auch als den zweiten Stifter anzuſehen pflegt. Der gröſte Theil wurde Anno 1692 wieder durch eine Feuersbrunſt eingeäſchert, davon der Schade auf 12000 Louisd'or geſchäzet wird. In dem zeitigen Jahrhundert hat der Abt Placide ſie weit prächtiger aufgebaut, und mit vielen koſtbaren Zierrathen, nebſt allen Nothwendigkeiten, verſehen. Das Feuer verſchonte einen Theil des Wohnhauſes und die Kirche, die ganz unten neben den Felſen liegt. Das Schwerdt des St. Mauritius wird hier in einer goldenen Scheide aufbewahrt.

Sowohl inwendig als auſſerhalb wird man verſchiedene ſchöne Stücke des Alterthums gewahr, und unter denſelben vorzüglich einige römiſche Inſkriptionen.

Neben dem groſſen Gebäude iſt ein ſchönes Steinpflaſter nach moſaiſcher Art; und in einer Kapelle drey marmorne Säulen in altem Geſchmack.

Folgende drey Inſchriften, die ſich noch zu St. Maurice befinden, ſind merkenswerth.

Die eine iſt in der Mauer des Gottesackers.

P. CAESA
O DIVI. P. AUGUST. C.
OS. XI. TRIBUN. POTEST.
ONTIFICI . . . . . MAX
NANT . . . SPATRON.

Dieſe ſteht über der Thüre des Thurms.

D. M.
IT IN CIVI RE
CUND' ONIN
bus HONORI IIS
NOIO
SONIA. M. R.
IU booo . . . O.
VON — MARITU.

Die folgende Inſchrift iſt von den Hiſtorikern ſo verſchieden angegeben, daß eine mit der andern faſt keine Aenlichkeit hat. Ich werde von allen diejenige anführen, welche Herr Scheutzer, der ſie wirklich geleſen, in ſeinen Nachrichten angemerkt hat.

M. PANSIO COR
AUL. FILIO SEVERO
JJ VIRO FLAMINI
IULIA DECUMINA
MARITO.

Nicht ſehr weit von St. Maurice entfernt, am Ufer der Rhone, iſt die ſchöne Brücke, die ich ſchon im Kanton Bern beim Artikel von Brix ausführlich beſchrieben habe. Sie iſt als das Thor von Wallis anzuſehen; denn ſie wird durch ein feſtes Schloß beſchüzet, das rings umher mit Felſen umgeben iſt. Der Weg von der Brücke zur Stadt iſt auf der einen Seite mit dem Gebirge, und auf der andern Seite mit einer hohen Mauer von ſieben bis acht Fuß eingefaſt, daß derſelbe alſo ſehr leicht mit geringer Mannſchaft vertheidiget werden kann. — Ganz in der Ferne liegt noch ein ziemliches Kapuzinerkloſter.

Ich beſchlieſſe den Artikel von Graubundt mit folgenden kurzen allgemeinen Bemerkungen über das Walliſerland. — Die Walliſer machen zwar heutiges Tages weder unter den Schweizern, noch auch bey andern Völkern eben groſſes Aufſehen; demohnerachtet bleiben ſie noch ſtets eine ſchweizeriſche Nation, deren die alten Geſchichtſchreiber beſtändig zu ihrer groſſen Ehre gedenken. Sie waren ehemals unter dem Namen Viberer und

Valenſier bekannt; einige nannten die aus Oberwallis Viberer und Seduner, und die aus Unterwallis Veragrer. Cäſar erwähnt unter andern dieſer Völker unter dieſem Namen. Andere geben dem Walliſerland den Namen des Schauplazes der erſten Märtyrer, und gründen denſelben wahrſcheinlich auf die Tradition von der Thebaniſchen Legion.

Das iſt ohne Zweifel gewis, daß die Walliſer zu allen Zeiten ein eben ſo tapferes und muthvolles Volk, als ihre Bundesgenoſſen, die Schweizer, waren. Sie ſind an Kälte, Hize und Arbeit gewöhnt, ernſthaft, voll Muth und verwegen. Ihr Schickſal hat mit dem, was die Schweizer erfahren muſten, viel Aenlichkeit. — Zur Zeit, da das römiſche Reich verfiel, kamen ſie unter die Botmäßigkeit der Burgunder, bis ſie endlich gar unter den Franken und Lombarden ſtanden. — In den folgenden Jahrhunderten ſezten ihnen einige kleine ſtrenge Oberherren viel zu, die ſie zum Theil verjagt, zum Theil durch die Härte der Waffen zur Vernunft zurückgebracht haben, und ſich endlich ſo ihre Freiheit verſchaften, die ſie jezt mit nichts vertauſchen möchten. Einige Zeit hindurch ſuchten ſie auf eine ganz beſondere Art die Groſſen im Lande fortzuſchaffen, deren Gewalt und Anſehen ihnen ſehr verdächtig ſchien.

Die Verbindung der Einwohner von Wallis mit dem Kanton Bern, im Jahr 1250, iſt das allerälteſte Bündnis, welches ſie auch Anno 1448 und hernach 1475 wieder beſtätiget haben. — Im Jahr 1473 hatten ſie mit den Kantons Lucern, Uri und Unterwald eine ähnliche Verbindung geſchloſſen, bis ſie endlich gar 1529 in den ſchweizeriſchen Bund mit aufgenommen wurden. In dem Bündnisinſtrument wurde zugleich noch die Klauſel hinzugefügt, daß alle zwanzig Jahre der Vertrag erneuert werden ſollte.

Als Anno 1533 der Biſchof und die Republik Wallis ihre Allianz mit den drey katholiſchen Kantons aufs neue beſtätigten, ſo traten Schwiz, Zug, Friburg und Solothurn noch in denſelben mit hinein. In gewiſſer Rückſicht kann man die Erneurung als ein neues Bündnis anſehen; denn von Seiten der Schweizer traten alle katholiſche Kantons und von Seiten der Walliſer das ganze Land hinein, da nur zuerſt die fünf Departements, Gombs, Brieg, Viſp, Sitten und Syders darinn begriffen waren. Die Erhaltung der römiſch-katholiſchen Religion war der Hauptgegenſtand des ganzen Vergleichs. Den ſiebzehnten December des Jahrs 1533 wurde derſelbe unterſchrieben, und in der Folge Anno 1565, 1578, 1626 und 1640 beſtätigt.

Keine Gegend in der Schweiz iſt mit Gebirgen ſo umgeben, und für die feindlichen Einfälle ſo gut befeſtiget, als Wallis. — Demohneracht̃et aber, ob es gleich mit Bergen umzingelt iſt, deren Spizen in der ſtärkſten Sommerhize mit Schnee bedeckt ſind, ſo iſt es doch ohnſtreitig der heiſſeſte und fruchtbarſte Theil der ganzen Schweiz. Die ganze Sonnenhize fällt auf denſelben, weil es vom Morgen gegen Abend in der Länge gelegen iſt. Eben daher bringt es auch alle Arten von Wein hervor, unter welchen der Muskatwein einen vortreflichen Geſchmack hat. Die meiſten Weinberge ſind auf Felſen angelegt, wo die Wurzeln nur mit wenig Erde bedeckt werden. Der Weinhandel iſt überaus anſehnlich, und wird auf Laſtthieren nach Uri und in die Thäler von Bern geführt. In Oberwallis werden mehr Sommerfrüchte, als in Niederwallis, und in dieſem mehr Wein, als in jenem gebaut. Das ganze Land bringt zur Erhaltung ſeiner Bewohner hinreichend Käſe, Rocken und Gerſte hervor, und der Erdboden iſt daſelbſt ſo fruchttragend, daß auch in den unfruchtbarſten Ländern, wie in Gombs, gewöhnlich nach der Erndte von neuem geackert und geſäet werden kann. An vielen Orten befeuchten ſie ihre Felder, und laſſen deswegen mitten durch dieſelben und durch die Weinberge Waſſergraben machen, worinn ſie von den Gebirgen und Felſen Waſſer auf eine ſehr

geſchickte Art zu leiten wiſſen, wenn es zuweilen gar mit Gefahr ihres eigenen Lebens geſchehen ſollte. In der Mitte des Monats May pflegen ſie zum erſtenmal, wo es recht fruchtbar iſt, zu erndten, und dieſes ſezen ſie vom Frühling bis zum Herbſt beſtändig fort, ſo daß ſie bey den niedrig liegenden Feldern im May anfangen und bey den Gebirgen im Oktober aufhören. — Das Waſſer iſt an verſchiedenen Orten bösartig, und ſoll den Kropf verurſachen; daher man viele Städte und Dörfer antrift, in welchen alle Einwohner männlichen und weiblichen Geſchlechts unten am Halſe einen Sack haben, der ſcheuslich ausſieht, ihre Geſichtsbildung ſehr verunſtaltet, und den Ton ihrer Stimme verändert. Doch iſt dies aber auch nicht allgemein.

Im ganzen Walliſerland findet man durchgehends viel Obſtbäume, die alle in den Nordländern gewöhnliche Früchte tragen. In der Gegend von Sitten und Gonthey werden auch Mandeln, Feigen, Granaten und dergleichen ausländiſche Früchte mehr eingeſammlet. Der Safran iſt hier gar keine Seltenheit.

Weil die Luft ſehr gereinigt iſt, und die Einwohner ſehr mäßig leben, welche an Strapazen gewöhnt und durch Arbeit abgehärtet ſind, ſo iſt es daher etwas ganz gewöhnliches, wenn ſie ein zieinlich hohes Alter erreichen. Der berühmte

Arzt zu Baſel, Felix Plater, deſſen Vater aus Wallis gebürtig war, erwähnt in ſeinen Schriften ſeines mütterlichen Grosvaters, Johann Summermater, welcher in ſeinem hundertſten Jahr ein Mädchen von dreiſig Jahren geheirathet habe, aus welcher Ehe ein Sohn erzeugt worden wäre. Er ſtattete zwanzig Jahr darauf ſeinem Sohn die Hochzeit aus und lebte noch ſechs Jahre nachher. Einige Jahre vor ſeinem Tode hatte er zu dem Vater des Felix Plater geſagt, daß er in dem Departement Viſp noch zehn Leute kenne, die weit älter, als er, wären.

Drittes Hauptſtück.

Von der Republik Genf.

Ob dieſe Republik, welche ebenfalls mit der Schweiz alliirt iſt, gleich klein iſt, ſo verdient ſie doch unſere beſondere Aufmerkſamkeit, theils weil ſie in ſo groſſem Anſehen ſteht, theils ihrer Geſeze und Verordnungen wegen, die zu einem Muſter der gröſten Staatseinrichtungen dienen können.

Genf iſt eine ſehr alte Stadt, zwar nach alter Baukunſt erbauet, doch aber nach der neuen Befeſtigungsart befeſtiget; die Werke derſelben und die vortheilhafte Lage machen ſie zum Schlüſſel und zur Schuzwehr der Schweiz, vorzüglich des Kantons Bern. Durch die im Jahr 1535 daſelbſt

geſchehene Reformation hat ſie unter den Katholiken ein ſo groſſes Anſehen erhalten, daß ſie dieſelbe als die vornehmſte Stadt der reformirten Religionsparthey anſehen.

Es würde zu lange aufhalten, wenn man die Fabeln erzählen wollte, die man von dem Urſprung der Stadt Genf anführt; hier iſt es nur anmerkungswerth, daß ſich Julius Cäſar ihrer wider die Verſuche der Helvetier zur Schuzwehr bediente, welche in Gallien durch das Land der Allobroger dringen wollten.

Daß Genf unter den Kaiſern, welche dem Julius Cäſar folgten, beſonders hervorgezogen worden ſey, daß es eigne Magiſtratsperſonen, um die Gerechtigkeit auszuüben, öffentliche Gebäude, Päbſte, Prieſter, und alles, was zur innern Einrichtung der römiſchen Religion gehört, gehabt habe, wird aus den Denkmälern und den zu verſchiedener Zeit gefundenen römiſchen Inſcriptionen ſehr wahrſcheinlich.

Die Lehren von Chriſto wurden zuerſt gegen das Jahr 350, durch die Bemühungen eines Paracod, Biſchofs zu Wien, bekannt. Unter die erſten Biſchöfe gehört Diogenes, der auch im Jahr 381 auf dem Koncilio zu Aquileja war; und St. Iſaak, durch Eucher, Biſchof zu Lion, dahin gerufen. Sie wurden vom Volk und der Kleriſey, unter den Römern, Vandalen und Oſtgothen

erwählt. Dieſer alte in den Zeiten der Karolinger abgebrachte Gebrauch wurde durch Karl den Groſſen wieder hervorgezogen, der, um Genf für die erwieſene Treue zu belohnen, ihm das Recht ertheilte, ſich bis auf ihre Nachkommen ihren Biſchof ſelbſt zu erwählen, ihn aus ihrer eigenen Geiſtlichkeit zu nehmen, und zugleich alle Kirchengüter ruhig zu beſizen. Dieſes Recht hat ſich bis auf die lezten Könige von Burgund erhalten.

Genf litt durch die wilden Völker, welche in dem vierten und fünften Jahrhundert das römiſche Reich zerſtörten, ſehr viel. Unter andern bemächtigten ſich die Burgundier deſſelben; da denn die Verheirathung des Chlovis mit der Chlotilde, Tochter des burgundiſchen Königs Childerich vorgieng. Genf wurde darnach von den Franken erobert, nachdem unter Chlovis und Gondebaud dem Onkel der Chlotilde Krieg entſtanden war. Es wurde durch die kluge Aufſicht des Gondebaud bald in den vorigen Zuſtand geſezet, der durch die ſo genannten burgundiſchen Geſeze berühmt iſt, welche in Genf durch einen gewiſſen Sigismund, den der Gondebaud für ſeinen Nachfolger erklären laſſen, berichtiget und wieder durchgeſehen wurden. Nach Sigismunds Tod fiel es den Oſtgothen und Franken in die Hände. Im Jahr 756 gieng Pipin, und

773 Karl der groſſe durch Genf nach Italien, um dem Pabſt zu Hülfe zu eilen, der von den Longobarden gedrückt wurde. Karl der Groſſe hielt ſich einige Zeit daſelbſt auf, und hielt mit den Fürnehmſten ſeiner Officiere Berathſchlagung. Uebrigens läſt ſich das nicht gewis behaupten, was Leti über den Aufenthalt dieſes Kaiſers in Genf erzählet hat.

Da im Jahr 879 der Graf Boſon vermöge eines Konciliums von drey und zwanzig Biſchöfen zum König von Burgundien erwählt worden, ſo blieb doch Genf, ohnerachtet der Verſuche des Erzbiſchofes zu Wien, dem Karoloman und Karl dem Groſſen getreu. Es erkannte hernach Rudolph für den Stammhalter der lezten Könige von Burgundien, deſſen Urenkel Rudolph der dritte, der im Jahr 1032 geſtorben iſt, Erbe des Kaiſers Konrad des Saliers wurde, der im Jahr 1034 zu Genf zum burgundiſchen König gekrönet worden.

Das Unvermögen der lezten Könige von Burgund und die Entfernung der Kaiſer brachte die Grafen von Genf, die eigentlich nur bloſſe Gouverneurs oder Adminiſtratoren waren, auf den Gedanken, ſich unabhängig zu machen. Rudolph der dritte ſchlug im Jahr 1020 durch Hülfe des Kaiſer Heinrichs den Grafen Wilhelm

von Genf, und Konrad zog im Jahr 1034 wider den Grafen Gerold zu Felde.

In dieſe Zeit iſt die Herrſchaft der Biſchöfe zu ſezen, welche ein gemeinſchaftlicher Vortheil mit dem Kaiſer und den Bürgern wider die Grafen vereiniget hat.

Seit der Zeit entſtanden faſt unaufhörliche Streitigkeiten unter den Biſchöfen und unter den Grafen. Die erſteren, welche die Bürger auf ihrer Seite hatten, waren die mächtigſten in der Stadt; aber die Grafen, welche zur Erhaltung ihrer Macht verſchiedene feſte Schlöſſer hatten, bemächtigten ſich faſt alles platten Landes. Sie verlangten von den Biſchöfen die oberſte Gewalt über die Stadt zurück, und die Biſchöfe forderten, die Grafen ſollten ſich als ihre Vaſallen bezeigen. Da aber endlich die Biſchöfe wohl einſahen, daß ſie nicht mächtig genug wären, um die Grafen zu verhindern, daß ſie nicht die um Genf benachbarten Ländereien in Beſiz nehmen möchten; ſo bequemten ſie ſich, ihnen dieſe zu Lehn zu geben, und in den Jahren 1124 und 1155 ſchloſſen ſie mit ihnen zwey Verträge, worinn unter andern Artikeln folgender enthalten war: Comes fidelis Advocatus ſub Epiſcopo eſſe debet. Dieſer Vergleich wurde durch den Pabſt Adrian den dritten auf Bitte des Biſchofs Arductius beſtätiget; auch der Kaiſer Friderich der er-

ſte, nachdem er ſowohl die Biſchöfe als auch die Grafen gehöret hatte, konfirmirte alles im Jahr 1162. In der Ceſſion an den Biſchof und ſeine Nachfolger wegen der unumſchränkten Oberherrſchaft von Genf, hat er ſich weiter nichts vorbehalten, als dieſes: daß, wenn der Kaiſer in eigener Perſon nach Genf kommen möchte, ſo ſollte der Biſchof und ſeine Geiſtlichkeit verbunden ſeyn, drey Tage nach einander Litaneyen für das Wohl des römiſchen Reichs abzuſingen. Dieſem wurde eine, an alle Geiſtliche, Adeliche, Citoyens, Bourgeois und Einwohner von Genf gerichtete päbſtliche Bulle beygefügt. — —

Eben dieſer Kaiſer, deſſen Andenken denen Genfern gar zu werth iſt, that im Jahr 1186, wider Wilhelm, Grafen von Genf, einen zum Beſten des Biſchofs und der Stadt ausfallenden Ausſpruch. Dieſer hatte ohne Einwilligung des Biſchofes neue Häuſer, und einen Theil der Stadtmauer erbauen laſſen; hiedurch wurde er aber gezwungen, alles Neuerbaute wieder einzureiſſen, und in einem Inſtrument zu geſtehen, daß die Herrſchaft dem Biſthum allein gehöre, und er in Betracht ſeiner im Biſthum befindlichen Güter unter dem Biſchof ſtehe. Ardutius ſtarb endlich nach einer funfzigjährigen Regierung im Jahr 1185. An ſeine Stelle wurde Nantelinus erwählt. Dieſer bat gleich beim Kaiſer um die Be-

ſtätigung der Rechte des Bisthums, die er ihm auch ertheilte. Demohnerachtet beunruhigte ihn Graf Wilhelm wieder, daß er endlich im Jahr 1186 vom Kaiſer in die Acht, und aller biſchöfli- chen Lehne verluſtig erklärt wurde. Durch Ver- mittelung des Erzbiſchofs zu Wien muſte der Graf aufs neue ſeine Abhängigkeit vom Biſchof geſtehen; allein da er dieſem neuen Verſprechen zuwider handelte, ſo wurde die geſchehene Reichs- achtserklärung wiederholt, und ſeine Güter noch einmal konfiſcirt.

Unter den folgenden Biſchöfen, Bernhard, Ludewig dem erſten, und Peter dem erſten, iſt eben nichts Merkwürdiges vorgefallen. Deſto mehr iſt Amadeus der erſte zu merken, der gleich alle die mit dem Graf Wilhelm und den Biſchöfen ge- habte Streitigkeiten dem Erzbiſchof zu Wien zur Entſcheidung vorlegte, der auch darüber ſo er- kannte: daß die völlige Oberherrſchaft und Ge- richtsbarkeit der Stadt Genf zuſtehe, welche Zölle und Abgaben einfordern, auch die Güter der Delin- quenten einziehen könne, u. d. gl. m. Der Graf dürfe die Bürger und Stadt an ihren Gütern nicht beſchädigen, noch denenſelben die einmal ertheilte Oberherrſchaft ſtreitig machen. Der Biſchof nahm darauf den Grafen als ſeinen treuen Lehnsmann an, und verſicherte ihm allen Schuz, ſo daß es

gar zur feierlichen Belehnung kam, und der Graf dem Biſchofe auch den Lehnseid ablegte.

Wie lange Robert, ein Sohn des Graf Wilhelm des zweiten von Genf, das Bisthum beſeſſen, iſt noch ſtreitig. So viel weis man zuverlåſſig von ihm, daß er die biſchöflichen Rechte nicht ſo vertheidiget habe, als er wohl zu thun ſchuldig war; daher auch im Jahr 1285 Amadeur der fünfte, der Groſſe genannt, Graf von Savoyen, von einem Theil der Bürgerſchaft zu Hülfe gerufen wurde, weil er es ihnen verſprochen, daß er ſie und ihre Nachkommen, in allen ihren Rechten und Freiheiten, wenn's auch wider ihre eigene Biſchöfe wåre, ſchüzen wolle.

Es erhielt zwar im Jahr 1365 Amadeus der ſechſte, Graf von Savoien, vom Kaiſer Karl dem vierten das Reichsvikariat über die Grafſchaft Savoyen und die benachbarten Lande, und ob er gleich ſchon von den kaiſerlichen Rechten Beſiz genommen hatte, ſo widerrief der Kaiſer doch in dreien verſchiedenen Verordnungen, auf die Gegenvorſtellungen, die ihm gemacht worden waren, das ertheilte Vikariat. Die Kaiſer Sigismund und Wenzel haben dieſe Widerrufung hernach auch noch beſtåtiget.

Auf den Robert, den lezten Grafen ſeines Hauſes, und Pabſt unter dem Namen Clemens des ſiebenten, folgte Humbert de Villars, ein

Sohn ſeiner älteſten Schweſter, der die Grafſchaft Genf an Otto de Villars überlies. Dieſer trat ſie im Jahr 1401 an Amadeus den achten, Grafen von Savoyen, für fünf und vierzigtauſend franzöſiſche Goldgülden ab, wodurch aller Unterſchied unter dieſen beiden Familien aufgehoben wurde. Genf genoß darauf einer anhaltenden langen Ruhe. Einige Prinzen aus dem ſavoyiſchen Hauſe hielten ſich ſo gar in der Stadt auf, und hatten ſehr viele Vorzüge und Vorrechte. Während der Vermiſchung der Rechte, und gegenſeitigen Anſprüche zwiſchen den Biſchöfen, Grafen von Savoyen und der Bürgerſchaft zu Genf, hatte ſich das verworrenſte Staatsſyſtem gebildet, das man ſich nur gedenken kann. Um einigermaſſen davon eine Vorſtellung zu haben, wird dazu ein Auszug aus einer Beſchreibung dieſer Regierungsform, wie ſie im Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts beſchaffen war, dienen können, welche von einem gleichzeitigen Geſchichtſchreiber Franz Bonnivard, Prior des Stifts St. Viktor zu Genf, herrührt, der um die Zeiten der Reformation lebte, und eine eigenhändig geſchriebene Chronik von Genf verlaſſen, die er dem Autor der Reformation der Schweiz zugeſchickt hat.

Der Biſchof von Genf war nicht nur allein der Oberſte im Geiſtlichen, ſondern auch im Weltlichen,

(non ſeulement ſpirituel, mais auſſi temporel,) und hatte in Genf und in einer ziemlichen Weite herum alle Rechte der Regalität. Dieſe Prälaten wurden vom Volk poſtulirt, (poſtulés,) und durch die Domherren erwählet, ohne deren Einwilligung ſie in der Kirche nichts vornehmen konnten. In der Perſon als weltliche Regenten hatten ſie einige Aſſeſſoren aus den Laien an der Seite, welche ihr Anſehen in den gehörigen Schranken zu erhalten ſuchen muſten. Der erſte iſt ein Graf, der nicht, wie einige glauben, über dem Biſchof, ſondern unter ihm und als ſein Offizier anzuſehen iſt; denn die Biſchöfe und Prälaten, welche die weltliche Gerichtsbarkeit von den Kaiſern oder Königen erhalten hatten, oder ſie gar aus den Händen dieſer Prinzen ſelbſt empfingen, erwählten ſich dieſe Offiziers allein. Der heilige Gregor, der auch dergleichen unter ſich hatte, nennt ſie Vicedominos eccleſiae. Dieſe Offiziers ſind unter den Namen, Majors, Komtes und Vidomnes und ähnlichen Namen bekannt.

Um auf den Grafen von Genf in der Qualität eines Vidomne zurückzukommen, ſo war er ein Offizier des Biſchofs, und muſte das in Ausübung zu bringen ſuchen, was durch die weltlichen Räthe in weltlichen Angelegenheiten verordnet war.

Zur gröſſern Einſchränkung der Gewalt des Biſchofs verſammlete ſich das Volk, oder eigentli-

cher, die Angeordneten der Familien deſſelben alle Jahre zweimal: das erſtemal den Sonntag nach dem Feſt des heiligen Martin, um über den Weinverkauf zu berathſchlagen; und das zweitemal den Sonntag nach dem Feſt der Reinigung Mariä, um den kleinen Rath und die Syndiker zu erwählen.

Die Glieder des Raths beſtanden aus vier Syndikern, alle von gleicher Macht, die aber nur ein Jahr dauerte, aus einem Schazmeiſter und zwanzig Räthen, welche das ganze Polizeywesen unter ſich hätten.

Der Biſchof, der Graf und der Lieutenant des Grafen, den man Vidomne nannte, muſten eidlich verſichern, daß ſie ſowohl die ausdrücklichen als auch ſtillſchweigend erlaubten Freiheiten und Vorrechte beobachten und darauf halten wollten.

Der Rath trug dafür Sorge, daß die Schildwachen gehörig wachſam waren, bewahrte die Schlüſſel der Stadtthore auf, und nur er durfte zu öfnen und zuzuſchlieſſen Befehl geben, je nachdem es ihm dienlich ſchien. Wenn man zur Nachtzeit einen Verbrecher antraf, ſo wurde der Ergriffene zu den Räthen gebracht, und kein Offizier des Biſchofs durfte ſich unterſtehen, Hand an ihn legen zu laſſen; den Morgen darauf muſte er aber ſtets ins biſchöfliche Gefängnis gebracht werden. Un-

terdeſſen durfte ihm aber weder der Graf, noch deſſen Offiziers den Prozeß machen, ſondern dazu waren die Syndiker und der Rath ernannt. Dieſer Rath erkannte nach den Rechten in dem Verbrechen, weil nur er die peinlichen Sachen unter ſich hatte. Er ſprach nicht nur über die, welche auf Befehl der Syndiker des Nachts ergriffen waren, ſondern auch über ſolche, welche die Offiziers des Biſchofs am Tage hatten erhaſchen laſſen. Die Räthe führten den Prozeß bis zur Sentenz, da ſie alsdenn dem Grafen oder ſeinem Vidomne die Ausführung derſelben übertrugen. Alsdenn hatte der Biſchof Recht, den Verurtheilten zu begnadigen, oder die Strafe vollziehen zu laſſen.

In den Rath wurden blos Adeliche aufgenommen; doch wurden dieſen auch graduirte Gelehrte in einer Wiſſenſchaft und reiche Kaufleute gleich geſchäzet.

Auſſerdem war noch ein Rath von Funfzig, der vom Volke erwählt wurde. Er wurde alsdenn zuſammenberufen, wenn eine ſehr wichtige Angelegenheit vorkam.

Der allgemeine Rath iſt ſchon bekannt, weil von ihm in dem Vorigen etwas geſagt worden iſt. In dieſem vertraten die Kanonici die Stelle der Geiſtlichkeit, gleichſam als wenn ſie mit zur allgemeinen Verſammlung der Stadt gehörten. Alle Statuten und Verordnungen, welche in demſelben

gemacht wurden, muſten vom Biſchof beſtätiget werden; eben daher geſchah die Bekanntmachung der neuen Geſeze beſtändig unter folgenden Ausdrücken: „Es wird hiemit durch den höchſt„zuverehrenden und unſern geſtrengen Herrn, „den Biſchof und Prinzen zu Genf, ſeinem Vi„domne, Syndicis, Räthen und Verſtändi„gen der Stadt, bekannt gemacht, daß ꝛc. ꝛc.“

Die Vorzüge, welche die Herzoge von Savoyen zu Genf hatten, beſtanden darinn:

I. Sie hatten eine gewiſſe Bedienung, die den Namen Vidomnat hatte; die dabey vorkommenden Geſchäfte wurden aber nicht von ihnen ſelbſt, ſondern durch einen Lieutenant, der Vidomne genannt wurde, verrichtet. Dieſer Lieutenant hatte noch einen andern unter ſich, der Chatelain hies. Der Herzog von Savoyen bekleidete dieſe Stelle aber keineswegs, als wenn er über dem Biſchof geweſen wäre, ſondern als ihm untergeordnet und als ſein Unterthan, welches verſchiedene Erkenntlichkeitsſchreiben der Herzoge an den Biſchof beweiſen. Der durch den Herzog beſtellte Vidomne muſte dem Biſchof und Syndikern Treue ſchwören, und zugleich die Freiheiten und Vorrechte der Stadt zu beobachten verſprechen. Uebrigens ging die Appellation von den Sentenzen des Vidomne nicht an den Herzog,

noch an ſeinen Rath, ſondern an den biſchöflichen Rath.

II. Der Herzog von Savoyen beſas in einer Gegend der Stadt einen kleinen Plaz, der Gaillard hies, welcher von einem gewiſſen Grafen von Genf bebauet war. Wegen dieſes Ortes hatte der Graf die Beſtrafung der Verbrecher, welche von den Syndikern zu einer Leibesſtrafe verurtheilet waren. Die Exekution geſchah auf dieſe Art. Die Syndiker ſchickten die Senten; mit folgender Aufſchrift an den Vidomne: „et à vous, Monſieur le Vidomne, mandons, „commandons faire mettre cette notre ſen„tence à execution.“ Darauf brachte man ihm den Verbrecher bis an die Thüre des Schloſſes Isle, welches die Grafen von Genf ehemals von den Biſchöfen erhalten hatten. Die Exekution ſelbſt muſte auf dem Plaz Gaillard geſchehen, wohin ihn der Vidomne führen und folgende Worte dreimal ausrufen lies: „y a - t - il ici quelqu'un pour Monſieur „de Savoye, Seigneur du Caſtel Gaillard?“ zum drittenmal mit dieſem Zuſaz, „le Chate„lain de Gaillard, ou quelqu'un pour lui „s'avançoit.“ Währendem las der Vidomne dem Verurtheilten den richterlichen Ausſpruch vor, und befahl dem Chatelain, denſelben an ihm vollziehen zu laſſen. Darauf übergab

der Chatelain ihn dem Urtheilsvollſtrecker, der die Exekution an ihm vollzog.

III. Die Herzoge hatten zu Genf auch das Schloß Isle eigen, worüber dem Vidomne die Befehlshaberſchaft ertheilt war. In demſelben waren alle Gefängniſſe. Das Schloß hat ſeinen Namen von einer Inſel, worauf es lag, und hernach durch die Rhone an die Stadt Genf getrieben wurde. Um ſich vorſtellen zu können, wie dieſes Schloß Isle in die Hände der Herzoge von Savoyen gekommen, muß man wiſſen, daß Anno 1285 die Stadt Genf, da ſie von einem Grafeu beunruhiget wurde, ein Bündnis mit Amadeus V, der Groſſe, genannt, ſchlos. Er war zugleich auch Graf von Savoyen und verſprach für ſich und ſeine Nachfolger, die Stadt Genf wider alle Angriffe zu ſchüzen und zu vertheidigen. Der Biſchof Robert, welcher aus dem Hauſe der Grafen von Genf war, trat in dieſes Bündnis nicht mit ein. Als nun der Friede zu Stande gekommen war, ſo forderte Amadeus ſo anſehnliche Summen, daß Genf ſie zu bezahlen nicht im Stande war, ſo daß in Rückſicht des Biſchofs, Onkles des Grafen von Genf, der als Urheber des ganzen Krieges anzuſehen war, ihm vom Amadeus ſogleich das Vidomnat und das Schloß Isle genommen wurde.

Wilhelm von Conflans, Nachfolger des Biſchofs Roberts, verſuchte alles, um dies aus den Händen des Grafen von Savoyen wieder zu erhalten; allein da er die Summe nicht bezahlen konnte, welche er verlangte, ſo verglich er ſich Anno 1290 zu Aſt ſo mit ihm, daß der Biſchof dem Grafen das Vidomnat zur Lehn gab, für ſich und auch für ſeine Nachkommen, wenn ſie es nämlich für gut befänden, ſo, daß die Grafen und alle, welche ſie zu Vidomnes beſtellen würden, dem Biſchofe den Lehneid ſchwören ſollten. Wegen des Schloſſes Isle wurde folgendes verabredet, daß die Entſcheidung dem Spruch zweier Schiedsrichter überlaſſen werden ſollte. Auf ſolche Art ſind die Grafen von Savoyen ſchon ſeit 230 Jahren im Beſiz beides geweſen.

Wenn Karl der Dritte ſich mit dem, was er rechtmäßig in Genf beſas, hätte begnügen wollen, ſo hätte er es beſtändig erhalten können; aber da er mehr nehmen wollte, als ihm zuſtand, ſo verlor er darüber alles.

Da im Jahr 1513 der Biſchof Karl von Seyſſel geſtorben war, ſo brachte der Herzog, der nur darauf dachte, ſich zum unumſchränkten Oberherrn von Genf zu machen, durch ſeine ſchlauen Anſchläge und durch ſein Geld bey dem Hof zu Rom es dahin, daß Leo der Zehnte zum Biſchof zu Genf einen Johann von Savoyen, unächten Sohn des

Franz von Savoyen, machte, der ſchon das Bisthum Savoyen und Anjou gehabt hatte. Dieſer Biſchof Johann, deſſen Verdienſte eben ſo unächt waren, als ſeine Geburt, und der dem Herzog als ſeinem Patron völlig ergeben war, trat durch einen Vergleich an den Herzog alle biſchöfliche Rechte ab, die er über die Stadt hatte; aber weder das Domkapitel noch die Bürger wollten zu dieſer Abtretung ihre Einwilligung geben. Unterdeſſen hatte im Jahr 1518 der Herzog angefangen, ſich unumſchränkt machen zu wollen, und hatte daher die Bürger zu theilen geſucht. Der gröſte Hauſe hielt es mit dem Herzog, den man die Mammelucken nannte; die übrigen, welche die Freiheit des Vaterlandes zu erhalten ſuchten, begaben ſich unter den Schuz des Kanton Freiburg, mit dem ſie ein Bündnis ſchloſſen, daher ſie den Namen Eidgenoſſen erhielten.

Der Herzog, der darüber unwillig wurde, daß er nicht gleich Oberherr von Genf werden konnte, kündigte dieſen feierlich den Krieg an. Da er das erſtemal gleich weggeſchlagen wurde, ſo ſuchte er die Genfer zu hintergehen unter dem Schein eines Vergleichs, und drang in ihre Stadt ein. Es wäre um Genf geſchehen geweſen, wenn nicht die Freiburger ihnen zu Hülfe geeilet wären. Ihre Annäherung nöthigte den Herzog, Genf zu verlaſſen und mit demſelben einen neuen Friedens-

vertrag zu errichten. Er unterlies zwar in der Folge nicht, ſich nach der Unumſchränkheit zu bewerben, allein es ſchlug ihm fehl. Die Kantons Bern und Freiburg, welche ſich während dieſen Vorfällen mit Genf verbunden hatten, machten alle Verſuche des Herzogs unnüz; ſeine Hofleute ſelbſt wurden gezwungen, ſich Anno 1526 davon zu machen, und man kam mit dem neuen Biſchof Peter de la Baume darinn überein, daß niemals ein Herzog in die Stadt wieder aufgenommen werden ſollte.

Aber der Biſchof bekam ſehr bald mit der Stadt Händel. Er wurde angeklagt, als wenn er ſelbſt Urheber, und der Biſchof von Lauſanne ebenfalls, von der Verſchwörung wären, welche die Adelſchaft aus der Gegend Vaud Anno 1527 wider Genf geſtiftet hätte. Die Verſchwörung hies der Löffelbund, weil ſie, wie man erzählt, damals abgeredet wurde, als ſie einſt auf dem Schloß zu Burſmel Reis mit Löffel gegeſſen hätten. Dieſes ſoll einer der erſten Verſchwornen bewohnet haben, der zum Zeichen ſeiner Einwilligung einen ſilbernen oder goldenen Löffel an ein Band, gebunden am Hals herunterhängend, getragen hat. Dieſes muſten die andern hernach ebenfals befolgen, wenn ſie nicht eine Geldſtrafe zum Beſten der Geſellſchaft bezahlen wollten. Unter die Zahl dieſer Edelleute wurden nur Unterthanen des Herzogs aufgenommen.

Zuerſt wagten dieſe Edelleute blos, um die Stadt Genf herum einige Einfälle zu thun, und mancherley Feindſeligkeiten vorzunehmen, bis ſie endlich den 26ſten November eben des Jahrs ſiebenzehn Einwohner in Genf, die ſie ergriffen hatten, nahe bey der Arvabrücke aufhängen lieſſen.

Auf der andern Seite waren die vertriebenen Mammeluken nach Vienne in Dauphiné gelaufen, und erhielten vom Biſchof einen Befehl wider die Genfer, der aber bey denſelben nichts ausgewirkt hat.

Der Herzog von Savoyen glaubte nun ganz ſicher, daß es ihm nicht fehl ſchlagen könnte, ſich entweder durch Liſt oder durch Gewalt zum Oberherrn von Genf zu machen. Er verſuchte es auch auf beide Arten, muſte ſich aber, da die Genfer zu ſehr auf ihrer Hut geweſen waren, nach einigen Einfällen in das Stadtgebiet zurückziehen.

Kein günſtigeres Glück begleitete die Unternehmungen der Verſchwornen des Löffelbundes. Im Jahr 1529 wollten ſie die Stadt Genf am grünen Donnerſtag durch Erſteigung der Mauern überrumpeln. Sie verſahen ſich dieſerhalb mit Leitern, brachen gegen Mitternacht dazu auf, und rückten bis eine Viertelmeile vor der Stadt. Sie ſollen viertauſend Mann, nach andern Nachrichten aber nur achthundert ſtark geweſen ſeyn, zu welchen ſich die vertriebenen Mammeluken noch geſchlagen ha-

ben. Ueber ihre kriegriſche Rüſtung hatten ſie weiſſe Hemden gezogen. — Allein vielleicht, daß ſie widrigen Befehl vom Herzog erhielten, oder daß die Hülfsvölker, die ſie erwarteten, ausgeblieben waren, oder daß es ihnen an Muth und Herzhaftigkeit fehlte; genug, ſie rückten nicht weiter vor, ſondern zogen ſich zurück, ohne etwas ausgerichtet zu haben.

Es würde zu weitſchweifend ſeyn, wenn ich alle die andern Verſuche des Herzogs von Savoyen, des Biſchofs und der Verſchwornen des Löffelbundes erzählen wollte. Bis ins Jahr 1535 haben ſich die Feinde der Genfer alle Mühe gegeben, ihre Freiheit zu unterdrücken. Die ganze Zeit hindurch gingen Feindſeligkeit vor; Unterhandlungen wurden angefangen und Verträge geſchloſſen. Durch Vermittelung der Kantons Bern und Freiburg war der Friede kaum zu Stande gebracht, als er ſchon durch neue Unruhen wieder unterbrochen wurde. Genf kam durch die Theilung der Bürger unter ſich der Religion wegen in ſehr groſſe Gefahr; denn die evangeliſche Lehre fand bey ſehr vielen groſſen Beifall, weswegen denn mancherley Streitigkeiten, die zuweilen bis zum Aufſtand ausbrachen, entſtanden. Bey einem ſolchen Aufruhr kam der Domherr Weerli, aus Freiburg gebürtig, ums Leben. Die Anverwandten deſſelben und der Rath von Freiburg drangen mit aller Macht auf

die Beſtrafung der Thäter. Da die Unterſuchung aber unterblieb, ſo kam der Biſchof im Jahr 1533, nachdem er einige Jahre abweſend geweſen war, nach Genf, und erinnerte die in ſeiner Gegenwart verſammlete Bürgerſchaft an ihre Treue und ihm ſchuldigen Gehorſam, in beſtändiger Einigkeit zu leben, und die neuen Lehren nicht anzunehmen. Hierauf verlangte er auch, daß im Beiſeyn zweier von ſeinen Räthen eine Unterſuchung über die gefangenen Mörder des Domherrn Weerli angeſtellet, oder ihm die ganze Beurtheilung allein überlaſſen würde. Der Rath gab dem Biſchof zur Antwort, daß es wider die Rechte der Stadt wäre, wenn er ein ſolches Verfahren geſtatten wollte, er möchte übrigens in der Stadt bleiben, und habe für ſich und ſeine Rechte nichts zu befürchten; ſollte er ſie aber verlaſſen wollen, ſo könnte er einen Vikarium zurücklaſſen, der an ſeiner Stelle alle ihm zuſtehenden Rechte verſehen möchte. Der Biſchof war mit dieſer Antwort vermuthlich unzufrieden und reiſte daher gleich von Genf ab. Im Jahr 1534 lies er an die Geiſtlichkeit den Befehl ergehen, daß ſie nach der alten Gewohnheit und Lehre predigen und die heilige Schrift in keiner andern als der lateiniſchen Sprache leſen ſollten. Nicht lange hernach fing ein gewiſſer Guido Furbity in Genf an, verſchiedene Predigten wider die evangeliſche Religion und ihre Anhänger zu

halten, und ſchimpfte in denſelben auf diejenigen, welche ſie zu verbreiten ſuchten. Die Stadt Bern bat bey dem Genfer Rath um eine ernſtliche Ahndung dieſer frevelhaften Reden, der ſich damit aber nicht einlaſſen wollte, ſondern die Sache an die geiſtlichen Gerichte wies. Er kam ſogar dieſerwegen ſelbſt beim Biſchof ein, er möchte einen Richter benennen, der den Guido Furbity über ſeine Predigten abhören möchte. Da der Biſchof ſich aber dazu nicht verſtehen wollte, ſo muſte der Rath endlich auf dringendes Anhalten der Geſandten von Bern die Unterſuchung anſtellen, nach welcher das Urtheil geſprochen wurde, daß Furbity widerrufen ſollte, oder im Verweigerungsfall mit Gefängnisſtrafe zu belegen wäre.

Aus einem aufgefangenen Brief, den der Biſchof an ſeinen Statthalter, der über die peinlichen Verbrechen angeſezt war, geſchickt, und aus andern Briefen, die an einige Bürger von Genf geſchrieben und mit des Herzogs Siegel verſehen waren, konnten die Genfer leicht ſchlieſſen, daß etwas Neues für ihre Ruhe zu fürchten ſey. Man entdeckte auch gleich darauf, daß verſchiedene Bürger mit dem Biſchof verabredet hatten, die Stadt mit der vom Savoyiſchen Adel aufgebrachten Mannſchaft zu überfallen, und alle Evangeliſchgeſinnten herauszujagen. Der Biſchof hielt ſich auch ſchon zu Leluiſet, einem zwey Stunden weit von der

Stadt entlegenen Dorf, auf. Da aber ſein Anſchlag nicht ausgeführt werden konnte, ſo verurtheilte er den Rath und die Bürgerſchaft als Kezer zum Bann, lies denſelben in ſeiner ganzen Diöces bekannt machen, und ſeinem Vikarius in Genf anbefehlen, ſich ſogleich aus der Stadt zu machen. Die Genfer widerſezten ſich allen biſchöflichen Verfügungen, und wollten das Officialatſiegel nicht aus der Stadt fortbringen laſſen. Der Rath und die Syndiker erklärten darauf den biſchöflichen Stuhl für erledigt, und übertrugen den Domherherren, einen Statthalter an ſeiner Stelle zu erwählen, welche ſich dazu aber auf keine Art verſtehen wollten.

Während den Unruhen hatte ſich die evangeliſchen Religion immer mehr verbreitet, und das groſſe Werk der Reformation kam ſeinem Ende ſchon ziemlich nahe. Ein Gottesgelehrter, Franciskus Lambert, aus Avignon, ſoll die erſte evangeliſche Predigt in Genf im Jahr 1522 gehalten haben. Er war ſeit funfzehn Jahren in ſeinem Vaterlande Lehrer der Theologie geweſen, und ſcheint aus einigen Werken, die man noch von ihm hat, ein groſſer Mann ſeiner Zeit geweſen ſeyn, obgleich nach ſeinem Tode ſein Andenken bald erloſch. Seine Reden hatten zu Genf eben keinen groſſen Erfolg für die Reformation; denn die Einwohner muſten wegen der vielen Bewegungen und

und Unruhen am meiſten auf die Vertheidigung ihrer Freiheit denken, wodurch überhaupt die Reformation ſehr aufgehalten worden, die ſonſt weit eher zu Stande gekommen wäre. Im Jahr 1531 ſchrieb ein gewiſſer Farel demohnerachtet aber folgendes an den Zwinglius: »Schon jezt verſpüre »ich, daß die Genfer ſich mit der Erkenntnis »von Jeſus Chriſtus mehr beſchäftigen, und »wenn ſie nicht durch die Furcht für die Frei»burger abgehalten würden, ſo würden ſie das »Evangelium im Augenblick annehmen.« Farel ſelbſt und Fromann predigten im Jahr 1532 zu Genf mit ſolchem glücklichen Erfolg, daß der Rath von Vierzig im folgenden Jahr den Befehl ergehen lies, es ſollte nichts mehr auf die Kanzel gebracht werden, was nicht deutſch aus der heiligen Schrift erwieſen werden könnte. Die Anzahl der Reformirten nahm ſowohl im Magiſtrat als auch bey der Bürgerſchaft zuſehends zu, bis endlich im Jahr 1535 die Reformation auf eine feierliche Art zu Stande kam.

Der Biſchof unterlies doch nicht, noch immerfort Verſuche zu wagen, wie er die neuangenommene Lehre wieder verdunkeln möchte. Er brachte, auf die Genfer einmal erzürnt, die Grafen von Savoyen immer mehr wider ſie auf; doch wurde im Jahr 1536 allen Unruhen endlich abgeholfen, da die Genfer durch Hülfe der Stadt

Bern die Truppen des Herzogs gänzlich vertrieben. Nachdem die Ruhe völlig wieder hergeſtellt war, ſo erneuerte Genf die Allianz mit Freiburg und Bern; allein Freiburg zog ſich hernach bald aus derſelben heraus, weil die Bürger davon Feinde der Reformation waren.

Herzog Karl, der noch bis zum Jahr 1535 lebte, beunruhigte die übrige Zeit ſeiner Regierung hindurch, eben ſo wie ſein Sohn, Emanuel Philibert, die Genfer faſt gar nicht, weil beide in andern Angelegenheiten zu ſehr beſchäftiget waren. Ganz anders ging es unter der Regierung Karl Emanuel, der bis 1630 gelebt hat. Der Krieg nahm ſchon unter beiden Partheien im Jahr 1589 von neuem ſeinen Anfang, und ob er gleich durch den Vertrag zu Vervins beigelegt wurde; ſo geſchah doch im Jahr 1602 die berühmte Begebenheit, welche unter dem Namen der Eſcalade in Genf bekannt iſt, weil die Savoyarden mitten in der Nacht den Verſuch machten, die Stadtmauern von Genf zu erſteigen, um alle Einwohner niederzumachen. Ihr Anſchlag wäre auch vielleicht glücklich für ſie ausgeführt worden, denn eine Anzahl von zweihundert Savoyarden war ſchon eingedrungen, ehe noch einmal deswegen in der Stadt Lerm entſtanden; durch den Muth der Bürger wurden ſie aber alle endlich niedergemacht. —

Kaum war Genf dem drohenden Ungewitter, das jeder Stadt in einer ähnlichen Lage immer fürchterlich ſeyn wird, entgangen, als es ſich ſchon in einen neuen Krieg verwickelt ſah, der aber durch Vermittelung der fünf Kantons der Schweiz beigelegt wurde. Der dieſerhalb zu St. Julian gemachte Vertrag kam im Jahr 1603 zu Stande, in deſſen lezten Artikeln ohngefehr folgendes enthalten war: „daß von nun alle Feindſeligkeiten aufhören ſollten, und wer dem ohnerachtet noch die Genfer beunruhigen würde, ſollte als ein Verbrecher gegen die öffentliche Ruhe angeſehen und darnach beſtraft werden.“ Zu einer beſtändigen Erinnerung an das Unglück, worinn ſich Genf bey der Erſteigung der Savoyarden befand, wird noch bis auf den heutigen Tag der zwölfte Dezember gefeiert.

Seit dieſem Vertrag herrſcht unter den beiden Reichen die gröſte Verträglichkeit, und alle Ueberbleibſel von Feindſeligkeiten, welche vielleicht hätten ausbrechen können, würden durch den Vergleich, der zwiſchen dem König von Sardinien und der Republik 1734 geſchloſſen worden iſt, aufgehoben: in demſelben wurde das Etiquette beider Reiche gegen einander beſtimmt, verſchiedene Stückchen Landes vertauſcht, und was für Genf das wichtigſte iſt, es mit ausdrücklichen Worten für einen freien und unabhängigen Staat erklärt. — In verſchiedenen Verträgen mit Frankreich

iſt Genf ebenfalls für unabhängig erklärt worden. — Ausſerdem, daß in allgemeinen Angelegenheiten der Republik ſchon mit der ganzen Schweiz deliberirt wird, iſt Genf auch noch in ein feſtes Bündnis mit den Kantons Zürch und Bern getreten, wornach die Bürger derſelben beſtändig unter einander als Mitbürger angeſehen werden.

Die Stadt Genf.

Die Stadt Genf hat ihren Namen sehr oft verändert. Julius Cäſar nennet ſie Geneva; zu Karls des Groſſen Zeiten hies ſie Gebenna, welchen Namen ſie auch bis 1536 behalten hat, da ſie den vorigen Namen Geneva wieder annahm und noch bis jezt beibehält. Sonſt wird ſie auch von einigen Genava, Gennava, Janoba, Janua, u. ſ. w. genannt. Sie iſt ziemlich gros, wohlgebaut, gut befeſtigt, volkreich und liegt auf einer Höhe beim Ausflus der Rhone aus dem Genferſee, der von der Stadt den Namen erhalten hat.

Vor Alters gehörte dieſe Stadt den Allobrogern. In der Mitte des **dritten** Jahrhunderts ſoll ſie völlig abgebrannt geweſen und entweder vom Kaiſer Mark Aurel, oder vom Kaiſer Aurelian wieder aufgebaut worden ſeyn. Zur Zeit der **Römer** ſoll ſich ihr Umfang nicht weiter erſtreckt haben, als auf die Höhe des Hügels, wor-

auf jezt die Peterskirche und die um dieſelbe liegende Gaſſen ſtehen. Im Anfange des fünften Jahrhunderts bemächtigten ſich ihrer die Burgundier; in der Mitte deſſelben verwüſteten ſie die Franken; der burgundiſche König Gundebald ſtellete ſie aber im Anfang des ſechſten Jahrhunderts wieder her, und umgab ſie wahrſcheinlich zuerſt mit Mauern. Nach und nach wurden die Vorſtädte auch mit zur Stadt gezogen und ſie ſelbſt mit ſtarken Befeſtigungen verſehen. Jezt wird ſie von der Rhone in drey ungleiche Theile getheilet, die durch vier Brücken mit einander verbunden ſind. Der groſſe Theil liegt nach Savoyen, der kleinere, welcher St. Gervais genannt wird, nach der franzöſiſchen Landſchaft Gex zu. Zwiſchen beiden iſt in der Rhone eine Inſel, deren Länge 700 und die Breite 200 Schuhe beträgt.

Die Häuſer ſind gröſtentheils im franzöſiſchen Geſchmack gebauet, vier bis fünf Stockwerke hoch und alle von Steinen. Die beſten ſind in der obern Stadt zu finden, wo die vornehmſten Kaufleute, die im Groſſen handeln, wohnen. Vor den Häuſern im untern Theil derſelben ſieht man Schwiebogen, unter denen aller Handel im Kleinen geſchiehet.

Unter den ehemaligen und noch jezt zum Theil darinn befindlichen geiſtlichen Gebäuden ſind folfolgende zu bemerken:

Die Domkirche St. Petri, ein groſſes und weitläuftiges Gebäude, mit zwey groſſen ſtarken Thürmen und einem Thurm in der Mitte, liegt auf der Höhe der Stadt, und ſoll an dem Ort ſtehen, wo in den heidniſchen Zeiten ein Tempel des Apollo geſtanden haben ſoll. Ihre erſte Erbauung wird theils dem Fränkiſchen König Klodoväus, theils dem Burgundiſchen König Gundebald zugeſchrieben. Die Franken zerſtörten ſie bald nach ihrer Erbauung, worauf ſie der Burgundiſche König Gontra wieder herzuſtellen angefangen, Kaiſer Otto der Erſte ſie verbeſſert, und ſeine Nachfolger völlig ausgebauet haben ſollen. Sie litt zwar nachher noch durch Brand manchen Schaden; er wurde aber wieder verbeſſert. An dieſer Kirche befindet ſich die ſogenannte Kapelle der Makkabäer, die der Biſchof Johann der Fünfte, ehe er Biſchof ward, erbauet und dazu einen Unterhalt für einen Erz- und zwölf andere Prieſter geſtiftet hat. Jezt werden in derſelben die gottesdienſtlichen Verſammlungen der deutſchen und italiäniſchen Gemeine und die Vorleſungen der Profeſſoren der Philoſophie gehalten. In der Domkirche findet man einige ſehr prächtige Grabmale und an derſelben viele alte römiſche Inſchriften eingemauert.

Die neue Frauenkirche, nicht weit vom Dom, ſoll zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts unter dem Biſchof Bernhard gebauet, für die Kloſter-

frauen beſtimmt, 1339 aber zu einer Pfarrkirche gemacht worden ſeyn. Seit der Kirchenverbeſſerung wird ſie zum gewöhnlichen Gottesdienſt und zu einem Hörſaal der Gottesgelahrtheit gebraucht.

Die Magdalenenkirche iſt jederzeit eine Pfarrkirche geweſen. Ihren Urſprung hat ſie im zwölften Jahrhundert. 1334 und 1430 brannte ſie ab, ward aber wieder aufgeführet und noch jezt wird Gottesdienſt darinn gehalten.

Die Kirche des heiligen Germanius brannte auch 1334 ab, ward nachher wieder erbauet und dient noch zu einem öffentlichen Verſammlungsort.

Die Kirche des heiligen Gervaſius. Sie liegt auf der rechten Seite der Rhone in einer ehmaligen Vorſtadt, die von ihr den Namen hat. Sie ſtand ſchon im zwölften Jahrhundert, war jederzeit eine Pfarrkirche und iſt es noch. Im Jahr 1602 wurden die Bürger, welche bey dem Savoyiſchen Ueberfall ihr Leben fürs Vaterland eingebüſſet hatten, darinn begraben.

Die Kirche des heiligen Leodegarius ward ſchon vor dem dreizehnten Jahrhundert vor der Stadt nach der Brücke zu, die über die Arve geht, erbauet, 1534 aber wieder abgetragen.

Die Kirche des heiligen Viktors ſtand auſſer der Stadt vor dem St. Antoniusthore in einer Vorſtadt. Sedeleuba, eine Tochter des Königs Chilperichs von Burgund, erbauete ſie im An-

fange des ſechſten Sekulums; 1534 aber ward ſie bey der völligen Religionsveränderung der Stadt niedergeriſſen.

Die Neukirche wurde 1713 auf dem Holzmarkt erbauet und dienet noch jezt zu einem öffentlichen Verſammlungsort.

Das Kloſter de Rive. Es wurde im dreizehnten Jahrhundert für die Barfüſſermönche geſtiftet; bey der Religionsveränderung aber aufgehoben. Seitdem iſt das Gebäude nach und nach eingefallen und jezt iſt nur noch etwas von der Kirche zu ſehen.

Das Kloſter St. Klara für Nonnen Barfüſſerordens von Jolautha von Frankreich, Herzogs Amadäus des Neunten von Savoyen Gemahlin, um das Jahr 1740 geſtiftet. Es ward ebenfalls bey der Reformation aufgehoben, das Gebäude in ein Spital verwandelt, und noch jezt wird in der Kirche deſſelben alle Sonntage geprediget.

Sonſt war auch noch das Auguſtiner Mannskloſter Notre Dame de Grace vor der Stadt bey der Arvabrücke, und das Kloſter S. Johannis des Crottes vor dem Kornavins- und St. Gervaisthore an der Rhone bekannt. Beide wurden aber ſchon im ſechzehnten Jahrhundert niedergeriſſen.

Ehedem befanden ſich auch ſechs Kapellen in der Stadt, nämlich die ſchon genannte Kapelle der Makkabäer, die von St. Joire oder Bolomier,

die von N. Dame du Pont, die von Brandis, die vom heiligen Geiſt oder S. Leger und die bey dem Rathhauſe; und fünf auſſerhalb derſelben, nämlich S. Margarethä, S. Laurentii, St. Pauli, die auf dem Plain Palais, einem angenehmen Ort für Spaziergänger, und der Tempel von Rhodes oder S. Johann von Jeruſalem; welche fünf leztern zur Sicherheit der Stadt vor Ueberfällen niedergeriſſen worden; von den fünf erſtern aber ſind noch einige Ueberbleibſel vorhanden. Ehemals wurden bey der Kapelle St. Pauli die Uebelthäter hingerichtet und die todgebornen Kinder in dem Tempel von Rhodes, der zugleich eine Kommenthurey des Johanniterordens war, begraben.

Auch kann man l'Evesché oder den ehmaligen Wohnſiz der Biſchöfe, ohnweit der Domkirche St. Petri, bemerken. Er dienet jezt zu einem Gefängnis.

An weltlichen Gebäuden waren theils ehedem, theils ſind noch jezt in der Stadt merkwürdig:

Das Rathhaus. Es iſt auf der Höhe der Stadt, unweit der Domkirche, von Quaderſteinen prächtig aufgebauet. In demſelben iſt ein Gang ſchneckenweiſe und mit Kieſelſteinen beſezt angebracht, auf welchem man von unten bis oben unter das Dach reiten und fahren kann. An und in demſelben findet man verſchiedene Denkmale von Alterthümern und die Stadt angehenden Begeben-

heiten, Bündniſſen, u. d. gl. Am Eingange und im Vorhof deſſelben befinden ſich verſchiedene Gemälde, mit beluſtigenden Inſchriften. Das eine bezieht ſich auf die berühmte Eskalade.

D. O. M. S.

quo non Allobrogos
rapit furor et cupiditas
ſua transverſos, etc.

Ein anderes bezieht ſich auf den immerwährenden Bund, den die Stadt Genf im Jahr 1584 mit den beiden Kantons Zürch und Bern errichtet hat.

D. O. M. S.

Anno a vera religio-
ne diuinitus cum ve-
tere libertate Genevae
reſtituta, quinquageſimo
quaſi novo jubilaeo in-
eunte, etc.

Nicht weit davon liegt

Das Zeughaus. Es iſt ſehr geräumig und enthält in dreien Gebäuden viel ſowohl groſſes als kleines Geſchüz und andere vorzüglich zur Vertheidigung dienende Nothwendigkeiten. 1567 wurde es angelegt und erbauet. Als eine Merkwürdigkeit zeiget man darinn auch die zu der von Savoyiſcher Seite 1602 vorgehabten Erſteigung der Stadt gebrauchten Leitern.

Das zur Akademie gewidmete Kollegiengebäude, das ſchon 1558 errichtet worden iſt. Auf demſelben befindet ſich ein anſehnlicher öffentlicher Bücherſaal. Den Anfang dazu machten die mehrentheils raren Bücher des leztern Priors von St. Viktor, Franz Bonivards, die er dazu ſchenkte. Nachher wurde dieſe Bibliothek theils durch Vermächtniſſe, theils durch die Exemplarien, die jeder Buchdrucker dahin liefern muſte, beſonders aber durch Unterſtüzung der Obrigkeit zu Anfange des jezigen Jahrhunderts ſehr vermehrt, ſo daß jezt über 20000 gedruckte Bücher, nebſt vielen alten, ſeltenen Manuſkripten, Gemälden und andern Seltenheiten in derſelben vorhanden ſind. Im Jahr 1702 ſezte man ſieben Aufſeher darüber, worunter der jedesmalige Rektor, ein Gottesgelehrter, ein Advokat und ein Arzt befindlich ſeyn müſſen. Man verordnete dabey 1703, daß dieſe Bibliothek wöchentlich des Dienſtags geöfnet werden ſollte. Ein jeder hat alsdenn nicht nur die Erlaubnis, nach Belieben Bücher nachzuſchlagen; ſondern es kann auch ein Bürger einige, die er zu leſen verlangt, auf einige Zeit mit nach Hauſe nehmen. Im Jahr 1742 ward die Anzahl der Aufſeher noch durch verſchiedene Profeſſoren und andere Gelehrte, auch Kaufleute, ꝛc. vermehret.

Vor der Reformation gab es auch ſechs Spitäler, die nach derſelben in eins vereiniget, und zu

demſelben das **ehmalige Kloſter St. Klara** in der Straſſe Verdaine beſtimmt, nachher aber ganz neu aufgeführt wurde. In demſelben werden verarmte Bürger und Waiſen mit allem Nöthigen verſehen, auch in dem dabey befindlichen Zuchthauſe liederliche Leute zur Arbeit, Zucht und Beſſerung angehalten.

Neben dieſem Spital liegt noch ein anderes, das denen daſelbſt ſich aufhaltenden Franzoſen gehört, und noch eins vor der Stadt auf dem ſogenannten Plein Palais in der Mitte des Kirchhofs, das im Nothfall zur Aufnahme der mit der Peſt befallenen dienet.

In der Rhone befindet ſich eine Inſel, die ſiebenhundert Schuh lang und zweihundert Schuh breit iſt. Auf derſelben ſiehet man einen Thurm, der noch vom Julius Cäſar erbauet ſeyn ſoll, welches jedoch einige wegen der Weiche des Steins, aus welchem er gebauet iſt, für unmöglich halten und ihm einen neuern Urſprung beilegen.

Auf dem ſogenannten Molard ſteht ebenfalls ein Thurm, wobey das Zollhaus oder Hales liegt, ein groſſes Gebäude, auf dem auch ein obrigkeitlicher Kornboden ſich befindet. Alle Mitwoch und Sonnabend wird auf einem nahgelegenen groſſen Plaz Wochenmarkt gehalten. Nicht weit davon ſieht man

Die Metzg, ein groſſes Gebäude, und in einem Bollwerke gegen den See zu den ſogenannten Thurm oder la Tour Maitreſſe, welches noch einer von den 22 Thürmen iſt, mit welchen die Stadt im Jahr 1570 umgeben worden, und der jezt zur Aufbewahrung des Pulvers dienet.

Am Ausfluß des Sees zeigt ſich ein Gebäude, welches zum Aufenthalt der von der Obrigkeit zur Sicherheit und Luſtbarkeit erbaueten Schiffe beſtimmt iſt.

Vor den Thoren der Stadt giebt es gut gebauete Luſthäuſer, viele angenehme Gärten und einige ſchöne und anmuthige Spaziergänge, als le Pré l'Eveque vor dem Thore de Rive, den Plein Palais vor der neuen Pforte, la Paumiére eine halbe Stunde vor der Stadt, und la nouvelle Promenade.

Die höchſte Gewalt in dieſer Stadt ſtehet bey dem geſezmäßig verſammleten allgemeinen Rath oder der Verſammlung der ganzen Bürgerſchaft oder dem ſogenannten Conſeil General des Citoyens et Bourgeois. Er hat die Macht einhellig oder doch nach der Mehrheit der Stimmen: 1) Geſeze zu machen und die vorgeſchlagenen anzunehmen oder zu verwerfen und die ſchon vorhandenen abzuändern; 2) die vier Syndikos, den Lieutenant, die Auditeurs, den Sekelmeiſter und den

Generalprokurator, aus denen ihm vorgeſchlagenen Gliedern zu erwählen; 3) die Auflagen auf den Wein zu beſtimmen; 4) Bündniſſe mit fremden Mächten zu machen; 5) alle Austauſchungen, Erkaufungen und Veräuſſerungen der der Republik gehörigen Güter, auch alle Entlehnungen auf Unterpfand; ferner 6) die vorgeſchlagenen Auflagen anzunehmen oder zu verwerfen; 7) für die Befeſtigungswerke zu ſorgen. 8) Auch darf die Garniſon ohne ſeine Bewilligung weder vermehrt, noch vermindert, noch dürfen fremde Hülfsvölker eingelaſſen werden. Vorſchläge hiezu thun entweder die Syndiker, oder der kleine Rath. Der allgemeine Rath verſammlet ſich gewöhnlich nur des Jahrs zweimal zur Beſorgung der obigen Geſchäfte. Die ganze übrige Regierung der Republik und die Verwaltung der übrigen Geſchäfte ſteht in den Händen des kleinen Raths, der auch der Rath der XXV genannt wird, des Raths der LX und des groſſen Raths, oder des Raths der CC. Der Rath der XXV iſt in dem Rath der LX, dieſer in dem Rath der CC und dieſer wieder in der allgemeinen Verſammlung der Bürgerſchaft mitbegriffen. Die Syndiker können nicht anders, als aus dem Rath der XXV, die Glieder des Raths der XXV und der LX nur aus dem Rath der CC und dieſer nur aus den Bürgern und Einwohnern genommen werden. Der Rath der CC

wird erſt ergänzet, wenn funfzig Stellen ledig ſind. In allen dieſen Räthen haben die vier Syndiker den Vorſiz; ſie ſind alſo als die erſten Häupter der Republik anzuſehen.

Der kleine oder der Rath der XXV erwählt die LX Rathsherren und den groſſen Rath der CC. Er giebt auch das Bürgerrecht, wenn er es nöthig findet. Die XXV Räthe werden von dem groſſen Rath der CC und in der allgemeinen Verſammlung der Bürgerſchaft erwählet. Der kleine Rath beſorget alle Geſchäfte ſowohl auswärtige als einheimiſche, und für ihn gehören bürgerliche, peinliche und Policeyſachen.

Der Rath der LX verſammlet ſich niemals eher, als bis er von dem kleinen Rath zuſammengerufen wird. Dieſes geſchieht nur, wenn höchſtwichtige Amtsgeſchäfte abgemacht werden ſollen. Der groſſe Rath, oder der Rath von CC kömmt auch niemals eher zuſammen, als bis der kleine Rath die Verſammlung verlangen ſollte; ausgenommen an einigen beſtimmten Tagen. Dieſes geſchieht vorzüglich den erſten Tag jedes neuen Monats, da jedes Mitglied ein Recht hat, in ſeiner Ordnung etwas vorzutragen, was nach ſeiner Meinung dem allgemeinen Beſten nüzlich ſeyn möchte. Vermöge eines Grundgeſezes darf aber in dem Rath der CC nichts entſchieden werden, was nicht zuvor ſchon in dem kleinen Rath berathſchlaget und ge-

nehmiget worden wäre; eben ſo wie dasjenige, was in der allgemeinen Bürgerverſammlung vorgetragen werden ſoll, vorher ſtets in dem kleinen und groſſen Rath ſchon approbiret worden ſeyn muß.

Zur Erleichterung bey den ſehr vielen Geſchäften ſind dem kleinen Rath verſchiedene Kollegia, die Verordnungen und Kammern genennt werden, untergeordnet, wohin z. B. les chambres des Comptes, des Fiefs, des Fortifications, de la Reforme du Luxe, de la netteté des places et des rues, etc. gerechnet werden können. Jedes Kollegium dieſer Art beſteht aus einigen Gliedern des kleinen und groſſen Raths. Faſt alle haben einen Syndikus zum Direktor. Wenn die vorfallenden Begebenheiten wichtig ſind, und vom Kollegio ſelbſt gezweifelt wird, wie eigentlich rechtlich zu entſcheiden ſey, ſo ziehet daſſelbe vom kleinen oder groſſen Rath nach Beſchaffenheit der Sache Verhaltungsbefehle ein.

Im Juſtizdepartement giebt es verſchiedene Inſtanzen. Die erſte Inſtanz iſt vor einem Lieutenant, dem ſechs Auditeurs als Beiſizer an die Seite geſezet ſind. Dieſes Gericht heiſt gewöhnlich das niedere Gericht. Auſſerdem ſind in demſelben auch noch zwey Schreiber. Von hier geht die Appellation an die ſogenannte Appellationskammer, welche aus einem Syndikus, zwey kleinen

und vier groſſen Räthen und einem Schreiber beſteht. Von dieſem Kollegio geht die weitere Appellation an den kleinen Rath. Einige Prozeſſe fangen auch ſchon gleich vom Anfang bey dem kleinen Rath an, z. B. bey Wiederherſtellungen in den vorigen Stand und bey andern beſondern Streitigkeiten.

In Bauſtreitigkeiten iſt ein beſonderes Gericht feſtgeſezet, welches les Commis aux Viſites heiſt. In demſelben ſizen vier Richter, nämlich ein Glied des kleinen Raths, der Generalprokurator, der Baumeiſter, welcher aus dem groſſen Rath iſt und die Aufſicht über alle öffentliche Gebäude hat, und der Grosweibel. Von dieſen geht die Appellation an eine Kommißion, die aus drey Gliedern des kleinen Raths beſteht, welche in jedem Prozeß beſonders von dem ganzen Rath ernennet werden. Die lezte Inſtanz iſt vor dem kleinen Rath.

In peinlichen Sachen wird ſtets auf Anklage des Generalprokurators nur verfahren. Das Gericht des Lieutenants und der Auditeurs hat ſchon Gewalt, peinliche Fälle zu entſcheiden, und wenn ſie von keiner Wichtigkeit ſind, auf die Strafe einer geringeren Geldſumme oder Gefängnis zu erkennen. Wenn der Fall aber wichtig iſt, ſo kann das niedere Gericht blos den Delinquenten in Verhaft nehmen und das Verhör aufnehmen; darauf mus daſſelbe ſogleich an den kleinen Rath

geſchickt werden, der den peinlichen Prozeß inſtruirt, und darinn, ohne daß eine weitere Appellation ſtatt hätte, erkennt. Hiebey iſt aber noch zu bemerken, daß in bürgerlichen Sachen an den groſſen Rath von einer Parthey rekurriret werden kann, wenn ſie glaubt, daß wider die klaren Geſeze geſprochen ſey: in peinlichen Prozeſſen kann der zu einer Lebensſtrafe Verurtheilte aber nur den groſſen Rath um Gnade zur Milderung des Urtheils bitten, dem dieſes Recht ausſchlieſſungsweiſe zuſteht.

Der Lieutenant und die Auditeurs haben auch die Verbindlichkeit auf ſich, im Polizeyweſen darauf zu ſehen, daß die von dem kleinen und groſſen Rath gemachte Verordnungen befolget werden. Um dieſes deſto beſſer ausrichten zu können, müſſen ſie jedem von ſich die Aufſicht über einen beſondern Theil der Polizey übertragen, damit um deſto eher die Geſeze, die zur Bequemlichkeit, Annehmlichkeit und Nothwendigkeit der ganzen Geſellſchaft gemacht ſind, gehalten werden mögen.

Gleiche Aemter haben die zwey Chatelains zu Peney und Tußi et le Juge du St. Victor et Chapitre auf der der Republik gehörigen Landſchaft. Ihre Gewalt geht in den Bezirken ihrer Gerichtsbarkeit eben ſo weit, als die der niedern Gerichte. Beide ſind doch aber verſchieden. In den Gerichten der beiden Chatelains gehen die Appellatio-

nen zuerſt an die Appellationskammer und von da an den kleinen Rath; bey dem Gerichte du Juge du St. Victor et Chapitre wechſelt aber die Appellation alle Jahr ab, ſo daß ſie zuerſt für ein Glied aus dem kleinen Rath, welches der kleine Rath beſtimmt, gebracht wird; das andere Jahr aber an den Savoyiſchen Landvogt über die beiden Vogteien Gaillard und Fernier gelangen muß.

Zur Entſcheidung der kirchlichen Angelegenheiten und aller der, die den Gottesdienſt betreffen, iſt ein Konſiſtorium angeſezet, welches die Pfarrer und zwölf Aelteſte, davon zwey aus dem kleinen und zehn aus dem groſſen Rath ſind, ausmachen. Dieſem ſteht es zu, ruchloſe Leute wegen ihrer Lebensart zu warnen, auch gar von der Kommunion abzuhalten, niemals aber Gewalt zu adhibiren, ſondern ſolches dem kleinen Rath zu überlaſſen. In Eheſachen entſcheidet das Konſiſtorium eigentlich nicht, ſondern giebt blos ein Gutachten.

Die vier Syndiker ſind die erſten Standeshäupter und werden deswegen ſehr geſchäzet. Sie präſidiren in allen Rathsverſammlungen; jeder hat aber von dieſen doch ſein beſonderes Amt und Verrichtungen.

Der erſte Syndikus iſt der Vornehmſte des ganzes Standes. Dieſer beſorgt vorzüglich alle Geſchäfte, hat in den Rathsverſammlungen den

Vortrag und ertheilt Verhör. Alle Schreiben, die an den Rath gelangen ſollen, müſſen bey ihm abgegeben werden. Die Geſandten der auswärtigen Höfe müſſen ſich bey ihm melden und ihre Kreditive überreichen.

Einer von den dreien andern Syndikern iſt Präſident der Rechenkammer, wo die Einkünfte und Ausgaben der Stadt berechnet werden, daher er auch allen Beamten die Rechnungen abnimmt.

Der dritte Syndikus muß für die innere und äuſſere Sicherheit der Stadt Sorge tragen. Unter dem Befehl des Raths hat er das Kommando über alle Truppen der Republik. Zwey kleine Räthe, die den Titel eines Plazmajors führen, ſind ihm in den Geſchäften untergeordnet, die das Kriegsweſen betreffen.

Der lezte Syndiker iſt Präſident der Kollegien, welche ſie Appellations- Spitals- Geſundheits- Kaufmannſchafts- und Weinkammern nennen.

Der Sekelmeiſter nimmt alle obrigkeitliche Abgaben und Gefälle ein, und muß zugleich die öffentlichen Ausgaben ausgeben, doch muß er allemal vorher einen Befehl von der Rechenkammer dazu haben. — Zum beſtändigen Vertheidiger aller Rechte des gemeinen Weſens iſt ein Generalprokurator beſtellt; dieſer vertritt auch die Stelle des Klägers in peinlichen Sachen, und muß dem kleinen

und groſſen Rath in allen Geſchäften, ſie mögen die Civil- oder Kriminalgerichtsbarkeit oder Polizeywesen zum Gegenſtand haben, Vorſtellungen einreichen, wenn er eine Verbeſſerung nüzlich finden möchte, oder Unordnungen eingeriſſen wären.

Es iſt zwar ſchon in dem Vorigen etwas von den Wahlen geſagt worden; da dieſe Materie aber eine nähere Erläuterung verdient, ſo will ich noch folgendes davon anmerken.

Es müſſen ſich bey allen Stellen die Kandidaten dazu in der Kanzley melden, worauf ſie ſich ſogleich einer Prüfung ihrer Fähigkeiten unterwerfen müſſen. Die Glieder des Raths ſagen zuerſt ihre Meinung von der Tüchtigkeit des Kandidaten öffentlich; nachher geben ſie ihr Votum durch kleine Kugeln zu erkennen, die ſie in einen Kaſten legen; woraus man die Einwilligung oder Nichteinwilligung des Raths ſehen kann. Nahe Verwandte des auf die Wahl geſtellten Kandidaten müſſen ſich des Votums bey der Wahl enthalten. Nach dem Einlegen der Kugeln werden die Namen derjenigen abgeleſen, die erwählet worden ſind. Wer die meiſten Stimmen hat, bekömmt die vakante Stelle. Die Empfehlungen und heimlichen Praktiken ſind aufs ſchärfſte unterſagt; daher ſowohl die Wählenden als auch die Kandidaten einen Eid dieſerwegen vorher abzulegen haben.

Alle Jahre im Anfange des Januars werden die Stellen beſezt, durch welche die ganze Republik regiert wird. Hieher gehört die Wahl der Syndiker und die Reviſion der Glieder des kleinen und groſſen Raths, die Beſtellung an die Stelle der abgegangenen Beyſizer in den obrigkeitlichen Kammern. Die ganze Bürgerſchaft, citoyens et bourgeois, wird ſtets am erſten Sonntag des Jenners von dem kleinen und groſſen Rath zur Erwählung der vier Syndiker zuſammenberufen. Das Amt eines Syndikers währt nur ein Jahr, und eben dieſe Perſon darf erſt nach drey Jahren wieder zum Syndiker erwählet werden. Den Tag nach dieſem Sonntag rufen die vier neuerwählte Syndiker den groſſen Rath der CC zuſammen. In dieſer Verſammlung geſchieht zuerſt eine Prüfung der Glieder des kleinen Raths; darauf wird die Wahl durch Einlegung der Kugeln vorgenommen. Auf eben die Art wählt den folgenden Tag der kleine Rath den groſſen Rath, worunter der Rath von LX zugleich verſtanden wird.

Endlich beſtellet der kleine Rath auch noch in die Pläze der abgegangenen Glieder der verſchiedenen Kammern neue Mitglieder; doch muß der groſſe Rath dieſe Ernennung noch konfirmiren.

Der groſſe Rath erwählt die beiden Stadtſchreiber, die Gerichts- und Appellationskammerſchreiber oder Sekretairs, die Chatelains, den Richter

du St. Viktor und Chapitre und verſchiedene andere Offizianten, welche die Oekonomie beſorgen.

Die Gerichtsſchreiber, Chatelains und der ſo eben genannte Richter von St. Viktor und Chapitre bleiben nur drey Jahre in ihrem Amt. Die Fehlenden von dem Rath der LX werden im Anfange eines jeden Jahrs ergänzt. Sie werden aus dem Rath der CC genommen, doch ſind vierzig ſchon an ſich ſelbſt Glieder des Raths der LX.

Die Beſtellung verſchiedener anderer kleiner Stadtämter gehört für den kleinen Rath, eben ſo wie das Recht, das Bürgerrecht zu ertheilen. Sowol die Citoyens als auch Bourgeois ſind geborne Glieder der allgemeinen bürgerlichen Verſammlung. Bourgeois nennt man diejenigen, welche das Bürgerrecht erhalten haben, Citoyens aber, welche von einem Bourgeois geboren ſind. Wer zu dem kleinen Rath, zu dem Amt eines Syndikers, Lieutenants, Sekelmeiſters, Generalprokurators und zu andern dergleichen Stellen zugelaſſen werden will, muß nothwendig Citoyen ſeyn. Wer in die allgemeine bürgerliche Verſammlung gehen will, muß ſchon das 25ſte Jahr erreicht haben, ꝛc.

Den erſten Sonntag nach dem funfzehnten November werden die Lieutenants, die Auditeurs, Sekelmeiſter und Generalprokurators von der allgemeinen bürgerlichen Verſammlung erwählt. Ein

Lieutenant bleibt es nur ein Jahr, und kann erſt nach drey Jahren wieder dazu gelangen. Er hat den Rang gleich nach dem Syndiker und wird aus dem kleinen Rath genommen, wohnet aber als Lieutenant dem kleinen Rath nicht mehr bey, er würde denn dahin gerufen, um worüber Bericht zu ertheilen.

Die Auditeurs verwalten ihr Amt drey Jahre hindurch. Bey ihrer Veränderung werden vier aus dem groſſen Rath vorgeſchlagen, und von der allgemeinen Bürgerverſammlung aus dieſen zwey erwählt. Sie haben den Rang in dem groſſen Rath nach den kleinen Räthen.

Eben ſo währt das Amt der Sekelmeiſter und Generalprokuratoren drey Jahre, welche aber, wie es bey allen andern vorhergehenden nicht geſchehen darf, auch noch auf drey folgende Jahre aufs neue nach Verflieſſung der erſten drey Jahre beſtellet werden können, welches gewöhnlich ſo gemacht zu werden pflegt. Der Sekelmeiſter hat den Rang als ein Glied des kleinen Raths, woraus er auch erwählet wird. Der Generalprokurator iſt aus dem groſſen Rath genommen und hat mit ihm gleiche Ehre und Vorzug; in der Rathsverſammlung ſteht er den ſechs Auditeurs gleich nach.

Unter den vielen Stadtgeſezen, welche ſie Edicts civils nennen, ſind einige beſonders merkwürdig. Nach dieſen verlieren alle Banqueroutiers und

alle, die ihre gemachte Schulden ihren Gläubigern nicht bezahlen können, ihre in der Republik erlangte Chargen, und ſind von allen Ehrenämtern ausgeſchloſſen, und zwar ſo, daß, wenn die Kinder die Schulden der Eltern nicht bezahlen können, auch dieſe noch kein öffentliches Amt erhalten. Doch muß man merken, daß in gewiſſen Geſezen über das Schuldenmachen diſponiret worden, worinn einige Urſachen ausdrücklich beſtimmt ſind, daß, wer unter den und den Umſtänden in Schulden gerathe, von der vorigen geſezlichen Diſpoſition frey ſeyn ſollte. Auch alle diejenigen, welche aus der öffentlichen und allgemeinen Kaſſe Almoſen erhalten, ſind von aller Amtsverwaltung ſuſpendirt. Bey der härteſten Leibesſtrafe und Konfiskation aller Güter darf kein Mitglied, von welcher Art es auch nur ſeyn mag, Geſchenke von auswärtigen Fürſten, noch von ihren Geſandten und Bedienten annehmen.

Die Stadt iſt in fünf und zwanzig Theile, die ſie Dizaines nennen, abgetheilet, um dadurch deſto eher überſehen zu können, ob den Verordnungen nachgelebt werde. Ueber jeden iſt ein Mitglied des kleinen und eins des groſſen Raths, ein Pfarrer, ein Dezenier und ein Unterdezenier geſezet worden. Wegen der zu befürchtenden Feuersbrünſte ſind auch ſehr gute Anſtalten vorgekehrt, daß es nie an den gehörigen Rettungsmitteln fehle,

daher auch im höchſten Nothfall die Miliz und die ganze Garniſon der Stadt Hülfe leiſten muß.

Unter der Geiſtlichkeit ſind gewiſſe Geſellſchaften oder ſogenannte Kompagnies angeordnet, zu der die Prediger in der Stadt und auf den Dörfern, auch alle andere Diener der Kirche gehören. Dieſes Kollegium hat das Recht, nach vorhergegangenem Examen die erledigten Pfarreien durch junge Geiſtliche wieder zu beſezen; wenn aber ein Glied über verſchiedene Prediger die Aufſicht erhalten ſoll, ſo muß dieſe Beſtellung und Wahl von dem Rath noch konfirmiret werden. In der Stadt machen die Prediger unter ſich aus, in welcher Kirche und zu welcher Zeit ſie predigen wollen.

Vier Geiſtliche ſind zugleich Prediger der italiäniſchen Gemeinden. Ueberdem iſt auch Anno 1707 den Verwandten der augsburgiſchen Konfeßion ein Religionsexercitium in einem beſondern Hauſe verſtattet worden, wobey ſie auch einen beſondern Prediger halten dürfen.

Die Univerſität beſteht aus drey philoſophiſchen, zwey juriſtiſchen, einem philoſophiſchen und einem Profeſſor der ſchönen Wiſſenſchaften, und noch einem der Mathematik. Die Geſellſchaft der Prediger erwählt den Rektor, der aber eben nicht ſtets Profeſſor, oder ein Mitglied der Geiſtlichkeit ſeyn darf. Das Rektorat bleibt zwey Jahre bey einem

Rektor; man beſtellt ihn aber gewöhnlich noch auf zwey andere Jahre. Alle Profeſſoren werden von der Geiſtlichkeit erwählt, auſſer die beiden Rechtslehrer von dem groſſen Rath. Die öffentlichen Vorleſungen werden im Sommer gehalten. Es ſind auch noch neun Schulen zur Unterweiſung der Jugend in den niedern Wiſſenſchaften angelegt.

In Genf werden keine Doktores promoviret, ſondern diejenigen, welche Advokaten und Sachwalter werden wollen, werden nur examiniret, und in eine Matrikel eingeſchrieben. Die Arzeneygelehrte werden nur in Genf examinirt, müſſen aber auf auswärtigen hohen Schulen den Doktorhut erhalten.

Was das Kriegsweſen anbetrift, ſo iſt darinn folgende Ordnung feſtgeſezt. Die ganze Armee wird in Regimenter abgetheilt, deren einzelnen Haufen Oberſte und Hauptleute aus den Gliedern des kleinen Raths vorgeſezt ſind. Die Lieutenants und Fähndrichs ſind meiſtentheils aus dem groſſen Rath. Der Hauptmann kann zwar ſeine Offiziers beſtellen, muß ſie aber dem kleinen Rath zur Konfirmation präſentiren. Die Mannſchaft wird ſehr fleißig in den Waffen geübt. Den Korps der Arcquebuſiers und Kanoniers wird zuweilen zu Ehren ein kleines Feſt angeſtellet, da der, welcher in einer beſtimmten Uebung, welche alle zwey Jahre gehalten zu werden pflegt, den beſten Schuß

gethan, viele Ehrenbezeugungen genieſt. Nach der Savoyiſchen Beſteigung Anno 1603 wurde eine kleine Garniſon zu mehrerer Sicherheit der Stadt angeworben, die, wie ſchon bemerkt worden, von Frankreich einige Zeit Beſoldung erhielt. Dieſe iſt in den folgenden Zeiten Anno 1738 auf zwölf Kompagnien geſezt worden. Sie beſteht aus auswärtigen dabey ſchon geübten Soldaten, denen vorzüglich tapfere Offiziers vorgeſezt werden.

Anſtatt der ehmaligen ſechs Spitäler verſchiedener Religionen iſt nach der Religionsveränderung ein allgemeines Spital angeordnet worden, welches ſehr groſſe Einkünfte hat. Anno 1607 wurde wegen der Adminiſtration der Güter deſſelben eine vortrefliche Anordnung gemacht. Das Gebäude iſt neuerlich ſehr ſchön aufgeführet worden, da auch einige Zimmer zum Zuchthaus eingerichtet wurden, wohin liederliches Geſindel zur Arbeit gebracht wird. Aus den franzöſiſchen Almoſenanſtalten, welche zuerſt hauptſächlich der Armen wegen gemacht wurden, die aus Frankreich der Religion wegen vertrieben worden waren, werden jezt auch viele Nothleidende unterſtüzt. Die Italiäner und Deutſche haben auch beſondre Armenkaſſen für die Dürftigen ihrer Nation, ſo daß man allgemein in Genf viele Stiftungen der Gutthätigkeit findet.

Die Stadt ſelbſt iſt der evangeliſchen Religion zugethan. Alle herumliegende Dörfer und der

Hoheit der Stadt unterworfene Oerter ſind ebenfals evangeliſch. In dem einzigen Rußin findet man noch eine katholiſche Kirche und Pfarrer. Diejenigen Oerter, welche zu den Landſchaften St. Viktor und Chapitre gehören, ſind vermiſchter Religion; doch ſind zwey Drittel evangeliſch und der übrige Drittel katholiſch, welcher in Religionsſachen unter dem Titularbiſchof von Genf zu Annecy ſteht.

Nach Einführung der Buchdruckereien ſind davon auch verſchiedene zu Genf angelegt worden. Das erſte Buch wurde Anno 1478 vollendet. Wie es mit Veränderung des Kalenders unter dem Biſchof Aymo III. zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts geweſen, davon iſt etwas bey Gelegenheit des Bisthums Genf geſagt worden. Die Stadt hat aber ſeit dieſer Zeit mit Anfang des Jahres 1701 den verbeſſerten Kalender angenommen.

Die Biſchöfe zu Genf haben nicht nur das Recht Münzen zu ſchlagen gehabt, ſondern es muß die Stadt es auch ſchon gehabt haben; denn als Anno 1535 die Stadt zu münzen anfing, fand man ſchon ältere Münzen, auf welcher das Stadtwappen mit der Umſchrift: Geneva Ciuitas gepräget war.

Das Wappen der Stadt iſt ſchon ſeit undenklichen Zeiten her ein zertheilter Schild, auf deſſen

rechten Seite ein ſchwarzer halber gekrönter Adler in einem güldenen Felde, auf der linken aber ein ſchwarzer Schlüſſel in einem rothen Felde geſtellet iſt, geweſen. Die Stadtbediente trugen ehemals ſchwarz und graue, ſeit einem Jahrhundert aber halb ſchwarz und halb violenbraune Mäntel und Röcke.

Der Kaiſer Markus Aurelius oder Aurelianus ſoll der Stadt Genf in der Mitte des dritten Jahrhunderts die Marktgerechtigkeit ertheilet haben, wornach die Stadt Emporium Allobrogum genennet worden.

Erſt mögen einige allgemeine Bemerkungen über Gelehrſamkeit und Wiſſenſchaften in Genf vorhergehn, — und dann noch einige Zuſäze zu der Regierungsform und Einrichtung des Staats überhaupt. —

Die Univerſität entſpricht keineswegs dem groſſen Ruhm, worinn ſie ſteht. Im allgemeinen genommen ſtehn die Anſtalten zum Unterrichte auf einem guten Fuß. Die Jugend wird mit Belohnungen aufgemuntert. Man theilt ſogar Belohnungen für die Gottesfurcht aus, welche man prix pour la pieté heiſt. Ob dieſe Methode, ein frommes Leben gleichſam mit Geld der Jugend einzuſchärfen, lobenswürdig ſey, kann ein jeder ſelbſt entſcheiden. Und worinn ſezen nun die Herren Auſſeher der Jugend dieſe Frömmigkeit? — in

den guten Fortgang, den ſie in Erlernung des Katechismus und der erſten Lehren des Chriſtenthums macht. — Die übrigen Belohnungen heiſſen prix pour les talens, on pour l'erudition, und werden in allen Klaſſen des Kollegii oder Gymnaſiums ausgetheilt.

Dieſer Klaſſen ſind neun. Man kommt zuerſt in die neunte, — oder die ſogenannte claſſe de lecture. Hier lernen Kinder von fünf bis ſechs Jahren richtig leſen. Die achte heiſt claſſe d'écriture; hier lernt man ſchreiben. In beiden Klaſſen wird demjenigen der Preis zugetheilt, der den gröſten Fortgang gemacht hat, — nämlich in der erſten Klaſſe dem, der am fertigſten lieſt, — in der zweiten dem, der die beſten Buchſtaben ſchreibt. Hiebey wird blos auf eine ſchöne Hand geſehn. Calinus, der den gröſten Theil der Geſeze der Republik gemacht hat, wollte damit der tiefen Barbarey und Finſternis wehren, worinnen man damals war, als man kaum jemand fand, der gut leſen und ſchreiben konnte.

Die ſiebente Klaſſe iſt Claſſe d'Ortographe, wo man ſchreiben und die Worte richtig buchſtabiren lernt. Die ſechſte Claſſe de grammatique, wo man die lateiniſche Sprache anfängt. In der fünften fährt man weiter mit dem Lateiniſchen im Phädrus fort und fängt das Griechiſche an. In der vierten lieſet man den Cornelius Nepos,

Ovids Metamorphoſen, und fängt an, lateiniſch zu ſchreiben. In der dritten wird Cicero, die Aeneide des Virgils und im Griechiſchen Aeſop; in der zweiten noch weiter Virgil, Terenz, die Paradoxa des Cicero, die Proſodie, im Griechiſchen das neue Teſtament, nebſt Lucians Geſprächen; — in der erſten und oberſten Klaſſe die Georgika des Virgils, die Reden des Cicero, die Rhetorik, die Odyſſee des Homers geleſen, und Aufſäze im Lateiniſchen und Griechiſchen gemacht.

In jeder Klaſſe ſind, wie geſagt, verſchiedene Preiſe pour les talens; in der neunten und achten giebt es keine prix de pieté, in allen übrigen Klaſſen hingegen ſind entweder vier, wie in der ſiebenten und ſechſten, oder zwey, wie in jeder von den übrigen, zu gewinnen. Dieſe Belohnung beſteht in einer ſilbernen Schaumünze, die auf der einen Seite das genfiſche Wappen hat, auf der andern ein Frauenzimmer, das in der einen Hand ein Horn des Ueberfluſſes hält, mit der andern nach dem Himmel und einem aus den Wolken kommenden Kranze zeigt. Dieſen Kranz will ſie zwey Kindern reichen, die zu ihrer Seite ſtehen, und die Hände zum Himmel aufheben. Umher ſteht: Pietas ad omnia vtilis; unten oder auf der Exergue: Senat. Gen. Praem. Ded. Dieſe Schaumünzen ſind alle von gleichem Werth und gleicher

Gröſſe. In der unterſten Klaſſe ſind ſie kleiner, in den höhern gröſſer, als unſere Speciesthaler.

Die prix de talens werden vier bis fünf in jeder Klaſſe von der niedrigſten bis zur höchſten ausgetheilt. Dieſe Schaumünzen haben auch auf einer Seite das Wappen der Republik, — einen Schlüſſel und einen ausgebreiteten Adler neben einander, und IHS darüber mit einer Sonne umgeben, mit der Umſchrift: poſt tenebras lux; — unten auf der Exergue ſteht: Sen. Genev. Praem. Schol. D. Auf der andern Seite ein Frauenzimmer mit einem Buche in der Hand, nebſt einem Palmbaume und ein Mann darunter, welcher Früchte davon bricht. Oben ſteht Jehova mit Strahlen umgeben, die durch die Wolken brechen, mit der Umſchrift: Lex. Dei. Sapientiam. Praeſtat. Paruulis.

Dieſe Belohnungen werden im Monat Junius mit vieler Pracht von dem regierenden Syndiker in Gegenwart des Raths ausgetheilt. Die Fleiſſigen ſind ſelten länger als ein Jahr in jeder Klaſſe, gehen alſo das Kollegium in neun Jahren durch. Nachher können ſie die Vorleſungen der Profeſſoren beſuchen; denn im Kollegio ſind keine andre, als die ſogenannten **Regents**, einer in jeder Klaſſe.

Zwölf bis dreizehn Profeſſoren machen l'academie de Geneve aus. Drey ſind in der Gottesgelartheit, einer in den ſchönen Wiſſenſchaften und dem Griechiſchen; — zwey in den Rechten, einer in der Arzneiwiſſenſchaft; zwey in der Weltweisheit, worunter auch die Naturlehre begriffen iſt, — einer in der Mathematik, einer in der Geſchichte, einer in den morgenländiſchen Sprachen, einer iſt le principal du College. Die berühmteſten Theologen ſind gegenwärtig Vernet, Maurice, Clopårede. Herr von Sauſſure wird die Naturlehre und die Naturgeſchichte gewis zu einer groſſen Höhe in Genf bringen. Herr Mallet iſt in der Geſchichte ſtark. —

Die Bibliothek in Genf verdient einige Beſchreibung, da ſie in Europa unter diejenigen gehört, die man am wenigſten kennt, indem man weder eine geſchriebene, noch gedruckte Geſchichte davon hat. Man arbeitet an einem Verzeichniſſe darüber. Denn, was man bisher in der Bibliothek gebraucht, iſt mehr ein unvollſtändiger Aufſaz über gewiſſe Bücher, als ein Verzeichnis. Sie hat ohngefähr 50000 Bände gedruckte Bücher und eine anſehnliche Menge Handſchriften. Unter den leztern iſt eine lateiniſche Bibel auf Pergament in Folio, wenigſtens achthundert Jahr alt; ſie hat den Spruch 1 Joh. V. 7. von den drey Zeugen im Himmel. Eine hebräiſche Handſchrift in Quart

auf Pergament, überall mit der Maſore und mit Punkten; Daniel und Eſra ſtehn am Ende. Die fünf Bücher Moſe hebräiſch in Oktav, mit Davids Pſalmen am Rande; die fünf Bücher Moſe in Quart ohne Punkte; aber am Schluſſe des Buchs ſind die Punkte beigeſezt. — Eine griechiſche Handſchrift von allen vier Evangeliſten in Oktav auf Pergament, und die Kanones im Anfange vom neunten Jahrhundert. Ein griechiſche Handſchrift in Duodez auf Pergament, ziemlich alt; ſie enthält die Apoſtelgeſchichte, den Brief Jakobi, die zwey Briefe Petri, die drey Briefe Johannis, den Brief Judä. An deſſen Schlus ſtehet:

Τελος των επτα καθολικων επιϛολων.

Dann kommen alle Briefe Pauli in ihrer gewöhnlichen Ordnung, ſo daß der an die Hebräer zulezt ſteht. Die Offenbarung Johannis iſt nicht da. Die Stelle 1 Joh. V. 7. fehlt hier, ſo wie in allen griechiſchen Handſchriften. In allen Handſchriften der Vulgata hingegen ſteht ſie. Hier iſt auch das Chronikon Euſebii auf Pergament in Folio. Auf der einen Seite ſteht eine Beſchwörung bey Gott, wer dieſe Handſchrift abſchreibt, ſolle die Abſchrift ſorgfältig mit dem Originale vergleichen, und alle mögliche Genauigkeit anwenden, auch ſoll er in das abgeſchriebene Exemplar dieſe Beſchwörung getreu einſchreiben. Ueber den, der dies nicht thut, wird ein Fluch ausgeſprochen. Der

Name des Erlöſers wird hier JHESVS geſchrieben. Von ſeiner Geburt wird geſagt: JHESVS naſcitur Olymp. CXCIIII. Anno mundi VCLXXXX. Dies Chronikon iſt gut geſchrieben, auch vollſtändig, nebſt Hieronymus Presbyter und Proſperi Zuſaz am Schluſſe. — Hier iſt auch Auguſtini ſermo de conuerſione S. Pauli etc. Eine von den ſeltenſten und älteſten Handſchriften in Europa. Es iſt auf ägyptiſchen Papyrus geſchrieben, doch nicht alle Blätter — immer das andre iſt mehrentheils von Pergament. Dieſe aegyptiſche Papyrus ſieht wie ein dünnes büchenes Brett aus, das man zum Einbinden braucht. Montfaucon hat mit eigener Hand darauf geſchrieben: Hunc codicem ex papyro Aegyptiaca vidi et euolui, et ſexto vel cum tardiſſime ſeptimo ſaeculo ſcriptum iudicaui. Fr. *Bernardus de Montfaucon*. Ein Druckfehler iſt es, daß ſie in Keyßlers Reiſen im zwanzigſten Briefe S. 149. Hieronymi lateiniſche Sermones genannt werden, denn es ſind Auguſtins. Gleichfals iſt hier ein Buch, das aus hölzernen Brettern beſteht, worauf König Philipps des Schönen Haushaltungsrechnungen auf Lateiniſch ſtehn, aus dem dreizehnten Jahrhunderte. Dies iſt der zweite Band, der erſte ſoll in Florenz ſeyn. — Hier findet man viele königliche Anekdoten, z. B. wie viel es gekoſtet, des Königs lederne Hoſen zu flicken.

Homers Ilias ſchön geſchrieben. Scholia in Heſiodum griechiſch. *Diodori Siculi* Bibliotheca *graeca;* dieſe Handſchrift hat Herr Weſſeling wohl nicht gekannt, da er ſeinen Diodorus Sikulus herausgab. Man ſieht daraus, was für Schaden und üble Folgen der Mangel an Nachrichten von den Schäzen, die eine Bibliothek enthält, verurſacht. Terenz auf Pergament ſchön geſchrieben in Folio; man glaubt, er ſey aus dem zehnten Jahrhundert; am Schluß ſteht: *Calopius* recenſui. *Ovidii* Metamorphoſes. *Ciceronis* Orationes, epiſtolae et officia. Juvenalis, Statius Thebanus, *Senecae* quaeſtiones naturales. Auguſtin, Athanaſius, *Titi Livii* decas prima. Ariſtoteles lateiniſch. Die franzöſiſche Bibel in der erſten franzöſiſchen Ueberſezung von Guiard des Monens, zu Ludewig des heiligen Zeit, mit recht ſchönen Zierrathen und Miniaturſtücken, auch Gloſſen, zwey Bände in Folio auf Pergament.

Q. Curtius, Salluſtius, Valerius Maximus, Titus Livius, findet man hier alle in Handſchriften franzöſiſch, ſie wurden für König Karl den Fünften und deſſen Sohn gemacht. Bedae operae; Calendarium und Martyrologium in Folio auf Pergament.

Weitere Nachrichten kann man von der Bibliothek nicht haben, denn es wird einem ſchon ſehr ſauer gemacht, ſo viel in die Handſchriften zu ſehen, und

ſich von ihrem Inhalt zu unterrichten. Der Bibliothekar, Herr Cointe, zugleich Profeſſor der morgenländiſchen Sprachen, ſcheint nicht viel Vergnügen an der Bibliothek zu finden.

Unter die andern gelehrten Männer in Genf, gehört Herr Troechin, ancien procureur general, der auſſer ſeinen andern Werken aus ſeinen lettres de la Campagne ſchon bekannt iſt. Er iſt ein munterer und artiger Mann, der auf der Seite von Savoyen ein ſchönes Landgut Boißiere beſizt, wo Kunſt und Geſchmack herrſchen, denn Aufwand und Pracht haben die Geſeze aus Genf verwieſen.

Herr C. Bonnet gab im vorigen Jahr ſein Werk, *la Palingeneſie philoſophique*, heraus. Ohneracht er nur funfzig Jahr alt iſt, ſo hat er ſich doch durch den beſtändigen Gebrauch der Vergröſſerungsgläſer ſein Geſicht ſo verdorben, daß er jezt ſehr übel ſieht. Er braucht gegenwärtig einen Handſekretair, da er ſelbſt nicht ſchreiben kann. Dagegen hat er aber ein ſo gutes Gedächtnis und eine ſo ſtarke Einbildungskraft, daß er ganze vierzig Seiten auf einmal im Kopfe haben, ſich des Abends damit zu Bette legen, wohl ſchlafen und ſie hernach des Morgens dem Sekretair in der gröſten Ordnung, ohne zu ſtammlen, oder etwas zu ändern diktiren kann, ſo daß es ſogleich zum Druck fähig iſt. Er hält es für einen Vortheil, daß er keine Beobachtungen mehr machen kann, indem dies den

Verſtand und das Nachdenken bey ihm geſchärft habe. Er rühmt die Herren **Linné**, **de Geer** und Herrn **Lyonet** in Holland unglaublich, und iſt ein Philoſoph mit einem empfindlichen Herzen. Viele haben gar geſagt, er ſey blind, allein es iſt zuverläßig falſch.

Die Herren **von Lük**, zwey Brüder, arbeiten gemeinſchaftlich in der Naturgeſchichte und Naturlehre; ſie haben verſchiedene Reiſen gethan.

Der ältere Herr **Johann von Lük** hat eine neue Art Barometer erfunden, womit man, ohne die geringſte Irrung, Höhen von Bergen, Thürmern u. ſ. w. meſſen, und die man mit ſich führen kann, ohne daß das Queckſilber ſich hin und her bewegt. Er arbeitet jezt an einem Werke, Recherches ſur les condenſations de l'atmoſphere, das zu Anfang des künftigen Jahres herauskommen ſoll. Nach ſeiner Ausrechnung iſt der ſogenannte **Mont blank** von den Alpen 13000 Fuß lothrecht höher, als die Waſſerfläche im Genferſee, und wol 14000 Fuß höher, als die Meeresfläche. Der Berg Salev bey Genf iſt ungefähr 3000 Fuß höher, als die Fläche des Sees, der Jura 4000 Fuß. Er hat auch eine beſondere Beobachtung gemacht, die Reaumur nicht gekannt hat, daß das ſiedende Waſſer nicht gleich heiß auf einer Höhe, wie unten in einer Ebene iſt, indem der

Thermometer ungleiche Grade der Wärme zeigt. Ich will hier ſeine eigenen Worte brauchen:

La chaleur de l'eau bouillante au niveau de la mer ſur une diviſion de 80 degrés, compriſe entre le point de la congélation et celui de l'eau bouillante, eſt plus chaude d'un dixieme, ou au 8 degrés environ, que ſur une elevation de 9300 pieds au deſſus du niveau de la mer, bey welcher Höhe der Barometer auf 19 Zoll ſtand.

Der andere Bruder, Herr **Wilhelm Anton von Lük**, hat ein ſehr groſſes und prächtiges Schneckenkabinet, und was das ſeltenſte iſt, hat er eben ſo viel Verſteinerungen, von eben dem Geſchlecht, von dem die Schnecken ſind; wenn er eine Schublade mit Schnecken gezeigt hat, ſo zeigt er hernach die zu demſelben gehörigen Verſteinerungen, die den Schnecken ſo ähnlich ſind, daß man ſich darinn irren könnte. Ich glaube kaum, daß jemand ſo viele und ſonderbare Verſteinerungen geſammlet hat. Nach ſeiner Meinung ſind der Berg Jura als Salev durch und durch von Kalkſtein; hingegen enthielten die Alpen nichts, als Bergkriſtall, Schiefer und Kieſel. Das Weiſſe auf den Alpen ſey kein Schnee, ſondern Eis, und wenn man näher zu ihnen komme, ſo wären ſie grünlich, und auf einigen Stellen ſey das Eis auf den Alpen über hundert Faden dick. Es regne niemals auf

denſelben, ſondern wenn es unten regne, ſo ſchneye es oben, wegen der groſſen Höhe.

Unter den Künſtlern in Genf verdient Herr Hubert einen vorzüglichen Ruhm. Er malet ſchön, und hat jezt verſchiedene Stücke nach Virgils Aeneis gemacht. Er beſizt auch die ſonderbare Kunſt, daß er in Karten oder Papier, welche Figur er will, ausſchneiden kann, und zwar ohne darauf zu ſehen. Er hat den Herrn von Voltaire unter andern ſehr natürlich in einer Karte geſchnitten. Sein jünger Sohn tritt nicht nur in ſeine Fußſtapfen, ſondern wird ihn ſogar, wie der Vater ſelbſt ſagt, mit der Zeit übertreffen.

Herr Liotard iſt auch ein guter Maler, iſt lange in Konſtantinopel geweſen und hält ſich jezt in Paris auf. Die Bekleidungen auf ſeinen Schildereyen ſind beſonders wohl ausgedruckt.

Viertes Hauptſtück.

Die Stadt Mühlhauſen.

Alle andere Alliirten der Schweizer liegen an der Schweiz umher, und berühren einen und mehrere Kantons derſelben unmittelbar. Die Stadt Mülhaus oder Mülhauſen hat eine ganz von dieſen Alliirten verſchiedene Lage, denn ſie iſt noch weit vorm Elſaß gelegen und auf allen Seiten

mit Ländern umgeben, die unter franzöſiſcher Botmäßigkeit ſtehen. Der Kanton Baſel, der noch fünf Meilen von der Stadt Mühlhauſen entfernt iſt, kömmt derſelben unter allen ſchweizeriſchen Bundesgenoſſen am nächſten. Die Gegend iſt ſehr angenehm, und der Erdboden trägt Korn, Baumfrüchte und Wein in Menge. Sie iſt nicht ſehr groß, aber ſchön erbaut, ſehr volkreich, und iſt es vorzüglich noch mehr durch den Handel geworden, der ſeit der Anlegung der Indianiſchen Fabriken, die in ſehr groſſem Ruf ſtehen, merklich zugenommen hat.

Nach den einſtimmenden Berichten aller Hiſtoriker und Geographen wird Mühlhauſen für eine der älteſten Städte Deutſchlands gehalten. Man vermuthet, daß es das ehmalige Arialbinum geweſen ſey. Allein mir ſcheint das wohl nicht völlig wahr, ſondern halte es mit der Meinung des gelehrten Schöpflin *), wornach Arialbinum nahe bey Binningen gegen Baſel zu gelegen hatte. Den Namen **Mühlhaus** leitet er, wie es auch am wahrſcheinlichſten iſt, von einem Haus oder einer Mühle her, die ehedem an den Ufern des Gewäſſers Ill, an welchen die Stadt jezt erbauet iſt, belegen war. Dieſe Konjektur wird dadurch faſt gewis, weil die Stadt in ihrem Wappen ein Mühlenrad führt.

*) Alſat. illuſtr. T. I. p. 51. 187. 201.

Daß Mühlhaus ſehr lange erbaut ſey, iſt zuverläßig. In einer Charte, welche im Jahr 823 durch Ludewig des Frommen Veranlaſſung aufgenommen wurde, iſt ſie ſchon angemerkt worden. Sie war im eilften Jahrhundert eine kaiſerliche Reichsſtadt, und iſt den Kaiſern in ihren öfteren Händeln mit den Päbſten beſtändig treu geblieben, wodurch ſie ſich den Haß der Geiſtlichkeit und der umliegenden Adelſchaft zugezogen hat.

Als der Kaiſer Friedrich der Zweite von ſeinem Nebenbuhler Wilhelm verdrängt wurde, und der Biſchof Walther de Geroldseck von Strasburg des lezten Parthey ergrif, ſo bekriegte er alle Reichsſtädte, welche dem Friederich anhingen. Aus eben dem Grunde bemächtigte er ſich auch der Stadt Mühlhaus im Jahr 1246, und hat es funfzehn Jahr hindurch beſeſſen, während dem er den Einwohnern ſehr übel begegnet hat. Im Jahr 1261 wurde ſie durch Rudolph von Habsburg von der biſchöflichen Oberherrſchaft befreyet, der durch Hülfe der Bürger das vom Biſchof beſeſſene Schloß einnahm, und es ſo zerſtörte, daß nur zwey Thürme davon übrig blieben, die man noch heutiges Tages daſelbſt ſieht. Als dieſer Fürſt zwölf Jahre nachher zur Kaiſerwürde gelangte, ſo erinnerte er ſich der Treue der Bürger von Mühlhaus, welche ſie den Kaiſern beſtändig erwieſen hatten, und gab ihnen einige ſehr groſſe Vorrechte. Unter dieſen

iſt das vom Jahr 1275 merkwürdig, wornach kein Bürger für ein fremdes deutſches Gericht, als für ſein Stadtgericht belanget werden konnte. Die folgenden Kaiſer haben ihnen dieſe Vorrechte immer beſtätiget, und mit einigen neueren vermehrt.

Als Mühlhaus noch unter der deutſchen Reichshoheit ſtand, hatte es ſeinen eigenen Reichsſchultheiß, welcher nach dem vom Kaiſer Adolph 1293 ertheilten Privilegium aus ihren Bürgern genommen werden muſte. Dieſer Reichsſchultheiß machte mit zwölf Räthen, davon vier adeliche und acht aus dem Patricierſtand ſeyn muſten, den Senat aus, der durch einen Unterſchultheiſſen die Gerichtsbarkeit über die Bürger verwalten ließ. Dieſe Bedienung iſt noch bis jezt in Mühlhaus geblieben, die Reichsſchultheiſſenſtelle aber aufgehoben worden, ob die Stadt ſie gleich wieder eingelöſet hat, weil die Kaiſer das Recht derſelben in den trüben Zeiten Deutſchlands verpfändet hatten.

Kaiſer Karl der Vierte erlaubte im Jahr 1347 den Bürgern, ſich aus ihren Mitteln ſelbſt einen Chef, der den Namen Burgemeiſter führen ſollte, zu erwählen. Dieſe Würde iſt noch jezund in Mühlhauſen die gröſte und vornehmſte unter allen. Ehemals hatte ſie deren vier, jezt aber iſt die Zahl auf drey Burgemeiſter feſtgeſezt. Das Regiment und Präſidium wechſelt alle ſechs Monate ab.

Die Regierungsform, die ehedem ariſtokratiſch war, iſt jezund in eine ariſto-demokratiſche umgeändert worden: und man kann faſt behaupten, daß ſie ſich nach den neuen Veränderungen von Anno 1739 auf Veranlaſſung eines gerichtlichen Verfahrens einiger Privatperſonen, worinn ſich einige proteſtantiſche Kantons gemiſcht haben, mehr dem demokratiſchen Regiment nähere.

Die Burgerſchaft wird wieder in ſechs Zünfte abgetheilt, davon jede zwey beſondere Oberaufſeher, die ſie Zunftmeiſter nennen, und ſechs Aſſeſſoren, nach ihrer Anzahl Sechſer benannt, welche in Handwerksſachen Richter der erſten Inſtanz ſind, haben. Auſſer dieſen ſind noch neun Räthe da, welche mit den drey Burgemeiſtern und den zwölf Zunftmeiſtern den kleinen Rath von vier und zwanzig ausmachen.

Der groſſe Rath beſteht auſſer den vier und zwanzig des kleinen Raths aus ſechs Aſſeſſoren oder Sechſern, und drey Bürgern von einer jeden Zunft, ſo, daß die ganze Regierung durch acht und ſiebzig Perſonen geſchieht.

An den groſſen Rath werden alle Appellationen eingeſchickt, und von ihm geſchehen die meiſten Wahlen, doch hat die Bürgerſchaft dabey einige Rechte vor ſich. Der Kanzler hat gleich den Rang nach den Burgemeiſtern, und in dem Fall, wenn

die Stimmen gleich ſind, ein entſcheidendes Votum. Auſſer den übrigen zum Polizeywesen und der Verwaltung der Stadt gehörigen Chargen ſind in Mühlhaus auch noch zwey Schazmeiſter und ein Baurath.

Zu dem niedern Gericht, welches die Gerichtsbarkeit verwaltet, und Stadtgericht heißt, hat der Unterſchultheiß den vornehmſten Rang, der auch in den Verſammlungen deſſelben das Präſidium führt.

Die drey Burgemeiſter werden zu verſchiedenen Zeiten im Jahr erwählt, und wechſeln in der Verwaltung des Regiments alle halbe Jahr mit einander ab. Die Wahl geſchieht ſo, daß zuerſt von den Gliedern des groſſen Raths vier aus dem kleinen genommen, und aus dieſen hernach einer durch die Mehrheit der Stimmen gewählet wird.

Dem groſſen Rath iſt die Erwählung der Rathsherren ebenfalls überlaſſen, und werden gewöhnlich von ihm an der Stelle der abgegangenen zwey Zunftmeiſter und ein Sechſer vorgeſchlagen. — Bey der Vakanz des Zunftmeiſteramts ſteht der Zunft, wobey dieſelbe vorkömmt, das Recht zu, drey aus ihren Aſſeſſoren zu präſentiren, aus denen der groſſe Rath einen erwählt.

An jedem Sonnabend kommen der Burgemeiſter, der Stadtſchreiber und Sekelmeiſter zuſammen, unterſuchen die kleinen vorgefallenen Streitigkeiten,

und beſorgen zugleich alles, was zur guten Ordnung der ganzen Stadt nothwendig verfügt werden muß.

Alle Jahr am Donnerſtag vor Johannis den Täufer wird der von ihnen ſogenannte Schweertag gehalten, der mit vielen Solennitäten gefeiert zu werden pflegt. Die Bürger gehen, nachdem ſie ſich auf den Zuſammenkünften ihrer Zünfte verſammlet haben, Morgens um halb ſechs Uhr in Prozeßion zur Kirche, woſelbſt ſich der ganze Rath ſchon befindet. Alsdann hält der Stadtſchreiber eine feierliche Rede, in welcher er die Veranlaſſung zu dieſer ſolennen Verſammlung anzeigt, und nach deren Endigung dem regierenden Burgemeiſter, dem kleinen und groſſen Rath und der Bürgerſchaft den Eid vorlieſt; wenn ſie dieſen abgeſchworen, ſo wird die ganze Verſammlung durch den regierenden Burgemeiſter wieder entlaſſen.

Die Statuten und Gerichtsordnungen der Stadt Mühlhauſen und das Erbrecht derſelben ſind in den Jahren 1740 und 1742 in Folio im Druck erſchienen. Ihre Ehegerichtsordnungen, die Anno 1707 abgefaßt ſind, ſind noch nicht der Preſſe übergeben, ſondern werden noch in der originellen Schrift im Archiv aufbewahrt.

Das Stadtwappen iſt ein in einem weiſſen Felde ſich befindendes rothes Mühlenrad.

Unter den vielen Kollegien und Anſtalten ſind das Kaufmannsdirektorium, und das reformirte

Konſiſtorium beſonders merkwürdig. Dieſes geiſtliche Gericht erkennet über alle Eheſtreitigkeiten, und beſteht aus vier Geiſtlichen der Stadt, drey Burgemeiſters und zwey Schazmeiſtern. Die Republik hat auſſer ihrem Stadtgebiet ſich auch noch die Oberherrſchaft über die Flecken Jllzach und Modenheim durch Kauf im Jahr 1437 von den Grafen von Wirtenberg erworben. Die der Stadt darüber zuſtehenden Hoheitsrechte werden durch einen Richter, der aus dem kleinen Rath genommen iſt, verwaltet. Sosheim war zwar ehemals eine Filialkirche vom Flecken Jllzach, allein nach der Reformation hat es ſich ſeinen eigenen Pfarrer erwählt.

In der Stadt Mühlhauſen wird in der St. Stephans Pfarrkirche der gewöhnliche deutſche Gottesdienſt gehalten, doch wird auch zuweilen in dem ehmaligen Barfüſſerkloſter franzöſiſch gepredigt. Das alte Auguſtiner Mönchskloſter wurde im Jahr 1528 zuerſt zu einem Spittal gemacht, jezt wird es aber zum Zeughaus gebraucht. Das Frauenkloſter vom St. Klaraorden wurde wegen der üblen Wirthſchaft 1523 öffentlich zum Verkauf angeſchlagen, und nachher 1538 von der Stadt den Predigern zur Wohnung eingegeben.

Das Rathhaus der Stadt liegt auf dem bekannten St. Stephansplaz, und iſt 1553 neu auferbauet worden, nachdem es Anno 1551 durch

eine Feuersbrunſt mit allen im Archiv befindlichen Schriften in Aſche gelegt war.

Das Domſtift Baſel, das Stift Lützel und die deutſchen und Johanniterorden haben auch noch in der Stadt verſchiedene Höfe und Kommenthureyen.

Mühlhaus ſchloß im Jahr 1466 mit Bern und Solothurn, bey Gelegenheit der Unruhen und Feindſeligkeiten, welche unter ihnen und der öſterreichiſchen Adelſchaft wegen einer kleinen Forderung eines Müllerknechts, Herrmann Klee, von ſechs Schillingen, und wegen einer Injurie, die einem Leibeigenen, Conrad Bondorff, zugefügt ſeyn ſollte, entſtanden waren, die erſte Allianz, um ſie wider die Edelleute zu vertheidigen. Die Kantons ſahen ſich dieſerhalb genöthiget, die berühmte Expedition im Elſaß im Jahr 1468 vorzunehmen, worinn ſich ohngefehr vierzehn tauſend Mann Schweizer zwey Wochen aufgehalten, und in der ebenen Gegend von Ochſenfeld, ohne einigen Widerſtand der Feinde, einen ziemlichen Theil derſelben verwüſteten. Durch den Vergleich, der zu Waldshut zu Stande gebracht wurde, iſt dieſem Krieg ein Ende gemacht worden.

Im Jahr 1506 ging Mühlhaus auch mit dem Kanton Baſel ein Bündniß auf zwanzig Jahr ein, bis ſie gar endlich 1515, weil ſie beſtändig viel Zuneigung zur ſchweizeriſchen Nation gezeigt hatte, durch Vermittelung der Kantons Bern und So-

lothurn, in den allgemeinen Bund der dreizehn Kantons auf beſtändig aufgenommen, und dadurch der löblichen Schweizergeſellſchaft inkorporirt wurde.

Dem öſterreichſchen Hauſe wollte dieſe Veränderung zwar nicht gefallen, es hat doch aber ſeit dieſer Zeit keine öffentliche Feindſeligkeiten gegen Mühlhaus merken laſſen, ſondern derſelben während den Kriegen des öſterreichſchen und franzöſiſchen Hofes einer ſteten Ruhe genieſſen laſſen, ob ſie gleich ohne Beſchüzung von Soldaten den Einfällen und Durchmärſchen der Kriegsheere ausgeſezt war. Im Jahr 1674 trug es ſich zu, daß Turenne mit einem Heer deutſcher Soldaten in der Gegend des Mühlhauſer Gebiets ein Treffen lieferte, allein ob er gleich ſiegte, ſo nahm der Prinz doch auf die Grenzen des Gebiets Rückſicht, und befahl, daß alle Päſſe dahin beſezet, und die Ueberläufer angehalten werden ſollten.

Mühlhaus hat, vermöge des ſchweizeriſchen Bundes, an allen kriegriſchen Unternehmungen der Schweizer in Italien Antheil, und iſt beſtändig in den Bündniſſen, welche der Bund mit Frankreich von Franziskus dem Erſten bis auf Ludewig den Vierzehnten gemacht hat, ausdrücklich genennet worden.

Die im Jahr 1515 von Mühlhaus mit der Schweiz geſchloſſene Allianz, nach welcher ſie im

Bund der dreizehn Kantons aufgenommen wurde, iſt zwar im Jahr 1586 von den katholiſchen Eidgenoſſen, bey den entſtandenen bürgerlichen Unruhen wieder aufgehoben worden, wird aber von den evangeliſchen Eidgenoſſen noch bis jezt für kräftig und einander verbindend gehalten.

Der Inhalt des Bunds lautet folgendergeſtalt:

„In dem Namen der heiligen löblichen „Dreyfaltigkeit, des Vaters, des Sohnes, „und des heiligen Geiſtes, Amen. Ewig „Ding und ewige Freundſchaft ſoll man be„ſtäten und beveſtigen mit Geſchrift, umb „das, wann des Menſchen Gedänke, und Na„tur blöd ſeynd, und in dem Lauf der Zeit „vergangnen, und zergänglicher Ding bald „vergeſſen wird. Und darum, daß dieſe „ewige Freundſchaft einen guten Anfang ge„winne, ein beſſeres Mittel, und das allerbe„ſte Ende, und daß ſolcher Freundſchaft zu „ewiger Zeit nimmermehr vergeſſen werd. So „künden und verjähen Wir, die Burgemei„ſter, Schuldheiſſen, Amman, Räth, Bür„ger, Landleut gemeinlich dieſer nachbemeld„ten Städten und Länderen, nämlich Zürch, „Bärn, Lucern, Ury, Schweitz, Underwal„den ob und nid dem Kernwald, Zug mit „dem Auſſeren Ambt, ſo darzu gehört, Gla„ris, Baſel, Freyburg, Solothurn, Schaff-

„hauſen, und Appenzell eins, ſo dann wir
„Burgemeiſter, Råth, die Zunftmeiſter und
„gantz Gemeind der Statt Můllhauſen, an-
„ders Theils, allen denen ſo dieſen Brief an-
„ſehen, leſen oder hören leſen, nun und hie-
„nach, daß Wir gar eigentlich angeſehen,
„und ſonderlich betrachtet haben, ſolche Treu,
„Lieb' und auch Freundſchaft, ſo unſer Vorderen,
„und auch Wir lange Zeit mit einander gehabt
„haben, und um daß nun dieſelbe Freund-
„ſchaft zwůſchen Uns mit guten Trewen
„ewiglich bevestnet und beſtåhtet werde, ſolch
„Wir mit guten Willen, zeitlicher Vorbetrach-
„tung, und gantzem einhålen Rath, durch
„Nutz, frommen Schirm und Frieden willen
„unſer aller, und unſer Nachkommen Leibes,
„und Guts der vorgenanten unſer Stått und
„Lånder, auch durch Nutz und frommen Wil-
„len, gemeinlich der Landen ein ewig Freund-
„ſchaft mit einander gemacht, und ſeind de-
„ren gegen einanderen eingegangen alſo, daß
„Wir die obgenannten Eydgenoſſen von Stått-
„ten und Landen die obgenanten Burgemei-
„ſter, Råth, Zunftmeiſter und gantze Gemeind
„zu Můllhauſen, und all ihr Nachkommen
„zu unſern ewigen Eydgenoſſen genommen,
„und empfangen haben. Wir obgenannte

„Burgemeiſter, Råth, die Zunftmeiſter, und
„gantze Gemeind zu Müllhauſen ſeynd auch
„für Uns, und alle unſere Nachkommen, der
„obgenamten Eydgenoſſen, von Stätten, und
„Länderen ewige Eydgenoſſen worden, mit
„ſolchen Worten und Gedingen, als hienach
„an dieſen Brief eigentlich geſchrieben ſtath.
„Dem iſt alſo: Daß Erſten, wåre, daß Wir
„die obgenanten Stätt und Länder alle, oder
„under Uns ein Statt oder Land beſonder,
„nun oder hienach mit jemand, wer der wåre,
„Mißhellung und Krieg håtten oder gewun-
„nen, welche Statt oder Land under Uns der
„vorgeſagten Eydgenoſſen dann ſolche Krieg
„berühren und angehn, dieſelben ſollen den
„Gewalt haben, Uns die vorgenannten von
„Müllhauſen, Burgemeiſter, Råth, Zunft-
„meiſter und Gemeind, oder unſeren Burge-
„meiſter beſonder um Hilf zu mahnen, und
„ſollen Wir dieſelben von Müllhauſen dem
„oder denen, ſo dann gemahnt haben, nach
„der Mahnung unverzogenlich, und ohn alle
„Wiederred mit unſeren Leiber, und mit un-
„ſerem Gut, und mit unſer Macht, die Wir
„dann gehaben mögen zu ihnen oder anders
„wohin, dahin Wir dann gemahnt ſeind, zie-
„hen, und ihnen berathen und beholffen ſein,
„und ihr Feind helfen ſchådigen, und darzu

„unſer beſtes und wegſtes thun, als ob die „ſach unſer eygen ſach wåre, getrewlich und „ohn alle geverd, und ſollen auch die Hilf „gåntzlich in unſeren Koſten thun, wie dick das „zu ſchulden kombt, ohn der obgenanten un„ſer Eydgenoſſen Schåden ungefåhrlich. Wå„re auch, daß die obgenannte unſer Eydge„noſſen von Můllhauſen fůrbashin mit je„mand, wer der wåre, Stóß und Krieg ge„wonnen, und ſie deuchte, daß ſie darinnen „unſer Hilf nothdůrftig wåren, das mógen „ſie uns in Ståtten und Lånder mit ihren „Botten oder Briefen in unſer Råth verkůn„den, und zu wiſſen thun, dann ſo ſollen wir „vorgenante Eydgenoſſen den obgenanten un„ſern Eydgenoſſen von Můllhauſen unſer Hilff „unverzogenlich zuſenden, und ihnen mit guten „Trewen beholfen und berathen ſein, und „wie viel Wir ihnen von unſern Ståtten und „Låndern Hilff zuſenden, daran ſollen ſie die „obgenanten von Můllhauſen ein Genůgen „haben, und ſolche Hilff ſollen Wir die obge„nannten Eydgenoſſen den genanten unſern „Eydgenoſſen von Můllhauſen in unſeren „Koſten thun ungeverlich, doch ſollen Wir die „obgenanten von Můllhauſen mit niemand „keinen Krieg anfangen, und auch niemand „auſſerhalb der Eydgenoſſenſchaft in keinen

„Kriegen nit berathen noch beholffen ſein, oh-
„ne der obgenanten unſer Eydgenoſſen Stät-
„ten und Ländern aller gemeinlich oder des
„mehreren Theils unter ihnen Rath, Gunſt,
„Wüſſen und Willen, ohne alle Geverd. Und
„wäre, daß Wir iezt genante von Müllhauſen
„mit jemand etwas zu ſchaffen hätten oder
„gewünnen, und Uns der, oder die vorkrie-
„gen, oder ſo Wir mit ihm oder mit ihnen
„zu kriegen, ſolche gleiche, völlige, billige
„Recht butte, daß unſere obgenante Eidge-
„noſſen gemeinlich, oder den mehrerer Theil
„unter ihnen bedeuchte, daß es Ihnen und Uns
„ehrlich wäre, daß wir der Rechten eines auf-
„nehmen ſollten, ſo ſollen Wir es thun, und
„ihnen vor darinnen gehorſamen und gefällig
„ſeyn, ohn Wiederred. Wir die obgenanten
„von Müllhauſen, noch unſere Nachkommen
„ſollen Uns auch zu niemand weder zu Herren
„noch zu Stätten ietz, noch in künftigen Zei-
„ten nit verbinden mit keinen Gelübden noch
„Eiden, ohne der obgenanten unſer Eydge-
„noſſen von Stätten und Ländern gemeinlich
„oder des mehrern Theils unter ihnen Rath,
„Gunſt, Wüſſen und Willen ohn Gevärd.
„Wurden auch die obgenanten unſer Eydge-
„noſſen Stätt und Länder hinenthin jewer mit
„einanderen mißhällig und ſtöſſig, oder under

„ihnen ein oder zwey Oerther gegeneinander be-
„ſonder, das Gott ewiglich wende, und Seinem
„göttl. Frieden und Gnaden dafür ſeyn wölle.
„So mögen wir die obgenanten von Müllhauſen
„durch unſere Bottſchaften, die Wir darzu
„ſchicken, wohl beſuchen, ob Wir ſie mit
„Freundſchaft gegen einanderen richten möch-
„ten, möchte aber das nit ſein, was dann der
„mehrer Theil under obgenanten Eydgenoſſen
„fürnimbt in den Sachen, daß ſollen Wir mit
„ihnen fürnehmen, ob ſie unſer darzu begeh-
„ren, ohne alle Geverd und Widerred. So
„umb Gelt-Schulden, und umb ſolche Sachen,
„daß darumb jedermann Recht nehmen ſoll
„von den andern an den Enden, und an den
„Gerichten, da der Schuldner beſeſſen iſt, und
„hingehört ohn alle Gevärd. Befügte ſich
„auch, daß jemand wer der wäre, einen der
„unſern, ſo zu beiden Theilen gehört, angrif-
„fe oder beſchädigte ohn Recht, oder daß ſie
„jemand, wer der wäre, mit dem oder denen
„Wir beyd Theil iezt zu ſchaffen hätten, ge-
„wunnen, ſich von Uns beyden Theilen ge-
„meinlich, oder ſonderlich gleicher billiger
„Rechten nit begnügen laſſen wollte, und daß
„der, oder dieſelben in unſer Stätt, Landen
„Gericht oder Gebiet kämen, den, oder dieſel-
„ben, alle ihr Helfer und Diener, ihr Leib

„oder ihr Gut ſoll man häften und angreif-
„fen, und darzu thun nach aller Notdurft,
„daß ſie ſolchen Schaden ablehn, und wieder-
„kehren, und dabey ſich gleicher billiger Rech-
„ten begnügen laſſen, unverzogenlich ohn alle
„Geverd. Wäre auch, daß jemand Tod-
„ſchläg oder Freſſel in unſer beeder Theilen
„Stätten und Landen, Gerichten, Zwingen
„und Bännen beginge, das ſoll und mag jed-
„wederer Theil Stätten, und Länderen rich-
„ten nach Gewohnheit, Geſätz und Recht der
„Gerichten, da ſolches beſchieht, alſo daß die-
„ſe Pündnuß niemand davor ſchirmen noch
„helfen ſoll, in keinen Weg alles ungeverlich.
„Sonderlich ſo iſt von Uns beeden Theilen
„Stätten und Länderen hierin beredt, und ei-
„gentlich vorbehelt, daß Wir beed Theil Stätt
„und Länder, alle unſere Schlöſſer, Stätt,
„Veſtungen, Dörfer und Höff, bey allen un-
„ſeren und ihren Rechtungen, Freyheiten, Ehe-
„häfftinen, alten guten Gewohnheiten, Ge-
„richten, Zwingen und Bännen bleiben ſol-
„len, als Wir und Sie härkommen ſeind, und
„jedermann hergebracht hat, doch daß dieſer
„Pündnuß allwegen gnug geſchehe alles unge-
„verlich. Beſchehe auch, daß Wir die obge-
„nanten Stätt und Länder gemeinlich, oder
„ein Orth unter Uns beſonder mit den obge-

„meldten von Müllhauſen, oder Sie mit Uns
„gemeinlich, oder Uns ein Statt oder Land
„beſonders Stöß oder Mishälung gewunnen,
„daß Gott lang wend, darumb ſollen Wir
„beed Theil zu Tagen kommen, gehn Baden
„in Ergäv, und ſollen Wir die obgenanten
„Stätt und Länder gemeinlich, oder under uns,
„eins beſonder, ſo dann Stöß mit Uns denen
„von Müllhauſen, oder Wir mit Ihnen ha-
„ben, zween ehrbar Mann, und auch Wir von
„Müllhauſen zween ehrbar Mann umb ſolche
„Stöß ſeyen, dieſelben vier ſollen dann ſchwö-
„ren gelehrt Eyd zu Gott und den Heiligen,
„die Sach und Stöß unverzogenlich auszu-
„richten zu der Minn, oder zu dem Rechten,
„ob ſie die Minn nit finden möchten. Und
„wie es die, oder der mehre Theil under ih-
„nen zu den Rechten ausſprechen, daß ſollen
„Wir zu beyderſeits war und ſtäth halten un-
„gevärlichen. Wäre aber, daß die vier, ſo
„darzu geben, ſtößig wurden, und ſich gleich
„theilten, ſo ſollen ſie bey den Eiden, ſo ſie dieſer
„Sach halben geſchworen haben, inwendig
„unſerer Eydgenoſſenſchaft Stätten und Län-
„deren, oder in der Statt Müllhauſen einen
„gemeinen Mann zu ihnen erkieſen, und nem-
„men, der ſie in der Sach ſchidlich, und gemein
„dunkt, und welchen ſie darzu kieſen und nem-

„men, den ſollen die in der Statt oder Land, „da Er geſeſſen iſt, darzu weiſen, ſich der „Sach anzunehmen mit den Schidleuthen, „und die unverzogentlich zu entſcheiden bey „ſeinen Eyd, den Er auch darum ſchwören „ſoll nach Gelegenheit der Sach, und nach- „dem als ihm dann bedunkt recht und billig „zu ſein, und welchen Theil der Schideleuth „Er volgt, das ſoll auch das Mehr ſein, und „ſollen auch beed Theil denſelben nachvolgen, „und gnug thun ohn Wiederred, und unge- „vårlich, und ihn des Eyds, ſo Er ihnen, „ihr Statt oder Land geſchworen hat, erlaſ- „ſen, und ledig ſprechen, bis zu Austrag des „Rechtens. Wir die Stått und Länder ha- „ben Uns hierinnen gånzlich vorbehalten, und „ausgelaſſen das heilige römiſche Reich, und „die Pünd, Vereinigungen und Verſtåndnuſſen, „ſo Wir vor Datum dis Briefs gegen ein- „anderen, oder jemand angenommen, und ge- „macht haben, ſo haben wir die obgenanten „von Müllhauſen uns ſelbs hierin auch vor- „behalten, und ausgelaſſen das heilige röm- „ſche Reich. Und alſo haben wir die obge- „nannten Burgemeiſter, Råthe, die Zunft- „meiſter und Gemeind gemeinlich zu Müllhau- „ſen, und under Uns etlichen ſonders, nåm- „lich was Mannen und Knaben, die ſechzehn

„Jahr alt und älter ſeynd, gelehrt Eyd mit auf„gehebten Fingern, und gelehrten Worten ge„ſchworen zu Gott und den Heiligen, für Uns „und Unſer Nachkommen, das alles ſo hie„vor, und nach in dieſem Brieff von Uns ge„ſchrieben ſtaht, getrewlich, war, veſt und „ſtäth zu halten, dem nachzugahn und gnug „zu thun. Wir die ieztgemeldten Burgemei„ſter, Räth, Zunftmeiſter und Gemeind ge„meinlich zu Müllhauſen, und all Unſer Nach„kommen ſollen auch fürbaßhin, wann, und „ſo oft, die obgenanten Unſer Eydgenoſſen „andere ihre Pünd anſehen zu ſchwören, oder „das ſonſt gemeinlich von ihnen, oder dem „mehreren Theil under Ihnen an Uns zu thun „ervordert wird, und Sie das nutz und gut „bedunkt, diſen Unſeren Pund mit Unſeren „Eyden auch beveſtnen und ernewren. Wir „obgenante Stätt und Länder Zürch, Bärn, „Lucern, Ury, Schweytz, Underwalden, Zug, „Glaris, Baſel, Freyburg, Solothurn, „Schaffhauſen und Apenzell geloben und ver„ſprechen für Uns, und unſer Nachkommen „bey unſeren guten Trewen an Eidesſtatt dem „allen, ſo Wir dann nach dieſes obgenanten „Briefs Lauth, und Sag unſeren Eydgenoſſen „von Müllhauſen zu thun ſchuldig ſeind, ge„trewlich zu thun und zu vollbringen ohne

„Wiederred und ohne alle Geverden. Wir
„die obgenannten Eydgenoſſen Stått und
„Lånder, und Wir die genanten von Můllhau-
„ſen, haben Uns ſelbs hierin lauter vorbehal-
„ten und ausgelaſſen, daß Wir alle mit ein-
„anderen dieſe obbeſchriebene Stůk alle in ge-
„mein, oder je jegliches beſonder, wol ende-
„ren, minderen und wehren mögen, nach un-
„ſer aller Nothdurft, und Willen, wann Wir
„deß alle einhelliglich mit einander zu Rath
„werden; und ob uns allen einhelliglich nutzlich,
„und fůglich ſein bedunkt ohn månnigliches Ir-
„rung und Eintrag, ohn alle Geverd. Und diß al-
„les zu wahren veſten und ſteten Urkund ſo haben
„Wir die obbeſchriebnen Eydgenoſſen, Stått,
„und Lånder, Zůrich, Lucern, Bårn, Ury,
„Schweytz, Underwalden, ob und nid dem
„Kernwald, Zug, Glaris, Baſel, Freyburg,
„Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell,
„auch Můllhauſen unſerer Stått und Inſiegel
„offentlich gehenkt an dieſer Briefen vierzehn
„gleich, die geben ſeind Zůrich am neunzehnd-
„ten Tag des Monaths January nach der
„Geburt unſeres lieben Herrn Fůnfzehenhun-
„dert und fůnfzehn Jahr.“

Vermöge dieſes Bundes hat die Stadt Mühl-
hauſen beſtåndig von ihren Bundsgenoſſen Bei-
ſtand und Hůlfsvölker, und in den Håndeln mit
dem öſterreiſchſchen Adel, wegen dem Můllerknecht

und dem Leibeignen, Beweiſe ihrer Redlichkeit und Treue erhalten, indem ſie ſehr bald mit ihren Truppen den aufgebrachten Adel beſänftigten.

Die Einwohner und Bürger von Mühlhaus hingegen nahmen auch beſtändig an den Kriegen der Eidgenoſſen Theil, und haben ihnen im Jahr 1512 in dem Zug zum Dienſt des Pabſts Julius des Zweiten und Herzog Maximilians von Mayland, auch in der Schlacht bey Novara, im Jahr 1513 bey der Belagerung von Dijon, 1515 in der Schlacht bey Marignano, und andern Feldzügen treue Dienſte geleiſtet.

Im Jahr 1328 hat die Stadt, wegen der anhaltenden Treue, die ſie dem Kaiſer Friederich erwies, von den Gegnern deſſelben vieles ausſtehen und leiden müſſen, und nachher bis im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts mit dem öſterreichſchen und dem benachbarten Adel in lauter Feindſeligkeiten zugebracht.

Ein gewiſſer Matthias und Jakob Finning hätten im Jahr 1586 durch ihre Streitigkeiten unter ſich, die Stadt in ein groſſes Unglück bringen können, denn ſie hatten wirklich ſchon verſchiedene Partheyen erregt, die einen Aufruhr zu Stande bringen mußten. Beide Finninger ſtritten ſich in der Dornacher Heyde um einen Fleck vom Gehölze, und wollten dieſen Zwiſt nicht in der Stadt vor der Obrigkeit entſcheiden laſſen, ſondern

bezeigten ſich gegen die Befehle derſelben immer ungehorſam. Da ſie ſich einander beſtändig überfielen, ſo wurden ſie deswegen vom Rath zur Beſtrafung gezogen, weil ſie wider den Bürgereid unerlaubt auf einander losgingen. Hierüber aufgebracht wandten ſie ſich an die katholiſchen Städte, und baten dieſe wegen der Ungerechtigkeit, welche der Rath von Mühlhauſen an ihnen ausgeübt haben ſollte, um Hülfe. Es kamen darauf verſchiedene Schreiben und hernach eine Geſandtſchaft von dieſen an den Magiſtrat der Stadt, durch welche die katholiſchen Obrigkeiten um eine Schonung der beiden Finninger anhielten. Die katholiſche Geſandtſchaft nahm ſich dieſer Leute ſehr an, und da ſie Jakob und Matthias Finninger in die Stadt, woraus ſie ſchon verwieſen waren, hatte kommen laſſen, ſo ließ der Rath dieſe beiden, nebſt ihrem Rathgeber, den Doktor Schreckenfuchs, in Verhaft nehmen, weil ſie ſich, unter dem Schuz der Geſandtſchaft ſchimpfen zu können, berechtiget hielten. Hiedurch wurden die Geſandten ſo ſehr aufgebracht, daß ſie gleich am folgenden Tag die Stadt verlieſſen. Durch Vermittelung einer Geſandtſchaft der evangeliſchen Städte wurde zwar die Streitigkeit der beiden Finninger beigelegt, und beide wieder aus dem Gefängniß entlaſſen, allein dieſe waren damit nicht zufrieden, ſondern ſuchten es zu Lucern dahin zu bringen, daß es der Stadt

Mühlhauſen den mit einander geſchloſſenen Bund aufkündigen mußte. Ob ſich nun gleich der Rath und die Bürgerſchaft von Mühlhauſen bey Lucern entſchuldigten, und ihr Verfahren gegen die Finninger zu rechtfertigen ſuchten, ſo war dieſes doch ohne glücklichen Erfolg, und das Bündniß iſt bis auf den heutigen Tag zertrennt geblieben. Dieſes brachte einen groſſen Haß des meiſten Theils der Bürgerſchaft gegen ihre Obrigkeit zuwege, daß derſelbe endlich im Jahr 1587 in einen Aufruhr ausbrach, in welchem die Perſonen aus dem Rath theils gefangen genommen, theils abgeſezet, und der Burgermeiſter Ziegeler mit dem Stadtſchreiber gar auf die Folterbank gebracht wurden. Ohnerachtet der gütigen Vorſtellungen der evangeliſchen Eidgenoſſen, dauerten dieſe Unruhen immerfort, daß ſie ſich endlich genöthiget ſahen, den Bürgern zu Mühlhauſen thätige Hülfe zu ſchicken, wodurch dem Aufruhr Einhalt gethan wurde. Ueber die Anführer wurde darauf in Beiſeyn der evangeliſchen Geſandten Gericht gehalten, die aber nur, nachdem ſie einen Urphed geleiſtet hatten, am Gelde geſtraft wurden. Die beiden Finninger hatten ſich durch Liſt aus der Stadt geſchlichen, und konnten daher nicht zur gebührenden Strafe gezogen werden. Kaum ſchien die Ruhe wieder hergeſtellt zu ſeyn, als einige von den Anführern des Aufruhrs, die ſich in der öſterreichiſchen Grenze

verborgen gehalten hatten, im Jahr 1590 in der Nacht mit einem Schwarm liederlichen Geſindels in die Stadt drangen, und die Obrigkeit gefangen nahmen. Da die Anzahl aber nur klein war, ſo wurden ſie bald von den Bauern übermannet, die Obrigkeit wieder in Freiheit geſezt, und die ergriffenen Anführer ernſtlich beſtraft.

Im Jahr 1628 brachen neue Zwiſtigkeiten in Mühlhauſen aus. Einige auswärtige Gläubiger, denen die Stadt einige Summen Geldes ſchuldig geweſen war, glaubten, daß ihnen dieſe nicht in dem gehörigen Werth abgetragen wären, und da dieſelbe das, was ſie mehr verlangten, nicht nachgeben wollte, ſo gingen ſie dieſerhalb an die deutſchen Reichsgerichte zu Speyer, woſelbſt ſie ſich hierüber beſchwerten. Das Reichskammergericht erkannte nach vorhergegangener Unterſuchung auf die Nachzahlung, und da verſchiedene deswegen an die Stadt erlaſſene Bezahlungsbefehle nichts ausrichten konnten, ſo verfuhr es wider dieſelbe mit Exekution. Hiedurch kamen neue Unruhen zuwege, die aber durch einen Vergleich ſehr bald wieder beigelegt wurden. Seit dem weſtphäliſchen Frieden wird Mühlhauſen beſtändig unter die Eidgenoſſen gezählet, und nicht mehr wie ehemals mit unter die zur Landvogtey Hanau gehörige Städte begriffen.

Die chriſtliche Religion ſoll im Anfang des ſechſten Jahrhunderts zuerſt im Mühlhauſergebiet bekannt, und nicht lange darauf ſchon eine Kapelle erbaut worden ſeyn. Gegen das zwölfte Jahrhundert wurde man in dieſer Gegend zum erſtenmal Johanniterritter gewahr, denen die Ritter vom deutſchen Orden bald darauf gefolgt ſind. Ohnerachtet alles Sträubens der Bürger haben ſich die Barfüſſer und Klariſſen auch in Mühlhaus feſtzuſezen verſucht, da ſie ſich aber im Jahr 1519 viele Rechte, die ihnen gar nicht zuſtanden, herausnehmen wollten, ſo entſtand unter der Bürgerſchaft und den Barfüſſermönchen ein großer Zank, daß beide ſich einander wechſelſeitig in Bann gethan haben.

Auguſtin Krämer predigte im Jahr 1522 zum erſtenmal wider die Mißbräuche der katholiſchen Kirche, welches ſo guten Eindruck bey dem Rath und der Bürgerſchaft gemacht hatte, daß im Jahr 1523 ein Mandat gegeben wurde, daß nichts auf der Kanzel vorgebracht werden ſollte, was nicht klar aus der heiligen Schrift zu beweiſen wäre. Nächſt dem fing man auch an, die Lieder und Geſänge deutſch zu ſingen, und alle Formeln bey kirchlichen Gebräuchen in deutſcher Sprache zu faſſen. Das Abendmahl wurde nach einem im Jahr 1524 gehaltenen Religionsgeſpräch unter beiderley Geſtalt ausgetheilt, und den Geiſtlichen

anbefohlen, ihre bisherigen Konkubinen entweder von ſich zu laſſen, oder dieſelben zu heirathen. Auf Verlangen der Bürger wurden 1526 einige Abgeordnete nach Baden zu dem daſelbſt zu haltenden Religionsgeſpräch abgeſandt, welche auch im Jahr 1528 nach Bern gehen, und der Unterredung über die Bilder beiwohnen mußten, da denn gleich nach ihrer Zurückkunft alle Bilder und Heilige aus den Kirchen geſchaft wurden. Nach der gänzlichen Einführung der evangeliſchen Lehre haben ſich zwar die Herzoge von Oeſterreich einfallen laſſen, die Bürger zu Mühlhaus der Religion wegen oft zu beunruhigen, allein alle ihre Verſuche hatten keinen günſtigen und ihrer Abſicht gemäſſen Erfolg. Das im Jahr 1534 zu Baſel aufgeſezte Glaubensbekenntniß wurde von der ganzen Bürgerſchaft unterſchrieben, und hernach 1550 auf Befehl des Raths in lateiniſcher Sprache überſezt im Druck gegeben, ſeitdem es den Namen des Mühlhauſenſchen Glaubensbekenntniſſes erhalten hat. Die Stadt pflichtete demohnerachtet auch noch dem von der ganzen Eidgenoſſenſchaft errichteten Bekenntniß im Jahr 1566 bey, und bekennt ſich bis jezt noch zur evangeliſchen Lehre.

Dritter Abſchnitt.

Vermiſchte Abhandlungen.

Erſte Abhandlung.

Herrn Gottlieb Walthers Rede vor dem hochlöblichen äuſſern Stand zu Bern den 7ten März 1767 gehalten.

Niemals habe ich einen öffentlichen Ort mit mehrerer Furcht und Gefahr betreten, als eben dieſe Stelle. Ich ſoll Euch, Edle Bürger, nach der Vorſchrift Eurer edelſten Stiftung, die Ihr jemals gemacht habt, von den merkwürdigſten Geſchichten unſers Vaterlandes, von ſeinen fürnehmſten Schickſalen reden, und Eure Wahl hat mir gezeiget, daß Euer Zutrauen und Eure Erwartung größer ſind, als meine Kräfte.

Aber wie ſehr habe ich den Verluſt Eures Zutrauens zu befürchten, ſo bald ich den Mund öffne, zu reden? Wie groß iſt die Gefahr, Eure Verachtung zu verdienen, indem ich Eure Erwartung nicht vergnügen kann? Wie ſorgfältig muß ich mich demnach bemühen, einen edlern und gröſſern Vorwurf auszufinden, um durch die Wichtigkeit deſſelben dasjenige zu erſezen, was meinem Vortrag abgehet, oder durch ſeine Neuigkeit meine

Zuhörer aufmerkſam zu erhalten, über welche ſonſt meine matte Rede Schlummer und Schlaf ausbreiten wird. Erwartet daher nicht, daß ich Euch auf Schlachtfelder, dieſe blutigen Schaubühnen der menſchlichen Laſter, hinführe, wo Euch nichts als grauſame Beiſpiele des raſenden Ehrgeizes, nichts als Verheerung, Raub, Mord und ſolche Greuel in die Augen fallen, welche ſonſt die Natur zum Seufzen bewegen. Dieſe traurigen Scenen haben Euch beinahe alle Redner vor mir aufgedeckt. Ich will Euch in eine weit anmuthigere Gegend, in ein fruchtbareres Feld hinführen, wo kein häßliches Bild der menſchlichen Wut und Grauſamkeit Euch erſchrecket, wo kein kalter Schauer bey dem Anblick eines ſchrecklichen Gegenſtands Eure Glieder durchdringen wird. Andere mögen dieſe barbariſche Geſchicklichkeit, Menſchenblut in Strömen zu vergieſſen, auf die oberſten Stufen der Tugenden erheben: Wir wollen unſere Väter auf einer andern Seite betrachten, auf einer Seite, welche in unſerem aufgeklärten und geſitteten Jahrhundert dem Berneriſchen Namen mehr Ehre zu machen ſcheint. Wir wollen zurückſehen, wie ſich unſere Väter aus der Barbarey empor geſchwungen; wie Sie die Finſterniß zerſtreuet, in welcher Wiz und Vernunft ſo lange Zeit verhüllet gelegen; durch was für Wege die Wiſſenſchaften in unſer Vaterland gekommen; was für Veränderungen ſie in unſern

Sitten und unſerm Staat gemacht. Und wenn es gleich nicht möglich iſt, von den Veränderungen unter den Menſchen, von ihren Beſchäftigungen und Thaten zu reden, oder einen Theil der menſchlichen Geſchichte zu beſchreiben, ohne zugleich die Geſchichten der Laſter mit einzuflechten, ſo werden ſich dennoch hier die Laſter nicht unter ſo häßlichen Bildern unſern Augen darſtellen. Alles gewinnet hier eine feinere Geſtalt, eine artigere Bildung, und die gröbſten Fehler werden unter ſanftere Namen verkleidet.

Allein indem ich von dem Urſprunge der Wiſſenſchaften unter Uns zu reden gedenke, ſo glaubet nicht, theure Männer, daß ich Euch blos die Namen finſtrer Schulgelehrten herſagen, oder gewiſſe Schulbegebenheiten ihrer Ordnung nach auf eine trockne Art erzählen, und Tage und Jahre anmerken wolle, in welchen dieſer oder jener Lehrer aufgetreten, dieſe oder jene Schule geſtiftet worden. Eine ſolche Rede würde ohne Nuzen ſeyn, und weder Eure Aufmerkſamkeit noch Achtung verdienen. Ich will Euch das feinere Gewebe unſerer gelehrten Geſchichten, den Zuſammenhang der Urſachen und Wirkungen zu ſchildern ſuchen; ich will mich bemühen zu zeigen, warum unſere Väter ſo viele Jahre wenige Künſte und keine Wiſſenſchaften gekannt haben; auf was Weiſe ſie dieſelben endlich kennen gelernt; aus welchen Quellen dieſe

hergefloſſen; was unſern Vorfahren Anlaß gegeben, ſich denſelben zu widmen, und ſie in dem Vaterlande zu pflanzen.

Aber alle Veränderungen in der Welt hangen gleich einer Kette an einander, und die leztern laſſen ſich ohne die erſtern nicht begreifen. Ich muß Euch daher den vorhergehenden Zuſtand unſers Vaterlandes, die Gemüthsart und Sitten unſerer Väter genau beſchreiben; denn eben hier zeigen ſich zugleich die Urſachen, welche die Wiſſenſchaften ſo lange Zeit von ihnen entfernt haben.

Werfet ihr einen Blick in unſere erſten Zeiten zurück, ſo werden Euch zuvörderſt jene allgemeine Hinderniſſe der Wiſſenſchaften in die Augen fallen, die insgemein dafür angegeben werden. Der Haß und die Eiferſucht des benachbarten Adels hatten unſere Väter in beſtändige Kriege geflochten und geſtatteten Ihnen kaum, die Waffen aus den Händen zu legen. Die in den Waffen erzogenen Gemüther der Jugend wurden rauh gewöhnt, und fanden mehr Geſchmack an einem ſieghaften Morden, als an der ſtillen Ruhe der Wiſſenſchaften; die ſchüchternen Muſen flohen vor dem Anblick eines ſo furchtbaren Volks. Hierzu kam ein blinder Aberglaube, dieſe Schuzwehre der Unwiſſenheit, welchen die Betrügerey der ſtets eigennüzigen Pfaffen aus politiſchen Abſichten gepflanzet und ernährt, um die Gemüther ſtets mit neuen Larven

zu ſchrecken, und ſie ſo viel leichter unter dem Joch eines tyranniſchen Glaubens zu feſſeln.

Aber dieſe Urſachen ſind allgemein; ſie betreffen nicht Unſere Väter allein. Sie zeigen auch nicht eine ſo gänzliche Unwiſſenheit eines geſammten Volks. Es iſt ein anderer und weſentlicherer Grund dieſer ſo lang fortdaurenden Unwiſſenheit, in welcher Unſere Väter bey ihren alten Sitten ſich ſelbſt immer ähnlich geblieben ſind.

Unſere Väter reiſeten nicht. Die eitle Gewohnheit war noch nicht aufgekommen, die Landsgebräuche zu verachten, und ſich nach fremden Moden zu bilden, um unter den Seinigen etwas zu ſcheinen. Sie überließen ſich noch großen Theils den Trieben der Natur; Sie ſchäzten ſich noch unter einander gleich; noch ſahe keiner auf den andern mit Stolz und Verachtung herab; noch wohnte die Unſchuld unter Ihnen; noch waren ihre Herzen frey von der Unruhe der unterdrückenden Ehrſucht; noch waren Ihnen keine Ränke einer ungerechten Politik bekannt; noch wandelten Falſchheit und Nachſtellung nicht unter der Larve der Höflichkeit unter Ihnen umher; noch glaubte Niemand diejenige Schminke nöthig zu haben, die man heut zu Tag unter dem glänzenden Namen Manieren anpreiſet. Ein edles und aufrichtiges Weſen, eine natürliche Freimüthigkeit, ein ſtandhafter und unerſchrockner Muth ſchienen Ihnen zureichende

Zierden. Mit dieſen vergnügt zogen Sie ihre Söhne in aller Strenge alter Sitten, in einer unverſtellten Einfalt, in demjenigen Charakter auf, der Ihnen natürlich war, und bildeten Schweizer aus Ihnen. Ihre edelſte Abſicht gieng auf die Beſchüzung der Freiheit, und dieſer Eifer vor die Freiheit, der Sie begeiſterte, pflanzte Ihnen eine ächte Liebe zum Vaterland, dieſe ſo erhabene und mächtige Triebfeder zu groſſen Thaten, ein. So hatten unſere Väter noch einerley Neigungen und einerley Triebe, wie Sie nur einerley Ziel ihres Wünſche und ihrer Beſtrebungen hatten, Vaterland und Freiheit. Vor dieſe Güter ſezten Sie oft ihr ganzes Vermögen, ihre Kinder, ihr Leben ſelbſt auf die Wage, und ſahen nichts als zu theuer und zu koſtbar an, um durch deſſen Verluſt das Wohlſeyn des Vaterlands zu erkaufen. Hunger, Durſt, Gefahr und Arbeit bildeten ihren kriegeriſchen Muth, und erhielten Ihnen das edelſte Gut dieſes Lebens, die Geſundheit. Keine ſchwelgende Pracht hatte noch ihre Sitten verderbt, keine auszehrende Wolluſt, keine einſchläfernde Ueppigkeit hatten noch ihren Muth gebrochen, oder ihre kriegeriſchen Herzen erweichet, keine müßigen Aerzte fanden noch Gelegenheit, ſich von der Leichtgläubigkeit des Volks zu nähren, weil bey ſteter Bewegung und einem ſo geſchäftigen Leben wenige Krankheiten herrſchten, da noch keine unmäßige Schwel-

gerey den Körper ſchwächte, und die erhizten Säfte verdickte. Wenige und nur die nothwendigſten Künſte wurden geübet, weil Armuth noch vor eine Zierde, und Häuslichkeit vor eine Tugend gehalten wurde. Mit wenigem vergnügt, nährten Sie ſich allein von den Früchten ihres kleinen Landes, deſſen Unfruchtbarkeit Ihnen bey ihrer Armuth kaum eine andere Beſchäftigung als den Feldbau zuließ, wenn ihnen die Schwachheit ihrer ſo oft beſiegten Feinde einige Ruhe und Friede geſtattete. Bey dieſer vergnügten Mäßigkeit waren Ehrſucht, Geiz und Eigennuz unter Ihnen unbekannte Namen. So lebte jedermann in dem Beſiz ſeiner Güter bey wenigen Geſezen ſicher und ungeſtört: denn bey der Armuth unſers Vaterlands waren noch wenige Ränke, wenige Mißbräuche und Laſter eingeſchlichen, und hatten nicht Anlaß gegeben, die Anzahl der Geſeze zu vermehren. So hatten noch keine aus Politik unternommene Unterdrückungen, keine zu Geſezen erwachſene Uſurpationen, keine plündernde Ungerechtigkeit die gefährliche Hülfe eines ſpizfindigen Rechtsgelehrten nothwendig gemacht. So war das ſportelſüchtige Handwerk der ſtets feilen Sachwalter unter ihnen noch unbekannt, weil noch keine Laſter eines Schuzredners bedurften: So hatten ſie noch keine Lehrer der Meßkunſt vonnöthen, weil die einträchtigen und ſtets in dem Feld beſchäftigten Bürger ſich noch nicht um die Thei-

lung der Felder und die Beſchreibung der Marchen zankten.

Auf dieſe Weiſe waren unſere Ahnen frey von allem Zwang der Wiſſenſchaften, unbekannt mit jener zweifelhaften und räthſelvollen Sprache, der in ihrer Verwirrung allwiſſenden Schulweiſen. Sie lebten in einer glücklichen Unwiſſenheit, ohne Geſchicklichkeit, aber auch ohne Gewiſſensbiſſe; arm und tugendhaft in einer beſtändigen Verfolgung, aber in einer ſtandhaften Einigkeit: durch die ſtürzten Sie die weit zahlreichern Haufen ihrer durch Ueppigkeit und Pracht ſchon entkräfteten Feinde: verſiegelten ihre Unabhängigkeit mit ihrem Blute: gründeten unſere Freiheit, und hinterlieſſen der ganzen Nation eine ſo wohl beveſtigte Achtung bey Auswärtigen, daß wir ihre abgearteten Enkel erſt nach einer langen Reihe von Jahren es dahin gebracht haben, dieſen ererbten Ruhm durch unſern Verfall in alle Laſter zu zerſtören.

Zwar wirft man Unſern Vätern eine barbariſche Einfalt und ein grobes Weſen vor. Aber ihre Einfalt war nichts, als ihr Unvermögen, ſich zu verſtellen, und andere durch einen falſchen Schein zu hintergehen. Ihre Einfalt war die zu unſern Zeiten ſo gefährlich gewordene Offenherzigkeit; ſie war die Unſchuld ihrer noch ungekünſtelten, und nach keiner tyranniſchen Mode gezwungenen Sitten.

Ihr grobes Weſen beſtund allein in einer unverſtellten Gewohnheit, nach der Natur zu handeln, und frey zu reden, was ſie dachten. Noch hatte niemand die Kunſt unter ihnen eingeführt, die Geberden nach den gauklerischen Bewegungen eines Luſtſpielers zu modeln, oder den Schritt nach dem gezwungenen Takt eines Tänzers zu meſſen. Noch verſtunden Sie das Geheimniß nicht, durch Blicke zu reden und zu täuſchen. Noch war ihr Mund nicht an mechaniſche Komplimente gewöhnt. Noch waren ſie nicht geübt, durch eine glatte und ſophiſtiſche Beredſamkeit einander Fallſtricke zu legen, ſchwarzes weiß zu machen, und ihren Laſtern den Schein des Guten anzuſtreichen. Ihr äuſſerliches Betragen war das Bildniß der Beſchaffenheit ihres Herzens. Sie glaubten, und o! daß wir ihre Nachkommen in dieſen Gedanken geblieben wären! die Rede eines rechtſchaffenen Mannes ſollte nicht von der Kunſt her, ſondern aus dem Herzen flieſſen.

So blieben unſere Väter über dreihundert Jahre bey ihrer groben und unverſtellten Einfalt, in einem überall berüchtigten Aberglauben *a*), ohne Eitelkeit, ohne Pracht, ohne Wiſſenſchaften.

a) Doktor Thüring Frikhardt, welcher Stadtſchreiber geweſen, und zu Bern für den Gelehrteſten ſeiner Zeit gehalten worden, beſtätiget

Aber die Zeiten änderten ſich. Der Ruf von ihrer Tapferkeit und ihren Siegen breitete ſich aus,

dieſes durch ſein eigen Beiſpiel. Die Ingere hatten im Jahr 1479 alle Erdgewächſe in dem Lande verderbt. Man ſuchte ein Mittel wider dieſe freſſenden Würmer, und Frikhardt, dieſer gelehrte und apoſtoliſche Doktor, rieth an, man ſollte dieſes ſchädliche Ungeziefer vor das geiſtliche Recht und Loſanen citiren. Man machte ein weitläuftiges Monitorium. Die Würmer wurden in fleißig und wohl beobachteten Terminis vorgeladen. Der Biſchof, Benediktus a Montferrat, fällte ein Urtheil, und die Ingere wurden verflucht, durch den Vater, den Sohn und den heiligen Geiſt, daß ſie von allen Feldern, Erdreich, Saamen und Früchten kehren ſollten. — Aber die gottloſen Würmer fraſſen wie zuvor fort. S. Stettler Chron. ad h. an.

Die bald darauf erfolgte Geſchichte des Jezers bietet ein neues Beweisthum von der abergläubiſchen Einfalt unſerer Väter dar. Es iſt bekannt, daß die Dominikaner und Auguſtiner wegen der Lehre von der Erbſünde und Jungfrau Maria ſchon Jahrhunderte einander in den Haaren gelegen. Die erſtern ſuchten, nach einer alten Gewohnheit der Welt, ihrer gefallenen Lehre durch erdichtete Wunderwerke wieder aufzuhelfen. Die fürnehmſten Ordensväter giengen mit einander zu Rath, wo ſie ihre Schauſpiele mit beſtem Erfolg aufführen könnten. — Sie fanden, daß ſolches an keinem

und zog Ihnen die Bewunderung auswärtiger Nationen und ihre Gemeinſchaft zu. Mächtige Fürſten bewarben ſich um ihre Freundſchaft, beehrten ſie mit reichen Geſchenken, und beſiegten endlich ihren noch unbezwungenen Muth durch das allmächtige Geld *b*). So machten unſere Väter

Ort beſſer, als in der Stadt Bern, geſchehen könnte: „Denn daſelbſt wäre ein frommes, „einfältiges, ungelehrtes, jedoch tapferes, hand„veſtes und weidliches Volk, welches, wenn ihm „ihre Figmenta oder Betrüge einmal wohl „eingebildet, ſie und ihren ganzen Orden mit „der Fauſt beſchirmen könnte. Stettler Nächtl. Geſch. B. VIII. p. 389. ad ann. 1507.

b) Stettler meldet uns ein merkwürdiges Exempel, was die franzöſiſchen Geſandte, unſere Väter zu beſtechen, für Mittel gebraucht. Es waren zu Anfang des 1516ten Jahrs zwey Tagleiſtungen zu Bern. Die Franzoſen hatten die Eidgenoſſen auf baare Bezahlung vertröſtet. Sie führten daher auf lezterer Tagſazung 200000 Sonnenkronen auf bedeckten Spiralwägen mit herrlicher Pracht, Trommeten, Trommeln und Pfeiffen, Reutern und Fußknechten zu Bern ein, um den Eidgenoſſen Luſt zum franzöſiſchen Dienſt zu machen. — Nächtl. Geſch. B. X. p. 538. Zu Freyburg hatte um gleiche Zeit der franzöſiſche Geſandte einen Haufen Sonnenkronen auf einem gepflaſterten Boden ausſchütten, und mit einer Schaufel rühren laſſen, um ſeines Königs Reichthum zu ſpiegeln. — Und der königlich-franzöſiſche Schazmeiſter wußte den

ſelbſt ihre Blöße zu ihrer Schande bekannt, und die, welche ſo oft ihr Blut verſprizt, um nicht eiſerne Feſſel zu tragen, waren ſchwach genug, ſich von ihren Freunden goldene Ketten anlegen zu laſſen *c*). So wurden ſchon die Seelen erniedriget, und bald durch dieſe Erniedrigung der Seelen auch ihre Sitten verderbt. Sie boten Leib und Leben, von dieſer Zeit an, ums Geld gleichſam dem Höchſtbietenden feil. Die fremden Kriegsdienſte, dieſe Pflanzſchule, nicht ſowohl der Tapfer-

Eidgenoſſen vorzuhalten, ſein König habe nur in neunzehn Jahren, von der Schlacht bey Ravenna an bis 1531, 1133547 Kronen, ohne den Sold, in die Schweiz bezahlt.

c) Es war wirklich üblich, daß der franzöſiſche Botſchafter bey den Bundsſchlüſſen mit den Eidgenoſſen den eidgenoßiſchen Geſandten goldene Ketten zum Geſchenke machte. Bey dem lezten zu Solothurn mit der Krone Frankreich gemachten Bündnis geſchahe dieſes gleichfalls. Herr von Vergines, der franzöſiſche Bevollmächtigte, bot den Ehrengeſandten der Kantons nach geſchloſſenem Bündniß eine goldene Kette an. Die Geſandten von Zürch waren die einzigen, welche ſie ausſchlugen, weil ihre Geſeze verbieten, Mieth und Gaben zu nehmen. Hierinn giengen ſie als die erſten mit einem guten Exempel vor. Aber die Geſandten der übrigen Kantons nahmen nichts deſtoweniger dieſe feſſelnden Geſchenke an.

keit und Kriegszucht, als der Unordnung, der Zwietracht, des Neides und Haſſes wurden gemein. Die Bürger gewöhnten ſich an den ſchmeichelnden Umgang der Fremden, und dieſer verſtellte nach und nach ihr Herz, ihre Gemüthsart und Sitten. Die blendenden Ehrenbezeugungen, die man ihnen wegen ihrer Siege bewieſen, zeigten das eitle Verlangen, beehret zu werden. Die durch Kriegsbeute oder Geſchenke geſammleten Reichthümer machten Sie eigennüzig, geizig und ſtolz *d)*. Das Beiſpiel fremder Gelehrten, die reiſeten, pflanzte die Neugierigkeit, dieſe die Nachahmung. Endlich machte die erfolgte Unfähigkeit

d) Stettler erzählet uns einige merkwürdige Exempel. »Albrecht von Stein, der vor kur»zen Jahren ganz verdorben war, brachte mit »ſich aus Meiland zehentauſend Kronen, eine »Kleidung von Gold, die Beſizung der Herr»ſchaft Montreal, und vierzehnhundert Fran»ken jährlicher Penſion. Der hielte eine Zeit«lang zu Genf eines Grafen Pracht. — Lud»wig von Erlach, der auch nicht mit groſſem »Gut verſehen war, erholete ſich in dieſem »Krieg, kaufte die Herrſchaft Spiez, und das »Bubenbergiſche Haus zu Bern um eine nahm»hafte Summe Gelds, und verließ hernach »ſolche ſeinem Vetter, Hans Rudolfen, des »Schultheiſſen von Erlach Sohn, durch eine »teſtamentliche Vergaabung.« Nächtl. Geſch. B. X. p. 561.

der Våter ihre Kinder ſelbſt zu erziehen, die Reiſen zu einem nothwendigen Mittel, die Sitten zu bilden.

So wurde das Reiſen zur Mode, und zu einer ſo viel verderblichern Mode, je mehr die Nationen, zu denen man reiſete, dieſe ſo polierten Nationen, deren glänzende Manieren und üppige Lebensart uns blendete, ſelbſt verderbt waren. So hatten ſchon die Römer den Ueberreſt ihrer Tugenden in dem Umgange mit den Griechen abgelegt: So hat Florenz und Venedig das gleiche Schickſal in den neueſten Zeiten an ihren Bürgern erfahren, ſo hat auch unſre Nation ihre vorzüglichen Eigenſchaften, ihre Aufrichtigkeit, ihre Redlichkeit, ihre ſo ſehr geprieſene Treue auf den Reiſen in Italien und Frankreich verlohren, und an ihrer Stelle eine mechaniſche Höflichkeit, eine feine Politik nach Hauſe gebracht.

Aber die weit ausſehenden Bemühungen des franzöſiſchen Hofs trugen am meiſten zu der Aufnahme unſerer Wiſſenſchaften bey. Es war nicht genug unſere feilen Herzen mit Geld und Geſchenken vor dieſe Nation zu erkaufen, und ganze Schaaren erkaufter Kriegsleute in ihren Umgang und Freundſchaft zu verſtriken. Die franzöſiſche Verſchlagenheit fand noch andere Mittel ſich unter uns in der ganzen Eidgenoßſchaft Anhänger und Sclaven zu machen. Die Pflanzung der

Wiſſenſchaften unter uns war der Vorwand, den geſammten Eidgenoſſen wurde von Seiten des Königs angeboten, aus allen dreizehn Orten ſtudierende Jünglinge auf die hohe Schule zu Paris anzunehmen, auf königliche Unkoſten zu verpflegen, und in den Wiſſenſchaften zu erziehen *e*). Wirklich wurden auch einige der fähigſten Köpfe dahin abgeſchickt *f*). Was glaubet Ihr wohl,

e) Dieſes Anerbieten geſchahe vom König Francisco I. Man findet nachher einen ähnlichen Artikel in dem Bündnis der Cathol. Orten mit dem König Philippus in Spanien, vom Jahr 1634. Art. 11. und auch in dem Bund der Cathol.Orten mit Savoyen vom Jahr 1651. Art. 21. ausbedungen.

f) In dieſe Zahl gehöret inſonderheit der berühmte Henricus Loritus Glareanus, welcher, wie man weiß, einer der erſten geweſen, die die ſchönen Wiſſenſchaften in der Schweiz ausgebreitet haben. Er ſelbſt bezeuget in der Zuſchrift ſeines Lobgedichts: Deſcriptio Helvetiae an den edlen Hieronymus a Roll, welche der Basler Ausgabe vom Jahr 1554 beygefügt iſt, daß er zu Paris auf königliche Unkoſten ſtudiert habe. Ceterum, ſagt er, commentarius in noſtrum hunc libellum fuit Oswaldi Molitoris Lucerini, ante annos triginta editus, cum ego Lutetiae ſtipendio regio fovebar. Dieſer Oswaldus Molitor kommt ſonſt unter dem Namen Mykonius vor. Sein deutſcher Name war Geißhäuſer, welchen er nach der pedantiſchen Gewohnheit der damaligen Gelehrten griechiſch ausdrückte.

Edle Männer, was für Früchte dieſe franzöſiſche Grosmuth, oder vielmehr Politik getragen? Unſere jungen Pariſer kamen von den Schmeicheleyen der franzöſiſchen Höflichkeit, von ihren artigen Sitten bezaubert, und gleichſam gefeſſelt, nach Hauſe, brachten die neuſten Moden zurück; erhoben ihre Gutthäter bis in Himmel, ſuchten denſelben allenthalben Freunde und Anhänger zu machen, ſpiegelten ihre franzöſiſche Gelehrſamkeit, und pflanzten die Neigung zu den Wiſſenſchaften und ſchönen Künſten, aber zugleich zur Ueppigkeit und Pracht.

Und hier, hier, theure Männer, **hier** iſt der Zeitpunkt, hier ſind die Veränderungen in welchen man die Quellen unſrer erſten Wiſſenſchaften, und gleichſam den Keim, aus welchen ſie hervorgewachſen ſind, ſuchen muß. Kaum hatten die Reiſen und der öftere Umgang mit Fremden die natürlichen Sitten unſerer Väter künſtlicher ausgebildet, und ihre Ohren an eine ſanftere Sprache, an einſchläfernde und verführende Schmeicheleyen verwöhnt, ſo fühlten Sie bereits ihre ſo oft geprieſene Verdienſte. Ehrſucht, Stolz und Hochmuth fiengen an Sie aufzublaſen. Einer ſuchte ſich über den anderen zu erheben, und ſich in ſeinen Manieren und ganzen Lebensart hervorzuthun. Der Schönſte, der Geſchickteſte, der Beredtſamſte wurde am meiſten bemerkt: Und

gleichwie ein jeder alle andere bemerkte, alſo wünſchte Er hinwiederum von ihnen bemerkt zu werden. So wichen Sie von ihrer einfältigen aber natürlichen Art zu reden; ſo gewöhnten Sie ſich an eine fremde und mahleriſche Sprache, und ahmten dem Beiſpiel jener polirten Nationen nach, durch geſchminkte Worte ſich zu verſtellen, durch ſanfte Thöne einer bezaubernden Beredtſamkeit die Herzen zu feßeln und zu leiten. Und je mehr dieſe redneriſche Kunſt von den einen, oft nicht ohne Nachtheil anderer, geübt wurde, deſto nothwendiger wurde ſie den andern, um dieſer neuen und hinreiſſenden Macht gleiche Kräfte entgegen zu ſezen, und ſich mit gleichen Waffen zu beſchüzen. So wurde zugleich die Erlernung der ſchönen Wiſſenſchaften unter uns unentbehrlich: ſo fiengen wir an, Geſchmack an denſelben zu finden: ſo wurden Schulen geſtiftet: ſo thaten ſich ſchon zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts Niklaus Wydenboſch *g)*, und bald hernach Hein-

g) Niklaus Wydenboſch war Bürger zu Bern, und ein Ciſterzienſermönch. Muthwillen und Ueppigkeit hatten dem Pfarrer und Doktor Joh. von Stein Anlaß gegeben, der Obrigkeit das Aergernis vorzuſtellen, und zugleich anzuhalten, daß ein kurz zuvor neu erbautes Frauenhaus zu einem Lehrhaus gewidmet werden

rich Wölffli *h*) und Michael Röthli *i*) hervor, und lehrten die Sprachen, die ſchönen Wiſſenſchaften, die Dichtkunſt und Beredtſamkeit.

möchte. Wydenboſch wurde hier zum erſten Schulmeiſter beſtellt. Er ward aber kurz hernach Abt zu Baumgarten conf. Stettler Beſchreib. Nüchtl. Geſch. B. VI. p. 283. im Jahr 1481. — Damals beſtund die Arbeit eines Schulmeiſters nach laut eidlicher Verpflichtung, in nichts anders, als im Chor zu leſen und zu ſingen, und Morgens und Abends seine Schüler fleißig ins Chor zum Geſang zu führen. Bald aber wurde ſie unter den folgenden Lehrmeiſtern von mehrerer Wichtigkeit.

h) Henricus Lupulus wird als ein aufgeweckter Kopf und geſchickter Poet gerühmt. Myconius heiſt ihn hominem plane doctum, in comment. ad Glareani paneg. II. v. 86. Dennoch war er vor der Reformation nicht von dem Aberglauben der damaligen Zeiten frey. Er that alle Jahre eine Wallfahrt nach Einſideln, und nahm ſogar eine Reiſe nach Jeruſalem zu dem Grab Chriſti vor. Zu Bern war er Chorherr. Er verlohr aber dieſe ſeine Pfründe im Jahr 1524. Als nach der Reformation das erſte Ehgericht zu Bern aufgerichtet wurde, ſo ward er zum erſten Chorſchreiber beſtellt. S. Berner. Mauſoleum Vtes St. p. 316.

i) Michael Rubellus war von Rothweil gebürtig. Er wird als einer der gelehrteſten und redlichſten Männer ſeiner Zeiten gelobet. Glarean redet mit Verehrung von ihm als ſeinem Lehrmeiſter. Praeceptorque meus Michael

Die Folgen dieſer Veränderungen waren noch gröſſer. Kaum hatten die Reiſen unſre Väter in dem funfzehnten Jahrhundert an die ausländiſchen Moden gewöhnt, ſo wurden Ihnen die alten Landesgebräuche zum Ekel. Der Geſchmack an Hoffart, Ueppigkeit und Pracht kam mit dem Geſchmack an den Wiſſenſchaften, und dieſes eingeſogne Gift, welches in einem beſtändigen Kreislauf durch alle Theile unſers Staatskörpers hinfloß, steckte in kurzer Zeit alle Glieder deſſelben an. So rieß die Eitelkeit ein, und gebahr bald hernach unter uns ſo viele mehr zur Wolluſt und Bequemlichkeit als zur Nothdurft erfundene Künſte.

Nunmehr hatten ſich unſere Empfindungen und Begriffe verändert. Armuth wurde zur Schande, und Häußlichkeit zur Kargheit ausgedeutet. Stolz und Hoffarth, die ſich bereits unſerer Herzen bemächtiget hatten, vergröſſerten unſre Begierden, und dieſe vermehrten unſre Bedürfniſſe. Auf ſolche Weiſe gründete die Ver-

Rubellus Erythropolitanus, cujus moribus ne Momus quidem invideret. Myconius ſagt, Glarean habe in ſeinem Lobgedicht eben aus dieſem Grund Rothweil auch beſungen, quod praeceptor eius primus, Rubellus, qui hodie bonas literas cum maxima laude Bernae profitetur, vir ut doctrina clarus, ita probitate conſpicuus, inde natus ſit.

ſchwendung den Handel, und füllte das Land mit ausländiſchen Waaren. Der Name der Mode, dieſer ſo verderblichen als mechaniſchen Gewohnheit, wurde bekannt. Bürger und Unterthanen fiengen an, ſich von derſelben beherrſchen zu laſſen, ohne einen Grund ihres blinden Gehorſams zu wiſſen, von auſſen ſchien alles im Ueberfluß und Reichthum. Aber bey dieſem üppigen Reichthum mußten viele verarmen; und was das Uebel vergröſſerte, ſo wurden unſchuldige zugleich mit den ſchuldigen in die Armuth verſenkt: Der Handwerksmann wurde nicht mehr bezahlt, oder mußte wenigſtens einen Theil ſeiner Schuldforderungen aufgeben, um den andern damit zu erkaufen *k*). Hierdurch wurde er zugleich in den

k) Wir finden in unſrer alten geſchriebnen Sammlung von Stadtgeſezen, welche Hans von Rüte im Jahr 1539 angefangen, eine merkwürdige Verordnung unter dem Titel: Zieglern Schuld; deren Eingang alſo lautet: — »Alsdann die Ziegler allhie ſich erklagt, wie et»lich, denen ſie Kalch, Leim, Ziegel ꝛc. und an»dere ihres Handwerks Kouffmanſchaz verkouf»fend, ſy, ob ſy bezahlt ſyn wellind, erſt lang »am Rechten umher ſchlyffind, und ſo lang »ufzühind, wie der Stadt recht ſömlichs um »ſchlecht Schulden wyßt.« Dieſes Uebel, ſo bis auf unſere Zeiten ſtets gewachſen, zeiget offenbar den Verfall der alten Sitten: und das Datum der gemachten Verordnung lehret den

Abgrund von ſeinem zahlflüchtigen Schuldner gezogen. Das ſchnelle Wachsthum dieſer einreiſſenden Verdorbenheit vermehrte auf einmal die Anzahl unſrer Geſeze. Plözlich erſchienen unter denſelben als ewige Zeugen dieſer ſo unedlen und ſchändlichen Verdorbenheit verſchiedene Mandata wider unnüze Haushalter, und eine gröſſere Anzahl von Reformations- und Gelttags-Ordnungen, als wir noch hundert Jahre zuvor überhaupt Geſeze gehabt *l*).

Zeitpunkt kennen, wenn das Uebel eingeriſſen ſeyn mag.

l) Die Geſchichte der Geſeze iſt die Geſchichte der Sitten und Laſter, die in einem Staat geherrſchet. Von dem Zeitpunkt einer gemachten Verordnung läßt ſich auf den Zeitpunkt des eingerißnen Verderbens richtig ſchlieſſen, auf welche ſich dieſelbe beziehet. Wenn eine Krankheit ausgebrochen, brauchet man Geneſungs-Mittel. Bis nach dem Tod Herzog Berchtolds V. war gleichſam das unmündige Alter unſers Freyſtaats, in welchem er geſund aber noch ſchwach war, und nur zu Stärkung ſeiner Nerven einiger moraliſchen oder politiſchen Arzneien bedurfte. Hierauf folgte die Jugend, da der Staat durch ſtreiten, rennen, kämpfen und beſtändige Bewegungen, gleichſam als durch ſo viele Leibesübungen, geſund, faſt ohne Gebrauch einiger Arzneien zu ſeiner Stärke empor wuchs. Kaum aber war er in dem fünf-

Aber eben dieſe Verderbniß unſrer Sitten war zugleich eine Quelle, aus welcher verſchiedene Wiſſenſchaften zu uns hingefloſſen ſind. Armuth und Dürftigkeit, von der Schande und Verachtung verfolget, hatten nun dem Reichthum nachahmen gelernt. Bürger und Unterthanen hatten ſich durch ihre modiſche Hoffart, durch ihren ſchwelgenden Pracht und Ueppigkeit in eine ſo viel empfindlichere Armuth geſtürzt, je verächtlicher ſie worden. Und kaum ſahen ſie ſich von der Laſt ihrer ſtets wachſenden Schulden gedruckt, und von ihren anklopfenden Gläubigern verfolget, ſo leitete ſie ſchon die ſinnreiche Noth auf tauſend Ränke, die erſchöpfende Zahltage zu ver-

zehnten Jahrhundert zu einer männlichen Stärke gelanget, als er bekannt und gleichſam in Geſellſchaften gezogen wurde, wo er ſich allerhand Ausſchweifungen überließ. Bald ſahe man die Geſundheit dieſes politiſchen Körpers geſchwächt. Seine Säfte wurden nach und nach vergiftet, ſeine Glieder angeſteckt, und die überhandnehmenden Krankheiten erforderten faſt täglich neue Arzneien. Da wir in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts noch ſehr wenige Geſeze hatten, ſo finden wir hingegen gegen das Ende deſſelben eine groſſe Menge neuer Verordnungen, verſchiedene Reformationsmandate, und Verbote vieler Misbräuche, von welchen man in den vorigen Zeiten keine Spur antrift.

zögern, die Schuldforderungen ihrer Gläubiger zweifelhaft zu machen, oder gar zu vernichten, und tauſend Ungerechtigkeiten unter dem Schein des Rechten auszuüben. So wurden ſchon Proceſſe häufig angeſponnen; ſo wurde die Wahrheit unter fein ausgeſonnenen Lügen und Chicanen verdeckt. Man fieng an mit der Treue ein Gewerb zu treiben; die Ehrlichkeit wurde auf einen gewiſſen Preiß angeſezt: Der Schuz wurde verkauft: Das Recht wurde verkehrt: Der Sinn des Geſezgebers verdunkelt: Man ſtudirte die Rechte, um durch den Mißbrauch derſelben die Ungerechtigkeit zu vertheidigen: Man legte ſich auf die Erlernung der Geſeze, um durch eine künſtlich gezwungene Auslegung die ſtrenge Billigkeit derſelben kraftlos zu machen. So wurde die Rechtsgelahrtheit in unſern Mauren bekannt, und von dieſer Zeit an als ein gewinnbares Handwerk getrieben. Der gerichtliche Beiſtand wurde nicht mehr als eine großmüthige Pflicht von den, ſchon zu politiſch geſinnten Verwandten geleiſtet. Es thaten ſich bereits allenthalben feile Schuzredner hervor, die ſich von gepflanzten Proceſſen nährten, und von dem Mark ihrer Clienten fett wurden. Daher entſtund in dem ſechzehnten Jahrhundert eine Menge neuer Geſeze, als ſo vieler Denkmäer dieſer neuen Verdorbenheit. Daher wurden Ordnungen wegen der Buſſen der Appellanzen ge-

macht, um die verderbliche Proceßſucht zu hemmen. Daher wurde die Anzahl der Beyſtände bey ſtreitenden Partheyen durch beſondere Geſeze beſtimmt, um dem Eigennuz der ſich ſchon allenthalben eindringenden Sachwalter Grenzen zu ſezen. Daher ſind die zahlreichen Proceßordnungen derſelben Zeiten gefloſſen, um den einreiſſenden Ausſchweifungen vorzubeugen: Ordnungen, von welchen die vergnügte Armuth der vorigen Jahrhunderte nichts gewußt.

Andere Wirkungen dieſer Verderbniß machten auch andere Wiſſenſchaften unter uns unentbehrlich; die Nothdurft führte ſie herbey. Kaum wurde die Mäßigkeit von uns unter dem häßlichen Namen des Geizes verachtet: Kaum erfand unſre Ueppigkeit die Kunſt, unſre Sinnlichkeit ſtets zu reizen, und den erkünſtelten Hunger durch ausgeſuchte Speiſen zu ſättigen: Kaum hatten Stolz und Hochmuth die Arbeit zu verachten angefangen, und den tödtlichen Müßiggang zur Mode gemacht, ſo wurden zugleich unſre geſchwächten Leiber tauſend neuen Gebrechlichkeiten und Krankheiten blos geſezt. Eine unbekannte aus fremden Kriegsdienſten nach Haus gebrachte, faſt unheilbare Seuche vergrößerte das einheimiſche Uebel *m*). Die Krankheiten waren neu und un-

m) Das 1495te Jahr iſt der eigentliche Zeitpunkt, da die franzöſiſche Seuche zuerſt in un-

bekannt: Die Unwiſſenheit vergröſſerte die Furcht bis zum Schrecken: Die Elenden ſuchten Troſt, und ſehnten ſich nach Hülfe. Die Gewinnſucht machte ſich dieſe Verzweifelung zu Nuz: Bald wurden Stadt und Land mit Aerzten angefüllt, die ſich von der furchtſamen Leichtgläubigkeit der Kranken

ſerm Vaterland einkehrte. Heinrich Schweizer hat uns die Umſtände dieſer wichtigen Begebenheit aufgezeichnet, von welcher ſo viele Früchte bis auf unſere Zeiten fortgepflanzet worden. Ad Annum 1495. Maximiliani I. 3tium Carolus Gallus helvetico milite Neapolitanum regnum occupat, et praeſidium 1500 Helvetiorum una cum nonnullis Germanis tam equitibus quam peditibus poſt ſe relinquit. In reditu vero ad Turrum flumen pugna commiſſa fideli Helvetiorum opera uſus eſt. — Helvetii Caroli regis Praeſidiarii magnis rebus Neapoli geſtis divitias non contemnendas corraſerant, morbo vero Gallico plerisque abſumtis reliqui victi Regnum amiſerunt, et pauci admodum numero 148. domum redierunt; per quos tum primum contagioſus puſtularum morbus ad nos delatus eſt. Qui per Hispanos ex India occidentali in Hispaniam, ac inde in Italiam a noſtris demum, qui Gallo Neapoli militaverant, in Helvetiam et Germaniam eſt deportatus. Ideoque Hispanis Indicus, Gallis Neapolitanus, Italis et Nobis Gallicus morbus ad eum diem nobis incognitus, dicitur. Chronol. Helvet. in Theſauro Hiſt. helv.

nährten, die auf Unkoſten und Gefahr des Lebens derſelben ihre neugierigen Verſuche anſtellten, und in ihrer Kunſt ungewiß, blos auf Muthmaſſungen gegründet, ſie lehrten auf eine gelehrte Art ſterben *n*).

n) D. Hieronymus Baldung, kaiſerlicher Arzt war der erſte, welcher die Heilungskunſt zu Bern öffentlich übte. Er war im Jahr 1497 auf Freytag nach Corporis Chriſti nach Bern berufen worden. S. Mißiv Buch fol. 14. im Jahr 1497. Sein Name kommt ſonſt nirgends vor; und eben dieſes giebt uns nicht vortheilhafte Begriffe von ſeiner Geſchicklichkeit. Valerius Anshelm hat ſich nach ihm mehr Ruhm erworben. Er war von Rothweil gebürtig. Er bediente vom Anfang des funfzehnten Jahrhunderts die fürnehmſten Häuſer zu Bern. Im Jahr 1529 beſtellte ihn die Stadt zu ihrem Chronikſchreiber. Man gab ihm eine beſtimmte Beſoldung und eigene Behauſung. Während der Kirchenverbeſſerung zu Bern hatte er verſchiedene Verfolgungen von den Päbſtlichgeſinnten ausgeſtanden. Seine Frau hatte hieran nicht wenig Antheil; ſie ſpielte die Gelehrte, und ließ ſich auf einer Baadenfahrt über die ſeligmachende Kraft der Jungfrau Maria in einen Diſputat ein. Dieſer gelehrte Streit der Frau Doktorin koſtete den guten Doktor Anshelm eine Buß von zwanzig Pfunden, und ſeine Feinde brachten es ſogar dahin, daß ihm ſeine jährliche Beſoldung um die Helfte verringert wurde. Er verkaufte hierauf

So wurden wir durch den Verfall unſrer Sitten nach und nach zu gröſſern Veränderungen vorbereitet. Die Laſter öfneten den Weg zu unſrer Gelehrtheit und Einſicht, indem ſie die Seelen feiner ſchliffen.

Ein groſſer und unerwarteter Zufall, der die Geſtalt von ganz Europa veränderte, öfnete endlich unſern Wiſſenſchaften eine weitere Bahn, und befeſtigte den Muſen unter uns Tempel. Kaum hatte die ausgelaſſene Ueppigkeit der Geiſtlichen, ihr unmäßiger Geiz, ihre Eingriffe, ihre ſchändlichen Wollüſte, und ihre damit verknüpfte Unwiſſenheit *o*), ihren Stand bey der Welt verhaßt und verächtlich, und ihre Lehre, ja die Reli-

Haus und Hof, und zog nach Rothweil. Er kehrte aber nach einigen Jahren wieder nach Bern zurück.

o) Eine Probe dieſer Unwiſſenheit erzählt nach vielen andern Conrad Heresbach Ictus, welcher ſchreibt: — audivi monachum declamantem in eccleſia, qui, nova, inquiebat, jam reperta eſt lingua, quae vocatur graeca. Ab hac ſedulo cavendum. Haec eſt, quae parit omnes iſtas haereſes. Ea lingua proditus liber in manibus paſſim habetur et vocatur N. Teſtamentum; plenus hic liber rubetis et viperis, aliam jam oriri linguam, quam vocant hebraeam. Hanc qui diſcunt, efficiuntur Iudaei. conf. *Hotting Hiſt. reformat.* eccleſiaſticae. §. 17.

gion ſelbſt bey vielen verdächtig gemacht. Kaum hatten Ruhmbegierde und Eigennuz ihre eiferſüchtigen Orden entzweiet *p*), und unter ihren Gelehrten einen allgemeinen Krieg angeblaſen. Kaum fieng der päbſtliche Stul bey dieſen Erſchütterungen zu wanken an, als ſchon die ſtreitenden Sekten durch ihr erzeugtes Licht einen großen Theil von dem aufmerkſamen Europa erleuchtet hatten. Auch unſre Väter machten ſich den Schein zu Nuz, welchen die aus dieſem Streit entſtandenen Funken verbreiteten. Die Zeit einer neuen Erſchaffung war gleichſam vorhanden. Die Elemente waren bereit, die alte Finſterniß zerſtob, und es ward Licht in unſerm Vaterlande. Dem Aberglauben

p) Es iſt ausgemacht, daß der übertriebene Ablaßkram, den Leo X. halten ließ, in allen Ländern ein allgemeines Geſchrey erweckte. Viele Prieſter predigten darwider. Luther ſchrieb mit Eifer, und zwar ſo viel heftigerm Eifer, da dieſer Ablaßhandel dem Dominikanerorden hingeliehen war, welchen die Auguſtiner vorher zu Lehn gehabt hatten. Pabſt Leo verbrannte die Schriften Luthers; dieſer nahm daher Anlaß, das päbſtliche Anſehen anzugreifen, und verbrannte zur Vergeltung die Bullen des Leo. Eine Schrift folgte auf die andere; ſo entſtund die Reformation. Man leſe, was Robertſon über die verbreitenden Urſachen zu dieſer großen Veränderung in den Geſchichten K. **Karls** V. Tom. II. angemerkt hat.

fielen bey dieſer aufgehenden Klarheit die Waffen aus den Händen. Das Volk ſahe die Fallſtricke, in welche es bey ſeiner Finſterniß verfallen war, und wurde gegen einen Glauben unverſöhnlich, unter deſſen tyranniſchem Joche es ſo lange geſeufzet. Die Altäre wurden niedergeriſſen, die Gözen aus den Tempeln geſtoßen: die reichen Einkünfte und Güter der trägen Geiſtlichen dem Staat zugeeignet: die Klöſter, dieſe Wohnungen des Müſſiggangs, der Unreinigkeit und Schwelgerey, dieſe Pflanzſchulen der Unwiſſenheit und des Aberglaubens wurden abgethan, und zu andern und edlern Abſichten beſtimmt.

Nun ſuchte man die Gemüther auf ewig von einer ſo furchtſamen und abergläubiſchen Nacht zu bewahren. Den Muſen wurde ein eigener Tempel zu einer ſichern Wohnung geweihet. Prieſter wurden in denſelben berufen, vor ſeine Reinigkeit zu ſorgen. Schon ſehen wir öffentliche Lehrſtühle aufrichten. Schon hören wir die lehrenden Stimmen eines Hofmeiſters, eines Großmanns, eines Rhellikans in unſern Hörſalen erſchallen, und eine gereinigte Religion aus ächten Quellen fortleiten *q*).

q) Ungeachtet der großen Anzahl der Geiſtlichen war damals keiner in dem Lande, der die hebräiſche und griechiſche Sprache zu lehren fähig ge-

Alles gewinnet nun eine neue Geſtalt. Der Grund zu den Wiſſenſchaften war gelegt, und die Muſen hatten jezt Gelegenheit, ihr nun gegründetes Reich unter uns zu erweitern. Hier wäre der Augenblick, Edle Mitbürger, die Geſchichten unſrer Schulen zu erzählen, wie eine Wiſſenſchaft die andere nach ſich gezogen, wenn und in welchen Abſichten man die öffentlichen Lehrſtühle nach und nach vermehrt: was für Männer dieſelben geziert

weſen; Bern erſuchte daher den löblichen Stand Zürich um einige gelehrte Männer, der auch dieſe drey erſten Lehrer uns zuſchickte. —

D. Sebaſtian Hofmeiſter lehrte die hebräiſche Sprache, und ward hernach Pfarrer zu Zofingen.

Kaſpar Megander oder Grosmann lehrte die Theologie, und ward hernach Anno 1538 wieder nach Zürich zum erſten Archidiakon im großen Münſter berufen.

Johannes Rhellikanus las über die Dialektik, und zugleich das griechiſche Teſtament, wie auch den Salluſt; auch dieſer ward Anno 1538 nach Zürich zum Inſpektor des Kollegii berufen. Als im Jahr 1534 ein beſonderer Profeſſor der Philoſophie erwählt ward, ſo wurde dem Rhellikan die Dialektik abgenommen. Der neue Lehrer der Philoſophie war Simeon Sulzer. Ueber dieſe Schul ward hernach im Jahr 1548 ein Schulrath. Mehrere Nachrichten findet man in Gruners Merkwürdigkeiten der Stadt Bern, p. 362. c. 29.

oder nur genuzet; was für Veränderungen die Zeit, welche langſam, aber immer fortwirkt; die Erfahrungen und Wahrnehmungen geſchickter Staats-männer, die beſondern und insgeheim eigennüzigen Abſichten anderer, in demſelben gemacht. Aber die Zeit erlaubt es nicht, und, ſoll ich aufrichtig geſtehen, die Geſchichten der Schulen ſind ſelten die Geſchichten der Wiſſenſchaften. Man muß die wahre Gelehrſamkeit, diejenige, die die Gemüther erhebet, die die Seelen großmüthig ausbildet, die fruchtbare Einſichten verſchaffet, die auf die menſchliche Geſellſchaft und das gemeine Weſen wahre Vortheile ausgieſſet, nicht in dem Staub und Schatten der Schulen ſuchen, wo diejenigen, die dahin verwieſen ſind, meiſtentheils niederträchtig, ihren unfruchtbaren Vorwiz, ihre Hirngeſpinſter und Träume in dunkeln und barbariſchen Worten, in gefühlloſen Ausdrücken, ums Brod lehren; ſich mit einer ungeheuren, aber gedankenloſen Beleſenheit groß machen, und als finſtre Anachoreten, ohne Kenntniß der Welt, blos von einem ſcholaſtiſchen Stolz aufgeblaſen, ſich unter einander aus Eiferſucht und Mißgunſt verläumden und verfolgen.

So iſt das Schickſal der Schulen. Die ſcholaſtiſche Knechtſchaft erniedrigt die Seelen. Die abgeſonderte Einſamkeit gebiert nur Vorurtheile. Der drohende Machtſpruch ſchwermender Schul-

lehrer präget ſie der furchtſamen Jugend ein, und pflanzet ſie fort. In der Welt leget man ſie ab. Die größten und gelehrteſten Männer, über deren tiefe Einſichten und Kenntniß wir Uns verwundern, und ſelbſt jene wenigen, aber erhabenen und ſchöpferiſchen Genien, welche das menſchliche Geſchlecht als ſeine Zierde und Gutthäter verehrt, haben ſich in der Geſellſchaft, unter den Geſchäften und durch die Erfahrung gebildet, indem ſie hier das große Schauſpiel der Welt vor Augen gehabt, dort aber bey der abwechſelnden Ruhe der Sinnen ſich im Nachdenken geübt, und bald, gleich der Sonnen, ihr Licht über die Welt ausgebreitet.

Sollte ich alſo die Geſchichten unſrer Wiſſenſchaften bis auf unſre Zeiten fortführen, ſollte ich Euch wahre Gelehrte vorſtellen, die neue Begriffe erſchaffen, die Uns fruchtbare Einſichten mitgetheilt, die aus einem edlen Stolz das Joch der ſcholaſtiſchen Denkungsart abgeworfen, die die Ketten zerſchlagen, womit das Anſehen die Vernunft in den Schulen feſſelt, die mehr die Natur, als die Menſchen zu Rath gezogen, und uns durch ihr Beiſpiel denken gelehrt, ſo mußte ich mich außer den Schulen unter denjenigen umſehen, die in der großen Welt, in der Geſellſchaft gelebet. Aber, o trauriges Geſchick. Die Natur hat durch ſo viele Jahrhunderte nur wenige ſo vollkommene Muſter hingeſtreut, um die Menſchen durch ſie zu erleuch-

ten, um ihre Empfindungen und Begriffe vollkommner zu machen, und ihre Tugenden zu erhöhen. Aber die Bosheit und Eitelkeit der Menſchen hat dieſe ihre Abſicht größtentheils verkehrt, und ihre Geſchenke und Gutthaten gemißbraucht. Sehet die Welt an, wie ſie iſt, Edle Mitbürger, ſo werdet Ihr geſtehen müſſen, das Laſter habe ſich faſt allenthalben den Genien zur Seite geſellet, und die Wiſſenſchaften und Einſichten gefährlich gemacht. Zu Uns hat die Verderbniß unſrer Sitten den Wiſſenſchaften den Weg gebahnt; aber eben dieſe Verderbniß unſrer Sitten hat auch den Mißbrauch derſelben unvermeidlich gemacht. Ruhmbegierde und Eigennüzigkeit, dieſe Verführerinnen der Tugend, treiben die Menſchen zur Erweiterung ihrer Begriffe und Einſichten, zu den Wiſſenſchaften, zu der Gelehrſamkeit an; aber eben dieſe Triebfedern, die faſt allein den geſitteten Menſchen bewegen, ſind Schuld, daß die Wiſſenſchaften zu Werkzeugen des Uebels und des Verderbniſſes geworden ſind. Bald ſehen wir mit der Kunſt zu denken einen ſchändlichen Gewerb der Schmeicheley treiben. Bald werden die Einſichten angewendet, um andern Neze zu ſtellen, und ſie auf tauſenderley Art zu betriegen. Bald werden ſie als Hülfsmittel gebraucht, um ſich dadurch den Weg zum Reichthum, zur Macht und Herrſchaft

zu bahnen. Einige ſogar ſind nichts als ein unnüzer und eitler Vorwiz, blos für gelehrte Streitigkeiten eingerichtet, um ſich in einem leeren Schulgefecht einigen Namen zu erwerben. Die Muſen werden durch die Politik der Großen geſchüzt; aber wie Sklaven von ihren Herren geſchüzet werden, in einer beſtändigen Gefängniß, blos um zu ihren Abſichten bereit zu ſeyn, um die Bequemlichkeiten des Lebens, ſammt den Bedürfniſſen durch ſie zu vermehren, um die Menſchen weich, furchtſam und unterwürfig zu gewöhnen, und ihnen ihre Ketten werth zu machen. Eben diejenige Politik, die die gemeinen Wiſſenſchaften beſchüzet, fürchtet ſich vor dem Wachsthum derſelben. Sie ſezet ihnen abgemeſſene Schranken; ſie leget den Seelen Feſſeln an, und hemmet ihren erhabnern Flug; ſie ſchreibet den freyen Gedanken Geſeze vor; ſie leitet die gefangenen Genien, und beſtrafet neue Unterſuchungen und Einſichten. —

Zweite Abhandlung.

Bemerkungen eines Schweizers über die Frage: Ob es der katholiſchen Eidgenoſſenſchaft nicht zuträglich wäre, die regulairen Orden ganz aufzuheben, oder wenigſtens einzuſchränken?

Ich wage es, meinen Landsleuten eine Materie an die Hand zu geben, die zwar für mich

ſo gefährlich iſt, als ſelbige ihnen nüzlich werden kann.

Wer weiß nicht, daß Feuer, Schwerdt, Fluch, Bann, Gift und Tod diejenigen verfolgen, die ſich erkühnen, gegen Geiſtliche und Orden zu ſchreiben. Wem iſt es unbekannt, daß eben dieſe Leute alle diejenigen für Kezer ausſchreien und mit Verfolgung bedrohen, die ſich nur gelüſten laſſen, ſolche Bücher zu leſen.

Doch wage ich es! die Liebe zum Vaterland, Liebe für die Wahrheit und die Wohlfarth meiner Landesleute, die mir ſehr am Herzen lieget, machen mich Gefahr und ſelbſt den Tod verachten. Ich verläugne in meiner Schrift meine wahre katholiſche Religion nicht; ich habe bis dahin als ein guter Chriſt gelebt, und werde auch als ein ſolcher meine Tage beſchlieſſen. Aber, liebe Landesleute! ihr habt nun ſchon einige hundert Jahre unter dem Joch der Ordensleute gelegen! Wollet ihr noch länger darinn verharren? — — Waget es doch einmal, klug zu werden. — — Fanget an! Leſet meine Schrift; prüfet alles wohl; ihr werdet finden, daß ich euch nichts gegen die heilige Religion beyzubringen ſuche; und wenn ihr meine Schrift ſo gefunden habet, ſo leſet mich öffentlich und ohne Scheu, und laſſet euch von den Ordensleuten keineswegs ſchrecken: denn dieſe werden Gewalt, Liſt und Ränke gegen mei-

ne Schrift gebrauchen, die Wahrheiten zu unterdrücken, die den Ruin der Klöſter befördern werden, ſo bald ſelbige allgemein bekannt ſind; und eben dieſe Unterdrückung wird das Siegel ſeyn, die Wahrheit recht zu bekräftigen. Es werden Hirtenbriefe der Biſchöfe, Breven und Bullen von dem heiligen Stul ausgehen, mich und meine Anhänger zu verdammen; aber auch dieſe fürchtet nicht, ſondern zeiget, daß ihr die Wahrheit ſuchen wollt. Ein ſolcher Entſchluß wird eure zeitlichen Güter vermehren, und euch den Theil der Freiheit wiederum ſchenken, den ihr durch eure Nachſicht und Sorgloſigkeit ſchon lange verlohren habt.

Die Bemerkungen eines Italiäners über die Kirche überhaupt, über die regulare und ſeculare Geiſtlichkeit, über die römiſchen Päbſte und Biſchöfe, und über die kirchlichen Gerechtſamen der Fürſten, haben bey mir nicht wenig Nachdenken verurſacht: denn ich habe es mir zur Gewohnheit gemacht, alles was ich leſe, auf mein Vaterland anzuwenden, und ſo führte mich auch dieſes Buch auf die Unterſuchung der Frage:

Ob es der katholiſchen Eidgenoſſenſchaft nicht zuträglich wäre, nach dem rühmlichen Beiſpiel der auswärtigen Mächte, die Klöſter nach und nach aufzuheben?

Da ich bey dieſer Unterſuchung alles erwogen habe, und jezo überzeugt bin, daß unſer Vaterland nunmehro von den Klöſtern in gänzliche Dürftigkeit geſezt worden, daß Armuth, Knechtſchaft und dergleichen Uebel immer mehr überhand nehmen müſſen; ſo habe ich den Entſchluß gefaßt, euch, meinen lieben Landsleuten dieſes alles zu eurer näheren Prüfung vorzulegen; welches euch denn ebenfalls auf den Entſchluß führen ſoll, entweder die regulairen Orden aufzuheben, oder ſelbige wenigſtens zu vermindern, und wiederum in diejenigen Schranken zu ſezen, welche Baſilius und die hochſeligen Stifter ihnen vorgeſchrieben haben.

Die Stiftung der Klöſter bey ihrem erſten Urſprung, und die Abſicht derſelben war in der That ſehr gut, und ein verdienſtliches Werk bey Gott und den Menſchen.

Greiſe, denen die Laſt des Alters den Nacken druckte; Leute, die unter der Arbeit grau geworden waren, entſchloſſen ſich, den kurzen Reſt der Tage in ſtiller Einſamkeit, in Gebet und Betrachtung des Todes zuzubringen; von dem eiteln Gelerm der Welt entfernt, lebten ſie aus dem Gewinn der Handarbeit *), mäßig und ſchlecht.

*) Daß die erſten Mönche ſich mit ihrer Handarbeit durchgeholfen haben, bezeugen ſehr viele Schriftſteller. Sie flochten Körbe, pflanzten

Weder Gold, Silber noch Steine ſchmückten ihre Hütten, allwo ſie ſich mit Gott unterhielten; ihre Lobgeſänge auf Gott, waren noch nicht durch Kaſtraten verſtimmt; das reine unſchuldige Herz war die Wohnung Gottes, und der Rauch ihres Altars ſtieg hinauf zu dem Himmel. Erſt denn machte ſie die Entſagung der Welt zu eifrigen Menſchenfreunden. Wer bey ihnen Hülfe und Troſt ſuchte, der fand ſie in vollem Maaß; die Unſchuld und Frömmigkeit, deren ſie ſich befliſſen, gewann das Zutrauen der Menſchen; die Kranken beſuchten ſie und wurden geheilet; denn Gott gab ihnen heilſame Kräuter, zum Heil der Kranken, zu kennen: und ſo geſchahen Wunder! So lebten nun die Kirchenväter, die Heiligen und

in den Gärten, fällten Holz und lieſſen ſich zu andern Handarbeiten miethen. Wenn man ihnen Verehrungen und Geſchenke anbot, ſo ſchlugen ſie dieſelben aus. König Sigbert verſprach dem Kolumbanus ihn und die Seinigen zu verpflegen, (Strab. Vit. Gall. Lib. I. c. 2.) allein er antwortete ihm: „Wir haben „das Unſrige verlaſſen, auf daß wir dem Herrn „nachfolgen mögen. Wir müſſen nicht andern „das ihrige nehmen, auf daß wir nicht das gött„liche Geſez übertreten.“ Zu den Zeiten Ambroſiums und Hieronymus wollten ſich einige Mönche um Legate bey den Sterbenden bewerben, die deswegen hart beſtraft wurden.

unſer Eidgenoſſe der ſelige Bruder Klaus von Flur *). — —

Saget mir jezo einmal, meine lieben Landesleute! was für einen Eindruck hat dieſes Gemälde bey euch zurückgelaſſen? — Könntet ihr wohl beſſere Menſchen wünſchen, als dieſe waren? — Wünſchet ihr nicht auch jezo noch, dergleichen Gutthäter des menſchlichen Geſchlechts in den Zellen zu finden? — — Aber! wo wollet ihr ſie ſuchen? Gehet in die Klöſter; da werdet ihr falſche Propheten finden, die in Schaafskleidern daher gehen, die aber reiſſende Wölfe ſind.

Laſſet uns zu näherer Erläuterung deſſen eine Vergleichung anſtellen, um zu ſehen, ob der Evangeliſte durch die angeführte Stelle nicht auf unſere Ordensleute weiſe? Ganz gewiß iſt es, daß unſere regulaire Geiſtlichkeit, Nachfolger eben be-

*) „Non vagum, probe ſcientem deducere euntes ad Deum, cognitionem habentem divinarum ſcripturarum, indiſtractum, pecunias contemnentem: a negotiis (mundanis) alienum, quietum, pium, amantem pauperes, non iracundum, malorum immemorem, paratum ad aedificandos eos, qui ipſum adeunt, vanae gloriae negligentem, non ſuperbum, adulatoribus non deditum, immutabilem, nil praeferentem Deo, etc. *Si inveneris talem, trade teipſum ei.*“ Baſilius in Serm 2. Exercitat de vita ſpirituali.

ſchriebener frommer Männer ſeyn ſollen, deſſen ſie ſich auch ſelbſt rühmen. Allein, wie ſehr haben ſie nicht mit der Zeit, auch die Sitten geändert!

Diejenigen, welche heut zutage Ordensgelübde thun, ſind Leute unter männlichen Jahren, die folglich weder ſich ſelbſt, noch die Welt kennen. Die ſüſſen Vorſtellungen der Eltern, die die Laſt der Erziehung gerne enthoben ſeyn möchten, und die Nachſtellung der Ordensleute ſelbſt, bringen Kinder leicht zu dergleichen Entſchlieſſungen. Dazu kömmt noch der Stolz, der junge Leute küzelt, und die Einbildung, daß nur das Kloſterleben ſie frömmer und beſſer, als alle andere Weltmenſchen mache. Sie entziehen ſich der Welt und dem Dienſt der Nebenmenſchen, ohne dem Vaterlande, den Eltern und Freunden im geringſten nur gedient zu haben.

Die Triebe der Natur erwachen bey trägen, und bey ſolchen, die einſam leben, weit ſpäter als bey muntern Jünglingen; bey dieſem Umſtand fällt es den jungen Ordensleuten nicht ſchwer, Leidenſchaften zu verläugnen, die ſie noch nicht einmal kennen. Erſt dann brechen ſie mit Ungeſtüm los, wenn das Gelübde der Keuſchheit gethan iſt, da es aber gewönlich zu ſpät iſt, den gethanen Schritt zu bereuen. Bald verſchwindet die Blüthe von den jugendlichen Wangen, und der nagende Schmerz über die verlorne Freiheit wirket

Fieber, Schwermuth und auszehrende Krankheiten. Oft entſchlieſſen ſie ſich die Flucht zu nehmen; aber ein Abgrund von Gefahren ſchlägt den verderblichen Gedanken nieder: Feſſeln, Bande und Kerker, die weder Sonne noch Mond ſehen, alle die Strafen, die ſie erwarten würden, ſind eine quälende Hölle, und nichts, nichts rettet ſie von dem frühern Tod, als die Hoffnung eines für das Künftige nicht ſo eingeſchränkten Zwanges *). Dieſe Leute haben die Pflicht auf ſich und ſind dazu beſtimmt, Gott mit Gebet Tag und Nacht zu dienen, aber wie dienen ſie ihm? die regelmäſſigen Gebetſtunden ſind für ſie ein Zwang.

*) Wer an der Wahrheit deſſen zweifelt, der darf nur die jungen Ordensleute betrachten. Hagere Leiber, todtblaſſe Geſichter und niedergeſchlagene Gemüther ſind unter ihnen faſt ganz allgemein und zeigen augenſcheinlich, daß die innerlichen Plagen ſie aufzehren. Da es ihnen niemals an Nahrung fehlt, ſo kann wohl anders nicht daran Urſache ſeyn. Ich könnte hundert Erzählungen von Mönchen und Nonnen beibringen, die ſich zu Tode grämten, oder von Flüchtlingen, die unglücklicherweiſe ertappt wurden. Allein, wozu würden ſie anders dienen, als Eltern verhaßt zu machen, die ihre Kinder mit Gewalt in die Klöſter geſtoſſen haben, oder auch Fluch auf diejenigen zu bringen, die mit ſüſſen und lockenden Vorſtellungen unerfahrne junge Leute dazu beredeten.

Denn nicht in jedem Augenblick, und wenn man will iſt die Seele geſtimmt, mit Gott zu reden. Dazu müſten Augenblicke ausgewählt werden, in denen wir von alle dem, was auſſer uns vorgeht, frey wären: und alsdenn ſind wir erſt rüchtig, das Lob des erhabenſten Gottes zu ſingen, und uns mit ihm zu unterhalten. Ohne dieſe nothwendige Stimmung und Vorbereitung murmeln dieſe Leute, von Gott unerhört, täglich ihr Gebet her, und ſchreien ihren Geſang. Anſtatt ſich von dem eitlen Gelerm der Welt zu entfernen, geht ihr meiſtes Beſtreben dahin, Schäze zu ſammlen, reiche Familien, und den armen dürftigen Taglöhner bis aufs Blut auszuſaugen. Sie wohnen in Pallåſten in laater Müſſiggang, und freſſen das Fette des Landes. Ihre Vorrathshäuſer beſtimmen den Werth der Lebensmittel für das ganze Land. — Nur mit ſich ſelbſt und ihrer Haushaltung beſchäftigt, weiſen ſie die Armen ungetröſtet von ſich, und die einzige Wohlthat die dieſen zu Theil wird iſt, daß ſie ſelbige mit Gerichten ſpeiſen, womit ſie die Hunde ſpeiſen, die die Zugänge ihrer Wohnungen bewachen. Wo ſind die Wunderwerke? Geſchehen auch noch dergleichen? die Maſchinen, die in den Klöſtern Wunder würkten, ſind durch eure Klugheit zertrümmert; und nur dem einfältigen Pöbel werden noch etwann dergleichen aufgebürdet, mit de-

nen es ſich wie mit den Heilungskuren der Marktſchreier verhält. An Landſtreichern fehlt es ihnen niemals, die ſich beſtechen laſſen, ſich blind ſtellen, an Krüken gehen und dem einfältigen Bauer nach einiger Zeit vorſagen, der große Arzt habe ſie geheilet: gleich läuft der Pöbel herbey und verſchenkt ſein Geld um Paquete, die ihm beſtändig geſchadet und niemals genuzet haben. Das ſind die Wunder unſerer heutigen Heiligen! — Väter, ſuchet eure Söhne! Brüder, ſuchet eure Brüder! ihr werdet ſie nicht finden, und ihr Eltern, die ihr mit Ausſtattung eurer Kinder für Klöſter dürftig geworden ſeid, bittet ſie um Beiſtand; allein es wird euch nichts zu Theil *). Sind das Nachfolger von Chriſto, von den Heiligen, von den Kirchenvätern, von Ordensſtiftern? ſind das

*) Abſch. Baden auf Joh. Bapt. 1612. §. 12. Die Klöſter wollen über das Ausgeſteuerte bey Erbfällen annoch erben; hergegen unerzogener armer Kinder ſich nichts annehmen; ſondern allein das Gut in die Klöſter nehmen, und die Kinder der Freundſchaft in der Welt aufladen. Sie wendeten zwar *ein*, ſie haben die Freiheit, man hat aber darinn nicht gewilligt. „Sie „möchten einander täglich mit neuen Freiheiten „begaben, daran aber die Weltlichen nicht „bunden wären.“ Hand alſo die Sach in Abſch. genommen. Billich göttlichem und natürlichem Geſez gemäß achtend: Wer der Nuz-

diejenigen, die von euch Beichte hören, euch die Sakramente geben und von Sünden losſprechen können?

Wenn uns die Geſchichte von den jeztlebenden Königen, in Portugall, in Spanien, in Frankreich, in Neapel, von dem Churfürſten in Baiern und einigen italiäniſchen Fürſten weiter nichts ſagen würde, als die Einſchränkung und gänzliche Aufhebung der regulairen Orden, ſo wäre nur dieſes genug, ſie nach dem Beiſpiel der Römer, Mehrer des Reichs und Väter des Vaterlandes zu heiſſen. Denn das menſchenfreundliche Herz, und die bezweckte Glückſeligkeit der Unterthanen, verdunkelt bey Königen den Ruhm blutiger Siege.

In dieſem Geſichtspunkt betrachte ich alle dieſe Häupter. Was mag ſie wohl aber auf den Entſchluß gebracht haben, die regulairen Geiſtlichen ſo zu behandeln? Ohnſtreitig eben die Gründe, die ich vorher angeführt habe. Leſet die Bemerkungen eines Italiäners, ihr werdet darinn noch mehrere finden, die eben ſo gut auf uns,

barkeit will fähig ſeyn, des Schadens auch ſoll gewarten. Inſonderheit da aus dem Gottshaus nichts wieder herauskömmt. Alſo das Gut in die Klöſter käme, die arme Freundſchaft hilflos müſte verbleiben ꝛc.

unſer Land und unſere regulaire Orden und Klöſter paſſen.

Möget ihr doch vielleicht glauben, daß dieſe Monarchen nicht mehr die vorigen Beſchüzer und eifrigen Verfechter der katholiſchen Religion wären? Möget ihr ſie vielleicht nicht mehr für gute Chriſten halten, weil ſie die Bullen und Breven des heiligen Vaters verworfen haben, und unregelmäſſigen Mönchen, Müſſiggängern und Leuten, die allen Reichthum an ſich zogen, und ſich der weltlichen Obrigkeit in Allem widerſezten, in ihren Schandſtreichen Einhalt thun lieſſen *).

*) Ich will nur kurz bemerken, wie ſich die Ordensleute aller Gewalt entäuſſerten, und wie nachdrücklich ihnen das mainziſche Konzilium gebot, ſich aller Welthändel zu entſchlagen, und den Biſchöffen gehorſam zu ſeyn.

„Ut monachi, ubique Epiſcopis ſint ſub„jecti, quieti ipſos diligant et intenti ſint: „nec niſi jejunio, lectioni et orationi in his „locis, in quibus ſeculo renunciaverunt, per„ſtare pergant. Nec eccleſiaſticis nec ſecula„ribus ſeſe negotiis miſcere audeant, niſi eos „Epiſcopus ad neceſſarium aliquod opus evo„carit.“

Anſtatt aber dieſer Verordnung nachzuleben, entzogen ſich die Klöſter zuerſt den Biſchöfen und denn der weltlichen Obrigkeit, die ihnen zum Beweis der Anhänglichkeit Kaſtenvögte gegeben. Dieſes alles bewerkſtelligen zu

Wenn ihr, lieben Landsleute, ſo urtheilen möchtet, ſo verdammt ihr eure Väter, und euch durch ſie, und ihr werdet niemals das thun, was ſie im Jahr 1370 zu ihrem größten Ruhm durch Errichtung des Pfaffenbriefs gethan haben, und

können, ergaben ſie ſich dem päbſtlichen Stuhl ad tuendum, non ad dominandum. (vid. Horſt. not. in Bernh. T. I. p. 25.) und wurden durch Bullen eximirt: einige aber eximirten ſich ſelbſt durch untergeſchobene Befreiungsbriefe: (Conring. Cenſ. Diplom. Ludov. p. 382. 387.) ſodann griffen ſie nach weltlicher Herrſchaft, bemächtigten ſich der Kirchengüter und Zehnten, die den Kirchen gehörten. Nun fingen die Streitigkeiten zwiſchen den Biſchöfen und den aufrühreriſchen Klöſtern recht lebhaft an (vid. Goldaſt. Aleman. 2, pag. 57.) Dergleichen Ausſchweifungen brachten den heiligen Bernhardt ſehr auf. *De morib. Epiſc.. Cap. 9.* ſagt er:

„Ein Mönch, der ſeines Biſchofs Gewalt „ſich entziehen wollte, der übergebe ſich der „Tyranney des Teufels.“

Und Heinrich der dritte in England hat ſich nicht abhalten laſſen zu ſagen:

„Weil die Prälaten und Mönche durch ihre „überflüſſigen Güter übermüthig und unſin„nig geworden, ſo müſſe man die unvorſich„tigen Vergebungen mit Fürſichtigkeit wie„der zu ſich nehmen; denn der Pabſt wider„rufe bisweilen auch ſeine Handlungen.“

was die Wohlfarth des Vaterlandes auch jezo von euch fordert.

Der kleine Traktat *de iuribus Helveticorum circa ſacra* enthält ganz richtig, wie weit ſich die Gewalt eines freien Volks und der von Gott geordneten weltlichen Obrigkeit in Betracht der Religion erſtrecke. Um euch aber klar zu zeigen, daß ich unſerer regulairen Geiſtlichkeit nicht zu nahe trete, ſo will ich es anführen, wie unregelmäſſig ſie ſchon einige Jahrhunderte hindurch in unſerm Schweizerlande gelebt haben.

Aegidius Tſchudi in ſeiner Chronik 1ſter Theil, S. 123.

„Deſſelben Jahres (1230) machtend die von „Zürich eine Satzung, daß Si ſchwurend, und „bi Eidten ſich verbundend, dem nachzekommen; „nammlich, daß die Prieſter auch ſolkind Stür „geben, desglichen die Wachten tun, auch Muren „und Gräben helfen ufhalten, und andere „Stattbeſchwerden mit den Burgern tragen: „deßgleichen ſöltind Si alle Ire Mätgen von „Inen tun, und uß der Statt verwiſen werden.“

„Dieſer Satzung erklagtend ſich die Prieſter vor dem Biſchoff von Coſtenz, do ſchrieb der Biſchof denen von Zürch den nachfolgenden Brief, ſo uß Latein vertütſcht! aber die von Zürch gabent nützig darumb.“

„Wir Cunrat von Gottes Gnaden, Biſchoff ze Coſtenz entbůtend allen Burgeren zu Zürch unſern Gruß in Gott ꝛc. Dieweil ſich nit zimpt, weder den Kaiſerlichen noch Päbſtlichen Satzungen zu wiederſezen, harumb ſo gebůtend wir ůch gemeinlich, mit unſers Capittels und anderer wyſer Månner Rat in Kraft ůwerer Gelůbten, ſo Jr uns als ůwren geiſtlichen Obren ze gehorſammen in derglichen Sach ſchuldig und verbunden ſind, daß Jr die Pfaffen, ſi ſigind bi ůch erboren, oder ſünſt verpfrůnt, mit d' keinen Satzungen noch Stůren, als mit Wachten, Muren als Gråben ze machen, oder denen andern Beſchwerden, noch mit Angriffung irer Gůtern nimmermer bekůmmerind noch betrůbind, ſonder Si und Jr Geſind in růwiger Beſizung blibend, und aller Geiſtlichen Ordnungen fröwen und genieſſen laſſind, denn es nit Gott gefållig, daß die ſo ze vollbringen die göttlichen Aempter geordnet und verpflicht ſind, mit einicherley zeitlicher Dinſtbarkeit getrångt werdend: item die Eidt, dero Jr ůch freventlich zeſammen verpflicht und verbunden, von Wibern wegen, ſie ſigend verwiſen, oder ſollind noch ausgeſtoſſen werden, zur Schmach und Schand maſſen der Prieſterſchaft, die tund wir ůch ab, wann wir das ze tunde Gewalt habend, und vertilgend die, als Eide, die dem Rechten, der Gewohnheit, und dem Gebůr nit gemåß ſind,

und verbůtend ůch ernſtlichen bi ůwern uns ſchuldigen geiſtlichen Pflichten, daß Ir von derſelben Eiden wegen kein Menſchen, weder Wib noch Mann, mit Worten noch mit Werken, an Lib noch an Gut bekrånkind, als ſchwåchind, dann ſöliche Sach unſeres geiſtlichen Gerichts Verwaltung ze ſtrafen, angehörend; deshalb wir nit wöllend, noch ſich gebürt, daß Ir die nach ůwren Willen und Gefallen ſtrafend ſöllind. Deshalb wer ſich dieſer unſer Erkantnuß und Ordnung wiederſetzte, der ſoll wůſſen, daß er in des Allmåchtgen Gottes Ungnad, und in unſer Straf des Bannes, auch Vermaſſung der Gelůbt brůchige und eins böſen Lůmbdens gefallen iſt: dieſer Ding ze offenbarer Gedåchtnuß und Veſtung ze kunftigen Ziten habend wir dieſen Brief, mit unſerm, auch unſerer Capittel-Brůderen und auch des Stats ze Zürch Inſigeln heiſſen beſiegeln: Geben ze Coſtentz nach Chriſti Menſchwerdung MCCXXX. Jar, am 23. Tag des Monats Meyen«

Eben dieſer Geſchichtſchreiber meldet, S. 351. des erſten Theils daß im Jahr 1338. die Pfaffen, nachdem ſie ſich wider Kaiſer Ludewig den vierten empöret, aus den meiſten Ståدten Deutſchlands und auch aus der Stadt Zürch gejagt worden wåren, ſo daß in Zürch zehn Jahre lang nicht

geſungen worden und kein Pfaffe Meſſe geleſen habe.

Im Jahr 1405. »Gleichwie verſchiedenen Jahrs mit den Beginnen, alſo handelte auch in dieſem Jahr ein Statt Bern mit der Prieſtern Concubinen, verbotte der Pfaffheit den unehelichen Beiſchlaf, und als darüber etliche Pfaffen Dirnen ſich ungehorſam erzeigten, wurden ſolche in die Gefangenſchaft geworfen, und folgens, (leyder) nur gar zu hart geſtraft.« v. Stettl. Annal. T. I. p. 104.

Er beſchreibt auch in eben dem erſten Theil S. 389. die verruchten Streiche, welche die Predigermönche in den Jahren 1507 bis 1510 in der Stadt Bern geſpielet haben, ſehr weitläuftig. Eben dieſelbe Erzählung befindet ſich auch in **Simlers Samlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeſchichte des Schweizerlandes. Erſter Band S. 54.**

Die geſamten Eidgenoſſen waren im Jahr 1580 nicht weniger in die Nothwendigkeit verſezt, den laſterhaften Ausſchweifungen der Geiſtlichkeit Einhalt zu thun, und ſelbige im Gelübde der Keuſchheit zu erhalten. **Abſchied der V. katoliſchen Ordten, Baden Vf. Mittwochs St. Matthiå Tag in der Faſten, §. 12.**

»Auf dieſen Tag ſind vor uns der V. Ordten Rathbotten erſchinen, die gſammte Herren, Probſt

und Capittel St. Verena-Stift Zurzach für ſich ſelbſt, und im Namen meiner Pfarrherrn und Prieſtern der Grafſchaft Baden, und hand ſich erklagt; demnach unſer Landvogt ze Baden ob lezt gehaltenen Tag ze Lucern ein ſcharfer Befelch von unſern Herrn und Obren den V Ordten, Irre Concubinen halb fürbracht; haben ſi doch bemeldten Herrn Landvogt um ſo vil erpüten, daß er etwas Zyts, und bis uf diſe Tagliſtung ſollichen Befehl zu vollſtreken ſtillgeſtanden, da Ir gantz untertänig Bitt were, wie ſi gnädig ſeyn wolten, und Inen allen vergunnen und abzulaſſen, daß die ſo irzund mit dem Concubinat verhaft, Ire Dinſt, wo nit in Hüſren, doch in denſelbigen Fleken und Orten geduldet werden möchten, bis Gott der Herr ein Theil von dem andern ſcheidet, und ſölliches alleine von der armen kleinen unerzognen Kindern, die der Müttern Hülff noch ufs höchſt bedörfen. Zum andern, ſo haben dann die Prieſter uf dem Land Ir beſte Gfell und Innkommen an kleinen zehenden, welliche durch die Wybsbilder zu beſten künnen ze nutz ingezogen werden. Da ir gantz unterthänig vit wäre, wir anſtatt unſer Herren und Obren welten ſy mit Gnaden betrachten, und inen ſollichen ſcharpfen Befelch minderen.rc.“

„So aber wir die Botten harumb kein Befelch; ſo habend wir das in unſern Abſchied gnom-

men, an unſere Herren und Obere gefangen ze laſſen, die werden Inen zu ehiſter Zyt mit gepürender Antwurt begegnen.«

Abſchied Baden auf Sontag Reminiſcere in der Faſten. Ao. 1581 in der V katoliſchen Ordten. §. 19.

»Es weiſt jeder Bott ſeine Herren und Obern ze brichten, von wegen des Herrn Probſt zu Wyliskon ſeiner Concubinen und Köchinnen halb, wann er eine ſchwängere, daß Er Inen alsdann Eemannen gebe. Die werden alsdann Iren Landvogt ze Baden uf ein fünf ordtiſchen Tag, was er ſich gegen Ime verhalten, zuſchreiben.«

Ich könnte noch viele eben ſo merkwürdige Abſcheide und Akta publika anführen; allein das bisher geſagte wird genug ſeyn, die Laſterthäten ganzer Geſellſchaften und Ordensleute ins Licht zu ſezen; mehrere dergleichen und andere Urkunden ſtehen in dem angeführten Traktat, de iuribus Helvetiorum circa ſacra.

Und wem iſt unter meinen Landesleuten wohl unbekannt, daß eben die Ordensleute, unſere Väter zum unglücklichen Krieg mit unſern Eid- und Bundesgenoſſen aufgehezet haben?

Daß die Ordensleute dieſe ehemalige unordentliche Lebensart heutiges Tages noch fortſezen, ſoll mir zu beweiſen nicht ſchwer werden. Wer ſtiftet wohl mehr Ehen, als eben die Geiſtlichkeit? Viele

von unſern Wittwen, Frauen und Töchtern könnten euch davon genug erzählen. Sie kuppelt gewis nicht aus Achtung für den Eheſtand, denn ſie redet ja öffentlich darwider, und preiſet die Enthaltſamkeit als ein verdienſtliches Werk an.

Die Beſuche, die euch von den Mönchen gemacht, oder die euch von ihnen aufgebürdet werden, geſchehen gewis in keiner andern Abſicht, als ſich nur mit Speiſe und Getränk voll zu ſtopfen. Sie ſchwazen euch alsdenn abgeſchmackte Mährchen vor und ſchmeicheln eurer Grosmuth, und reden nicht ein Wort von Gott, der Religion und den Pflichten, die ein Chriſt ausüben ſoll, ob ſie gleich nur in dieſer Abſicht die Haushaltungen der Weltleute beobachten ſollten. Je gutthätiger ihr ſeid, je mehr Beſuche werdet ihr von ihnen erhalten, und nie werdet ihr die Häuſer der Armen von ihnen betreten ſehen, weil ſie durſtig und hungrig von ihnen weggehen müſſen. Es wäre mir ſehr leicht, verſchiedene Familien anzuführen, die durch die öfteren Beſuche der Ordensleute am Bettelſtab gerathen ſind, und euch eine Reihe von Verſtorbenen herzuſezen, die auf dem Todbette nicht eher die Abſolution empfingen und getröſtet wurden, als bis ſie der Klöſter in ihren Teſtamenten *) gedachten. Das ſind alles

*) Wer ſich die Mühe geben will, die Legenden zu leſen, der wird leicht die Beobachtung ma-

Begegniſſe, die täglich in euren Häuſern, Fle-
cken und Dörfern vorkommen. Sind das nicht

chen können, daß alle nur dahin zielen, das Volk im blinden Gehorſam der Mönche zu unterhalten, und denn Opfer und Vermächtniſſe abzulocken. Die zwey, die ich hier anführen will, werden dieſes genugſam beweiſen.

Aus dem Seelen-Wurzgarten für Geiſtliche und Weltliche. fol. Augsburg 1488.

I. Es ſchreibt Petrus Cluniacenſis: da eines mals ein Mann Metall graben wollt, do verfiel er in einem Loch, das man ſich ſein ganz verwegen muſt; und ſein Hausfrau maint nun, das er tod wär, als wol billich was, und opfert ein ganz Jare all Tag Wein und Brod und ein Licht für ſeine Seel. Nun an einen Tag that ſie es nicht. Do nun das Jahr vergangen was, do grub man das Ertrich dannen, an dem Ende, do er verfallen was, do fande man jn lebendig, geſund und friſch, und ſprach, das jm all Tag wär gebracht worden Brodt und Wein und ein Licht. Und das het jm alſo geholfen, bis er gefunden ſolt werden. »Hie merke, ſo das Opfer nutz iſt einem der nur tod geſchäzt iſt geweſen und nit Tod: wie nutz iſt es denn den Todten, für die man es dann hat aufgeſezt.«

II. Petrus Damianus ſchreibt; wie etwan ein Graff in teutſchen Landen nit weit von Mentz geſeſſen, den het yedermann für einen geyſtlichen Mann. Als er nun ſtarb, do was ein heiliger Mann in demſelben Land,

ſtrafbare Schandthaten? und von Geiſtlichen? Noch mehr. In den Zeiten, aus welchen ich die meiſten Beiſpiele anführe, hatte die weltliche Obrigkeit, in weltlichen Dingen über die Ordensleute unumſchränkte Gewalt. Ihre Vergehungen wurden öffentlich beſtraft und die Urtheile den Aktis publicis eingerückt, und das machte ſie weltkundig. Anjezo aber, da der ſo geheißne geiſtliche Richter alle Judikatur über die Geiſtlichen, durch Streiche, Misbrauch und Nachſicht

der ſahe in dem Geiſt den genanten Grafen in der Hell, auf ein feurin Leiter gebunden mit eiſnin Ketten, und die Leiter was ſo lang, daß ſie reiches bis an den Grund der Helle. Als der heilig Mann das ſehe, do fraget er, warumb diſer Graf, der doch ein erber Leben gefurt het, ſo hörtiglich gepeinigt wurde? Im ward geantwurt: er wurde darumb gepeinigt, denn er hat ein Gut inne gehabt, das gehört der Stift zu Menz zu, und das hat ſin Altvater Graf Steffan unredlichen abgenommen, und iſt oft an diſen Grafen gefordert worden. Er hat es aber nit wöllen wider geben. Und all die, die das Gut innen haben werden, müſſen all unter die Leitern kommen ſo lang, bis der Stift zu Mentz das Gut wider wird. Hie merkent alle die, die den Klöſtern und Kirchen ire Güter abnemmen, was ſy darumb leiden müſſen.„ So weit die Legenden.

der Landobrigkeiten, an ſich geriſſen, und die Ausſchweifungen der Mönche nur in Geheim abgeſtraft werden; ſo folget ganz natürlich, daß ſelbige den Laien verborgen bleiben müſſen. Denn, liebe Landesleute, wer hat wohl von euch jemals den freien Zutritt zu den Archiven dieſer Richter erhalten? Glaubt meinen Worten, heutzutage werden von unſern Mönchen eben ſo groſſe Streiche und Ausſchweifungen begangen, als ehemals; ſie werden aber nur mit mehr Behutſamkeit getrieben, und oft fehlt es ihnen an Schein des Guten und der Unſchuld. Es würde mir nicht ſchwer fallen, euch eine Hölle zu ſchildern; da ich aber nur von Aufruhr, Hochverrath, Königsmord, Vergiftung der Hoſtien und dergleichen verfluchten Thaten reden müſte, und unſere ſchweizeriſchen Ordensleute daran keinen Antheil haben, ſo übergehe ich dieſes alles mit Stillſchweigen. Ihr ſelbſt könnet eure Wißbegierde in denen Schriften ſättigen, die auf Befehl der Könige von Portugall, Spanien und Frankreich zu jedermanns Nachricht gedruckt worden ſind.

Wenn eure Klöſter gleich in ihren Unternehmungen bis jezo noch ſo weit nicht gegangen ſind, wißt ihr denn ſchon, was noch geſchehen wird? Genug, daß ſie mit jenen nach gleichen Regeln leben, deren Abſicht insgemein iſt,

Gewalt, Reichthum und gänzliche Unabhängigkeit an ſich zu reiſſen.

Dieſes alles zuſammengenommen, wird euch, liebe Mitbürger und Landesleute, doch einmal aus eurem ſorgloſen Schlaf erwecken!

Sehet ihr denn nicht ein, daß ihr viele tauſend Müſſiggänger, die beinahe allen Reichthum des Landes haben, noch durch eure Handarbeit nähren müſſet? Ihr nähret ſie durch euren Schweiß, ihr pflüget das Feld, bauet die Weinberge und weidet das Vieh, während dem, daß dieſe Hummeln euch den Honig auffreſſen. Durchwandelt einmal die Kantons und die gemeinen Herrſchaften, betrachtet die vielen Schlöſſer, Meierhöfe, Weinberge, Waldungen, Wieſen, Flüſſe, Teiche und Seen; erkundigt euch nach dem Eigenthümer; und ihr werdet hören, daß alles was nüzlich und ergiebig iſt, den Klöſtern gehöret. Ich behaupte meinen Saz noch ſo weit, daß die Geiſtlichen nur in den ſchweizeriſchen katholiſchen Ländereien, ein Dritteil der Einkünfte von Gütern, Grundzinſen und Zehnten beſizen *).

*) Man kann mit Gewisheit annehmen, daß die reformirte Schweiz zwei Drittel der ganzen Eidgenoſſenſchaft ausmacht. In dem katholiſchen Theil befinden ſich hundert neunzehn Klöſter. Dieſe beherbergen nach einer genauen Berechnung beinahe drey tauſend und fünf-

Verſezet euch nur einen Augenblick in die Zeiten ihres Urſprungs zurück, in denen ſie ſich mit wenigen begnügten, ſo findet ihr, daß ſelbige in wenig hundert Jahren zu dieſem Reichthum und Macht angewachſen, und ſo werden ſie noch von Tage zu Tage zunehmen, bis zulezt alles ihr Eigenthum iſt;

hundert Ordensleute beiderley Geſchlechts. Ein Drittel der Einkünfte des Landes gehört dieſen zu. Wundert euch alſo nicht, warum ihr Weltleute arm ſeyd. Der Reichthum, der einmal den Klöſtern iſt, bleibt daſelbſt auf ewig eingeſchloſſen, und ſobald die Cirkulation aufhört, dann fühlet das ganze Land Armuth; ja, ſelbſt die Verſchwendung der Klöſter geht auf Gewinn. Ich will dieſes mit einem Exempel beweiſen:

Das Kloſter U. L. Frauen zu Einſidel ſcheint beſtändig großen Aufwand in Gebäuden zu machen; kaum iſt die eine Seite zu Ende gebracht, ſo fängt man an, eine andere Ecke niederzureiſſen, und ſo werden das ganze Jahr hindurch hundert Hände dadurch beſchäftiget; allein Taglöhner und Baumaterialien werden in den niedrigſten Preiſen bezahlt. Nun hat das Kloſter unglaubliche Einkünfte an Wein und Früchten, ꝛc. ꝛc. und die Tagelöhner ſind genöthigt, die Lebensmittel von da in den höchſten Preiſen zu kaufen. Wann nun der Gewinnſt auf den Lebensmitteln mit den Baukoſten berechnet wird, ſo hält wahrſcheinlich jener noch das Uebergewicht. So gute Haushälter ſind die Ordensleute, und ſo handeln alle Klöſter.

dann werden eure Kinder entweder ihre Knechte ſeyn, oder das Land, das ihren Eltern geweſen iſt, mit den Rücken anſehen müſſen. Wäre es euch nicht beſſer, dieſem Uebel, da es noch Zeit iſt, vorzukommen?

Wenn ihr es alſo mit euch ſelbſt und mit euren Kindern gut meint, ſo folget meinem Rath: ſchaffet alle, oder doch wenigſtens einen Theil der Klöſter ab, und ſezet denjenigen Schranken, die ihr noch beibehalten wollt. Dieſer Entſchluß ſoll euch nicht viel koſten, denn ihr, meine freien Landsleute, ſeyd die Fürſten des Landes! Wer kann ſich euch widerſezen? Unſere heilige Religion leidet dabey nichts; denn ſie war ſchon, ehe ſie geweſen ſind. Ihr thut nichts anders, als was katholiſche Könige, Fürſten und die Republik Venedig vor wenig Jahren vor euch gethan haben und noch im Begrif ſind zu thun. Vielleicht denken einige, dieſes gehe des Pabſtes wegen nicht an, weil er nie werde zugeben wollen, daß die Zahl der Mönche in unſerm Lande abnehme; allein dieſes iſt eine Schwierigkeit, die nicht von Erheblichkeit ſeyn kann. Haben es ſeine Heiligkeit nicht ſchon ertragen müſſen? Laſſet den heiligen Vater proteſtiren, Breven und Bullen ausſenden; erweiſet ihm ſonſt die Ehre, die ihm, als dem oberſten Biſchof, gebürt.

Wenn ihr euch nun dazu entſchlieſſen könntet, die regularen Orden zu reformiren, ſo greifet es bald, aber mit aller möglichen Gelindigkeit und chriſtlichen Sanſtmuth an. Das Mittel zu dieſer Verbeſſerung iſt ſehr leicht; machet ein allgemeines und unveränderliches Geſez, daß:

Erſtens.

Alle diejenigen Manns- und Weibsleute, die unter vierzig Jahren ſind, mit Entlaſſung ihrer Gelübde, die Klöſter räumen müſſen.

Zweitens.

Diejenigen, welche die Klöſter verlaſſen müſſen, ſollen zu ihrem künftigen Unterhalt tauſend fl. baares Geld zur Heimſteuer zu beziehen haben, und ein für allemal damit ausgewieſen und bezahlt ſeyn.

Drittens.

Soll hinführo niemand mehr einen Orden annehmen, er habe denn das dreißigſte Jahr zurückgelegt, es müßten ihn denn Krankheiten oder Leibesgebrechen zur Arbeit untüchtig machen.

Viertens.

Sollen die Ordensleute alle weltliche Gerichtsbarkeit wiederum in die Hände der Landesobrigkeit übergeben, und in Zukunft weder liegende Gründe, Grundzinſe, Zehnten noch Herrſchaf-

ten kaufen, auch nicht Erb- oder Vermächtnisweiſe an ſich ziehen dürfen.

Fünftens.

Der Kauf auf Wucher von Wein und Früchten ſoll den Ordensleuten gänzlich verboten ſeyn: auch ſollen die Klöſter alljährig den Obrigkeiten Rechnung über die Verwaltung des Hausweſens und der Einkünfte geben.

Sechſtens.

Keiner ſoll in Zukunft zum Oberſten und Vorſteher des Kloſters bey Ungültigkeit der Wahl und Strafe von tauſend Fl. mögen erwählet werden, der nicht ein geborner Eidgenoß iſt.

Siebentens.

Wer von den Prieſtern oder Laien dieſen Geſezen ſich nicht unterziehen will, und ſich heimlich oder öffentlich dawider auflehnt, der ſoll auf ewig des Landrechts verluſtig ſeyn, und von nun an außer die Grenzen der Eidgenoſſenſchaft vertrieben werden.

Da nun bey dergleichen Verordnungen alle Klöſter auf einmal um die Hälfte vermindert würden, ſo ſollen denn zwey in Eins gebracht werden, und das Eine mit allen ſeinen Einkünften der Obrigkeit zufallen, womit theils diejenigen ausgeſtattet werden könnten, welche die Klöſter verlaſſen müſſen theils die Pfründen der Weltgeiſtlichen verbeſſert,

die armen alten Landleute verpflegt und Schulen und Seminarien zum Unterricht der Jugend angeleget werden könnten. Denn würde ſich unſer Land gewiß ſehr bald zuſehends aufnehmen. Die Weltgeiſtlichkeit, die doch die Sorge für eure Seele eigentlich übernommen hat, und durch die Intriguen der Ordensleute in Verachtung gebracht ſind, würde wieder zu ihrer vorigen Würde aufkommen und zur Erlernung der Wiſſenſchaften aufgemuntert werden. Viele von unſern Landleuten, die alt, krank und in äußerſter Armuth verlaſſen leben, dürften nicht wie jezt beinahe für Hunger umkommen, und wir würden aus den öffentlichen Schulen Unwiſſenheit, Dummheit und Aberglauben, der in unſern Gegenden herrſcht, entfernen können.

Gegen dieſen allem, was ich euch ſo eben geſagt habe, finde ich, liebe Landesleute! keine gegründete Einwendungen; ich beſchlieſſe daher dieſe Bemerkungen mit dem eifrigen Wunſch, daß ihr das Wohl eures Vaterlandes, eurer Eltern, eurer Weiber und eurer Kinder befördern möget. Fürchtet nichts! wenn ihr nur wollet, ſo könnet ihr alles thun; weder die heilige Religion, noch euer Gewiſſen wird dabey das mindeſte leiden. Handelt daher unerſchrocken und bezeigt euch männlich, wie eure Ahnen es gethan haben. Und wenn Bannſtralen auf euch geſchlendert werden ſollten, ſo ſtählet

euren Muth! ihr werdet nicht weniger glücklich ſeyn, als es eure Väter, die tapfern Schweizer, waren.

Dritte Abhandlung.

Hiſtoriſcher Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenoſſen, in ſogenannten geiſtlichen Dingen.

Daß die alten Eidesgenoſſen für ſehr fromme gut katholiſche, und für alles, was Religion hieß, ganz eingenommene Republikaner gehalten worden, davon findet man in verſchiedenen Schriftſtellern die deutlichſten Merkmaale, und die päbſtlichen zahlreich an ſie abgeſchickten Bullen ſind mit dergleichen Zeugniſſen und Lobſprüchen angefüllet. Es hat ſie Pabſt Julius im Jahr 1512 nach der Eroberung von Mailand, vorzüglich mit dem glänzenden Titel, **Beſchützer und Beſchirmer der Kirchenfreiheit** beſchenket, da doch aus der Geſchichte bekannt genug iſt, daß die Eidesgenoſſen damals keinesweges die Rechte und Freiheiten der römiſchen Kirche, ſondern vielmehr die politiſchen Abſichten des kriegeriſchen Pabſtes Julius, ihrem unter einander gemachten Bündniß gemäß, beſchützet und vertheidiget haben.

So große Eiferer indeſſen die Eidesgenoſſen für den heiligen Stuhl zu verſchiedenen Zeiten geweſen ſind, und ſich auch gegen die Anträge und Befehle der Päbſte ſowol, als ihrer Biſchöfe ſehr ehrerbietig und gehorſam von Zeit zu Zeit erwieſen haben; ſo hatten ſie doch ſchon immer den Gedanken, daß ſie in ihren eigenen Landen der geiſtlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit, ſo viel ihre Rechte und Herkommen mit ſich brachten, nicht ſo viel Anſehen laſſen müßten, welches ſie in andern Ländern und Staaten allmälig erhalten, und in der Folge auch wieder verloren haben. Sie haben ſich daher bey gewiſſen Vorfällen ganz herzhaft und unerſchrocken widerſezt, und alle Neuerungen und Verſuche, ſo viel es möglich war, unnüz gemacht. Sie glaubten den Gehorſam, den ſie der heiligen Kirche ſchuldig ſind, nicht zu beleidigen, wenn ſie behaupteten, daß ihre Macht und ihre Rechte ſich nur auf das, was eigentlich die Kirche betrift, was blos geiſtlich iſt, und was die Seligkeit der Menſchen angeht, kurz über Glauben, Geheimniſſe, Religionsvorſchriften und was zum Weſentlichen des Gottesdienſtes gehört, erſtrecke; und daß, neben dieſer unumſchränkten Macht in geiſtlichen Dingen, die obere Gewalt des Landesfürſten in allen übrigen weltlichen Sachen gar wohl beſtehen, und folglich ſowol die geiſtliche als weltliche Macht eine jede in dem Bezirk ihrer Gewalt ungekränkt

bleiben könnte*). Schon im Bunde der Stadt Zürch mit den vier Waldſtädten, (im Jahr 1351,) haben

*) Habet enim unaquaeque reſpublica conſuetudines, libertates et priuilegia ſingularia. *Fleury inſtit. iur. eccleſ.* L. III. c. XXIV. §. 4. Der berühmte Pithon giebt uns folgende Definition von der gallikaniſchen Kirche: Ce que nos peres ont appellé libertés de l'Egliſe Gallicane, et dont ils ont été ſi fort jaloux, ne ſont point paſſe-droits ou privileges exorbitans, mais plûtot franchiſes naturelles, et ingenuités ou droits communs; *quibus* (comme parlent les prelats du grand Concile d'Afrique, ecriuant ſur pareil ſujet au Pape Celeſtin) *nulla Patrum definitione derogatum eſt Eccleſiae Gallicianae*: desquels nos ancetres ſe ſont très conſtamment maintenus et desquels partant n'eſt beſoin montrer autre titre, que la retenue et naturelle jouiſſance. Hierauf ſagt er, das ganze Syſtem beruhe auf zwey Hauptſäzen, nämlich, daß der Pabſt in des Königs Botmäſſigkeit im Weltlichen nicht das mindeſte anordnen könne: und daß, wenn es geſchehen würde, weder Weltliche noch Geiſtliche daran gebunden wären. Zweitens, qu'encore le Pape ſoit reconnu pour Souverain des choſes ſpirituelles, toutefois en France la puiſſance abſolüe et infinie n'a point de lieu, mais eſt retenüe et bornée par les Canons et regles des anciens Conciles de l'Egliſe receüs en ce Royaume. *Et in hoc maxime conſiſtit libertas Eccleſiae Gallicianae.*

die Eidesgenoſſen wegen der Mißbräuche der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, diſponiret und befohlen: „daß kein Laye den andern um eine Geldſchuld „auf geiſtliche Gerichte laden, ſondern ein jedwe„der ſein Recht ſuchen und nehmen ſolle, in den „Städten und bey den Gerichten, wo der Beklag„te ſeßhaft iſt und hingehöret, und ſoll man auch „allda dem Anſprecher ohne Verzug Gericht und „Recht halten.“ *) Allein dieſe Anordnung war nicht hinreichend genug, ſondern die vereinigten Bünde ſahen ſich, wegen der ſtets fortdaurenden Uebermuth der Geiſtlichen, welche die Unterthanen beſtändig in Bann thaten, dieſelben für die geiſtlichen Gerichte einladeten, und ſogar an die angeſehenſten Standesperſonen Hand anzulegen ſich unterſingen, genöthigt, den Pfaffenbrief im Jahr 1370, der ſanctio pragmatica der Eidgenoſſen genennet werden kann, zu errichten, und als ein zukünftiges Staatsgeſez öffentlich bekannt zu machen, der nachher in dem darauf errichteten Stanziſchen Bund im Jahr 1481 auf das feierlichſte iſt beſtätiget worden. „Welcher Pfaff,“ heißt es unter andern, „darwider thut, der ſoll die Stadt „oder das Land, wo er hausheblich, meiden, auch „ſoll man demſelben weder Eſſen noch Trinken,

*) Herrn von Hattels Völkerrecht, B. I. C. XII. p. 155.

„noch einigen Unterſchleuf geben, noch ſonſten ei„nige Gemeinſchaft mit ihm haben. ꝛc. ꝛc.“

Es iſt beſonders merkwürdig, wie behutſam ſich die katholiſchen Bünde bey der öftermaligen Einladung zur Tridentiniſchen Kirchenverſammlung betragen, und mit wie viel Vorſicht ſie ihrem Abgeſandten, dem Ritter Lußi, Befehle ertheilt haben. Sie trugen ihm ausdrücklich auf: „daß er „ſich auf nichts weiter einlaſſen ſollte, als was „zum guten Fortgang der Reformation und Be„förderung der wahren altkatholiſchen chriſtlichen „Religion dienen könne; ſie würden niemals et„was bewilligen, was ihrer Gerichtsbarkeit und „ihren habenden Rechten, wie auch dem alten löb„lichen Herkommen zum Nachtheil, Abänderung „oder Verkleinerung gereichen könnte. — — „Sie haben aus einem Mandat von dem Biſchof „von Konſtanz verſtanden, daß unter andern den „Weltprieſtern zugeſchrieben worden, daß ſie in „guter Treue an Eidesſtatt verſprechen und angelo„ben ſollen, alles dasjenige anzunehmen und feſt „darob zu halten, was auf dem gedachten Konzi„lium von ſeinen Prokuratoren gethan, gehandelt „und angenommen werden ſollte, welches ihnen „höchſt misfällig vorgekommen, und zu beſorgen „ſtehe, daß ſolche Verpflichtung ihren habenden „Regalien, Freiheiten und Rechten zum Nachtheil „gereiche. — — Es haben zwar die Geiſtlichen,

„ſie die fünf Orte, als ihr wahre Lehen und
„Schirmherren, wie billig darüber zu Rath gezo-
„gen. — — Wollen ihn alſo auf keine andere
„Weiſe abgefertigt haben, denn mit dem Befehl,
„ſich keineswegs anders einzulaſſen, als in ſo weit
„die weltliche Obrigkeit an ihren Rechten zum
„mindeſten gekränket werde; dieſe Verbeſſerung
„mit gutem Beiſpiel und auf erbauliche Vorleuch-
„tung eingeführt, und alſo der Kirche, wie es
„ſich geziemt, und nothwendig, vorgeſtanden wer-
„de; welches alles ſie wohl zugeben und leiden
„mögen ꝛc. ꝛc. “ *)

Als nach gehaltener Kirchenverſammlung die Akta zum Druck befördert und den katholiſchen Fürſten die Publikation derſelben aufs nachdrücklichſte befohlen worden; ſo haben die Eidgenoſſen ſich ſogleich ihre Rechte auf das feierlichſte vorbehalten und haben nur diejenigen Artikel, die den Glauben und die Sakramentalia betreffen, dem Volk bekannt zu machen erlaubt. Die dieſerhalb häufig geſchehenen Verſuche der päbſtlichen Nuntien und der Biſchöfe konnten ſie hierinn nicht auf andere Gedanken bringen, ob dieſe gleich zu verſchiedenenmalen mit ihnen darüber heftig geſtritten haben. „Man ſagt uns (ſo leſe ich ebenfals in authentiſchen Schriften eben der Zeit) ſehr vieles

*) Acta publica.

von dem Konzilium zu Trident: Wir begehren deshalb eine Erläuterung, wie weit uns daſſelbe verbinde, und wie es eigentlich zu verſtehen ſey. Die Geiſtlichen haben niemalen einer Erläuterung und Auslegung Plaz geben wollen, ſondern verlangt, daß man ohne Auslegung ihre Dekrete blindlings annehme, wohl wiſſend, daß, wenn es bey ihrer Partikularauslegung bleibe, unſere Gerichtsbarkeit nach und nach an die Geiſtlichen fallen müſſe. Eben daher hat man auch nichts anders als die Sakramentalia angenommen, und iſt im übrigen bey den alten Gebräuchen, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten verblieben. «

Darauf machten die katholiſchen Kantons ſich kein Bedenken daraus, ihren evangeliſchen Eidgenoſſen, welche in dem Argwohn ſtanden, als ob ſie ihnen das Konzilium mit Gewalt aufdringen wollten, zu erklären: daß ihr Geſandter ohne den mindeſten Nachtheil der Eidgenoßiſchen Bündniſſe, die Lehren des Konziliums unterſchrieben habe *).

*) Doctrinam Tridenti probatam ſe quidem amplecti, at ſine Helvetici foederis jactura. Si quae a Tridentinis legatis factae ſint largiores promiſſiones, ſuperiorum illud aut ſuorum minime tribuendum imperio. Atque ſic ea animorum rediit conjunctio, quam ipſis teſtibus legatis, vix unquam expectare licuiſſet. *Hotting. Method. leg. hiſt. Helvet. pag. 557.*

Es iſt alſo klar bewieſen, daß die Abhandlungen des oft angeführten Konziliums über Diſciplinſachen, gleichwie in Frankreich und andern katholiſchen Staaten, in gar vielen Stücken weder angenommen worden, noch befolgt werden: die darinn enthaltenen Glaubenslehren aber verbinden die katholiſchen Eidgenoſſen ſowol, als die ganze übrige Chriſtenheit. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Korpore Juris Kanonici *) und gewiſſen Bullen und Dekretalbriefen, wie die in Coena Domini, ꝛc. ꝛc. welche, in ſofern ſie ſich auf bloße Spiritualien **) und auf das Miniſterium der

*) Ce ne ſont plus ces Canons venerables, que la ſaine antiquité cherchoit moins a multiplier, qu'elle ne cherchoit a en conſerver l'eſprit et la pratique: ce ſont des uſages et des maximes inconnus aux plus beaux ſiecles de l'Egliſe et a ſes plus grands hommes; des inventions humains, pour acquerir et perpetuer dans les familles les revenus de l'Egliſe. L'on ne connoit presque plus le droit Canonique, que ſous le nom vil et commun de pratique beneficiale; et ce dont il n'exiſtoit pas un mot autrefois dans les anciens Canons, fait aujourd'hui la plus conſiderable partie des loix eccleſiaſtiques. *Loix eccleſ. tirées des ſeuls livres ſaints. p. 3.*

**) Pabſt Pius der Fünfte erkläret unter andern in dieſer Bulle im fünften Artikel, »daß alle Fürſten, welche in ihren Staaten neue Auf-

Kirche gründen, ihre richtige Geſezkraft haben. Was aber diejenigen geiſtlichen Rechtsſäze anbelanget, welche ſich auf bloße Kirchendiſciplin, und auf

lagen machen, ſie mögen auch Namen haben, wie ſie wollen, oder welche die alten erhöhen, ipſo fakto in den Bann gefallen ſeyn ſollen, wofern ſie nicht die Genehmigung des heiligen Stuhls erhalten hätten. Der gleiche Fluch iſt auch allen katholiſchen Fürſten zuerkannt, die mit evangeliſchen, oder, wie die Bulle redet, kezeriſchen Fürſten Bündniſſe ſchließen, oder ſonſten friedliche Unterhandlungen pflegen. Item alle diejenigen Fürſten, ſo von der Kleriſey Gaben oder Steuern, und wenn ſolche ſchon freiwillig entrichtet worden, annehmen, alſo imgleichen allen freiwillig ſteurenden Geiſtlichen, ꝛc. ꝛc.“ Ueber dieſe Bullen ſind von verſchiedenen Gelehrten ſehr wichtige Anmerkungen gemacht worden: Nous ne craignons point, ſagt Fleury in ſeinem *Diſcours ſur les libertés de l'egliſe Gallicane*, les cenſures de la Bulle in *Coena Domini*. Les Bulles, qui ſont apportées en France de nouveau, ne peuvent y être publiées, ni executées qu'en vertu des lettres patentes du Roi, après avoir été examinées en Parlement, excepté les Bulles de ſtile ordinaire. *Ad validitatem ſtatuti*, ſagt der fromme und gelehrte Kardinal Kuſa, *tria ſunt neceſſaria: Poteſtas in ſtatuente, publicatio ſtatuti, et ejusdem ſtatuti approbatio per uſum. Unde videmus innumera Statuta Apoſtolica etiam in principio, poſtquam edita fuerunt, non*

derſelben Temporalia und die ſouverainen Gerecht⸗ ſame des Staats beziehen, ſo haben ſolche an ſich ſelbſt nicht geſezliche Kraft, es ſey denn, daß ſie der Landesherr denſelben durch beſondere Einwilli⸗ gung und Annehmung ertheilet habe; welches in den meiſten Staaten mit allerhand Modifikationen, Bedingniſſen und Einſchränkungen zu geſchehen pflegt: wie denn ſonderlich auch die Eidgenoſſen jederzeit ſehr wachſam dabey geweſen ſind.

Unterdeſſen muß man doch geſtehen, daß eine oder die andere Freiheit oder alte hergebrachte Sitte und Gewohnheit in mehr als einem Kanton durch den beſtändigen Aufenthalt der päbſtlichen Legaten, und ihre unausgeſezte Vorſpieglung und Anpreiſung des Tridentiniſchen Konziliums, nebſt andern geiſtlichen Kunſtgriffen hin und wieder ei⸗ nigen Abbruch erlitten. Die katholiſchen Eidge⸗ noſſen haben dieſes gewiß gemerkt, denn da im Jahr 1571 der heilige Pabſt, Pius der Fünfte, ſich entſchloſſen, einen beſtändigen Nuntius in der

fuiſſe acceptata. Eben ſo wird in Frankreich, Spanien, Portugall, Neapel und Parma, das wider dieſen leztern Staat den 30ſten Jen⸗ ner 1768 herausgekommene päbſtliche Breve, als unter andern auch die vorhergenannte Bulla in Coena Domini gleichſam wiederum aufge⸗ wärmt, angegriffen und verworfen. Eine nur allzu bekannte Sache!

Eidgenoſſenſchaft zu unterhalten, der zugleich auch die Aufſicht haben ſollte, daß den Verordnungen des Tridentiniſchen Kirchenraths gemäß gelebt werde, ſo haben ſie ihrem Geſandten, dem Ritter von Roll, aufgetragen, ſeiner Heiligkeit zu bedeuten: „Sie wollten keine Gelegenheit geben, daß Hochdieſelben einen Legaten hierher ſenden ſollten: wenn dem ohnerachtet aber doch einer kommen möchte, ſo wollten ſie hören, was er vorzutragen habe. Sie würden deswegen Zuſammenkünfte und Seſſionen halten, mit einander über ſein Geſuch berathſchlagen, und ihn mit gebührendem Reſpekt die Antwort ertheilen. Sollten die hohen Potenzen anfangen, dem Konzilium nachzukommen, ſo würden ſie auch ihr Verſprechen halten: ſie verſähen ſich dabey aber, daß ſeine Heiligkeit nichts wider ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten begehren werde.“ *)

Dieſe Vorſtellung hatte den Erfolg, daß der Pabſt noch einige Jahre zögerte, ehe er einen Nuntius ſchickte, und ſich damit begnügte, einen Gardehauptmann als Agenten in der Eidgenoſſenſchaft zu haben.

Im Jahr 1586 fand es aber der berühmte Pabſt, Sixtus der Fünfte, für gut, die ſchweizeriſche Nunziatur feſtzuſezen, „damit die Kirchen-

*) Katholiſches Abſchiedbuch, L. IV.

zucht, (ſo lauten die Worte ſeines Lobredners *),) die in dieſer Republick, wegen der Nähe des kezeriſchen Giftes, ſehr zerfallen und angeſteckt war, wiederum in Flor gebracht; die Kirchengüter, die theils von den Weltlichen geraubet, oder ſonſten von ihrer Willkühr und Gerichtsbarkeit abhingen, geſchirmet; die Pfarren, die von den Vätern auf die Söhne, die beide Prieſter waren, fielen, dem Konzilium gemäß verliehen; die Frauenklöſter beſchloſſen, und alſo die Gelübde und die Jungferſchaft, als unbekannte Namen, gehörig in Ehren gehalten, die Prieſter nicht mehr vor weltliche Gerichte gefordert, und endlich das Volk ſelbſt, das wie die Prieſter geartet und ganz verwildert und ungehobelt war, behörig erleuchtet und bekehret wurde.«

So unartig und unchriſtlich ſahen in den Augen des heiligen Vaters die katholiſchen Eidesgenoſſen aus. Doch noch unchriſtlicher hatte ſich der neue päbſtliche Bothſchafter aufgeführt, der ſeinen apoſtoliſchen Eifer ſo weit trieb, daß er, anſtatt die Kirchenzucht zu befördern, und den hierzu unum-

*) Storia della vita e geſte di *Siſto quinto* ſommo Pontifice, dell' ordine de minori conventuali di *San Franceſco*, ſcritta dal P. M. Caſimiro Tempeſti del medeſimo ordine in Roma. 4. Roma 1754. T. I. Lib. VII. §. 51. Lib. XV. §. 25.

gänglich nothwendigen weltlichen Arm anzurufen, den Grund zu einem förmlichen Inquiſitionstribunal legte, deſſen Einfluß ſich wirklich ſogar auf die Landesobrigkeit zu erſtrecken anfing *), ſo daß ſich dieſe genöthiget ſah, ſich mit ihrer ſchweizeriſchen Ernſthaftigkeit dagegen zu ſezen, und dadurch den päbſtlichen Nuntius zur Rückkehr nach Rom zu bewegen. Der gemeine Pöbel war dieſerhalb wider ihn ſo aufgebracht, daß ſeine Bedienten, ohne die äußerſte Beſchimpfung zu erleiden, ſich nicht mehr auf den Gaſſen ſehen laſſen, und in der Stadt herumgehen durften **).

Man ſieht hieraus, daß die Beſorgung der Eidgenoſſen über die Einführung einer beſtändigen Nunziatur nicht ohne Grund geweſen; wie es

*) Acta publ. *Thuanus lib. LXXXV.*

**) Una volta, che gli animi de' grandi ſieno eſacerbati, no é ſi facile l'addolcisli. Quindi benché il Nunzio riscuoteſſe in publico qualche Segno di riverenza, in privato però, non ſolo egli, ma la ſua famiglia ancora; cra motteggiata ſin della plebe; *Eſſendo arrivati a tale*, dice l'anonimo, *che quando ſervitori del Nunzio anidavano in Piazza, o nella Botteghe per provederſi del neceſſario, erano da tutti ſgridati come Lupi divoratori, che aveno con la loro inſaziabile, cupidita meſſo la careſtia d'ogni coſa in quel paeſe, Lib. XIX. §. 33.*

ſich denn auch nachher verſchiedentlich bewieſen und beſtätigt hat *).

Ob die mailändiſchen Erzbiſchöfe und die Biſchöfe zu Komo auf Anſtiften der päbſtlichen Legaten, oder aus eigenem Triebe und Religionseifer, einigemal verſucht haben, die im Mailändiſchen und andern Italiäniſchen Staaten eingeführte Inquiſitionsgerichte, auch in denen ennetbergiſchen Landvogteien einzuführen, iſt mir unbekannt. So viel iſt gewiß, daß die Eidgenoßiſchen Stände dieſes Religion und Menſchheit beſchimpfende Tribunal jederzeit aufs höchſte verabſcheuet haben, und nicht den mindeſten Schein davon erlauben noch dulden wollen. „Wir haben unſere Landvögte, (antworteten ſie im Jahr 1582 dem Biſchof zu Komo,) und ſo einer unſerer Unterthanen der

*) Der Kanton Lucern könnte hierüber insbeſondere verſchiedene Zeugniſſe ablegen; man ſehe, was in dem Etat et Delices de la Suiſſe T. 2. p. 362. 363. Edition de Bâle, deshalben in kurzen angemerkt wird. Als im Jahr 1586 Oktavius Paravicinus von Rom in der Schweiz anlangte, ſo verlangten die Eidgenoſſen, er möchte ſich erklären, unter welchem Charakter er zu ihnen gekommen? Wenn nur als Viſitator, ſo erſuche man ihn, zuerſt bey dem Biſchof von Konſtanz anzufangen, der es zum meiſten und am erſten von nöthen habe. Acta publ.

Religion wegen fehlbar oder in Verdacht ſtehen ſollte, werden ſie ſelbigen ſchon zu der gebührenden Strafe zu ziehen wiſſen.« *)

Die Eidgenoſſen haben ihre Geiſtlichkeit ſchon in den älteſten Zeiten als Glieder des gemeinen Weſens und Bürger des Staats, wie ſie es denn auch in der That ſind **), jederzeit angeſehen und dafür gehalten. Hieraus folgt nothwendig, daß ſie ſich alſo auch den Geſezen des Staats und der Polizey, welche ihre Erhaltung zum Endzweck haben, gemäß zu bezeigen, und in Civilſachen einen jeden bey den Landesgerichten zu belangen verbun-

*) Abſcheidbuch, L. F. fol. 53. Auf der Badiſchen Tagleiſtung im Auguſtm. 1578, §. 4 et 5. iſt von den geſammten acht Orten, derjenige, der ein Wiedertäufer iſt, und davon nicht abſtehen will, als Miſſethäter angeſehen, und ſein Haab und Gut dem Fiskus zuerkennet worden.

**) Perſonae eccleſiaſticae neque iure divino, neque humano ſunt omnino a legibus civilibus exemptae, quia Clerici non obſtante Clericatu ſunt cives reipublicae eiusque membra: Sed respublica civilis non aliter quam per Principum leges, gubernatur. Ergo quatenus illae pertinent ad communem vivendi in regno ſocietatem, quae maxime pacem et tranquillitatem fovet, non poſſunt non adſtringere Clericos, ita ut illis neceſſario parere debeant. *Duvall de ſup. Rom. Pontif. in Eccl. poteſt. P. III. p. 355.*

den ſey. Die Gewohnheiten der Eidgenoſſen, die ohnſtreitig mit der Politik und Billigkeit übereinkommen, verlangen von keinem Unterthan, daß er ſich vor dem geiſtlichen Richter, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, zu ſtellen nöthig habe, noch daß ein Geiſtlicher einen Weltlichen, noch ein Weltlicher einen Geiſtlichen, noch ein Laye den andern für ihn laden könne, die Streitigkeit möge Geldſchulden, Injurien, Zins, Renten oder Gülten betreffen: ſondern nur die Eheſachen, und was die heiligen Sakramente, Gotteshäuſer und Kirchen betrift, ꝛc. ꝛc. ſollte für den geiſtlichen Richter, doch unter der Bedingung gebracht werden, daß zuvor der weltlichen Obrigkeit davon Nachricht gegeben werde, welche nach Befinden der Sache dieſelbe entweder für ſich behalten, oder an die geiſtlichen Gerichte verweiſen könne *).

*) Man ſehe die Reformationsartikel der katholiſchen Orte für ihre Geiſtlichkeit vom Jahr 1524 in den Eidgenoßiſchen Chroniken, und in dem Badiſchen Abſchied vom Hornung, p: 16.

Nov. 125. c. 21. ſagt Juſtinian: Ad nos negotium tam ab Epiſcopo, quam a Judice referatur, ut nos cognoſcentes, quae nobis videantur jubeamus.

In der Eidgenoſſenſchaft gehört auch lis de dote cauſa divortii für den weltlichen Richter.

Als ſich der Biſchof von Konſtanz im Jahr 1484 auf der Zuſammenkunft der Jahrrechnung unter andern beſchwerte, daß an einigen Orten, wegen Zins und Zehnten für den geiſtlichen Gerichten nicht zu erſcheinen, verboten wäre, ſo gaben ihm die Eidgenoſſen zur Antwort: »daß es ehedem in der Eidgenoſſenſchaft ſehr lange Zeit ſchon üblich geweſen, daß man ſich bey Zins- und Zehndenſtreitigkeiten an den Richter wende, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſich die Sache, worauf ſolcher geleget wäre, befinde. Desgleichen alle Schulden, ſie ſeyen gichtig, (bekehntlich,) oder nicht, ſollten mit dem weltlichen Stabe und nicht mit dem geiſtlichen Gericht eingezogen werden.« *)

Zum Beiſpiel aus dem jezigen Jahrhundert kann der langwierige Rechtshandel dienen, in welchen die ennetbergiſch regierenden Orte, wegen der in ihrem Gebiet gelegenen biſchöflichen Lehngüter, mit dem Biſchof von Komo verwickelt waren, worinn die Eidgenoſſen darauf beſtanden, daß dem weltlichen Richter das Erkenntniß in allen wegen dieſer Lehne vorkommenden Streitigkeiten zukomme **).

*) Abſchied Montag von Auffarth. Abſchied Mittwoch vor Lätare 1499. p. 3.

**) Abſchied von Lauis, Luggarus und Baden vom Jahr 1699. 1700. 1701. 2c. 2c.

Nach den natürlichen Grundſäzen eines repu⸗blikaniſchen Regierungsſyſtems ſind alle Glieder der Republik, ſie mögen weltliche oder geiſtliche ſeyn, zu gleichen Pflichten verbunden, weil ſie gleichen Antheil an der Freiheit und an der Glückſeligkeit des Staats haben. Es müſſen ſich alſo auch die Geiſtlichen der Eidgenoſſen allen Laſten, welche die weltlichen Glieder tragen müſſen, unterwerfen, und Steuern, Zölle, Geleit und Umgeld bezahlen helfen *). Eben daher iſt auch nichts natürlicher und billiger, als daß, im Fall allgemeine Land⸗ſteuern ausgeſchrieben werden müſſen, die Geiſtlich⸗keit von ihren Gütern ebenfals dieſe Abgaben lei⸗ſte. Aus eben dieſem Grunde mußten ſie ſchon in ältern Zeiten zu den Heerzügen, eben wie die Be⸗ſizer von weltlichen Gütern, eine beſtimmte Anzahl von Kriegsleuten zum Heerbann liefern, welches aus den Geſezen der damaligen Zeit klar erhel⸗let **).

*) Der Jahrrechnungs Abſcheid von 1649. §. 16. ſagt deutlich: „die Geiſtlichen ſollen auch das Geleit geben, ſie haben denn eine Spezial⸗befreiung aufzuweiſen.“ Darunter ſind auch die Klöſter und Ritterhäuſer, laut der Abſchiede von den Jahren 1671. §. 19. 1683. §. 17. und 1688. §. 25. begriffen.

*) Si tributum petit imperator non negamus, agri eccleſiae ſolvunt tributum. *Can. ſi tri-butum. C. XI. quaeſt. I.* Paremus tibi, o Rex,

Die Eidgenoſſen belegten nach dem Schwabenkrieg, da die Landſchaft Thurgäu einen Theil der Kriegskoſten tragen ſollte, alle Güter, ohne Unterſchied, ſie mochten Geiſtlichen oder Weltlichen, und Edlen oder Unedlen gehören nach Verhältniß des Nuzens, den ſie den Eigenthümern einbrachten, mit einer gewiſſen Steuer. Die Domherren von Konſtanz weigerten ſich zwar am längſten dieſe Auflage von ihren Gütern, von denen ſie anſehnliche Einkünfte zogen, zu entrichten; allein die Eidesgenoſſen lieſſen ihnen bekannt machen, daß ſie ſich ohne Wiederrede dazu verſtehen müſten, und trugen dem Landvogt auf, dieſe ausgebliebene Steuern von der Geiſtlichkeit mit rechtlicher Beihülfe einzuziehen. *)

Die Geſchichte des Kantons Lucern, der ſonſt unter allen am meiſten für die Geiſtlichkeit zu ſprechen pflegte, liefert verſchiedene Beiſpiele, daß auch die Geiſtlichen Auflagen und Steuern hätten bezalen müſſen, und ohnerachtet eines vom Pabſt

in iis, quae ad vitae civilis negotia pertinent, ut in tributis, vectigalibusque, congiariisque ſolvendis, quorum tibi, quantum ad nos ſpectat, munus eſt creditum. *Orat. 2. de imag.*

*) Abſcheid St. Gallen Montag nach Ottomari, §. 24. Zürich Mitwochen nach Epiph. 1500. §. 14.

erhaltenen Indults doch zur Zahlung gezwungen worden wären.

Die Worte des Steueredikts vom Jahr 1471 ſcheinen mir ſo merkwürdig, daß ich ſie dem Leſer deswegen hier aus dem Original herſeze. „Wir „haben auch geordnet und geſezt, daß alle Prie„ſterſchaft, wo die in unſerer Stadt Lucern, dazu „in allen unſern Städten, Aemtern und Gebie„ten geſeſſen iſt, ſolche bemeldete Steuer von al„len ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern, „was und wie viel ſie derſelben von väter„lichen und mütterlichen, oder von andern Erb „und Sachen, von Gewerben oder von andern „Dingen bekommen und gewonnen hat, gleich „den Laien auch entrichten ſolle: doch vorbehalten „der Kirchen Gut und ihre Pfründe, was die „vom rechten Korpus und andern järlich ertragen „und abwerfen möchte, als welches ſie nicht ver„ſteuren ſoll, wie ingleichem ihren Leib auch „nicht. *)“

*) Dieſe Verordnung der Eidesgenoſſen von Lucern ſtimmet mit den Gedanken des Herrn von Lochſtein über die Patrimonialgüter der Geiſtlichen vollkommen überein. Die lezte Beſteurung vom Jahr 1690, die auf zwölf Jahre angeſezet wurde, und nicht nur auf Patrimonial, ſondern auch Beneficial und Fundationsgüter geleget war, wurde auf öfteres Andringen des päbſtlichen Nuntius durch ein päbſtli-

Die Eidgenoſſen behaupten mit dem größten Recht, daß die Geiſtlichkeit wegen der von ihr begangenen Verbrechen, unter die weltliche Gerichtsbarkeit gehöre. In der Geſchichte der Schweizer ſind auch davon Beiſpiele genug, daß Welt- und Ordensgeiſtliche von dem weltlichen Richter eines Verbrechens wegen für Gericht gezogen, und von ihm dieſerhalb beſtraft ſind.

Da ſich im Jahr 1494 der Biſchof zu Chur einen Prieſter ſeiner Diöces, wegen eines Verbrechens zu beſtrafen unterfing, ſo verwieſen ihm die Eidgenoſſen ſein geſezwidriges Betragen in harten Ausdrücken, und bedeuteten ihm; „daß ſie in ihren Landen die Prieſter für mit Worten oder Werken verübte Frevel, nach ihrem alten gewöhnlichen Brauch, gleich zu ſtrafen pflegten, und folglich dieſer Handel ihnen überlaſſen werden müſſe.“

Unter den Klagpunkten, welche die eidesgenoſſiſche Prieſterſchaft in einer im Jahr 1453 gehaltenen Synode dem Biſchof zu Konſtanz vorlegten, befand ſich einer, von folgendem Inhalt: „Es haben etliche weltliche Städte die Freiheit erlangt, Geiſtliche zu ſtrafen; das ſoll widerum aufgehebt, und ihnen bey der Buſſe verboten wer-

ches Breve beſtätiget, ob ſie gleich ſchon ſeit einigen Jahren ohne ſeine Einwilligung eingefordert war.

den. Die Antwort war: Es ſey billig, daß denen Layen nicht gar allein eine ſolche Gewalt gegeben werde, ſondern wenn es zum Fall kömmt, ſollen der Pfarrer und der Bürgermeiſter mit einander den Prozeß vollführen.«

Der päbſtliche Geſandte, Gentilis de Spoleto, hat den weltlichen Obrigkeiten die Freiheit, die Prieſter gefänglich einziehen und öffentlich nach ihren Verbrechen beſtrafen zu laſſen, von neuem beſtätigt und genehmigt. Dieſes ſtimmt völlig mit den Ausdrücken überein, deren ſich die katholiſchen Orte, in ihren Vorwortſchreiben an den Pabſt Gregorius den dreizehnten bedient, welcher den Kanton Lucern wegen Hinrichtung zweier wegen Verbrechen eingezogener Prieſter, in den Bann gethan.

»Lucern habe dieſen Prieſtern den Lohn geben laſſen, den ſie wohl verdienet; und jeder ehrlichen Obrigkeit gebühret es, ſolche und dergleichen Laſter zu ſtrafen — — Das ſey auch nichts neues, ſondern vorher mehr geübt worden, auch von Alter her alſo kommen, und eine uralte Bündniß unter ihuen, daß die weltliche Obrigkeit, frevelnde Prieſter vor ihren Gerichten ſtrafen und rechtfertigen möge: Und dawider habe man weder auf dem Konzilium zu Koſtanz noch zu Baſel, niemal nichts geredet, ſondern ſie und ihre Vor-

fahren ſeyn beym vollkommenen Genuß ihrer Bünd- niſſe und Freiheiten immer geblieben — — ja eben in denen mit einigen Päbſten aufgerich- teten Allianzen, ſeyen ihnen alle ihre alten Ge- bräuche und Gewohnheiten vorbehalten und beſte- tiget worden, und hoffen auch noch ferner dabey ungekränkt zu verbleiben. — — Denn obgleich Lucern und übrige Orte zuweilen Prieſter, die das Leben wohl verwirket, auf Konſtanz geſchickt, ſeyen dieſelbigen ſo gelind abgeſtraft worden, daß an ſtatt einer Beſſerung nichts denn Aergerniſſe daraus entſtanden: dagegen ſie, wie billig, pro- teſtirt, und den Herren Biſchöfen und ihren An- wälden bedeutet, daß ſie ihnen keinen mehr über- liefern, ſondern ſie ſelbſten abſtrafen wollen. *)«

*) Abſcheid Uri, Dienſtag nach Lätare, 1573. Daß dieſe Klagen der Eidsgenoſſen gegründet geweſen, beſtätigen verſchiedene ältere Abſcheide. Im Jahr 1492 iſt ein Prieſter wegen began- gener ſo genannten Kezerey, dem Biſchof von Konſtanz zugeſchickt und dabey geſagt worden, daß wenn er inskünftige dergleichen Verbrecher nicht nach den Geſezen beſtrafen würde, man der Sache auf eine andere Art abhelfen würde. Abſcheid Lucern auf Barthol. §. 56. Soll- te er aber nur diejenigen ſtrafen, die kein Geld geben, und die ungeſtraft laſſen, welche ihm ge- ben, ſo würden die Eidgenoſſen die Verbrecher ſelbſt beſtrafen.

Gleich vier Jahre nachher hat der Landvogt zu Lauis einen Guardian, der im Verdacht einer verübten Mordthat war, gefänglich einſezen, und peinlich befragen laſſen, welches die regierenden Orte nicht nur gebilliget, ſondern dem Landvogt aufgetragen, von dem Verfolg des Proceſſes weiter an ſie zu berichten, und wenn der Guardian ſchuldig erfunden würde, nach Form Rechtens mit demſelben zu verfahren *).

Auch die Stelle, welche man im Lauiſer Jahrrechnungsabſchied von 1598 antrift, iſt be-

Abſcheid Lucern Montag vor Corp. chr. 1. 16. Brunnen Septbr. §. 1. In Frankreich wird der Geiſtliche der ein Verbrechen begangen, vor beyde Richter, den weltlichen und geiſtlichen zugleich geſtellt. Beide inſtruiren den Proceß, und wenn der Angeklagte ſchuldig erfunden wird, ſo verfaßt jeder Richter ſein Urtheil beſonders. Der biſchöfliche Offizial legt dem Verbrecher, wenn ein delictum commune, wie ſie es nennen, mit vorhanden iſt, eine geiſtliche Strafe auf: und der königliche Richter diktiert ihm die weltliche Strafe, welche, wenn ſie an Leib und Leben geht, von weltlicher Hand ohne vorhergehende Degradation an ihm vollzogen wird, weil man in Frankreich glaubt, daß ein Geiſtlicher, der eine ſeinem Charakter unwürdige That begeht, ſich von ſelbſt ſchon degradiert.

*) Abſcheid Lucern 22. Oktbr. 1577.

ſonders merkwürdig: »Der Geiſtlichen halber, heiſt es, welche laut Abſchied des vorigen Jahrs, der Herr Biſchof zu Chur vermeint, um kriminaliſche, wie auch malefiziſche Händel allein zu ſtrafen zu haben ꝛc. Nachdem wir uns in unſern Jurisdiktionen und Verordnungen umgeſehen, ſo laſſen wir es gänzlich bey denen alten hierüber geſtellten Sazungen verbleiben, die da mit ſich bringen, daß unſre gnädige Herren und Obern, laut den alten Freiheiten und Gerechtigkeiten, mächtig ſind, und ſolches ihnen jederzeit vorbehalten haben, die Geiſtlichen ſo wohl um kriminalſche und malefiziſche Mißhandlungen, nach ihrem Verdienen zu ſtrafen und zu rechtfertigen.«

Heutiges Tages geſchehen ſolche Beſtrafungen der Geiſtlichen ſeltener, es wird meiſtentheils dem geiſtlichen Richter überlaſſen, diejenigen Prieſter, welche Verbrechen begehen, zu beſtrafen. Es pflegen zwar die Obrigkeiten einiger Kantons bey ſolchen Verbrechen der Geiſtlichen, die nicht als caſus Epiſcopales, ſondern als Staatsverbrechen angeſehen werden können, dieſelben in ihren Gerichten zum Verhör zu ziehen, und alsdenn nach Beſchaffenheit des Verbrechens entweder dem geiſtlichen Richter zur Beſtrafung zu übergeben, oder auch an die ganze Eidgenoſſenſchaft davon zu berichten.

Da ich es für intereſſant halte, diejenigen Jura cirka Sakra zu kennen, welche ſich die Eidgenoſſen vorbehalten haben, und die auch noch von den meiſten Kantons wirklich ausgeübt werden, ſo will ich ſie in der Kürze der Reihe nach herſezen.

Die Kantons haben das Recht, die Pfarren, geiſtliche Pfründen und Würden ohne alle Ausnahme zu konferiren, und erkennen keine vom Pabſt auf ein Beneficium ertheilte Expektanz für gültig und für ſie verbindend, ſondern nehmen darauf im geringſten keine Rückſicht. Zuweilen findet man wohl, daß einigen Edelleuten und Stiftern das Recht zuſtehe, ihre Beneficien zu vergeben, allein dieſe haben die Erlaubniß dazu vom Kanton erhalten, und haben kein eigenes Recht (ius proprium) zur Vergebung und Kollation.

Die weltliche Obrigkeit disponirt ganz allein über die Einkünfte der Hoſpitäler, Armenhäuſer und aller piorum Korporum. Sie beſtätiget die Teſtamente, die milden Stiftungen oder Vermächtniſſe der piorum Legatorum; beſiegelt und entſiegelt die Verlaſſenſchaft aller Geiſtlichen und übt das Vogt- und Gantrecht über verſchwenderiſche Geiſtliche aus. Ihre hinterlaſſenen Güter müſſen beſtändig ihren nächſten Anverwandten und geſezmäſſigen Erben zufallen, und

die Päbſte dürfen niemals einigen Anſpruch darauf machen wollen *).

Die Geiſtlichkeit muß die Regierung als ihre wahre und eigentliche Schuz und Schirmherrſchaft anſehen, und derſelben von der Verwaltung der Kirchen und Beneficien Güter Rechnung ablegen, weil das Obereigenthum beſtändig dem Staat zuſteht, wenn gleich der Geiſtlichkeit das Privateigenthum zugehört.

Die Eidgenoſſen ſchicken zu den Wahlen der Aebte und Aebtiſſinnen mit dem Biſchof einige Abgeordnete, welche die Aufſicht haben, ob auch etwas, was der Republik zuwider ſeyn könnte, in dieſen Zuſammenkünften vorgenommen werde. Die Frauenklöſter dürfen ohne ihre Erlaubniß keine ausländiſche Mädchen aufnehmen, und bey der Aufnahme der einheimiſchen iſt an den meiſten Orten die Summe der Ausſteuer vorgeſchrieben, die nicht überſchritten werden darf **).

*) Utitur iure ſpolii Pontifex in Italia et Hiſpania; ſed reluctatur Francia, quae inde a CCC annis conſtituit, ut legitimi cuiusque Epiſcopi vel beneficiarii heredes ab inteſtato ſuccederent, nulla diſcriminis inter bona patrimonialia et beneficiorum proventus ratione habita. *Fleury Inſt. Iuris Eccleſ. P. II. C.* 24. §. 5.

**) In dem tridentiniſchen Konzilium iſt ſogar verordnet worden, daß fundirte und reich dotirte Klöſter keine Ausſteuern fordern ſollen.

So wohl die Ordens- als auch die Weltgeiſtlichen dürfen ohne Bewilligung ihrer Kaſtenvögte keine liegende Gründe weder kaufen noch verkaufen, noch vertauſchen, noch auf irgend eine Art erwerben. Sie ſollen auch ohne es vorher angezeigt zu haben, keine koſtbare Reparaturen mit ihren Gebäuden vornehmen. Wenn die Chorherren ihre Statuten erneuren wollen, ſo ſollen ſie der Obrigkeit zur Prüfung und Beſtätigung vorgelegt werden *). Die äuſſerliche Kirchenzucht und Policey gehört keinesweges für die Geiſtlichkeit, ſondern die weltlichen Richter können nach Gutbefinden Geſeze und Verordnungen geben, wodurch die Ordnung der Kirche erhalten wird **).

*) Das Chorherrenſtift zu Zurzach hat im Jahr 1702 die erneuerten Statuten, ehe ſie dem Ordinariat zu Konſtanz übergeben werden durften, dem Badiſchen Oberamt zur Reviſion einhändigen, und vom Landesſyndikat eine Relation davon abgeſtattet werden müſſen. Bad. Jahrrechnungs Abſchied §. 32.

**) Bad. Jahrrechnungsabſcheid. 1660. §. 16. Die Gerichtsherren, Kirchen, Klöſter, Ritterhäuſer und Spitäler ſollen zur beſtimmten Zeit die Vereinigungen und Erneurungen vornehmen, und in deren Verſäumniß die Koſten auf ſie, und nicht auf den Unterthan fallen.

Eben ſo gehört die Unterſuchung der Aufführung der Prieſter *), die Bekanntmachung der biſchöflichen Bullen und Verordnungen, die Stiftung neuer Klöſter, neuer Kirchen, Beneficien, Brüderſchaften und Andachten für die Obrigkeit eines jeden Kantons, welche über die Zuläſſig-

*) *Concord. Cathol. Lib. 3. cap. 40.* Non decet quempiam dicere, (ſagt der Kardinal Cuſa) ſanctiſſimos Imperatores, qui bono reipublicae in electionibus Epiſcoporum, in collationibus beneficiorum, in obſervatione religionum multas ſacras conſtitutiones ediderunt, ita ſtatuere non potuiſſe. Imo legimus, romanum pontificem eos rogaſſe, vt conſtitutiones pro cultu divino, pro bono publico etiam contra peccatores de Clero ederent. Et ſi forte diceretur, quod robur omnium iſtarum conſtitutionum ab approbatione Apoſtolicae auctoritatis dependeat, nolo in hoc inſiſtere, licet 86. Capitularia regularium eccleſiaſticarum legerim et collegerim, quae hic inſerere ſupervacaneum foret; et multa alia Caroli Magni et ipſius ſucceſſorum, in quibus etiam de romano Pontifice, ac de aliis omnibus Patriarchis diſpoſitiones, quid de conſecrandis epiſcopis et aliis capere debeant, inveniantur; et tamen nunquam reperi aut Papam rogatum, ut approbaret, vel etiam ea propter, quia approbatio eius intervenerit, ligaſſe. Legitur bene, aliquos romanos Pontifices fateri, ſe illas ordinationes venerari.

keit oder Verwerfung derſelben ganz allein ohne Einwilligung der Geiſtlichkeit erkennen kann *).

Brief an einen Freund über die neuen Unruhen in Genf

aus dem Engliſchen überſezt.

Die beiden mir überſchickten Schriften haben einen ganz verſchiedenen Eindruck auf mich gemacht. In der erſten fand ich die Sprache der Bürger, die bey der Vertheidigung ihres Betragens, in Anſehung des ihnen zur Laſt gelegten Verbrechens der Empörung ſich auf das Anſehen eben der Geſeze die ſie übertreten haben ſollen, berufen, die neue verlangen, um dadurch die Fehler und Lücken in den alten, die offenbar unzulänglich ſind, die Ruhe des Staats in Sicherheit zu ſtellen, auszufüllen, und die ihre Obrigkeiten auffordern, zugleich mit ihnen die Ordnung und Ruhe durch Mittel wieder herzuſtellen, die ſie auf einem dau-

*) *Domat loix civiles, Tom. 2. l. 1.* Il eſt de l'ordre de la police, qu'il ne ſe faſſe aucun etabliſſement dans le roiaume de corps ou communautés eccleſiaſtique, ni d'ordres de religion, de monaſteres, et d'autres maiſons reguliers, ſans littre du roi.

erhaften und unzuerſchütternden Grund bauen können. Auf einer andern Seite ſehe ich ſtolze Magiſtratsperſonen, dieſe ehrerbiethigen Bitſchriften ihrer Mitbürger mit Verachtung zurückweiſen, ihnen auf eine harte Art alle Unterſtüzung verſagen, die Gunſt einer Macht, deren Ungnade ſie ſich zugezogen haben, wieder zu erlangen, und ihnen alle Hofnung zu einem Vergleich unter einander benehmen. Sie erklären ihnen geradezu, daß ſie den Frieden, nicht der Liebe und dem Zutrauen ihrer Mitbürger (in die ſie jezt ein Mistrauen ſezen oder ſie wohl gar verachten) ſondern der Gewalt und dem Zwange, der, wenn er gleich ihre Herzen nicht gewinnet, ihnen doch ihre Körper ſichert, und ſie unter das Joch, das ſie ihnen auflegen wollen, beuget, zu danken haben wollen. Was für eine Sprache! Sollte man nicht glauben, daß ſie gleich dem römiſchen Senat, den Abgeordneten beſiegter Nationen Gehör ertheilen, und ihnen vorläufig es zur Friedensbedingung machen, daß ſie ihre Flotten in den Brand ſtecken, ihre Mauern niederreiſſen, und ihre Armeen unter das Joch gehen laſſen ſollen. Was für Stolz und Niederträchtigkeit zugleich! Seinen Mitbürgern will man nichts zu danken haben; wohl aber Fremden Verbindlichkeiten ſchuldig ſeyn. Man will ein Geſez geben, es aber vorher ſelbſt von andern ſich auflegen laſſen. Freylich wird es ihnen vortheilhaft ſeyn,

wenigſtens erwarten ſie es, es wird ihr Anſehen gründen, es erweitern, und es durch die Zernichtung der Privilegien des Volks empor bringen; die Freyheit deſſelben aber wird zertrümmert werden.

Die fünf und zwanzig werden herrſchen, ſie werden die Regierung in Händen haben, und einen Despotismus ausüben, gut! aber dieſe Herrſchaft wird angemaßt, dieſe Regierung veränderlich, und dieſer Despotismus einem Umſturz unterworfen ſeyn. Und geſchieht dieſes, wodurch ſoll man ihm wieder aufhelfen? Durch die Unterſtüzung einer fremden Macht. — Der glänzende Rath wird alſo nur einen erborgten Glanz haben, und nach den Befehlen eines andern ſeine Befehle eegehen laſſen, wie etwa die Deys von Algier und Tripoli, die der Macht des Großherrn unterworfen ſind.

Geſezt auch, man habe dieſer Hülfe nicht nöthig; geſezt, dieſes Joch wäre drückend genug, dem Volke alle Macht und den Muth, ſich dawider zu regen, zu benehmen; ſo würde es doch ſehr wenig Kenntniß der wahren Ehre verrathen, wenn man lieber über ein ſklaviſches Volk despotiſch herrſchen, als ein freyes gelinde regieren wollte.

Aber, wird man mir einwerfen, blos aus Liebe für dieß Volk muß man es unterjochen; es mißbraucht ſeiner Freyheit zu ſeinem eignen Ver-

derben; nimmt man ihm dieſe, ſo widerfährt ihm eine wahre Wohlthat. Gemach! mein lieber, dieſe Maxime iſt ein wenig zu gefährlich, ſie würde alle Eingriffe in die Rechte eines andern bemänteln, und einen herrlichen Vorwand, Unterdrückung und Uſurpation zu beſchönigen, abgeben. Auf dieſe Art ſchaffen ſich vielleicht alle Tyrannen in dem Innern ihres Herzens zu Wohlthätern des menſchlichen Geſchlechts um.

Weder Ihnen, noch mir kommt es zu, zu entſcheiden, was eigentlich zu dem Glück eines dritten, der weder unſinnig, noch unempfindlich, oder unſerer Aufſicht anvertrauet iſt, erfordert wird. Hat er geſunde Vernunft und Freyheit, ſo kann er beydes gebrauchen, und es iſt deſto ſchlimmer für ihn, wenn er dieſe Dinge unrecht anwendet; es betrifft alsdenn ihn, nicht aber uns. Wie viel rechtſchaffene Leute könnten ihre Fähigkeiten und ihre Güter beſſer anwenden, als ſie thun. Muß man ihnen deswegen einen Vormund ſezen? Wenn ſie die bürgerliche Ordnung ſtören, und die menſchliche Geſellſchaft zerrütten, alsdenn iſt es Zeit, ihnen Einhalt zu thun, und ſie, wenn es nöthig, in Gewahrſam zu bringen. Was hat aber das Volk in Genf für Verbrechen begangen? Was für übermüthiger Handlungen hat es ſich ſchuldig gemacht? — Es hat ſeine häuslichen Geſchäfte vernachläßiget, und ſich mit

Staatsſachen abgegeben. Die Uhrmacher haben ihre Arbeitsſtuben verlaſſen, und ſind zu den öffentlichen Pläzen hingelaufen. Und was iſt dieß für ein Unglück? Ihre Frauen werden vielleicht etwas an ihrem Puz dadurch einbüſſen müſſen, und einige Vergnügungen weniger haben. — Aber, ſie haben ihre Obrigkeiten in Unruhe geſezt, ihnen Sorgen, und ſchlafloſe Nächte gemacht. — Heißt das nicht gerade ſo viel, als, 25 Perſonen in Genf haben etwas unruhiger ſchlafen und ſich früher als gewöhnlich, aus den Federn machen müſſen? Mir fallen hiebey die Sybariten ein, welche durch ein öffentliches Dekret die Hähne verbanneten, damit ſie ſie nicht länger in ihrer wolluſtigen Ruhe ſtören möchten! —

Dieß ſind alſo die Verbrechen, weswegen man den Genfern die Freyheit nehmen will, gleich Unſinnigen, denen man den Dolch aus der Hand zu winden pflegt! — Iſt es aber überhaupt betrachtet, (wird man ſagen,) nicht beſſer, iſt es nicht vernünftiger, anſtändiger und in aller Abſicht ſchicklicher, daß jeder ſich mit ſeinem Beruf beſchäftiget; das Volk mit ſeiner Arbeit, wovon es ſeinen Unterhalt erwartet, und die Obrigkeit mit der Regierung, da Geburt, Erziehung, Talente und Erfahrung ſie dazu berechtiget, und ſie überdem mit ihren Einſichten, Weisheit, Mäſſigung und Rechtſchaffenheit, — Tugenden, die

ſelbſt ihre Mitbürger ihr nicht abſprechen können, und die ihr das gegründeteſte Zutrauen derſelben verſchaffen ſollten, — verbindet? —

Ich geſtehe es, befände ſich alles in dieſem Zuſtande, oder, wäre die Verfaſſung dieſer kleinen Republik ſo beſchaffen, ſo müßte man vielleicht nichts darinn ändern, auch müßte man, wenn nämlich das Volk ſich mit dem ihm angewieſenen Looſe begnügen wollte, es in Ruhe laſſen; es glaubt vielleicht in den Bewegungsgründen zu ſeinem izigen Betragen, eine Schadloshaltung für das gemachte Opfer zu finden.

Allein, dies iſt nicht der gegenwärtige Zuſtand des Staats; das Volk will nicht darein willigen, dieſe Schadloshaltung anzunehmen. Es will das, was es beſizt, behaupten. Es verbindet alſo einen gewiſſen Werth mit dieſem Beſiz. Dieſer mag nun in der Einbildung beſtehn oder etwas reelles mit ſich führen, das iſt einerley; er exiſtirt doch in der Denkungsart deſſelben. Man darf ſich daher nicht wundern, wenn es ſich ſeines Eigenthums nicht berauben laſſen will. Und unter uns geſagt, handelt es wohl Unrecht? —

Ihr kleiner Genfer, den Sie mir empfohlen haben, und der mich bisweilen beſucht, ein eifriger Anhänger der Regierung, — denn einer ſeiner Onkel oder Vettern ſizt im Rath, — ſagte

mir einſtens, der allgemeine Rath wäre ſouverain. Dies iſt wahr, aber nur in Anſehung vier oder fünf Punkte, die man ihm ſehr zur Unzeit zugeſtanden hat. — Verſteht denn das Volk, ſagte er, die Ingenieurkunſt, um über die Befeſtigungswerke urtheilen zu können? — Kennt es die Bedürfniſſe des Staats, um die Auflagen zu beſtimmen? — Hat es die Staatskunſt ſtudirt und verſteht es, Bündniſſe zu ſchlieſſen? — Hat es ſich mit den Geheimniſſen der Geſezgebung bekannt gemacht, um die geſezgebende Macht auszuüben? —

Gerade dieſes ſind die gemißbrauchten Conceſſionen, dieß ſind die Fehler in der jezigen Verfaſſung, die man abſchaffen und die vorige wieder herſtellen ſollte, und vielleicht hat jene Partey dieſes zur Abſicht.

Was würden wir aber von demjenigen denken, der unſere Kammer der Gemeinen aus dem Grunde abſchaffen wollte, weil unſere Edelleute ihre Talente und ihre Zeit beſſer zum Feldbau und zur Fuchsjagd als zur Berathſchlagung über Staatsſachen anwenden könnten; was würden wir von ihm denken, wenn er unter dieſem Vorwande unſere Regierung dem Oberhauſe oder Sr. Majeſtät unterwerfen wollte. Wahrſcheinlich würde dieſes neue Syſtem wenig Beyfall finden, und der Urheber deſſelben ſein Glück nicht machen; jedoch

könnte es weit leichter in England als zu Genf ausgeführet werden. Denn hier iſt das Intereſſe des Staats nicht ſo verwickelt, und der Umfang deſſelben nicht ſo groß, daß ein ehrlicher Bürger mit einer geringen Doſe Menſchenverſtand, über Dinge, die ihm vorgelegt werden, nicht ein angemeſſenes und gerechtes Urtheil fällen könnte. Geſchähe denn auch das Gegentheil, und entſtünden daraus auch einige Unbequemlichkeiten, welche Regierungsverfaſſung iſt wohl davon frey? — Sollte denn die Regierung der Fünf und zwanziger davon ausgenommen ſeyn? Wer wird dieß glauben, wenn ſie auch ſelbſt dieſe Gedanken hegen? Und können ſie wohl ſelbſt davon überzeugt ſeyn, ohne zugleich durch dieſes Vorurtheil an den Tag zu legen, daß ſie den Zweck und das Gewicht der Herrſchaft nicht kennen? Wenn man nur um ſein ſelbſt willen nach derſelben trachtet; ſo will man ſie einer Seits mit niemand theilen, denn dies verſtattet der Ehrgeiz nicht, er ſieht bloß auf ſich: anderer Seits verlangt man ſie auch uneingeſchränkt, denn mit ihr hat man zugleich alles. Sucht man aber bey der Herrſchaft zugleich das Beſte des Volks zu befördern, ſo erſchrickt man für der drückenden Laſt von Sorgen, Unruhe und Arbeiten, die dieſer Zweck mit ſich führet; man erſchrickt für das, was uns noch mehr beunruhiget; für der Empfindung ſeiner

Schwäche; und ich kann mir nicht vorſtellen, daß etwas anders, als das freywillige Einverſtändniß und die wiederholten Bitten eines freyen Volks, das jedoch ſeine Freyheit zu behalten ſich unfähig fühlt, einen Weiſen, oder eine Geſellſchaft weiſer Männer dahin bringen könne, ſich einer ſo ungeheuren Laſt von Sorgen, mit denen die höchſte Gewalt verknüpft iſt, zu unterziehen. Sollte man nicht, dieſen höchſt ſeltenen Fall ausgenommen, ſich äuſſerſt bemühen müſſen, dieſer Laſt los zu werden, oder ſich doch wenigſtens eines Theils derſelben, wenn man ſich auch vom Ganzen nicht losmachen kann, zu entladen? Sollte man nicht die Gewalt, die man beſizt, dadurch, daß man andern einen Theil derſelben überläßt, mäſſigen, und auf die Art die Rechenſchaft, die man davon ablegen muß, um ſo viel vermindern, und ſich ſelbſt wider die mächtigen Anreizungen zum Stolz, zur Habſucht, und zum Misbrauch der Macht, in Sicherheit ſezen müſſen? — Dieß iſt der Karakter, der eine wahrhaftig patriotiſch denkende Obrigkeit kleidet, dieß iſt die Bahn, die ſie ſich vorzeichnet, wenn ſie auf ihre wahre Glückſeligkeit bedacht iſt, und nicht die Vergröſſerung ihres Anſehens zum Augenmerk hat, ſondern die Ausübung einer begränzten Gewalt, vermittelſt welcher ſie in dem Zutrauen ihrer Mitbürger zu eben der Zeit ihre eigene Sicherheit findet, wenn

dieſes von ihr eingeflößte Zutrauen, die Ruhe und eben dadurch die Glückſeligkeit des Volks befördert.

Hat aber der Genfer Magiſtrat jederzeit dieſe Bahn betreten? — Der Erfolg beweiſet das Gegentheil. Er hat das Zutrauen ſeiner Mitbürger, deſſen er ſich nicht einmal würdig gemacht hat, verloren. Dieſer Schluß iſt unrichtig, werden Sie ſagen; denn, wer weiß nicht, was der Parteygeiſt in einer Republik auszurichten vermag? Wer kennt nicht die Gewalt, die einige Häupter der Partey, deren Vortheil es erfordert, Unruhen anzurichten, über das ihnen blind folgende Volk erlangen können? —

Ganz recht: aber wie ſtimmt dieß mit dem gegenwärtigen Fall? Das gemeine Volk zu Genf läßt ſich leiten, ſagt man. Wer ſind denn ſeine Führer? Ohnfehlbar muß man ſie unter denen aufſuchen, welche die Bürger an ihre Spitze geſezt haben, um bey ihren Berathſchlagungen in denen reſpektiven Kreiſen den Vorſiz, und entweder bey dem Tribunal der Vermittelung oder, wenn es nöthig iſt, bey den Syndiks, für ſie das Wort zu führen. Folglich ſind es die vier und zwanzig Commiſſarien, die das Volk zu Genf leiten. Aber dieſe vier und zwanzig, ſagt man, ſind nicht alle Führer deſſelben; die meiſten von ihnen laſſen ſich ebenfalls leiten; man muß alſo

die Anzahl der Häupter der Partey auf zwey oder drey einſchränken. Und in der That ſcheinen mir die Freunde der Regierung gerade ſo ſich auszudrücken. Wer ſind denn nun aber dieſe zwey oder drey? Wie iſt ihr Zuſtand, ihr Karakter, ihre Lebensart beſchaffen, damit man doch daraus, ihre Abſichten und ihr Vorhaben beurtheilen möge? Sind ſie ſchon ſo weit zurück gekommen, daß ſie nur von der Zerrüttung des Staats Hülfe erwarten können? Oder aber, ſind ſie im Gegentheil in ſo guten Umſtänden, daß ſie durch ihre Reichthümer die Stimmen erkaufen, und ſich zu den höchſten Ehrenſtellen im Staat hinaufſchwingen können? Kennt man ihren widerſpenſtigen, unruhigen, aufrühriſchen Karakter ſchon? Ganz und gar nicht: es ſind vielmehr rechtſchaffene Bürger, die ſich in mittelmäßigen, aber zu ihrer Bequemlichkeit hinlänglichen Glücksumſtänden befinden, gleich entfernt von Mangel und Ueberfluß, begütert genug, um eine Veränderung im Staat nicht zu wünſchen, und doch nicht reich genug, einen Haufen Volks durch Geld beſtechen zu können; übrigens gefühlvolle Männer, voll Mäßigung und Redlichkeit. In dieſem Tone hörte ich unſern kleinen Genfer von ihnen ſprechen. Er wunderte ſich, wie er ſagte, daß ſo kluge und vernünftige Männer, wie der und der, (hier nannte er mir einige, und es waren die er-

ſten auf der Liſte der Kommiſſarien,) ſich haben entſchließen können, eine ſo verhaßte Rolle zu ſpielen. Sie werden wiſſen, was der Ausdruck verhaßt in ſeinem Munde ſagen will. Wenn nun ein Mann, der als vernünftig, rechtſchaffen, mäßig, und in ſeinem ganzen Betragen als untadelhaft allgemein bekannt iſt, ſich für eine Partey erklärt und dabey bleibt, ohne ſich durch Schwierigkeiten, zurückhalten, durch die dabey vorfallenden Arbeiten abwendig machen, oder durch die ihm etwa bevorſtehende Gefahren zurückſchrecken zu laſſen; ſo kann man ſchon von dieſer Partey ein gutes Vorurtheil faſſen, wenigſtens muß man von den Abſichten und dem Vorhaben eines ſolchen Mannes eine vortheilhafte Meinung hegen. Dieſe Meinung wird noch größer, je anſehnlicher die Anzahl derer iſt, die zu eben dem Zweck arbeiten, in eben derſelben Lage ſich befinden, eben dieſelbe Rechtſchaffenheit und Mäßigung beſizen, eben dieſelbe Partey ergreifen, und ihr ſtandhaft folgen. Wenn auch nur zwey oder drey dieſes Ordens unter den Häuptern des Volks da wären, ſo würde dieß ſchon ein ſtarkes Vorurtheil abgeben, welches nur durch eine klare, auf unleugbare Fakta ſich gründende Demonſtration widerlegt werden könnte. Wo ſind aber Thaten, die gerade von den ſchlechten Abſichten und den ſchwarzen Hand-

lungen, welche die Häupter des Volks beſeelen, zeugen?

Ich weiß, daß man von einem neuen Plan, die Regierung einzurichten, geſprochen hat, der dahin gehen ſollte, die Verfaſſung von Genf dauerhaft zu gründen, und eine bloße Demokratie daraus zu machen. Von dieſer vorgegebenen Entdeckung hat man viel Weſens gemacht: man tobte, man drohte; warum blieb es aber dabey? Warum hat man die Urheber dieſes Complots nicht namentlich bekannt gemacht, wenn ſie wirklich ſich unter den Commiſſarien befanden? Warum hat man ſie nicht gerichtlich verfolgt? Warum hat man ihnen nicht den Prozeß gemacht? War es Furchtſamkeit oder Schonung? Die Genfer Obrigkeit hat zu ſtarke Stützen, um nichts fürchten zu dürfen, und ſie iſt zu klug, daß ſie nicht eine Thätigkeit zeigen ſollte, die ihr und ihres Volks Wohl befördern könnte. Man muß alſo den Schluß machen, daß ſie deswegen nichts unternommen hat, weil ſie nichts thun konnte, man muß ſo lange, bis man offenbare Thatſachen von den ſchändlichen Abſichten der Häupter der Partey der Repräſentanten anführen kann, glauben, daß ſie bloß von der Liebe zum allgemeinen Wohl, und von einem Eifer, die Privilegien des Volks aufrecht zu erhalten beſeelt ſind. Irren ſie

ſich, nennen ſie das gut, was ſchlecht iſt, und nennen ſie das Privilegien, was nur Conceſſionen auf eine gewiſſe Zeit, oder gar, was nur Uſurpation iſt; nun, ſo mag die Obrigkeit ſie eines beſſern belehren, und kann ſie ja denen zu ſehr eingenommenen Häuptern der Partey die Augen nicht öffnen, ſo zerſtreue ſie wenigſtens die Illuſion bey dem gemeinen Haufen?

Wie? drey oder vier Commiſſarien, die als bloße Bürger bisher unter dem Volk gar nicht in Betrachtung kamen, ſollten mit einmal eine ſolche unumſchränkte Gewalt über zehn bis zwölfhundert ihrer Mitbürger erlangen, und den gemeinen Haufen nach ihrem Gefallen lenken können, während daß die Obrigkeit, die ſchon lange der Regierungsgeſchäffte gewohnt, und in dem Beſitz alles deſſen iſt, was Ehrfurcht einflößen und verſchaffen kann, die durch Ehrenſtellen, Ehrenbezeigungen, Würden, Reichthümer und Macht reizt, die durch ein anderes eben ſo zahlreiches Conſeil von zwey hundert Perſonen unterſtüzt wird, das mit ihr gleiche Abſichten hat, und deſſen Triebfeder ſie iſt; — die beyde, durch ihre Kinder, Verwandten und Klienten empor geholfen unterſtüzt werden, welche beſtändig ſich auf den Schuz Rechnung machen kann, den ihr Anſehn nnd das erlangte gute Vorurtheil, und die Dankbarkeit für erwieſene Gnadenbezeigungen giebt, —

während daß dieſe Obrigkeit, das Herz, und die Geſinnungen des Volks nicht gewinnen kann, und es taub gegen ſeine Wünſche und fühllos gegen ſeine Befehle findet.

Dies Phänomen iſt immer auffallend genug. Aber ſo viel ſehe ich deutlich genug. Alles Zutrauen iſt verloren. Der Magiſtrat hat es ſelbſt in die Schanze geſchlagen, und da dieſes Triebrad zerbrochen iſt, wie ſoll nun die ganze Maſchine wieder in Stand geſezt werden. Mit Gewalt läſt ſie ſich nicht wieder zuſammenſezen. Dann würde ſie ganz zerſtört. Wenn tauſend wilde Pferde gegen ihren ungeſchickten Führer wüten, und er den Zügel aus ſeiner Hand fallen läſſet, wird man ſie wohl beſänftigen, und ihm wieder unterthänig machen können. Doch wohl gewiß nicht dadurch, daß man den Kutſcher an ſeinen Siz anheftet, und ihm die Zügel wieder in die Hände giebt. Man ſage dieſem Unvorſichtigen, daß er ſeine Peitſche wegwerfe, da er ſie nicht gebrauchen kann, daß er ſeinen Pferden ſchmeichle, und ſie liebkoſe. Sie werden ruhig werden, und der Wagen wird ganz ſicher ſeinen Weg fortſezen können.

Die Anwendung wäre leicht. Aber ich erſpare ſie gern! — Nur ein Wort! Güte und Sanftmuth würden Genf bald wieder beruhigen.

Hize hingegen und Grauſamkeit entfernen nur die Gemüther, und brechen den Frieden auf ewig.

Beide Parteien haben Mittel zur Verſöhnung angeboten. Die deputirten Bürger legten ihren Plan vor. Sie baten den Magiſtrat aufs dringendeſte, daß er ſich herablaſſen, ihre Wünſche befriedigen, und freundſchaftliche Unterhandlungen vergönnen möchte, in denen das gemeinſchaftliche Wohlergehen berathſchlagt, und die Friedensvorſchläge beider Parteien in Erwegung genommen werden ſollten. Der Vorſchlag iſt ſehr patriotiſch. Es thut mir ſehr leid, daß er nicht von dem Magiſtrat kam. Von ihm hätte man dergleichen erwarten ſollen. Die Väter des Vaterlandes hätten ein ausgezeichnetes Beiſpiel aller Tugend, beſonders ein Beiſpiel der Liebe zum Frieden, ohne welchen keine Geſellſchaft glücklich ſeyn, ja nicht einmal beſtehen kann, geben ſollen.

Leider fiel ihnen dies nicht einmal ein. Vielleicht glaubten ſie, man würde ihre Vorſchläge nicht hören, nicht annehmen. Noch mehr. Sie lieſſen ihre Anhänger insgeheim darauf aufmerkſam machen. Sie wollten ihnen dieſe Ehre zugeſtehn, und ſich es hernach zum Verdienſt anrechnen, ſich herabgelaſſen zu haben. Dieſe Idee iſt wahrſcheinlich. Sie machte ihnen Vergnügen. Wohlan! ſie hielten ſich daran. Unglücklicher

Weiſe ward ſie gar zu bald vereitelt, als man die Antwort des Raths laß, die er auf dieſe ihre Vorſtellung gab, und in der er ſie, ſo wie viele andre, ganz verwarf. Die Gründe, die ihn hiezu beſtimmten, waren folgende!

I. Weil die deputirten Bürger auf ihren einmal angenommenen Prinzipien feſt beharren wollten. Dieſe beſtanden darinnen, daß der Rath als eine vorläufige Bedingung feſtſezen ſollte, daß der Friede geſchloſſen würde. Hätten ſie alle ihre feſtgeſezte Grundſäze und Forderungen verläugnet, ſo würden ſie ſich ihm eben dadurch ganz unterworfen haben. Alle Unruhe wäre dann geendigt geweſen.

II. Weil die bevollmächtigten Herren erklärten, daß der Rath ſo wenig durch Neuerungen zur Unruhe und zum Misvergnügen habe Gelegenheit geben wollen, daß er vielmehr alles gethan hätte, was ihm, als einer treuen Obrigkeit zugekommen wäre.

Aber zugegeben, daß dieſe Deklaration von allen Mitgliedern des Raths gegeben worden wäre, konnte ſie wohl, da ſie ſich blos auf das Vorhergehende bezog, auch auf die Zukunft gelten. War es nicht gleichfalls eine heilige Pflicht der Obrigkeit, den Wünſchen ihrer Mitbürger, Frieden zu bekommen, Genüge zu leiſten, und alles an ihrer Seite beizutragen,

daß ſie ihrem Vaterlande den Frieden wiedergaben? — —

III. Weil die deputirten Bürger das, was vorher geſchehn war, nur darum erwähnten, um ihr Betragen zu rechtfertigen.

Iſt es denn für ein unglückliches Volk, welches durch Unglücksfälle die Ungnade einer Macht erhalten hat, die es ſeine ganze Ungnade erfahren läſt, ein Verbrechen, wenn es eifrigſt dahin ſtrebt, ſich die Gewogenheit derſelben wieder zu erwerben, und zu dem Ende ſein Verhalten auf eine augenſcheinliche und ganz unbezweifelbare Art ins Licht zu ſtellen.

Oder glaubte etwa der Magiſtrat, er würde ſeine Pflicht, die ihm ſo heilige Pflicht erfüllen, wenn er ſeinen Mitbürgern auch die Hofnung nimmt, ihr Schickſal ſich verſüſſen zu können.

IV. Weil die deputirten Bürger beweiſen wollen, daß die Garantie weder verlangt, noch erhalten worden, und, daß die vermittelnden Mächte nicht in dem Fall wären, die Streitigkeiten der Genfer zu beurtheilen.

Iſt denn dies ein Verbrechen? die Garantie eines Bündniſſes, iſt eine Verbindlichkeit, wodurch man die kontrahirenden Theile verpflichtet, ihre Verabredungen zu erfüllen, und, im Nothfall diejenigen zu beſtrafen, welche ſie verlezt haben.

Der Erſuch einer andern Macht, welche die Garantie übernehmen ſoll, iſt eine offenbare Verlezung dieſes Traktats. Die Genfer Obrigkeit ſezt alſo, wenn ſie fremde Mächte erſucht, die Garantie der Vermittelung von 1738 zu übernehmen, voraus, daß die Bürger ſich einer Verlezung dieſer Vermittelung ſchuldig gemacht haben; denn dieß iſt der einzige Fall, worinn eine Garantie Statt finden kann. Dieß iſt unleugbar. Dieß aber nun vorausgeſezt, kann man den Genfer Bürgern wohl ein Verbrechen daraus machen, wenn ſie behaupten, eine Garantie habe nicht Statt finden können; welches mit andern Worten ſo viel heißt, ſie hätten keine von den Bedingungen des Traktats verlezt, kein Geſez des Staats vernachläßiget, und wieder keinen von den Punkten der Vermittelung etwas unternommen? Seit wen iſt es denn ein Verbrechen geworden, ſich gegen Beſchuldigungen zu vertheidigen? Noch bis jezt haben wir kein Inquiſitionstribunal, vor welchem man ſich ſchuldig bekennen müſſe, ohne überzeugt zu ſeyn, und vor welchem man ſich eines angeblichen Verbrechens wegen, wovon man ſelbſt nichts weiß, richten laſſen ſoll. Ein ſolches Verfahren ſcheint vielleicht dem Geſchmack des Raths zu Genf gemäß zu ſeyn. Will er vielleicht auch das Auto da Fé in ſeinem Gebiete einführen? Ehe aber dergleichen Maximen allgemein

eingeführt werden, welches wohl ſo bald nicht geſchehen möchte, hoffe ich, ſoll es einem jeden Angeklagten erlaubt ſeyn, ſich in Anſehung der ihm beygemeſſenen Verbrechen zu vertheidigen, und folglich auch den Genfer Bürgern, frey zu behaupten, daß ſie die in der Vermittelung gegründete Konſtitution nicht verlezt haben, und folglich keine Garantie nöthig ſey. Und zeigen ſie dieſes nicht ſelbſt in ihrem Memoire? Fordern ſie nicht darinn ihre Feinde auf, ihnen irgend ein Staatsgeſez, welches ſie verlezt, oder irgend eins, deſſen Ausübung ſie gehindert hätten, aufzuzeigen? Man laſſe doch die Obrigkeiten auf die Aufforderung antworten, und die wider die Geſeze geſchehenen Vergehungen und Widerſprüche gegen das richterliche Anſehen, anzeigen, — und der Prozeß wird ſogleich geendiget ſeyn. Aber, wird man ſagen, war denn nicht die Conſtitution erſchüttert, der Gang der Regierung gehemmet, die Ausübung der Geſeze aufgehalten, weil der Staat keine Oberhäupter hatte, wo ihm alſo ein weſentliches Stück zu ſeinem Ganzen fehlte, bloß weil das Volk aus Widerſpenſtigkeit keine Syndiks erwählen wollte? —

Dieß gebe ich zu; es fanden ſich Verwirrungen, aber weit entfernt, daß dieſe die Verfaſſung des Staats geändert, oder dem Geſez Gewalt angethan hätte, vielmehr entſtanden ſie eben aus

der Verfaſſung deſſelben, das Geſez ſelbſt gab Gelegenheit dazu. Der Rath geſteht dieſes ja ſelbſt in ſeinen Einladungsſchriften zur Garantie, die in dem Apologiſchen Memoire der Bürger angeführt werden, und worinn es heißt, daß man Klagen bemerkt, die die Geſeze ſelbſt nicht hätten vorausſezen können. Dies würde aber weit beſſer ausgedrückt ſeyn, wenn es hieße: die die Geſeze ſelbſt verurſacht haben. Denn dieß iſt in der That der ſtreitige Punkt, dieß iſt der Widerſpruch, die gleich klar und deutlich ſind, und dieſe Schwierigkeiten erzeugen. Da nun dieſe beyden Geſeze zwey Parteyen, die ſich in gerade entgegengeſezten Rechten zuwider ſind, unterſtüzen, ohne ein Mittel ihrer Vereinigung vorzuſchlagen, oder anzugeben, ſo hatte eine jede dieſer Parteyen gleiches Recht, ſein Recht zu behaupten, es ganz zu behaupten, ohne nachzulaſſen, oder es mit andern zu theilen. Und konnte es daſſelbe nicht aufrecht erhalten, ohne die Rechte der andern zu ſchmälern, ſo mußte auch dieſes wieder auf ſeiner Seite die ſeinigen mit eben der Würde verfechten, und jener Aktion eine gleiche Gegenaktion entgegen ſezen: daraus entſtand denn der Zwiſt mit allen ſeinen Folgen und alles dieß Kraft des Geſezes ſelbſt.

Was konnte hier die Garantie ausrichten? Ihre Pflicht iſt es, wie wir ſchon geſehen haben,

den Contrakt unangetaſtet zu beſchüzen, das heißt, das Geſez gegen alle Eingriffe in Sicherheit zu ſezen, und wenn es nöthig iſt, auf ſeine Ausübung zu dringen. Was für einen Erfolg mußte dieß aber haben? Keinen andern, als daß die Spaltung fortdauerte, das apologetiſche Memoire der Bürger drückt ſich hierüber ganz gut aus. Da dieſe Schwierigkeit, heißt es darinn, aus der Verfaſſung ſelbſt, das heißt, aus dem Widerſpruch der reſpektiven Richter zweyer Stände des Staats entſpringt, ſo kann die Garantie weiter nichts thun, wenn ſie die Rechte beyder Stände des Staats gleich aufrecht erhalten will, als daß ſie Gelegenheit zur Fortdauer dieſer Uneinigkeit giebt. Anſtatt ſo offenbar mangelhafte Geſeze zu vertheidigen, und durch die Garantie einen der Grundverfaſſung des Staats weſentlich anklebenden Fehler ferner zu unterſtüzen, ſollte ſie vielmehr dieſelben dem Geiſt der Geſezgebung gemäß, und nach den einmal feſtgeſezten Vorſchriften, die aber durch das eingeführte Gleichgewicht der Macht geſichert, die Ruhe des Staats verfehlt haben, abändern. Da aber nicht mehr von einer Garantie der alten Verfaſſung, ſondern von der Einrichtung einer neuen die Rede iſt, ſo war es für die dabey intereſſirten Parteyen Pflicht, auf ihre eigene Si-

cherheit, durch eine neue Verbindung zu denken, die ihnen Rechte ertheilen konnte, die ſie ohne Hinderniß auszuüben im Stande wären. Dabey aber mußte diejenige Partey, die bey einer neuen Eintheilung der Macht der andern etwas von dem, was ſie beſaß, einräumen ſollte, auf eine andere Art eine anſtändige und hinreichende Schadloshaltung finden; ich ſage, eine hinreichende zu ihrem Vergnügen: denn da die alte Einrichtung willkührlich war, ſo mußte es die zweyte, die ihre Stelle einnahm, auch ſeyn; und dieß iſt es ohne Zweifel, wozu die Vermittelung alliirter Mächte wirklich beytragen konnte, da ſie zur vorigen Mediation mitgeholfen hatten, und alſo ihre eigene Ehre es erforderte, den Fehlern ihres eigenen Werks abzuhelfen, und es zu einem Grad der Dauer und der Vollkommenheit zu bringen, der auf immer die Ruhe und das Glück der Republik in Sicherheit ſtellen konnte. Dieß empfanden die Bürger auch ſehr wohl; denn ſie ſagen in ihrem Memoire, daß ſie gar nicht geſonnen wären, ſich der wohlgemeinten Vermittelung freundſchaftlicher Mächte zu entziehen; ſie gäben ihnen vielmehr einen Beweis von ihrem gerechten Zutrauen zu ihnen, da ſie ſich mit einer ehrerbietigen Zudringlichkeit an ihre erlauchten Bevollmächtigten, als edelmüthige Vermittler wendeten.

Ein fünfter Bewegungsgrund, den der Rath zu Genf in Anſehung ſeiner Weigerung, den Bitten der Repräſentanten Gehör zu geben, anführt, iſt dieſer: Daß der Friede ohne die gemeinſchaftliche Garantie vermittelnder Mächte nicht Statt finden könne. Zur Urſache davon giebt er an, daß die Miniſter dieſer Mächte erklärt hätten; ſie könnten zu keiner andern Beylegung der Sache die Hand bieten; vielmehr gehe die Meinung ihrer Souveräns dahin, daß alles bis zur völligen Entſcheidung der Sache in ſtatu quo bleiben ſolle. Von dergleichen Allegationen weiß ich aber gar nichts. Sie, der Sie ſich ſelbſt an dieſem Orte aufhalten, können ſich davon näher inſtruiren. Ich kann bis zu einer deutlichern Einſicht hierinnen nichts weiter ſagen, als daß, wenn ja die zu Genf reſidirenden Miniſter des franzöſiſchen Hofes und der Schweizerkantons dergleichen Erklärungen von ſich gegeben haben, ſie es gewiß nicht in dem Sinn und in der Ausdehnung, die der Rath ihren Worten beylegt, gethan haben werden.

Vermuthlich haben dieſe Miniſter damit ſagen wollen, daß bis zur völligen Wiederherſtellung des Friedens, eine jede ſtreitende Partey in dem ruhigen Beſiz ihrer Rechte bleiben, die andere aber nicht in dem Genuß der ihrigen durch gewaltſame Widerſezlichkeiten ſtören, ſich aller Beleidi-

gungen und Thathandlungen enthalten, und unter dem Schuz der jezt exiſtirenden Geſeze in Erwartung anderer beſſer abgefaßten leben ſolle. Mit einem Wort, da ſie die Ruhe des Staats noch nicht auf einen dauerhaften Fuß ſezen konnten, ſo wollten ſie wenigſtens dem gänzlichen Verfall derſelben vorbeugen, und die Macht der Glieder deſſelben einſchränken. Wollten ſie aber dadurch, daß ſie der Uneinigkeit Gränzen ſezten, auch dem Frieden und der Ruhe im Staat Hinderniſſe in den Weg legen? Ganz und gar nicht; dieß war nicht ihre Abſicht, denn ſie konnten dieß nicht wollen. Sie würden ja ihren Karakter als Vermittler und Wiederherſteller des Friedens verleugnet haben. Sie würden der Geſinnung und den Abſichten derer Mächte, von denen ſie abgeſchickt waren, und die den Frieden und die Ruhe im Staat zum Augenmerk hatten, gerade entgegen gehandelt haben. Kommt der Friede zu Stande, ſo ſind ihre Abſichten erreicht. Wollte man aber ſagen, daß dieſe Mächte ſich für beleidigt halten würden, wenn man ihn auf andere, als die von ihnen vorgeſchlagenen Bedingungen wieder herſtellete; ſo würde man ihrer Ehre Eintrag thun, und ihnen Neid, Eigennuz und Eitelkeit, dieſe niedrigen Leidenſchaften, die nur kleine Geiſter beſeelen, und über welche ſchon eine Privatperſon, die auf Ehre hält, ſich entrüſten würde,

wenn man ſie darüber in Verdacht hätte, beyle-
gen müſſen.

Das Volk zu Genf hat den ihm vorgelegten Plan zur Ausſöhnung verworfen: gut, das iſt ſeine Sache: es ſchlage einen andern vor, und die Obrigkeit hat eben das Recht, ihn auch zu verwerfen. Kömmt aber ein dritter zum Vorſchein, der beiden willkommen iſt und den beide einſtimmig annehmen, nun, ſo hat alles ein Ende. Die Allirten der Republik werden gern an der Wiederherſtellung des Friedens Antheil nehmen und ſich ſelbſt Glück wünſchen, daß man ſie der Sorgen entledigt hat, die ihnen die beſtändig wieder aufkeimenden Mishelligkeiten in dieſem kleinen Staate verurſachten. Ich bin überzeugt, daß die erhabenen Kantons Zürch und Bern, die ſchon genug mit der Regierung ihres eigenen Staats, von deſſen Glückſeligkeit ſich auf die wachſame Sorgfalt ihrer ſie regierenden Obern ſchließen läßt, beſchäftigt ſind, mit wahrem Vergnügen die Wiederkehr des Friedens in Genf bemerken werden, auch ſelbſt, wenn ſie nichts dazu beigetrag n haben ſollten. Dies haben ſie genug dadurch bewieſen, daß ſie den Rath zu Genf, auf die Nachricht von den in der Stadt entſtandenen Unruhen, ermahnten, ſich dahin zu bemühen, daß dieſe Uneinigkeiten durch eigene Verfügungen freundſchaftlich beigeleget würden. Eine Beilegung der Sache, wie

etwa die Bürger in ihrer Addreſſe an den Rath vorgeſchlagen haben, würde alſo ihren wohlgemeinten Abſichten völlig entſprechen, und die derſelben zuwider ſcheinenden Deklarationen ihrer Miniſter, die ſie nachher bekannt gemacht haben, müßten dieſer erſten Deklaration, welche den Wunſch der alliirten Republiken deutlich an den Tag legt, gemäß erkläret werden.

Um aber auch allen Schein des Widerſpruchs zwiſchen der Sprache der Kantons und der ihrer Miniſter zu heben, will ich noch eine einzige Frage hier aufwerfen. Glauben Sie wohl, daß, wenn die Bürger zu Genf ſich an ihre Obern gewendet, und ſich erklärt hätten, daß ſie alle ihre vorigen Repräſentationen zurücknehmen wollten, daß ſie bereit wären, ihre Syndiks nach der einmal eingeführten Gewohnheit zu erwählen, ohne ihr Recht zur folgenden Wahl, wie ſie gethan haben, vorher geltend zu machen, — und ſie ihre Obern nun bäten, alles Vergangene zu vergeſſen, unter dem Verſprechen, ſich inskünftige ihr gänzlich zu unterwerfen; — glauben Sie wohl, ſage ich, daß die Obrigkeit ſich weigern würde, einer ſo demüthigen Vorſtellung unter dem Vorwand Gehör zu geben, daß die Miniſter der garantirenden Mächte erklärt hätten, daß bis zur völligen Entſcheidung der Sache alles in ſtatu quo bleiben ſollte. Ich bin es verſichert, Sie glauben dies nicht, und in

Wahrheit, Sie haben nicht Unrecht. Nur hätte die Antwort der Auslegung, die er der Deklaration des Miniſters giebt, gemäß eingerichtet werden müſſen. Denn das ſtatu quo, in welches er, wie Antiochus in den Cirkel des Popilius eingeſchloſſen zu ſeyn vorgiebt, iſt ein Zuſtand des Streits und der Unruhe. — Es würde ihm alſo nicht einmal erlaubt ſeyn, aus demſelben, wenn es auch die vortheilhafteſten Bedingungen wären, herauszugehn, bis ein Definitivurtheil gefällt worden ſey.

Wir wollen alſo den angeführten Erklärungen eine zweckmäßigere und vernünftigere Auslegung geben, und, um das zu thun, uns blos an den gemeinen Menſchenverſtand halten. Ich habe es ſchon geſagt; die bevollmächtigten Miniſters haben der Vergrößerung der Unruhen zuvorkommen wollen; ſie haben ſich aber ihrer Verringerung und Beendigung nicht entgegengeſezt. Die Bürger entſprachen ihren Abſichten durch die Mühe, die ſie ſich gaben, ſie zu befördern, und der Rath vernichtete allen Vorſchub, den ſie thaten, durch ſeine Härte und Unbeugſamkeit. Er folgt ſeinen eignen, und nicht den Prinzipien der verbundenen Mächte. Gleich vom Anfang nahm er dieſen hohen, beleidigenden Ton an; — und er will ihn auch nicht herabſtimmen. Hätte er die Kunſt verſtanden, oder ſie anwenden wollen, Sanftmuth

und Gelindigkeit mit ſeinem ſtandhaften Beharren zu verbinden, hätte er alle ſeine Unternehmungen durch jene väterliche Güte, die ſtets das Kennzeichen einer würdigen Obrigkeit iſt, ſo würden alle dieſe Uneinigkeiten, die ſo großen Lermen erregt haben, nicht weiter als bis zum ſtillen, einſamen Gemurmel, welches bald geſtillt worden wäre, geſtiegen ſeyn! Es wäre noch Zeit geweſen, (jene Verbindungen mag er immer anführen, — es giebt keine andere Bande, als die er ſich mit Gewalt erzwingt,) — es wäre noch Zeit geweſen, ſage ich, den Weg der Güte und der Wiederausſöhnung einzuſchlagen. — Wenigſtens hätte ihm ein Verſuch nichts gekoſtet; er hätte ſich zu nichts anheiſchig gemacht, wenn er ſich mit den Bürgern in eine Konferenz eingelaſſen hätte. Dieſe würden allein Gefahr gelaufen haben, einen Verluſt zu leiden. Wären ihre Forderungen zu hart, übertrieben, zu auffallend ungerecht geweſen, ſo würden ſie ſich doppelten Schaden zugezogen, und der Rath Ehre und Nuzen davon getragen haben.

Ich bin äußerſt über die Unruhen bekümmert, die in einer Stadt wüten, deren Wohlſtand mir am Herzen lag, noch ehe ich ſie kannte. Die wenigen Augenblicke meines Aufenthalts daſelbſt haben dieſen Antheil an ihrem Glück und ihrer Zufriedenheit ver-

größert. Sie war damals in einem ſehr blühenden Zuſtande. Oft iſt Glück und äußerer Glanz der Vorbote und eine nahe Urſache ihres Verfalls.

Ein großer Kopf des alten Roms prognoſtizirte dieſes ſeinem Vaterlande, indem er die Sitten deſſelben mit den Sitten der Vorfahren parallelisirte. — Apud illos una reſpublica erat; ei conſulebant; factio contra hoſtes parabatur; corpus atque ingenium Patriae, non ſuae quisque potentiae exercitabat.

Verum ubi pro labore deſidia, pro continentia et aequitate libido atque ſuperbia invaſere, fortuna ſimul cum moribus immutatur.

Wir wollen uns vor dieſer Sittenveränderung ſorgfältigſt bewahren. Ich bin ꝛc.

London, den 20ſten Junii
1767.
Lewis Gordon.

Supplik der Citoyens und Bourgeois *) den Repräſentanten von Genf an den Rath der Fünf und Zwanzig in gedachter Stadt.

Nebſt

dem beigefügten Aufſaz

An die Herrn Syndiks den 19ten May 1767 zurückgeſchickt

von

den vier und zwanzig Kommiſſarien der Repräſentanten und drey Deputirten eines jeden der zwölf Cirkel.

Hochmögende und höchſtzuverehrende Herren!

Aeuſſerſt gerührt über die in der Republik eingeriſſenen Uebel ſchütten die repräſentirenden Citoyens und Bourgeois ihre Herzen von neuem in den Schooß ihrer Obern aus.

*) Zum beſſeren Verſtändniß muß ich anführen, daß man in Genf dreierley Arten Einwohner unterſcheide; Citoyens, Bourgeois und Habitans. Ein Citoyen muß in der Stadt geboren ſeyn. Niemand kann alſo zu dieſer Ehre gelangen. Bourgeois kann man entweder durch freiwilligen Antrag, oder durch Kauf werden.

Mit dem lebhafteſten Schmerz erinnern wir uns noch täglich an den erlittenen Verluſt des Wohlwollens Sr. Allerchriſtlichen Majeſtät; und bitten deswegen Ew. Hochmögenden, uns zur Wiedererlangung eines ſo ſchäzbaren Guts behülflich zu ſeyn. Der Schuz, deſſen Sr. Majeſtät ſie würdiget, läßt uns hoffen, daß Ihre Bemühungen in dieſer Abſicht nicht vergeblich ſeyn werden.

Unaufhörlich beſchäftigt, Mittel auszuſinnen, die Gewogenheit Sr. Majeſtät uns wieder zu verſchaffen, durchdrungen von der Billigkeit und Rechtmäßigkeit unſerer Geſinnungen, — haben wir nichts beſſers vorzunehmen geglaubt, als den Miniſtern des Königs ein getreues Gemählde unſerer Handlungen vorzulegen. Und indem wir dieſes thaten, was hatten wir zu befürchten? Vergebens hätte man ſich bemühet, unſer Zutrauen zu dieſem Monarchen zu ſchwächen; es iſt die reinſte Huldigung, die wir ſeinen Tugenden leiſten können.

Wir ſind aufs lebhafteſte durch den Edelmuth der vortreflichen Kantons Zürch und Bern, die uns einer Vorſprache bey Sr. Majeſtät gewürdigt haben, gerührt worden. Erlauben ſie daher, Hochmögende Herren, daß wir uns einer ſehr angenehm zu erfüllenden Pflicht gegen unſere erhabene Alliirten entledigen und Ew. Herrlich-

keiten bitten dürfen, ihnen die ehrerbietigſten Verſicherungen unſerer ewigen Dankbarkeit abzuſtatten.

Vergebens würden aber unſere erhabene Alliirten wünſchen, die Glückſeligkeit unter uns wieder aufblühen zu ſehen, wenn wir ſelbſt nichts dazu beitragen wollten. Könnten wir auch wohl, als Bürger eines und eben deſſelben Staats, ſolchen Geſinnungen Gehör geben, die unſre Wiedervereinigung unmöglich machten? Weg mit dieſer traurigen Idee! laßt uns nie wieder in die vergangenen Zeiten zurückſehen, und uns vielmehr mit den Mitteln beſchäftigen, wodurch wir die Eintracht und das zu unſerm Glück ſo nöthige Zutrauen zu einander wieder herſtellen mögen.

Von dieſem Geiſt beſeelt wollen wir Ew. Herrlichkeiten unſere eifrigen Wünſche zu dieſem heilſamen Endzweck und unſre aufrichtigen Geſinnungen dazu beizutragen, an den Tag legen.

Je mehr wir über die Beſchaffenheit unſerer unglückſeligen Uneinigkeiten nachdenken, je mehr werden wir von dem Gedanken durchdrungen, daß der einzige Weg zu unſerm Wohl in der einſtimmigen Neigung zu einer Ausſöhnung unter uns, die allein die Gemüther und Herzen vereinigen kann, beſtehe.

Wenn, wie wir in unſerer Eingabe beweiſen, die Bürger die Ausübung keines einzigen Geſezes

gehindert, wenn der allgemeine Rath auch keins weder verlezt hat, noch hat verlezen können, wenn unſere vornehmſten Streitigkeiten blos davon herrührten, daß unſere eigenthümlichen Rechte in etwas ſich entgegengeſezt waren; ſo kann man keine andere Endigung unſerer Uneinigkeiten erwarten, als wenn man neue Geſeze verordnet, davon auch der höchſte Rath im Staat nicht diſpenſirt werden kann. Und dies iſt es, was die hohen garantirenden Mächte mit ſo viel mehr Aufmerkſamkeit zu überlegen für gut befinden mögen, die wir in Anſehung unſerer Schwäche von ihrer Hoheit und Macht um ſo mehr Gerechtigkeit erwarten dürfen.

Unbegreiflich iſt es uns, wie einige unſerer Mitbürger ſich für einer ſolchen Beilegung der Streitigkeiten fürchten und den Anſchein von ſich geben können, als wenn ſie eine klare Entſcheidung der garantirenden Mächte derſelben vorziehen wollen. Konnten ſie wohl erwarten, daß ihre Herrſchaft ſich auch auf unſere Herzen erſtreckte? Wir würden freilich in dieſem Ausſpruch die Macht der hohen Alliirten unſerer Republik verehren. Wäre aber dieſe Verehrung zum Wohl des Staats hinlänglich? Würden unſere Obrigkeiten ſelbſt dadurch glücklich? Nur das Zutrauen eines freien Volks verſchafft ihnen Ruhm und Anſehen, und ſeine Segenswünſche ſind die Belohnung ihrer Sorgen.

Seyn Sie alſo, Hochmögende Herren, gegen unſer heutiges Betragen empfindlich. Ew. Herrlichkeiten haben ſich ja dahin erklärt, daß Sie ohne Zutrauen des Volks nie weder regieren könnten, noch zu regieren wünſchten. Hier ſehen Sie jezt den größten Theil ihrer Mitbürger vor ſich; ſie bemühen ſich auf die ehrerbietigſte Art, Sie zu vermögen, zu einer Vereinigung die Hand zu bieten. Dieſe wird leicht zu Stande kommen, wenn wir die Nothwendigkeit davon gleichmäßig empfinden, und Ew. Herrlichkeiten unſere Liebe zu ihnen und unſer Glück nur in etwas ſchäzen wollen.

Man hat uns beſchuldigt, als wenn wir unſere Forderungen zu weit trieben: wir wollen es verſuchen, dieſe Vorurtheile zu widerlegen; die Erfahrung mag uns rechtfertigen.

Vielleicht werden wir darüber, wenn wir uns einander näher erklären, erſtaunen, daß wir uns ſo wenig gekannt haben. Traurige Entfernung der Geſinnungen! ſie verbirgt vor einem Theil der Bürger die Tugenden des andern.

Laßt uns alſo einander beſſer kennen zu lernen ſuchen, und uns um deſtomehr zu ſchäzen. Laßt uns die politiſchen Quellen des Partheigeiſtes aufſuchen, die uns trennende Mauer, dieſes ewige Hinderniß unſers Glücks, niederreiſſen, und uns einen neuen Weg zum Frieden durch dahin abzielende Unterhandlungen eröffnen. Man übertrage

das Geſchäft dieſer Ausſöhnung weiſen und billig denkenden Männern. Sollten aber Ew. Herrlichkeiten etwa glauben, daß wir uns durch Privatabſichten einiger unſerer Anführer leiten laſſen, ſo laſſen Sie uns dieſes Geſchäft ſo vielen Perſonen, als möglich, übergeben, damit die allgemeine Denkungsart in dieſem Stück deſto deutlicher an den Tag komme. Ueberhaupt wünſchten wir, daß Ew. Herrlichkeiten ſich gefallen ließen, die zu dieſem heilſamen Endzweck dienenden Mittel ſelbſt anzugeben.

Wir ſind völlig überzeugt, daß unſere hohen Alliirten uns ihren völligen Beifall nicht verſagen werden. Wenn wir ſelbſt eine Verſöhnung unter uns zu ſtiften uns bemühen, ſo handeln wir ihren Abſichten nicht im geringſten zuwider, wir befördern ſie vielmehr. Wer ſieht, wer empfindet nicht mit dankbarer Rührung, daß, indem ſie ſich mit väterlicher Sorgfalt unſerer Angelegenheiten annehmen, ſie das großmüthige Verlangen tragen, Genf glücklich zu machen! Wir erſuchen alſo Ew. Herrlichkeiten ergebenſt, dieſe ehrerbietige Addreſſe und das ihr beigefügte Memoire den erlauchten Abgeordneten dieſer hohen Mächte zukommen zu laſſen.

Möchte doch der Schritt, den wir jezt gethan haben, — möchte doch dieſe getreue Darſtellung unſerer Geſinnungen uns unſern Mitbürgern wie-

der nähern! und beide Theile auf die Wiedervereinigung, die ihr wahres Glück ausmacht, aufrichtig bedacht ſeyn! Von nun an herrſche unter uns ein Wetteifer, der uns der Achtung unſerer verehrungswürdigen Alliirten würdig mache! das Anſehen des Magiſtrats werde immer feſter gegründet, und die Aufrechthaltung ſeiner Würde ſey der Wunſch unſerer Bürger! Er aber mache es ſich zur Pflicht, eben dieſen Bürgern nicht nur ihre Freiheit, die ſie auf die Weisheit ihrer Führer gründen, zu verſichern; ſondern mehr als das, auch die Gewißheit derſelben; — dieſe ſelige Empfindung, die ſich weder auf die Weisheit, noch auf den Karakter, noch auf flüchtige Vortheile der Menſchen, ſondern blos auf das Geſez gründet.

Wer kann wohl behaupten, Hochmögende Herren, daß ihre eigene Nachkommen nicht dermaleinſt für die Erhaltung dieſes koſtbaren Guts Sie ſegnen werden! In einem ſolchen Staat, wie der unſrige iſt, wo die verſchiedenen Stände nicht an die Geburt gebunden ſind, iſt Hochachtung und Anſehen nur ein ungewiſſes Erbgut. Ew. Herrlichkeiten iſt nicht unbekannt, daß die Voreltern der mehreſten unter uns die vornehmſten Würden im Staat bekleidet haben. Hätten ſie nur auf das Intereſſe der Regierung geſehen, ſo würden ſie für ihre Kinder nichts gethan haben.

Wir können zwar noch nicht mit Gewißheit ſagen, ob wir uns unſerer Hoffnung zu ſehr überlaſſen dürfen; die Idee von dieſer glücklichen Vereinigung aber erfüllt ſchon unſre Herzen mit Freude. Nehmen Sie doch, Hochmögende Herren, den Zuſtand des Staats zu Herzen! Genf iſts, dem der Untergang drohet! Im Namen dieſes unſers Vaterlandes, im Namen des Friedensgottes, der es noch beſchützt, bitten wir Sie, verwerfen Sie unſere Vorſchläge nicht! Schon eine anſehnliche Zahl von Bürgern wünſcht, ob ſie gleich nicht von unſerer Parthey iſt, dieſe Ausſöhnung Würdigen Sie dieſelben einer Erhörung! Mit den Spaltungen zu Genf hat es gerade die Beſchaffenheit, wie mit Familienſtreitigkeiten. Wir wollen uns alſo den Bewegungen unſerer Herzen überlaſſen, und nicht verzweifeln; noch laſſen ſich für alles Mittel finden; denn die Tugend wohnet noch unter uns.

Der erſte Syndikus antwortete, als die Ueberbringer der Addreſſe und des Memoire jene in Gegenwart der Herren Syndiken ablaſen, folgendergeſtalt auf dieſelbe.

Meine Herren.

„Die Herren Syndiks, meine Kollegen und „ich, empfinden eben ſo, wie ſie, das Unglück

„unſers Vaterlandes und die Nothwendigkeit,
„uns einander zu nähern und auszuſöhnen. Nur
„muß ein jeder die zu dieſer Abſicht erforderliche
„Geſinnungen in ſich hegen. Wir werden die uns
„vorgeleſene Addreſſe, nebſt dem uns übergebenen
„Memoire dem erhabenen Rath vorlegen, und
„Ihnen darüber unſere Entſchlieſſungen mit-
„theilen.“

Genaue Darſtellung des Betragens der repräſentirenden Citoyens und Bourgeois.

Da wir durch eine Folge von unvermeidlichen Schickſalen ſchon ſeit langer Zeit uns als den Gegenſtand der Ungnade eines Königs anſehen müſſen, der unſerer Republik beſtändig ſo viel Gutes erzeigt hat; ſo halten wir es für unſere Schuldigkeit, ſeinem Bevollmächtigten unſere höchſte Betrübniß über den Verluſt einer ſo koſtbaren Gnade an den Tag zu legen, und ihn zu verſichern, daß wenigſtens unſere Herzen uns in Anſehung unſerer redlichen Geſinnungen gegen Sr. Majeſtät und in Anſehung der Rechtſchaffenheit unſers Betragens gegen unſere Mitbürger Zeugniß geben können. Eben dieſes war auch der Zweck desjenigen Schrittes, den wir gegen den Herrn Reſidenten geäuſſert haben.

Voller Zutrauen zu der Güte Sr. Majeſtät, unterſtüzt durch die edele Mitwirkung zweier garantirenden Mächte, eröffnen ſich unſere Herzen ganz der Freude; wir ſchmeicheln uns, dem glücklichen Augenblick nahe zu ſeyn, wo wir von neuem die Gunſtbezeigungen eines Monarchen genießen können, der gegen das Vergnügen, ſie zu verbreiten, nur zu ſehr empfindlich iſt, und deſſen großmüthige Seele diejenigen in der Stille beklagt, die es betrüben zu müſſen glaubt.

Unſere Hoffnungen ſind uns noch nicht fehlgeſchlagen; die ſehr deutliche Ueberzeugung und die lebhafte Empfindung unſerer Unſchuld unterſtüzen uns noch. Nie haben wir die Schranken unſerer Rechte und Pflichten verlaſſen. Vielmehr haben wir ſie gezeigt, und hoffen dadurch die Eindrücke, die wir unglücklicher Weiſe den Miniſtern des Königs wider uns eingeflößet haben, wieder auszulöſchen.

Wir verlaſſen uns auf die Tugenden dieſer ehrwürdigen Miniſter, und laſſen uns durch unſere gegenwärtige nachtheilige Lage gar nicht darniederſchlagen: wir ſollen freimüthig unſere Gedanken ſagen. Unſere Waffen aber beſtehen blos in der Wahrheit, und dieſe, ſo langſam ſie auch fortſchreitet, kommt doch endlich an den Tag.

Ein Hauptkunſtgrif, den man wider uns gebrauchte, und der alle übrigen begünſtigte, war

der, daß man die Citoyens, die doch nur diejenigen Rechte, die ſie als Mitglieder des höchſten Raths beſaßen, auszuüben ſuchten, als einen Haufen Volks vorſtellte, der ſich der Autorität deſſelben widerſezte.

Das Geſez befiehlt uns, über die Beobachtung der Geſeze, die dieſer Rath ertheilet, ein wachſames Auge zu haben. Durch aufrühreriſche Klagen haben wir uns aber nicht auf den Schuz deſſelben berufen; ſondern auf eine rechtmäßige und regelmäßige Art, durch ſchickliche Vorſtellungen, ſo daß ſelbſt Auswärtige, die davon Zeugen waren, ſich wunderten, daß ſie mit ſolcher Gelaſſenheit und der Ordnung ſo gemäß gemacht wurden.

Das Repräſentationsrecht iſt ſo alt, als der Staat ſelbſt. Das Edikt von 1707 redet davon, als von einem unvergänglichen Rechte, und dieſes Edikt wurde durch den ſiebenten Artikel der Verordnung unſerer erhabenen Vermittler beſtätiget. Die Citoyens und Bourgeois, heißt es darinn, können auch künftig Repräſentationen, ſo wie ſie dieſelben zum Beſten des Staats für gut finden, machen.

Die einzige Bedingung, die das Geſez demjenigen, der eine ſolche Repräſentation thun will, vorſchreibt, iſt **alſo dieſe**, daß er ſie dem Beſten des Staats gemäß finde; darnach alſo allein muß man ſie beurtheilen. Das Geſez ſezt alſo

eben hiedurch voraus, daß die Citoyens ſich irren können, und es will folglich nicht, daß dieſer Irrthum ihnen als ein Verbrechen angerechnet werden ſoll.

Wäre die Abſicht deſſelben, daß die Citoyens gar keine gegründete Repräſentationen thun ſollten, ſo würde es dem hohen Konſeil aubefohlen haben, ſie in keinem Falle zu hören.

Eben ſo klar iſt es auch, daß, wenn die Repräſentationen, ſobald man ſie ungegründet fände, tadelhaft ſeyn könnten, das Recht der Repräſentationen eben dadurch abgeſchafft ſeyn würde, weil ſie beſtändig an die ausübende Macht und wider ſie gerichtet werden.

Unſer uneingeſchränktes Repräſentationsrecht ſchließt nothwendig auch das Recht, ſie zu wiederholen, in ſich. Wäre dieſes nicht, ſo würden die Antworten des Raths als höchſte Entſcheidungen angeſehen werden müſſen. Wir finden aber in unſerer republikaniſchen Verfaſſung kein einziges ſo unweiſes und die Verfaſſung ſelbſt niederſtürzendes Geſez, wodurch die Antworten der ausübenden Macht zu höchſten Befehlen erhoben, und auf ſolche Art noch über den Geſezgeber ſelbſt hinausgeſezt werden.

Wir haben alſo ein Recht, Repräſentationen zu machen und ſie zu wiederholen, ſelbſt, wenn wir darinn irren ſollten.

Es würde aber für uns nicht hinreichend ſeyn, wenn wir uns in dieſer Abſicht nichts vorzuwerfen hätten; ein jeder von uns würde ſich allerdings Vorwürfe machen müſſen, wenn er Repräſentationen gethan und darauf beſtanden, dabey aber nur ſein Recht zur Abſicht gehabt hätte, um ſich gegen ſich ſelbſt zu rechtfertigen.

Wir verſichern aber, daß wir von ihrer Rechtmäßigkeit und Wichtigkeit jederzeit innerlich überzeugt geweſen ſind.

Wir haben ſie auch in eben dieſer feſten Ueberzeugung, nur allezeit auf eine neue Art, wiederholt.

Der erhabene Rath hat uns ſelbſt dazu durch die Ungewißheit, die viele ſeiner Antworten an den Tag legen, Anleitung gegeben. In Anſehung des wichtigſten Punkts, der die Einkerkerung der Magiſtratsperſonen betrift, haben ſie dreimal ihre Meinung geändert. Mußten wir da nicht jederzeit denjenigen Sinn, welchen wir dem Geſez beilegten, als den allein wahren anſehen, und blieb uns wohl, um den Endzweck unſerer Repräſentation zu erreichen, jedesmal etwas anders übrig, als die lezte Antwort wiederum zu widerlegen?

Die beſondern Akten, die zu dieſen Repräſentationen Gelegenheit gaben, hat man als einen leichtſinnigen Vorwand vorgeſtellet. Freilich, wenn dieſe Akten weiter von keinen Folgen ſeyn

ſollten, ſo würden ſie für die Republik nicht ſonderlich wichtig geweſen ſeyn. Wir haben uns auch über dieſe Akten an ſich ſelbſt weniger beklaget, als über die darinn enthaltene Auslegungen der Geſeze, die, da ſie auf Prinzipien gebauet waren, den Citoyens fürchterlich ſchienen.

Daß dieſes unſer vornehmſter Endzweck war, erhellet daraus, daß wir ſeit der erſten Beantwortung uns darauf einſchränkten, zu bitten, daß dieſe Akten in der Folge nicht als Beweiſe angeführt werden möchten, und die ganze Streitigkeit hätte ein Ende gehabt, wenn der erhabene Rath dieſer unſerer Bitte hätte Gehör geben wollen.

Eine jede Beſchwerde, die man über die Auslegung, die der Magiſtrat als eine beſtändige und unveränderliche Richtſchnur in der Regierung feſtſezen will, erhoben hat, iſt jederzeit hart. Muß ſie aber nicht noch härter werden, wenn ſie, wie in unſern Repräſentationen, über Dinge angeſtellet wird, welche die Freiheit ſo nahe angehen? Wem kömmt es denn zu, Urtheile und Dekrete über Abweſende abzufaſſen, und die Form der Gerichtshöfe, ihr Recht zu entſcheiden, die Art der Einkerkerung und die Klaſſe der Magiſtratsperſonen anzuordnen?

Wir haben alſo die Rechtmäßigkeit und Wichtigkeit aller unſerer Repräſentationen hinlänglich bewieſen, ſo daß man natürlicherweiſe ſchlieſſen

muß, die Anzahl der Repräſentanten habe, auch ohne, daß die erſten von ihnen zu verbotenen Mitteln, ſie zu vermehren, ihre Zuflucht hätten nehmen dürfen, ſich vergrößern können. .

Es würde daher überflüßig ſeyn, wenn wir uns in Anſehung der Beſchuldigungen, die man gegen einige von uns angebracht hat, als wenn ſie durch unanſtändige Mittel ihre Mitbürger, ſich mit ihnen zu vereinigen, gezwungen hätten, vertheidigen wollten. Wir begnügen uns mit der einzigen Vorſtellung, die allein alle dieſe Beſchuldigungen zunicht machen kann: daß nämlich die Citoyens, die man mit Gewalt in die Parthey gezogen hätte, den Repräſentanten in ihren Unternehmungen öffentlich wohl beigetreten ſeyn würden; aber würden ſie auch in ihrem Innern ſolche Wahlen gebilliget haben, die die Abſichten einer Parthey, deren niederträchtige Ränke ſie ihnen verhaßt gemacht hätte, begünſtiget haben würden?

In Anſehung der wider den erhabenen Rath ausgeſtreueten Schmähſchriften ſind wir eben ſo unſchuldig. Wir haben ſie verabſcheuet und verabſcheuen ſie noch. Was für Begegnungen würde man aber nicht täglich ausgeſezt ſeyn, wenn man nach Schriften, zu denen man ſich nicht bekennet, gerichtet werden könnte!

Uebrigens ſind die Schmähſchriften pro und contra erſt lange nach den Repräſentationen er-

ſchienen. Sie haben alſo nichts zur Vermehrung der Anzahl der Repräſentanten beigetragen. Die erſte Repräſentation, die im Jahr 1763 von ohngefähr dreißig bis vierzig Citoyens unternommen wurde, ward nach und nach in einer Zeit von ſieben Tagen, die bis zur Antwort des hohen Raths verfloſſen, von einer überaus großen Anzahl anderer unterſtüzt.

Die Menge der Repräſentanten rührt alſo weder von Verführung noch Zwang her; vielmehr wird man, wenn man über das bey Gelegenheit der Repräſentationen Vorgefallene nachdenkt, ſich nicht im geringſten wundern, daß ſie ſo angewachſen und durch Einigkeit und Beharrlichkeit ſo wichtig geworden iſt.

Der 42ſte Artikel der Verordnung von 1738 befiehlt den Druck eines allgemeinen Kodex, der alle unſere Edikte und Verordnungen enthalten ſollte: noch iſt er nicht erfolgt; unterdeſſen verſtattet der erhabene Rath die Mittheilung der Originaledikte nicht, obgleich dieſe von dem allgemeinen Rath, von dem auch die Citoyens Mitglieder ſind, herrühren. Noch mehr, der erhabene Rath hat in ſeinen Antworten eine neue Foderung gemacht, die den Sinn unſerer Geſeze ſeinen Entſcheidungen unterwirft. Nicht damit zufrieden, die Repräſentationen nicht befolgen zu dürfen, verlangte er auch das Recht, ſie durch ſeine Weige-

tung gänzlich aufheben zu können; folglich verlangte er zugleich das Recht, ohne Widerſpruch zu antworten.

Ein ſolches Syſtem, welches das Recht der Fünf und Zwanziger, die Geſeze zu erklären, mit der Macht, ſie in Ausübung zu bringen, verbindet, macht zugleich alle Geſeze willkührlich; ihre Dauer hängt blos von dem Gutbefinden derſelben ab; und die Meinungen von dreizehn ihrer Mitglieder, welche die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite haben, werden unwiderrufliche Befehle. Die geſezgebende Macht ſteht alſo blos bey ihnen; die Verſammlungen des allgemeinen Raths ſind ein bloßes Spielwerk und ſeine Geſeze bloße Bitten.

Aber nicht nur der Rath der Fünf und Zwanziger, ſondern auch die ganze beſondere Geſellſchaft, welche die lezte Entſcheidung über den Sinn der Geſeze zu thun hat, würde die geſezgebende Macht vernichten.

Welch ein unermeßlicher Schade für die Bürger würde aber daraus erwachſen, wenn ein ſolches Syſtem zur Wirklichkeit käme? Jezt, da die abſchlägige Antworten des Raths der Fünf und Zwanziger nach der Grundverfaſſung des Staats nur fürs Gegenwärtige gelten und nicht wirkliche Geſeze ſeyn können, bleibt den Bürgern noch allezeit die Hoffnung übrig, das Geſez wiederum in Gang zu

bringen, es mag nun durch den Vorſchlag neuer Mittel, oder durch eine genauere Unterſuchung von Seiten des erhabenen Raths, oder durch neu angeſezte Mitglieder, oder aber durch irgend einen andern Zufall geſchehen.

Wir haben inzwiſchen dieſe gefährliche Neuerung beſtritten, indem wir uns zu gleicher Zeit dahin erklärten, daß wir von unſern Forderungen nicht ablaſſen würden; und wir begnügten uns mit dieſer Erklärung, und wußten nicht, daß das Syſtem des erhabenen Raths weit ausgedehnter, aber für den Staat gefährlicher, in einer eigenen Schrift, die den Magiſtrat ſelbſt zum Urheber hat, dargeſtellet werden ſollte.

Gleich nach Durchleſung dieſes Werks waren die Bürger in der größten Unruhe. Es ſchien, als ſollte der allgemeine Rath alle ſeine Rechte verlieren. Damals hätte er die Grundverfaſſung zu Rathe ziehen und unterſuchen ſollen, durch was für ein geſezmäßiges Mittel er ſie erhalten könnte. Er fand es in dem Grundgeſez, daß kein Syndikus ohne Beſtätigung des Volks ſein Amt verwalten könnte.

Ehe wir aber von dieſem Rechte des allgemeinen Raths reden, müſſen wir anmerken, daß dasjenige, was wir über die Entſtehung und die Folgen unſerer Uneinigkeiten geſagt haben, auch das Mittel vernichtet, welches man aus dem öf-

ſentlichen Wohl hergeleitet hat, um die Miniſter der hohen garantirenden Mächte zu überreden, daß wir nur nichts bedeutende Klagen führen.

Wir verkennen das Gute ganz und gar nicht, was eine weiſe Staatsverwaltung ſtiften kann: allein wir verhehlen auch nicht, daß nur die Empfindung der Freyheit in der Seele des Bürgers, eine fruchtbare Quelle der Glückſeligkeit des Staats ſeyn könne. Dieſe vorzügliche Empfindung iſt es, die dem Bürger ſein Vaterland, worinn alles nur nach Fleiß und Mühe abgemeſſen iſt, theuer macht; ſie iſt es, die den Geiſt erhebt, und die Einfalt in den Sitten unterhält; ſie allein giebt dem Genie Stärke, ſie ermuntert den Fleiß und macht die Handlung blühend.

Dieſe Empfindung war bey den Citoyens noch nicht erſtickt. Die Akten, worüber ſie ſich beklagten, waren die erſten in ihrer Art, die ihre Aufmerkſamkeit erregten. Die Grundſäze, woraus ſie floſſen, und das neue Syſtem des erhabenen Raths war ihnen übrigens noch unbekannt. Sie lebten in völliger Sicherheit, und fuhren ſo zu leben fort, ihr Fleiß und ihre Thätigkeit hatte bloß die Fortdauer der öffentlichen Glückſeligkeit zum Ziel.

Aber wäre doch an dieſes Syſtem nie gedacht worden! man wird es gewahr werden, daß dieſes Land, welches nur Künſte und Handlung blühend

machen, gleich einer Wüſte vertrocknen wird. Man wird darinnen Herren und Unterthanen, aber keine Citoyens finden. Wer ſieht nicht von ſelbſt, daß einer ſo kleinen Stadt, als die unſrige, die faſt gar keinen Bezirk um ſich herum hat, der Anſchein einer Ariſtokratie, wodurch alle Gleichheit aufhört, unerträglich ſeyn muß! Alles alſo, was ihre einmalige Verfaſſung betrift, iſt ihr koſtbar, und auf die Erhaltung derſelben ſeine Aufmerkſamkeit richten, heißt nicht, die Glückſeligkeit des Staats zernichten, ſondern vielmehr, ſie dauerhaft machen.

Den allgemeinen Rath machen die vereinigten Citoyens und Burgeois aller Stände, die durch die Syndiks, und den kleinen und großen Rath zuſammenberufen werden, aus. Alle ihm vorzulegende Sachen werden vorher durch die niedern Räthe vorgenommen; dieſe ſagen ihre Meinung, die entweder beſtätiget, oder vernichtet wird.

Wollte man einen Begriff von dem allgemeinen Rath geben; ſo wäre es ein ſolcher, der keine ungeſezmäßige Handlungen vornimmt; denn iſt er auf eine geſezmäßige Art verſammlet, ſo iſt er ſouverain, und ſein Wille ſind Geſeze.

Zur Wahl der Syndiks wurde der allgemeine Rath geſezmäßig verſammlet; die kleinen und großen Räthe ſchlugen ihm Candidaten vor, und fragten an, ob er ſie wählen würde, oder nicht.

Er erwählte eins von beyden, und dieß geſchahe alſo geſezmäßig, und ganz ohne Beziehung auf irgend ein beſonderes Geſez.

Noch mehr: Indem das Geſez den untern Conſeils, den allgemeinen Rath zur Wahl der Syndiks zuſammenzurufen befiehlt, ſo legt es ihnen zugleich die Verbindlichkeit auf, ihm die Freyheit zu laſſen, zu wählen, oder nicht zu wählen.

Wie iſt es nun zugegangen, daß ein geſezmäſſiger Schluß, man mag ihn als den lezten Willen des Souverains, oder als die Ausübung des geſchriebenen Geſezes anſehen, als illegal von Bürgern vorgeſtellet wird, denen doch beydes ganz evident ſeyn mußte?

Dem erhabnen Conſeil ſind wir die Gerechtigkeit ſchuldig zu geſtehen, daß er dem allgemeinen Rath ſein uneingeſchränktes Recht, die Wahl zu verweigern, nicht ſtreitig gemacht hat, ſo ſehr es auch ſein Intereſſe mit ſich gebracht hätte.

Vielmehr hat er ihm dieſes Recht ſelbſt gegen die garantirenden Mächte zugeſtanden: ſeine Einladungsſchreiben zur Garantie beweiſen dieſes auf verſchiedene Weiſe; und beſonders, nachdem er gezeigt hatte, daß er bemerke, daß alle aus ſeiner Mitte zu erwählenden Glieder von der Syndikſtelle ausgeſchloſſen werden würden; und daß er kein Grundgeſez kenne, welches den allgemeinen Rath zur Wahl verpflichte, oder ihm Vorſchrif-

ten zum Verhalten nach der Verwerfung aller zu erwählenden Glieder gebe; er geſteht: man werde bald Klagen ſich erheben ſehen, die unſere Geſeze nicht vorherſehen konnten.

Er hat dieſes Recht auch durch die That anerkannt. Seitdem er ſich auf die garantirenden Mächte berufen, hat er, zugleich mit dem erhabenen Conſeil der Zweyhundert, dem allgemeinen Rath zum leztenmale Glieder zur Wahl vorgeſchlagen, dadurch hat er das Geſez in Ausübung gebracht, welches dem allgemeinen Rath die Macht, entweder alle oder nur einige der vorgeſchlagenen Perſonen zuverwerfen, zuſchreibt, ſo daß alſo keiner angenommen werden darf, der nicht vom Volk gebilliget worden.

Zwölf Jahr nach der Einladung zur Garantie hat er dieſes Recht in einem Extrakt ſeiner Regiſter vom 18ten Januar 1766 abermals anerkannt. Darinn ſagt er: daß vermöge des Edikts von 1568 der allgemeine Rath ſowohl alle ihm zu Syndiks vorgeſchlagene Glieder überhaupt, als auch einige von ihnen inſonderheit verwerfen könne, nach welcher Verwerfung zur neuen Wahl für die zurückgeſezte Wahl geſchritten wird; ſo daß niemand, der nicht vom Volk genehmiget worden, aufgenommen werden darf. Nachher erklärt er ſich dahin: daß das Regle-

ment der erlauchten Mediateurs dem allgemeinen Rath, das durch das oben angeführte Geſez, ihm beygelegte Attributum: daß nehmlich niemand ohne Genehmigung des Volks aufgenommen werden ſolle, beſtätige, und daß, wenn es dem allgemeinen Rath ſchon einmal abgewieſene Rathsherren vorſchlägt, und ihm nicht zu eben der Zeit die Mittel, ſie noch einmal abzuweiſen benimmt, es gar keine Eingriffe auf die Rechte, die einem jeden Orden des Staats kraft der Geſeze zukommen, thue.

Ebenfalls erkennet er dieſes Recht zugleich mit dem erhabenen Rath der Zweyhundert, da er nach der gänzlichen Abweiſung aller zu erwählenden Räthe, dem allgemeinen Rath in zweyen Sizungen ſie von neuem vorgeſchlagen hat, und zwar jederzeit mit der Stimme der neuen Wahl, das heißt, mit der Freyheit, ſie abermals zurück zuweiſen.

Endlich hat der erhabene Rath ſchon im Jahr 1738 eingeſehen, daß der zweyte Artikel ſeiner Propoſitionen, wodurch er verlangt, daß die Syndiks nur aus ſeinem Mittel genommen werden ſollen, nicht hinreichte, dem allgemeinen Rath, ſein ihm auf immer zuſtehendes Recht, die ihm vorgeſchlagenen Subjekte zu verwerfen, raube, weil er durch den dreyzehnten Artikel eben dieſer Propoſitionen die Herrn Media-

teurs erſucht, auf die Beſchwerden des Stimmens der neuen Wahl Rückſicht zu nehmen. Der erhabene Rath geſtand ihm damals ſein erſtes Geſuch zu, aber in Anſehung des zweyten glaubten die Herren Mediateurs ihm nicht vorſchreiben zu müſſen.

Der erhabene Rath geſtand alſo dreymal in dreyen auf einander folgenden Sizungen, daß er dieſes große Recht des Volks ſowohl in Anſehung der hohen Alliirten dieſer Republik für rechtmäßig erkenne, welches in den Jahren 1738 und 1766 geſchahe, als auch in Anſehung der Citoyens durch den Extrakt der von uns vorher angeführten Regiſter.

Der erhabene Rath und die Citoyens ſind alſo über dieſen Punkt völlig einig: das uneingeſchränkte Recht des allgemeinen Raths, die ihm vorgeſchlagenen Subjekte zu verwerfen, ſo bald ſie ihm nicht angenehm ſind, ſey keinem Zweifel unterworfen.

Und dieſes Recht iſt nicht nur nicht beſtritten worden, ſondern es läßt ſich auch nicht einmal ein Streit darüber gedenken. Die drey Conſeils der Republik, die ſich im Jahr 1738 dahin vereinigten, das Geſez, welches dem allgemeinen Rath dieſes Recht ertheilet, zu erneuern, haben auch gemeinſchaftlich im Jahr 1766 beſchloſſen, es in

Ausübung bringen zu laſſen. Der erhabene Rath und die Repräſentanten, die völlig über den Sinn des Geſezes einſtimmig dachten, würden auch jezt nicht einmal unnüze Streitigkeiten über die Abſicht des Geſezgebers erheben können. Dieſe wird deutlich genug durch die Anwendung, die er ſelbſt von ſeinem Geſeze macht.

Dieſes Recht bleibt alſo für den allgemeinen Rath gewiß und unwiderruflich. Und es iſt zugleich das wichtigſte, welches er beſizt: Ohne dieſes würden alle ſeine übrigen Rechte wenig Grund haben; bey gegenwärtiger Staatsverfaſſung iſt es das einzige Mittel, welches wir haben, von ihm die Abſchaffung ſeiner Eingriffe in unſere Rechte zu erlangen; es iſt die einzige Schuzwehre, die wir dem Fortſchreiten ſeiner ausübenden Macht entgegen ſezen können. Mit einem Wort, für uns kommt alles auf daſſelbe an.

Allein in der völligen Ueberzeugung, daß der Staat nicht glücklich ſeyn könne, wenn nicht die Väter deſſelben, ſowohl wie ihre Kinder, die Grundverfaſſung darinn ſchüzen, baten wir den erhabenen Rath ſchon am vorigen 22ſten December, alle ſeine Sorgen, ſeine Talente und ſeinen Patriotismus dazu anzuwenden, daß irgend eine andere Balance unter dem allgemeinen Rath eingeführt werde. Dadurch glaubten wir zu zeigen, daß wir bereit wären, ein anderes Aequivalent für

das uneingeſchränkte Recht, die Wahl nicht zuzulaſſen, anzunehmen; und wir bezeugen, daß wir noch immer eben dieſe Geſinnungen hegen.

Alle in dem allgemeinen Rath vereinigte Stände des Staats, haben die Garantie der hohen vermittelnden Mächte im Jahr 1738 angenommen, und ſich denen in der Vermittlungsakte enthaltenen Vorſchriften unterworfen. Eben hierdurch aber beweiſen ſie ihr Recht, über die Anwendbarkeit dieſer Akte ihre Meinung zu ſagen.

Zufolge dieſes Rechts ſind auch wir, als Mitglieder des allgemeinen Raths, verbunden, über die Einladung des erhabenen Conſeils zur Garantie unſere Gedanken zu ſagen.

Dieß thaten wir in dem erſten Memoire, welches wir denen erlauchten Bevollmächtigten der hohen alliirten Mächte vorzulegen die Ehre hatten: weit entfernt aber, daß wir, indem wir dieſes thaten, das Recht dieſer Mächte, uns die Gültigkeit unſerer Geſeze zu garantiren, hätten miskennen, oder gar vereiteln wollen; baten wir vielmehr die Herren Bevollmächtigten, uns zu ſagen, ob der erhabene Rath ſich etwa über eine Behinderung der Ausübung der Geſeze von unſerer Seite beklagt habe; auf welchem Fall wir denn bereit waren, uns dem Ausſpruch der Garantie zu unterwerfen. Dieſe Bitte mußten wir an ſie gelangen laſſen, denn wir konnten die Bewegungs-

gründe zu einer ſolchen Einladung gar nicht einſehen.

Die hohen vermittelnden Mächte verlangten im Jahr 1738 gar nicht, daß die Garantie, die ſie unſerer Republik anzubieten würdigten, ihre Hoheit und Unabhängigkeit angreifen, oder ihr Eintrag thun ſollte; ſie trugen ihr auch nur die Garantie der Ausübung, derer in dem Reglement enthaltenen Artikel an, und bloß unter dieſer in der Vermittlungsakte ſelbſt feyerlich feſtgeſezten Form, nahm der allgemeine Rath ſie an.

Der erhabene Rath ſuchte aber dieſe Garantie nicht deswegen, damit dadurch die Ausübung eines Geſezes, welches den allgemeinen Rath zur Wahl verpflichtet haben würde, beſchleuniget werde; denn er geſtehet in ſeinen Einladungsſchriften ſelbſt, daß kein Geſez den allgemeinen Rath dazu verbinden könne.

Er verlangte ſie nicht deswegen, damit die dazu eingeladenen Mächte ihn in der Ausübung ſeiner auf die Repräſentationen gegebenen Antworten ſchüzen ſollten; denn nie hat er ſich darüber beklagt, daß man ihn in der Ausübung der Befehle und Ausſprüche, die er nach dem den Geſezen beygelegtem Sinne, bekannt gemacht hatte, im geringſten behindert hätte.

Auch nicht deswegen, daß dieſe Mächte die Ausübung eines Geſezes befördern ſollten, wel-

ches den Repräſentanten ihr Recht, ihre Repräſentationen zu widerholen, genommen hätte; denn er konnte in der That nicht in dieſer Ausübung, die durch kein würklich exiſtirendes Geſez angegriffen wird, behindert werden.

Noch weniger deswegen, damit dieſe Mächte die Ausübung ſeiner Ausſprüche wider die von ihm vernichteten Schriften unterſtüzen ſollten, denn alle ſeine Ausſprüche ſind ohne einiges Hinderniß ins Werk geſezt worden.

Mit einem Wort, die Syndiks und der Rath ſind die vollführende Macht des Staats. Die Ausübung aller Geſeze hat man ihnen, und zwar ihnen allein überlaſſen. Sie können ſich alſo ſo wenig darüber beklagen, daß die Geſeze von Seiten der Citoyens nicht ausgeübt werden, ſo wenig dieſe die Ausübung ihrer Geſeze hindern werden: Ihre Pflicht iſt es, ſie gültig zu machen, und die Pflicht der Citoyens, der Ausübung derſelben nur nichts in den Weg zu legen.

Die Citoyens können folglich den Geſezen des Staats nur durch Gewaltthätigkeiten entgegen arbeiten. Allein ein Angriff auf die Autorität des Raths, wodurch die Ausübung derſelben gehindert wird; — der einzige Fall, in welchem der Rath berechtigt iſt, um eine Garantie wider die Citoyens Anſuchung zu thun, — wäre doch

ein allgemein bekanntes Faktum, das an ſich ſchon evident genug wäre.

Dieſer Gründe wegen ſtellten wir in unſerm erſten Memoire denen Herren Bevollmächtigten ehrerbietigſt vor, daß der erhabene Rath gar keine Urſache habe, ſich an die garantirenden Mächte zu wenden. Die Ausübung aller Geſeze im Staat wäre von den Citoyens aufs pünktlichſte beobachtet worden. Alles, bis auf die Auslegung der Geſeze, die der erhabene Rath gemacht, und deren Sinn beſtritten worden, wäre ohne einige Behinderung befolgt worden.

Es iſt wahr, wir ſtanden auf dem Punkt, eine groſſe Schwierigkeit ſich erheben zu ſehen: da aber dieſe aus der Grundverfaſſung ſelbſt, das heiſt, aus dem Gegeneinanderlaufen der Rechte zweyer reſpektiven Orden im Staat herrührte; ſo konnte die Garantie dieſe Schwierigkeit dadurch, daß ſie beyder Rechte beſchüzte, nur anhaltender machen.

Da alſo der erhabene Rath weder geneigt war, uns unſre Bitten zuzugeſtehen, noch mit uns in Unterhandlung zu treten; ſo würden wir bey dieſer unglücklichen Lage uns gern mit dem kleinen und groſſen Rath vereinigt und gemeinſchaftlich die hohen vermittelnden Mächte, die ſich im Jahr 1738 unſerer angenommen, erſucht haben, uns wiederum mit ihrer huldreichen Ver-

mittelung zu beglücken. Ob nun gleich keine Vermittelung ohne förmliche und vorläufige Genehmigung der ſtreitenden Parteien Staat finden konnte, ſo waren wir doch weit davon entfernt, uns der wohlgemeinten Interceſſion dieſer Mächte zu entziehen zu ſuchen, daß wir vielmehr ihnen einen Beweis unſers gerechten Zutrauens dadurch gaben, daß wir uns mit ehrerbietigem Eifer ihren erlauchten Bevollmächtigten als edelmüthigen Friedensſtiftern näherten.

Da unſre Klagen in einer Menge Schriften zerſtreut ſtanden, ſo waren inſtruirende Memoire unvermeidlich. Unſere Abgeordneten hatten die Ehre, dieſe Memoire zu überreichen; wir genehmigten alle ihre Schritte; alles war unter uns gemein, ſo wohl Irrthümer und Fehler, als Wahrheiten. Und nur mit der größten Betrübniß müſſen wir bemerken, daß man ſie bey den garantirenden Mächten und ihren Miniſtern perſönlich angeſchwärzt hat, da doch, wie billig, die Herren Bevollmächtigten erklärt hatten, daß ſie in Anſehung der Hauptſachen auſſer Verantwortung ſeyn ſollten.

Man hat ſie bey dieſen Herrn beſchuldigen wollen, als wenn ſie in unſerer Gegenwart von ihren Geſinnungen übele Urtheile gefället hätten; und doch haben ſie nie anders, als mit der tiefſten Ehrfurcht und den Empfindungen einer leb-

haften Dankbarkeit von dieſen Herren und ihren Abſichten geſprochen.

Man hat ihnen ferner zur Laſt gelegt, daß ſie uns wider das Projekt einer Vereinigung, ſie möchte ausfallen, wie ſie wollte, einzunehmen geſucht hätten. Wir haben aber von dieſem Projekt weder unter uns, noch mit unſern Abgeordneten eher geredet, als bis die vornehmſten Punkte davon feſtgeſezt waren; und da dieſes noch vor der öffentlichen Bekanntmachung deſſelben geſchahe, ſo hat man ſich dieſe Gelegenheit zu Nuze gemacht, eine ſolche Anklage gegen ſie zu formiren. Nie haben wir unter uns davon geſprochen, um uns dafür in Sicherheit zu ſezen, ſondern bloß um uns noch mehr davon zu unterrichten. Unſer Bürgereid legt uns die Verbindlichkeit auf, uns über alles, was den Staat angehet, es mag Namen haben, wie es wolle, unter einander zu beſprechen: Wir haben geſchworen, das Beſte des Staats bey allen Vorfällen zu befördern. Und wo iſt wohl ein Land, worinn die Glieder eines Raths nicht das Recht hätten, ſich ihre Ideen über das Intereſſe eben dieſes Raths einander mitzutheilen? Haben denn nicht auch diejenigen Citoyens, die es nicht mit den Repräſentanten hielten, es ebenfalls gewuſt, daß ſie das Recht, ſich einander ihre Meinungen zu ſagen, beſizen, und können ſie ſich wohl darüber beklagen, daß

man ſie in der völligen Freyheit, ſich dieſes Rechts zu bedienen, geſtöhrt hätte.

Ungern reden wir von den Beſchuldigungen, die man vorgebracht hat, um die Herren Bevollmächtigten und den erhabenen Rath auf uns unwillig zu machen; aber die Härte derſelben zwingt uns dazu. Man hat es als eine gewiſſe Wahrheit behauptet, daß wir ſchon vorher, ehe wir in dem allgemeinen Rath über das Vereinigungsprojekt unſere Stimmen gegeben, uns in unſeren Kreiſen über unſere Stimmen vereiniget, und ſogar vorher uns eidlich verbunden hätten, daß die geringſte Anzahl unter uns ſich beym Stimmengeben in dem allgemeinen Rath nach der größten richten ſollte. Wir behaupten aber hiedurch feyerlich, daß nichts mit der Wahrheit weniger übereinſtimme; und hoffen, daß dieſe öffentliche Proteſtation von mehr als tauſend Bürgern, auch den geringſten Anſchein eines ſolchen Unternehmens ohnfehlbar vernichten werde.

Alle dieſe Umſtände ſtellten wir uns im Geiſte vor, als wir uns auf das Zeugniß unſeres Gewiſſens beriefen. Wir empfanden, wie nöthig es war, ſie hier deutlich aus einander zu ſezen. Unſerer Ehre, dem Staat, den **erhabenen garantirenden Mächten** und ihren Miniſtern, die bloß auf Wahrheit ſehen; ja Sr. Majeſtät ſelbſt, deren des Throns ſo würdiges

Herz ſich betrüben würde, rechtſchafnen Bürgern ſeine Gnade länger entzogen zu haben. Ew. Majeſtät wollen nur das, was gerecht iſt. Nichts vorbeilaſſen, wodurch ſeine Gerechtigkeitsliebe in ein helleres Licht geſezt werden kann, das heißt, — Ihm gefallen, und Sie verehren.

Fünfte Abhandlung.

Ueber das Kriegsweſen der Schweizer.

Es iſt bekannt, daß ein jeder Schweizer verbunden iſt, im Fall, daß ein Krieg entſteht die Waffen in die Hand zu nehmen, und ſein Vaterland zu vertheidigen. Eben dadurch, deucht mich, verdienen die Helvetier eine beſondere Achtung. Sie verlangen keine ungerechten Eroberungen zu machen, noch die Ruhe und den Wohlſtand fremder Völker zu untergraben. Sie ſind mit dem Lande zufrieden, das ſie bewohnen, und wenn ſie gleich im Schweiß ihres Angeſichts einen harten und ſteinigten Boden bebauen müſſen, um ihm ihre Nahrung gleichſam abzuzwingen, ſo fallen ſie doch nicht auf die Gedanken, fruchtbare Gegenden andern Menſchen zu entreiſſen. Sie wollen die Güter der Natur und des Fleißes in ihrem Vaterlande ruhig genießen, und wiſſen, daß der Gebrauch der Waffen, dem Menſchen nicht anders

erlaubt iſt, als damit ſeine Freiheit zu ſchüzen, und die Sicherheit ſeines Vaterlandes und ſeiner Familie vor ungerechten Anfällen zu bedecken.

Sie ſind in dem von dem übrigen Europa abgeſchnittenen Erdreich ruhig; aber die geringſte Gefahr, die ihnen drohet, macht ſie aufmerkſam und gerüſtet. Ihre Tapferkeit muß nothwendig lebhaft ſeyn, da ſie für keinen elenden Sold oder aus Zwang für den Willen eines unruhigen Fürſten, ſondern für ihre Freiheit, für ihre Güter, für ihre Familien, und alſo für das, was dem Menſchen am theuerſten iſt, ſtreiten.

Zu dem kommt noch, daß ihre Leiber durch die Arbeiten des Ackerbaues abgehärtet ſind. Lebten ſie beſtändig in Garniſonen, ſo würde Müſſiggang und Ausſchweifung ſie gewiß ſchwächen. Die Schweizer führen ſehr gründliche Urſachen an, warum ſie in Friedenszeiten keine beſtändigen Soldaten halten. Die Erfahrung, ſagen ſie, lehrt, daß eine fertig ſtehende Armee die Freiheit des Landes in Gefahr ſezt, und oft nach ihrem Willkühr ganze Regierungen über den Haufen geworfen hat.

Rom iſt hievon ein Beiſpiel geweſen, und der Ausſpruch des Cicero:

> nec bene res geritur in republica, ubi ſunt milites et quidem armati,

wurde durch den Untergang der Republik wahr.

Ferner ſind wenig Kantons reich genug, um jederzeit eine hinlängliche Anzahl Truppen zu erhalten; auch würde die Verſchiedenheit der Macht, Neid und Eiferſucht unter den Bundesgenoſſen erregen; dadurch möchten die Kantons leicht in Unruhen verfallen, deren ſich die benachbarten Prinzen zu ihrem Vortheil bedienen könnten.

Um alſo die verſchiedenen Regierungen in ihrer Freiheit und vollkommenen Unabhängigkeit zu erhalten, um das Geld für die Zeiten des Krieges zu erſparen, und um nicht die geringſte Eiferſucht bey den Bundesgenoſſen zu erregen, hält man keine beſtändige Soldaten, auſſer einer kleinen Garniſon in Bern, Arau, Genf, und auf den Gränzen von Solothurn, wo die Bürger bey den Thoren der Städte ſelbſt die Wachen halten müſſen, zu welchen die Vornehmen gemeine Leute an ihrer Statt ſchicken.

In der That muß man die Aufmerkſamkeit rühmen, welche die vereinigten Kantons anwenden, um Eintracht und Freundſchaft unter ſich zu erhalten. So verſchieden auch die Denkungsarten der kleinen Staaten ſind; und ſo ſehr ſie in Sachen, welche die Religion betreffen, unter ſich getheilt ſind; ſo wiſſen ſie doch ein ſo gutes Vernehmen unter ſich zu erhalten, daß keiner unter ihnen die Rechte des andern zu kränken ſucht,

ſondern alle in den Gränzen ihrer erſten Einrichtung ruhig bleiben.

Addiſon erklärt dieſes vornehmlich aus der Natur des Volks, und der Beſchaffenheit der Helvetiſchen Regierungsarten.

„Würden die Schweizer, ſagt er, von Eifer„ſucht oder Ehrgeiz belebt, ſo würde einer oder „der andere von ihren Staaten augenblicklich „über die übrigen herfallen; oder beſtünden ihre „Staaten aus ſo vielen Fürſtenthümern, ſo könn„ten ſie zuweilen einen ehrgeizigen Prinzen zu „ihrem Oberhaupt haben, welcher ſich ſodann mit „ſeinen Nachbarn entzweyen, und die Ruhe ſei„ner Unterthanen ſeinem eigenen Ruhm aufopfern „würde. Da aber die Einwohner dieſer Länder „natürlicher Weiſe von einem ſchweren phlegma„tiſchen Temperament ſind; ſo thut es nichts, „wenn auch einige von ihren vornehmſten Glie„dern mehr Geiſt und Feuer beſizen, als ihr ge„wöhnlicher Antheil iſt, weil ſolches durch das „kalte und bedächtliche Weſen der übrigen, die „zugleich mit am Ruder ſizen, gar leicht gedämpft „wird.„

Auſſer dieſem beſteht die Schweiz meiſtens aus ſolchen Gegenden, worinn es ſchwer iſt, Eroberungen zu machen; die meiſten Kantons ſind mit Wäldern und Bergen verſchanzt, und der Zugang

zu ihnen kann mit leichter Mühe geſperret werden.

Man findet unter ihnen wirklich keine ſolche Unordnungen, als man von einer ſo großen Menge von Staaten erwarten ſollte; ſo bald ſich ein öffentlicher Bruch befürchten läßt, ſo ſucht man ihm gleich durch Mäſſigung und friedfertige Bemühungen zuvorzukommen. Und dieſes iſt der zweite Punkt bey der Eidgenoſſenſchaft, da der erſte die Vertheidigung ihres gemeinſchaftlichen Vaterlandes betrift.

In Anſehung des Kriegsweſens hat man ſolche Einrichtungen getroffen, wodurch alle Bürger und Bauern in einer guten Ordnung und in einer beſtändigen Bereitſchaft erhalten werden, ſich auf den erſten Wink im Felde zu verſammlen; und die Republik Bern iſt das Muſter, nach welchen ſich alle übrigen Kantons gebildet haben.

Die ganze Bürgerſchaft vom Bürger bis zum Bauer iſt vom ſechzehnten Jahr an bis in das ſechzigſte zum Soldatenſtande eingeſchrieben. Indeſſen pflegt man die Jugend noch eher einzuſchreiben, wenn ſie zum Abendmahl gegangen iſt, und Stärke genug hat, die Waffen zu tragen.

Ein jeder muß ſich nicht allein ſeine Uniform und Gewehr, ſondern auch allemal zwey Pfund Pulver, und vier Pfund Kugeln, nebſt Brod auf vier Tage bereit halten. Zu der Reuterey wer-

den die reichen Bauern, die ohnedieß Pferde halten, erwählt. In dieſer Bereitſchaft zum Krieg muß ſich ein jeder eingeſchriebene Soldat, ſelbſt in dem tiefſten Frieden befinden, und es wird jährlich eine ſtrenge Unterſuchung angeſtellt, ob ein jeder die nöthigen Anſtalten habe, in einer Viertelſtunde unter den Waffen zu ſtehen.

Alle Frühjahr müſſen die Truppen exerciren. Auſſer den beſtimmten Exercitien übet ſich auch das Landvolk zu verſchiedenen Zeiten des Jahres im Schießen, wobey oft die Obrigkeit denen, welche den Vorzug haben, eine Belohnung ertheilt. Einige Schweizer machen auch unter ſich eine Geſellſchaft aus, und ſezen einen Preis auf die beſte Geſchicklichkeit im Schießen mit der Flinte, oder mit dem Bogen.

So ſtellen ebenfalls, um ihre Kräfte zu verſuchen, ganze Dörfer eine Wette an, welcher von ihnen am ſtärkſten im Ringen ſey. Der Preis iſt gemeiniglich ein Ochſe oder mehrere. Zu dem Ende ſucht ein jedes Dorf die ſtärkſten aus, die es hat, und dieſe kommen an einem beſtimmten Plaz zuſammen, wo ſie vor einer Menge von Zuſchauern hervortreten, um mit einander zu ringen.

Selbſt die Obrigkeit billigt und unterſtüzt dieſe Uebungen; und in Bern iſt eine Wache zugegen, die allen Unordnungen vorbeugt. Das Rin-

gen geht ohne Blutvergießen und ohne Wuth ab. Der Beifall der Zuſchauer, die Frohlockungen, unter welchen der Sieger in ſeinem Dorf einziehet, und die Ehre einen Ochſen gewonnen zu haben, alles dieß vereinigt ſich, die Helden zu ihrem Kampf zu begeiſtern, und kein Feldherr kann nach einer gewonnenen Schlacht mit ſtolzern Minen vor ſeiner Armee erſcheinen, als der Ueberwinder vor den Augen der Dorfſchaft ſich ſehen läßt. Das Feſt endiget ſich wie gewöhnlich mit einem Schmauß. Herr von Haller beſchreibt das Ringen in dieſen Zeilen:

Wenn durch die ſchwüle Luft gedämpfte Winde
ſtreichen,
Und ein begeiſtert Blut in jungen Adern glüht;
So ſammlet ſich ein Dorf im Schatten breiter
Eichen,
Wo Kunſt und Anmuth ſich um Lieb und Lob
bemüht,
Hier ringt ein kühnes Paar, vermählt den Ernſt
dem Spiele,
Umwindet Leib um Leib, und ſchlinget Hüft um
Hüft.

Der Berner Kanton hat ohngefahr 80000 bewafnete Leute, von welchem 4000 im Kriege zurückbleiben und das Land bedecken. Die Bürger nehmen die Officierſtellen ein. Zur Zeit des

des Krieges werden die Truppen bezahlt und unterhalten.

Man hat durch die ganze Schweiz eine Einrichtung gemacht, durch welche das Volk bey der erſten Gefahr auf einmal in den Waffen iſt. Auf den höchſten Bergen ſind gewiſſe brennbare Materien, und beſonders trocknes Holz in Haufen aufgeführt, welche bey dem Anzuge eines Feindes angezündet werden, von einer Entfernung zu der andern brennen, und den Einwohnern ankündigen, ſich fertig zu halten.

Alsdenn eilt alles zu ſeiner Kompagnie. Man nennt dieſe Aufforderungszeichen Hochwachten. Auf dieſe Weiſe kann die ganze Schweiz innerhalb vier und zwanzig Stunden, in den Waffen ſeyn. Unterdeſſen, daß ſich alsdenn die Truppen eines jeden Kantons bey ihrer Hauptſtadt verſammlen, reiten gewiſſe Herolde auf den vornehmſten Straſſen umher, und kündigen ihnen an, wohin der Zug gehen ſoll.

Man ſagt, daß die Schweizer von den Dienſten, die ſie in andern Ländern thun, vielen Vortheil haben. Die Obrigkeiten verſtatten die freiwillige Anwerbung in ihren Landen für ſolche Staaten, mit welchen ſie in Freundſchaft und Bündniſſen ſtehen; aber kein Bürger, Landmann und Unterthan darf zu fremden Kriegesdienſten

gezwungen werden, noch ſich darein ohne Erlaubniß der Regierung begeben.

Die Obrigkeiten heben oft für ihre Völker, die ſie andern Ländern überlaſſen, ein jährliches Geld, z. B. Freyburg und Solothurn von Frankreich; oder ſie haben mit ihnen den Vergleich gemacht, ihnen dafür im Nothfall Hülfe zu leiſten. Den meiſten Vortheil ziehen davon ſowohl die Unterthanen, als auch die Bürgersſöhne, die bey den auswärts ſtehenden Truppen Ehre und Vermögen finden, beſonders in den Holländiſchen Dienſten.

Es iſt wahr, daß ſich durch die auswärtigen Kriegesdienſte das Landkriegsvolk verbeſſert; allein auch den Schaden nicht gerechnet, der dadurch in Anſehung der Entvölkerung, und zum Theil in Anſehung der Sitten entſteht, die gewiß nicht in auswärtigen Ländern verbeſſert werden; ſo wollen einige bemerken, daß durch die Theilung der Truppen in Piemont, Holland, Frankreich, u. ſ. w. eine nachtheilige Verſchiedenheit der Geſinnungen, der Kriegsmaximen und Uebungen entſtehe; und andere ſezen hinzu, daß, da die Officiers meiſt Perſonen von jungen Alter ſind, ſie ſich wenig im Ernſt auf die Wiſſenſchaft des Kriegs legen, weil alle ihre Gedanken nur darauf gehen, in den republikaniſchen Aemtern ihre Beförderung zu finden.

Mit dem Schaden ſind bey dergleichen Einrichtungen immer auch gewiſſe Vortheile verbunden, und es iſt wenigſtens gewiß, daß die Landleute durch auswärtige Kriegsdienſte eine Geſchicklichkeit erhalten, mit den Waffen umzugehen, wenn es gleich auch eben ſo gewiß iſt, daß die alte Einfalt der helvetiſchen Sitten nicht wenig durch die franzöſiſchen Dienſte verdorben iſt.

Da die katholiſchen Kantons ärmer, als die proteſtantiſchen ſind, ſo geben ſie auch mehr, als dieſe, in auswärtige Dienſte. Faſt die meiſten Herren vom Rath, und die meiſten Landleute haben gedienet. Für Frankreich ſcheinen die Schweizer, und ſelbſt Bern, vielleicht zu ihrem Schaden, am meiſten eingenommen zu ſeyn.

Nicht nur in ihren Unterredungen, ſondern auch in öffentlichen Staatsangelegenheiten, laſſen ſie eine gewiſſe Partheiligkeit blicken; und Frankreich iſt ſchlau genug, ſie durch ſcheinbare Vortheile an ſich zu locken. Auch meynt man, daß ſie zu ihrem Nachtheil Frankreich ſchon zu viel Einfluß bey ſich eingeräumet hätten.

Auch muß ich die Sorgfalt anführen, welche die Kantons beweiſen, um im Fall eines Krieges oder einer Hungersnoth hinlänglichen Vorrath an Korn zu haben. Man iſt bedacht, die Magazine zur Zeit eines reichen Kornjahres anzufüllen, damit man ſie deſto wohlfeiler wieder verkaufen, auch die öf-

ſentlichen Einkünfte ohne große Unkoſten der Mitglieder der Republik vermehren könne.

Man kennt die alte Tapferkeit der Schweizer, die ſie in ſo vielen Schlachten bewieſen, und weswegen ſie auch die Ehre haben, von andern Nationen zu Kriegsdienſten geſucht zu werden. Ihre kriegeriſchen Tugenden zeigen ſich ohne Zweifel am meiſten, ſo bald es auf den Verluſt oder die Erhaltung ihrer Freiheit ankommt. Die Siege ihrer Vorfahren ſind noch jezt bey ihnen in einem heiligen Andenken; ſie erheben noch, wie die alten Barden ihre Thaten in Geſängen, und Herr Lavater hat ihnen in ſeinen vortreflichen Schweizerliedern den Ton angeſtimmt. Greiſe und Jünglinge wiſſen zu erzählen, wenn ſie auf die Geſchichten ihrer gewonnenen Schlachten kommen.

»Bald aber ſpricht ein Greiß, von deſſen grauen Haaren
Sein angenehm Geſpräch, ein neu Gewichte nimmt.
Die Vorwelt ſah ihn ſchon, die Laſt von hundert Jahren,
Hat ſeinen Geiſt geſtärkt, und nur den Leib gekrümmt.
Er iſt ein Beiſpiel noch von unſern Heldenahnen,

In deren Arm der Bliz und Gott im Herzen war.
Er malt die Schlachten ab, zählt die erſiegten Fahnen,
Umſchanzt der Feinde Wall, und nennet jede Schaar.
Die Jugend hört erſtaunt, und zeigt in den Gebärden
Die edle Ungeduld, noch löblicher zu werden.

Man hat an den Oertern, wo ſie Schlachten gewonnen, Denkmäler aufgerichtet, um ihr Andenken bey der Nachkommenſchaft zu erhalten; zu denſelben gehört ein bey Murten, drey Meilen von Bern gelegenes Beinhaus, welches mit lauter Knochen, der daſelbſt von den Schweizern 1476 geſchlagenen burgundiſchen Völkern angefüllet iſt, und den Reſt von 10000 Mann enthält. Dieſes Haus hat auf allen Seiten Oeffnungen, daß die Luft durchſtreichen kann, und da es am Wege ſteht, ſo giebt es den Vorübergehenden ein rührendes Andenken der helvetiſchen Tapferkeit, und erinnert die Nachkommen an das, was ihre Vorfahren für ſie gethan haben. Es iſt mit verſchiedenen vortreflichen lateiniſchen Innſchriften bezeichnet, deren Schönheit aber von der einzigen Deutſchen übertroffen wird, die den Herrn von Haller zum Verfaſſer hat, und die jeden Schweizer unterrichten und rühren muß:

Steh ſtill, Helvetier, hier liegt das kühne Heer,
Vor welchem Lüttich fiel, und Frankreichs Thron erbebte.
Nicht deiner Ahnen Stahl, nicht künſtliches Gewehr,
Die Eintracht ſchlug den Feind, die ihren Arm belebte,
Lernt, Brüder, eure Macht; ſie liegt in eurer Treu;
O! würde ſie noch jezt bey jedem Leſer neu! *)

Ich gehe nun zu beſondern Bemerkungen über das Kriegsweſen der Schweizer über.

Alle ſchweizeriſchen Unterthanen von ſechzehn bis ſechzig Jahren ſind in der Rolle zur Landmiliz aufgeſchrieben, davon ein Drittheil zu den Regimentern der Füſeliers, und Elektionairs, (electionnaires) gehört, welche aus den beiden andern Drittheilen ihre Rekruten hernehmen.

Die Füſeliers ſind der Kern der ganzen Armee, und beſtehen aus den ausgeſuchteſten Leuten, die ſchön gewachſen und in ihrem beſten Alter ſind. Verheirathete werden niemals unter ihre Zahl aufgenommen, damit ſie beſtändig bereit ſind, in einer

*) Hirſchfelds Briefe die Schweiz betreffend. S. 107. ff.

Stunde nach erhaltenem Befehl zum Marſch, aus-zumarſchiren.

Die Elektionnairs (Electionnairs) haben die Freiheit, ſich zu verheirathen, und beſtehen nicht aus ſo ſchönen und ſtarken Leuten, wie die Füſeliers. Jedes Füſelierregiment enthält zehn Kompagnien, und macht zwey Bataillons aus, jede Kompagnie von hundert und zehn Mann. Die Regimenter der Elektionnairs aber beſtehen, die Staabsofficiers nicht mitgerechnet, aus zwölf Kompagnien, jede Kompagnie von zweihundert und achtzehn Mann.

Außerdem haben ſie noch verſchiedene Regimenter Dragoner, Küraſſirer und Kanonier, welche zuſammengerechnet wenigſtens achtzigtauſend Mann ausmachen.

Seit dem lezten Krieg haben die Schweizer auch eine übereinſtimmende Kleidung oder Uniform bey ihrer Armee eingeführt. Die ganze Armee zu Fuß trägt hellblaue Röcke, mit rothen Aufſchlägen, welche ſich ein jeder auf ſeine eigene Koſten anſchaffen muß.

Der Kanton Bern machte im vorigen Krieg die Erfahrung, daß die ſchwere Reuterey ihnen in ihrem ſo gebirgigten Lande wenig helfen könnte. Sie haben daher nach geſchloſſenem Frieden die ganze ſchwere Reuterey zu Dragoner gemacht und nur blos drey Kompagnien Küraſſirer beibehalten,

davon die Stadt Bern eine ſtellen muß. Sie beſteht aus ihren Bürgern, und die Stadt giebt ihnen ihre Equipage und Unterhalt. Der Rittmeiſter dieſer Kompagnie ſteht im Rang eines Oberſten, der Lieutenant im Rang eines Oberſtlieutenant, und der Kornet im Rang eines Rittmeiſters, ꝛc. Die beiden andern Kompagnien werden von verſchiedenen Orten geſtellt, und die Vaſallen müſſen für ihre Equipage und Unterhalt ſorgen.

Jedes Dragonerregiment beſteht aus zehn Kompagnien, welche fünf Eskadron ausmachen, davon jede funfzig bis ſechszig Offiziers hat. Sie ſind völlig nach franzöſiſchem Fuß eingerichtet.

Sie haben eine neumodiſche Equipage, neuerfundene Waffen, und gehen in Uniform, wie das Fußvolk. Weil ſich ein jeder ſelbſt die Pferde halten muß, ſo werden nur reiche Bauern dazu genommen, welche zu ihrem Ackerbau ſchon beſtändig Pferde nöthig haben.

Der Verfaſſer der Relation von der Schweiz giebt von dem, was die Dragoner und das Fußvolk zu ihrem Unterhalt erhalten, folgende Tabelle an.

Unterhalt der Stabsoffiziers.

		Livres.
Ein Oberſter monatlich	—	240.
Oberſtlieutenant	—	180.
Major	— —	165. 10.
Aidemajor, (aide major)	—	75.

Garçonmajor, (garçon major)		48.
Miniſtre, (miniſtre)	—	75.
Oberchirurgus, (chirurgien major)		48.
Auditeur, (ſecretaire)	—	24.
Feldprobſt, (grand prevôt)	—	18.
		873. 10.

Unterhalt der Kompagnien.

Ein Kapitain monatlich		—	120.
Stabskapitain, (Capitaine Lieutenant)			90.
Lieutenant		—	75.
Sekondelieutenant, (ſous Lieutenant)			60.
Fähndrich	—	—	48.
Sergeant		—	15.
Unteroffizier	—	—	12.
Korporal	—	—	8.
Tambour und Pfeiffer		—	7.
Gefreiter, (appointé)		—	7.
Gemeiner	—	—	6.

Der Unterhalt der Füſeliers, Elektionnairs und Dragoner iſt eben ſo hoch geſezt, doch nur mit dem Unterſchied, daß die Offiziers der Dragoner das Futter für ihre Pferde unentgeldlich bekommen, die Offiziers des Fußvolks daſſelbe aber bezahlen müſſen. Es iſt den Stabsoffizieren auch erlaubt, ſich zwey Bedienten zu halten, welche von dem Chef den feſtgeſezten Unterhalt eines Gemeinen bezahlt bekommen.

Ob ſich gleich jeder Unterthan ſeine eigene Waffen anſchaffen muß, ſo hat die Republik doch in dem Zeughaus zu Bern ſo viel Waffen für dreißig tauſend Mann bereit liegen, um im Nothfall davon Gebrauch machen zu können. Jeder einzelne Kanton hat außerdem noch allein einen Vorrath von Kriegsammunition, welche in ganz kleinen Zeughäuſern in jedem Kanton verwahret wird.

Was die Artillerie anbetrift, ſo trift man im Zeughaus zu Bern einen anſehnlichen Vorrath von allerley Geſchüz an, welches in ſo gutem Stande iſt, daß es bey der geringſten Bewegung augenblicklich weggebracht werden kann. In den großen Städten der einzelnen Gerichte werden auch noch eine ziemliche Anzahl Kanonen in Bereitſchaft gehalten.

Die Artillerie beſteht aus drey Kompagnien Kanonier, und einer Kompagnie Bombardier, jede von hundert Mann, außer den Offizieren. Ihr oberſter Befehlshaber führt den Titel eines Feldzeugmeiſters. Dieſe Artillerie bekömmt aber nicht durchgehends in Kriegs- und Friedenszeiten ihren Unterhalt, wie der Verfaſſer der Relation der Schweiz glaubt, ſondern ſie werden nur im Kriege und alle Jahr, während der Zeit, da ſie im freien Felde exerziren müſſen, bezahlt.

Nach einem einmal angeſezten Etat muß jedes Gericht zur Zeit des Krieges und der Uebung eine

gewiſſe Anzahl Pferde und Wagen liefern, um mit derſelben die Kriegsammunition fortzubringen.

Zum Gefolge der Artillerie gehört auch noch eine Anzahl von Künſtlern und Handwerkern, die aber nicht genau beſtimmt iſt, ſondern zuweilen ſteigt und fällt, welche die nothwendigen Ausbeſſerungen unterweges beſorgen müſſen.

Der Verfaſſer der Relation der Schweiz giebt auch noch eine Kompagnie von Wegweiſern an, welche beſondere Lieutenants und Offiziers hätten; allein er irrt ſich gänzlich. Denn noch niemals hat man in der ganzen Schweiz von einer Kompagnie Wegweiſer gehört. Sie würden auch ganz unbrauchbar ſeyn, da man wohl keinen Schweizer antreffen möchte, der ſein Vaterland nicht ſo gut, wie ſein eigen Haus kennen ſollte.

In Friedenszeiten haben ſie keinen General, ſondern ſie erwählen denſelben erſt zur Zeit des Krieges, der alsdenn die ganze Armee der Republik unter ſich hat, und derſelben Befehle ertheilt.

Eben ſo trift man beim Frieden keine Schazmeiſter, Regimentsquartiermeiſter, Feldpröbſte und andere dergleichen Leute an.

Wenn ein General erwählet worden iſt, ſo werden ihm einige Abgeordnete von der Republik an die Seite geſezet, die von einer alten und anſehnlichen Familie, und ſchon im Kriegsweſen erfahren ſind, ohne deren Einwilligung er nichts vornehmen

darf. So bald ſie aber ſeinen Vorſchlag nur bewilliget haben, ſo hat er unumſchränkte Macht, denſelben nach ſeinem Gefallen auszuführen, und wird, wenn es unglücklich abläuft, niemals deswegen zur Rechenſchaft gezogen.

In Kriegeszeiten beſezt der General mit den Abgeordneten der Republik alle Offizierſtellen; da ſie im Frieden der große Rath vergiebt.

Da man der ſchweizeriſchen Landmiliz bis jezt weiter nichts vorgeworfen hat, als daß ſie in den Waffen zu wenig geübt wäre; ſo hat die Republik deswegen vorzüglich Anſtalten zur Abhelfung zu verfügen geſucht.

Im Kanton **Bern** iſt die Sorge für die Uebung der jungen Schweizer in den Waffen eilf Perſonen, welche den Titel eines Landmajors führen, übertragen worden. Dieſe halten alle Jahr eine allgemeine Nachſuchung, ein jeder in ſeinem Departement, und laſſen die Miliz eine Zeitlang exerciren. Nach dieſem müſſen ſie davon einen Bericht an den großen Rath abſtatten, ob die Regimenter vollzählig ſind, wie die Truppen exercirt haben, u. d. gl. mehr.

Ehe die Artillerie erfunden war, hatten die Schweizer bey ihren Schlachten einen großen Vortheil, denn ſie wußten mit ihren breiten Schwerdtern, welche ihre ſtarken und nervichten Fäuſte ſehr geſchickt zu führen wußten, gleich einen ſehr großen

Eindruck auf die Gemüther der Feinde zu machen. Allein ſeitdem das Pulver erfunden worden iſt, hilft ihnen dieſe Art zu fechten faſt gar nichts mehr.

Eben deswegen übt ſich der gemeine Mann außer den öffentlichen Uebungen im Schießen nach Kommando, wovon ich hernach noch beſonders reden werde, an allen Orten, Flinten abzuſchießen, und um denſelben dazu noch mehr anzureizen, haben die Obrigkeiten gewiſſe Preiſe für den beſten Schüzen ausgeſezt. In verſchiedenen Gerichten haben die Einwohner beſondere Geſellſchaften veranſtaltet, in welchen ſolche Preiſe vertheilet werden, welche ſie gemeinſchaftlich aus ihrem eigenen Vermögen zuſammenſchießen.

Die Kanonier und Bombardier treiben unter ſich gleiche Uebungen, ſie kommen jährlich wenigſtens einmal zuſammen, und ſchießen mit den großen Kanons und Mörſern nach gewiſſen ausgeſteckten Zielen, ſo daß auf ſolche Art jezt nichts verabſäumt wird, um die Unterthanen in einer beſtändigen Uebung in den Waffen zu erhalten.

Der Kanton Zürich ſucht nicht weniger eine gute Einrichtung der Miliz zu beobachten. Ihre Truppen ſind ebenfalls in gewiſſe Regimenter abgetheilt, und machen vier Brigaden Fußvölker aus. Ueber einer jeden einzelnen Brigade iſt ein allgemeiner Aufſeher beſtellt, der über die fünf

Regimenter, welche ſie Quartiers nennen, und eine Brigade ausmachen, die Aufſicht hat.

Außerdem hat der Kanton noch vierzehn Kompagnien Reuterey, und bey einer jeden funfzig bis ſechzig Offiziers angeſezt. Er unterhält auch noch ſieben bis acht Kompagnien Artillerie, davon jede achtzig Mann ſtark iſt.

Außerdem muß ich noch eine ruhmwürdige Einrichtung der Stadt Zürich anführen. Sie hat eine Kompagnie der muthigſten und herzhafteſten jungen Bürger angeſezt, welche ſie in den Kriegswiſſenſchaften, z. B. in der Befeſtigungskunſt, ꝛc. auf ihre Koſten unterrichten läßt, und erwählt ſich aus dieſen die Offiziere zur Anführung ihrer Truppen.

Die Miliz des Kanton Baſel beſteht aus zwey Regimentern Infanterie, jedes von zweitauſend Mann, und aus zwey Kompagnien Dragoner.

Die Nachtwache, welche beſtändig marſchfertig ſeyn muß, beſteht aus vierhundert Mann Fußvolk und zwanzig Dragonern, mit zwey Feldſtücken. Es werden hiezu die ſchönſten und munterſten Jünglinge ausgewählt, welche immer, auch in Friedenszeiten, in den Waffen bleiben.

In der Stadt Baſel iſt eine kleine Schaar von jungen Bürgern, welche ſich die freie Geſellſchaft nennt, merkwürdig. Sie beſteht aus Grenadiers, Füſeliers, Kanoniers und Jäger zu Pferde, die ſich

auf alle nöthige kriegriſche Wiſſenſchaften legen, und ſich zu verſtändigen Soldaten zu bilden ſuchen. Die erledigten Offizierſtellen bey der Miliz werden aus dieſer Geſellſchaft wieder beſezt.

Es iſt ein ſehr großer Vortheil für die ſchweizeriſche Miliz, daß ihre jungen Bürger beſtändig vorher, ehe ſie in die Dienſte ihres Vaterlandes treten, bey den Schweizern, welche in fremder Mächte Sold ſtehen, einige Jahre dienen. Auf dieſe Art haben ſie ſchon einigermaßen Erfahrung, und man kann einen Drittheil ihrer Armee als erfahrne und geübte Krieger anſehen, welche die übrigen ſehr leicht unterrichten können.

Ich unterſtehe es mich nicht, die Anzahl der ganzen Miliz genau zu beſtimmen, ob es gleich andere vor mir gethan haben, die aber bey ihrer Berechnung keine beſtimmte Regeln annahmen. Ich bemerke blos dieſes, daß zum lezten Krieg im im Jahr 1712 die beiden Kantons, Zürch und Bern, ohngefähr vier und zwanzigtauſend Mann bewafnet geſtellet haben, davon beinahe viertauſend aus dem Kanton Bern, und zwanzigtauſend aus Zürich waren. Dieſe Anzahl machte aber nur den Drittheil aus, weil ſie nur ſo viel zu ihren Regimentern ziehen.

Es iſt in der Schweiz ein Zeichen der Freiheit, daß ein jeder, auch ſogar der erbärmlichſte und geringſte Bauer, einen Degen tragen darf, da man in andern Ländern im Gegentheil den Ackersleuten dieſes unterſagt hat. Die Obrigkeiten befehlen es ihren Bürgern und Bauern aufs nachdrücklichſte an, ſich nie ohne ein Schwerdt ſehen zu laſſen, und niemand darf ſich bey einer nahmhaften Geldſtrafe unterſtehen, in einer Gerichtsſtube ohne Degen zu erſcheinen. Die Schweizer ſuchen alſo jene kluge Staatsregel in Ausübung zu bringen:

Felix reſpublica, quae etiam in pace de bello cogitat.

Sechste Abhandlung.

Synodalrede über den Religionszuſtand der Züricheriſchen Kirche.

Von

Johannes Eſcher,

Pfarrer zu Buch und Dekano eines Ehrwürdigen Winterthurer Kapituls.

Gehalten den 29ſten April 1777.

Hochgeachter, Hochweiſer Herr Statthalter!

Hochgeachte, Wohledelgeborne, Geſtrenge, Veſte, Vornehme, Hochweiſe, Gnädige Herren und Obere!

Hochwürdiger Herr Antiſtes!

Hoch- und Wohlehrwürdige, Hoch- und Wohlgelehrte, in Chriſto Jeſu theuergeſchäzte Herren, Väter und Brüder.

Es giebt zwar viele Merkmale und Beweisthümer, wodurch eine chriſtliche Landesobrigkeit Ihre wachſame Sorge für das Ihnen anvertraute Volk und ihre kluge Einſichten in den wahren Wohlſtand deſſelbigen zu Tage legen kann: allein, nichts macht, nach meinem ſchwachen Bedünken, den Karakter derſelben in den Augen aller rechtſchaffenen Menſchen ſo glänzend, ſo liebens- und verehrenswürdig, wie eine ernſtliche und genaue Aufmerkſamkeit auf den Religionszuſtand Ihrer Angehörigen. Dieſe, und dieſe allein zeiget, daß

Ihre Weisheit bis zu dem eigentlichen Grund und ſichern Quelle eines glückſeligen und geſegneten Volks hindurchgedrungen. Sie glaubet in der Aufnahme oder Verfall der Religion Ihres Landes das wahre und untriegliche Prognoſtikon von dem bevorſtehenden glücklichen oder unglücklichen Schickſal desjenigen Volks zu entdecken, über welches Sie Gott zu Hirten hat geſezt. Wie klug iſt dieſes gedacht! — Sind die Menſchen zur Religion erſchaffen, und ſind wir Chriſten zur herrlichſten unter allen Religionen berufen und ſo theuer verpflichtet; was wird wohl bey dem großen Beherrſcher aller Völker, der die Wege der Menſchen auf den ebenen Schaalen ſeiner Gerechtigkeit wieget, mehr und ehender in Betrachtung kommen, als, wie ein Volk ſich in Abſtattung und Erfüllung derjenigen Pflicht verhalte, die ihn und ſeine Ehre unmittelbar betrift, und die den ganzen Endzweck ſeiner Schöpfung ausmacht? Glauben wir, und glauben wir es aus ſolchen Gründen, die kein vernünftiger Menſch verachten kann, daß die Lehre, die wir öffentlich bekennen, das ſchönſte und reinſte Licht ſey, wodurch dieſer Schöpfer und Vater aller Dinge ſich in aller ſeiner unbegreiflichen Herrlichkeit dem menſchlichen Geſchlecht entdecken, und ſie eben dadurch zu der zarteſten inniglichen Liebe gegen ihn, und zum eifrigſten Gehorſam gegen ſeinen Willen verpflichten wollen: ſo dürfen wir wohl, wo wir anders vernünftig denken wollen, uns unſer zukünftiges Loos nicht anders legen, als wie wir uns gegen dieſes uns geoffenbarte, göttliche und unausſprechliche Heil verhalten werden!

Gnädige Herren! Ihre hohe Gegenwart bey dieſer kirchlichen Verſammlung, noch mehr aber

Ihr gottſeliges Verlangen, von den Lehrern Ihres Volks eine getreue und ungeheuchelte Nachricht einzunehmen, wie es mit der Religion und Chriſtenthum deſſelbigen bewandt, überzeuget uns nicht nur von Ihrer erleuchteten und gründlichen Erkenntniß der wahren und eigentlichen Glückſeligkeit Ihres Landes, ſondern verdoppelt auch in unſern Herzen diejenige Hochachtung und Ehrfurcht, die wir Ihnen ſchuldig ſind. Erlauben Sie mir alſo gnädigſt, nach der an mich geſchehenen Aufforderung, Hochdenſelben den Religionszuſtand unſers Volks ſo vor Augen zu legen, wie er in dieſen Tagen nach einer aufmerkſamen und unpartheyiſchen Unterſuchung befunden worden. Da mir aufgetragen worden, Dero hohem Befehl in allen Theilen nach meinem ſchwachen Vermögen zu entſprechen; ſo werde ich weder das Gute verkennen, ſo durch die Gnade des Höchſten noch unter uns übrig geblieben, noch die Merkmale des Verfalls unſerer heiligen Religion verſchweigen, die unter uns ſo deutlich in die Augen fallen. Es ſollen hernach die Quellen dieſes immer anwachſenden Uebels aufgedeckt, und drittens die Mittel bemerkt werden, die vermögend ſeyn können, den ſtets anlaufenden Strom des Verderbniſſes zu ſchwächen, ehe er aus ſeinem Ufer tritt.

Wir mögen unſer Volk im Ganzen oder nach ſeinen verſchiedenen Theilen überſehen, ſo erblicken wir noch allemal etwas, das entweder nicht zu tadeln, oder ein gerechtes Lob verdienet. Welch einen ſeltſamen Eigenſinn würde es verrathen, wenn man es demſelben übel deuten wollte, daß viele unſerer Leute ſich die Mühe geben, den Verſtand aufzuräumen, und ihre Vernunft geſchliffener und

biegſamer zu machen; ſich im Denken und Raiſonniren zu üben; einen Vorrath von mannichfaltiger Beleſenheit zu ſammlen, um in dem Stand zu ſeyn, bey Gelegenheit ſich mit Wiz und Artigkeit ſchriftlich oder mündlich auszudrücken? Kein Lehrer auf dem Lande kann es ohne Zufriedenheit ſeines Herzens anſehen, wie ſich nach und nach bey ſeinen Angehörigen die gar zu plumpe Rohigkeit des Geiſtes verlieret, und ſich überall mehr Ueberlegung und Bedachtſamkeit zu äußern anfängt. In vielen Häuſern fehlet es nicht an einer beträchtlichen Anzahl nüzlicher Bücher, in denen der Landmann ſich bey ſeiner Muſſe erbauet und ergözet. Der Umgang unſerer Leute iſt geſitteter und beſcheidener. Man nimmt wenigſtens den Schein der Tugend an ſich, wenn man ſie nicht wirklich beſizt. Jeder will für einen ehrlichen Mann gehalten werden, und ich glaube nicht, daß jemals eine Zeit geweſen, da man ſo viel von Rechtſchaffenheit, vom edeln und erhabnen Denken, von großen und ungemeinen Seelen geſprochen, wie heut zu Tage. Sind große Liebeswerke, reiche und milde Almoſen ſtets tüchtige Zeugen geweſen, daß Großmuth, Menſchlichkeit und das Gefühl der Gütigkeit von einem Volk noch nicht gewichen, ſo weiß ich nicht, ob unſer Vaterland eben Urſache habe, bey einer Vergleichung mit andern Zeiten und Völkern zu erröthen. Wird es nun ein Irrthum ſeyn, und ich ſehr weit fehlen, wenn ich dieſes allgemeine Gute der chriſtlichen Religion auf die Rechnung ſchreibe? Dieſe ſezt die gemeinſten natürlichen Wahrheiten und die unwandelbaren Pflichten der Menſchen in ein ſolches Licht, und leihet ihnen eine ſolche Stärke, daß, wo

ſie auch immer öffentlich gelehrt und bekannt wird, ſich allemal, obwol ungleiche Fußſtapfen ihres geſegneten Einfluſſes zeigen müſſen.

Das beſondere Gute, ſo ſich aber nur an einem Theil unſers Volks, und zwar durch alle Stände entdecken läßt, iſt entweder ein Gefühl von Religion überhaupt, oder auch bey einigen eine Achtung gegen die chriſtliche, die wir öffentlich bekennen. Es fehlet noch nicht an Perſonen von aller Gattung Menſchen, denen der hohe und göttliche Werth derſelben, und ihre alles überwiegende Vortreflichkeit in die Augen leuchtet, und die ein ganz beſonderes Vergnügen an ſolchen Schriften finden, durch die ſie zu einer genauern und gründlichern Erkenntniß derſelbigen geleitet werden.

Auch die verſchiedenen Stände unter uns haben noch ihr eigenes Gute. So wenig es die ſchuldige Ehrfurcht und Beſcheidenheit erlaubt, das Verhalten einer hohen Landesobrigkeit zu beurtheilen; eben ſo wenig würde es zu entſchuldigen ſeyn, wenn man die geſegneten Vortheile verſchweigen wollte, die ein Volk durch Vermittelung derſelben genießt. Man hat es in der Staatskunſt als einen überall gültigen Probierſtein einer ruhmwürdigen Regierung angenommen, und ſich erklärt, daß ein Land vortreflich müſſe regieret werden, wo man Niemand ſich beklagen hört, daß ihm nicht aller nur mögliche Schuz, Recht und Gerechtigkeit wiederfahre, und göttliche und menſchliche Geſeze gehandhabet werden. Wie glücklich müſſen wir uns dann ſchäzen, unter der Sorge der Aufſicht einer Landesobrigkeit zu ſeyn, die bey allen ihren Handlungen ſich den Beifall aller gerechten und billigen Menſchen verſprechen darf.

Unſere Kirche kann ſich, ohne den Vorwurf einer eitlen Selbſtliebe zu befürchten, mit Recht rühmen, daß ſie mit einer nicht geringen Anzahl ſolcher Lehrer geſegnet ſey, die von einem ungemeinen Eifer belebet werden, das Licht einer heilſamen Erkenntniß unter Jungen und Alten auszubreiten, und einem rechtſchaffenen und thätigen Chriſtenthum aufzuhelfen. Die, anſtatt die Arbeit ihres heiligen Berufs zu ſcheuen, ſich dieſelbige vielmehr freiwillig verdoppeln.

So verſchieden endlich die äußerlichen Umſtände unſerer Bürger und Landesleute ſind, ſo iſt es doch nicht zu läugnen, daß man außer denſelben noch hin und wieder Früchte und ſichere Spuren einer wahren Gottſeligkeit antreffe, und zuweilen da rechtſchaffene Chriſten finde, wo man ſie am wenigſten vermuthet.

Der ſicherſte Beweis, daß wir uns bey dieſer noch guten Vermuthung nicht zu viel ſchmeicheln oder uns wohl gar betriegen, iſt das erbarmende Verſchonen, und die uns noch ſtets ſegnende Güte, mit welcher der Herr uns und unſer Volk bis dahin getragen, und die längſtens ein Ende genommen, wenn er nicht noch einen Saamen unter uns hätte übrig bleiben laſſen.

Wie glücklich wären wir nun, wenn die bisherige Schilderung entweder das allgemeine Bild unſers Vaterlandes, oder doch wenigſtens eines größern Theils deſſelbigen wäre! Wie kränkend muß es nicht bey Erwähnung dieſes Guten ſeyn, jene erfreuliche Spuren einer chriſtlichen Gemüthsverfaſſung als eine Seltenheit anzuführen! Und wie kläglich iſt der Troſt, daß der reiſſende Strom des Verfalls und Verderbens noch hie und dort

etwas ſtehen laſſen, das ſeiner Wuth entgangen? Das größte Uebel, das unſer Chriſtenvolk verunſtaltet, und zugleich die Mutter alles Verfalls und Verderbens iſt die mehr und mehr überhand nehmende Geringachtung unſerer heiligen Religion, und der dazu gehörigen ſo unausſprechlich wichtigen Lehren und Wahrheiten. Dieſe verderbende Seuche, die zwar wie eine Peſt im Finſtern ſchleichet, aber durch ihre ſchreckliche Verwüſtung ihr tödtendes Gift zu erkennen giebt, hat, nachdem ſie einen großen Theil der abendländiſchen Kirche angeſteckt, nun auch unſere Vaterſtadt erreichet, diejenige geliebte Stadt, die ehemals durch ihren ungeheuchelten Glauben und ſtandhafte reine Wahrheitsliebe einer Stadt gleich geweſen, die auf einem hohen Berge liegt, und das Panier des Evangeliums ſo vielen Völkern vorgetragen. Wie muß nicht zugleich das Herz der Vorſteher unſerer ländlichen Kirche von dem gerechteſten Kummer beklemmt ſeyn, daß dieſes dem menſchlichen Herzen ſchmeichelnde Uebel ihre noch größtentheils unſchuldige Gemeinen beſchleichen, und durch die gewöhnlichen Kanäle der Dienſtboten und Arbeitsleute ſich auch unter ihnen ausbreiten möchte? Zumal eben kein großer Geiſt dazu erfordert wird, einen Freidenker abzugeben, ſondern ein jeder laſterhafter Bauer die unglückſelige Geſchicklichkeit beſizt, über eine Religion mit einigem Wiz zu ſpotten, die beides ſein Herz und ſeinen Wandel verdammet. Unter den betrübten Beweiſen von der Geringachtung der beſten und heiligſten Religion, werde ich mich bey jenem gar zu laut ſchreienden unerhörten Schimpf nicht aufhalten, mit welchem alles, was unter uns heilig iſt, durch einen ſogar

unmenſchlichen Frevel beſudelt und angetaſtet worden. Der gewöhnliche Umgang mit andern, und das, ſo wir dabey hören und gewahr werden, ſoll der erſte Zeuge unſers traurigen Verfalls ſeyn. Denn nicht alle Religionsverächter ſind Schriftſteller, und es iſt ein Glück für uns, daß es die wenigſten ſeyn können, ſonſt würden ſie es gewißlich werden. Ich darf mich kühnlich auf das Zeugniß ſehr vieler Glieder dieſer hochanſehnlichen Verſammlung berufen, ohne zu befürchten, daß man mich um den perſönlichen Individualbeweis belangen werde. Wie viele aus uns haben mit anhören müſſen, wie wenig man ſich aus den weſentlichen Grundlehren der chriſtlichen Religion, die doch ihr göttlicher Stifter und ſeine Zeugen als die einige Bedingung unſerer Seligkeit uns vorhalten, mache, wie geneigt hingegen, alles in Zweifel zu ziehen, oder wohl gar zu verwerfen, und ſich mit einer gewiſſen allgemeinen Religion zu behelfen, die nicht der, den wir anbeten und mit dem es die Religion eigentlich zu thun hat, genehmiget, ſondern ihre Gemächlichkeit und die Luſt, ſich von allen beſchwerlichen Pflichten, die ſie ihm ſchuldig ſind, zu entſchütten, erdichtet hat; ohne daran zu gedenken, daß der Maaßſtab aller Religion kein anderer ſeyn könne, als die verſchiedenen Stuffen des Lichts, in welchen ſich Gott ſeinen vernünftigen Geſchöpfen zu erkennen geben, und ihre ihnen bis dahin noch unbekannte Beſtimmungen entdecken wollen. Ich gebe es zweitens gerne zu, daß die fleißige Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes eben kein untriegliches Merkmal eines gottesfürchtigen Herzens ſey. Allein ich möchte doch auch wiſſen, wie ein Menſch ſeine Mitmen-

ſchen von ſeiner perſönlichen Religion auf gute Gedanken bringen könne der unter dem nichtswürdigſten Vorwand, die bey einem ganzen Volk zu Stadt und Land verordnete Stunden der anbetenden Verehrung des allerhöchſten Gottes, größtentheils durch ſein Ausbleiben entheiliget, und ſich in Abtragung dieſes erſten Zolles, den ein Menſch der göttlichen Majeſtät ſchuldig, ſo träg und ſaumſelig erzeigt; da fürnehmlich das Beiſpiel deſto kräftiger ſeyn muß, je wichtiger es iſt. Wie billig beſorgen die für den Wohlſtand ihrer Gemeinden wachſamen Lehrer des Landes, daß ihre Pfarrkinder, die durch ihren Aufenthalt in der Stadt Zeugen von dem verfallenen Gottesdienſt derſelbigen worden, eine gleiche Geringachtung nach ihrer Heimath bringen, und die bey vielen ſich noch äuſſernde Ehrerbietung gegen ihre gottesdienſtliche Pflichten entkräften möchten, da bereits an vielen Orten die Spuren dieſes ſchädlichen Einfluſſes ſich zu zeigen anfangen.

Verräth ſich drittens der Religionsgeſchmack der Menſchen durch die Bücher und Schriften, die ſie lieben und leſen: welch ein unvernünftiger Ekel und unwiſſendes Vorurtheil beherrſchet ſo viele aus uns gegen jenes bewundernswürdige göttliche Inſtrument, in welchem der ewige Gott alle Schäze ſeiner Weisheit und Gnade verſiegelt und aufbehalten; welches um ſo viel unverantwortlicher, da unſere Zeiten mit ſo vielen bündigen Ein- und Anleitungen zum Leſen, und Verſtand derſelbigen verſehen. Allein weder dieſe noch andere gründliche Abhandlungen von einer geoffenbarten Religion haben für ſie Reiz genug. Mit welch einer Begierd' und Beifall wird hingegen

alles geleſen und verſchlungen, was mit einem Schein des Wizes und vorgegebenen natürlichen Religion und Sittenlehre geſchrieben, und deſſen kräftigſte Empfehlung gemeiniglich ein geheimer oder offenbarer Angriff und Beſchimpfung des Chriſtenthums ſeyn muß. Mein vierter Beweis von der bey uns ſo tiefgeſunkenen Religion, iſt wohl der deutlichſte und unwiderſprechlichſte. Der Glaube und die Lehre der Chriſten iſt keine müßige Speculation, die ihren Bekennern nur für die lange Weile mitgetheilet worden, und dieſer iſt eben der herrlichſte Vorzug derſelben vor allem, was jemals in der Welt Religion geheiſſen, daß ſie ſich den ganzen Menſchen, all ſein Verhalten, bis auf ſeine geringſten Handlungen zueignet. In welch einem entſezlichen Widerſpruch mit der heiligen Vorſchrift derſelben ſtehet nun der gemeine Lauf unſerer heutigen Welt! Welch ein ausgelaſſener und üppiger Muthwillen bey dem ſo ernſtlichen Inhalt ihrer Religion! Welch ein leichtſinniger Aufwand bey der Rechenſchaft, die ſie vor ſich wiſſen! Welch eine ungetreue Verſchwendung des häuslichen Vermögens und des Unterhalts ganzer Familien bey den heiligen Pflichten, die ſie ihnen ſchuldig ſind! Welch eine niederträchtige Falſchheit und Eigennuz bey allem Schein der Ehrlichkeit und Redlichkeit eines Patrioten! Wie viele unmenſchliche Saufgelach, welche Schaamloſigkeit bey den gröbſten Sünden der Unzucht unter denen, die ſollen mäßig, keuſch, gerecht und gottſelig leben in der jezigen Welt! Welch ein Müßiggang in den Städten bey vielen von beiderley Geſchlecht, und gänzliche Abneigung gegen alle nüzliche Anwendung der ihnen von

Gott geſchenkten Zeit? Freilich iſt es nicht zu läugnen, daß insgemein das Landvolk durch die Nothwendigkeit, die ihnen ihre Schuldenlaſt und Armuth auferleget, gedrungen, Tage und Stunden mit groſſem arbeitſamen Fleiß zuſammen hält. Allein, wie wenige Gemeinden finden wir, in denen nicht die öffentlichen Wirthshäuſer und Trinkſtuben täglich und nächtlich mit liederlichen Hausvätern beſezt, welche auf borgenden Vorſaz ihrer ſchönen Vorgeſezten, Erndt und Herbſt zum Voraus verſchlemmen, und durch ihren ſündlichen Leichtſinn und Treuloſigkeit den gänzlichen Untergang ihrer armen Haushaltungen beſchleunigen.

Wie ſchwer fällt es nun, dieſen ſo offenbaren Widerſpruch zu erklären, der gewißlich nicht in meiner Vorſtellung, ſondern in dem Verhalten der Menſchen zu ſuchen! Welch ein ſchimpfliches Problem für das menſchliche Geſchlecht, daß ſeine erleuchteten Zeiten allemal die laſterhafteſten, daß, je weiter wir in der Geſchichte zurückgehen, ihre glänzenden Epochen uns ſtets bey dem ſchönſten Licht der Vernunft und Sittenlehre zugleich den verwegenſten Triumph ſehen laſſen, den die Laſter gehalten! Ich werde mir wohl den Weg zur Auflöſung dieſes Knoten, und zur Quelle des gegenwärtigen Verderbens nicht beſſer bahnen, als mit den Worten eines Apoſtels Jeſu Chriſti, in welchen er uns die beſtändige Maaßregel der göttlichen Gerechtigkeit vorhält, wenn er ſagt: Darum, daß ſie die Liebe der Wahrheit nicht aufgenommen, daß ſie ſelig werden, darum wird ihnen Gott kräftige Irrthümer ſenden, daß ſie der Lügen glauben, 2 Theſſ. 2, 10. 11. Und gleichwie ſie es nicht für rathſam geachtet haben, daß ſie Gott er-

kannten; Alſo hat ſie Gott in einen verkehrten Sinn übergeben, daß ſie Dinge, die ſich nicht geziemen, gethan haben. Röm. 1, 28. Dieſem göttlichen Ausſpruch zufolge, kann die Quelle der immer anwachſenden Religionsverachtung keine andere ſeyn, als der Mangel einer gründlichen und überzeugenden Erkenntniß derſelbigen. Denn dieſes iſt die Natur der menſchlichen Seele, daß ſie dasjenige hochſchäzen muß, von deſſen hohen Werth ſie eine lebendige Ueberzeugung hat. Dieſe Ueberzeugung iſt freilich ein Werk der göttlichen Gnade. Allein dieſe Gnade wirkt ſtets durch die von Gott ſelbſt dazu vorgeſchriebene Mittel und der vernachläßigte Gebrauch dieſer Mittel macht den Menſchen dieſer Gnade unfähig. Das eigentliche und wahre Mittel zu einer ſolchen Ueberzeugung von der Vortreflichkeit und hohen Verbindlichkeit der chriſtlichen Religion zu gelangen, iſt ein ernſtliches Nachdenken über dieſelbige, und eine aufmerkſame Unterſuchung. Die Erfahrung überzeuget uns gar zu ſehr, daß auch die größten und ſcharfſinnigſten Geiſter eben daher an ihrem Glauben haben Schifbruch gelitten, weil ſie ſich dieſer ihnen ſo anſtändigen Arbeit niemals mit dem gehörigen Ernſt unterzogen. Welches ſind nun die Urſachen, dadurch die Menſchen verleitet werden, eine für ſie ſo wichtige Unterſuchung hintanzuſezen? Sie glauben, die Erlernung der Religion ſey eine Sache, die für die Kinder und das erſte Alter der Jugend gehöre, da ſie nun einmal darinn unterrichtet worden, ſo ſey das, was man ihnen damals beigebracht, für ſie mehr als genug; ihre erwachſenen Jahre forderen nun von ihnen ſich mit dem zu beſchäftigen, was mit ih-

rem Glück in der Welt eine nähere Verbindung hat. Allein eben dadurch, daß man ſeine reiſſen Geiſteskräfte niemals zur gründlichen Erforſchung der Wahrheiten ſeiner Religion anwendet, wird alle überzeugende Erkenntniß derſelben nicht nur gehindert, ſondern beinahe unmöglich gemacht. Die Geſchäfte und Sorgen dieſes Lebens dünken ſie hernach gar zu wichtig; ſie glauben, entſchuldiget zu ſeyn, wenn ſie ihre Zeit nicht mit etwas zubringen, deſſen ſie jezt entbehren können. Sind ſie, drittens, einmal einer ganz ſinnlichen und wollüſtigen Lebensart gewohnt, welches eine Religion, die in ihren Herzen niemals Wurzeln faſſen können, unmöglich verhüten kann, ſo kömmt alles, was ſie davon hören, ihnen viel zu ernſthaft vor, als daß ſie ſich entſchließen ſollten, ſich mit derſelbigen einzulaſſen. Es ahnet ihnen in ihrem Gewiſſen, in welch einer ſchlechten Geſtalt ſie ſich bey einer ſolchen Unterſuchung erblicken werden. Da, viertens, viele heutige Schriften, die zum Dienſt der Religion an das Licht gegeben werden, aus einer unglückſeligen Gefälligkeit gegen den Geſchmack der jezigen Welt, der die Lehre von einem Erlöſer nach alter Mode eine Thorheit iſt, geradezu eben diejenigen groſſen Wahrheiten des Chriſtenthums entweder ganz vorbeygehen, oder kaum berühren, in denen doch die meiſte und recht göttliche Stärke lieget, das menſchliche Herz zu gewinnen und zurecht zu bringen', und junge unerfahrne Lehrer, aus Mangel einer recht gründlichen Einſicht in die weſentlichen Stücke des Evangeliums ſich bey ihrem mündlichen Vortrag nach dieſem Exempel richten, ſo dürfen wir uns ja nicht wundern, wann die durch ei-

ne ſolche Verſtümmelung entkräftete Lehre Jeſu diejenige Wirkung nicht mehr hat, die man ehemals mit Erſtaunen an derſelbigen wahrgenommen, und die ſo geheiſſene erleuchtete Welt bey aller ihrer Verdorbenheit und Verblendung eben daher den Schluß machen, daß ſie mit ihrer bloß natürlichen Moral ſchon gut genug fortkommen könne, ohne einer Offenbarung oder des Evangeliums benöthiget zu ſeyn. Die Vorſteher der Gemeinen auf dem Land erfahren und empfinden, fünftens, eine ganz beſondere Quelle des ungöttlichen Weſens bey einem Theil ihres Volks, und groſſe Hinderniß auch ihrer eifrigſten Bemühungen in der gleichſam privilegirten Nachtſchwärmerey der erwachſenen Landjugend. Da dieſe Ausgelaſſenheit meiſtens in der Abendnacht vor dem Sonntag und auf dieſen Tag des Herrn ſelbſt verübet wird, da ſie allemal mit leichtfertigen Beſuchen, und meiſtens mit unchriſtlichen Frevelthaten begleitet iſt; da alles ſich vereiniget, auch ſelbſt die Eltern, die Urheber derſelben zu verhehlen und geheim zu halten, was iſt wohl anders zu gewarten, als daß alle Arbeit, die zum Unterricht derſelben angewendet worden, alle Frucht des öffentlichen Gottesdienſtes vernichtet und unnüz gemacht werde?

Dieſe ſtets zunehmende Geringachtung einer Religion, die die gröſte Wohlthat iſt, die Gott jemals dem menſchlichen Geſchlecht erwieſen, kann nicht anders als ein Volk reif zu den göttlichen Strafgerichten machen. Haben die abgöttiſchen Verderbniſſe der morgenländiſchen und afrikaniſchen Kirche die Langmuth Gottes endlich ermüdet, und ſie des göttlichen Gnadenlichts verluſtig gemacht;

iſt nun in ſolchen Gegenden, wo ehemals die Size der berühmteſten Biſchöfe und Lehrer vieler und zahlreicher Gemeinen geweſen, kein Menſch mehr, der Gott im Namen Jeſu Chriſti anruffet, was glauben wir wohl, daß zulezt auf einen ſolchen Unglauben und offenbare Verachtung des reineſten und helleſten Lichts erfolgen werde, welches uns ein ſtets heiliger und gerechter Gott vorhalten läßt? Billig iſt man daher auf Mittel bedacht, einem ſo verderblichen und drohenden Uebel Einhalt zu thun. Allein hier läßt ſichs wohl auf nichts anders gedenken, als wie man unſerm Volk zu Stadt und Land die ungezweifelte Wahrheit, die Göttlichkeit ihrer Religion, und die herrlichen Vortheile, die ſie ihnen anbeut, auf alle erſinnliche Weiſe ſuche bekannt und begreiflich zu machen. Dieſes kann geſchehen, wenn man erſtlich der Jugend, ſo bald ihre Verſtandeskräfte ſich zu entwickeln anfangen, den veſten und göttlichen Grund der evangeliſchen Lehren recht deutlich vor Augen legt, durch Vorhaltung der Schönheit und Vortreflichkeit, des großen und ſeligen Nuzens ſolcher Wahrheiten, in ihren Herzen eine Liebe zu denſelbigen und innigliche Luſt zu einer noch mehrern Erkenntniß derſelbigen zu erwecken ſucht, ohne das Gedächtniß mit vielem unverſtandenen und unverdaulichem Zeug zu beläſtigen. Dieſer erſte ihrem Verſtand recht eingedrückte Begrif von dem hohen Werth ihrer Religion verliert ſich hernach niemals gänzlich, und erneuert öfters den Trieb, ſich mit der Betrachtung ſo wichtiger und herrlicher Dinge zu unterhalten. Wann man zweytens die Stunden des öffentlichen Gottesdienſts, inſonderheit die Sonntags-Morgenpredigten, die doch wenigſtens

um des Wohlſtands willen faſt von jedermann beſucht werden, dazu anwendet, den Zuhörern die eigentlichen Grundwahrheiten der evangeliſchen Lehre, ihre göttliche Vortreflichkeit und Glaubenswürdigkeit nach ihrer wahren, unverfälſchten und urſprünglichen Beſchaffenheit vorzutragen, und dadurch einen ſichern und veſten Grund zur Ausübung der chriſtlichen Pflichten zu legen, indem doch eine überzeugende und deutliche Erkenntniß der evangeliſchen Wahrheiten, das einige von Gott beſtimmte Mittel zu gründlich und dauerhafter Verbeſſerung des menſchlichen Herzens iſt, und es eine höchſt beleidigende Verachtung der göttlichen Gnade ſeyn würde, wenn man die Ordnung, nach welcher ſie in dem Werk des Heils handelt, entweder zerrütten oder wohl gar aufheben wollte. Wann man drittens Alte und Junge zu überzeugen ſuchet, daß nichts auf der Welt, keine noch ſo hoch geprieſene Wiſſenſchafft würdiger ſey, den Verſtand der Menſchen zu beſchäftigen, als die von Gott geoffenbarete Religion. Daß dieſe allein die ſichern und wahren Gründe aller für die Menſchen wichtigen Erkenntniß in ſich faſſe; daß ohne dieſelbe auch die beſte Vernunft nirgends eine beruhigende Gewißheit finde; daß der verſäumte Gebrauch dieſes reinen und ſeligen Lichts allemal dieſe gerechte Strafe nach ſich ziehe, daß man zulezt gar nichts mehr glaubet, auch nicht einmal dasjenige, was man natürlicher Weiſe wiſſen könnte.

Da viertens kein Menſch etwas lernen und begreifen kann, von dem er nichts höret oder lieſet, auch aller uns vormals beygebrachte Begrif und Unterricht ohne eine fleißige und ſorgfältige Wiederholung ſich allgemählich aus unſerm Gemüth-

verlieret, ſo iſt es die ſehr wichtige Pflicht einer chriſtlichen Obrigkeit und der Vorſteher der Kirche, all ihr Anſehen dahin anzuwenden, daß ihre Angehörige, die zu ihrem Unterricht und gottſeligen Erweckung verordnete Stunden des öffentlichen Gottesdienſts fleißig beſuchen, und die ſo höchſtſchädliche Entäuſſerung von demſelben nicht ohngeahndet bleibe. Denn was können die ſchönſten Lehren für eine Wirkung haben, wenn man nicht an ſie gedenkt, und wie viele denken an ſie wenn ſie nicht daran erinnert werden? Wenn fünftens, eine hohe Landes-Obrigkeit durch alle mögliche Gegen-Anſtalten den Lauf ſolcher Laſter zu hemmen ſuchet, durch welche die Gemüther zu allem Nachdenken und ernſtlichen wichtigen Betrachtungen der Religion untüchtig gemacht und ſo verwöhnet werden, daß ſie ſich um dieſelbe nicht nur nicht bekümmern, ſondern mit einer gänzlichen Abneigung und Widerwillen dagegen eingenommen werden, welches dann gemeiniglich auf ein ſpottendes Gelächter über dieſelbe hinaus läuft, dahin ich, wie ich glaube mit Grund, jene ausgelaſſene und muthwillige Freuden der Ueppigkeit und Wolluſt gezählet, den Leichtſinn in Verſchwendung des von Gott ertheilten reichen Segens, die Treuloſigkeit in Durchbringung des häuslichen Vermögens ganzer Familien, den ungebundenen verführeriſchen Mißbrauch der Wirthshäuſer und Trinkſtuben auf dem Lande, und die nächtlichen Frevel der Jugend daſelbſt, und aller Orten die ſchaamloſe Stirn derjenigen, die die gröbſten Sünden der Unzucht für nichts mehr achten. Es

würde ein wirklicher Undank ſeyn, wenn man die kluge Aufmerkſamkeit nicht preiſen wollte, mit welcher unſere gnädige Landesobrigkeit auf tüchtige Maaßregeln bedacht geweſen, dem Leichtſinn liederlicher Hausväter vorzubeugen. Möchten dieſe ſo erſprießlichen Berathſchlagungen dadurch ein neues Leben bekommen, da die unumgängliche Nothwendigkeit ſo klar an dem Tage lieget, es nicht länger zu dulden, daß die Landwirthe des Lokaas zum Verderben ſo vieler armen Haushaltungen ſeyn mögen. Möchte es derſelben gnädigſt gefallen, diejenigen Gemeinden, die in Entdeckung und Leidung der nächtlichen Frevel der Jugend ſich ſo gleichgültig erzeigen, durch ihren hohen Ernſt zu pflichtmäßiger Nachforſchung anzuhalten. Dieſem ſoll ich noch dasjenige beifügen, was allem, ſo ich bis dahin geredet, allein die Hofnung eines glücklichen Erfolgs verſchaffen kann. Wenn wir uns nämlich, ſechſtens, vor der lächerlichen und thörichten Eitelkeit hüten, zu glauben, daß die Erleuchtung und Zurechtbringung des verdorbenen Theils unſers Volks ein bloß menſchliches Werk ſey, ſondern vielmehr nach dem Exempel Jeſu Chriſti und ſeiner Apoſtel unſere Zuflucht zu dem nehmen, der befehlen kann, daß das Licht aus der Finſterniß hervorleuchte, und der es niemals dulden kann, daß der Staub eines Menſchen das von ſich erwarte, davon die Ehre ihm allein gehört, und welches nichts anders als ein Werk ſeiner allmächtigen Gnade iſt. Das anhaltende, das feurige, das mit Gott kämpfende Gebet der Fürſten und Lehrer des Volks iſt noch niemals unerhört geblieben.

Gnädigſt Gebietende Herren. Wie vieles lieſſe ſich von dieſer ſo wichtigen Sache noch reden, und wie weit übertrift dasjenige, was man noch ſagen könnte, alles, was mein ſchwacher Mund dermalen in Hochdetoſelben Schooß ausſchütten ſollen. Allein wie ſehr befürchte ich, daß das Sie auch bey dem, ſo Sie jezt gehört, auf den Gedanken jenes berühmten Geſchichtſchreibers gerathen möchten, welcher von der Beſchaffenheit ſeiner Zeiten und ſeines Volks, bey dem glücklichen Zuſtand deſſelbigen, dieſes Zeugniß ableget: Ad ea tempora ventum eſt, quibus nec vitia noſtra, nec remedia pati poſſumus. Allein dieſer war doch nur ein Heide. Zu ſeiner Zeit hatte der Vater der Menſchen jenes göttliche Heilungsmittel für alle, auch die ſchlimmſten Menſchen und Völker noch nicht bekannt gemacht. Wir beſitzen es durch ſeine unbegreifliche Langmuth bis auf den heutigen Tag. Das Evangelium des Hochgelobten Gottes von ſeinem Sohn Jeſu Chriſto, dieſes iſt es allein, was uns noch retten und helfen kann. Ohne die demſelbigen ſchuldige Hochachtung, ohne die ſorgfältigſte Anwendung aller Mittel unſer Volk zur Erkenntniß und heiligen Gehorſam gegen daſſelbige zu bringen, werden alle Maaßregeln aller menſchlichen Klugheit immer zu kurz kommen. Wir empfehlen Ihnen dann unſern heiligen Glauben. Wir bitten Sie um Ihren Schuz gegen alle offenbare Verachtung und Beſchimpfung deſſelbigen, wir erſuchen Sie um Ihren gnädigen Beyſtand bey allen unſern Bemühungen unter unſerem Volk ein rechtſchaffenes und dieſes Namens würdiges Chriſtenthum zu pflanzen,

Gott ſegne, Gott ſtärke Sie und laſſe ihren Lohn für alle Treu, die Sie an ſeinem Namen und an ſeinem Hauſe beweiſen, groß und vollkommen ſeyn an dem Tag der Erſcheinung Jeſu Chriſti, Ihres und unſers Herrn!

Hochwürdiger Herr Antiſtes, Hoch- und Wohlehrwürdige, Theuergeſchäzte Herren Väter und Brüder. So wenig ich daran zweifle, daß jeder aus uns von der unumgänglichen Nothwendigkeit derjenigen vorgeſchlagenen Mittel , deren Anwendung uns und unſerem Beruf allein zukommt, überzeuget ſey, eben ſo deutlich muß es uns allen in die Augen leuchten, wie vieles zum Gebrauch derſelbigen erfordert werde. Ohne vieles und ernſtliches Studiren, ohne ſelbſt eigenes eifriges Nachdenken über die erhabenen Lehren unſers Glaubens, ohne eine herzliche und aufrichtige Begierde von dem wahren Sinn derſelbigen aus den göttlichen Schriften ſelbſt überzeuget zu ſeyn, ohne die liebenswürdige und göttliche Schönheit derſelben mit ſeiner eigenen Seele zu ſehen, und die Kraft davon an ſeinem Herzen zu erfahren, wird es beinahe unmöglich ſeyn, dem alles überſtröhmenden Unglauben und Verderben unſerer Tage einigen Widerſtand zu thun. Allein, iſt dieſe ſo mühſame Arbeit nicht zugleich die eigentliche Pflicht und die weſentliche Arbeit unſers Berufs? Wem von uns mangelt die dazu gehörige Zeit, wenn er ſie wohl anwenden will? Wer von uns kann bey dem ſo reichen Ueberfluß der ſchönſten Hülfsmittel ſich mit der Schwachheit ſeiner Gaben entſchuldigen? Wie vieles Licht iſt aller Or-

ten auch für die Blödſichtigſten unter uns aufgeſteckt! Welche mächtige Waffen giebet die gnädige Vorſorge unſers Herrn auch ſeinen ſchwächſten Streitern in dieſen Tagen des Kampfs in die Hände, alle Höhen niederzureiſſen, die ſich wider die Erkenntniß Jeſu Chriſti erheben! Laßt uns dann nicht müßig ſeyn, indem der Feind ſich ſo unabläßig zum Streit rüſtet! Laſſet uns nicht ſchlafen, ſondern wachen und nüchtern ſeyn, und uns als getreue Knechte desjenigen beweiſen, der uns zum Streit gedungen hat. Ich bitte den Gott unſers Herrn Jeſu Chriſti und den Vater der Herrlichkeit, daß er Ihro Hochwürden, unſern theuerſten Herrn Antiſtiten, Sie, Hochwürdige und Theuergeſchäzteſte Herren! durch die erquickenden Merkmale ſeiner getreuen und unveränderlichen Gnade, mitten unter den Stürmen einer in dem Argen liegenden Welt, getroſt und freudig in dem Gott Ihres Heils mache: Uns alle aber mit Glauben und Vertrauen zu ihm alſo befeſtige, daß wir ſeine Herrlichkeit ſehen mögen. Amen!

Siebente Abhandlung.

Synodalrede über die beſten Mittel, wodurch der Fortgang eines verbeſſerten Zuſtandes der Zürcheriſchen Kirche kann befördert, und nach dem Willen Gottes glücklich erzielet werden.

Vorgetragen
von
Heinrich Eſcher,
Pfarrer zu Pfäffikan und Decano E. E. Kyburger Klaß.

Hochgeachter, Hochweiſer Herr Statthalter!
Hochgeachte, Wohledelgeborne, Fromme, Vornehme, Hochweiſe, Gnädige Herren und Obere!

Hochwürdiger Herr Antiſtes!
Hoch-Wohlehrwürdige, Hoch- und Wohlgelahrte, theuergeſchäzte Herren Väter und Brüder in Chriſto!

Nachdem dieſe Hochanſehnliche Verſammlung nun beinahe drey Stunden mit der wichtigen Cenſur zugebracht, ſo will Hochdieſelbe nicht lange mit einer gar wohl entbehrlichen Einleitung zu meinem Vortrag aufhalten — ich will gerade-

zu das ſagen, was ich eigentlich zu ſagen habe. — Nach der in der Prädicantenordnung enthaltenen Vorſchrift ſoll ein Decanus Proponens den Hohen Ehren-Repräſentanten U. G. Herren Namens E. E. Miniſterii vorſtellig machen — in was für einem Zuſtand ſich die Kirche des Lands befinde. Dieſe hat ſich G. Herren, ſeit dem lezten Synodo in nichts abgeändert, das der Anzeige würdig wäre.

Der Dec. Proponens ſoll anzeigen, was für ſchwere Hinderniſſe dem Fortgang der Kirche Chriſti am meiſten unter uns im Wege ſtehen. Dieſe Hinderniſſe wären wohl nicht ſo ſchwer zu entdecken. — Die Schwierigkeit aber von denſelben ſo zu reden, wie es die Natur der Sache erfordert, beſtimmt mich, die Materie einem geübtern und ältern Herrn Proponenten zu überlaſſen. Einige derſelben werde dennoch den Anlaß haben zu berühren, wenn ich nach der fernern Vorſchrift in der Präd. Ordnung zeigen werde, durch welche Mittel der Zuſtand unſrer Kirche kann verbeſſert und vollkommner gemacht werden, und welche in der geſtrigen Proſynodalverſammlung ſind gut befunden worden. —

Niemand wird ſich träumen laſſen, daß der Zuſtand unſrer Kirche die höchſte Stufe der Vollkommenheit erlangt habe, oder wol jemals erlangen werde. Allezeit wird dieſelbe der Verbeſſerung und mehrerer Vervollkommnung bedürfen, allezeit wird es Pflicht ſeyn, für dieſe Verbeſſerung und Vervollkommnung zu ſorgen. — Es kann zu dem

Ende hin dem Zweck dieſer Synodalverſammlung nichts gemäßers ſeyn, als daß wir die Mittel beherzigen, die ſowol an ſich, als nach dem Umſtand der Zeit die tüchtigſten ſeyn möchten, dieſe Verbeſſerung der Kirche zu befördern, und daß wir zur redlichſten und aufrichtigſten Anwendung derſelben uns unter einander ermuntern. —

Ich bitte mir bey meinem ſchwachen Vortrag hierüber nur Geduld und gnädige und gütige Aufnahme deſſelben aus. —

Das erſte Mittel zur Verbeſſerung und mehrerer Vervollkommnung unſers kirchlichen Zuſtands iſt eine fortgeſezte und vermehrte Sorgfalt für die Orthodoxie und Reinigkeit des Lehrbegrifs in unſerer Kirche. — Ich nenne denjenigen Lehrbegrif rein und orthodox, der nur Schriftwahrheit in ſich enthält, und von allen menſchlichen Zuſäzen gereiniget iſt, je reiner nun der Lehrbegrif, je näher derſelbe mit der heiligen Schrift übereinkommt; je gereinigter derſelbe iſt von allen menſchlichen Zuſäzen, je vollkommner iſt der Zuſtand der Kirche. Und daher entſteht billig die Verpflichtung, für die Reinigkeit deſſelben wol beſorgt zu ſeyn. — Wir kennen Zeiten, in welchen die wahre Orthodoxie der Lehre unter dem Schutt von menſchlichen Lehren und Zuſäzen beinahe völlig vergraben lag. — Sobald man auf den unglücklichen Einfall gekommen, und welches leider! ſchon ſehr frühe geſchehen, Lehren und Meinungen durch Schlüſſe der ſogenannten Kirchenverſammlungen, durch beſonders errichtete und authoriſirte

Lehrformen, als orthodox in die Kirche einzufüh-
ren; ſobald man auf den Einfall gekommen, das Anſehn der Kirche dem Anſehen der heil. Schrift an die Seite zu ſezen; ſo geſchahe das nicht nur zum gröſten Nachtheil der geheiligten Gewiſſensfreiheit, ſondern auch zum gröſten Nachtheil des urſprünglichen Lehrbegrifs des Evangeliums; derſelbe wurde mit menſchlichen Zuſäzen überhäuft, und in Zeit von einigen hundert Jahren durch Schlüſſe ſucceßiver Kirchenverſammlungen ſo verunſtaltet, daß man beinahe nicht das geringſte von chriſtlicher Wahrheit mehr in demſelben finden konnte.— Die ganze chriſtliche Kirche lag und ſeufzete unter dem Joch der beſchwerlichſten und unvernünftigſten Menſchenlehren, die ſie dennoch als göttliche Wahrheiten bekennen mußte. —

Wir wiſſen aber auch, was vor etwas mehr als zweihundert und funfzig Jahren durch die gnädige Vorſorge Gottes für eine wichtige und heilſame Revolution deswegen entſtanden. Große Männer ſahen durch dieſe Finſterniß hindurch, und entdeckten von Ferne etwas Licht. Sie giengen demſelben muthig nach; ſie fanden die Quelle der göttlichen Lehren und Wahrheiten ſelbſt, und ſie waren ſo glücklich, bey dieſem gefundenen Licht und bey dem freien Gebrauch ihrer dadurch aufgeheiterten Vernunft, das Falſche, das Ungereimte, das Unvernünftige der eingeführten und authoriſirten Lehre zum Theil einzuſehen; als rechte Helden und verehrungswürdige Wohlthäter der menſchl. Geſellſchaft fingen ſie an, mit Muth und Standhaftigkeit die herrſchenden Irrthümer zu beſtreiten, die Wahrheit aus dem Schutt

hervor an das Licht zu bringen, und die Quelle der Wahrheit, die heilige Schrift jedermann zu eröfnen; ſie ſäuberten, ſie reinigten den bisher eingeführten Lehrbegrif von ſo vielen falſchen Lehren, Meinungen und menſchlichen Zuſäzen, als ſie nur immer nach ihren Umſtänden konnten. Wohl wäre es für die Sache des Chriſtenthums glücklich geweſen, wenn ſie darinnen noch weiter gegangen wären, oder weiter hätten gehen können. — Wenn man aber die Umſtände der damaligen Zeiten bedenkt, ſo haben ſie gewiß für ſich genug gethan. — Sie haben das wichtige Werk der Glaubensverbeſſerung und Lehrbereinigung einmal glücklich angefangen, die weitere Fortſezung davon aber ihren Nachkommen überlaſſen: nichts konnte aber dieſer weitern Bereinigung der Lehre mehr im Wege ſtehen, als daß man hernach auf die Gedanken gekommen, ſie hätten ſchon alles zur Vollkommenheit gebracht. Es iſt gewiß keine Verlezung der Hochachtung, welche die ganze Welt ihnen und ihren großen Verdienſten ſchuldig iſt, wenn man denkt: bey aller ihrer Liebe zur Wahrheit haben ſie aus annoch anklebenden Vorurtheilen, aus Mangel hinlänglichen Lichts, das ſie damals noch nicht haben konnten, aus einer gewiſſen Ehrfurcht für einige zu unterſuchende Lehren, die Wahrheit noch nicht ganz und völlig eingeſehen, und ſo wie ſie angefangen, alles nach Vernunft und heil. Schrift zu prüfen; ſo müſſen ihre Nachfolger nach ihrem Exempel, und nach den von ihnen angenommenen unverwerflichen Grundſäzen ebenfals alles nach Vernunft und Schrift weiter prüfen, und alſo den Lehrbegrif der Kirche zur möglichſten Vollkommen-

heit und Uebereinſtimmung mit Gottes Wort befördern — findet man Bedenklichkeit, dieſes zuzugeben, in welche Ungereimtheiten und Verlegenheiten muß man nicht nothwendig verfallen; ſo muß man jene Glaubensverbeſſerer für unfehlbar halten, ſo man ihren Schriften und ihren Lehrbekenntniſſen eben die Vollkommenheit und Untrieglichkeit beileget, welche der heiligen Schrift allein eigen; ſo iſt alles weitere Schriftforſchen umſonſt und vergebens, ſo ſind alle Entdeckungen, die ſeit zweihundert Jahren zu beſſerer Einſicht der heiligen Schrift gemacht worden, verlorne Arbeit; ſo muß man gerade zu, ohne Unterſuchung und Prüfung annehmen und bekennen, was unſere Väter angenommen und bekannt haben; ſo ſtehen wir in Glaubensſachen wiederum unter dem Joch des menſchlichen Anſehens; ſo ſtecken wir in einem veränderten Pabſtthum. Und dieſe Folgen ſind hernach richtig in Anſehung aller entſtandenen Lehrbücher und Konfeßionen. — Wie ſchwer wird es ſeyn, folgendes zu läugnen? Nur die heilige Schrift allein iſt das untriegliche Wort Gottes. — Das neue Teſtament iſt die Erkenntnißquelle der reinen evangeliſchen Lehre, — alle menſchlichen Schriften, alle Konfeßionen und Glaubensbücher, wenn ſelbige noch von ſo vielen Konzilien und Synoden bekräftiget, und noch ſo oft eidlich beſchworen werden, können Unrichtigkeiten, Fehler, Irrthümer, menſchliche Zuſäze enthalten; ſie müſſen alſo nach Gottes Wort geprüft und unterſucht werden, das iſt die Pflicht aller derjenigen, welchen ſie als Vorſchriften des Glaubens in die Hände gegeben werden. Finden ſich

Unrichtigkeiten und menſchliche Zuſäze darinnen, die in der heiligen Schrift nicht enthalten ſind; finden ſich ſolche Vorſtellungen von Lehren darinnen, die den Vorſtellungen davon in der heiligen Schrift entgegen ſind; werden Stellen der heiligen Schrift unrichtig erklärt, und unrichtig als Beweiſe angeführt, ſo müſſen dieſe menſchlichen Zuſäze, dieſe unrichtigen Vorſtellungen, dieſe falſche Erklärungen verworfen werden. — Gewiß ein jeder proteſtantiſcher Chriſt, der von der grauſamen Forderung befreit: **Du mußt glauben, was die Kirche glaubt**, wird ſo denken und ſo handeln; und das heißt, den Lehrbegrif der Kirche reinigen, zu mehrerer Orthodoxie und Vollkommenheit bringen. Würde es nicht ein verwerflicher Stolz von uns Proteſtanten, und beſonders von uns Reformirten ſeyn, wenn wir glauben wollten. – Nur die röm. Kirche allein habe einer Verbeſſerung bedurft, und bedürfe ſie noch; die andern chriſtlichen Gemeinen, die ſich von ihr und ihren gröbſten Mängeln und Irrthümern abgeſondert, haben keine weitere Verbeſſerung und Vereinigung mehr nöthig, und man ſey völlig zur urſprünglichen Einfalt der evangeliſchen Lehre, ohne daß eine weitere Unterſuchung davon nothwendig ſey, zurückgekehrt. — Aber nein, ſo denken wenigſtens nicht alle. Jederzeit und bis auf den heutigen Tag hat es fromme und erleuchtete Männer Gottes gegeben, welche dieſes nicht geglaubt und nicht glauben, welche zu dem Ende ſich verpflichtet halten, nach der apoſtoliſchen Ermahnung alles zu bewähren, und nur das Wahre, das Richtige behalten, und dieſes als Pflicht für jedermann vorzuſtellen. — Und wie ſtark muß

dieſe Pflicht einem jeden einleuchten, dem Wahrheit und Irrthum, Gottes Wort und Menſchenlehre nicht gleich viel iſt; wie groß und theuer wird dieſe Pflicht einem jeden Lehrer ſeyn, der gewiſſenhaft und mit Ueberzeugung nur reine göttliche Wahrheit lehren will.

Das zweite Mittel zur Verbeſſerung unſers kirchlichen Zuſtands iſt eine mehrere Bemühung und Sorgfalt, die wahre und reine Religionserkenntniß in unſerer Kirche allgemeiner und lebendiger zu machen. — Nach den Anſtalten, die in unſerm Lande zur Beförderung und Ausbreitung der Religionserkenntniß angeordnet ſind, ſollte man denken, das ganze Volk zu Stadt und Land wäre erleuchtet, und die Erkenntniß, die zum Heil und zur Glückſeligkeit nothwendig, würde man in der geringſten und abgelegenſten Hütte finden, — von Stunde zu Stunde durch das ganze Land befinden ſich Lehrer uud Kirchen; es fehlt nicht an öffentlichem Unterricht; man hält Katechiſationen, Predigten; in jedem Dorf ſind Schulen angelegt, es befindet ſich unter dem Volk eine Menge von Bibeln und Erbauungsbüchern. — Allein ungeachtet aller dieſer Anſtalten iſt dennoch die Unwiſſenheit bey dem größern Theil des Volks ſehr groß, und die Erkenntniß, die ſich etwan hin und wieder noch zeiget, iſt meiſtens dunkel, verworren und kraftlos. — Wenn dieſes nicht ſo offenbar und ſo unwiderſprechlich wäre, ſo müßte das jedem unbegreiflich ſeyn. Allein das wird niemand fremde vorkommen, der die ſchlechte Erziehung von dem weit größern Theil des Volks, den

traurigen Verfall der Schulen, die Mängel und Unvollkommenheiten bey dem gewöhnlichen Religionsunterricht, ſowol in Katechiſationen, als Predigten, die ſchlechten Erbauungsbücher, die in den Händen des Volks, und andere Dinge mehr, überlegt.

Soll die Religionserkenntniß unter uns und unſerm Volk mehr befördert werden, ſo ſollen, ſo müſſen unſere Schulen eine andere Geſtalt bekommen, ſo muß man mehrere Zeit, mehrere Sorgfalt für den katechetiſchen Unterricht haben, man muß überhaupt zweckmäßiger predigen; die Bibel dem gemeinen Volk brauchbarer und verſtändlicher machen, demſelben geſunde und gute Erbauungsbücher in die Hände geben. — Es ſey mir erlaubt, hierüber einige Betrachtungen zu machen. —

1. Wohleingerichtete Schulen, da die Jugend nach einer leichten und angenehmen Methode unterrichtet, und dadurch eine chriſtliche und vernünftige Zucht zugleich auf die Bildung des Herzens geſehen wird, ſind eine wichtige Anſtalt zur Beförderung der Erziehung und des Unterrichts der Jugend, und alſo zur Beförderung der Erkenntniß des Volks; — allein dieſe Form haben die meiſten unſrer Landſchulen bey weitem noch nicht. Man kann ſich nichts traurigers vorſtellen, als die Landſchulen, wie ſie insgemein ausſehen. — Man denke ſich einen Haufen kleiner, roher, ungeſitteter Kinder, die kommen täglich meiſtens in einem traurigen finſtern Gemach zuſammen, um einige Stunden ein Geheul und Geſchrey zu ma-

chen; dieſe martern ſich da, und werden gemartert, einige Figuren zu kennen, hernach dieſelben zuſammen zu ſezen und auszuſprechen. Unter vielen Drohungen und Schlägen kommen ſie nach Verlauf von einigen Jahren ſo weit, daß ſie etwas leſen, einige Pſalmen, Gebete daher ſagen können, ohne Verſtand und Einſicht; in dem zehnten, eilften Jahr und noch eher verlaſſen ſie die Schule, an Verſtand und Herz noch ganz ungebildet; hernach bleiben ſie an den meiſten Orten ohne weitern Unterricht, als denjenigen, den ſie in den öffentlichen Katechiſationen genieſſen, zu dem ſie meiſtens wenig Neigung haben, weil ſie, ſo oft ſie den Lehrmeiſter, Zeugnißbuch in die Hand nehmen, an die Drohungen und Schläge gedenken, die ſie bey dem Lernen aus dieſen Büchern in der Schule empfangen. — Wer will ſich wundern, wenn aus einer ſolchen Jugend, ein in Abſicht auf Religionskenntniß unwiſſendes und ſonſt ungeſittetes Volk entſteht. – Schon ſeit einigen Jahren haben hin und wieder durch das ganze Land Lehrer, ſolches näher zu beherzigen, angefangen; theils einzelne Lehrer, theils ganze Kapitel haben Verſuche gemacht, den Schulen eine beſſere und zweckmäßigere Geſtalt zu geben. Man hat darauf gedacht, eine leichtere und angenehmere Lehrart, wie auch eine vernünftigere Zucht in die Schule einzuführen; man hat zur Beförderung deſſen den Schulmeiſtern hierüber eine nähere Anleitung in die Hände gegeben; man hat von Seiten der Lehrer die pflichtmäßige Aufſicht auf die Schule und den Beſuch derſelben, ſo viel es die Umſtände der Gemeine und andre Berufsgeſchäfte zugeben, verdoppelt.

Man hat durch die Einführung einer beſſern Lehrart und vernünftigeren Zucht darauf geſehen, daß die Schüler nicht nur leichter lernen leſen, und etwas dem Gedächtniß anvertrauen, ſondern man hat dabey zugleich für ihren Verſtand und für ihr Herz geſorget. — Man hat aus Betrachtung, daß die meiſten Kinder allzufrühe der Schul beraubt werden und wenig Unterricht zu Hauſe genieſſen, und genieſſen können, es verſucht, denjenigen Theil der Jugend, der nicht mehr die alltägliche Schul beſucht, wenigſtens einen halben Tag der Woche zu mehrerem Unterricht in die Schule zu bringen, den ſie nach Beſchaffenheit der Umſtände von den Pfarrherrn ſelbſt, oder von den Schulmeiſtern nach erhaltener Anleitung empfangen; man iſt auch diesfals voraus durch die preiswürdigen Unterſtüzungen der Hochgeachten, Hochwürdigen Herrn Examinatoren ſo glücklich geweſen, daß in dem lezten Winter von Martini bis Oſtern in den beiden Wez. und Kyb. Klaſſen zu 4800 Knaben und Töchter, von zwölf bis achtzehn Jahren, dieſe angeordnete Schule für die größern beſucht haben. — Man ſiehet dieſen Schultag für die größern um ſo viel wichtiger an, weil man glaubt, dadurch unter dem Beiſtande Gottes deſto eher eine dauerhafte gute Bildung der Jugend und unſers Volks bewerkſtelligen zu können; beſonders, wenn gute und dazu dienliche Lehrbücher dazukommen, welche eigentlich das, und auch nur das allein in ſich enthalten, was ſich für die liebe Landjugend für ihre eigentliche Beſtimmung ſowol hier als in der zukünftigen Welt ſchicket.

Man hat ſich dieſe beſſere Einrichtung der Land-
ſchulen beſonders laſſen angelegen ſeyn, da wir
von Zeit zu Zeit von dem hohen Kollegio der Her-
ren Examinatoren hiezu aufgemuntert worden,
und da wir aus der an uns abgegebenen hochobrig-
keitlichen Rathserkenntniß dato 15ten Jun. 1771
erſehen, wie Un. Gn. Herren und Obern auch die
Landſchulen am Herzen liegen. — Jene Raths-
erkenntniß und der darinn für uns ſo merkwürdige
Beweis von der höchſten Sorgfalt für den Unter-
richt und die Erleuchtung des Volks, war billig,
für uns ein ſtarker Antrieb Hochderoſelben from-
me und landesväterliche Abſichten zu befördern. —
Wir können, wir wollen freilich nicht ſagen, daß
man in der Verbeſſerung des Landſchulweſens weit
gekommen; wer einigermaßen die Schwierigkeit
dabey kennt, wird dieſes nicht erwarten; aber ſo
viel dürfen wir ſagen, daß es auch in der ſchlechte-
ſten Schul doch nunmehro ſchon ein wenig beſſer
ausſiehet, als vorher, und daß wir bey erforderli-
cher hoher Unterſtüzung in Zeit von einigen Jah-
ren es unter Gottes Segen weit zu bringen uns
getrauen. — Wir wiſſen, gnädige Herren, wie
ſehr Ihnen die Erleuchtung Ihrer Lande angele-
gen, wie ſehr Hochdieſelben die unnatürliche Den-
kungsart derjenigen verabſcheuen, die ſich nur blin-
de und unwiſſende Unterthanen wünſchen, und wie
Hochdieſelben die Erziehung und Bildung des Volks
als den wichtigſten Gegenſtand der Regierung an-
ſehen; mit welcher Zuverſicht und Freimüthigkeit
dürfen wir dann bey dieſem feierlichen Anlas Euch
nicht bitten, dieſe Unternehmungen und Bemühun-

gen E. E. Miniſterii, wenigſtens eines Theils deſſelben Hochobrigkeitlich zu unterſtüzen. — Denn Hochobrigkeitliche Unterſtüzung iſt nothwendig, wenn etwas recht fruchtbarliches ſoll erzwecket werden; und wann unſer Volk eine andere für ſich ſelbſt glücklichere, und für die Kirche und den Staat vortheilhaftere Bildung bekommen ſoll. —

2. Zur Beförderung der Religionserkenntniß unter uns verdient der ſowol beſondere, als fürnemlich öffentliche katechetiſche Religionsunterricht alle und mehrere Sorgfalt. — Ich hoffe, es werde mir nicht übel aufgenommen werden, wenn ich ſage, es herrſchen in Abſicht auf denſelben die einen und andern Mängel und Unvollkommenheiten unter uns, und derſelbe bedürfe der Verbeſſerung. Zuerſt haben wir nicht genug Katechiſationen für das allgemeine. — Wir haben einzig und allein die ſogenannte Kinderlehre an einem Sonntag. — In derſelben wird die meiſte Zeit zugebracht mit Recitiren des kleinen und großen Katechiſmi, der Zeugniſſen; zu dem eigentlichen und weſentlichen Unterricht aber bleibt wenig Zeit übrig, beſonders in großen Gemeinen, in welchen zahlreiche Ordnungen ſind. — Viele Lehrer ſuchen freilich dieſem Mangel durch Privatkatechiſationen abzuhelfen, allein theils werden dieſelben nicht aller Orten beſucht, wie ſie ſollten beſucht werden, theils nuzt dieſe Privatkatechiſation nur der Jugend. — Da hingegen eine öffentliche Katechiſation vor der ganzen Gemeine auch den Erwachſenen und Alten nuzet, und ſo fern ſie recht eingerichtet iſt, mehr Unterricht und Erkenntniß bey dem einfältigen

Volk befördert, als das Predigen. — Noch allezeit bleibt dann alſo der Wunſch wichtig, den ſchon ehedem der ſel. Oſterwald gehabt, daß einige Predigtſtunden in Katechiſationsſtunden möchten und könnten abgeändert werden. — Für das zweite zeiget es ſich, daß nach der Eintheilung der Sonntage in unſerm Zeugnißbuch die intereſſanteſten Lehren nur flüchtig und obenhin müſſen behandelt werden, und daß hingegen eine Materie, die weniger wichtig, und in einemmal könnte abgehandelt werden, drey und vier Sonntage ausfüllet. — Von einem chriſtlichen Lehrer erwartet man ja wohl, daß er bey ſeinem öffentlichen katechetiſchen Unterrichte das Weſentlichſte von der chriſtlichen Sittenlehre der Jugend beibringe; nach dem Zeugnißbuch haben wir aber keine Gelegenheit, davon zu reden und zu lehren, als bey Erklärung der heiligen zehn Gebote; das muß alſo ſehr gezwungen und doch noch mangelhaft geſchehen, das muß geſchehen in fünf Sonntagen, d. i. etwan mit Abzug der Zeit, die zum bloßen Recitiren muß angewandt werden, in zwey Stunden. — Und dieſe Sonntage treffen in eine ſolche Jahrszeit und Jahrswitterung ein, daß Entfernte nicht wohl zur Kirche kommen können, und die alſo oft bey Jahren nichts von den wichtigſten und weſentlichſten Pflichten der Religion etwas hören. — Ich berufe mich hierbey auf das Zeugniß eines jeden Lehrers bey großen Gemeinen.

Und dürfte ich **drittens** noch etwas ſagen über die eingeführte Ordnung und authoriſirte Methode des katechetiſchen Unterrichts. Th. V. und B. wenn

das ſeine Richtigkeit hat, daß zu einem guten Religionsunterricht, der da ſoll einleuchtend und lebendig werden, (denn es wäre doch Verwegenheit, Wunderwerke hierbey zu erwarten.) Ordnung gehört, natürliche Ordnung, Deutlichkeit, Gründlichkeit; daß der Religionsunterricht für das gemeine Volk ſeiner Faſſungskraft muß angemeſſen ſeyn, und nichts anders in ſich enthalten, als was zur Glückſeligkeit zu erkennen nothwendig iſt, daß es bey demſelben nicht auf bloße Einpfropfung leerer und unverſtändlicher Worte und Redensarten dem Katecheten und den Katechumenis, gleich unverſtändlichen Redensarten, ſondern auf Zeugung und Hervorbringung wirklicher, richtiger, in der Vernunft und Gottes Wort gegründeter Begriffe und Kenntniſſe ankomme, ſo entſcheidet, ob die gewöhnliche Methode und Ordnung des katechetiſchen Unterrichts, ob die Handbücher, welche dabey gebraucht werden, hierzu die dienlichſten ſeyn. — Vergebet es mir, als einem ſchwachen Bruder, wenn ich mit vielen andern hier die Hauptquelle von der Unwiſſenheit, und alſo auch von dem Verderben des Volks zu finden glaube. — Gott und ſeiner Vorſorge ſey Dank. Wir leben in ſolchen Zeiten und Tagen, wo man auf allen Seiten erweckt und bemüht iſt, auch dieſen Theil des Religionsunterrichts ſeiner ſo ſehr benöthigten Vollkommenheit näher zu bringen. Ja, ſollte es wohl eine voreilige Folge ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Bemühungen erleuchteter und großer Lehrer unſrer Kirche, die ſchon ſeit einiger Zeit dieſes wichtige Stück der Verbeſſerung zum Gegenſtand gehabt haben, von ihrer erwünſchten, geſegneten

Reiſe nicht mehr ſo gar weit entfernt ſeyn dürfte. Nein, der gütige Gott hat uns noch niemals vergeſſen, und er wird uns auch diesfals nicht vergeſſen. —

3. Zur Ausbreitung der Religionserkänntniß gehört das Predigen. Auch wohl dieſer Theil des Religionsunterrichts verdient mehrere Sorgfalt und Aufmerkſamkeit, wenn derſelbe zweckmäßig ſoll eingerichtet ſeyn. Bedenkt man, daß die Predigten das einzige Mittel des Unterrichts für den großen Haufen ſind; kann wohl ein gewiſſenhafter Lehrer Sorgfalt genug darauf anwenden, daß dieſelben dieſem Zweck gemäs eingerichtet ſeyn? — Kann denn wohl ein gewiſſenhafter Lehrer genug darauf denken, ob das, was er ſagt und predigt, und die Art, wie Er es ſagt und vorſtellt, geradezu dieſen Endzweck befördere? ob er jedesmal, ſo er die Canzel beſteiget, nichts anders ſage, als was der Erkenntnißfähigkeit des groſſen Haufens gemäs; was demſelben verſtändlich kann gemacht werden, was zu ſeinem Heil nothwendig und wichtig iſt, und was ihn geradezu unterrichtet, rührt, und erweckt? — Ferne ſey es von mir, daß ich nun einen Cenſor der meiſtens gewöhnlichen Predigtarten vorſtellen wolle; allein das ſey mir erlaubt zu ſagen, daß eine zweckmäßige Predigtmethode, und wie das Volk am beſten und leichteſten durch die Predigt könne unterrichtet, in der Wahrheit befeſtiget, zum Guten erweckt, und darinn geſtärkt werden, eine Aufgabe, deren Auflöſung weit ſeltener anzutreffen iſt,

als man bey der groſſen Menge der homiletiſchen Vorſchriften denken ſollte, und worüber ein jeder gewiſſenhafter Lehrer, der das Gewicht von dieſer Handlung ſeines Berufs beherziget, noch immer nachdenken ſoll, und nachdenken muß. — Ich denke mit andern, man wäre mit einem fruchtbaren und erbaulichen Predigen viel weiter gekommen, wenn man nicht durch die allzuvielen Anweiſungen zum Predigen und homiletiſchen Vorſchriften verderbt worden wäre. — Der Lehrer, der erbaulich und zweckmäßig predigen will, der ſtrebe nur darnach, daß er von demjenigen, was er zu lehren hat, eine deutliche und richtige Kenntniß habe, daß er die Religion, den Menſchen und die Welt kenne, daß er ordentlich und richtig über die Sachen denken könne; daß er ein frommes und menſchenliebendes Herz habe, und daß ihm die Sache recht angelegen ſey, ſo iſt das der Geiſt, der ihn lehren wird, was, und wie er auf der Canzel reden ſoll. —

4. Wir empfehlen dem Volk zur Beförderung ſeiner Religionserkenntniß das Leſen der heiligen Schrift, und das mit Recht. Sie iſt die Quelle der wahren Weisheit und Erkenntniß, allein indem wir dem Volk das Leſen der heiligen Schrift empfehlen, ſo müſſen wir gewiß auch mehrere Sorgfalt darauf wenden, daß das gemeine Volk die heilige Schrift mit Nuzen und Erbauung leſen könne. — Man beurtheile mich brüderlich, chriſtlich, wenn ich ſage: Der gemeine Chriſt bedarf zu einem fruchtbaren Leſen der Bibel, ſo

klar und deutlich dieſelbe in Abſicht auf die weſentlichſten Religionslehren iſt, dennoch eine nähere Anleitung, wie er dieſelbe gebrauchen ſoll. — Er hat nicht Fähigkeit genug, das Brauchbare, das Erbauliche für ihn, dasjenige, was eigentlich zu ſeiner Belehrung und Beſſerung abzwecket, auszuleſen — für ihn, und nach ſeinen Begriffen von der Bibel, ſind die Bücher der Chroniken eben ſo wichtig, als das Leben und die Lehren Jeſu. — Er lieſet alles durch einander; unbekannt mit den nöthigſten Auslegungsregeln verſtehet er vieles falſch, verfällt auf die ungereimteſten Meinungen, die ihm um ſo viel weniger zu benehmen ſind, weil er glaubt, ſie in der heiligen Schrift ſelbſt gefunden zu haben. Die Sprache der Bibel, wenn ſelbige ſchon in deutſche Worte überſezt, Zeit, Ort, Gewohnheiten und andere Umſtände mehr, auf die in der heiligen Schrift geſehen wird, ſind ihm ganz fremd und unbekannt; daher es auch natürlich kommen muß, daß das gemeine Volk nicht den Geſchmack an dem Leſen der heiligen Schrift hat, den ſonſt die Wichtigkeit und Würdigkeit des Buchs erwecken ſollte; wir mögen ihm daſſelbe noch ſo ſehr empfehlen. Will man alſo, daß die Erkenntniß der Religion durch das Bibelleſen befödert werde — ſo muß ein fruchtbarer Gebrauch der Bibel dem Volk erleichtert werden. Und hiezu dienet wohl zuförderſt eine leichte und verſtändliche Ueberſezung der Bibel. Möchte es dem groſſen und verehrungswürdigen Gottesgelehrten unſrer Kirche, der ſchon einige Bücher des neuen Teſtaments überſezt, und

wohl vielleicht in der Ueberſezung des neuen Teſtaments ſchon weit gekommen iſt, gefallen, zum allgemeinen Nuzen und Segen unſrer Kirche dieſelben öffentlich bekannt zu machen, und zu bedenken, daß die Bedürfniſſe des Chriſtenvolks es erfodern. — Für das Zweyte würde der Segen der Bibel dem gemeinen Volk wohl weit eher zuflieſſen, wenn man daſſelbe näher könnte aufmerkſam auf dasjenige machen, was es eigentlich in der Bibel zu ſuchen und zu leſen hätte, es ſey, daß man die gemeinnüzigſten und wichtigſten Stücke, oder Stellen der heiligen Schrift mit diſtinguirten Lettern dem einfältigen Volk würde verzeichnen; oder daß man neben der Bibel, oder dem Teſtament, welche Bücher allezeit ganz in den Händen des Volks bleiben ſollen, demſelben einen zweckmäßigen Auszug aus der Bibel, ſo wie unſer Zeugnißbuch auch ein Auszug iſt, in die Hände geben würde, der nur das müßte in ſich enthalten, was eigentlich zu dem weſentlichſten der heiligen Geſchichte, der Glaubens- und Sittenlehre dienet; was klar und deutlich iſt, und was geradezu Unterricht, Beſſerung und Troſt befördert. — Ein ſolcher Auszug wäre dem Volk verſtändlich, ließ in kurzer Zeit ſich durchleſen und würde deſto lieber von demſelben geleſen.

Für das Dritte würde ein verſtändliches und fruchtbares Bibelleſen befördert, wenn das gemeine Volk ein die ſacheerklärendes Wörterbuch, oder Lexicon hätte; das darf nicht groß ſeyn, und würde dem gemeinen Mann nicht ſo hoch zu ſtehen kom-

men, als die Auslegungsbibeln, in welchen meiſtens zu viel Gelehrſamkeit für das gemeine Volk iſt. Arbeiten und Bemühungen zur Aufklärung der Bibel für den gemeinen Chriſten verdienen alle Ermunterung und allen Dank; und ſolche Arbeiten bleiben nicht ohne Segen.

5. Endlich, ſoll Religionserkenntniß, kräftige Religionserkenntniß unter unſerm Volk mehr befördert werden, ſo bedarf daſſelbe guter und geſunder Erbauungsbücher — Selten iſt eine Haushaltung zu finden, wenigſtens in den Gegenden des Landes, die mir bekannt, in welchen nicht neben der Bibel, oder Teſtament einige zum beſondern Unterricht, und zur beſondern Erbauung beſtimmte Bücher anzutreffen, aber überhaupt ſolche Bücher, welche nicht am beſten geſchickt ſind, geſunde Erkenntniß und wahre Gottſeligkeit zu befördern. Dieſen Büchern will ich keineswegs allen Nuzen und Erbauung abſprechen, beſonders bey ehrlichen und guten Seelen; allein wer dieſelben kennt, der weiß, wie viel unrichtiges, ungereimtes, myſtiſches u. ſ. f. darinn enthalten. Ja in den beſten aus denſelben befindet ſich eine ſo überſpannte Moral, die eine gute Seele muthlos macht, und die Schönheit und Liebenswürdigkeit der Religion überall entſtellt; oder der Weg zur Beruhigung und zum Heil wird ſo weit gemacht, daß es für einen Laſterhaften nur um einige Reue und Thränen und ſüſſe Empfindungen zu thun iſt, um ſelig zu werden — Dieſe beyden Abwege werden ſelten in dieſen Büchern ausgewichen. Mehrere

Sorgfalt für die Berichtigung und Vereinigung derſelbigen wåre alſo nicht auſſer dem Weg. Denke ich mir ein Erbauungsbuch für den gemeinen Mann, ſo mache mir etwan dieſe Vorſtellung davon. Man gebe dem gemeinen Mann eine deutliche, faßliche Anleitung, Muſter in die Hånde, wie er in den verſchiedenen Verhåltniſſen, in welchen er ſich befinden kann, in den verſchiedenen Auftritten und Zufållen des Lebens, in angenehmen und widrigen Situationen von ſeiner Religion Gebrauch machen kőnne, und wie er daraus die Belehrung, die Ermunterung, die Stårke, den Troſt, mit einem Wort, diejenige Gemüthsfaſſung ſchőpfen kőnne, die für ihn in ſolchen Umſtånden die rechte, die beſte iſt. Man führe ihn dadurch zum Nachdenken und zur Beherzigung, und ſtelle die Sache gerade zu, ungekünſtelt ſo vor, daß es ihn dünken mag, er ſey von ſich ſelbſt auf dieſe Gedanken und Betrachtungen gekommen. Das wird ſeinem Verſtand Licht, und ſeinem Herzen Wårme geben, die beſte Vorbereitung zu einer vernünftigen Andacht; und ſo wird er dann die Gebete, Lieder, welche ſolchen Betrachtungen und Beherzigungen beygefügt ſind, im Geiſt und in der Wahrheit beten und ſingen kőnnen — Durch dieſes Mittel dürfte die Religionserkenntniß in unſrer Kirche allgemeiner und lebendiger werden; und durch dieſelbe kőnnte man der herrſchenden Unwiſſenheit entgen arbeiten. —

Das dritte Mittel zur Verbeſſerung und Vervollkommnung unſers Kirchenzuſtands iſt eine

fortgeſezte, ja darf ich hinzuſezen, vermehrte Sorgfalt für die Unterhaltung ſolcher Anſtalten, welche dazu dienen, die Ausübung der erkannten Religion, Tugend und Gottſeligkeit chriſtliche Ordnung in der kirchlichen Geſellſchaft, zu befördern und zu vermehren.

Zu ſolchen Anſtalten zähle den öffentlichen Gottesdienſt, und die unter den Chriſten dazugeſezte Zeit: den Sonntag. Sehr unzeitig wäre es, wenn ich in dieſer Verſammlung zeigen wollte, wie der öffentliche Gottesdienſt zur Unterhaltung der Religionserkenntniß, zur Erweckung und Befeſtigung religiöſer Geſinnungen, zur Beföderung und Ausbreitung der Tugend und Gottſeligkeit, das ſchicklichſte Mittel iſt; wie Abnahme und Geringachtung des öffentlichen Gottesdienſts durch eine natürliche Folge Unwiſſenheit und Verwilderung nach ſich zieht — Sehr überflüßig wäre es, wenn ich ſagen wollte, daß die Geringachtung des öffentlichen Gottesdienſts von Zeit zu Zeit bey uns überhand nimmt, und daß man die traurigen Folgen davon ſehen, zum Theil wahrnehmen kann — Sehr überflüßig wäre es, wenn ich ſagen wollte, daß mit der Sorge für die Religion, und für den Wohlſtand des Staats, die Sorge für den öffentlichen Gottesdienſt und für den dazu beſtimmten Tag, nothwendig müſſe verbunden ſeyn. —

Gnädige Herren und Obere! Mit gerührtem Herzen danken wir Gott für den theuren Segen, daß wir an Euch fromme und weiſe Regenten vereh-

ren können, deren Herz brennt vor Liebe zur Religion, zur Glückſeligkeit, zur möglichſten Glückſeligkeit ihres Volks und Staats — gnädig nehmt die dringende Bitte auf, den ſteigenden Verfall der Religion und des öffentlichen Gottesdienſts mit möglichſter Sorgfalt zu beherzigen. — Und Ihr theuerſte Väter und Brüder! Wie viel ſoll uns nicht daran liegen, daß wir weder in der Stadt noch auf dem Land dießfalls keinen Anſtoß geben, ſondern uns wirklich als Diener Gottes beweiſen, und ſo viel von uns abhanget, die Ehre des öffentlichen Gottesdienſts, beſonders durch möglichſte Aufmerkſamkeit auf unſere Predigten, ob wohl dieſelben nicht die Hauptſache des öffentlichen Gottesdienſts ausmachen, zu befördern; ich ſage, wie viel ſoll uns nicht daran liegen, ſo viel immer von uns und von unſern Zeiten abhänget, die Ehre und Würde des öffentlichen Gottesdienſts zu befördern. Feyerliche, gemeinſchaftliche Verehrung und Anbetung der Gottheit macht das Weſen des öffentlichen Gottesdienſts aus; ſchickliche Geſänge und Gebete, ſchicklich für die Umſtände einer chriſtlichen Gemeine; mehr Abwechslung, mehr Unterhaltung, mehr Leben bey dieſer feyerlichen und wichtigen Handlung; mehr Reiz zur Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſts, ſo wohl für den Weiſen als Einfältigen, ſo wohl für den Gelehrten als Ungelehrten ſind pia deſideria, die in einem künftigen Seculo zur Erfüllung kommen dürften. —

Eine fernere Anſtalt zur Unterhaltung und Beförderung der Religion und Gottſeligkeit —

iſt der Lehr-Stand, — ſo ferne derſelbe in ſeinem rechtmäßigen Anſehen unterhalten und unterſtüzt wird — Jedermann ſiehet, jedermann fühlt den wichtigen Einfluß dieſes Stands ſowohl auf das Ganze, als auf jedes beſondere Glied der kirchlichen Geſellſchaft. — Man kann nicht läugnen, daß dieſer Stand geradezu dahin abzweckt, Erkenntniß, Tugend und Gottſeligkeit, und alſo die Glückſeligkeit unter einem Volk zu befördern; iſt derſelbe aber ſeines rechtmäſſigen Anſehens beraubt, und in Verachtung, ſo kann er unmöglich dieſen wichtigen Entzweck befördern — daher gar natürlich diejenigen, welche der Religion und der Tugend Feind ſind, es an dem rechten Ort angreifen, wenn ſie dieſen Stand lächerlich und verächtlich machen — Es iſt freylich wahr, daß die Lehrer am beſten ſelbſt für ihr Anſehen ſorgen können, wenn ſie durch Wiſſenſchaft, durch Treu und Fleiß in ihrem Beruf, durch einen rechtſchaffnen Wandel ihren Amtscharakter zieren; es iſt auch nicht zu läugnen, daß es in dieſem Stande, wie in allen andern Ständen der menſchlichen Societät, etwan Glieder giebt, welche durch Unwiſſenheit, durch Faulheit, durch Eigennuz, durch Geiz, durch Ehrgeiz, durch Herrſchſucht, durch falſchen Religionseifer, durch Liebloſigkeit, durch einen nicht am beſten geordneten Wandel demſelben zur Unehre gereichen, und alſo dieſen Stand verächtlich machen -- Soll aber um einiger willen ein ganzer Stand darunter leiden, und der Gegenſtand der allgemeinen Geringachtung, und

des allgemeinen Spotts werden? — So weit ſind wir zwar noch nicht gekommen; es hat noch zu viele würdige und rechtſchaffene Lehrer unter uns, als daß das Anſehen dieſes Stands in gänzliche Verachtung kommen ſollte. Der Nuzen davon iſt allzuauffallend, als daß ein ſolcher Stand in der Societät nicht ſollte geachtet und geehret werden. Unſer Stand genießt noch immer die Achtung der Weiſen und Vernünftigen, und den Schuz unſerer hohen Obrigkeit, dieſen Schuz aber haben wir je länger je mehr nöthig, denn auch unſer Stand unter uns das gleiche Schickſal hat, wie die Religion; und dieſen Schuz und Beförderung des rechtmäſſigen Anſehens unſers Stands haben wir nöthig; nein, nicht um unſerer Perſonen willen, ſondern um unſers Amts willen, wenn anders daſſelbe ſoll Einfluß, und Wirkung haben, auf eine gottſelige Bildung des Volks, und auf die Wohlfahrt deſſelben.

3. Zu ſolchen Anſtalten zehle ferner die Kirchenſtände; und die nach Inhalt und Vorſchrift der Hochobrigkeitlichen Stillſtands-Ordnung denſelben anvertraute Kirchen-Zucht — Wie viel mehrers könnte von dieſer Anſtalt zur Beförderung der Ehre Gottes, chriſtlicher Zucht und Ordnung in der Gemeine — zur Beförderung der Ehre der Obrigkeit, beſonders in Abſicht auf ihre heilſame Geſeze und Mandate erwartet werden, wenn dieſelben in der erforderlichen Ordnung und benöthigtem Anſehen wären.

4. Und endlich zehle noch zu denjenigen Anſtalten welche dazu dienen ſollen, Tugend, Ordnung und Wohlſtand in der kirchlichen Geſellſchaft zu befördern, heilſame Geſeze, und Verordnungen wieder herrſchende Laſter und Ausſchweifungen, die nicht nur zur Schande, und Unehre des Chriſtenthums gereichen, ſondern gerade zu das Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft untergraben; und eine ſorgfältige Handhabung derſelben. –

Um nicht allzuweitläuftig zu werden, übergehe eine weitere Ausführung dieſer beyden leztern Anſtalten —

4. Das vierte Mittel zu mehrerer Vervollkommnung unſers kirchlichen Zuſtands beſteht darinn, wenn diejenigen, welche Regenten, und Lehrer des Volks ſind, je länger, je mehr mit Hochachtung der Religion, und thätigen Ausübung derſelben dem Volk vorleuchten – Es iſt bekannt, was Exempel, und Beyſpiele für einen groſſen Eindruck machen; beſonders Exempel und Beyſpiele derjenigen, welche über andere erhaben ſind — Exempel und Beyſpiel ſind auch für einen großen Theil des Volks, das bey ſeinen Handlungen mehr auf andere, als auf Gründe ſiehet, nothwendig. – Wie groß iſt alſo die Verpflichtung derjenigen, auf welche die Augen des Volks beſonders gerichtet ſind, demſelben mit Beyſpielen der Religions-Hochachtung, und der thätigen Ausübung derſelben vorzuleuchten — Man

ſtelle an die Spize des Volks einen Fürſten, einen Regenten, der ſeine gänzliche Abhängigkeit von Gott kennt, und der wirklich in ſeinem Herzen die tiefſte Ehrfurcht und Liebe gegen denſelben unterhält, der die Ueberzeugung ſeiner Abhängigkeit von Gott, und ſeine Ehrfurcht und Liebe gegen Gott in ſeinem geſammten äuſſerlichen Verhalten zu erkennen giebt – der ſeinem Volk mit öffentlicher Verehrung und Anbetung Gottes vorgehet, und mit demſelben ſich zu dieſer heiligſten Handlung vereiniget, der auf eine unzweydeutige Weiſe zeiget, wie ihm die Verherrlichung Gottes, die Beförderung der Erkenntniß deſſelben, die Beförderung der Tugend und Gottſeligkeit über alles angelegen ſey; und der ſeine Hoheit und Würde beſonders zu dieſem herrlichen Entzweck anwendet; der nur die Tugend und Rechtſchaffenheit beſchüzet, dem Laſter aber Feind iſt, der von ſeiner Hoheit, zu welcher ihn die göttliche Vorſehung erhoben hat, Weisheit, Gottſeligkeit, Menſchenliebe, Gerechtigkeit, Mäſſigkeit, die herrlichſten Tugenden herabſtrahlen läßt – Wie wirkſam wird ſein Beiſpiel auf das Volk ſeyn? Wird daſſelbe Gott nicht auch ehren, der von ſeinem Fürſten verehrt, und angebetet wird; wird es Religion und Tugend nicht auch ſchäzen, da es ſiehet, wie ſelbige von ſeinem Fürſten geſchäzet wird – Ein ſolch exemplariſcher Fürſt und Regent bedarf beinahe keiner Geſeze, ſein Beiſpiel iſt über alle Geſeze, und hat mehr Kraft, als alle Geſeze. – Und die Vorſteher der Kirchen und der Gemeinen, die Lehrer – dieſe laſſen ihr Licht leuchten vor dem

Volk; ſie zeigen es in ihrem Verhalten, daß ſie den Gott und die Religion von ganzem Herzen ehren und lieben, wovon ſie oft auf der Canzel feurig und nachdrücklich reden; ſie beweiſen die Schönheit der Religionspflichten, und die Möglichkeit von der Beobachtung derſelben, die ſie andern mit Eifer empfehlen, in ihrem eigenen Wandel; ſie zeigen durch ihr Beiſpiel, was es heiſſe, zufrieden, vergnügt, uneigennüzig, barmherzig, friedfertig, ſanftmüthig, verſöhnlich zu ſeyn; was es heiſſe, mäſſig, gerecht, himmliſchgeſinnt zu wandeln – Sie zeigen und machen es durch ihr Beiſpiel begreiflich, was es heiſſe, zum erſten das Reich Gottes zu ſuchen; das zu ſuchen was droben iſt, und nicht das, was auf Erden und unter der Erden iſt; die Welt nicht lieb zu haben, welches ja ſo oft die Texte zu den herrlichſten Predigten ſind. O von welchem geſegneten Einfluß wird nicht ihr Wandel auf das Volk ſeyn – ihr Beyſpiel ſieget über alles; das iſt die ſtärkſte Beredſamkeit, der niemand widerſtehen kann – Die Schönheit, die Liebenswürdigkeit, das Göttliche der chriſtlichen Tugend ſtrahlet da in dem Beyſpiel der Lehrer allzuſtark in die Augen; und wider die möglichſte Ausübung derſelben läßt ſich nichts einwenden, weil der Lehrer ſie ausübt, der ein Menſch iſt, wie andere. – Th. V. und Brüder! Wenn wir, wir dem Volk ſo vorleuchten, und wir in unſerm Wandel zeigen, daß es uns mit der Religion und mit der Ausübung derſelben ein wahrer Ernſt iſt; ſo werden wir Wunder des Wachsthums der Gottſeligkeit wahrnehmen. Freylich ſoll und wird nie-

mand von uns fordern, daß wir Anachoreten agiren, und wir uns von dem Umgang und dem geſellſchaftlichen Leben ausſchlieſſen — Nein das Vergnügen der vernünftigen und geſitteten Geſellſchaft iſt auch uns gegönnet; und das iſt eben der Schauplaz, auf welchem wir die Geſinnungen und Handlungen der Menſchenliebe, Aufrichtigkeit, liebreiche Beurtheilung des Nächſten u. ſ. f. die wir auf der Canzel empfehlen, können leuchten laſſen, und durch unſer Beyſpiel noch ſtärker empfehlen — Es iſt auch nicht um das zu thun, daß wir ein finſteres Geſicht aller Orten hinbringen, und nur über den Verfall der Religion ſeufzen — das iſt nicht Religion und empfiehlet Religion nicht. — Aber das müſſen wir nicht vergeſſen, was uns Paulus lehrt, und wovon er uns ſein Beyſpiel gegeben — daß nicht alles, was uns erlaubt iſt, nuzet, und daß wir die gröſste Vorſicht beweiſen müſſen, im geringſten keinen Anſtoß, wenigſtens nicht vorſezlich zu geben. Denn vielen kommt an einem Lehrer auch gar alles ärgerlich vor. — So lange es ſolche fromme Regenten und Lehrer hat, dürfen wir an der Verbeſſerung der Welt nicht verzagen.

5. Muß unſer kirchlicher Zuſtand ſehr verbeſſert und vollkommener werden, wenn unter den Lehrern wahre Liebe und Eintracht herrſchet; und dieſelben bey ihrem Beruf mit vereinigten Kräften nur auf das ſehen, was des Herrn iſt. — Was iſt natürlicher und geziemender, als daß diejenigen, welche vorgeben, Jeſus ſey ihr Herr, und ſie alle ſeine Knechte; ſie haben alle

durch die göttliche Gnade eben denſelben Beruf, gemeinſchaftlich das Intereſſe deſſelben zu beſorgen; durch wahre Liebe und Eintracht mit einander verbunden ſeyn; und ſolches mit vereinigten Kräften thun. Wie unumgänglich nothwendig iſt das, wenn wirklich ihr Amt, und ihre Arbeiten, mit geſegneten Wirkungen ſollen begleitet ſeyn, und wenn das Reich Gottes und Jeſu durch dieſelben ſoll beveſtiget und ausgebreitet werden? Man werfe nur einen flüchtigen Blick auf die Geſchichte der Kirche: Was hat von dem Anfang des Chriſtenthums bis auf die jezige Zeit den Fortgang des Reichs Chriſti mehr gehindert? Was hat dem Unglauben und der Geringachtung der Religion mehr fortgeholfen; Wer hat die Gewiſſen der Einfältigen mehr in Verwirrung und Verlegenheit geſezt, als der Mangel dieſer Liebe und Eintracht unter den Lehrern, und die ärgerlichen Zänkereyen und Streitigkeiten unter denſelben? Wie betrübt iſt es nicht zu leſen, zu hören, wie daß Lehrer wider einander aufgeſtanden, ſich mit einander zerſezet zerzanket, einander verkezert, die Ruhe der Kirche geſtört, über Worte, und das die meiſtenmal über leere Worte — Partheyen gegen einander erreget, über zweydeutige Redensarten, über misverſtandene Ausdrücke, über eine neue Erklärung eines bisher anders verſtandenen Schriftorts, über die geringſte Abweichung von angenommenen, von der Kirche, aber nicht von Gottes Wort, authoriſirten Lehrſäzen; mit einem Wort, über nichts. Wie betrübt iſt es nicht zu leſen, zu hören, daß ſolches geſchehen von Lehrern, von Lehrern der Religion,

der Liebe, des Friedens und der Vertragſamkeit, von Lehrern, denen ihr Herr das zur wichtigſten Regel ihres Verhaltens in ihrem Amt zurückgelaſſen, daß ſie Liebe unter einander haben ſollten. — Das thaten ſie freilich, wie ſie vorgaben, nur aus gerechtem Eifer für die Ehre Gottes und für die Reinigkeit der Lehre; ihre Handlungen aber gaben zu erkennen, daß ſie es thaten aus Stolz, aus Herrſchſucht, aus Neid, aus Rachgier, aus Eigennuz, aus Eigenſinn, aus Rechthaberey und aus andern dergleichen ſchönen Quellen mehr. — Wie betrübt iſt es nicht zu leſen, zu hören, daß Lehrer dieſe Zänkerey und Streitigkeiten oftmal ſo lang, ſo wütend und ſo raſend getrieben, bis daß nicht nur die Kirche, ſondern die Ruhe des Staats dadurch in die größte Gefahr gekommen. — Niemand wird es einem Fürſten oder Landesherrn verdenken können, wenn er aus gerechter Sorgfalt für die öffentliche Ruhe und Sicherheit ſolchen Zänkereyen der Geiſtlichen, bey welchen es meiſtens mehr um Stillung ihrer Paßionen, als um Wahrheit zu thun iſt, mit Ernſt gerade bey ihrer Geburt ein Ende macht. O könnte man für dieſen ſo unerbaulichen Theil der Kirchengeſchichte einen Vorhang ziehen! — Das iſt nicht möglich; aber das kann man thun: Man kann aus dieſem Theil der Geſchichte nüchtern und klug werden; man kann dieſelben verabſcheuen; man kann ſehen, wie weit Lehrer, die von dem einigen Nothwendigen bey ihrem Beruf abgehen, verfallen können; man kann, gerührt von Betrachtung deſſen, ſich im Frieden, in der Liebe, in der Eintracht ſtär-

ken. — Ja, Liebe, Eintracht, Duldung und Vertragſamkeit herrſche unter den Lehrern! Jeſus Chriſtus und ſeine Apoſtel haben es gar wohl vorausgeſehen, daß es eine Unmöglichkeit für Menſchen iſt, über alles gleich zu denken und gleich zu reden; darum, darum haben ſie Liebe, Duldung und Vertragſamkeit als feſte Bänder der Ruhe ſo nachdrücklich empfohlen. Einmüthig und gleichgeſinnt ſeyn die Lehrer, wenn es nicht in allen Lehren und Meinungen ſeyn kann, doch darinnen, daß ſie ihre erhaltenen Gaben, Einſichten, Bemühungen und ihr Gebet zuſammenſezen, das Reich der Unwiſſenheit und der Laſter zu zerſtören, und die göttliche Lehre Jeſu in ihrer Einfalt der Welt zu predigen, und auf alle Weiſe zu empfehlen. — Das iſt ihrem Beruf gemäß; ſo wird Religion und Gottſeligkeit, ungeachtet alles Widerſtandes, je länger je mehr ausgebreitet werden; zum Erſtaunen wird man Eroberungen für das Reich der Wahrheit und der Tugend machen. — Dieſe Liebe, dieſe Eintracht und Vereinigung, nur auf das zu ſehen, was des Herrn iſt, ſey beſonders der Vorzug und der Ruhm der Zürcheriſchen Kirche.

Endlich ſechtens, wird es zur Verbeſſerung und mehrerer Vervollkommnung unſers Kirchenzuſtands gereichen, wenn die, welche dem Lehramt gewidmet ſind, bey Zeiten auf die Wichtigkeit und auf die Geſchäfte ihres künftigen Berufs aufmerkſam gemacht werden, wenn ſie zu Lehrern erzogen werden. — Zu einem blühenden Zuſtand der Kirche ſind fromme, tüch-

tige und geſchickte Lehrer unumgänglich nothwendig. Dieſe müſſen aber bey Zeiten gebildet und erzogen werden. Bisher hat man auf den meiſten Schulen, und auch bey uns, voraus ſich damit abgegeben, die Studirenden in den gelehrten Wiſſenſchaften, die einem Geiſtlichen nothwendig ſind, zu unterrichten; an den eigentlichen Unterricht aber in demjenigen, was den Seelſorger, den Aufſeher der Gemeine ausmacht, und was die beſondern Paſtoralgeſchäfte ſind, hat man nicht hinlänglich gedacht. Und ſo, wie an andern Orten dieſer wichtige Mangel eingeſehen und verbeſſert wird, ſo hören wir mit Freude, daß ſolches auch bey uns geſchehe. Von den dermaligen verehrungswürdigen und fürtreflichen Lehrern auf unſerm Gymnaſio; von derſelben preiswürdigen Eifer für das Beſte der vaterländiſchen Kirchen, läßt ſich alles erwarten, was zur Bildung rechtſchaffener Lehrer und Seelſorger von ihnen abhanget. — Wer die Wichtigkeit und den großen Nuzen von der Bildung rechtſchaffener Lehrer kennt, dem kann wohl beſonders diejenige Geſellſchaft von den würdigen Lehrern des Evangeliums, die unter dem Namen der aſcetiſchen Geſellſchaft unter uns bekannt iſt, nicht gleichgültig ſeyn? Was für Nuzen, Segen läßt ſich nicht für das Lehramt von denjenigen erwarten, welche ſich mit ſolchem Eifer und Ernſt zu den Geſchäften deſſelben zubereiten, und welche durch öffentliche Proben auf eine ruhmwürdige Weiſe gezeiget, was die Kirche wirklich von denſelben zu erwarten habe. — Dank, ja öffentlichen Dank verdienet der große und würdige

Mann Gottes, der das Haupt, der Patron und Beſchüzer dieſer für die Kirche ſo wichtigen Geſellſchaft iſt. Dieſer um die Litteratur, um unſere Kirche und Schule ſo hochverdiente Mann wendet den Reſt ſeines ſchönen Lebens noch dazu an, durch ſeine Anleitung, Führung und Rath würdige und rechtſchaffene Lehrer für unſere Kirche zu bilden. — Ach Gott! erhalte länger die Kräfte und das Leben eines ſolchen Mannes, der für unſere Kirche und Schule von ſolchem Nuzen und Segen iſt!

Nun überlaſſe dieſer ganzen Verſammlung zu urtheilen, ob dieſe hier angebrachten Mittel etwas zur weitern Verbeſſerung und Vervollkommnung unſers kirchlichen Zuſtandes beitragen können. — Finden wir dieſelben dienlich, ſo ſtehet die Anwendung und der Gebrauch davon meiſtens in unſerer Gewalt. Ohne anders hat unſer Amt Hochobrigkeitlichen Schuz und Unterſtüzung nothwendig. — Aber vieles, vieles hänget von uns ab, wenn es in der Kirche beſſer ſtehen ſoll. — Und da kann jeder Lehrer das Seinige dazu beitragen. Dazu können wir alle einander Hand bieten, dazu gemeinſchaftlich rathen und helfen, und denn mit vereinigten Kräften brüderlich arbeiten. Das iſt und bleibt aber bey allem die Hauptſache: Iſt es uns recht Ernſt? Iſt ein jeder aus uns aufrichtig geneigt, dasjenige zu thun, was er nach ſeinen Umſtänden, nach ſeinen Gaben, Einſichten, Vermögen und Amt zur Verbeſſerung unſers Kirchenweſens thun kann? Haben wir ſo viel Redlichkeit, uns heut dazu unter einander vor Gott vor

neuem zu verbinden? — Ja, wenn dem ſo iſt: Heil dann unſrer Kirche, Heil unſerm Vaterland!

Hochgeachter, Hochweiſer Herr Statthalter! Hochgeachte, Wohledelgeborne, Fromme, Vornehme, Hochweiſe, Gnädige Herren und Obere! Wir verehren an unſern gnädigen Herren eine Obrigkeit, welche die Beförderung und Aufnehmung der Religion und der Gottſeligkeit als den Grund von der Wohlfahrt des Volks zum wichtigſten Gegenſtand ihrer Regierungsſorgen macht: Mit aller Freimüthigkeit bitten wir dann nochmals, unterſtüzet mit Hochobrigkeitlicher Hülfe, die Aufnehmung und Verbeſſerung der Landſchulen, die wegen ihrer Wichtigkeit in einem Staat der höchſten Vorſorge würdig ſind. — Steuret durch euer Anſehen weiterhin durch euer Exempel der einreiſſenden Geringachtung der Religion und des öffentlichen Gottesdienſtes. — Rettet eure Stadt und euer Land von dem Abgrund des Verderbens, in welches ein Volk, das Religion und öffentliche Gottesverehrung gering achtet, durch natürliche Folgen ſinken muß. — Beſchüzet das rechtmäßige Anſehen und die Würde des Lehrſtandes zu deſto mehrerer Beförderung ſeiner ſo wichtigen und heilſamen Beſtimmung. — Wir Lehrer werden billig uns unſer heiliges Amt mit Treue und aus allen Kräften angelegen ſeyn laſſen. — Wir werden es thun freilich vor allem aus Liebe und Gehorſam gegen Gott und Jeſum Chriſtum, unſerm Herrn und Meiſter, dem wir davon Rechenſchaft zu geben haben, und

aus wahrer Liebe zu unſern Gemeinen. — Wir werden es aber auch thun, aus freudiger Pflicht und Gehorſam gegen unſere gnädige Obrigkeit, die uns zu Lehrern geſezet hat. — Wir werden es thun nicht nur als Lehrer, ſondern auch als Bürger, denen in Abſicht auf dieſe Beziehung das Wohl der Stadt und Landſchaft Zürich am Herzen liegt. — Geſegnet ſey von dem Herrn unſere theure Landesobrigkeit, unſere gnädige Herren und Obere; geſegnet die Lehrer; geſegnet die Kirche und das Vaterland.

Inhalt des dritten Bandes.

Erſter Abſchnitt.

Die Bundesgenoſſen der Schweiz in der Schweiz, — — S. 3

Erſtes Hauptſtück.

Das Fürſtenthum Neuenburg und Valengin. — — 4.

Zweites Hauptſtück.

Der Titularbiſchof von Baſel, Prinz von Porenten, und die Ländereien, welche von ihm abhängen, beſonders die Stadt Biel, 34

Drittes Hauptſtück.

Die Stadt St. Gall, — 51

Viertes Hauptſtück.

Die Abtey St. Gallen und ihre Unterthanen, 64

Zweiter Abſchnitt.

Die Bundesgenoſſen der Schweiz außerhalb derſelben.

Erſtes Hauptſtück.

Die Graubündter, — 130

Zweites Hauptſtück.

Das Walliſerland, — — 264

Drittes Hauptſtück.

Die Republik Genf, — — 327

Viertes Hauptſtück.

Die Stadt Mühlhauſen, — 390

Dritter Abſchnitt.

Vermiſchte Abhandlungen.

Erſte Abhandlung.

Herrn Gottlieb Walthers Rede vor dem hochlöblichen äußern Stand zu Bern den 7ten März 1767 gehalten, — 417

Zweite Abhandlung.

Bemerkungen eines Schweizers über die Frage: Ob es der katholiſchen Eidgenoſſenſchaft nicht zuträglich wäre, die regulären Orden ganz aufzuheben, oder wenigſtens einzuſchränken? — — 450

Dritte Abhandlung.

Hiſtoriſcher Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenoſſen in ſogenannten geiſtlichen Dingen, — 479

Vierte Abhandlung.

Brief an einen Freund. Ueber die neueren Unruhen in Genf. Aus dem Engliſchen überſezt, — — 508

Fünfte Abhandlung.

Ueber das Kriegsweſen der Schweizer, 570

Sechſte Abhandlung.

Synodalrede über den Religionszuſtand der Zürcherſchen Kirche, von Johann Eſcher, Pfarrer zu Birt, und Dekanus des Winterthurer Kapitels, gehalten den 29ſten April 1777. — — 593

Siebente Abhandlung.

Synodalrede über die beſten Mittel, wodurch der Fortgang eines verbeſſerten Zuſtandes der Zürcherſchen Kirche kann befördert, und nach dem Willen Gottes glücklich erzielt werden, — — 614

Ruchat, Abraham,

Über das Interessanteste der Schweiz Aus dem Französischen frey übersetzt, berichtigt und vermehrt

Bd.: 3

Leipzig (1779)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.3014(3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097747-7
VD18 80082084-001